

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom April 1963
(7. Tagung der 1959 gewählten Landessynode)

VERLAG: EVANGELISCHER PRESSEVERBAND FÜR BADEN
BEIM EVANG. OBERKIRCHENRAT KARLSRUHE
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG, KARLSRUHE-DURLACH

1963

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
IV. Ältestenrat der Landessynode	VI
V. Ausschüsse der Landessynode	VI
VI. Verzeichnis der Redner	VII
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIII
VIII. Verhandlungen	1 ff.
Erste Sitzung, 22. April 1963, vormittags	1—46
Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußworte der Vertreter der Patenkirche und der Württembergischen Landeskirche. — Verpflichtung eines neuen Mitglieds. — Bekanntgabe der Eingänge. — Stellungnahme der Bezirkssynoden zum Entwurf der Agende Band I. — Antrag zur Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung der Kirchenmusiker. — Vortrag über „Grundsätze eines Finanzausgleichs“. — Bericht über die Arbeit des Lebensordnungsausschusses II. — Vortrag über „Das Zweite Vatikanische Konzil und die Evangelische Kirche“. — Berichte über die Tagung der Synode der EKD. — Bericht über den Stand der Sonderprogramme und über den Jahresabschluß 1962. — Richtlinien über landeskirchliche Förderung von Studentenwohnheimen.	
Zweite Sitzung, 23. April 1963, nachmittags	46—61
Grußwort des Vertreters der Kirche von Hessen und Nassau — Gesetzentwurf über die Wahl des Landesbischofs. — Gesetzentwurf über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kilsheim. — Gesetzentwurf über die Vereinigung der Evang. Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds mit der Evang. Kirchschaftnei Rheinbischofsheim.	
Dritte Sitzung, 24. April 1963, nachmittags	61—81
Antrag betr. Wahl der Pfarrer in die Landessynode. — Gesetzentwurf über den Dienst der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers. — Antrag auf Finanzhilfe für das Diakonissenhaus Freiburg. — Bericht des Prüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen. — Eingabe des Diakonissenmutterhauses Mannheim betr. Finanzhilfe. — Antrag des Mutterhauses für Evangelische Kinderschwestern und Gemeindepflege Mannheim auf Finanzhilfe. — Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener. — Anträge auf Änderung der Konfirmationsordnung. — Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“.	
Vierte Sitzung, 25. April 1963, nachmittags	81—92
Antrag betr. Zuschüsse zu kirchlichen Bauten. — Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über den Dienst der Gemeindehelferin. — Gesetzentwurf über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer. — Wahl der Mitglieder der Wahlkommission für die Bischofswahl. — Gesetzentwurf zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der kirchlichen Angestellten. — Antrag zur Frage der Ministerialzulage.	
Fünfte Sitzung, 26. April 1963, vormittags	92—111
Finanzplanung und Baubeginn für die Erweiterung des „Hauses der Kirche“. — Entwurf der Agende Band I. — Eingabe zur Gottesdienstordnung. — Antrag betr. Visitationsordnung. — Antrag betr. Katechismuskommision. — Antrag betr. theologische Weiterbildung der Pfarrer. — Antrag betr. kirchliches Pressewesen. — Antrag betr. kirchlicher Informationsdienst. — Antrag betr. kirchliche Rundfunk- und Fernseharbeit. — Antrag betr. Bildung eines Planungsausschusses. — Antrag betr. Tagungstermin der Landessynode. — Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.	
IX. Anlagen	
1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evang. Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds mit der Evang. Kirchschaftnei Rheinbischofsheim.	
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs.	
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers.	
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer.	
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kilsheim.	
6. Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Stellungnahme der Bezirkssynoden des Jahres 1962 zum Entwurf der Agende Band I.	
7. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der kirchlichen Angestellten.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Landesbischof D. Julius **Bender**,
 Oberkirchenrat Hans **Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,
 Oberkirchenrat Professor D. Otto **Hof**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof D. Julius **Bender**,
- b) Präsident der Landessynode, Oberstaatsanwalt
 Dr. Wilhelm **Angelberger** in Waldshut
 (1. Stellvertreter: Oberstudiendirektor Pfarrer
 Günter **Adolph** in Gaienhofen,
 2. Stellvertreter: Bürgermeister Hermann **Schneider**
 in Konstanz),
- c) Landessynodale:
1. Oberstudiendirektor Pfarrer Günter **Adolph**
 in Gaienhofen
 (Stellvertreter: Dekan Otto **Katz** in Freiburg),
 2. Universitätsprofessor D. Dr. Constantin v. **Dietze**
 in Freiburg
 (Stellvertreter: Medizinalrat Dr. Christian **Gött-
 sching** in Freiburg),
 3. Architekt Dr.-Ing. Max **Schmechel** in Mannheim
 (Stellvertreter: Landgerichtsdirektor i. R. Her-
 mann **Schmitz** in Brühl),
 4. Fabrikdirektor Georg **Schmitt** in Mannheim
 (Stellvertreter: Prakt. Arzt Dr. Helmut **Hetzel**
 in Ichenheim),
 5. Bürgermeister Hermann **Schneider** in Konstanz
 (Stellvertreter: Amtsgerichtsdirektor Arnold **Kley**
 in Konstanz),
 6. Pfarrer Gotthilf **Schweikhart** in Obrigheim
 (Stellvertreter: Pfarrer Dr. Karl **Stürmer** in
 Mannheim),
 7. Dekan Adolf **Würthwein** in Pforzheim
 (Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Wil-
 helm **Ziegler** in Karlsruhe),
- d) sämtliche Oberkirchenräte,
- e) Universitätsprofessor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
 in Heidelberg (als Mitglied der Theologischen
 Fakultät der Universität Heidelberg),
- f) mit beratender Stimme die Prälaten Dr. Hans **Born-
 häuser** und D. Hermann **Maas**.

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

- Adolph**, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer,
 Gaienhofen (K.B. Konstanz) HA.
- Althoff**, Klaus, Assessor, Ilvesheim
 (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Wald-
 hut (K.B. Schopfheim)
- Bäßler**, Erhard, Industriekaufmann, Schwetzingen
 (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Bartholomä**, Hellmuth, Dekan, Wertheim
 (K.B. Wertheim/Boxberg) FA.
- Bergdolt**, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim
 (K.B. Mannheim) RA.
- Berger**, Friedrich, Oberfinanzrat, Mosbach
 (K.B. Mosbach) FA.
- Blesken**, Dr. Hans, wissensch. Angestellter, Heidel-
 berg (K.B. Heidelberg) HA.
- Böhmer**, Martin, Rektor, Wertheim
 (K.B. Wertheim) FA.
- Brändle**, Karl, Schulrat, Niefern
 (K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Heidelberg
 (ernannt) HA.
- Cramer**, Max-Adolf, Pfarrer, Siegelsbach
 (K.B. Neckargemünd/Neckarbischofsheim) HA.
- Debbert**, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor,
 Freiburg (ernannt) RA.

- Eck**, Richard, Verwaltungsrat, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Ernst**, Karl, Bürgermeister, Gemmingen (K.B. Sinsheim) RA.
- Frank**, Albert, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel**, Emil, kaufm. Angestellter, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
- Göttsching**, Dr. Christian, Medizinalrat, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Götz**, Gustav, Kaufmann, Ihringen (K.B. Freiburg) FA.
- Hausmann**, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat, Rheinfelden (K.B. Lörrach) HA.
- Heidland**, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.
- Henrich**, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe (ernannt) RA.
- Herb**, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide (K.B. Karlsruhe-Land) RA.
- Hertling**, Werner, Prokurist, Weisenbach-Fabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Hetzel**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.
- Hindemith**, Alfred, Gutspächter (Landwirt), Gut Rickelshausen in Böhringen (K.B. Konstanz) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hoffmann**, Dr. Dieter, prakt. Arzt, Schliengen (K.B. Müllheim) HA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.
- Horch**, Anni, Hausfrau, Freiburg (ernannt) HA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Hütter**, Karl, Landwirt und Müller, Neumühle über Neckarbischofsheim (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Katz**, Otto, Dekan, Freiburg (K.B. Freiburg) HA.
- Kirschbaum**, Otto, Pfarrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
- Kittel**, Dr. Eberhard, Facharzt, Kork (K.B. Rheinbischofsheim) RA.
- Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz (K.B. Konstanz) HA.
- Köhnlein**, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Lampe**, Dr. Helgo, Chemiker, Grenzach (K.B. Lörrach) HA.
- Lauer**, Otto, Kaufmann, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Mennicke**, Werner, Pfarrer, Rheinfelden (K.B. Lörrach) FA.
- Merkle**, Dr. Hans, Dekan, Buggingen (K.B. Müllheim/Schopfheim) HA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (ernannt) FA.
- Müller**, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA.
- Rave**, Dr. Paul, Oberstudiendirektor, Heidelberg (ernannt) HA.
- Schaal**, Wilhelm, Pfarrer, Kork (K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) HA.
- Schlapper**, Dr. Kurt, Professor, Rockenau (K.B. Neckargemünd) RA.
- Schmechel**, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitt**, Georg, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz (ernannt) FA.
- Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.
- Schröter**, Siegfried, Pfarrer, Lahr (K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schühle**, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) FA.
- Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Stürmer**, Dr. Karl, Pfarrer, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.
- Ulmrich**, Friedrich, Abteilungsleiter, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Urban**, Georg, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Sinsheim) HA.
- Viebig**, Joachim, Oberforstmeister, Eberbach (ernannt) HA.
- Weisshaar**, Fritz, Diplomlandwirt, Gut Seehof über Lauda (K.B. Boxberg) FA.
- Würthwein**, Adolf, Dekan, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) RA.
- Ziegler**, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer, Karlsruhe (ernannt) FA.

IV.

Ältestenrat der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Adolph, Günter, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Althoff, Klaus, Schriftführer der Landessynode
Cramer, Max-Adolf, Schriftführer der Landessynode
Kley, Arnold, Schriftführer der Landessynode
Schweikhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
Hetzl, Dr. Helmut, von der Synode gewähltes Mitglied
Katz, Otto, von der Synode gewähltes Mitglied
Rave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
Stürmer, Dr. Karl, von der Synode gewähltes Mitglied

V.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuß

Adolph, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer, Vorsitzender
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor, stellv. Vorsitzender
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftl. Angestellter
Brändle, Karl, Schulrat
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer
Eck, Richard, Verwaltungsrat
Frank, Albert, Pfarrer
Hausmann, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Hindemith, Alfred, Gutspächter
Hoffmann, Dr. Dieter, prakt. Arzt
Horch, Anni, Hausfrau
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Katz, Otto, Dekan
Kirschbaum, Otto, Pfarrer
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker
Merkle, Dr. Hans, Dekan
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsobersinspektor
Schaal, Wilhelm, Pfarrer
Schoener, Karlheinz, Pfarrer
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer
Urban, Georg, Dekan
Viebig, Joachim, Oberforstmeister

Rechtsausschuß

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., stellv. Vorsitzender

Althoff, Klaus, Assessor
Bässler, Erhard, Industriekaufmann
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt
Ernst, Karl, Bürgermeister
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
Herb, August, Landgerichtsdirektor
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan
Schlapper, Dr. Kurt, Professor
Schröter, Siegfried, Pfarrer
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer
Würthwein, Adolf, Dekan

Finanzausschuß

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender
Schühle, Andreas, Dekan, stellv. Vorsitzender
Bartholomä, Hellmuth, Dekan
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat
Böhmer, Martin, Rektor
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter
Göttsching, Dr. Christian, Medizinalrat
Götz, Gustav, Kaufmann
Hertling, Werner, Prokurist
Höfflin, Albert, Bürgermeister
Hollstein, Heinrich, Pfarrer
Hürster, Alfred, Geschäftsführer
Lauer, Otto, Kaufmann
Mennicke, Werner, Pfarrer
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor
Ulrich, Friedrich, Abteilungsleiter
Weisshaar, Fritz, Diplomlandwirt
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer	73, 74, 78f., 80f., 104
Altmann, Hans, Kammergerichtsrat	2
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode	1f., 3ff., 6f., 23, 26, 34, 38, 41, 43, 46f., 49f., 52, 54, 55, 57f., 58f., 60, 61, 63, 68, 70, 71f., 73f., 74f., 76, 77, 78, 80, 81f., 83, 84, 88, 89f., 92, 95, 97, 103f., 105, 106f., 109, 110, 112
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann	36, 38, 60f.
Bartholomä, Hellmuth, Dekan	72, 82, 83, 97f., 100f.
Bender, D. Julius, Landesbischof	44f., 49, 50, 54, 58, 59, 66ff., 74, 84, 101, 111
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	41, 61, 102
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftlicher Angestellter	109
Böhmer, Martin, Rektor	82
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	46, 70, 82
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor	28, 51, 53f., 56f., 69f., 73, 99, 106
Cramer, Max-Adolph, Pfarrer	95ff.
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin	66
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	29ff., 45, 50, 51, 51f., 53, 54f., 55f., 57, 58, 59, 61, 62, 72, 83f., 109
Frank, Albert, Pfarrer	42f., 62, 82, 98, 104
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter	62f., 90
Göttsching, Dr. Christian, Medizinalrat	57, 75f.
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat	28ff., 109
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor	101f.
Herb, August, Landgerichtsdirektor	56, 60, 84ff.
Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt	63f.
Höfflin, Albert, Bürgermeister	24f., 37, 51, 70f.
Hollstein, Heinrich, Pfarrer	68, 70, 76f., 77, 81, 84
Horch, Anni, Hausfrau	45, 95
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	77f.
Hütter, Karl, Landwirt und Müller	102, 109f.
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	36, 38, 50, 61, 95
Katz, Hans, Oberkirchenrat	72, 73, 84
Katz, Otto, Dekan	25, 50f., 110
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat	5f., 79f., 102f., 104
Lauer, Otto, Kaufmann	37
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	8ff.
Maas, D. Hermann, Prälat	1
Mennicke, Werner, Pfarrer	74, 82
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsüberinspektor	87f., 89
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter	52, 56, 82, 83, 86f., 89, 91
Schaal, Wilhelm, Pfarrer	24, 61, 88f.
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor	53, 68
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.	26ff., 37f., 43, 48f., 52f., 57, 58, 73, 77, 89
Schneider, Hermann, Bürgermeister	26, 34ff., 36f., 37, 38ff., 43, 43f., 45f., 54, 72, 74, 84, 88, 89, 92ff., 95, 109, 110
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	47f., 98f., 102, 107ff.
Schosser, Alfons, Dekan	2f.
Schröter, Siegfried, Pfarrer	64f., 81
Schühle, Andreas, Dekan	72, 74, 89, 91f., 100
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer	23f., 36, 45, 53, 55, 59, 68f., 72, 73, 97, 99f., 104f., 105f., 106, 107
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter	76
Viebig, Joachim, Oberforstmeister	54
Weiß, Otto, Pfarrer	47
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	74, 83, 88
Würthwein, Adolf, Dekan	25f.
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer	41f., 43, 45, 92

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Agende Band I	5f., 95ff.
Beichtfragen, Vorschläge für die Formulierung in der neuen Agende	106f.
Bischofswahlgesetz	4, 47ff.
Diakonissenhaus Freiburg, Finanzhilfe	75f.
Diakonissenmutterhaus Mannheim, Eingabe betr. Finanzhilfe	76f.
EKD-Synode in Bethel, Berichte	28f.
Evangelischer Diakonissenverein Pforzheim, Dankschreiben	7
Finanzausgleich, Vortrag über Grundsätze	7ff.
Gemeindehelferin, Gesetzentwurf über den Dienst der	4f., 63ff., 81ff.
Gemeinschaft der Kirchendiener, Eingabe	77f.
Haus der Kirche, Finanzplanung und Baubeginn für die Erweiterung	92ff.
Haushaltsabschluß 1962, Empfehlungen für die Verwendung des Restüberhangs	34ff.
Hilfswerksammlung, Anregung auf Ablösung	42f.
Katechismuskommission, Antrag auf Wiederaufnahme der Arbeit	108, 109
Kirchenmusiker, Mitteilung zur Frage der Ergänzung der Besoldungsrichtlinien	7
Kirche in Hessen und Nassau, Grußwort des Vertreters	47
Kirche und Mision	28ff.
Kirchlicher Informationsdienst	108, 109
Kirchliches Pressewesen, Anregung auf Vereinheitlichung	108, 109
Kirchliche Rundfunk- und Fernseharbeit	108, 109
Konfirmationsordnung, Anträge auf Änderung	78ff.
Külsheim, Errichtung einer Kirchengemeinde	59f.
Landessynode, Antrag auf Änderung der Wahlordnung für die Wahl der geistlichen Mitglieder	4, 62f.
Landessynode, Antrag betr. die Tagungstermine	109f.
Landessynode, Veränderungen im Bestand	3
Lebensordnung, Abschnitt Ehe und Trauung	26ff., 80f.
Lebensordnungs-Ausschuß I, Zuwahl neuer Mitglieder	80
Lebensordnungs-Ausschuß II, Bericht über die Arbeit	26ff.
Ministerialzulage, Antrag auf Streichung	91f.
Mutterhaus für Evangelische Kinderschwestern und Gemeindepflege Mannheim, Antrag auf Zuschuß	77
Patenkirche Berlin-Brandenburg, Grußwort des Vertreters	2
Pfarrerbesoldungsgesetz	84ff.
Planungsausschuß, Antrag auf Bildung	108, 109
Prüfungsausschuß, Bericht über landeskirchliche Rechnungen	76
Segen, Vorschlag für den Wortlaut in der neuen Agende	106f.
Sonderprogramme, Bericht über den Stand	34ff.
Stiftschaffnei Lahr und St. Jakobsfond, Vereinigung mit der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	60f.
Studentenwohnheime, Richtlinien über landeskirchliche Förderung	43ff.
Sündenbekenntnis, Vorschläge für die Formulierung in der neuen Agende	106f.
Theologische Weiterbildung der Pfarrer	108, 109
Unser-Vater, Antrag betr. Wortlaut	105
Visitationsordnung	107, 109
Wahlkommission für die Bischofswahl	90f.
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	2f.
Zuschüsse für kirchliche Bauten	81

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. — Der Eröffnungsgottesdienst fand am 21. April 1963 in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. — Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 22. April 1963, vormittags 9.15 Uhr.

Tagesordnung

- I.
Eröffnung der Synode.
- II.
Begrüßung.
- III.
Veränderungen im Bestand der Landessynode.
- IV.
Entschuldigungen.
- V.
Bekanntgabe der Eingänge und Vorlagen.
- VI.
Referat Oberkirchenrat Dr. Löhr:
Grundsätze eines Finanzausgleichs.
- VII.
Vortrag Prof. D. Brunner:
Das zweite Vatikanische Konzil und die evangelische Kirche.
- VIII.
Bericht über die Tagung der Synode der EKD:
a) Oberkirchenrat Hammann
b) Synodaler Prof. D. Dr. v. Dietze
- IX.
Bericht über die Arbeit des Lebensordnungsausschusses II: Synodaler Schmitz.
- X.
Berichte des Finanzausschusses
1. Bericht über Stand der Sonderprogramme, besonders Bauprogramm II.
2. Bericht und Empfehlungen über Jahresabschluß 1962, Verwendung eines Restüberhanges.
3. Richtlinien über landeskirchliche Förderung beim Bau und bei der Bewirtschaftung von Studentenwohnheimen: Synodaler Schneider
- XI.
Verschiedenes.

I.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der 7. Tagung unserer Synode und bitte Herrn Prälat D. Maas um das Eingangsgebet. Prälat **D. Maas** spricht das Eingangsgebet.

II.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrte, liebe Schwestern und Brüder! Ich begrüße Sie zu unserer Frühjahrstagung und freue mich, daß Sie in geradezu ungewohnt großer Zahl Ihr Erscheinen haben ermöglichen können. Wie Sie später bei der Bekanntgabe der Entschuldigungen ersehen werden, fehlen bedeutend weniger Konsynodale als bei anderen Tagungen. Ich darf hier schon vorwegnehmen, daß sieben Konsynodale im Laufe des heutigen Tages bzw. spätestens am morgigen Vormittag zu uns kommen werden. Diese Tatsache ist m. E. nicht nur ein erfreuliches Zeichen allein, sondern mag vielmehr ein Beweis für Ihre Liebe zu unserer Kirche und damit für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Bearbeitung und Lösung der uns gestellten Aufgaben sein. Ich sage Ihnen für Ihr zahlreiches Kommen herzlichen Dank!

Wir haben bei unserer Frühjahrstagung die große Freude, in unserer Mitte zwei Gäste begrüßen zu können, und zwar als Vertreter unserer Patenkirche den Präsidenten der Regionalsynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in West-Berlin, Herrn Kammergerichtsrat Altmann (Beifall). Er ist in unserem Kreise kein Unbekannter mehr. Ihn heiße ich recht herzlich willkommen. Wir sehen in Ihrem Erscheinen, lieber Herr Altmann, und in der Anwesenheit unseres lieben Konsynodalen Würthwein, der ja seit einem Jahr in der geteilten Stadt seinen Dienst tut, einen erneuten Beweis der persönlichen, nahen Beziehungen zwischen unseren beiden Kirchen. Sie sind für uns keineswegs nur der

Vertreter der westlichen Regionalsynode, sondern der Vertreter unserer gesamten Patenkirche. Wenn wir auch äußerlich durch Menschenwerk getrennt sind, so sind wir doch fest verbunden in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe. Die Gnade des Herrn unserer Kirche hält uns fest zusammen. Dies sei unser herzlicher Willkommgruß!

Die Württembergische Landeskirche hat wieder unseren alten Freund, Dekan Schosser, als Vertreter entsandt. (Beifall!) Gleichfalls aufrichtig willkommen heiße ich Sie, lieber Herr Dekan Schosser. Ihr Kommen erfreut uns immer wieder. Geben Sie uns doch mit Ihren Berichten stets Anregungen für unsere Planungen und Arbeiten. Im Verlauf der diesjährigen Frühjahrstagung Ihres Landeskirchentages haben Sie, wie ich der Presse entnehmen konnte, vier besondere Probleme des kirchlichen Lebens im Bereich Ihrer Landeskirche behandelt: die Auseinandersetzung zwischen Theologie und Gemeindefrömmigkeit, die Unruhe auf dem Gebiet der kirchlichen Ordnungen, Gottesdienst, Taufe und Konfirmation, die Laienaktivierung in der Gemeinde und die verstärkte kirchliche Arbeit auf Bezirksebene. Mit einigen Teilgebieten, die Sie in Ihrem Gremium behandelt haben, werden auch wir uns während der jetzt beginnenden Tagung befassen. Wir hören auch hier, wenn es Ihnen möglich ist, gerne wieder Ihre Ausführungen und hoffen, Ihnen durch unsere Beratungen für Ihre Arbeit auch etwas geben zu können.

In diesem Sinne begrüßen wir Sie und unsere liebe Nachbarkirche.

Kammergerichtsrat **Altmann**: Hochwürdiger Herr Landesbischof, hochgeehrter Herr Präsident, Hohe Synode, liebe Brüder und Schwestern!

Auch zu dieser Frühjahrstagung Ihrer Synode darf ich Ihnen wieder die Grüße und Wünsche meiner Landeskirche bringen. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg grüßt Sie alle sehr herzlich, gedenkt in Ost und West Ihrer Synodaltagung und dankt ihrer Patenkirche für die vielfachen Zeichen treuer Hilfsbereitschaft und brüderlicher Verbundenheit. Das gilt für die großen unmittelbar und über die Evangelische Kirche in Deutschland gewährten Hilfen, das gilt vor allem auch für die personellen Unterstützungen und die Mithilfe bei der Überwindung von Nöten und Schwierigkeiten, die gerade auf solchem Gebiet nun einmal nicht immer zu vermeiden sind. Unser Dank gilt aber nicht minder dem treuen, nicht abreißen den Kontakt von Gemeinde zu Gemeinde, ja von Gemeindegliedern zu Gemeindegliedern, wie er immer wieder in diesen letzten Monaten und Jahren tröstend und stärkend wirksam geworden ist. Ein Beispiel: Am Tage vor meinem Abflug aus Berlin rief mich Ihr Konsynodaler Dr. Müller aus Heidelberg an. Er war in Berlin, um wie alljährlich eine Gruppenreise seiner Schulklasse nach Berlin und in die Ostzone vorzubereiten. Er sagte mir, daß er am Sonntag, also gestern, in der Ostberliner Marienkirche an der Einführung der neu gewählten Kirchenleitung und des Verwalters des Bischofsamtes im Osten teilnehmen und uns hier in Herrenalb, mir und Ihnen,

noch darüber berichten werde. Nicht nur den Brüdern im Osten, sondern auch uns Westberlinern, die den unmittelbaren Kontakt mit den Brüdern im Osten nun seit Jahren schmerzlich entbehren müssen, ist solcher Besuchsdienst eine nicht hoch genug einzuschätzende Hilfe in der Aufrechterhaltung der Einheit unserer einen Berlin-Brandenburgischen Kirche. Ich darf noch hinzufügen, daß am Sonntagvormittag, an dessen Abend wir hier gemeinsam Ihre Synodeneröffnung hielten, im Gottesdienst in Westberlin auch unsere neu gewählte Kirchenleitung durch unseren Herrn Bischof eingeführt wurde.

Meine herzliche Bitte an Sie, verehrte Brüder und Schwestern, geht heute noch mehr als im letzten Frühjahr noch dahin: Ermüden Sie nicht in dieser vielfältigen und so unentbehrlichen Hilfe, Tröstung und Stärkung, die um so nötiger wird, je länger der Zustand der Trennung dauert.

Und ein Zweites im Anschluß an das Wort in unserer heutigen Morgenandacht und im gestrigen Abendgottesdienst: Hegen Sie und treten Sie ihm entgegen, wo Sie es finden, kein Mißtrauen gegen die Standfestigkeit der Brüder im Osten in ihrer kirchlichen Treue, in ihrer Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus, die der Herr Landesbischof in den Mittelpunkt des gestrigen Eröffnungsgottesdienstes gestellt hat. Wenn dort drüben einer schwach wird, dann sollten wir, die es bis jetzt so viel besser und leichter haben, ihn nicht nur kritisieren, sondern ihn mit Gebet und Zuspruch in jeder Weise stärken und kräftigen. Wir haben aber auch viele Zeichen von Standfestigkeit und kirchlicher Treue gerade auch bei unseren Synodalen im Osten, so etwa bei der Bestellung eines Verwalters im Bischofsamt, nicht eines neuen Bischofsverwesers, und dieses auch nur für die Zeit der Behinderung des derzeitigen Verwesers. Über nähere Einzelheiten kann ich den Brüdern im vertrauten Gespräch gerne im Laufe dieser Tagung Auskunft geben. Bei aller Nüchternheit in der Beurteilung der kirchenpolitischen Lage sollten wir auch solche Zeichen sehen und beachten, wie es etwa der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in seinem Bericht in Bethel, über den Sie ja, wie ich las, hier noch Näheres hören werden, in überzeugender Weise getan hat.

Ich schließe mit dem herzlichen Dank für Ihre Einladung, der ich wieder sehr gerne gefolgt bin, und wünsche Ihrer Frühjahrstagung einen guten gesegneten Verlauf. (Allgemeiner Beifall!)

Dekan **Schosser**: Hochverehrter Herr Landesbischof! Herr Präsident! Liebe Synodale der Badischen Landeskirche! Ich danke sehr für den freundlichen Willkommgruß, der mir zuteilgeworden ist, und für die Einladung, die dieser Begrüßung vorangegangen ist. Auch ich komme immer sehr gerne nach Herrenalb und fühle mich — ich möchte sagen — geradezu zu Hause in Ihrem „Haus der Kirche“.

Herr Präsident, Sie haben bereits die Dinge genannt, die uns bei unserer Frühjahrstagung im Plenum beschäftigt haben. Darum kann und möchte

ich mich kurz fassen. Ich bin einigermaßen erschrocken, als ich in Ihrem gedruckten Protokoll die Länge meiner Ausführungen bei der letzten Tagung feststellen mußte (Heiterkeit!), und mein geschätzter Nachredner hat es ja auch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Länge der Rede irgendwie mit der Größe der Kirche zusammenhängen würde. Und wenn ich nun wieder eine längere Rede tue, könnte vielleicht doch der Komplex bestärkt werden, daß das mächtige Württemberg dem Badener Land bedrohlich werden könnte! (Große Heiterkeit!)

Die vorhin genannten vier Punkte waren Gegenstand einer Aussprache über einen Bericht, den ersten Bericht unseres neu gewählten Bischofs D. Eichele. Außer diesem Lage- und Übersichtsbericht beschäftigte uns auch die Frage der Gemeindehelferin, allerdings nicht in gesetzgeberischem Sinne, sondern wir hörten drei Berichte mehr informatischer Art, einmal über die Ausbildung unserer Gemeindehelferinnen, über ihre Stellung in der Gemeinde und ein Bild vom Tageslauf einer Gemeindehelferin. Wir werden in Kürze wieder eine geschlossene Arbeitstagung in Bad Boll halten am 2. und 3. Mai. Dabei geht es vor allem um die Frage parochialer und überparochialer kirchlicher Arbeit, insbesondere wahrscheinlich um die Arbeit der Akademie Bad Boll. Obwohl man weitgehend den großen Dienst und Nutzen der dort getanen Arbeit sieht, bestehen doch sehr verschiedenartige Auffassungen in der Bewertung der Arbeit der Akademie. Und da wird es wahrscheinlich gelegentlich zu spannungsvollen Auseinandersetzungen kommen. Was uns als Synodale in Württemberg an der Akademiearbeit eben zu schaffen macht, ist dies, daß wir immer wieder ziemlich hohe Geldsummen für die Beratungen der Akademie zu geben haben und manchmal wirklich in einer gewissen Not sind, diese Gelder zu genehmigen, weil ja auch noch andere Dinge der Kirche sehr nötig den Zuschuß der Gesamtheit brauchen.

Leider ist es mir nicht möglich, lange an Ihrer Tagung teilzunehmen. Schon morgen ist eine zweieinhalb tägige Zusammenkunft des Ausschusses für Lehre und Kultus, an der ich teilnehmen muß als Schriftführer und Berichterstatter. Wir haben die Taufagende neu zu schaffen, und es ist bereits halbe Zeit wie auch bei Ihnen vorüber. Und wenn wir diese Agende noch durchbringen wollen, haben wir alles zu tun, damit sie noch verabschiedet werden kann. Trotzdem weiß ich mich als Vertreter der gesamten Württembergischen Kirche Ihnen allen sehr herzlich verbunden und wünsche Ihnen für Ihre diesjährige Frühjahrstagung einen gewinnreichen, für die Gemeinde segensreichen und guten Verlauf. (Allgemeiner Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ihnen, meine liebsten Gäste, sei inniger Dank gesagt für Ihr Kommen zu unserer Tagung, für Ihre herzlichen Worte des Grußes und die guten Wünsche für unsere Arbeit auf dieser Frühjahrstagung. Zugleich darf ich Sie bitten, unseren Dank an Ihre Kirchenleitung und Synoden zu übermitteln für Ihre Entsendung zu uns und die überbrachten Grüße und Wünsche. Ihren

Kirchen und Ihnen persönlich die besten Segenswünsche!

III.

Veränderungen im Bestand der Landessynode ist der Tagesordnungspunkt III. In der Zusammensetzung der Landessynode hat sich eine Veränderung dadurch ergeben, daß unser lieber und verehrter Konsynodaler Otto Ritz vor einem halben Jahr verstorben ist. An seiner Stelle ist von der Bezirkssynode Karlsruhe-Land Herr August Herb in die Landessynode gewählt worden. Zunächst gelten Ihnen die herzlichsten Glückwünsche und Segenswünsche zu Ihrer Wahl und ein herzlicher Willkommgruß mit dem Wunsche auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Es ist nun meine Aufgabe, Sie entsprechend den Bestimmungen unserer Grundordnung formell und feierlich zu verpflichten. Ich darf Sie bitten vorzutreten. (Es folgt die Verpflichtung.)

Damit sind Sie in die Landessynode mit allen Rechten und Pflichten eingetreten.

Entsprechend dem Wunsche unseres neuen Mitsynodalen schlägt Ihnen der Ältestenrat vor, daß der Synodale Herb dem Rechtsausschuß zugeteilt wird. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Somit sind Sie dem Rechtsausschuß zur vorbereitenden Mitarbeit zugewiesen.

Zu Ende unserer letzten Tagung im vergangenen Herbst hat unser Mitsynodaler Dr. Blesken den Wunsch geäußert, wenn es möglich wäre, seinen Neigungen entsprechend anstelle des Rechtsausschusses dem Hauptausschuß zugeteilt zu werden. An sich vertritt der Ältestenrat nach wie vor den Standpunkt, daß die mit Beginn der ersten Tagung einer Periode vorgenommene Zuteilung auch im Interesse einer Kontinuität der Arbeit für die ganze Periode bestehen soll. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß unser verstorbener Bruder Ritz dem Hauptausschuß angehört hat und nunmehr sein Nachfolger, unser Konsynodaler Herb, dem Rechtsausschuß sich angeschlossen hat und zugewiesen worden ist, glaubt der Ältestenrat, hier in diesem Fall dem Wunsche unseres Bruders Dr. Blesken entsprechen zu können, da eine weitere zahlenmäßige Vergrößerung des Hauptausschusses durch diesen Wechsel nicht Platz greift.

Ich frage Sie, ob Sie mit dem Vorschlag einverstanden sind, daß der Bitte unseres Bruders entsprochen wird und er vom Rechtsausschuß dem Hauptausschuß zugeteilt wird. — Wer kann hier nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit würden Sie dem Hauptausschuß nunmehr zugewiesen sein.

Unser lieber Konsynodaler Wilhelm Schaal ist durch den Herrn Landesbischof mit Wirkung vom 1. Mai 1963 zum Dekan des Kirchenbezirks Rheinbischofsheim berufen worden. Ich beglückwünsche Sie auch heute und schon heute in unserem Kreis zu diesem Auftrag und zu Ihrer Ernennung (Beifall). Unsere aufrichtige Gratulation lassen wir ausklagen in dem innigen Wunsch, daß Ihnen bei der

Ausübung Ihres schweren Amtes neben dem Pfarramt, das Sie ja an der Friedenskirche in Kehl bekleiden, alles Gute beschieden sein möge, brüderliches Zusammenwirken im Kirchenbezirk und Gottes reichen Segen.

IV.

Im Hinblick auf die große Zahl der kurzfristig Entschuldigten sehe ich von der Bekanntgabe dieser Namen ab. Wie ich schon bei Beginn sagte, hoffen diese sieben Brüder, spätestens morgen am Vormittag unter uns zu sein. Leider können vier unserer Konsynodalen an der diesjährigen Frühjahrstagung nicht teilnehmen. Unser Bruder Dr. Schmechel ist sehr schwer erkrankt, er liegt im Krankenhaus, und unsere besten Wünsche gelten ihm für eine baldige Genesung.

Unser Bruder Dr. Rave, der zwar gesundheitlich wieder einigermaßen hergestellt ist, hat jetzt eine Kur in Bad Krozingen angetreten. Wir wünschen einen guten Verlauf dieser Erholungszeit mit der Hoffnung, daß er dann recht bald wieder unter uns sein kann.

Unser Konsynodaler Dr. Merkle nimmt an einer Plenarsitzung der Alttestamentlichen Revisionskommission teil und kann infolge dieser Pflichtenkollision nur dem ersten Anliegen Rechnung tragen. Er führt an, daß ja auch hier wohl der alte Rechtsgrundsatz gelten dürfe, allerdings unter veränderten Verhältnissen: Reichsrecht bricht Landesrecht! (Große Heiterkeit!)

Und schließlich kann unser Synodaler Hertling nicht kommen, da in seinem Betrieb die turnusmäßige Wertschöpfungsprüfung stattfindet und er unbedingt im Betrieb anwesend sein muß.

Ich werde, wenn Sie mit einverstanden sind, unserem schwerkranken Bruder Dr. Schmechel und unserem Bruder Dr. Rave ein Schreiben mit unseren besten Wünschen übermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

V.

Die große Anzahl von Eingängen und die ihnen teilweise umfangreichen beigegebenen Begründungen veranlassen mich auch heute bei Beginn unserer Tagung, wie ich dies bei den letzten Tagungen schon des öfteren tun mußte, unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Eingänge durch jeden Synodalen gemäß § 11 der Geschäftsordnung, von einer Verlesung der einzelnen Vorlagen und Eingaben abzusehen. Nach der Bearbeitung in den Ausschüssen wird der Inhalt dieser Eingaben Ihnen ja ohnedies durch den jeweiligen Berichterstatter hier im Plenum vorgetragen werden.

Nach Besprechung mit den Mitgliedern des Ältestenrates ist die folgende Behandlung der einzelnen Eingaben vorgesehen.

Bei unserer Herbsttagung haben wir zu der Vorlage des Landeskirchenrates, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs, folgenden Beschluß gefaßt: „Die Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode, Entwurf eines

kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Initiativantrag Dr. Müller und andere werden dem Kleinen Verfassungsausschuß zur weiteren Bearbeitung zugewiesen, dieser Ausschuß durch drei Unterzeichner des Initiativantrages erweitert und unser Konsynodaler D. Brunner als Mitglied der Theologischen Fakultät Heidelberg zu diesen Arbeiten herangezogen.“ Diesen erarbeiteten Entwurf in der Fassung des erweiterten Kleinen Verfassungsausschusses, erarbeitet am 3. und 4. Januar 1963, hat der Vorsitzende dieses Ausschusses mit folgendem Schreiben an mich wieder zurückgegeben:

„Der Kleine Verfassungsausschuß hat sich in erweiterter Besetzung in seiner Sitzung vom 3./4. Januar 1963 auftragsgemäß mit dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs beschäftigt und hierbei die Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode vom Herbst 1962 sowie den während der Herbsttagung der Landessynode eingebrachten Abänderungsantrag von Dr. Müller und andere berücksichtigt. Als Ergebnis seiner Beratung legt der Kleine Verfassungsausschuß den anliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs (Fassung des erweiterten Kleinen Verfassungsausschusses vom 3./4. 1. 1963) vor. Dieser Entwurf ist in dankenswerter Einmütigkeit von allen Beteiligten erarbeitet worden.“

Diese Vorlage, jetzt in der Fassung des erweiterten Kleinen Verfassungsausschusses, wird zur Vorbereitung für die Behandlung im Plenum dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß zugewiesen.

Die Bezirkssynode Sinsheim hat mit Schreiben vom 16. Dezember 1960 den Antrag gestellt, die Landessynode wolle beschließen, daß bei gekoppelten Kirchenbezirken für die Wahl des geistlichen Mitgliedes zur Landessynode alterniert wird, um abwechselnd jedem Bezirk die Möglichkeit zu geben, einen Kandidaten aus seinen eigenen Reihen in die Landessynode zu entsenden.

Diesen Antrag der Bezirkssynode haben wir damals dem Kleinen Verfassungsausschuß zur Bearbeitung gegeben. Die Durcharbeitung des Antrags hat stattgefunden, die Vorbereitung für den Vortrag im Plenum wird der Rechtsausschuß im Benehmen mit dem Hauptausschuß übernehmen.

Um die Vorbereitung für die Behandlung im Plenum der gedruckten Anlage 1, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobfonds mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim bitten wir den Rechtsausschuß im Benehmen mit dem Finanzausschuß.

Als Anlage 3, gedruckte Vorlage des Landeskirchenrats, haben Sie den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers erhalten. Gleichzeitig ging Ihnen hiermit zu eine Stellungnahme der Gemeindehelfer unserer Landeskirche und eine Stellungnahme des Direktors des Evangelischen Seminars für Wohl-

fahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg. Gerade in den beiden eben erwähnten Anlagen wird zum Ausdruck gebracht, daß eventuell bei der vorgesehenen gesetzlichen Regelung Schwierigkeiten vor allen Dingen auch auf personellem Gebiet zutage treten werden. Dieser Schwierigkeiten war sich bereits zu Beginn dieses Jahres der Kleine Verfassungsausschuß bewußt. Diese Schwierigkeiten wurden auch bei der Behandlung der Vorlage im Landeskirchenrat herausgestellt und unter Abwägung der jeweiligen Umstände des Für und Dagegen behandelt. Gerade in den letzten Wochen und Tagen zeigte es sich, daß diese bereits festgestellten und vor Augen geführten Schwierigkeiten immer mehr der Beachtung wert sind. Aus diesem Grunde sind sieben wesentliche Punkte herausgestellt worden, die eventuell es zweckmäßig erscheinen lassen, was auch bereits im Kleinen Verfassungsausschuß und in der Sitzung des Landeskirchenrats zum Ausdruck gekommen ist, daß nur eine gesetzliche Regelung für den Dienst der Gemeindegliederin und nicht für den Dienst des Gemeindeglieders getroffen wird. Diese 7 Punkte sind vervielfältigt worden und werden jetzt an Sie ausgehändigt. Die beiden Ausschüsse, Hauptausschuß und Rechtsausschuß, werden gebeten, die Ausführungen bzw. Zusammenstellung bei der Ausarbeitung mit zu behandeln. (Verschiedene Zurufe: Warum nicht Finanzausschuß?) Wir hatten im Ältestenrat keine Veranlassung gesehen. (Zuruf: Syn. Schühle: Da ist Besoldung und Kostenaufwand, das wird alles mögliche zur Folge haben!) — Jawohl! Bitten wir alle drei Ausschüsse um Bearbeitung!

Die Vorbereitung der Fragen über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer wird der Finanzausschuß durchführen.

Die Behandlung des Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kilsheim übernimmt der Rechtsausschuß.

Die Bearbeitung des Berichtes des Evangelischen Oberkirchenrates über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden des Jahres 1962 zum Entwurf der Agenda Band I wird der Hauptausschuß durchführen, zugleich auch mit den Ergänzungsanträgen, die gestellt worden sind und die ich später bei den einzelnen Eingaben noch behandeln werde.

Darf ich Sie, Herr Oberkirchenrat Kühlewein, bitten, jetzt schon im Rahmen der Bekanntgabe die Ausführungen, die Sie hierzu zu machen haben, gleich an uns zu richten.

Oberkirchenrat Kühlewein: Liebe Synodale! Vor Ihnen liegt der gedruckte Bericht des Oberkirchenrats über die Stellungnahme der Bezirkssynoden des Jahres 1962 zu dem Entwurf der Agenda Band I. Wir haben versucht, die Voten der Bezirkssynoden in einem möglichst getreuen und sachgerechten Bild festzuhalten. Lediglich in der Absicht, die schwierigen und umfangreichen Verhandlungen der Landessynode zu erleichtern und etwa abzukürzen, erlauben wir uns einige wenige kurze Bemerkungen.

25 Bezirkssynoden, also die überwiegende Mehrheit, anerkennen die Grundkonzeption des Entwurfes. Sie sind grundsätzlich einverstanden mit der äußeren Aufgliederung in drei Teile (Proprien, Gebetsteil, Ordinarien) sowie, was noch wichtiger ist, mit dem Grundanliegen des Entwurfes, im Unterschied zur alten Agenda alle vom Kirchenjahr geprägten Stücke für Hauptgottesdienst und Predigtgottesdienst jeweils einem Sonntag zuzuordnen. Auch der äußeren Gestaltung der Proprien und Ordinarien wird im allgemeinen zugestimmt. Freilich wird es immer Kreise in der Gemeinde geben, denen die Sprache dieses Buches fremd ist. Zu ihnen müßte man sehr wahrscheinlich in ganz anderer Weise sprechen, als es die Gemeinde gewohnt ist, die regelmäßig unter Gottes Wort kommt. Und doch möchten wir meinen, daß selbst in den Kreisen, die unserem kirchlichen Leben fern stehen, etwas ankommt von dem Ton, der in diesem Buche spricht. Denn es ist — und auch darin ist man sich in den Bezirkssynoden völlig einig — durchweg der Ton des Evangeliums, der alle Herzen erreicht und für alle Menschen bestimmt ist.

Bei aller grundsätzlichen Zustimmung haben die meisten Bezirkssynoden Vorbehalte oder Änderungswünsche in dieser oder jener Richtung. Ich fasse ganz kurz zusammen: Bedenken sind angemeldet bezüglich der Sprache der Gebete, wie es auch aus dem Monitum von Dekan Merkle hervorgeht, daß Sie in diesen Tagen erhalten haben, und bezüglich ihrer Auswahl und Zuordnung zu den einzelnen Sonntagen, insbesondere der Epiphaniast- und Trinitatiszeit. Auch liegen Beanstandungen bezüglich der Fürbitten vor in den allgemeinen Kirchengebeten. Dies alles sind Gestaltungsfragen, die in einer redaktionellen Überarbeitung in Kürze in Ordnung gebracht werden könnten, zumal die Wünsche der Bezirkssynoden gesammelt und schriftlich vorliegen. Sie gehen alle in ähnlicher Richtung, auch die der Bezirkssynode Neckarbischofsheim, die versehentlich der Landessynode nicht vorgelegt wurden.

Schwieriger ist die Frage — und ich sage es deswegen, weil hierüber eine Entscheidung der Landessynode herbeigeführt werden muß —, wie der Wortlaut der fünften Bitte des Unser Vater und vor allem der Wortlaut der Einsetzungsworte zu gestalten ist. Wir nehmen beides zusammen. Hier ist eine grundsätzliche, formal juristische Frage zu klären, nämlich die, ob der äußere Wortlaut der Unionsurkunde zu gelten hat oder ob in Ubereinstimmung mit fast allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem revidierten Text des N. T. der im Entwurf enthaltene Wortlaut gewählt werden darf. Selbstverständlich tritt dem Sinne nach keine Änderung ein. Von weniger großem Gewicht — aber auch hierüber ist eine Entscheidung der Landessynode notwendig — ist es, welcher endgültige Wortlaut für das große Gloria, für das Nicänum, für den Segen am Schluß des Gottesdienstes und für die Präfation festgelegt wird. Alle Einzelheiten mögen Sie aus der gedruckten Vorlage ersehen.

Eine Entscheidung theologischer Art erheischen

die Beichtfragen und die Absolution. Ohne auf die Kontroverse im einzelnen einzugehen, bemerken wir, daß es das Anliegen des Entwurfes ist, den evangelischen Charakter der Beichte deutlich zu machen. Viele Bezirkssynoden haben dies Anliegen dankbar aufgenommen, andere meinen, beim bisherigen Formular bleiben zu müssen.

Überhaupt ist hierbei — nicht zum Schaden der Synoden — das Problem Beichte/Abendmahl aufgebrochen. Anlaß geben die Ordinarien des Gesamtgottesdienstes und des selbständigen Abendmahlsgottesdienstes, wo anstelle einer ausgeführten Beichte mit Absolution ein Sündenbekenntnis mit Gnadenzusage — wie schon in der Straßburger und Kurpfälzer Kirchenordnung — angeboten ist. Da eine solche Zurüstung bei der Echtheit und Ernsthaftigkeit auch eines einfachen Sündenbekenntnisses und einer einfachen Gnadenzusage theologisch nicht anfechtbar ist und wir uns außerdem in Übereinstimmung mit sämtlichen anderen neuen Agenden befinden, wird wohl nichts dagegen einzuwenden sein. Aber es bedeutet ein Novum für eine badische Agende.

Auch über die vier Punkte des Memorandums muß die Landessynode eine Entscheidung treffen.

Es ist für die Liturgische Kommission wenig sinnvoll weiterzuarbeiten und den Entwurf zu revidieren, wenn die Landessynode nicht eine klare Marschrichtung gibt und in den oben erwähnten Punkten eine verbindliche Entscheidung trifft. Dies könnte — so wäre es uns am liebsten — während dieser Tagung geschehen; wenn nicht, dann würden wir sehr darum bitten, daß wenigstens der Hauptausschuß im Laufe des Sommers zu einer Sonder-sitzung zusammentreten darf, damit die notwendigen Entscheidungen für die Herbsttagung vorbereitet werden können. Inzwischen kann die Liturgische Kommission — verstärkt durch Mitglieder des Hauptausschusses — die redaktionelle Überarbeitung der Gebetsteile in Angriff nehmen.

Da die Liturgische Kommission mit der Vorlage des Entwurfes ihren Auftrag als erloschen ansieht, muß sie einen neuen Auftrag erhalten, oder es muß eine neue Liturgische Kommission gebildet werden.

Die Herbstsynode 1962 hat die Bitte ausgesprochen, der Liturgische Wegweiser möchte dem Band I beigegeben werden. Aber das schafft die Kommission rein zeitlich nicht. Alle Mitglieder sind bis an den Rand des Erträglichen mit Arbeit belastet. Zudem müßte der Liturgische Wegweiser auch den Bezirkssynoden vorgelegt werden, was eine weitere nicht unerhebliche Verzögerung bedeutet. Die Kommission ist der Meinung, daß der bisherige Liturgische Wegweiser mutatis mutandis heute noch in Geltung ist und Weisung genug erteilt für alle, die einer solchen bedürfen. Man sollte eine Neuherausgabe nicht überstürzen. Der Liturgische Wegweiser braucht nicht Bestandteil der Agende zu sein. Er muß ohne Zeitdruck erarbeitet werden und kann später als Sonderheft erscheinen.

Wir sind der Meinung, daß das für den Gottesdienst so wichtige Buch, die Agende, gründlich und ohne Hetze erarbeitet werden muß, daß seine end-

gültige Verabschiedung aber nicht in weite Ferne gerückt werden darf. Wir sollten nicht abwarten, bis uns ein in allen Stücken vollendetes Werk vorgelegt wird. Eine perfektionierte Agende gibt es nicht, auch nicht eine, die jeden Geschmack trifft oder für jeden einzelnen zugeschnitten ist.

Wir wissen, daß, wie alles in der Welt, auch dieses Buch ein Stückwerk ist und nur für eine beschränkte Zeitdauer seinen Dienst tun wird, ebenso wie der letzten Agende nur eine relativ kurze Zeit zugemessen war. Eine Agende braucht und kann nicht für ein Jahrhundert geschaffen sein. Über kurz oder lang wird auch eine neue Agende veraltet sein, und neue Erkenntnisse werden nach einer neuen Agende rufen. Auch die liturgische Arbeit wie alle theologische darf nicht stagnieren, es wäre sonst der Tod.

Zuletzt ein Wort des Dankes an die Mitglieder der Liturgischen Kommission und ihre Vorsitzenden, die — wir spüren es alle — an diesem Entwurf viel Arbeit und Sorgfalt, Liebe und Wissen gewendet haben. Viel Förderung ihrer Bemühungen dankt die Kommission den mitarbeitenden Professoren der Theologischen Fakultät sowie vor allem Rektor Schulz in Heidelberg. Die Mitglieder der Kommission haben alle nur die eine Absicht, ein Buch schaffen zu wollen, das nicht als Last, sondern als Freude und Hilfe empfunden wird. Es ist wohl das Schicksal alles Neuen, und es wird auch diesem Entwurf nicht erspart bleiben, daß er manchem zunächst fremd erscheint. Man muß ihn sich schon erarbeiten mit ein wenig Geduld und Liebe und wird erleben, daß es eine Freude ist, mit ihm den Gottesdienst der Gemeinde zu feiern. Das immer unvollkommene Gebetswort auch in dieser Agende zeigt eben doch, wie man — um mit Bezzel zu sprechen — beten soll. Es ist wie auch die Predigt nur das irdene Gefäß eines großen Schatzes, nämlich der viva vox evangelii, der lebendigen Stimme des Evangeliums. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Als Anlage 7 haben Sie den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der kirchlichen Angestellten. Die Vorbereitung hat der **Finanzausschuß**.

Einen Antrag der Pfarrkonferenz Hornberg zur Änderung der Konfirmationsordnung überreichen wir dem **Hauptausschuß**.

Neun Anträge der Bezirkssynode Hornberg zum Entwurf der neuen Agende geben wir ebenfalls dem **Hauptausschuß**.

Um die Vorbereitung des Antrages der Gemeinschaft der Kirchendiener der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Ziel der Schaffung eines kirchlichen Gesetzes als Rahmen einer Vergütungsordnung innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden für Kirchendiener bitten wir den **Finanzausschuß**.

Um die Vorbereitung und Bearbeitung des Gesuches um Gewährung eines Zuschusses für den Neubau des Mutterhauses für evangelische Kinderschwester und Gemeindepflege e. V. in Mannheim wird ebenfalls der **Finanzausschuß** gebeten.

Es liegt ferner ein Antrag vor zur Errichtung und zum Betrieb eines Studentenwohnheimes, und zwar in Konstanz. Sie werden sich noch erinnern, daß wir auf unserer letzten Tagung einen Antrag zur Errichtung und für den Betrieb eines evangelischen Studentenwohnheimes in Freiburg vorliegen hatten. Die Bearbeitung des Antrages Konstanz wird dem Finanzausschuß überwiesen mit der Bitte, zugleich die Grundsätze, die maßgebend sind für die Durchführung eines solchen Vorhabens und die Art der Finanzierung allgemein, insbesondere auch im Hinblick auf den Antrag Freiburg zu erarbeiten.

Als weitere Antragsgruppe liegen sieben Anträge unseres Konsynodalen Dr. Stürmer vor, und zwar hinsichtlich der Visitationsordnung, des Katechismus, der theologischen Weiterbildung der Pfarrer, des kirchlichen Pressewesens, des kirchlichen Informationsdienstes — zu diesem Punkt des Antrages ist Ihnen als Anlage „Kirche in der Zeit“ überreicht worden —, der kirchlichen Rundfunk- und Fernseharbeit und schließlich mit dem Ziel der Bildung eines Planungsausschusses gemäß Geschäftsordnung § 8 Absatz 3, wobei unser Konsynodaler Dr. Stürmer hierzu ausführte: Aufgabe des Planungsausschusses müsse sein, parallel zum Kleinen Verfassungsausschuß, der die gesetzgeberischen Vorlagen vorbereitet, Anregungen zu geben, die die geistlichen, theologischen, missionarischen und erzieherischen Aufgaben der Kirche betreffen, sowie die Rangordnung festzulegen, mit welcher Vordringlichkeit die einzelnen Aufgaben in Angriff genommen werden sollen. Die Behandlung wird dem Hauptausschuß überreicht.

Der Vorsitzende der Liturgischen Kommission unserer Synode hat ein Schreiben des Studienrates Wolfgang Jänecke in Lahr vorgelegt, der anregt, die Gottesdienstordnung zu ändern. Die Behandlung dieses Antrages und die Vorbereitung für die Behandlung im Plenum wird der Hauptausschuß übernehmen.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Karlsruhe hat einen Antrag zur Ministerialzulage gestellt. Die Bearbeitung wird dem Finanzausschuß übergeben.

Die Bezirkssynode Müllheim hat mehrere Anträge gestellt zum Agendenentwurf. Auch diesen Teil haben wir dem Hauptausschuß mit der Bitte um Vorbereitung übergeben.

Das Diakonissenmutterhaus Mannheim bittet um eine Finanzhilfe für ein Schwesternwohnheim. Dem Antrag ist eine eingehende Begründung beigegeben. Der Finanzausschuß wird die Vorbereitung übernehmen.

In der vierten Sitzung der fünften Tagung vor einem Jahr lag uns ein Antrag vor zur Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung der Kirchenmusiker. Es ist dann auf Vorschlag des Finanzausschusses durch die Synode beschlossen worden, noch keinen endgültigen Entschluß zu fassen, vielmehr den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, mit dem Amt für Kirchenmusik die Bedenken, die beim Finanzausschuß gegen die vorgetragene Regelung bestehen, zu erörtern. Der Evangelische Oberkirchen-

rat teilte mit Schreiben vom 20. April 1963 hierzu mit:

„Die Frage der Neugestaltung der Richtlinien für die Besoldung des Kirchenmusikerdienstes ist zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Amt für Kirchenmusik eingehend erörtert worden. Das Amt für Kirchenmusik anerkennt die im Finanzausschuß der Landessynode vorgetragenen Argumente, wonach der Erlaß einer Ergänzung dieser Richtlinien keine wirkliche Verbesserung für die Kirchenmusiker zeitigen dürfte. Wir sehen somit die diesbezügliche Vorlage an die Landessynode vom Frühjahr 1962 als erledigt an.“

Zur Konfirmationsordnung liegen zwei weitere Anträge vor, und zwar seitens des Pfarramts der Friedenskirche, Pfarrer Wiegering in Freiburg und der Bezirkspfarrkonferenz Müllheim. Um gemeinsame Bearbeitung mit dem bereits überreichten Antrag der Pfarrkonferenz Hornberg wird der Hauptausschuß gebeten.

Unter Punkt IX unserer Tagesordnung ist vorgesehen ein Bericht des Vorsitzenden des zweiten Lebensordnungsausschusses über dessen Arbeit. Hierzu haben wir einen Entwurf dieses Ausschusses noch erhalten, der Ihnen jetzt überreicht werden wird. Die entsprechenden Ausführungen hierzu wird später unser Konsynodaler Schmitz geben. Um die Bearbeitung bitten wir in dem vom Ausschluß erbetenen Sinne den Hauptausschuß.

Zur fünften Bitte des Unser-Vater liegt ein Antrag unseres Konsynodalen Urban und eines weiteren Unterzeichners vor. Der Hauptausschuß wird gebeten, diesen Antrag im Gesamtrahmen der Bearbeitung des Entwurfes zur Agenda Band I zu übernehmen.

Soweit die Eingänge und Vorlagen. Als Letztes darf ich noch bekanntgeben ein Schreiben des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Evangelischen Diakonissenvereines Siloah in Pforzheim, das der Vorsitzende am 20. April 1963 an mich gerichtet hat. Es lautet:

„Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, der Landessynode durch Sie unseren herzlichsten Dank dafür auszusprechen, daß Sie uns auf ihrer Herbsttagung 1962 zu dem im Herbst 1960 genehmigten Darlehen ein weiteres Darlehen von 1 Million DM für unseren Krankenhausneubau gewährt hat. Damit ist die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens, mit dem im vergangenen Spätjahr begonnen werden konnte, gesichert und unserem Verein ein nicht unerheblicher Teil seiner finanziellen Sorgen, die er durch den notwendig gewordenen Krankenhausneubau auf sich genommen hat, erleichtert.“

Mit vorzüglicher Hochachtung und herzlichen Grüßen
Ihr K. Dürr.“

VI.

Entsprechend den hier bei uns in der Synode vorgetragenen Wünschen wird Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr uns ein Referat halten über die Grundsätze eines Finanzausgleiches.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr**: Sehr verehrte Synodale! Die Landessynode hat auf Vorschlag des Finanzausschusses mir im vorigen Jahre den Auftrag gegeben, Grundsätze eines Finanzausgleichs vor dem Plenum zu erörtern und mich zu einem informativen Gespräch über den jetzigen Stand des Finanzausgleichs dem Kirchengemeinderat Mannheim zur Verfügung zu stellen. Dieser Beschluß wurde ausgelöst durch den Antrag der Kirchengemeinde Mannheim vom 18. April 1962¹ auf Erhöhung ihres Anteiles an der Kirchensteuer vom Einkommen.

In der Sitzung des Kirchengemeinderates Mannheim im November vorigen Jahres hat das Gespräch stattgefunden. Seinen Verlauf im allgemeinen wiederzugeben, dürfte sich wohl erübrigen; denn alle dort erörterten Fragen, soweit sie nicht ausschließlich Mannheimer Nöte im Blick auf außerordentliche Aufgaben betreffen, werden in meinem heutigen Referat behandelt, allerdings auch noch einiges mehr. Insgesamt möchte ich sagen: das Gespräch ist in einer für die anstehenden Probleme sehr aufgeschlossenen und, wie mir scheint, sachlich und persönlich vertrauensvollen Atmosphäre verlaufen.

I. Auftrag und Grundlage

Ein von der Landessynode eingesetzter Ausschuss hat sich von September 1954 bis März 1958 in neun Sitzungen mit dem Finanzausgleich befaßt; seine Beratungen führten zu der von der Landessynode bestätigten, z. Z. praktizierten Ordnung. Die Frage des Finanzausgleichs kam damit in unserer Kirche jedoch nicht zur Ruhe; das beweisen der Antrag der Großstadtgemeinden vom 14. Oktober 1960², der soeben genannte Antrag der Kirchengemeinde Mannheim wie auch die Verhandlungen der Landessynode, auf deren Tagungen das Finanzausgleichs-Problem wiederholt in Teilfragen angerührt wurde³. Wie der Begründung zu dem Beschlußvorschlag zu entnehmen ist, soll das Referat dazu dienen, eine gründliche Erörterung des Finanzausgleichs innerhalb unserer Landeskirche bei der Haushaltsberatung im Herbst dieses Jahres vorzubereiten. Deshalb behandelt das Referat nicht nur allgemeine Grundsätze für einen kirchlichen FA schlechthin, sondern von diesen Grundsätzen her besonders die z. Zt. in unserer Landeskirche geltende Finanzausgleichs-Ordnung.

Für unsere Überlegungen wollen wir uns nachdrücklich daran erinnern lassen, daß schon in der Heiligen Schrift⁴ von einer finanziellen Hilfe zwischen christlichen Gemeinden berichtet wird. Die Gemeinden in Antiochien, Mazedonien und Achaja haben reichlich Gaben gesammelt für die Gemeinden in Jerusalem. Der Apostel Paulus weist die Ge-

meinde in Korinth auf das Vorbild dieser Gemeinden hin und schreibt dazu (2. Kor. 8, 12—15): „Denn, wenn der gute Wille da ist, so ist er wohlgefällig nach dem, was er hat, nicht nach dem, was er nicht hat. Nicht geschieht das in der Meinung, daß die andern gute Tage haben sollen und ihr Trübsal, sondern daß ein Ausgleich sei. Euer Überfluß diene ihrem Mangel in der gegenwärtigen Zeit, damit auch ihr Überfluß hernach diene eurem Mangel und so ein Ausgleich geschehe!“ Mit dieser Weisung, die zugleich eine Verheißung enthält, hören wir die Mahnung: „Einer trage des andern Last“. Diese Worte stehen richtend und mahnend auch vor uns; sie sollen unser Handeln von Gemeinde und Landeskirche zueinander und der Gemeinden untereinander sowie die Gestaltung der uns aufgetragenen Gemeinschaft auch an den finanziellen Lasten, die mit dem Vollzug des kirchlichen Auftrags verbunden sind, bestimmen. Die finanziellen Beziehungen zwischen den Gemeinden sind seit den Tagen des Apostels Paulus weit über das hinausgewachsen, was uns von damals berichtet wird; die Verbindlichkeit jener Weisung für uns ist damit aber nicht in Frage gestellt.

II. Der Finanzausgleich in der öffentlichen Finanzwirtschaft

a) Der Begriff des Finanzausgleichs.

Schon seit langem vollzieht sich die kirchliche Finanzwirtschaft überwiegend in den Formen der öffentlichen Finanzwirtschaft und bedient sich deshalb vielfach ihrer Begriffe und Arbeitsweisen (z. B. Haushaltsplan, Steuererhebung). Der Begriff „Finanzausgleich“ (erstmalig kurz vor 1900 in der Schweiz verwendet, in Deutschland erst nach dem ersten Weltkrieg größere praktische Bedeutung gewonnen und seit dieser Zeit ausführlicher in der finanzwissenschaftlichen Literatur erörtert) hat in der öffentlichen Finanzwirtschaft einen spezifischen Inhalt, bei dem es sich um folgenden Sachverhalt handelt:

In dem Staatsgebiet üben der Staat und daneben weitere Gebietskörperschaften Herrschaftsrechte aus; wie allgemein bekannt, sind die einzelnen Staaten und Länder unterschiedlich aufgebaut, in voneinander abweichender Weise in Gemeinden, Gemeinde-Verbände, Kreise, Provinzen oder Länder gegliedert. Diese Körperschaften erfüllen in der Regel in eigener Verantwortung und in Selbständigkeit öffentliche Aufgaben, bedürfen daher zur Deckung der daraus erwachsenen Ausgaben finanzieller Mittel. Die Art und Weise, wie die Aufgaben und die daraus folgenden Ausgaben zwischen den neben oder untereinander stehenden Körperschaften verteilt und die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Einnahmen den verschiedenen Aufgabenträgern zugewiesen werden; das alles wird von dem Begriff Finanzausgleich umfaßt.

Der entsprechende Sachverhalt im kirchlichen Bereich liegt auf der Hand: Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden haben im Organismus der Gesamtkirche je die ihnen zukommenden Aufgaben zu erfüllen und sind mit den daraus ent-

¹ Gedr. Verhandlungen der Landessynode (Verh. d. LS), April/Mai 1962, S. 86.

² Verh. d. LS, April 1961, S. 100.

³ Verh. d. LS, Okt. 1953, S. 33/34; Okt. 1955, S. 35/37 und Anl. 6; Okt. 1957, S. 9; Okt. 1959, S. 33, 37ff.; Okt. 1960, S. 94; April 1961, S. 101; Okt. 1961, S. 11, 97ff.

⁴ Apg. 11, 29 und 30; 12, 25; Röm. 15, 26; 1. Kor. 16, 1-3; 2. Kor. 8, 1-14.

stehenden Ausgaben belastet; zu deren Deckung müssen ihnen daher die erforderlichen Einnahmen zufließen. Allerdings darf bei solchen Aussagen nicht vergessen werden: die kirchlichen Aufgaben unterscheiden sich ihrem Wesen nach von den Aufgaben des Staates und der Kommunalgemeinden; die Aufgaben verteilen sich zwischen Landeskirche, Kirchenbezirk und Kirchengemeinden nicht nach staatspolitischen oder verwaltungstechnisch zweckmäßigen Grundsätzen, sondern nach den theologischen Erkenntnissen und den darauf fußenden kirchenrechtlichen Bestimmungen. Ebensowenig vollziehen sich Einnahmebeschaffung und Mittelverteilung nach den staatlichen Grundsätzen; auch sie stehen unter dem Auftrag der Kirche und sollen der rechten Ausrichtung des Auftrags dienen. Nur innerhalb des damit aufgezeigten kirchlichen Rahmens können die Zweckmäßigkeitserwägungen sachgemäßer und guter Verwaltungsführung zum Zuge kommen.

Aber ob es um den staatlichen oder um den kirchlichen Finanzausgleich geht: bei beiden handelt es sich um die zwei Fragen, nämlich:

1. um die Frage der Aufgabenverteilung:

Wie sind die Aufgaben auf die verschiedenen Aufgabenträger (im Staat, z. B. Bund, Länder, Gemeinden;

in der Kirche: Landeskirche, Kirchenbezirke, Kirchengemeinden) verteilt und ist diese Verteilung richtig?

2. um die Frage der Mittelbeschaffung:

Wie werden bei der gegebenen Ausgabenbelastung die Einnahmenquellen auf die verschiedenen Aufgabenträger (Landeskirche, Kirchenbezirk, Kirchengemeinde) richtig verteilt?

Es ist nicht Aufgabe dieses Referats, zu der erstgenannten Frage näher Stellung zu nehmen. Hierzu beschränke ich mich auf eine Bestandsaufnahme über die gegenwärtige Verteilung der kirchlichen Aufgaben und Ausgaben. Der mir erteilte Auftrag zielt auf die zweite Frage ab, nämlich wie bei der bestehenden Aufgaben-Verteilung die kirchlichen Einnahmen auf Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sachgerecht verteilt werden.

b) **Finanzausgleichs-Systeme**

Im staatlichen Bereich haben sich für die Mittelbeschaffung und Verteilung auf die verschiedenen Aufgabenträger 3 Systeme als möglich erwiesen: das Trenn-System, das Verbund-System und das Misch-System. Was besagen diese Begriffe?

Als **Trenn-System** bezeichnet man die Mittelbeschaffung, bei der jeder an der Finanzwirtschaft beteiligten Körperschaft die erforderlichen Mittel in vollem Umfang unmittelbar zufließen, also von ihr selbst beschafft werden. Wir würden in unserer Landeskirche ein solches Trenn-System haben, wenn wir sagen könnten: den Kirchengemeinden steht für ihre Ausgaben ausschließlich die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb zur Verfügung, der Landeskirche ausschließlich die Kirchensteuer vom Einkommen, wenn also weder die Kirchengemeinden an der Kirchensteuer

vom Einkommen noch die Landeskirche an der Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb beteiligt zu werden brauchen. Das wäre eine klare Trennung der Einnahmen; aber eine solche Regelung kann — wie im Blick auf die unterschiedliche Ergiebigkeit der Einnahmequellen einsichtig sein dürfte — der innerkirchlichen Aufgaben-Verteilung und der daraus folgenden Ausgaben-Belastung nicht gerecht werden.

Als **Verbund-System** bezeichnet man die Regelung, bei der nur die Körperschaften der einen Stufe des Finanzausgleichs-Systems über Einnahmen verfügen, die Körperschaften der anderen Stufe ihre Mittel lediglich durch Überweisungen hieraus erhalten; dabei ist unter Überweisung sowohl eine prozentuale oder betragsmäßige Beteiligung am Ertrag der Einnahmen, insbesondere der Steuern, zu verstehen wie auch die Gewährung allgemeiner Haushaltszuschüsse oder zweckgebundener Zuschüsse (z. B. Baubehilfen) sowie die Gewährung von Ersatzleistungen, d. h. von Zuschüssen, die in der Höhe an bestimmte Ausgaben des Empfängers geknüpft sind.

Weder das Trenn-System noch das Verbund-System hat sich in der öffentlichen Finanzwirtschaft in reiner Form erhalten; vielmehr besteht weithin das sog. **Misch-System**. So bezeichnet man die Mittelbeschaffung, bei der die einzelnen Körperschaften die benötigten Mittel z. T. aus eigenen Quellen z. T. durch Überweisungen in dem oben bezeichneten Sinn (Ertragsbeteiligung, Haushaltszuschüsse, Zweckzuschüsse, Ersatzleistungen) erhalten. Ein solches Misch-System stellt die derzeitige Regelung in unserer Landeskirche dar, wie später dargelegt wird.

III. Die kirchlichen Ausgaben

Nummehr wollen wir zunächst eine Übersicht darüber gewinnen, wie die kirchlichen Aufgaben und Ausgaben in unserer Kirche nach der Grundordnung und den sonstigen kirchlichen Gesetzen auf Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche verteilt sind.

a) **Die Ausgaben der Kirchengemeinde**

Die Kirchengemeinde und ihre Organe haben — entsprechend dem Anspruch der Gemeindeglieder, daß „ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden“ (§ 11, Abs. 1 GO) — die Pflicht, die Erfüllung des Auftrags der Kirche sicherzustellen und „dafür zu sorgen, daß auch die äußeren Voraussetzungen für ein gedeihliches Leben der Kirchengemeinde gegeben sind“ (§ 37 Abs. 1 GO). Damit hat die Kirchengemeinde zu sorgen, daß das Predigtamt in Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Unterweisung und Seelsorge sich entfalten kann und auch die entsprechenden Dienste für die Kirchengemeinde eingerichtet werden. Der Dienst an den Männern, Frauen und Jugend sowie der Dienst der Diakonie, gehören zu den Aufgaben der Gemeinde (§ 67 GO).

In Erfüllung der ihr gebotenen Aufgaben trägt

die Kirchengemeinde alle Ausgaben für das kirchliche Leben in ihrem Bereich, soweit diese nicht der Landeskirche auferlegt sind, nämlich

für die Bereitstellung der kirchlichen Gebäude wie Kirchen, Gemeindehäuser, Kindergärten, für die sonstigen Kultbedürfnisse, für die Bereitstellung der Pfarrwohnung, soweit kein Drittverpflichteter vorhanden ist, ferner die sachlichen Kosten des Pfarramts, die Kosten für Bedienstete der Kirchengemeinde, wie Organist, Kirchendiener, für die Verwaltungsbeamten und Angestellten wie Kirchenrechner, Steuererheber, die sachlichen Kosten der Vermögensverwaltung, die Kosten für die Einrichtungen der Kirchengemeinde, wie Kindergarten, Krankenpflegestation und die örtlichen Aufgaben der Inneren Mission und des Hilfswerks, die Beiträge zur Umlage des Kirchenbezirks.

b) Die Ausgaben des Kirchenbezirks

Der Kirchenbezirk hat die Aufgabe, die Verbundenheit seiner Gemeinden untereinander und mit der Landeskirche zu pflegen (§ 70 Abs. 1 GO), zu sorgen, daß Gottes Wort den Gemeinden durch Bibelwochen, Evangelisationen und andere Veranstaltungen reichlich angeboten wird, und daß die Gemeinden in Bezirkskirchentagen, Alttestentagen und anderen Zusammenkünften immer mehr zueinander finden (§ 78 Abs. 1 GO).

Demgemäß ist der Kirchenbezirk belastet mit den Ausgaben

für seine Organe, nämlich für die Tagungen der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats, mit den Kosten des Dekanats und zwar — abgesehen von der Besoldung des Dekans, die die Landeskirche trägt, — mit den persönlichen Kosten (z. B. für die Bürokraft) und den Sachaufwand des Dekanats einschl. Reisekosten des Dekans, ferner mit den Kosten der Pfarrkonferenzen und Pfarrkonvente, mit einem Teil der Vertretungskosten für Pfarrer; er trägt die Kosten für die Kirchen- und Dekanatsvisitationen, für die Religionsprüfungen an den Volks- und Berufsschulen sowie für die innerkirchliche Arbeit auf der Bezirksebene, soweit die Bezirkssynode eine solche einrichtet und fördert: z. B. Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, Alttestentage, kirchenmusikalische Arbeit usw.

c) Die Ausgaben der Landeskirche

Der Landeskirche ist die umfassende, über die einzelne Kirchengemeinde hinausgreifende Sorge für die Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und den Diakonat der Kirchen übertragen. Dazu gehört die Leitung der Kirche durch Bestellung der Leitungsorgane, die Schaffung der äußeren Voraussetzungen für die Arbeit der Organe und deren Betätigung in mannigfachen Diensten sowie die Sachwaltung und Aufsicht auf den vielen Gebieten gesamtkirchlicher Zuständigkeiten (z. B. Gesetzgebung, Ausbildungswesen für Pfarrer und sonstige kirchliche Dienste, Pfarrbesoldung und Versorgung, Vermögensverwaltung und Kirchensteuer-

wesen, Bauwesen, landeskirchliche Ämter und Werke). Entsprechend diesen Aufgaben, die ihr durch Grundordnung, kirchliche Gesetze und Beschlüsse der Landessynode übertragen sind, trägt die Landeskirche folgende Ausgaben:

die persönlichen und sachlichen Kosten für die kirchenleitenden Organe (Landessynode, Landesbischof, Landeskirchenrat, Oberkirchenrat), die Kirchengerichte, die sonstigen landeskirchlichen Verwaltungsstellen und Einrichtungen (Landeskirchenkasse, Kirchenbauamt, Orgel- und Glockenprüfungsamt, Archiv, die Bezirksverwaltungsstellen in Heidelberg, Offenburg und Mosbach), die Kosten für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses, die Besoldung, Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung — einschl. Krankheitsbeihilfen — für die Pfarrer und Pfarrdiakone und die sonstigen Ausgaben für die geistliche Versorgung, wie Außendienstvergütung, Vertretungskosten, Umzugskosten, die Kosten für den Religionsunterricht, die Personalkosten für die Gemeindehelferinnen und Fürsorgerinnen, die Sachkosten des Fürsorgedienstes, die persönlichen und sachlichen Ausgaben für die landeskirchlichen Ämter und Werke (Jugendpfarramt, Männer- und Frauenarbeit, Studentenpfarrämter, Sozialarbeit, Wohlfahrtsdienst),

die Kosten der landeskirchlichen Ausbildungsstätten (Petersstift, Kirchenmusikalisches Institut, Kindergärtnerinnen-Seminar Freiburg, Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst), für die landeskirchlichen Jugendheime.

Die Landeskirche gibt Zuschüsse zum Haushaltsplan der Kirchenbezirke, Zuschüsse an Kirchengemeinden für Bauzwecke, zur Unterhaltung von Kindergärten und Krankenpflegestationen; sie stellt die Mittel zur Finanzierung der verschiedenen Bauprogramme und zur Umschuldung bereit.

Die Landeskirche bezuschußt die kirchlichen Internatsschulen durch Geld- und Sachleistungen.

Sie fördert mit ihren Mitteln die Arbeit des Gesamtverbandes der Inneren Mission und des Hilfswerks und gewährt den Einzel-Werken und Einrichtungen der Inneren Mission finanzielle Hilfen.

Die Landeskirche trägt die Umlage der EKD, der Ostpfarrerversorgung und die Zuschüsse für die Arbeit der Äußeren Mission und in der Ökumene und in den Jungen Kirchen.

d) Die finanzwirtschaftliche Bedeutung einer Ausgabenverlagerung

Die Übersicht über die Ausgaben der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche läßt erkennen, daß die Verteilung der Aufgaben das grundlegende Element des Finanzausgleichs ist; denn aus ihr folgt die Belastung mit den Ausgaben. Eine Verlagerung von Aufgaben bringt in der Regel eine Verlagerung der Ausgaben und somit eine Verlagerung des Finanzbedarfs von dem bisherigen

Aufgabenträger auf den neuen Aufgabenträger mit sich. Dies sei in folgendem Beispiel verdeutlicht: Würde bei uns — wie es der Ordnung anderer Landeskirchen entspricht — die Besoldung der Gemeindegemeinden oder der Fürsorgerinnen den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken übertragen, so würden bei der Landeskirche Mittel frei, bei den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken ein neuer Finanzbedarf entstehen; dessen Deckung müßte durch eine entsprechende Gestaltung des Finanzausgleichs sichergestellt werden. Daraus erklärt sich auch die Vorschrift, die mancherorts im staatlichen und kommunalen Bereich gilt: Anträge, die neue Ausgaben mit sich bringen, müssen gleichzeitig angeben, woher die Deckungsmittel für die Ausgaben genommen werden sollen; Anträge, die darüber keine Auskunft geben, werden überhaupt nicht behandelt.

Die Landessynode muß dieser finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge eingedenk sein, wenn sie der Landeskirche neue Aufgaben überträgt; die Kirchengemeinden dürfen solchen Zusammenhang nicht vergessen, wenn sie von der Landeskirche die Finanzierung neuer Aufgaben oder Zuschüsse hierfür erwarten oder beantragen. Die Aufgabenverteilung legt somit den Grund zu der Ausgabenbelastung; ihr wiederum muß die Verteilung der Einnahmequellen gerecht werden.

e) Die Finanzwirtschaft des Kirchenbezirks

Bei der Erörterung des Finanzausgleichs in unserer Landeskirche werden die Kirchenbezirke meist nicht erwähnt, das Ausgleichsproblem wird nur als eine zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden schwebende Frage angesehen. Das hängt damit zusammen, daß der Kirchenbezirk sich noch nicht zu der innerkirchlichen Bedeutung entwickelt hat, die die Grundordnung ihm zuerkennt. Als Stufe zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche bleibt der Kirchenbezirk unserer Landeskirche z. Zt. weit hinter dem Gewicht der synodalen Mittelstufen in dem Gefüge anderer Landeskirchen zurück. Deshalb wurde die Gestaltung seiner Finanzwirtschaft bis vor kurzem nur wenig dem Grundsatz des § 72 GO gerecht, daß der Kirchenbezirk seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig zu verwalten habe. Das Haushaltsvolumen aller Kirchenbezirke zusammengenommen betrug in der Haushaltsperiode 1957 bis 1959 im Jahresdurchschnitt etwa 160 000 DM. Ihm kommt also in der Finanzwirtschaft unserer Kirche mit einer Jahreseinnahme in Landeskirche und Kirchengemeinden zusammen von über 80 Millionen DM keine wesentliche Bedeutung zu. Die Mittel der Kirchenbezirke setzten sich in der genannten Haushaltsperiode zusammen aus der Umlage, die sie von den Kirchengemeinden erhoben, mit rund 120 000 DM jährlich und den Ersatzleistungen und Zuschüssen der Landeskirche in Höhe von rund 40 000 DM jährlich. Die neue Verordnung über den Haushalt der Kirchenbezirke vom 5. 2. 1963 (VBlatt S. 5) stärkt die Selbstverwaltung des Kirchenbezirks dadurch, daß sie die

landeskirchlichen Einzellersatzleistungen durch einen Zuschuß, der nach bestimmten Richtlinien bemessen wird, ablöst. Der Zuschuß ist so hoch angesetzt, daß er für jeden Kirchenkreis den Durchschnitt der bisherigen jährlichen landeskirchlichen Ersatzleistungen spürbar übersteigt und damit den Bezirksorganen die finanzielle Möglichkeit zu weiterem Ausbau der kirchlichen Arbeit des Kirchenbezirks gibt. Daneben haben die Kirchenbezirke die Möglichkeit, von ihren Gemeinden eine Umlage zu erheben. Es bleibt ihrer eigenen Verantwortung überlassen, daß sie hiervon in der kirchlich notwendigen Weise Gebrauch machen. Die gestiegenen Einnahmen, auch der kleinsten Kirchengemeinden, lassen höhere Umlagesätze als bisher zu. Die Mitglieder der Bezirkssynoden müssen dies erkennen und ihren Gemeinden gegenüber vertreten. Selbst wenn sich der Finanzbedarf der Kirchenbezirke ausweiten sollte, hält er sich auf absehbare Zeit doch noch in solchen Grenzen, die Gemeindeumlage und landeskirchlichen Zuschuß als ausreichende Finanzgrundlage erscheinen lassen, deshalb kann im folgenden die Finanzwirtschaft des Kirchenbezirks unberücksichtigt bleiben, die Verteilung der Einnahmequellen also lediglich als Gegenstand des Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden behandelt werden.

IV. Die kirchlichen Einnahmen

a) Übersicht über die kirchlichen Einnahmequellen

Folgende Einnahmequellen stehen in unserer Kirche zur Verfügung, um die gesamten kirchlichen Ausgaben in Landeskirche und Kirchengemeinden zu decken:

1. die Kirchenopfer (Kollekten und Sammlungen) als eine spezifisch kirchliche Einnahme,
2. die Vermögenserträge, nämlich die Zinsen aus Kapitalvermögen, die Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen aus Grundbesitz und die Erträgnisse sonstiger Rechte,
3. die Staatsleistungen für die verschiedenen kirchlichen Zwecke,
4. die Kirchensteuern in Gestalt
 - a) der Kirchensteuer vom Einkommen,
 - b) der Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb der natürlichen Personen,
 - c) der Kirchenbausteuer der juristischen Personen.

Welchen der kirchlichen Aufgabenträger stehen die einzelnen Einnahmequellen zu?

(Zu 1) Die allgemeinen Kirchenopfer gehören der Gemeinde, die sie erhebt; sie stellen eine ordentliche Haushaltseinnahme der Kirchengemeinden dar. Die nach dem Kollektenplan der Landeskirche erhobenen Kollekten und die besonderen Sammlungen sind jedoch nur zweckbestimmte Einnahmen, die in der Regel nicht zur Deckung der allgemeinen Haushaltsausgaben dienen.

(Zu 2) Die Vermögenserträge fließen den Rechtsträgern des jeweiligen Vermögens zu, das den Ertrag bringt; soweit es sich nicht um Zweckvermögen

handelt (wie z. B. bei den unmittelbaren landeskirchlichen Fonds — Unterländ. Evang. Kirchenfonds, Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim —), dienen sie der Ausgabendeckung im allgemeinen Haushalt des jeweiligen Rechtsträgers.

(Zu 3) Gläubiger der großen Staatsleistungen ist die Landeskirche; dies gilt für die Staatsdotations, die im Kirchenvertrag von 1932 festgelegt ist, wie auch für die Staatsleistung zur Pfarrbesoldung, deren Träger die Landeskirche ist; ferner für die Staatsleistungen, die für den Religionsunterricht, für die Seelsorge an den Heimatvertriebenen, für Krankenhauseelsorge gewährt werden. Diese Staatsleistungen finden ihre Verwendung im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans.

(Zu 4a) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als vereinigte Landeskirchensteuer und Ortskirchensteuer erhoben. Es besteht also an ihr ein Steuerverbund. Dazu heißt es in einschlägigen staatlichen Gesetzen⁵:

„Die Verteilung des Aufkommens zwischen den Religionsgesellschaften und den Kirchengemeinden bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.“ Das bedeutet nach unserer Grundordnung: Die Landessynode ist für die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden zuständig.

(Zu 4b) Die Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb der natürlichen Personen wird zusammen mit der entsprechenden Ortskirchensteuer durch Zurechnung zu dieser Steuer erhoben. Es besteht also auch hier ein Steuerverbund zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden. Die Verteilung dieses Steueraufkommens ist ebenfalls Sache der Landessynode⁶.

(Zu 4c) Die Kirchenbausteuer der juristischen Personen, die nach einem Hebesatz von der Körperschaftssteuer, den Grundsteuermeßbeträgen und Gewerbesteuermeßbeträgen von den juristischen Personen erhoben wird, steht ausschließlich den Kir-

chengemeinden als eine für bestimmte Bauzwecke gebundene Steuer zu (Art. 13 OKStG.)⁷.

b) Die Finanzausgleichsordnung als „Misch“-System

Unsere Finanzausgleichsordnung gehört somit zu dem vorhin (oben II, b) genannten „Misch“-System; denn die als Aufgabenträger am Finanzausgleich beteiligten Kirchengemeinden und Landeskirche haben eigene Einnahmequellen und solche, an denen ein Steuerverbund besteht.

Die eigenen Einnahmequellen der Kirchengemeinden sind: von den Steuern lediglich die Kirchenbausteuer, ferner das Kirchenopfer und die Erträge des sonstigen Vermögens.

Die eigenen Einnahmequellen der Landeskirche sind: die Erträge des eigenen Vermögens und die großen Staatsleistungen.

Die Einnahmequellen, an denen ein Steuerverbund besteht, sind die Kirchensteuer vom Einkommen und die Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb der natürlichen Personen.

c) Die finanzielle Bedeutung der Einnahmequellen

Um die finanzielle Bedeutung der einzelnen Einnahmequellen recht zu erkennen, ist es erforderlich, einen Überblick über ihre Erträge sowohl nach dem Ist-Betrag wie auch ein Verhältnis der einzelnen Einnahmequellen zueinander zu geben. Leider besitzen wir keine statistische Zusammenstellung über den Ertrag des örtlichen Fondsvermögens, soweit es als Kapital- oder Mietzins anfällt; es dürfte auch so gering sein, daß es gegenüber den Erträgen an Opfern, Steuern und Staatsleistungen nicht ins Gewicht fällt. In der folgenden Übersicht sind also die Einnahmen aus Kapital- und Grundvermögen nicht aufgeführt. Sie gibt die Zahlen für die Rechnungsjahre 1935/36 und 1960/61 wieder, um durch einen Vergleich dieser Jahre auch die Entwicklung der verschiedenen Einnahmequellen hervortreten zu lassen. Die kirchlichen Einnahmen (mit der oben gemachten Einschränkung) setzten sich in diesen Jahren wie folgt zusammen:

⁷ Niens Nr. 57c.

⁵ Art. III des Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. 1. 1952 und des Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. 6. 1951 — Niens Nr. 57 —.

⁶ Art. IV der in Anm. 5 genannten Gesetze.

Übersicht über die Einnahmen (Beträge in 1000 DM)

Rechnungsjahr 1935/36

	Kirchengemeinden	Landeskirche	Summe v. Sp. 2 u. 3
1	2	3	4
	DM	DM	DM
Opfer	395 = 12 %	— —	395 = 5,4%
Kirchensteuer vom Einkommen	1524 = 46,5%	2872 = 72,8%	4396 = 61%
Kirchensteuer vom Grundbesitz u. Gew.-Betr. der natürl. Personen	878 = 26,8%	803 = 20,3%	1681 = 23,3%
Kirchenbausteuer der jur. Personen	481 = 14,7%	— —	481 = 6,6%
Sachleistungen	— —	267 = 6,7%	267 = 3,7%
Summe der Einnahmen =	3278 = 100 %	3942 = 100 %	7220 = 100 %

Rechnungsjahr 1960/61

	Kirchen- gemeinden	Landes- Kirche	Summe v. Sp. 2 u. 3
1	2	3	4
	DM	DM	DM
Opfer	2116 = 7,3%	—	2116 = 3,5%
Kirchensteuer vom Einkommen	16 046 = 55,3%	26 534 = 86,8%	42 580 = 70,9%
Kirchensteuer vom Grundbesitz u. Gew.-Betr. der natürl. Personen	5996 = 20,6%	1309 = 4,2%	7305 = 12,2%
Kirchenbausteuer der jur. Personen	4885 = 16,8%	—	4885 = 8,1%
Sachleistungen	—	3211 = 10,4%	3211 = 5,3%
Summe der Einnahmen =	29 043 = 100%	31 054 = 100%	60 097 = 100%

V. Grundsätze für die Regelung des Finanzausgleichs

a) Rechtslage:

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Steuer-
verteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden bilden das Kernproblem des Finanzausgleichs. Dabei gliedert sich die Frage nach der rechten Verteilung in die beiden Unterfragen:

1. Wie ist die Beteiligung zwischen der Landeskirche einerseits und der Gesamtheit der Kirchengemeinden andererseits zu ordnen?
2. Wie sind die für die Kirchengemeinden bestimmten Steueranteile zwischen diesen untereinander zu verteilen?

Vom positiven Recht her ist zunächst festzustellen: es gibt keinen kirchlichen oder staatlichen Rechtsatz, der der Landeskirche oder der Gesamtheit der Kirchengemeinden oder einer einzelnen Kirchengemeinde einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prozentsatz oder auf einen festen Betrag des Steueraufkommens gewährt. Abgesehen von der z. Zt. praktizierten Regelung gibt es keine kirchlichen oder staatlichen Richtlinien, die im Blick auf den kirchlichen Finanzausgleich aufgestellt sind. Auch hat sich bisher weder eine allgemeine kirchliche Finanztheorie noch eine besondere Lehre über den kirchlichen Finanzausgleich herausgebildet.

Es muß deshalb versucht werden, Grundsätze für den Finanzausgleich aus unserer Grundordnung, aus den leitenden Gedanken des Besteuerungsrechts und aus allgemeinen finanzwirtschaftlichen Überlegungen zu gewinnen.

b) Grundordnung.

1. Hier ist zunächst auf § 1 GO kinzuweisen: „Die ... Landeskirche ... bekennt sich mit den örtlichen Gemeinden, in denen sie sich aufbaut, als Gemeinde Jesu Christi.“

Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Landeskirche nicht lediglich Summe der Einzelgemeinden, sondern selbst Darstellung der Gemeinde Christi ist. Landeskirche und Gemeinden sind nicht eigenständige Größen, sondern Glieder am Leibe Christi. Priorität und Vorrang der örtlichen Gemeinde gegenüber der Landeskirche sind ebenso abgelehnt wie Priorität und Vorrang der Landeskirche gegenüber den Gemeinden. Von hier aus ist es den Gemeinden verwehrt, der Landeskirche vor-

zuhalten, sie (die Landeskirche) lebe von dem Steueraufkommen der Gemeinden; ebenso wenig dürfen die Organe der Landeskirche den Steuerertrag als ausschließlich der Landeskirche zustehend in Anspruch nehmen.

2. Glied der Landeskirche ist, wer innerhalb der Landeskirche getauft oder in sie aufgenommen oder als Glied einer anderen Evang. Kirche zugezogen ist und im Bereich der Landeskirche wohnt. Eine Pfarrgemeinde bilden die Glieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz einem Pfarramt zugewiesen sind. Diese (verkürzte) Wiedergabe von § 5 und § 10 GO zeigt, daß es nicht eine primäre Gemeindegliederschaft gibt, die erst die Zugehörigkeit zur Landeskirche vermittelt, sondern daß die Landeskirche unmittelbar ihre Glieder umfaßt. Daher können die Gemeinden der Landeskirche weder mit der Behauptung entgegnetreten, die Kirchensteuer sei in erster Linie als eine Leistung der Glieder an ihre Gemeinden zu werten, noch den Anspruch erheben, die Steuer stehe vorrangig den Gemeinden zu.

3. § 29 Satz 1 GO lautet: „Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung“. Hieraus ergibt sich für die Landeskirche die Aufgabe, die Kirchengemeinden in solcher Weise an dem Steuerertrag zu beteiligen, daß sie ihre Aufgaben möglichst weitgehend in eigener Verantwortung erfüllen können.

4. § 29 GO fährt in seinem Satz 2 fort: „Dabei hat sie (sc. die Kirchengemeinde) zu beachten, daß sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat“. Von hier aus sind die Kirchengemeinden gehalten, die eigenen Einnehmequellen in angemessener Weise auszuschöpfen, ehe Hilfe aus den gemeinschaftlichen Mitteln begehrt wird; sie dürfen nicht durch ihren finanziellen Aufwand und ihre finanziellen Anforderungen die Erfüllung vorrangiger kirchlicher Aufgaben der übrigen Gemeinden und der Landeskirche gefährden.

5. Nach § 91 (2) a GO ist es Aufgabe der Landes-synode mitzusorgen, daß die Landeskirche in ihrer Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird. Das gilt auch für die Finanzordnung, die sie z. B. mit dem Haushaltsgesetz durch ihren Haushaltsplan und die Beteiligung der Gemeinden am Steuerertrag aufstellt.

In allen Beschlüssen hat die Landessynode — wie es ausdrücklich für die Gesetzgebung in § 111 (1) GO heißt — das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen. Dazu gehören auch die soeben erwähnten Vorschriften der Grundordnung. Die Finanzordnung soll es ermöglichen, daß alle Gemeinden ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in verantwortlicher Selbstverwaltung erfüllen können; sie soll der gebotenen Rücksichtnahme der Kirchengemeinden untereinander auch bei der Zuweisung der Mittel im Finanzausgleich zur Wirksamkeit verhelfen: Es ist daher eine Leitungsaufgabe im Dienst der Gemeinden, die Erfüllung der gesamten kirchlichen Aufgaben in Landeskirche und Kirchengemeinden nach dem Maße kirchlich gebotener Dringlichkeit sicherzustellen.

c) Sonstige allgemeine Gesichtspunkte

Weitere Grundsätze für die Gestaltung des Finanzausgleichs ergeben sich aus dem Grundgedanken des Besteuerungsrechts und aus allgemeinen finanzwirtschaftlichen Überlegungen.

1. Nach dem Art. 3 des Landeskirchensteuergesetzes und des Ortskirchensteuergesetzes⁸ dürfen Kirchensteuern nur erhoben werden, soweit für die betr. Bedürfnisse nicht sonstige Verpflichtete einzutreten haben oder Erträge des sonstigen kirchlichen Vermögens zur Bestreitung zur Verfügung stehen. Die Steuern werden also nur subsidiär erhoben. Daraus darf für die Beteiligung am Steuerertrag gefolgert werden: Landeskirche und Kirchengemeinden sind nur soweit am Steuerertrag zu beteiligen, als ihnen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen. Wer aus eigenem Vermögen oder aus der Kirchenbausteuer oder aus der Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb der natürlichen Personen höhere Einnahmen erzielen kann, braucht nur in geringem Maße aus der Kirchensteuer vom Einkommen bedacht zu werden.

2. Die Steuern dienen nach den allgemeinen Grundsätzen der öffentlichen Finanzwirtschaft zur Deckung der laufenden Ausgaben; die Beteiligung am Steuerertrag dient daher dem gleichen Zweck. Sie muß in erster Linie sicherstellen, daß die laufenden Ausgaben gedeckt werden. Für die Ausgaben, die in der Regel nicht aus den laufenden Einnahmen zu decken sind, ist keine laufende Ertragsbeteiligung geboten.

3. Für eine sachgemäße Verteilung wäre es wünschenswert, wenn jeglicher Bedarf nach gleichmäßigen Grundsätzen bemessen und verschlüsselt werden könnte. Dies ist schon für den laufenden Bedarf schwierig. Der a. o. Bedarf tritt zeitlich, örtlich und seinem Umfang nach in unterschiedlicher Weise in unseren Kirchengemeinden auf; er entzieht sich seiner Natur nach einer Verschlüsselung und Befriedigung durch laufende Zuweisungen; deshalb ist es finanzwirtschaftlich nicht sachgerecht, den gesamten Steuerertrag über den laufenden Bedarf

hinaus nach einem Schlüssel zu verteilen; insbesondere gilt dies für die Verteilung zwischen den Kirchengemeinden.

4. Allgemeinen Grundsätzen der öffentlichen Finanzwirtschaft und des Steuerrechts entspricht es, daß a. o. Ausgaben durch a. o. Mittel gedeckt werden; deshalb ist es sachgemäß, wenn die großen Baubedürfnisse der Kirchengemeinden durch a. o. Finanzmaßnahmen finanziert werden.

Der derzeitige Zustand, daß weithin große Investitionen durch laufende Steuereinnahmen gedeckt werden, ist nur aus den derzeitigen Verhältnissen abnormer Steuerhöhe und abnormen Bedarfs zu verstehen und kann deshalb keine Grundlage für eine allgemeine Ordnung abgeben.

5. Alle diese Überlegungen zeigen, daß jede Konstruktion eines Verteilungsschlüssels irgendwie problematisch ist. Es ist das allgemeine Ziel des Ausgleichs, daß überall im Bereich eines Finanzausgleichssystems Aufgaben von gleicher Dringlichkeit in gleichem Umfang erfüllt werden. Dadurch liegt es nahe, die Mittel vornehmlich nach dem Bedarf zu verteilen. Eine individuelle Bedarfsprüfung aller Aufgabenträger führt aber zu einem Zentralismus, der im größeren Bereich wiederum zu generellen oder schematisierten Maßstäben zwingt. Die zentralistische Regelung schwächt und lähmt die Selbständigkeit und Verantwortungsfreudigkeit der in dem Finanzausgleich einbezogenen Aufgabenträger. So bleibt letztlich kaum anderes übrig, als ein System fester und beweglicher Finanzmaßnahmen zu entwickeln, um den bestmöglichen Ausgleich zu erzielen.

VI. Die geltende Finanzausgleichsordnung

Für die Beantwortung der Frage, ob die in unserer Landeskirche geltende Finanzausgleichsordnung den soeben dargelegten Grundsätzen gerecht wird, muß zunächst diese Ordnung selbst dargestellt werden. Über sie besteht nämlich weithin keine richtige Vorstellung.

Wegen der eigenen Einnahmequellen von Kirchengemeinden und Landeskirche kann ich auf die Ausführungen unter IV, a) und b) verweisen; der Steuerverbund an der Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb der natürlichen Personen und an der Kirchensteuer vom Einkommen bedarf jedoch einer näheren Darlegung.

a) Der Steuerverbund an der Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb

Er ist in einfacher Form, nämlich in der Form gesonderter Zuschläge, geordnet. Die Landeskirche erhebt einen Satz von 6% zu den Grundsteuer- und Gewerbesteuermeßbeträgen; er wird von den Kirchengemeinden zugleich mit der Ortskirchensteuer eingezogen und an die Landeskirche abgeführt. Er ergibt für die Landeskirche z. Zt. rund 2 100 000 DM.

Neben dem 6%igen Landeskirchensteuersatz beschließt jede Kirchengemeinde den Ortskirchensteuersatz je nach der Höhe des aus anderen Einnahmen nicht gedeckten Haushaltsbedarfs. Die Hebesätze schwanken in den Kirchengemeinden zwischen

⁸ Niens Nr. 57a und c.

1 und 25%. Es steht also bei dieser Steuer in der Verantwortung der Kirchengemeinden, wie sie die Einnahmequelle ausnutzen wollen. Jedoch gibt es eine obere Grenze für die Sätze, die die Gemeinden ihren Gliedern noch zumuten können oder die sie glauben nicht übersteigen zu dürfen.

b) Der Steuerverbund an der Kirchensteuer vom Einkommen

Die hierfür z. Zt. geltende Ordnung ist nur recht zu verstehen, wenn man weiß, wie sich die Beteiligungen am Ertrag dieser Steuer entwickelt haben.

1. Bis zum Jahre 1936 nahmen Landeskirche und Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen in ähnlicher Weise teil, wie dies heute noch an der Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb der Fall ist, nämlich: Die Landeskirche setzte einen Zuschlag zur Einkommensteuer als Landeskirchensteuer fest, die Kirchengemeinden einen eigenen Zuschlag zur Einkommensteuer als Ortskirchensteuer. So erhoben im Jahre 1936 die Landeskirche einen Kirchensteuerzuschlag von 9% der Einkommensteuer, die Kirchengemeinden einen Zuschlag, je nach ihrem Steuerbedarf gestaffelt, zwischen 2% und 25%; der Durchschnittssatz der Kirchengemeinden betrug 5,13%. Setzt man diesen ins Verhältnis zu dem 9%igen Landeskirchen-Steuersatz, so ergibt sich, daß von der Kirchen-Einkommensteuer im Jahre 1936 der Landeskirche 63,7%, den Kirchengemeinden 36,3% zufließen.

Im Jahre 1937 wurde erstmalig die Landeskirchensteuer vom Einkommen mit der Ortskirchensteuer vom Einkommen vereinigt und der Steuersatz für die vereinigte Steuer auf 12% festgesetzt. Damit tauchte ein schwieriges Verteilungsproblem auf, weil dieser Satz niedriger war, als der frühere Landeskirchensteuerzuschlag von 9% zuzüglich des Durchschnittssatzes der Kirchengemeinden von 5,3%.

Hinzu kam noch folgendes: Der Hebesatz der Landeskirchensteuer vom Grundvermögen (es war damals noch die Zeit der alten Grundvermögenssteuer) betrug 10%, der Ortskirchensteuersatz hierfür 6%. Mit dem Jahre 1937 fiel die Landeskirchensteuer vom Gewerbebetrieb fort; ihr Ertrag wurde fortan den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer überlassen.

Der Oberkirchenrat beabsichtigte zunächst, den Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen mit 25% an die Kirchengemeinden zu verteilen. Das Kultusministerium genehmigte dies jedoch nicht, sondern ordnete an, daß das Steueraufkommen 1937 nach den tatsächlichen Verhältnissen im Rechnungsjahr 1935 zu verteilen sei, wobei der Anteil der Kirchengemeinden um den Betrag der bisherigen Landeskirchensteuer vom Gewerbebetrieb zu kürzen sei. Die Berechnung ergab als Anteil der Landeskirche 70%, als Anteil der Kirchengemeinden 30%; nach Abzug der früheren Landeskirchensteuer vom Gewerbebetrieb und der Gehaltsbeiträge, die die Kirchengemeinden an die Landeskirche zu leisten hatten (= 345 000 RM — siehe auch nachstehende Übersicht) entfielen auf die Kirchengemeinden noch nicht einmal 23% des Aufkommens 1937. Die Kir-

chengemeinden erhielten damit nur 69% des Solls der Ortskirchensteuer vom Einkommen 1935. Infolgedessen wichen die Kirchengemeinden auf die Ortskirchensteuer aus und erhoben erhöhte Ortskirchensteuer. Dies widersprach zwar der Absicht des Kultusministeriums, konnte aber nicht verhindert werden. Zahlenmäßig kam diese Entwicklung in den Steuerergebnissen wie folgt zum Ausdruck (Betrag in tausend RM):

	Rechnungsjahr	
	1935/36	1937/38
		ohne mit Abz.
a) LaKiSt. v. Einkommen	2872	3276 3621
b) „ v. Grundbesitz u. Gewerbebetrieb	803	881 881
c) Steuereinnahmen der LaKi (Summe a u. b)	3675	4157 4502
d) OrtsKiSt. v. Einkommen	1524	1404 1059
e) Sonstige OKiSt.	1359	1888 1888
f) Steuereinnahmen der Kirchengemeinden (Summe d u. e)	2883	3292 2947
g) Gesamtsteuer-Einnahmen in LaKi u. Kgden (Summe c u. f)	6558	7449 7449
h) Anteil d. Kgden an den Gesamt-KiSt-Einnahmen (f in % von g)	43,9%	44,2% 39,5%

Aus der Übersicht ergibt sich noch folgendes:

Sp. d): Die Einnahmen der Kirchengemeinden an KiSt. vom Einkommen (ohne Abzug) verminderten sich um 120 000 RM.

Sp. e): Die Einnahmen der Kirchengemeinden an OKiSt. hoben sich um rund 500 000 RM.

Sp. f): Die Mehreinnahme 1937/38 gegenüber 1935/1936 betrug rund 400 000 RM; sie wurden fast völlig durch Abzug für LaKiSt. vom Gewerbebetrieb und die Gehaltsbeiträge (= 345 000 RM) ausgeglichen.

2. Die jetzige Regelung, die von der Landessynode zuletzt auf der Frühjahrstagung 1961 bestätigt worden ist, schließt sich eng an die Regelung von 1937 an, ist jedoch nicht auf dem damaligen Stand verblieben. Sie sieht folgendermaßen aus:

Die Kirchengemeinden werden auf zwei Wegen an dem Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen beteiligt; sie erhalten nämlich

1. 30% des Ertrags als Regelanteil — wie im Jahre 1937 —,

2. weitere Zuweisungen aus dem 70%igen Anteil der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans sowie nach ergänzenden Beschlüssen der Landessynode, insbesondere bei der Beschlufassung über das Ergebnis eines Haushaltsjahres.

aa) Der Regelanteil an 30% wird von dem Netto-Steueraufkommen berechnet; das bedeutet: Von dem Bruttoaufkommen werden abgesetzt die

Hebegebühr der Finanzämter (3% des Aufkommens), etwaige Steuer-Erstattungen an Steuerpflichtige und die Erstattungen, die als Folge der Betriebsstätten-Besteuerung, des Auseinanderklaffens von Steuer-einzugsstelle und Wohnsitz der Gemeindeglieder, an andere Landeskirchen zu zahlen sind. Der von dem Netto-Betrag errechnete 30%ige Anteil vermindert sich um Ersatzbeträge für Aufwendungen, die in den letzten zwei Jahrzehnten von den Kirchengemeinden auf die Landeskirche übergegangen sind, nämlich um die von den Gemeinden nicht mehr erhobenen Dotationsbeiträge für Pfarrstellen usw., um den Besoldungsaufwand für die Gemeindehelferinnen und Fürsorgerinnen (zu $\frac{1}{2}$), um die Kilometervergütung an die Pfarrer, die mit der Außendienst-Vergütung gezahlt wird, um die Unkosten, die bei der Kirchensteuerstelle der Landeskirchenkasse und bei den Finanzämtern für die Veranlagung der Ortskirchensteuer entstehen, um den Aufwand des Rechnungsprüfungsamtes für die Stellung und Prüfung der Ortsfondsrechnungen, und einige kleinere, kaum ins Gewicht fallende Beträge. Dieser Abzug machte in den letzten Jahren etwa 3,5% des Netto-Betrags des Steueraufkommens aus.

Hieran sei eine kritische Bemerkung geknüpft. Wenn während einer Haushaltsperiode eine Aufgabenverschiebung erfolgt, so ist es berechtigt, die daraus folgende Ausgabenverlagerung durch Abzug des Aufwands bei dem entsprechenden Steueranteil auszugleichen. In dem nächsten neuen Haushaltsplan kann die neue Ausgabe von vornherein bei dem nunmehr zuständigen Aufgabenträger veranschlagt werden und erhöht dadurch dessen Finanzbedarf und erforderlichen Steueranteil. Bei solchem Verfahren erübrigt sich die alljährliche Neuberechnung der Abzüge, die für manche Beträge auf Abschätzung und Pauschalierung hinausläuft. Diese Verrechnungen, die überdies die Anteilsberechnung für einen Außenstehenden unklar machen, sollten daher beseitigt werden.

Der Regelanteil der Kirchengemeinden (von 30%) wird zunächst bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Landeskirche errechnet und erscheint unter der Haushaltsstelle 10 der Ausgaben; er wird aber nicht nur bis zur Höhe des im Haushaltsplan genannten Betrages an die Kirchengemeinden gezahlt, sondern im Laufe des Steuerjahres stets nach dem Ist-Aufkommen festgestellt und überwiesen. Die Kirchengemeinden nehmen also mit dem Regelanteil von 30% automatisch an einem erhöhten Steueraufkommen teil. Bei sinkendem Steueraufkommen wird entsprechend verfahren.

Wie wird der Regelanteil der Kirchengemeinden von 30% zwischen den Gemeinden verteilt?

Diese Frage war das Hauptproblem bei den Beratungen der zu Beginn des Referats erwähnten Kommission. Sie hat die Regelung erarbeitet, die noch heute praktiziert wird: Der Gemeindeanteil von 30% wird wiederum in zwei Teile von 70% und 30% unterteilt. Die 70% des Regelanteils werden schlüsselmäßig an die Kirchengemeinden verteilt (sog. Schlüsselanteil), 30% fließen in den Ausgleichsstock.

Den Verteilungsschlüssel für diese 70% bildet das Ist-Aufkommen an Kircheneinkommensteuer in den Kirchengemeinden im Steuerjahr 1955. Es war dies das letzte Jahr, für das eine nach Gemeinden gegliederte Einkommen- und Lohnsteuer-Statistik erarbeitet worden ist. Auf Grund dieser Statistik ist damals unter Mithilfe des Statistischen Landesamtes und mit nicht unerheblichen Kosten ermittelt worden, wieviel Kirchensteuer vom Einkommen und Arbeitslohn von den Gliedern der einzelnen Gemeinden aufgebracht worden ist. Für das Jahr 1961 wird eine neue nach Gemeinden gegliederte Einkommen- und Lohnsteuer-Statistik aufgestellt. Es ist beabsichtigt, alsdann die neuen Ergebnisse der Steuerverteilung des 70%igen Schlüsselanteils zwischen den Kirchengemeinden zu Grunde zu legen; nach der Auskunft des Statistischen Landesamtes kann das Ergebnis der neuen Statistik gegen Mitte des Jahres 1964 vorliegen.

Bei der Verteilung des Ausgleichsstocks sollen nach dem seinerzeit gefaßten Beschluß „verschiedene Umstände wie Baubedürfnisse, Baupflichten, Hebesatz u. a.“ berücksichtigt werden. Es wird folgendermaßen verfahren: Einige Gemeinden erhalten auf Grund eingehender Prüfung ihres Haushaltsplans Zuschüsse zur Deckung des laufenden Haushalts oder zur Vermeidung überhöhter Ortskirchensteuersätze. Den Großstadtgemeinden werden die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock an Hand ihrer Bauprogramme pauschal bemessen; die anderen Gemeinden erhalten Mittel für den Einzelfall eines a. o. Bedarfs zweckgebunden. Insbesondere werden Beihilfen zur Schuldentilgung und für sonstige Sonderaufwendungen (z. B. Grunderwerb) gewährt.

Die Zuweisung des Regelanteils von 30% in den Formen des Schlüsselanteils und des Ausgleichsstocks ist der allgemein bekannte Weg, auf dem die Kirchengemeinden am Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen teilnehmen.

bb) Der zweite Weg der Ertragsbeteiligung der Kirchengemeinden ist die Zuweisung von Mitteln, die den Kirchengemeinden aus dem landeskirchlichen Haushalt als Zuschüsse oder Beihilfen oder als sonstige Finanzhilfe für verschiedene Zwecke gegeben werden.

Hierbei handelt es sich nicht um die Ausgaben der Landeskirche, die sie im unmittelbaren Interesse der Kirchengemeinden verausgabt, wie etwa die Besoldung der Pfarrer, Pfarrdiakone oder Gemeindehelferinnen; dies sind echte landeskirchliche Aufgaben und Ausgaben, deren Bestreitung dem landeskirchlichen Haushalt übertragen ist. Vielmehr geht es bei diesem zweiten Weg der Ertragsbeteiligung um die Beträge, die aus der Landeskirchenkasse zunächst in die Kasse der Kirchengemeinden fließen und erst dort endgültig verausgabt werden, nämlich um die den Kirchengemeinden zufließenden Baubeihilfen, Zuschüsse für Kindergärten und Krankenpflegestationen, für die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker. Diese Zuschüsse machen im laufenden Haushaltsplan immerhin 2,8 Millionen DM aus; in den Haushaltsplänen von

1935 bis 1955 sind solche Zuschüsse noch nicht zu finden. Ferner stammen aus dem Steueranteil der Landeskirche die Mittel für die verschiedenen Bauprogramme und die Umschuldung, die ebenfalls ausschließlich den Gemeinden zugute kommen. Bis zum Rechnungsjahr 1961 wurden hierfür nur Mittel aus Haushaltsüberschüssen der Landeskirche verwendet. Im Haushaltsplan der Landeskirche für 1962 und 1963 sind diese Zuweisungen an die Kirchengemeinden erstmals mit einem Betrag von 6,25 Millionen DM etatisiert. Die Ertragsbeteiligung auf diesem zweiten Weg machte aus:

im Rechnungsjahr	Betrag (in 1000 DM)	% des Ertrags der Kirchensteuer vom Einkommen
1958/59	946	4%
1959/60	2995	9%
1960/61	3272	7%
1961	5620	14,4%
1962	a) 7625	14%
	b) 11 425	19%
	(nach dem Haushaltsplan) (einschl. Beschlüsse der Landes- synode vom Okt. 1962 ⁹ .)	

Folgt die Landessynode auf ihrer jetzigen Tagung den Empfehlungen des Finanzausschusses, so fließen den Kirchengemeinden aus dem Haushalt 1962 weitere 3 500 000 DM (= 5,4% des Ertrags der Kirchen-Einkommensteuer) zu. Es trifft also nicht zu, daß den Kirchengemeinden lediglich 30% der Kirchensteuer vom Einkommen zufließen und die Landeskirche den „Riesenanteil“ von 70% behält. Vielmehr ist nach den vorgenannten Zahlen der Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen auf Landeskirche und Kirchengemeinden wie folgt verteilt worden:

Rechn.-Jahr	Anteil der Kirchen- gemeinden	Anteil der Landeskirche
1958/59	34%	66%
1959/60	39%	61%
1960/61	37%	63%
1961	44,4%	55,6%
1962	a) 44%	56%
	b) 49%	51%

Allerdings besagen die Prozentzahlen wie auch die absoluten Zahlen für sich noch wenig. Entscheidend ist: Haben die der Landeskirche und den Kirchengemeinden zugewiesenen Mittel ausgereicht, um die je ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen? Wenn ja, dann ist das Anteilsverhältnis in seiner Höhe richtig bemessen. Ergeben sich bei der Landeskirche Haushaltsüberschüsse, so ist zu prüfen: Sollen mit ihnen neue landeskirchliche Aufgaben durchgeführt oder gemeindliche Aufgaben gefördert werden? Es müssen also die verschiedenen Aufgaben nach ihrer innerkirchlichen, geistlichen Bedeutung und Dringlichkeit gewogen und demgemäß die finanziellen Entscheidungen getroffen werden.

Nach welchen Grundsätzen werden die Steuermittel, die auf dem zweiten Weg den Kirchengemeinden als Beteiligung an der Kirchensteuer vom Einkommen zufließen, auf die Gemeinden verteilt?

Die Bezeichnung dieser Zuweisungen als „Zuschüsse“ oder „Beihilfen“ oder „Finanzhilfe“ besagt schon, daß es für die Mittelbewilligung im Einzelfall auf eine Prüfung der Bedürftigkeit der empfangenden Kirchengemeinde ankommt. Es wird also untersucht, ob das zu finanzierende Vorhaben kirchlich geboten und vertretbar ist, welche Beträge die Kirchengemeinde aus eigenen Mitteln (Rücklagen, laufenden Steuereinnahmen, Sammlungen) bereitstellen kann und ob sie nach ihrer Finanzkraft den Schuldendienst für eine weitere Anleihe ordnungsmäßig bedienen kann. Im übrigen bestehen für die Finanzhilfe aus den Bauprogrammen und den Umschuldungsmitteln Richtlinien, denen die Landessynode zugestimmt hat.

3. Die verschiedenen Formen, unter denen die Kirchengemeinden an dem Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen teilnehmen, können in ihrer finanzwirtschaftlichen Bedeutung wie folgt umschrieben werden:

Die Schlüsselanteile (70% des Regelanteils der Kirchengemeinden) stellen laufende Einnahmen der Kirchengemeinden dar, die für allgemeine Haushaltszwecke gegeben werden und den Fehlbetrag im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, also den Ortskirchensteuerbedarf, vermindern.

Die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock (30% des Regelanteils der Kirchengemeinden) sind Ergänzungszuschüsse, die die auf Grund der Schlüsselanteile, der Ortskirchensteuer-Erhebung und sonstigen Einnahmen vorhandenen Haushaltsmittel ergänzen. Mit diesen Zuweisungen werden je nach Bedarf Fehlbeträge des laufenden Haushalts oder besondere Aufgaben oder Belastungen der einzelnen Gemeinden (z. B. Schuldendienst) gedeckt.

Die Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen aus dem landeskirchlichen Haushaltsplan sind zweckgebundene Einnahmen der Kirchengemeinden, die in der Regel nach Aufstellung der örtlichen Haushaltspläne auf Grund besonderer Prüfung der Finanzkraft und des Finanzbedarfs den Kirchengemeinden für einen bestimmten Zweck gegeben werden. Diese Finanzhilfen aus dem landeskirchlichen Haushalt und damit aus dem landeskirchlichen Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen bedeuten die Durchführung eines der Höhe nach begrenzten, auf bestimmte gemeindliche Aufgaben beschränkten Finanzausgleichs.

c) Das finanzielle Ergebnis des Finanzausgleichs

Faßt man die Steuereinnahmen der Landeskirche und der Kirchengemeinden als Gesamt-Kirchensteuer-Einnahme zusammen, so ergibt sich, daß der Anteil der Kirchengemeinden (bestehend aus Ortskirchensteuer sowie Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen über Regelanteil und Zuweisungen aus dem landeskirchlichen Haushalt) an dieser Ge-

⁹ Gedr. Verh. S. 21.

samt-Kirchensteuer-Einnahme seit dem Rechnungsjahr 1935 unterschiedlich gewesen, seit dem Rechnungsjahr 1954/55 in ständigem Steigen begriffen ist. Es betrug

im Rechnungsjahr	der Anteil der Kgdn an der Gesamt-Kirchensteuer-Einnahme
1934/35	47 %
1935/36	43,9%
1937/38	44,2%
	(nach Abzug — oben VI, b— = 39,5%)
1954/55	41 %
1956/57	44,8%
1958/59	47,5%
1960/61	47 %
1961	51,5%
1962	57 %
	(einschl. der Beschlüsse der Landessynode, Herbst 1962)

d) Entwicklung der Finanzausgleichsordnung

Überblickt man die Entwicklung der Finanzausgleichsordnung in unserer Landeskirche insgesamt, so kann man feststellen:

Sie beschränkte sich früher auf die Zuweisung fester Einnahmequellen an Kirchengemeinden und Landeskirche (Ortskirchensteuer vom Einkommen, Ortskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb, Landeskirchensteuer vom Einkommen, Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb); sie setzte sich nach der Vereinigung der Kirchensteuern vom Einkommen sowie vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb in der Zuteilung fester Ertragsanteile (70:30) und Prozentsätze (6% der Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb der natürlichen Personen) fort. Sie hat diese auch heute noch zur Grundlage und ist nach den jeweils bestehenden Möglichkeiten und Notwendigkeiten durch zusätzliche bewegliche Maßnahmen (allgemeine Ergänzungszuschüsse, Zweckzuschüsse, Sonderprogramme weiter entwickelt worden und zwar derart, daß diese Maßnahmen zunächst nur aus Haushaltsüberschüssen der Landeskirche finanziert wurden, seit 1962 bereits im Haushaltsplan der Landeskirche mit Mitteln ausgestattet werden.

Damit soll die Darstellung der gegenwärtigen Finanzausgleichsordnung in unserer Landeskirche abgeschlossen sein.

VII. Beurteilung der geltenden Finanzausgleichsordnung (nach den Grundsätzen nach V.)

Entspricht unsere Finanzausgleichsordnung den hierfür (oben unter V.) entwickelten Grundsätzen?

a) Die landeskirchlichen Organe (Landessynode, Oberkirchenrat) haben die Steuern, an denen ein Verbund besteht, niemals für die Landeskirche ausschließlich beansprucht (oben V, b, 1). Das geht aus der eingehenden Ausgestaltung und finanziellen Auswirkung, die dieser Verbund gefunden hat, deutlich hervor (oben VI b, 2 und c).

b) Schon die eigenen Einnahmequellen geben den Kirchengemeinden die finanzielle Grundlage für eine selbständige und eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, die je nach der Ergiebigkeit der Quellen den einzelnen Gemeinden eine Selbstverwaltung in mehr oder minder großem Umfang ermöglicht. Die zumutbare Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen ist Voraussetzung für die Ertragsbeteiligung im Steuerverbund (oben V b, 4 und c, 1).

c) Die Kirchengemeinden haben die Möglichkeit, die Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb der natürlichen Personen in eigener Verantwortung auszuschöpfen. Diese Einnahmequellen werden durch den Schlüsselanteil an der Kirchensteuer vom Einkommen ergänzt; sie bilden das feste Element unserer Finanzausgleichsordnung und reichen in fast allen Gemeinden aus, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Damit (zu b und c) ist in der Finanzausgleichsordnung das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden anerkannt und finanziell unterbaut (oben V, b, 3). Das Prinzip der Subsidiarität der Steuererhebung ist geachtet (oben V, c, 1). Die Deckung der laufenden Ausgaben wird durch regelmäßige Einnahmen gesichert (oben V, c, 2).

d) In der Kirchenbausteuer haben die Kirchengemeinden eine Finanzquelle, auch außerordentlichen Bedarf für Bauvorhaben weitgehend aus eigener Kraft zu bestreiten.

Auch hiermit ist das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden zur Geltung gebracht (oben V, b, 3).

e) Bei besonders schwieriger Finanzlage werden Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock für den laufenden Haushalt gegeben.

Hierin kommt das Prinzip des Ausgleichs und der Rücksichtnahme zum Ausdruck (oben V, b, 4 und I).

f) Die bestehende Regelung ermöglicht es, den a. o. Bedarf bei den Kirchengemeinden durch besondere Maßnahmen zu berücksichtigen und auszugleichen. Hierfür stehen — außer dem Ausgleichsstock — die Zuweisungen aus dem landeskirchlichen Haushalt auf Grund des Haushaltsplans und der von der Synode beschlossenen Sonderhilfen in den verschiedenen Finanzierungsprogrammen (Bauprogramme, Umschuldungsmittel) zur Verfügung.

Hierdurch wird deutlich, daß die landeskirchlichen Organe den landeskirchlichen Regelanteil von 70% nicht als einen Anteilsatz verstehen, der unabänderlich der Landeskirche zusteht und deshalb von ihr ohne Rücksicht auf die Kirchengemeinden verausgabt werden kann (oben V, a, 1 und 5). Zugleich ist dem finanzwirtschaftlichen Grundsatz Rechnung getragen, daß a. o. Bedarf in der Regel durch a. o. Finanzierungsmittel zu decken ist (oben V, c, 3 u. 4).

g) Die beweglichen Finanzmaßnahmen dienen dazu, in allen Gemeinden die zur Entfaltung des kirchlichen Lebens notwendigen, gebotenen oder erwünschten äußeren Einrichtungen vor allem Gebäude, zu erstellen. Sie machen, insbesondere auch in Verbindung mit den dabei vorgesehenen Zins- und Tilgungsleistungen der Kirchengemeinden im

Rahmen der Bauprogramme und der Umschuldung, sichtbar, daß die finanziellen Belastungen der Kirchengemeinden und der Gesamtkirche nicht nur von den Kirchengemeinden einerseits und der Landeskirche andererseits, sondern auch von den Kirchengemeinden untereinander gemeinsam getragen werden und ein Ausgleich zur Stützung der finanzschwachen Glieder der am Finanzausgleich Beteiligten geschaffen ist (V b, 4, 5; c 5).

h) Die Entwicklung des Finanzausgleichs vom „Trenn-System“ zu einem „Misch-System“ mit einem reichgegliederten Verbund an der größten Einnahmequelle, der Kirchensteuer vom Einkommen, und der Folge einer engen finanzwirtschaftlichen Verbundenheit von Kirchengemeinden und Landeskirche spiegelt auf finanzwirtschaftlichem Gebiet die innerkirchliche Entwicklung wieder, die das Verhältnis von Kirchengemeinden und Landeskirche zueinander genommen hat und nehmen muß, nämlich die Entwicklung zu einer stärkeren gegenseitigen Durchdringung von Kirchengemeinden und Landeskirche auf fast allen Gebieten kirchlicher Aufgaben und zu einem lebendigeren Zug der Kirchengemeinden zur Gesamtkirche und der Gesamtkirche zu den Kirchengemeinden (oben VI, c).

i) Zusammenfassend kann somit gesagt werden: Unsere Finanzausgleichsordnung wird sowohl den innerkirchlichen Grundsätzen über das Verhältnis von Landeskirche und Kirchengemeinde zueinander und der Stellung der Kirchengemeinden im Gefüge der Landeskirche wie auch den finanzwirtschaftlichen Grundsätzen und Überlegungen vollauf gerecht.

Bedenkt man, daß es wohl niemals möglich sein wird, jeden Bedarf sofort nach seinem Eintreten zu decken, oder jede neuerkannte oder anfallende Aufgabe sogleich mit allen dazu benötigten Mitteln und Kräften anzugreifen und zu erfüllen, bedenkt man ferner, daß die letzten zwei Jahrzehnte mit ihren Zerstörungen und ihren Bevölkerungsbewegungen die Kirche vor Finanzaufgaben bisher ungekannten Ausmaßes gestellt haben, bedenkt man weiter, daß die Kirche der so gründlich veränderten Welt das Wort Gottes auf neuen Wegen und in neuen Arbeits- und Gemeinschaftsformen verkündigen und durch die Tat der Liebe bezeugen muß, sowohl im eigenen Bereich wie im Bereich der Ökumene und Jungen Kirchen, so kann geurteilt werden:

Unsere Finanzausgleichsordnung hat im großen und ganzen den Kirchengemeinden und der Landeskirche das Notwendige für den laufenden Bedarf gegeben sowie durch die Zusammenfassung von Mitteln in Sondermaßnahmen die a. o. Finanzierungsbedürfnisse als gemeinsame Last steuern und weithin befriedigen können.

VIII. Stellungnahme zu kritischen Einzelfragen

Kritische Einwendungen gegen die bestehende Regelung, die vor allem bei den Änderungswünschen zum Ausdruck kommen, müssen stets gehört und geprüft werden. Soweit es in den bisherigen Ausführungen nicht geschehen, sollen solche im folgenden noch erörtert werden.

a) Überschuldung der Kirchengemeinden

Hat unsere Finanzausgleichsordnung eine Überschuldung der Kirchengemeinden zur Folge gehabt? Eine Gemeinde ist überschuldet, wenn ihre Belastung so hoch ist, daß sie den Schuldendienst nicht erfüllen oder nur dann erfüllen kann, wenn andere dringliche laufende Ausgaben zurückgestellt werden müssen, mit anderen Worten: wenn der Schuldendienst der Gemeinde mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang steht. Keine unserer Großstadtgemeinden ist mit einem solchen untragbaren Schuldendienst belastet. Zur Zeit des Antrags der Kirchengemeinde Mannheim machte deren Belastung mit Schuldendienst, der aus Steuermitteln zu decken war, nur rund 8,3% der vorjährigen Steuereinnahmen der Kirchengemeinde aus. Die planmäßige Umschuldung der hochverzinslichen Fremdschulden in niederverzinsliche innerkirchliche Schulden hat auch für Mannheim Entlastung gebracht. Im übrigen muß auch folgendes gesagt werden: Es ist auch bei normalen Wirtschaftsverhältnissen in der Regel nicht möglich, a. o. Bedarf durch laufende Einnahmen zu decken.

b) Förderung der Inneren und Äußeren Mission

Hier und da wird die Frage gestellt, ob die Landeskirche ihre Mittel, insbesondere Steuermittel, zur Förderung der Inneren und Äußeren Mission, der Ökumene und Jungen Kirchen verwenden dürfe, ob sie nicht vielmehr die hierfür vorgesehenen Beträge den Kirchengemeinden zuweisen müsse.

Das kirchliche Vermögen und seine Erträge — hierzu gehört auch der Kirchensteuerertrag — dienen der Verkündigung des Wortes Gottes und dürfen nur zur rechten Ausrichtung des kirchlichen Auftrags verwendet werden. Art. 1 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (LaKiStG)¹⁰ spricht von „allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen“, Art. 2 (1) des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 (OKStG)¹¹ von „örtlichen kirchlichen Bedürfnissen“, zu deren Deckung die Kirchensteuer erhoben wird. Anschließend zählen beide Gesetze (Art. 2 (LKStG), Art. 2 (2) OKStG) einzelne Bedürfnisse auf, die „jedenfalls“ als kirchliche Bedürfnisse anzusehen sind. Diese Ausdrucksweise läßt erkennen, daß die kirchlichen Bedürfnisse sich nicht auf die ausdrücklich genannten beschränken. (Lediglich für die Kirchenbausteuer der juristischen Personen liegt eine engere Zweckbindung vor). Es ist in den Gesetzen nicht gesagt, wer darüber entscheidet, ob ein Bedürfnis ein „kirchliches“ ist. Dies richtet sich m. E. nicht nach der Anschauung, die bei Inkrafttreten der Kirchensteuergesetze im Jahre 1922 oder ihrer Vorgänger von 1888 und 1892 herrschte. Dem derzeitigen Verhältnis von Kirche und Staat entspricht es, daß der Kirche vorrangig die Entscheidung darüber zukommt, was als kirchlicher Bedarf anzusehen ist.

Nach unserer auch vom Staat anerkannten Grund-

¹⁰ Niens, Nr. 57a.

¹¹ Niens, Nr. 57c.

ordnung hat die Kirche die Aufgabe, das Evangelium in der Welt in Wort und Tat zu verkündigen (§ 1 S. 2 GO); sie ist gegenüber den notleidenden Menschen zu dienender Liebe im Diakonat der Gemeinde und der Kirche sowie der diakonischen und missionarischen Werke verpflichtet (§ 68 GO); sie steht im Ökumenischen Rat der Kirche und treibt und fördert die Werke der Äußeren Mission (§ 2, § 69 GO). Die hierfür notwendigen Ausgaben in Gesamtkirche und Kirchengemeinden sind also echte kirchliche Bedürfnisse.

Wenn das Bundessozialgesetz die Kirchen als Träger eigener sozialer Aufgaben anerkennt und der Sozialhilfe durch die Kirchen und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sogar Vorrang vor der staatlichen Sozialhilfe zugesteht, gehören die der Kirche daraus erwachsenen Ausgaben zu den staatlich anerkannten kirchlichen Bedürfnissen: z. B. die Kosten für die Kindergärten, Krankenpflegestationen, der Gemeindedienste, Anstellung von Fürsorgerinnen.

Was aber das Maß unserer finanziellen Hilfe für innere und äußere Mission anlangt, so müssen wir uns wohl fragen, ob sie im rechten Verhältnis zu den anderen Aufgaben und Ausgaben in Landeskirche und Kirchengemeinden steht. Ich meine nicht, daß wir hier bisher zuviel getan hätten.

c) Auswirkung einer Erhöhung des Regelanteils der Kirchengemeinden

Es wird immer wieder beantragt, den 30%igen Regelanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen zu erhöhen.

Ein solcher Antrag wäre begründet, wenn ein entsprechender Mehrbedarf für laufende Ausgaben sich bei allen Kirchengemeinden als durchgängig notwendig erwiesen hätte. Das ist aber nicht der Fall. Die laufenden Einnahmen der Kirchengemeinden sind durchweg so gestiegen, daß nicht nur Preis- und Kostensteigerungen für laufende Ausgaben aufgefangen werden konnten, sondern vielfach auch a. o. Vorhaben ganz oder zum Teil aus laufenden Mitteln finanziert worden sind. Es besteht somit bei den Kirchengemeinden kein allgemeines Bedürfnis für eine Erhöhung der laufenden Einnahmen aus dem Schlüsselanteil. Es muß aber auch die Auswirkung einer solchen Erhöhung auf den landeskirchlichen Haushalt und den Haushalt der Kirchengemeinden genau geprüft werden. Hierbei wäre folgendes zu bedenken:

1. Die Erhöhung des Regelanteils um 1% macht nach den Zahlen des Haushaltsplans 1962 und 1963 den Betrag von rund 450 000 DM aus. Soll die Erhöhung allein zu Lasten des unmittelbaren landeskirchlichen Anteils erfolgen, so müßten Ausgaben entsprechender Höhe gestrichen werden. Ein Antragsteller, der solche Erhöhung des Anteilsatzes für die Kirchengemeinden begehrt, muß zugleich angeben, welche landeskirchlichen Arbeiten mit entsprechenden Einsparungen eingestellt werden sollen und können.

2. Ist eine solche Beschränkung der unmittelbaren

landeskirchlichen Aufgaben nicht möglich, muß also die Erhöhung des Regelanteils bei den Mitteln eingespart werden, die — außerhalb der Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen (Haushaltsstelle 10) — als zweckgebundene Zuschüsse und Finanzhilfen für die Kirchengemeinden vorgesehen sind, dann entfallen die Sondermaßnahmen für die Kirchengemeinden zugunsten des Schlüsselanteils d. h. ein bisher bereits den Kirchengemeinden zufließender Betrag wird nur in anderer Weise als früher verteilt. Wie ich bereits bei der Vorlage des Haushaltsplans für 1962 und 1963 auf der Herbstsynode 1961¹² erwähnt habe, verwandelt sich damit der Erhöhungsantrag in die Frage, ob ein den Kirchengemeinden zufallender Teil am Steuerertrag in anderer Weise als bisher zwischen den Kirchengemeinden verteilt werden soll.

3. Die Folge der Anteilserhöhung wäre zunächst, daß die Kirchengemeinden eine höhere Zuweisung als schlüsselmäßigen Steueranteil erhalten würden. Der Ortskirchensteuerbedarf würde sich in gleichem Umfang mindern. Bei genauer Prüfung durch die staatlichen Aufsichtsbehörden müßten die Ortskirchensteuer-Sätze in entsprechendem Umfang gesenkt werden. Das mag sich nicht überall in voller Strenge auswirken; jedoch kann soviel gesagt werden, daß dem Einnahmeausfall bei der Landeskirche keine gleichhohe Mehreinnahme bei den Kirchengemeinden entspricht.

4. Eine weitere Folge einer solchen Anteilserhöhung wäre, daß die landeskirchlichen Mittel, die bisher schwerpunktmäßig bei den Kirchengemeinden über den Haushaltsplan und die Sonderprogramme eingesetzt wurden, nunmehr fehlen und in z. T. sehr geringe Einzelbeträge bei über 500 Kirchengemeinden zerrinnen würden, ohne eine wirksame Hilfe für einen a. o. Bedarf zu bedeuten. Gerade im Blick auf viele Gemeinden, die für a. o. Baubedürfnisse auf eine a. o. Finanzhilfe angewiesen sind, erscheint eine solche Anteilserhöhung nicht sachgemäß.

d) Die Bedeutung des örtlichen Steueraufkommens

Manche Kirchengemeinden vergleichen die Kirchensteuer-Zuweisungen mit dem Kirchensteueraufkommen beim örtlichen Finanzamt und kommen alsdann zu dem Ergebnis, daß die Zuweisungen dem örtlichen Aufkommen nicht entsprechen und deshalb zu gering sei.

Hierbei wird verkannt, daß das Steueraufkommen bei einem Finanzamt sich nicht aus den Steuerbeiträgen der in einem Finanzamtsbezirk wohnhaften Gemeindeglieder zusammensetzt, sondern aus der Kirchensteuer der beim Finanzamt veranlagten Gemeindeglieder, aus der Kirchenlohnsteuer der im Finanzamtsbezirk beschäftigten Arbeitnehmer und der Kirchenlohnsteuer, die bei den zentralen Lohn- und Gehaltskassen im Finanzamtsbezirk anfällt. Die letzte Statistik von 1955 ergab, daß z. B. das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern in

¹² Gedr. Verh. S. 12.

Mannheim nur zu 82% von Mannheimer Gemeindegliedern, das Steueraufkommen bei den Finanzämtern in Karlsruhe und Durlach nur zu 72% von den Gliedern der zugehörigen Gemeinden aufgebracht wurde. Die amtliche Statistik über die ein- und auspendelnden Arbeitnehmer, die für den Gewerbesteuer-Ausgleich in jedem 2. Jahr aufgestellt werden, lassen gute Schlüsse über den Anteil der in die Städte einströmenden Arbeitnehmer an der Aufbringung der Kirchensteuer in den betreffenden Finanzämtern zu.

In unserer Finanzausgleichsordnung kommt überdies der Steuerkraft der Gemeindeglieder bei der Kirchensteuerzuweisung noch eine erhebliche Bedeutung zu; der Schlüsselanteil wird — wie bereits ausgeführt — nach der für 1955 festgestellten Steuerkraft verteilt. Die Höhe des Schlüsselanteils ist also weder am Bedarf noch an der Seelenzahl, sondern am örtlichen Aufkommen orientiert. Auch die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb gründet sich vorwiegend auf die Steuerwerte der am Ort wohnhaften Gemeindeglieder. Die Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen ist keine durchweg gute Maßnahme; denn sie stellt eigentlich das wieder her, was ausgeglichen werden sollte: den Unterschied zwischen steuerkräftigen und steuer-schwachen Gemeinden. In der Beschränkung auf einen Teil des Steuerertrags erscheint sie jedoch vertretbar; denn in einem gewissen, aber kaum genau bestimmbar Umfang besteht wohl ein Zusammenhang zwischen örtlichem Steueraufkommen und örtlichem Bedarf.

IX. Vergleich mit den Finanzausgleichsordnungen anderer Landeskirchen

Es liegt nahe, unsere Finanzausgleichsordnung mit den entsprechenden Ordnungen anderer Landeskirchen zu vergleichen. Dies darf nur mit Vorsicht geschehen; denn die Aufgaben und Ausgaben sind in den einzelnen Landeskirchen sehr unterschiedlich auf Landeskirche und Kirchengemeinden verteilt. Auch ist bei den Einnahmequellen zu bedenken, daß die Kirchengemeinden der anderen Landeskirchen keine Kirchenbausteuer der juristischen Personen, keine Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb der natürlichen Personen und meist auch keine Kirchensteuer vom bebauten Grundbesitz kennen. Das mancherorts erhobene Kirchgeld stellt kaum einen hinlänglichen Ersatz hierfür dar.

Für eine vergleichende Betrachtung scheiden die Landeskirchen aus, in denen die gesamte Kirchensteuer als Ortskirchensteuer erhoben wird (z. B. Rheinland, Westfalen, Schleswig-Holstein). In diesen Landeskirchen ist die Verteilung von Aufgaben und Lasten grundverschieden von den Verhältnissen in unserer Landeskirche.

Ferner kommen für eine vergleichende Betrachtung nicht in Frage die Landeskirchen, in denen die Kirchengemeinden Zuweisungen aus der Kirchensteuer vom Einkommen lediglich nach Maßgabe des jährlich erneut geprüften, aus eigenem Vermögen und Ortskirchensteuer nicht gedeckten Bedarfs erhalten. In dieser Weise verfahren nicht nur kleine

Landeskirchen, sondern z. B. auch die Landeskirchen von Württemberg und in Hessen und Nassau.

Besonderes Interesse beanspruchen die Regelungen, in denen versucht ist, für die Anteile der Kirchengemeinden einen besonderen Verteilungsschlüssel zu entwickeln. Dabei ist aber in keiner Kirche gesetzlich ein fester Anteilssatz der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen festgelegt. Die Bestimmung dieses Anteils geschieht jeweils bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Landeskirchen.

Die Bayerische Landeskirche arbeitet für die Verteilung der Steueranteile zwischen den Kirchengemeinden mit Kopfbeträgen (z. Zt. 0,12 DM je Monat). Jedoch kann der Landeskirchenrat den Kopfbetrag auf Grund einer Prüfung der örtlichen Haushaltspläne je nach dem Bedarf herauf- oder herabsetzen. Für a. o. Bedürfnisse werden besondere Zuweisungen gegeben.

Die Pfälz. Kirche baut den Verteilungsschlüssel auf Meßzahlen auf, die an der Seelenzahl der Kirchengemeinden orientiert sind:

Kirchengemeinden bis 600 Seelen erhalten 1200 Meßzahlen. Für Kirchengemeinden zwischen 600—5000 Seelen betragen die Meßzahlen das Doppelte der Seelenzahl; für Kirchengemeinden über 5000 das 2,8fache der Seelenzahl. Die so gebildeten Meßzahlen werden für jede Mark des Ortskirchensteueraufkommens 1950 um $\frac{1}{4}$ Meßzahl gekürzt. Darüberhinaus erhalten die Gesamtkirchengemeinden ohne Anrechnung auf das Ortskirchenaufkommen je Meßzahl 0,70 DM. In dem jährlichen Haushaltsgesetz der Landeskirche wird festgesetzt, welcher Betrag auf jede Meßzahl ausgeschüttet wird, im Rechnungsjahr 1962 2,80 DM.

Die Evang.-Ref. Kirche in Nordwestdeutschland hat einen Verteilungsschlüssel gebildet, der z. T. auf der Seelenzahl, z. T. an Sachaufgaben ausgerichtet ist. Die Anteile der Kirchengemeinden werden nach folgendem Rahmen bemessen:

1. für jedes Gemeindeglied in politischen Gemeinden

a) bis 1500 Einwohner	0,50 DM
b) bis 4000 Einwohner	1,— DM
c) üb. 4000 Einwohner	1,50 DM
2. in Stadtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern

a) 2000,— DM	für den 2. Pfarrer
b) 1000,— DM	für jeden weiteren Pfarrer
3. für Bau-Aufwendungen 3% der Friedensneubauwerte der kirchlichen Gebäude.
4. für Fuhrkosten (mit unserer Außendienstvergütung zu vergleichen): je Pfarrstelle 350,— DM, zuzügl. für eine Filialgemeinde 450,— DM.
5. 80% der Miete für Gebäude oder Räume, die eine Kirchengemeinde für gemeindliche Zwecke anmieten muß.

Der Landeskirchenvorstand beschließt alljährlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, in welcher Höhe Zuweisungen auf Grund der vorstehenden Rahmensätze erfolgen. Für das Rechnungsjahr 1963 werden 150% der Sätze zu 1—4 ge-

zahlt. Auf die Zuweisungen werden jedoch 40% der Netto-Einkünfte aus dem ortskirchlichen Vermögen angerechnet, Außerdem haben die Kirchengemeinden 20% dieser Nettoeinkünfte als Pflichtbeitrag zur Pfarrbesoldung zu leisten; dieser Betrag wird von der Zuweisung einbehalten.

Die Finanzausgleichsordnungen der anderen Landeskirchen können in ihrer verschiedenen Gestaltung Anregung dazu geben, neue Momente in die eigenen Überlegungen einzuführen; dies gilt insbesondere für die Regelung in der Evang.-Reform. Kirche in Nordwestdeutschland. Die Ordnungen der Landeskirchen stimmen darin überein, daß sie auf die Deckung des laufenden Bedarfs abzielen, in einigen Landeskirchen lediglich auf Grund einer Bedarfsprüfung, in anderen mit Schlüsselanteilen. Ferner verweisen alle Ordnungen die Kirchengemeinden in erster Linie auf die Ortskirchensteuer-Einnahmen und die sonstigen örtlichen Einnahmen; sie lassen die Zuweisungen aus der Kirchensteuer vom Einkommen nur als subsidiäre Maßnahme eintreten. Aber ebensowenig wie unsere Finanzausgleichsregelung bieten die Ordnungen der anderen Landeskirchen Lösungen zur Gestaltung des Finanzausgleichs an, die in jeder Hinsicht als ausgewogen und unanfechtbar zu überzeugen vermöchten.

X. Überlegungen für eine weitere Entwicklung des Finanzausgleichs

Auch wenn das vorhin geäußerte Urteil zu Recht besteht, daß unsere Finanzausgleichsordnung im großen und ganzen den innerkirchlichen und finanzwirtschaftlichen Erfordernissen gerecht werde, so ist damit nicht gesagt, daß sie die einzig mögliche Lösung des Finanzausgleichs-Problems oder ihr jetziger Stand vollkommen und keiner Änderung mehr fähig oder bedürftig sei.

In meinen Ausführungen habe ich Wert darauf gelegt, die geschichtliche Entwicklung unserer Finanzausgleichsordnung aufzuzeigen. Diese lehrt uns, daß es auf dem Gebiet des Finanzausgleichs keinen Stillstand gibt und uns geboten ist, die kirchlichen Notwendigkeiten immer wieder zu bedenken und die finanzwirtschaftlichen Maßnahmen entsprechend zu gestalten. Die Leitung der Kirche geschieht geistlich, rechtlich und finanziell in unaufgebarter Einheit (§ 92 Abs. 2 GO). Mit jeder Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Landeskirche ordnet die Landessynode aufs neue den Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden.

Die Zeit des a. o. Finanzbedarfs seit 1945 hat zu einer intensiven finanzwirtschaftlichen Verflechtung von Landeskirche und Kirchengemeinden geführt; deshalb sollte eine abrupte Veränderung der bestehenden Finanzausgleichsregelung nicht in Betracht gezogen werden. Sie könnte zu einer ernststen Störung des finanziellen Gefüges von Landeskirche und Kirchengemeinden führen; eine solche muß um so mehr vermieden werden, als die Zeit außerordentlichen Finanzbedarfs in unserer Kirche noch nicht vorüber ist.

Alle Überlegungen über eine Ergänzung und Weiterentwicklung der Finanzausgleichsordnung

können m. E. davon ausgehen, daß z. Zt. die Deckung des laufenden Bedarfs keine vordringliche Sorge für die Kirchengemeinden ist. Sie ist durch die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und die Schlüsselzuweisungen aus dem Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen nach dem bisherigen Anteilsatz durchweg behoben. Es fragt sich aber, inwieweit die Maßnahmen zur Deckung des a. o. Bedarfs ausreichen oder einer Ergänzung bedürfen.

Die Umschuldungsaktion sollte fortgesetzt werden; die Umstellung auf innerkirchliche Schulden macht Kirchengemeinden und Landeskirche insgesamt krisenfester und hält die kirchlichen Mittel in verstärktem Maße zu wiederholtem Einsatz bereit.

Die segensreiche Wirkung des Diaspora-Bauprogramms und des Instandsetzungsprogramms in den finanzschwachen Gemeinden ist bekannt; diese Programme müssen weiterlaufen, bedürfen aber voraussichtlich keiner zusätzlichen Dotierung aus a. o. Mitteln.

Das Sonderbauprogramm I hilft den Großstadtgemeinden. Ob diese Hilfe ausreichend ist, müßte geprüft werden. Ich denke dabei nicht nur an die Höhe der Mittel, mit denen dies Programm ausgestattet ist, sondern auch daran, ob es nicht zu eng ist, die Darlehen aus diesem Programm auf 20% der Bausumme des zu fördernden Bauvorhabens und mit dem Höchstbetrag von 200 000 DM im Einzelfall zu begrenzen.

Entsprechendes gilt für das Sonderbauprogramm II, das als Finanzhilfe für die sog. evang. Altgemeinden gedacht ist.

Bekanntlich werden die Mittel für die Umschuldung und aus den Bauprogrammen den Kirchengemeinden als Darlehen gegeben. Die Darlehensgewährung ist nicht nur eine rechtlich unbedenkliche und unanfechtbare Maßnahme, sondern beruht auf wohlbedachten innerkirchlichen und wirtschaftlichen Überlegungen. Es braucht nicht wiederholt zu werden, was darüber ausführlich bereits auf der Tagung der Landessynode im Frühjahr 1961¹³ gesagt ist. Das Prinzip der Darlehensgewährung sollte aber auch nicht überspannt werden; es wäre wohl zu erwägen, ob nicht angesichts der Überteuerung der Boden- und Baupreise den Großgemeinden, deren Baunotwendigkeiten auf Jahre hinaus nicht abzusehen sind, in größerem Umfang auch Zuschüsse zu den Grunderwerbskosten und den Baukosten gegeben werden sollen.

Auf der Herbsttagung dieses Jahres muß die Landessynode den nächstjährigen Haushaltsplan beraten. Die Haushaltsplanung hängt im wesentlichen von der Höhe der Kirchen-Einkommen-Steuer ab. Ihr Aufkommen steigt gegenüber 1962 noch an, wenn auch nicht mehr in dem Maße wie bisher. Welche Folgerungen daraus für das Haushaltsgesetz der Landeskirche zu ziehen sind, kann heute noch nicht gesagt werden; deshalb ist es nicht möglich, schon jetzt konkrete neue Vorschläge für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 1964 zu machen.

In dem Referat sind jedoch die verfassungs-

¹³ Gedr. Verh. S. 4.

mäßigen Grundlagen des Finanzausgleichs im Aufbau unserer Landeskirche dargelegt, die in der Grundordnung enthaltenen Ansatzpunkte für die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs aufgezeigt und mit den allgemeinen finanzwirtschaftlichen Lehren und Überlegungen sowie den derzeitigen finanziellen Gegebenheiten in unserer Landeskirche in Verbindung gesetzt. Damit möchte das Referat den künftigen Überlegungen über den Finanzausgleich und den Beratungen über die erforderlichen Finanzentscheidungen Grundlage und Anregung geben mit dem Ziel, auch durch die Gestaltung des Finanzausgleichs der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Kirchengemeinden und Landeskirche zu dienen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat! Unser aufrichtiger Dank ist durch den starken Beifall als Dankes- und Anerkennungskundgebung zum Ausdruck gebracht worden. Zugleich darf ich betonen, daß Sie mit Ihren eingehenden und vortrefflichen Ausführungen unserem Wunsche in vollem Umfang nachgekommen sind. Uns allen wird durch Ihr Referat die Behandlung dieses Problems wesentlich erleichtert werden. Haben Sie unseren recht herzlichen Dank!

Ich gebe nun die Gelegenheit zur Abgabe von Anregungen. Von einer Aussprache wird nach Besprechung mit dem Ältestenrat bewußt abgesehen, da wir bestimmt alle überfordert würden. Andererseits wäre es aber wünschenswert, wenn Sie wesentliche Anregungen, die Sie machen können, auf Grund des soeben Gehörten vortragen würden, damit wir diese Anregungen gemeinsam dem Finanzausschuß überweisen könnten mit dem Referat selbst zur Behandlung insbesondere während der kommenden Herbsttagung im Rahmen unserer Steuersynode.

Darf ich fragen, ob irgendwelche Anregungen auf Grund des soeben Gehörten gemacht werden können?

Synodaler **Dr. Stürmer**: Liebe Mitsynodale! Es ist außerordentlich schwer, nach einem so ausgereiften und abgewogenen Referat nun auf Grund des augenblicklichen Eindrucks, der nur im Hören bestand, irgendetwas ergänzend oder kritisch zu sagen. Wenn ich das trotzdem tue, bitte ich Sie, manches besser zu verstehen, als ich es vielleicht in der augenblicklichen Formulierung ausdrücken kann, besonders mein Votum nicht nur unter dem Verdacht zu sehen, daß nun wieder eine von den Mannheimer Forderungen vorgetragen wird, sondern daß es hierbei für mich um nichts anderes geht als um eine Sorge für unsere gesamte Kirche.

Es ist selbstverständlich für alle Gemeinden — das möchte ich auch für die Mannheimer Gemeinde betonen —, daß eine Landeskirche einen Ausgleich herbeiführen muß zwischen den Lasten und Pflichten der einzelnen Gemeinden, daß sie auch Verpflichtungen hat gegenüber der Okumene und der Mission, ja, daß diese noch größer sein müssen, als wir sie bisher im Haushaltsplan vorgesehen haben. Jedoch darf ich doch auch an etwas erinnern aus der Geschichte des kirchlichen Finanzwesens. Ur-

sprünglich hatten die Gemeinden für alle ihre Aufgaben eine Pfründe, ein Vermögen, wovon die Gemeinde selbst alle ihre Aufgaben, ihre Bauaufgaben, ihren Personalaufwand bestritt. So war es das ganze Mittelalter hindurch, so auch in der Reformationszeit. Übergemeindliche Aufgaben wurden durch Umlagen, durch den Zehnten, durch Kollekten von den übergeordneten Organen gedeckt. Heute ist diese Situation genau umgekehrt. Sogar aller Pfründebesitz ist nun in die Zentralverwaltung übergegangen, und die Gemeinden haben als eigene Einkünfte nur noch die Steuern aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb. Es wurde vorhin im Referat betont, daß diese Einnahmemöglichkeiten erst völlig ausgeschöpft werden müßten, bevor Zuteilungen auf Grund des Steueraufkommens aus Einkommen usw. erfolgen können.

Das Steueraufkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist nun aber heute die fragwürdigste Steuer, sofern sie die juristischen Personen betrifft. Wir erleben ja zur Zeit, daß durch die Presse, angefangen von „Twen“ bis zu unseren Provinzzeitungen ständig Artikel gehen gegen die Kirchensteuer. Diese Artikel richten sich weniger gegen die Kirchensteuer aus dem Einkommen als eben gegen diese Steuern, die bei uns in Baden ja einmalig sind, in anderen Landeskirchen so nicht erhoben werden. Wir stellen in den Gemeinden fest, daß die Steuern aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bei juristischen Personen eine gewisse Verbitterung schaffen. Z. B. wenn unsere Sammler und Sammlerinnen zu den Firmen gehen und irgendetwas erbitten für die Innere Mission oder für das Hilfswerk, kommt prompt eine Ablehnung, und zwar so, daß man die ganze Verbitterung herausspüren kann. Und diese Steuern sind nun für die Gemeinden die Grundlage, womit sie ihren laufenden Haushalt bestreiten sollen, die Grundlage ihrer ganzen Vermögensgebarung.

In der letzten Tagung der vorausgegangenen Synode — ich saß als Zuhörer dabei — wurde eine Anregung gegeben von zwei Synodalen, die jetzt nicht mehr unter uns sind: Die Synode möchte in ihrer neuen Zusammensetzung prüfen, ob nicht ein Teil der Kirchensteuer abgebaut werden könne. Die erste Steuer, die abgebaut werden könnte, ist die, die aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb von juristischen Personen erhoben wird. Ein solcher Verzicht wäre nach außen hin eine Geste, die zeigen würde, daß die Kirche nicht unbedingt alles ausschöpfen will, wozu sie die gesetzliche Handhabe hat, sondern daß sie auch einmal auf ein Recht, das sie erworben hat, bewußt verzichten kann. Ich sage nicht, daß wir das tun sollen oder müssen, ich über schaue die Folgerungen nicht, aber ich glaube, das Votum von damals noch einmal in Erinnerung bringen zu müssen. Die Steuern aus Gewerbebetrieb und Grundvermögen der juristischen Personen sind die fragwürdigsten Steuern, denn eine Kirche hat ja im Grunde nur Recht Steuern zu erheben von ihren Mitgliedern. Und daß diese Steuern die Grundlage der Finanzgebarung in den Gemeinden sein sollen, macht die eine Komponente der Ressenti-

ments aus, die in den Verhandlungen um den Finanzausgleich eine Rolle spielen.

Ich möchte nun noch auf eine zweite Komponente hinweisen. Bitte, hören Sie das an ohne Groll. Es kommt ja in der Synode darauf an, daß wir hören, was ist, und daß wir als Synodale die Dinge zur Kenntnis geben, denen wir im Lande begegnen. Bei dem Finanzausgleich zwischen den Gemeinden untereinander — also nicht dem Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Gemeinden, sondern den Gemeinden untereinander — spielt immer wieder eine Rolle, daß die Beschlüsse gefaßt werden, nicht nach den Anteilen, mit denen die Gemeinden an dem Steueraufkommen der Landeskirche beteiligt sind, wie es etwa in Aktiengesellschaften üblich ist — da hat ja jeder auf Grund der Aktien, die er besitzt, eine entsprechende Stimmzahl —, sondern daß diese Beschlüsse immer wieder rein numerisch gefaßt werden nach den Kirchenbezirken und ihrer Seelenzahl. Bitte, ich erinnere daran, um Sie darauf aufmerksam zu machen, wo irgendwelche Quellen des Grolls sitzen können, damit wir sie in Zukunft durch entsprechende Gegenmaßnahmen neutralisieren können. Es wird nicht auszuschalten sein, ich sehe auch keine Möglichkeit, wie das in der Synode durch eine andere Stimmenverteilung geändert werden könnte, aber wir müssen das sehen, um das irgendwie aufzufangen und zu bekämpfen.

Und jetzt ein Drittes: Eine Finanzpolitik auch der Kirchenleitung muß nach irgendwelchen geistlichen, theologischen Erwägungen geschehen, so wie die Finanzpolitik des Staates gewisse förderungswerte Dinge vorantreiben oder hemmen muß. Eine ganz wichtige Aufgabe für die Konzeption der Finanzgebarung in der Kirche scheint mir die zu sein, daß wir die Selbständigkeit der Gemeinden und ihre Entschlußfreudigkeit fördern. In dem Referat, das wir gehört haben, ist ja mit dankenswerter Deutlichkeit auf die Gefahren eines Zentralismus hingewiesen worden. Ebenso kann man sicher auch auf die Gefahren eines Gemeindeegoismus hinweisen. Ich habe da gerade in jüngster Zeit ein Beispiel erlebt. Ich war in einem benachbarten Pfarrkonvent zu Gast, und da hörte ich Stimmen gegen die Bildung von Bezirkskirchenkassen. Die großen Gemeinden müßten dazu sehr viel mehr beitragen als die kleinen, denn hier werden die Kosten nach dem Steueraufkommen der Gemeinden umgelegt, nicht nur rein numerisch nach der Zahl der Gemeinden. Jede Gemeinde muß entsprechend ihrem Steueraufkommen für die Finanzierung der Bezirksverwaltung etwas beitragen. Und das wollten diese Gemeinden mit dem größeren Steueraufkommen nicht. Ich meine, ein solcher Geist muß durch entsprechende Maßnahmen bekämpft werden. Und deswegen würde ich meinen, daß die Finanzgebarung im Kirchenbezirk ganz entschieden gefördert und unterstützt werden muß. Wenn den Kirchenbezirken für bestimmte Aufgaben innerhalb des Kirchenbezirks Mittel zugeteilt werden, sind die Gemeinden darauf angewiesen, nun über diese Mittelverteilung oder die Anwendung dieser Mittel Beschlüsse ge-

meinsam zu fassen. Und ich könnte mir denken, wenn ein Kirchenbezirk eine entsprechende Dotation hat, daß dann auch einmal überlegt werden kann, welche größeren Aufgaben, auch Kirchbauten, Gemeindehausbauten kommen in dem Kirchenbezirk in nächster Zeit auf uns zu. Wohin legen wir das Schwergewicht, welche Aufgaben wollen wir in den Vordergrund stellen. Damit wird dann auch ein gewisser Gemeineneid, wenn die eine Gemeinde durch besonders wirksame Vertretung in der Synode etwas erreicht hat und die andere ist leer ausgegangen, ausgeschaltet, weil dann die Gemeinden an der Beschlußfassung mitbeteiligt sind. Deswegen meine dritte Anregung für einen künftigen Haushaltsplan: sich doch zu überlegen, ob die Kirchenbezirke nicht durch entsprechende Dotationen instandgesetzt werden sollen, sich nun wirklich zu einer Mittelinstanz zwischen den Gemeinden und der Landeskirche auszubauen. Es liefe also darauf hinaus, daß ein gewisser Prozentsatz des Schlüsselanteiles der Gemeinden oder noch besser eine besondere Quote über den Schlüsselanteil der Gemeinden hinaus den Kirchenbezirken zur Verfügung gestellt wird aus den Einnahmen aus der Einkommensteuer.

Im übrigen möchte ich aber noch einmal persönlich für dieses aufschlußreiche und hilfreiche Referat danken. Es hat mir in vielem geholfen, etwas zu verstehen, was ich vorher so nicht verstanden habe. (Beifall!)

Synodaler **Schaal**: Darf ich zwei Anregungen geben? Immer wieder werden an uns Pfarrer die Fragen gerichtet: „Wie geht die Kirche mit ihrem Geld um und was macht sie mit ihren Überschüssen?“ Wir können diese Frage nicht immer beantworten. Es wäre vielleicht gut und eine Aufgabe für das Presseamt der Landeskirche, wenn in deutlicherer Weise in der Öffentlichkeit auch darüber einmal etwas gesagt würde. Wir können ja auf diese Fragen mit gutem Gewissen antworten.

Das Zweite: Die Landgemeinden verfügen heute über die geringsten Steuerquellen. Ich vertrete einen überwiegend landwirtschaftlichen Kirchenbezirk. Es wäre wichtig, daß wir, nachdem wir in einer so großzügigen Weise größere Objekte wie in Heidelberg, Pforzheim usw. unterstützt haben, nun auch unser Augenmerk auf die kleineren Objekte in unsern Landgemeinden richten. Es gibt landauf landab eine ganze Menge veralteter Ökonomiegebäuden, die nur eine Belastung darstellen. Es werden aber für die Gemeindegemeinschaft dringend Gemeindegemeinschaften und Jugendräume benötigt. Vielleicht könnte man in dem Plan, der nun aufgestellt wird, diese finanzschwachen Landgemeinden mehr berücksichtigen.

Synodaler **Höfflin**: Ich habe eine kurze Anregung für die Berechnung des Schlüssels bei dem Anteil, der als Schlüsselzuweisung gegeben wird. Wenn ich richtig gehört habe, beruht er auf dem Steueraufkommen von 1955 und kann erst geändert werden, wenn 1964 die neuen Statistiken vorliegen. Das sind immerhin neun Jahre, in denen sich in mancher Ge-

meinde sehr vieles ändern kann, hauptsächlich am Steuerbedarf. Wir werden nun 1964 auf jeden Fall die neuen Zahlen bekommen und eine Differenz zwischen 1955 und 1964 ziehen können. Vielleicht ist es dann auch möglich, den schnell wachsenden Gemeinden, die schnell einen größeren Bedarf bekommen, durch eine Veredelung dieses Schlüssels, die man bringen kann durch eine Multiplikation der Differenz — wie, muß man sich überlegen —, entgegenzukommen; denn wir müssen ja damit rechnen, daß dann wieder neun Jahre vergehen, bis die neuen Zahlen vorliegen.

Synodaler **Gabriel**: Mein Anliegen deckt sich in etwa mit dem von Bruder Höfflin. Ich möchte nur noch hinzufügen, daß der Schlüssel für die Rücküberweisung, der sich an der Steuerkraft der Gemeinden orientiert hat, im Jahre 1964, wenn diese Erhebungen abgeschlossen sind, einmal in Vergleich gesetzt werden sollte mit der Seelenzahl. Es erscheint mir deshalb notwendig, eine sinnvolle Regelung, eine Synthese zwischen Steuerkraft und Seelenzahl zu erlangen, weil die Gemeinden, die den Anschluß an die Industrialisierung verpaßt haben, tatsächlich heute die armen Gemeinden sind.

Wenn man 10 Jahre zurückgreift, so hatten Gemeinden gleicher Größe ein etwa gleiches Niveau in ihrem Steueraufkommen und in ihrem Haushaltgebaren auf kommunaler Ebene, und heute gibt es eben reiche und arme. Ein extremer Fall aus unserem Kreis:

Eine Gemeinde mit ca. dreitausend Einwohnern hat gegenwärtig ein Gewerbesteueraufkommen von fast einer Million. Eine andere Gemeinde kann sich kaum die notwendige Erweiterung des Schulhauses leisten.

Diese Dinge werden Rückwirkungen für uns haben, und ich würde nochmals empfehlen, die Neufestsetzung des Schlüssels unter Beachtung der veränderten Verhältnisse vorzunehmen, damit wir eine möglichst gerechte Lösung finden.

Synodaler **Katz**: Liebe Mitsynodale! Wir haben sicher ein gutes Gewissen bei unserem Abstimmen über die Verwendung der kirchlichen Gelder, und es ist durchaus zu verstehen, wenn hier die Meinung geäußert wurde, es soll doch in den Berichten in der Zeitung dies recht deutlich ausgesprochen werden, damit der Verdacht, als ob da etwas Unrechtes mit dem Geld geschehe, beseitigt wird. Andererseits aber habe ich den Auftrag, hier zu sagen, daß man doch in den Berichten insofern vorsichtig sein sollte, daß man nicht Zahlen, die einzelnen Anstalten oder Häusern zur Verfügung gestellt worden sind, in den Vordergrund rückt und in den Tageszeitungen bringt, weil dadurch ein schiefes Bild entsteht und die — na, ich will es einmal primitiv ausdrücken — Gebefreudigkeit für dieses Haus wirksam nachläßt, weil man sagt, die haben ja eben 1 Million bekommen. Also etwas Vorsicht scheint mir da doch am Platze. — Ich habe dies im Auftrag ausgerichtet.

Etwas anderes ist es mit der Bezirkskirchenkasse. Wir freuen uns alle über die Anfänge der Selbständigmachung dieser Kassen und über die ge-

wisse Großzügigkeit, mit der uns der Oberkirchenrat da entgegengekommen ist. Andererseits hat die Erhöhung der Vertretungskosten, vor allem bei einem ausgedehnten Kirchenbezirk mit großen Reisekosten so viel mehr Unkosten mit sich gebracht, daß die Freude an dem großen Geschenk schon wieder etwas geringer geworden ist. Ich möchte darauf hinweisen, daß wohl im kommenden Haushaltsplan hier auch eine Steigerung vorgekommen werden müßte.

Aber das Letzte und mir Wichtigste ist die Frage — ich stelle es als Frage, ob sie sich anderswo auch so stellt wie bei uns in Freiburg —: ob nicht die Gesamtkirchengemeinde mehr und mehr die Kosten für die Krankenschwestern und Kindergärtnerinnen übernehmen müßte. Dagegen spricht, daß diese Einrichtungen das schöne Vorrecht der Einzelgemeinde, der Parochialgemeinde gewesen ist und bleiben sollte, weil ihr sonst der Begriff des rechten Opfern verloren gehen könnte. Andererseits aber sind die Unkosten nicht richtig ausgeglichen. Wenn wir heute von den Diakonissenhäusern die Beträge für die einzelnen Schwestern mitgeteilt bekommen, so müssen wir uns eigentlich schämen, daß diese Häuser unter diesen Bedingungen so wertvolle Kräfte zur Verfügung stellen, daß andererseits aber auch Gemeinden dann wieder an diese Diakonissenhäuser herantreten und sagen, uns ist es zu teuer. Da ist irgendwie ein Mißverhältnis. Denn sobald eine freie Schwester mit Tarifforderungen kommt, muß es ja auch bezahlt werden. Warum sollen wir den Diakonissenhäusern nicht wenigstens das gleiche für ihre Schwestern geben, was wir für sonstige Angestellte zu geben verpflichtet sind. Aber das geht über die Möglichkeit der Parochie, wenigstens bei unseren Verhältnissen hinaus, zumal noch bei den Kindergärten. Und ich glaube, daß bei der Herbsttagung in der Frage des Haushaltes dieser Gesichtspunkt mit in Betracht gezogen werden muß. Finanziell kann ich das nicht beurteilen, ich kann es nur als eine Vorwarnung hier einmal geben.

Synodaler **Würthwein**: Drei Dinge möchte ich zu diesen Finanzfragen sagen. Vielleicht kann unser Gast aus Berlin meine Anmerkungen ergänzen.

1. Wir müssen in den Berliner Gemeinden zur Zeit sehr viele Briefumschläge schreiben. Es ist die erste Großaktion, die ich in Berlin erlebe. Wozu? Bischof Dibelius hat einen mehrseitigen, bebilderten Dankesbrief an alle Berliner Kirchensteuerzahler verfaßt. In diesem Brief steht drin, daß die Kirche eben auch Geld braucht und wie sie ihr Geld verwendet. Es wird konkret aufgeschlüsselt, wozu eine Kirchensteuer-Mark verwendet wird: für Personalkosten, für Bauten usw. Diese Großaktion ist natürlich sehr verschieden beurteilt worden. Es ist auch die kritische Frage aufgetaucht, ob man mit einem Dankesbrief an viele Tausende zum ersten Mal ausgerechnet wegen der Kirchensteuer herantreten soll. Muß das nicht den Eindruck erwecken, die Kirche versteht sich in Geldsachen auf ihre Kunden genau so gut wie das „Kaufhaus des Westens“? Ich erwähne diese Aktion lediglich als eine Anregung. Sie gehört zur gestellten Frage, inwieweit man die

Öffentlichkeit besser unterrichten soll über eine verantwortliche Verwendung der Kirchensteuergelder. Ich habe ein Exemplar dieses Dankesbriefes mitgebracht, der an alle Kirchensteuerzahler, an die großen und die kleinen, in diesen Tagen durch die Post geschickt wird.

2. Es hat mich verwundert zu hören, daß nunmehr auch daran gedacht ist, den Kirchenbezirk instanzzusetzen, seine geistlichen Aufgaben von den Finanzen her besser anpacken zu können, als dies bisher in unserer Landeskirche der Fall war. In Berlin ist das schon immer so gewesen, daß ein Superintendent, finanziell gesehen, ganz andere Möglichkeiten hat als ein Dekan in Baden. Ich muß ganz offen sagen, daß in dieser Beziehung, besonders in den Städten, der Kirchenbezirk ein Schattendasein gegenüber den Möglichkeiten einer Kirchengemeinde geführt hat. Die Dinge stehen in Baden in keinem gesunden Verhältnis zueinander.

3. Das Dritte ergibt sich aus der ständigen Begegnung mit Ostberliner Gemeinden. Man kann natürlich nicht im Frieden Krieg spielen wollen. Das heißt, man kann keine direkten Vergleiche ziehen. Das wirkt künstlich. Aber eines ist mir doch ganz klar geworden. Wenn wir auch die heutige Form der Kirchensteuer bejahen, so dürfen wir nie aus dem Auge verlieren, daß die Erziehung der einzelnen Gemeinde zum Opfer intensiviert werden muß, daß sie für all das, was in der Gemeinde finanziell geschieht und notwendig ist, selbst verantwortlich sein muß. Sonst kann der Tag kommen, der offenbar in Ostberlin schon da ist, daß die Zentralstelle — man nennt das dort den Stadtsynodalverband — den Gemeinden sagen muß: wir können nichts mehr für euch tun. Seht selber zu, wie ihr nach dem Maß eurer finanziellen Kraft eure Aufgaben selber erfüllen könnt.

Es ist nicht gut, wenn die jetzigen Verhältnisse bei uns dazu dienen, daß der Geist der Selbstverantwortung bis in die kleinsten Dinge hinein allmählich einschläft. Das könnte in einer bestimmten Stunde für das Leben der Kirche sehr gefährlich werden. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler **Schneider**: Ich glaube, wir dürfen sagen, daß wir außerordentlich dankbar sind für all das, was wir in diesem Referat-Zusammenhang mit vorbereitenden Überlegungen und Erarbeitungen für den kommenden Haushalt hier zu hören bekamen. Sowohl das Referat wie aber vor allen Dingen jetzt dieses Echo, möchte ich es nennen, das aus der Synode in Form dieser Anregungen kam, sind sehr wertvoll und werden uns — deshalb habe ich um das Wort gebeten — vorbereitend im Finanzausschuß sicherlich sehr stark beschäftigen.

Zu einem möchte ich nur kurz auch Ausführungen machen, das ist die Frage der „Mittelinstanzen“, d. h. der Bezirksebene, der Kirchenbezirksebene. Es ist ohne Zweifel hier deutlich zu sehen, und das ist im Referat ja erfreulicherweise auch zum Ausdruck gebracht worden, daß bisher die Kirchenbezirke die Bedeutung nicht eingenommen hatten und haben, wie sie etwa in den verschiedenen Anregungen hier nun dargestellt worden sind, also eine Ent-

wicklung, die etwa dahin führte, wie das Bruder Stürmer anklagen ließ, daß auch der Kirchenbezirk Bauaufgaben und dergleichen Dinge mitberaten und übernehmen könnte. Ich möchte nur sagen, ich sehe da eine Divergenz drin: Es war bisherige Basis, daß für ihre Kirchen und kirchlichen Gebäude, deren Erstellung und deren Pflege und deren Weiterentwicklung die Gemeinden zuständig sind. Damit ist in einer sehr feinen, eindeutigen Weise dargestellt, daß die Selbstverwaltung der Gemeinde ganz konsequent durchgeführt wird. Ich frage mich — und das ist zugleich meine Anregung — daß in den Überlegungen, die wir über diesen ganzen Fragenkomplex, der uns aufgezeigt worden ist, als Synode ja anstellen müssen, wir uns hier klar werden müssen, ob die Entwicklung und Förderung einer Entwicklung zu einer aktiveren Mittelinstanz nicht auch unter Umständen Beeinträchtigungen der ja von uns allen so konsequent verteidigten Selbstverwaltung der Gemeinden in sich birgt.

Und das Zweite: Ich war dem Vorredner sehr für die Mahnung dankbar, daß wir bei unseren Finanzüberlegungen immer und immer wieder darauf achten müssen, daß nicht um der Finanzen willen, sondern um des Geistes willen wir kirchliche Finanzwirtschaft treiben. Alle die, welche nun durch die etwas günstigere Finanzlage reicher bedacht werden können, dürfen darüber nicht vergessen, daß alle Diakonie, alle pflegerische und auch seelsorgerliche Betreuung letztes, innerstes Anliegen immer sein und bleiben muß. Dies darf nicht verkümmern, weil jetzt Finanzmöglichkeiten in reichem Maße gegeben sind und deshalb die Freiwilligkeit und die selbständige innere Tragkraft innerhalb der Gemeinde Schaden leiden könnte. Daß wir dieses Moment — und das ist die zweite Anregung — beachten möchten, aber bitte in der Gesamtsynode, nicht nur bei uns Leuten im Finanzausschuß, das ist m. E. eine wichtige Aufgabe.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Sind Sie damit einverstanden, daß wir diese Anregungen, die gegeben worden sind, zur gemeinsamen Behandlung dem Finanzausschuß mit dem Referat selbst überweisen? (Allgemeine Zustimmung!)

Noch eine kleine Ergänzung. Aus einzelnen Abschnitten begründet ist es zweckmäßig, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer auch hinsichtlich dieser Abschnitte dem Rechtsausschuß zuzuweisen.

IX.

Nun bitte ich um Ihre Zustimmung, daß wir den Tagesordnungspunkt IX, der nicht allzu viel Zeit in Anspruch nehmen wird, jetzt vorziehen dürfen vor VII. Ich bitte deshalb den Vorsitzenden des Lebensordnungsausschusses II, Herrn Konsynodalen Schmitz um seinen Bericht.

Synodaler **Schmitz**: Herr Präsident! Werte Konsynodale! Der Lebensordnungsausschuß II ist, wie Sie wissen, im Frühjahr 1961 ins Leben gerufen worden. Er hat durch Kooption sich ergänzt. Ich habe Ihnen zweimal im Jahre 1962 je einen Zwischen-

bericht kleiner Art geben dürfen über die Arbeit, wie sie sich bei uns gestaltet, wie das Material gesammelt wird und wie wir zu Teilergebnissen kommen. Den letzten dieser Zwischenberichte findet derjenige, der gerne nachliest, in den Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1962 auf Seite 5/6.

Wir haben in der Zwischenzeit diese Wintermonate genutzt zu mehrfachem Zusammentreten. Wir sind in der letzten Woche zu unserer siebten Arbeitssitzung in Mannheim versammelt gewesen. Wir haben dabei den Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung, Abschnitt Ehe und Trauung, der uns zur Aufgabe gestellt war, in die Endform für unsere Augen bringen können, in die Endform, die ein Ausschuß seiner Arbeit gibt, und dieser Entwurf ist Ihnen zu Beginn der heutigen Sitzung ja vorgelegt worden. Wenn Sie einen Blick darauf werfen, so haben wir, um das Wort zu gebrauchen, eine Präambel, in der darüber gesprochen wird, daß die Ehe göttliche Gabe und Stiftung ist, und in der dann zu diesem Wort ein Zitat Alten Testaments, ein Zitat des Matthäusevangeliums und vier Zitate aus Epheser-, Kolosser und Hebräerbrief kommen.

Dann haben wir sieben Abschnitte gegliedert, von der Vorbereitung zur Ehe gesprochen, von der kirchlichen Trauung, von der Auffassung der kirchlichen Trauung, dann über glaubensverschiedene Ehe und ihre Probleme, dann von dem, was christliche Eheführung bedeutet, und dann von der Ehescheidung, der Trauung Geschiedener und schließlich von den Möglichkeiten oder genauer gesagt Notwendigkeiten der Versagung der kirchlichen Trauung, gruppiert in drei Gruppen, die Sie unter 1, 2 und 3 finden, und dann ausgesprochen, daß eine solche Versagung kirchlicher Trauung in jedem Fall in persönlichem Gespräch den Brautleuten eröffnet werden muß.

Ich habe schon früher in meinen Zwischenberichten zum Ausdruck gebracht, daß wir Lebensordnungen anderer Landeskirchen zugezogen haben, um zu sehen, was dort an Ordnung gewählt worden ist, und ich habe Ihnen dazu gesagt, daß nicht alles, was wir dort gelesen haben, unsere Zustimmung gefunden hat. Und ich habe Ihnen weiter gesagt, daß uns eigentlich das aufgeschlossenste Lebensordnungsstück die Lebensordnung für Ehe und Trauung in der Kirche Hessen-Nassau gewesen ist. Ich erinnere daran, wie der Vertreter dieser Kirche anwesend war, wie ich ihm damit eine kleine Freude machen wollte, indem ich ihm mitteilte, daß wir sie mit großem Respekt, aber auch mit großer Freude gelesen haben. Es ist deswegen so, daß natürlich — man kann ja nicht alle Sätze neu finden, liebe Schwestern und Brüder —, wenn man Lebensordnungen anderer Kirchen vergleicht, dann mancher Satz wortwörtlich und mancher Gedanke und mancher Gedankengang sich ähnlich wiederfinden wird. Aber wir sind doch der Überzeugung, daß wir ein aliud geschaffen haben.

Nun, wir haben den Auftrag von der Synode gehabt, einen solchen Abschnitt der künftigen Lebensordnung unserer Landeskirche zu schaffen, und wir

hoffen, daß wir für unsere Arbeit Billigung finden. Wir haben — das wird Sie vielleicht aufs erste fremden, wenn Sie weiterblättern wollten — keine Begründung beigelegt: ad 1 wäre das rein zeitdruckmäßig nicht gegangen. Wir wären nicht fertig geworden, auch noch eine Begründung Ihnen vorzulegen. Wir sind aber weiter gegangen in unseren Erwägungen und waren der Auffassung, so wie sich dieser Abschnitt liest, bedarf er sicherlich nicht breiter Begründung. Wir leiden ja schon an einem Viel an Papier, das wir in die Hand gedrückt bekommen. Und vielleicht ist das eine Brücke zu einem Verzeihen der Unterlassung der Begründung durch uns. Auf jeden Fall möchte ich doch das eine sagen, die Lebensordnung, die eines Tages die Landeskirche im ganzen aufstellen will, soll ja nicht nur in die Hand des Pfarrers, sondern sie soll ganz sicherlich in erster Linie in die Hand jedes Gemeindegliedes. Und der Abschnitt über Ehe und Trauung — es gibt sehr nette Beispiele dafür, daß so, wie bei uns die Taufordnung ja schon ein Eigendruckblatt ist, man auch für Ehe und Trauung so ein eigenes Blättchen finden kann, das man dem, der willens ist zu lesen und eine Richtschnur sich geben zu lassen, in die Hand drücken kann — ich sage, daß es gut ist, wenn junge Leute, die im weiteren Sinne in der Vorbereitung für die Ehe stehen, wie es der Abschnitt I des Entwurfs gerade nennt, in der Lage sind, ein solches Blatt in die Hand zu bekommen und dann darin zu lesen. Diese Gemeindeglieder begehren sicher die Richtschnur, und sie brauchen auch die Richtschnur, und sie sollen das, was die Kirche in ihrer Ordnung für christliche Eheführung und für Trauung und all das, was dazu gehört, und was sie über Eheführung dann weiter denkt bis hin zu Diskrepanzen in der Ehe, sie sollen das ruhig schwarz auf weiß lesen und sich prüfen, ehe sie sich ewig binden. Aber wir haben auf der anderen Seite — das sei als eine kleine Begründung mit hinausgegeben — doch nicht zu viel an Richtschnur den Pfarrern geben wollen, und zwar deswegen, weil auch im Ausschuß die Auffassung war gerade im Vergleich der einzelnen Lebensordnungen, die die Landeskirchen, die in der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengeschlossen sind, aufgestellt haben, daß es verschiedene Formen des Prozedierens dafür gibt. Man kann sehr viel vorschreiben und wird dann bei dem Anstoß erregen, der gerne seine Verantwortung in sich ruhend trägt und sie vor sich selbst rein verantworten will, und man kann viel an Richtschnur geben, und man schreibt damit nur dem vor, der — *sit venia verbo* — ein wenig gegängelt sein will oder ein wenig von der Eigenverantwortung abgenommen bekommen will. Wir wollen weder den einen gängeln noch den anderen von der Verantwortung befreien, sondern die Versagung der Trauung, die in die Hand des Gemeindepfarrers gelegt ist, ist sein eigenster Verantwortungsbereich nach der Auffassung des Ausschusses. Er hat und soll auch die Möglichkeit haben, und er hat die Möglichkeit und soll sie ausnutzen, mit seinem Dekan sich zu beraten. Und da sehen wir den Weg, um Einheitlichkeit in der Praxis

zu gewährleisten. Was darüber hinaus in anderen Lebensordnungen geordnet ist, schien uns zu viel an kasuistischer Vorschrift, und das wollten wir nicht schaffen. Deswegen sind wir der Auffassung gewesen, daß es nicht nur der Zeitdruck ist, sondern das Gesamtbild des von uns Entworfenen in seiner Eingängigkeit zu den aufgeworfenen Problemen, daß wir von einer Begründung förmlicher Art absehen können. Und indem ich dieses Entwurfstück übergebe, geht der Ausschuß davon aus, daß der Hauptausschuß es ist, der sich erstmals mit der Sache zu befassen hat und dann etwa Auffassungen zu finden hätte, die noch eine Weiterarbeit erfordern, oder dann den weiteren Verfahrensweg für dieses Stück unserer Lebensordnung beschreiten lassen könnte. (Allgemeiner Beifall!)

(Die Sitzung wird um 12.30 bis 15.15 Uhr unterbrochen.)

VII.

Synodaler **D. Brunner** hält nach Wiederaufnahme der Sitzung einen von der Synode erbetenen Vortrag über das Thema „Das Zweite Vatikanische Konzil und die evangelische Kirche“.

Präsident **Dr. Angelberger** dankt dem Synodalen **D. Brunner** für seine mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen und bittet Oberkirchenrat **Hammann** um seinen Bericht zu der Tagung der Synode der EKD.

VIIIa.

Oberkirchenrat **Hammann**: Die evangelischen Kirchen, liebe Synodale, sehen sich seit Jahren zu einer Neubesinnung über ihre missionarische, diakonische und ökumenische Verantwortung genötigt. Sie haben angefangen zu erkennen, daß Mission und Diakonie nicht nur persönliche Betätigungen einzelner Christen sind, sondern zum Wesen der Kirche gehören.

Im vergangenen Spätjahr hat sich auch unsere Landessynode zu dieser Aufgabe bekannt. Nachdem die dritte Vollversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen in Neu-Delhi durch die Integration des Internationalen Missionsrates in den ökumenischen Rat der Kirchen einen entscheidenden organisatorischen Schritt getan hat, sind dadurch alle ihre Gliedkirchen aufgefordert worden, sich die Frage zu stellen, was dieser Schritt für sie bedeute. Deshalb sah sich auch die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren Gliedkirchen aufgerufen, sich dieser Frage zu stellen und Wege zu ihrer Beantwortung zu suchen.

Die Synode in Bethel hat einige Wege hierzu genannt. Ein vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland einberufener Vorbereitungsausschuß, in dem auch ich mitarbeiten konnte, hat seit einem Jahr unter dem Vorsitz des Präses **D. Beckmann**, Düsseldorf, mehrere Aufgabengebiete durchberaten und der Synode einige Empfehlungen vorgelegt, die im wesentlichen nach Beratung im Missionsausschuß von der Synode angenommen worden sind.

In fünf kurzen Abschnitten berichte ich darüber.

I. Das Verhältnis von Kirche und Missionsgesellschaften

Deutsche evangelische Weltmission gibt es bereits seit fast 250 Jahren. Seit etwa 140 Jahren geschieht der Einsatz der deutschen evangelischen Mission mit guter Kraft. Eine Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen gibt es aber erst seit dem zweiten Weltkrieg. Was sich seit mehr als zweihundert Jahren auf dem Gebiet der deutschen evangelischen Heidenmission getan hat, geschah ausschließlich in der Trägerschaft der Missionsgesellschaften und Missionsvereine. Es gehört deshalb zum Gehorsam christlichen Glaubens, daß wir da, wo wir Neues planen und gestalten wollen — und daß wir das tun müssen, daran besteht auf keiner Seite ein Zweifel — mit dem Alten, Gewachsenen, von Gott Gesegneten behutsam umgehen. Wir wollen reformieren, nicht revolutionieren. Der Revolutionär zerschlägt brutal und radikal alles Alte. Der Reformator, von seinem Gewissen bedrängt, fragt, inwieweit und wo das Alte das Neue, das werden will und muß, hemmt und beengt.

In diesem Sinne hat die Synode über die Konsequenzen von Neu-Delhi nachgedacht. Es bestand Einmütigkeit darüber, daß die Entwicklung bei uns nicht in der Richtung gehen kann, den Dienst der Missionsgesellschaften durch Übernahme ihrer Arbeit in die kirchliche Verwaltung zu beenden, sondern wir können nur Überlegungen anstellen, wie die Kirche ihre Missionsaufgabe erfüllen und wie eine bessere Zusammenarbeit der Landeskirchen und Missionsgesellschaften hergestellt werden kann. Wir wollen es der Führung Gottes überlassen, ob, wie und wann aus diesem in Zukunft gemeinsam wahrzunehmenden Dienst neue geschichtliche Formen der Trägerschaft missionarischen Dienstes erwachsen werden. Wir gehen davon aus, daß im allgemeinen die Missionsgesellschaften die Vermittler des Missionsauftrages der evangelischen Kirchen Deutschlands in der Welt sind, und daß sie auf Grund ihrer vieljährigen Erfahrungen Brücken schlagen werden zwischen den jungen Kirchen in Übersee und den evangelischen Kirchen hier.

II. Die Aufgabe der Kirchengemeinde

Als wichtigstes Erfordernis für eine nicht nur im Organisatorischen sich erschöpfenden Integration von Kirche und Weltmission wurde allgemein erkannt — wie es auch in unseren Beratungen im vergangenen Spätjahr unser Gespräch bestimmt hat —, daß jede einzelne Kirchengemeinde und alle in ihr wirkenden Gruppen und Kreise die Weltmission als ihre ureigene Angelegenheit zu verstehen und zu treiben lernen. Daß unter dem Geschenk des Heiligen Geistes mehr als die bloße Einbeziehung einer zusätzlichen Aufgabe in den bisherigen Arbeitsplan der Gemeinde erfolge, sondern sich eine alle Betätigungen der Gemeinde neu in den missionarischen Zusammenhang rückende Neubesinnung ereigne, daß nichts Geringeres als eine Erweckung des Glaubens und der Freudigkeit zum missionarischen Zeugnis entstehe, das ist unsere Hoffnung und unser Gebet.

Eine solche Neubesinnung wird auch unausweichlich ihre belebenden Folgen für alle Arbeitszweige in der Kirche haben. Ferner ergeben sich daraus Folgerungen für Opfer und Dienst aller einzelnen Gemeindeglieder. Die missionarische Dimension sollte vom Gottesdienst, von der Verkündigung her in alle Bereiche gemeindlicher Gliederung und Ordnung bis hin zu den Angelegenheiten der kirchlichen Lebensordnung und des Haushaltsplanes reichen. Die Pflege ökumenischen Austausches und genügender Information ist eine wichtige Hilfe zur Förderung lebendiger Anteilnahme. Der Dienst an den in der Ortsgemeinde lebenden Ausländern und Andersgläubigen bietet ganz anders als in früheren Zeiten unmittelbare Gelegenheit, Glaube und Liebe zu bewähren.

Die Missionsgesellschaften waren bisher bemüht, ihre finanziellen Bedürfnisse fast ausschließlich aus den Gaben zu decken, die ihnen von Freundeskreisen zuflossen. Nun sind aber die Anforderungen außerordentlich gewachsen, so daß die bisherigen Gaben nicht ausreichen, um den neuen Aufgaben gerecht zu werden. Deshalb sollte auch im Haushaltsplan einer Kirchengemeinde der Titel „Weltmission“ nicht mehr fehlen, ohne daß jedoch damit die Opfer der einzelnen ersetzt würden. Im Gegenteil, auch die Opfer bedürfen noch der Steigerung.

Wichtiger aber, als die Beschaffung von Geldmitteln ist die Gewinnung von Menschen zur Hingabe an diesen Dienst. Solche ausfindig zu machen, freizugeben und auf jede Weise zu stützen und zu fördern, muß bewußt in Angriff genommen werden. Dabei werden unsere Gemeinden erfahren, daß durch die Freigabe von Menschen für den missionarischen Dienst die Heimatgemeinde keineswegs ärmer, sondern vielseitig bereichert wird.

Damit ist auch bereits der Aufgabenkreis angesprochen, der über die Einzelgemeinde hinausreicht.

III. Die Aufgabe der Landeskirche

Während in den einzelnen Gemeinden die vorhandenen Gremien, ja die Gemeinde als Ganze Träger dieser Missionsaufgabe sein können und sollen, werden für die Landeskirche Synode und Kirchenleitung in einem neuen Miteinander mit den Missionsgesellschaften sich dieser großen Aufgaben anzunehmen haben. Was auch in unserer Synode als Aufgabe bekannt wurde, ist in Bethel von allen Gliedkirchen bejaht worden, wobei hier nur einiges noch als Aufgabe genannt sei: Ermittlung ausreichender Information über das heutige Geschehen im Bereich der Weltmission, Gestaltung und Förderung von Missionsveranstaltungen, Gewinnung von Missionsarbeitern aller Art und ihre Sendung in die jungen Kirchen, Pflege von Kontakten durch gegenseitige Besuche der Kirchen hier und draußen, Austausch von Kräften auf ökumenischer Basis, Mitfinanzierung dringlicher Projekte und Mithilfe zur Koordinierung der innerhalb einer Landeskirche tätigen Missionsgesellschaften. In Bethel war es erfreulich zu hören, daß einige Landessynoden gleich der unseren sich bereits in dieser Weise eingesetzt haben.

IV. Aufgabe regionaler Arbeitsgemeinschaften

Angesichts der durch die geschichtlichen Umstände bedingten Schwierigkeiten, daß einerseits im Bereich einer Landeskirche verschiedene Missionsgesellschaften am Werke sind, während sich umgekehrt das Heimatgebiet einer Missionsgesellschaft über mehrere Landeskirchen erstrecken kann, daß sich also die Wirkungsmöglichkeiten von Landeskirche und Missionsgesellschaft vielfach überschneiden, ergibt sich die Notwendigkeit einer neuen Zusammenarbeit von Landeskirchen durch Zusammenschluß in regionale Arbeitsgemeinschaften mit den Vertretern der jeweiligen Missionsgesellschaften. Auch dieses Erfordernis hat ja unsere Landessynode im Herbst bejaht und beschlossen.

In vier Arbeitssitzungen kamen die Missionsreferenten, teilweise auch die Finanzreferenten der Landeskirchen von Württemberg, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz und Baden unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Weeber, Stuttgart, zusammen, um das gemeinsame Vorgehen der nächsten Zeit zu besprechen. Es ist vorgesehen, daß in Zukunft die in unseren Landeskirchen beheimateten Missionsgesellschaften auf einen bestimmten Termin ihre Anregungen und Bitten diesem Arbeitskreis gemeinsam vorlegen, so daß darnach die einzelnen Landessynoden ihre Entscheidungen werden treffen können.

Um einen Überblick über die gegenwärtige Situation der Heimatarbeit der in unserer badischen Landeskirche tätigen Missionsgesellschaften zu bekommen und um einige praktische Anliegen, z. B. bezüglich der Durchführung gemeinsamer Missionstage, zu regeln, sind inzwischen die Kontaktgespräche mit den verantwortlichen Leitern der Missionsgesellschaften auch bei uns aufgenommen worden.

V. Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

Eine vorläufige Bestandsaufnahme der vorliegenden dringlichen Anliegen zeigte, daß zu den speziellen Missionsaufgaben solche Dienste mehr funktionalen Charakters treten müssen, die weit über den Bereich und die Wirkungsmöglichkeit einer einzelnen oder mehrerer Landeskirchen sowie einzelner Missionsgesellschaften hinausgehen; sie können nur gemeinsam wahrgenommen werden. Um dies vorzubereiten und zu erreichen, hat die Synode in Bethel zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihren Gliedkirchen einerseits und dem Deutschen Evangelischen Missionstag andererseits eine enge Zusammenarbeit vorgesehen. Ein Verbindungsausschuß soll unter der Bezeichnung „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission“ an die Arbeit gehen. Dieser Ausschuß hat beratenden, koordinierenden Charakter. Er soll im Auftrag der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Landeskirchen sowie im Auftrag des Deutschen Evangelischen Missionstages die gestellten Aufgaben wahrnehmen.

Zu diesen Aufgaben gehören: Angebot von Rat und Hilfe für eine bessere Koordinierung von Kirche

und Mission, Förderung von Diensten und Einrichtungen, die die Zusammenarbeit aller beteiligten Gliedkirchen und Missionsgesellschaften erfordern. Und hierzu gehören besonders: die Missionsakademie in Hamburg, das Deutsche Institut für ärztliche Mission in Tübingen, die Gesellschaft für Missionswissenschaft, die Vermittlung von Dozenten für theologische Schulen und Fakultäten sowie für Universitäten in Übersee, Hilfe bei der Errichtung von theologischen Lehrstühlen an Universitäten in Asien und Afrika, Förderung von Einrichtungen aller Art, ähnlich der der Evangelischen Akademien, Förderung theologischen Schrifttums für die Kirchen in Übersee, Hilfe für kirchliche Publizistik (also Presse, Zeitschriften, Bücher, Rundfunkstationen, Missions-sender und Fernsehen in Übersee), Förderung der Bibelverbreitung und schließlich Sorge für die Zusrüstung von evangelischen Fachkräften für allerlei Dienste in Übersee.

Der Verbindungsausschuß soll aus mindestens 12, höchstens 14 Mitgliedern bestehen, die je zur Hälfte vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Deutschen Evangelischen Missionsrat berufen werden. Bei der Berufung der Mitglieder ist auf die regionale und bekenntnismäßige Gliederung der Beziehungen von Kirche und Mission angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beabsichtigt, bis auf weiteres einen Theologen als Geschäftsführer für diese Arbeit anzustellen, dessen Dienort Hamburg sein soll. Die entstehenden Kosten sollen nach Maßgabe der für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Ordnungen von der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen werden.

Soweit mein Bericht. Wir können nur mit Zittern und mit großer Freude daran denken, daß wir endlich nach 250 Jahren evangelischer Mission dahin gekommen sind, daß wir miteinander die Mission der Kirche als eine Sache ökumenischer Verantwortung, das heißt doch auch: einer Verantwortung unserer aller verstehen und miteinander bedenken dürfen. (Allgemeiner Beifall!)

VIII, b.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich Sie, Herr Professor v. Dietze um Ihren Bericht bitten?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Als die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. bis 14. März dieses Jahres in Bethel tagte, war dies die erste Zusammenkunft dieser Art seit dem Februar 1961, eine Zusammenkunft, die wie üblich gemeinsam mit dem Rat und mit der Kirchenkonferenz abgehalten wurde. Seit diesem Februar 1961 war am 13. August 1961 die Trennungsmauer durch Berlin gezogen worden. Die Folge davon war, daß kein Mitglied der Synode oder der Kirchenkonferenz von jenseits des Eisernen Vorhanges an der Tagung in Bethel teilnehmen durfte. Die für sie vorgesehenen Plätze blieben leer. Damit war das eingetreten, was uns seit etwa 10 Jahren deutlich drohte. Schon 1954 erklärte die Ost-CDU öffentlich: Wenn der Bundestag die NATO-Verträge annimmt, dann wird die Evangelische Kirche in Deutschland ge-

trennt werden. Im Frühjahr 1956 ließen viele ernste Anzeichen uns im Rat und im Präsidium der EKD darauf schließen, daß ein weiteres Zusammenkommen der Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland schon bald verhindert werden würde. Wir haben damals eine außerordentliche Synode einberufen. Unmißverständlich war das vorher gesagt worden: Alle Schwierigkeiten würden behoben werden, wenn die Evangelische Kirche in Deutschland oder wenigstens die mitteldeutschen Landeskirchen der DDR eine „Loyalitätserklärung“ abgeben würden. Das konnten und durften wir nicht; denn eine solche Erklärung wäre über das hinausgegangen, was wir als evangelische Christen der weltlichen Macht schuldig sind, wie es die Synode 1956 in einer Theologischen Erklärung aussprach. Die „Loyalitätserklärung“ hätte ein rechtfertigendes Bekenntnis zum Ulbricht-Regime bedeutet. In einer besonderen, einmütig angenommenen Erklärung hat damals die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland die unaufgebbare Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland betont.

Anfang 1957 wurde der Vertrag über die Militärsesorge in der Bundesrepublik zum Vorwand genommen, um unserer Synode eine Tagung in Halle zu verwehren, und das neue Staatssekretariat für kirchliche Angelegenheiten, das in Pankow unter dem Kommunisten Eggerath eingerichtet wurde, lehnte es ab, mit Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland überhaupt noch zu verhandeln. Wie sehr der Druck auf die östlichen Gliedkirchen verstärkt wurde, zeigte sich darin, daß Ulbricht persönlich im Herbst 1957 die Kampagne für die Jugendweihe eröffnete, die in den Vorjahren als rein privates Unternehmen aufgezogen worden war.

Als die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im April 1958 wieder in beiden Teilen Berlins tagte, wurde versucht, uns durch tausende von spontanisierten Eingaben und durch eine randalierende Menge von 300—400 Demonstranten einzuschüchtern.

Im Sommer 1958 kam es zu Besprechungen kirchlicher Vertreter mit dem Ministerpräsidenten Grotewohl, nachdem einige Kunstgriffe es dem Minister ermöglicht hatten, nicht ausdrücklich eine Vertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuerkennen, während gleichzeitig den mitteldeutschen Bischöfen nicht zugemutet wurde, ihre Gliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verleugnen. Dem aus diesen Besprechungen hervorgegangenen Kommuniké folgten einige örtliche Erleichterungen. Aber schon im Herbst verschärfte die Machthaber der DDR erneut ihren nie aufgegebenen Kampf für Atheismus, und damals im Herbst 1958 kam von Moskau das Ultimatum über Berlin.

1960 konnten wir noch einmal als Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in beiden Teilen Berlins tagen, ohne gewaltsam behindert zu werden. Aber 1961 wurde uns dies von den politischen Stellen Ostberlins unmöglich gemacht; sogar die Teilnahme am traditionellen Eröffnungs-

gottesdienst in der Marienkirche, die in Ostberlin liegt, wurde einer großen Zahl von Synodalen und Bischöfen durch die Vopo verwehrt. Noch wurde aber den aus der DDR kommenden Mitgliedern der Synode, des Rates und der Kirchenkonferenz die Reise nach dem Westberliner Tagungsort in Spandau nicht verboten. Ein solches Verbot ist erst durch die Trennungsmauer ermöglicht worden.

II.

Das erzwungene Fernbleiben der Brüder und Schwestern aus der DDR stellte die Betheler Synodaltagung vor wichtige Aufgaben, über deren Erledigung ich zunächst berichte. Uns allen war dabei selbstverständlich, daß wir nach Kräften die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu bewahren haben. Auch die vorausgegangenen Synodaltagungen mitteldeutscher Gliedkirchen haben durchweg ihre Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland bekräftigt. Ein von den Bischöfen Krummacker (Greifswald) und Noth (Dresden) sowie dem Stellvertreter des Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Ostberliner Generalsuperintendenten Fuhr, im Namen der Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik nach Bethel gerichtetes Schreiben beklagte, daß zum ersten Male aus politischen Gründen eine Beratung der Gesamtvertretung unserer Kirchen nicht durchgeführt werden konnte, und versicherte: „Wo wir äußerlich getrennt sind, hält die Gnade des Herrn der Kirche, der zugleich der Herr der Geschichte ist, uns doch zusammen.“

Zunächst kam es darauf an, die Beschlußfähigkeit der Synode zu sichern. Nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hierfür die Anwesenheit von zwei Dritteln der Synodalen erforderlich. Da von den hundert gewählten Synodalen 35 in der DDR wohnen und von den an erster Stelle berufenen 20 Synodalen 6, konnte die schließlich erreichte Zahl von 81 Anwesenden (also einer mehr als Zweidrittel von 120) nur dadurch erreicht werden, daß für einige an erster Stelle berufene, in der DDR wohnende Synodale der in Westberlin oder in Westdeutschland wohnende Stellvertreter teilnahm.

Weiter galt es, für die Zukunft durch Kirchengesetz die Möglichkeit zu schaffen, daß beschlußfähige Synodaltagungen zu Stande kommen und daß die Synodalen in der DDR trotz der räumlichen Trennung daran mitwirken können. Hierüber hatte der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland während der vorausgegangenen Monate schon mehrfach beraten. Daß uns hierbei eine ungemein verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe gestellt war, und daß die Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung sich keinesfalls voraussagen ließen, liegt auf der Hand.

Die erste Erörterung fand in einer nicht öffentlichen Sitzung der Synode statt. Der erste Vorschlag, der zu beraten war, sah vor, Regionalsynoden zu bilden. Der wichtigste Paragraph lautete:

1. Die Regionalsynode erörtert kirchliche Ange-

legenheiten von allgemeiner oder regionaler Bedeutung.

2. Sie kann Kirchengesetze von regionaler Bedeutung beschließen.
3. Kirchengesetze von gesamtkirchlicher Bedeutung können außer von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auch von Regionalsynoden beschlossen werden, wenn,
 - a) alle Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Regionalsynoden eingeladen sind und
 - b) jede Regionalsynode mit Mehrheit dem Kirchengesetz zustimmt.

Nach eingehenden Ausschußberatungen wurde dieser Plan aufgegeben. Statt dessen wurden zwei Kirchengesetze ausgearbeitet, eines über Arbeitstagungen der Synode, das zweite über Synodaltagungen in besonderen Fällen. Von den Befugnissen, die der erste Vorschlag den Regionalsynoden zusprechen wollte, wurde die „Erörterung kirchlicher Angelegenheiten von allgemeiner oder regionaler Bedeutung“ den Arbeitstagungen zugewiesen. Diese können außerdem Entschlüsse fassen und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Anträge vorlegen. Sie wirken aber nicht an der Beschlußfassung über Kirchengesetze mit. Zu Arbeitstagungen kann der Präses der Synode im Einvernehmen mit dem Rat Mitglieder der Synode zusammenrufen. Er muß es tun, wenn drei Mitglieder des Rates oder zehn Synodale es beantragen. Im letzteren Falle ist die Zustimmung des Rates erforderlich. Drei Mitglieder des Rates wohnen in der DDR. Die Einrichtung der Arbeitstagungen soll den Synodalen in der DDR eine kirchlich legitime Möglichkeit geben, zusammenzukommen, zu beraten und ihre Wünsche auszusprechen. Ihre Mitwirkung an der Beschlußfassung über Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde aber in der Weise vorgesehen, daß die Synode zu örtlich getrennten Tagungen einberufen werden kann. Damit wird die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland noch deutlicher betont als durch Regionalsynoden. Das Gesetz über Synodaltagungen in besonderen Fällen bestimmt außerdem, daß die Synode, wenn örtlich getrennte Tagungen nicht durchführbar sind — eine Teiltagung in der DDR könnte ja verboten werden —, an dem Ort stattfindet, wo sich die Mehrheit ihrer Mitglieder versammelt. Das wird nach menschlichem Ermessen in der Bundesrepublik immer möglich sein. Damit dann auch die Beschlußfähigkeit gesichert ist, wird bestimmt, daß sie bis auf weiteres gegeben ist, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist.

Beiden Gesetzen ist eine Schlußbestimmung angefügt, die den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die genannten Gesetze ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. Hierdurch soll erreicht werden, daß vor dem Inkrafttreten der beiden Gesetze ermittelt werden kann, ob ihr Inhalt den Auffassungen und Wünschen der Brüder in der DDR entspricht — soviel ich weiß, sind diese Ermittlungen

noch im Gange —, zweitens daß diese Gesetze, wenn sie sich nicht bewähren oder wenn sie plötzlich unnötig werden sollten, ohne umständliches Verfahren wieder aufgehoben werden können. Drittens müssen in Ausführungsbestimmungen die sicher nicht einfachen technischen Fragen geregelt werden, wie bei örtlich getrennten Tagungen Beschlüsse oder Wahlen zu Stände kommen, wie die Ergebnisse von Ausschußberatungen oder Abänderungsanträgen, die während der Plenarberatungen eingebracht werden, an beiden Orten rechtzeitig bekanntgegeben und berücksichtigt werden, und manches andere.

Einzelheiten über die Ausschußsitzungen darf ich hier nicht berichten. Sie werden sich aber vorstellen können, daß es mancherlei Meinungen gab über das, was wir tun sollten, und daß bei der Unsicherheit der Lage niemand den andern überzeugen konnte, die eigene Meinung sei die richtige oder auch nur die bessere. Trotzdem sind dankenswerterweise alle Gesetze im Plenum der Synode fast einstimmig angenommen worden. Auch Synodale, die im Ausschuß für andersartige Regelungen eingetreten waren, haben sich im Plenum nachdrücklich für die Annahme der Ausschußvorlagen eingesetzt. So wurde auch die verfassungsändernde, qualifizierte Mehrheit erreicht, die für die neue Bestimmung über die Beschlußfähigkeit der Synode erforderlich war. Es herrschte eben die gemeinsame Überzeugung: Es muß eine angemessene Regelung beschlossen werden, und sie sollte möglichst einmütig beschlossen werden. Wie sie wirken wird, hängt vom Verhalten der Machthaber in der DDR ab, und das ist unabsehbar.

III.

Der Vorsitzende des Rates, Präses Scharf, stellte seinen Bericht, den er, wie üblich, bei Beginn der Tagung gab, unter das Wort aus dem Römerbrief Kapitel 4 Vers 17 und 18: „Abraham hat Gott geglaubt, der da lebendig macht die Toten und ruft dem, das nicht ist, daß es sei. Und er hat geglaubt auf Hoffnung, da nichts zu hoffen war, auf daß er würde ein Vater vieler Völker, wie denn zu ihm gesagt ist: So soll dein Geschlecht sein.“ Der Bericht verwies auf den Umbruch in den Ordnungen der Welt und auf die Pflicht der Kirche, sich ihrer Umwelt anzunehmen. So kam er auf das Hauptthema zu sprechen „Kirche und Mission“, aber auch auf die Aufgaben, die Gott der in die verschiedenen Machtgruppierungen hineingebundenen Evangelischen Kirche in Deutschland stellt, danach auf die zwischenkirchlichen Beziehungen und auf die gegenwärtige Situation in der evangelischen Theologie. Am Schluß wagte Scharf den Satz: „Es ist eine Lust, zu unserer Zeit und in unserem Lande Jünger zu sein, der sein Ohr öffnet und seinen Mund nicht verschließt“.

Die anschließende Aussprache wurde recht lebhaft bei theologischen und bei politischen Fragen. Künneth, der Erlanger lutherische Theologieprofessor, sprach von der Gefahr, daß mit der „existentiellen Interpretation“ der Bibel ein philosophisches Denkprinzip über die Wahrheit des Evangeliums gestellt werde. Was heute da und dort im Namen der Theo-

logie geboten werde, das nannte Künneth ungleich gefährlicher als die Irrlehren, gegen die sich die Bekennende Kirche im Kirchenkampf wandte, dagegen sei selbst die Marienlehre der katholischen Kirche „ein Kinderspiel“. Der Göttinger Theologe Ernst Wolf entgegnete, diese Kritik richte sich gegen Bewegungen in der Theologie, die sich bereits „auf dem Rückmarsch“ befinden.

Zur politischen Situation warnte Heinrich Vogel vor einem „Nationalismus schlimmster Form“, der sich an der Berliner Mauer entzünden könne. Er machte dabei für sein Anliegen die durchaus nicht nötige, provozierende Bemerkung: nach seiner Meinung sei die Berliner Mauer „politisch gesehen von beiden Seiten gebaut worden“. Dem entgegnete Gerstenmaier: Die Mauer sei errichtet worden, um aus dem Herzstück unseres Landes ein Gefängnis zu machen. Altbischof Haug sagte: Eine Mauer, die Familien auseinander reiße und verhindere, daß Menschen miteinander menschenwürdig leben könnten, sei gegen Gottes Willen. Über Gerstenmaier, von dem die meisten von Ihnen nur als Bundestagspräsident und Politiker eine Vorstellung haben, lassen Sie mich hinzufügen: er genießt in der Synode großes Vertrauen, auch bei denen, die politisch anderer Meinung sind.

IV.

Von politischen Motiven untrennbare Auseinandersetzungen drohten der Synode auch durch zwei Eingaben der „Kirchlichen Bruderschaften“ über das geplante Notstandsgesetz der Bundesrepublik und über die Militärseelsorge. Ich betone das Wort „Eingaben“. Nach der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können nämlich Anträge nur von Gliedkirchen oder von Synodalen gestellt werden. Alles, was von anderen Personen oder Vereinigungen kommt, ist Eingabe. Eingaben werden in der Synode nur verhandelt, wenn ein Ausschuß sie dazu für geeignet erachtet. Nun kann aber jeder einzelne Synodale Anträge an die Synode richten. Seine Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zehn Tage vor dem Tagungsbeginn eingereicht werden. Kein einziger Synodale hat das, was die Bruderschaften vorgebracht haben, zum Inhalt eines Antrages gemacht. Jeder Synodale hätte dies tun können und damit erreicht, daß die Sache in die Tagesordnung aufgenommen werden mußte; denn die Eingaben der Bruderschaften waren bereits viele Wochen vor dem Tagungsbeginn bekannt. Sie waren sogar wieder einmal in wirklich unbrüderlicher Weise veröffentlicht worden, ohne daß vorher mit der Synode oder ihrem Präses ein Gespräch geführt worden wäre. Das auch in der kirchlichen Presse erwähnte Erfordernis von 20 Unterschriften bedeutet nur, daß die Synode dann verpflichtet ist, über einen Antrag zu verhandeln.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß der Professor Linke aus Friedberg, einer der beiden Unterzeichner der Eingaben der Bruderschaften, in der von Mochalski redigierten „Stimme der Gemeinde“ vom 1. März d. J. einen Artikel veröffentlichte unter der grauenhaften Überschrift: „Vor der

letzten gesamtdeutschen Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

Die Eingabe der Bruderschaften über das geplante Notstandsgesetz der Bundesrepublik hat keine langen Erörterungen in der Synode hervorgerufen, auch nicht im Ausschuß. Es war schon kaum erträglich, daß die Erklärung der Bruderschaften sich mit großem Pathos gegen die Gefährdung der Menschenrechte und der demokratischen Freiheiten in der Bundesrepublik wandte, ohne ein Wort über die Zustände in der DDR zu sagen. Außerdem waren in der Begründung nur einige, nicht einmal wesentliche Argumente aus der sehr umfassenden Diskussion über den Staatsnotstand herausgegriffen; den vollen Umfang dieser Diskussion kannten die Verfasser offenbar nicht. Entscheidend war jedoch, daß die Bruderschaften sich auf ihre „staatsbürgerliche Verantwortung“ beriefen, also auf ein Politikum, und nicht auf kirchlich gebotene Gründe. Niemand in der Synode ist dafür eingetreten, über diese Eingabe zu verhandeln.

Auch die Eingabe zur Militärseelsorge, die primär eine unverzügliche Kündigung des Militärseelsorgevertrages erreichen wollte, hat kein Synodaler sich in einem Antrag zu eigen gemacht. Es geht ja auch nicht an, daß eine ernste Entscheidung der Synode von der dabei unterlegenen Minderheit in jeder neuen Tagung wieder angefochten wird. Doch wollten einige Synodale, namentlich Heinrich Vogel und Ernst Wolf, einen Antrag stellen, die Synode solle einen Ausschuß zur Untersuchung der Durchführung der Militärseelsorge einsetzen. Auch dies Bemühen fand nicht genug Unterstützung. Ihm wurde entgegengehalten, daß die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland keine derartigen Untersuchungsausschüsse vorsieht, und daß eine solche Untersuchung den Eindruck erwecken müsse, als teile die Synode die in der Erklärung der Bruderschaften enthaltene Unterstellung, in der Bundeswehr sei eine freie, unverkürzte Verkündigung des Evangeliums nicht möglich gewesen. Daß dieser für die Militärpfarrer zutiefst verletzendem Vorwurf unhaltbar ist, hat im Mannheimer Kirchenblatt „Die Gemeinde“ vom 28. 1. 1963 ein Pfarrer einer Zivilgemeinde, der nebenamtlich Seelsorge bei Soldaten in Heidelberg und Mannheim ausübt, bereits überzeugend dargelegt.

Die vorgebrachten Gegengründe gegen den beabsichtigten Antrag, eine Untersuchung in Gang zu setzen, haben schließlich auch Vogel und Wolf veranlaßt, auf ihren Antrag zu verzichten. Der Ausschuß, der diese Fragen bearbeitete, hat dem Plenum durch seinen Vorsitzenden, den Tübinger Juristen Raiser, berichtet, er habe sich überzeugt, daß keine neuen Ereignisse eingetreten seien, die es geraten erscheinen lassen, die Synode mit dem Militärseelsorgevertrag zu beschäftigen. Er hat lediglich den Rat gebeten, bei der nächsten Synodaltagung über die Erfahrungen mit der Militärseelsorge zu berichten. Anlaß zu einer solchen Bitte besteht zweifellos, auch nach der Meinung aller, die von der Möglichkeit freier und unverkürzter Verkündigung des Evangeliums in der Bundeswehr überzeugt sind.

Es wird über günstige Erfahrungen und über noch ungelöste Probleme zu berichten sein.

Eine sehr ernste Angelegenheit bleibt jedoch die Ankündigung der Bruderschaften:

„Wir werden noch nachdrücklicher als bisher im persönlichen Gespräch und — als Pfarrer — von der Kanzel darauf hinweisen, daß das Ernstnehmen des Glaubensgehorsams uns heute den Militärdienst verwehrt. Wir werden vor einer Verkündigung warnen, die dieses verschweigt oder gar ein gutes Gewissen für den Soldatendienst geben will.“

Hier wird die eigene Auffassung, die in dieser Frage gar nicht ohne politische Erwägungen gebildet werden kann, als allein richtig hingestellt und als Gebot des Glaubensgehorsams verfochten. Sie soll von der Kanzel verkündigt werden, und damit wird angedroht, daß die Kanzel gebraucht werden soll, um alle, die anderer Auffassung sind, als Verleugner des Glaubens zu verurteilen, so wie schon 1958 die Thesen der Bruderschaften über die Stellung des Christen zu den Atomwaffen mit dem Satze schlossen:

„Ein gegenteiliger Standpunkt (als der nämlich, der von der „Kirchlichen Bruderschaft“ eingenommen wird) oder Neutralität dieser Frage gegenüber ist christlich nicht vertretbar. Beides bedeutet die Verleugnung aller drei Artikel des christlichen Glaubens.“

Das bedeutet eine ernste Gefahr für unsere Kirche. Mit ihr müssen wir uns in erster Linie als Glieder bekenntnisbestimmter Landeskirchen beschäftigen.

V.

Am Schluß der letzten Sitzung in Bethel verlas Bischof Haug die Erklärung des Rates zu den NS-Verbrecherprozessen. Sie ist inzwischen an vielen Stellen veröffentlicht worden, auch von unserem Landesbischof am 6. April allen Pfarrern, Religionslehrern und Vikaren zur Besprechung in den Gemeinden zugesandt worden. Auf den Inhalt kann ich heute nicht eingehen. Nur zwei Bemerkungen zu ihrer Vorgeschichte:

Der Synode in Bethel lag eine Eingabe mit 26 Unterschriften zu dieser Sache vor. Sie war überschrieben: Soll es wiederum heißen: Warum hat die Kirche geschwiegen? Von den Unterzeichnern waren 22 Studenten der Theologie und Philosophie, meist in Berlin, 1 Vikar, 3 hatten nichts angegeben. Juristen waren offenbar nicht beteiligt. Ohne auf die ernstesten juristischen Probleme und auf die Schwierigkeiten der Tatsachenfeststellung irgendwie einzugehen, wurde unverblümt der Vorwurf erhoben, daß die Schwurgerichte Unrecht statt Recht sprechen.

Die Erklärung des Rates ist dagegen sehr sorgfältig ausgearbeitet worden, auch in Fühlungnahme mit Justizbehörden. Sie ist erst veröffentlicht worden, nachdem sie den katholischen Bischöfen vorgelegen hatte.

Die Synode hat diese Erklärung ohne besonderen Beschluß, aber mit dankbarer Zustimmung zur Kenntnis genommen. Diese Erklärung beendete unmittelbar vor der Schlußandacht, die ernste Arbeit,

die in Bethel geleistet wurde. Die Ergebnisse dieser Synodaltagung, in die viele von uns mit großen Befürchtungen hineingegangen sind, machen uns bestimmt nicht zu leichtfertigen Optimisten. Sie haben aber bewirkt, daß wir dankbar die Tagung verlassen konnten, bestärkt im Vertrauen auf den Herrn der Kirche. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Liebe Schwestern und Brüder! Sie haben soeben die ausführlichen und hervorragenden Berichte unserer beiden Vertreter in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört. Ich weiß mich auf Grund der von Ihnen stark betätigten Beifallskundgebung mit Ihnen allen einig, wenn ich Ihnen, Herr Oberkirchenrat Hammann, und Ihnen, Herr Professor von Dietze, unseren allerherzlichsten Dank ausspreche.

X, 1.

Wir hören jetzt die Berichte des Finanzausschusses. Ich erteile das Wort dem Vorsitzenden des Ausschusses.

Berichterstatler Synodaler **Schneider**: Liebe Konsynodale! Da für unsere Frühjahrstagung, in der wir uns jetzt befinden, für eine große Anzahl wichtiger Finanzfragen gründlich Vorarbeiten notwendig waren, hat mit Zustimmung des Herrn Präsidenten der Finanzausschuß auf einer Sondertagung am 8./9. März 1963 in Herrenalb alle diese Vorlagen, die uns jetzt beschäftigen und über die ich Bericht zu erstatten habe, eingehend durchdiskutiert. Er ist dabei zu entsprechenden Empfehlungen gekommen, die heute möglichst zum Beschluß erhoben werden sollen. Neben den Berichten der Herren Finanzreferenten über den Stand der verschiedenen Sonderprogramme lag erfreulicherweise schon zu dieser Sitzung Anfang März, also knapp zwei Monate nach Beendigung des Haushaltsjahres 1962, die entsprechende Jahresabrechnung vor. Es ist mir wirklich eine Freude und auch eine liebe Pflicht, diese rasche und, wie wir uns überzeugen konnten, auch exakte Arbeit der Finanzverwaltung unserer Kirche auch hier im Plenum der Synode ausdrücklich zu betonen, mit Dank für die Herren Finanzreferenten aber auch alle nachgeordneten Beamten und Angestellten, die in ihrem Verwaltungsbereich tätig sind.

Wir haben bei der Überprüfung der Ergebniszahlen nun erfahren, daß es möglich ist, einen Restüberhang auch heute Ihnen vorzuschlagen zur Verteilung auf die verschiedensten Sachgebiete und für viele berechnete Anforderungen. Es ist so, daß wir auch heute eine Zweiteilung der zur Verfügung stehenden Summe in der Weise vorschlagen, daß die Hälfte etwa dieses Restüberhanges direkt wieder für die Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden soll und der andere Teil für landeskirchliche Sonderaufgaben, über die wir miteinander zu beraten haben.

Einige der Beratungspunkte waren neben der rein rechnerischen, haushaltmäßigen Betrachtung zugleich Gegenstand für grundsätzliche Erwägungen über das Ausmaß und auch über eine etwa notwendige Begrenzung des landeskirchlichen Auftrages an diesen Aufgaben. Es ist ja bekannt, daß die Landes-

kirche in den letzten Jahren vielfach über ihren früheren Auftragsbereich hinaus neue Aufgaben in Angriff genommen hat. Denken wir etwa an die großen Anforderungen — die wir auch heute zum Teil behandeln müssen — wie: Neubau von Kindergärten, Schaffung von evangelischen Beispielschulen oder etwa auch an das Problem der Koordinierung im Bereich von Ökumene und jungen Kirchen, Äußere und Innere Mission. Die innere Linie all' dieser Fragen haben wir auch gesehen, haben wir auch beraten und besprochen, weil für uns die Zahlen ja nicht nur zum Rechnen da sind, sondern daß wir in ihnen und mit ihnen zugleich auch den Dienst der Kirche recht ausrichten möchten.

Der Bericht, den ich nun zu geben habe, wozu ich vom Finanzausschuß beauftragt bin, gliedert sich in zwei Seiten. Zunächst: Die Synode soll kurz und informativ unterrichtet werden über den Stand der laufenden Probleme und zweitens: die Synode soll unsere Empfehlungen über die Verwendung des Restüberhanges der Haushaltsabrechnung 1962 beschließen, damit diese Mittel baldmöglichst, gezielt und möglichst wirksam eingesetzt werden können.

Zunächst der informativ Bericht über die Sonderprogramme. Erfreulicherweise kann bei drei der Sonderprogramme, nämlich dem Diaspora-, Instandsetzungs- und dem Bauprogramm I gesagt werden, daß dieselben im Rahmen der bisherigen Planungen und mit den von der Synode bewilligten Finanzausstattungen durchaus befriedigend abgewickelt werden konnten. Beim Diasporaprogramm kündigt sich eine gewisse Sättigung an. Es wird wohl bei der Haushaltsberatung auf der Herbstsynode notwendig sein, die Gesamtplanungen zu überprüfen und deren Weiterführung eventuell neu zu ordnen. Das vierte Sonderprogramm, das Bauprogramm II, welches wir erst auf der Herbstsynode 1962, also vor einem halben Jahr beschlossen haben, bedarf aber einer eingehenderen Darstellung seiner Entwicklung und auch dann einer Beschlußfassung, die derselben sich anpaßt. Dieses Bauprogramm II hat nämlich in diesem halben Jahr eine fast stürmisch zu nennende Entwicklung genommen. Sie erinnern sich, daß wir damals eine halbe Million freigemacht und auch bewilligt haben für finanzschwache evangelische Altgemeinden. Die Begründung lautete damals: Es sollen evangelische Altkirchengemeinden, welche nicht im Diasporaprogramm unterzubringen waren, wenn sie zur Hebung ihres Gemeindelebens Baubedürfnisse haben, aus einem neuen Fonds, eben nach diesem Bauprogramm II, Hilfe und Unterstützung erfahren. Die Überprüfung der eingegangenen Darlehensanträge für solche, man muß schon sagen, aufgestaute Baubedürfnisse — weil eben die Steuerkraft dieser kleineren Altkirchengemeinden keine Möglichkeit zur eigenen Finanzierung auch nur eines wesentlichen Teiles bot — dieser aufgestaute Baubedarf hat sich nun wie folgt ausgewirkt: Die vor einem halben Jahr genehmigte halbe Million wurde quasi im Handumdrehen benötigt für dringende, zum Teil schon planungsreif ausgearbeitete Vorhaben. Darüber hinaus wurden weitere

Vorhaben, die 611 000 DM Unterstützung bedürfen, als notwendig und wichtig und in der Vorbereitung so weit fortgeschritten erkannt, daß, wenn die Mittel zur Verfügung gestellt werden, sie auch noch in diesem Jahre durchgeführt werden können. Dann wären noch Anmeldungen da, noch weitere Wünsche und Anregungen, die etwa Bauvorhaben in Höhe von 3,5 Millionen DM ausmachen. Wenn wir hier eine Hilfe in Form von Darlehen bis zu 60% und vielleicht 25% Zuschuß berechnen würden — bei 15—20% Eigenaufbringen von Mitteln durch die Gemeinden —, haben wir einen echten weiteren Bedarf für dieses Bauprogramm II für evangelische Altkirchengemeinden von 2 750 000 DM.

Wir schlagen vor, daß aus dem Überhang für diesen Zweck zur zweiten vermehrten Ausstattung des Bauprogramms II für evangelische Altgemeinden 1,8 Millionen DM bereitgestellt werden. Ich darf darauf hinweisen, daß ja heute morgen von unserem Konsynodalen Schaal, ohne daß er irgendwie vorher mit uns gesprochen hat — er ist ja nicht im Finanzausschuß und hat von dort her wohl kaum etwas erfahren —, gerade diese Betreuung der evangelischen Landgemeinden gefordert wurde. Unsere Vorlage entspricht voll dem, was er hier vortrug.

Es darf noch gesagt werden, daß diese Bauvorhaben sich wie folgt gliedern:

Kindergärten sollen mit diesen vorgeschlagenen Zuwendungen 12,

Kindergarten mit einem Saalanbau oder Wohnungsanbau für Schwestern weitere 4,

Gemeindehäuser sollen 5 errichtet werden und

ein Kirchenumbau soll des weiteren damit finanziert werden können.

Bei unseren Beratungen im Finanzausschuß wurde folgendes ausgeführt:

1. Bei Kindergärten möge man das Auge darauf haben und aufmerksam darauf achten, daß die politischen Gemeinden ihre finanzielle Mithilfpflicht auf Grund der gesetzlich festgelegten Jugendfürsorgepflicht durch Zuschüsse weitestgehend erfüllen.

2. Bei den Gemeindehäusern — ich glaube, das muß auch gesagt werden — sollte nur der echte Bedarf mit einem der örtlichen Entwicklungserwartung der nächsten zehn Jahre entsprechenden Raumprogramm angesetzt werden. Übergroße Raumplanungen ohne nüchterne Einschätzung der gegebenen Verhältnisse sollten nicht gefördert werden. Sie lassen ja auch ein Gemeindehaus meist nicht zum Heim für die Gemeinde werden, sondern höchstens zu einer Behausung für den Betrieb.

Der Finanzausschuß macht zu der Entwicklung des Bauprogramms II noch folgende weitere Bemerkungen:

Wir freuen uns, daß ein solch großes Echo zu diesem Bauprogramm II für die Altkirchengemeinden uns entgegenkommt. Wir werten es als eine Freude, entsprechend den gewandelten Zeiterfordernissen vorliegende Aufgaben tatkräftig anzupacken, auch in kleinen Gemeinden, die bisher „mangels Masse“ daran gehindert waren. Der Fi-

nanzausschuß empfiehlt der Synode aufs wärmste, alle berechtigten Anträge im Rahmen eines echten Bedürfnisses weitest zu unterstützen, also durch eine weitere Aktion den Kirchengemeinden aus dem Landeskirchensteueranteil zusätzlich Hilfe zu geben.

Zweitens: die Höhe der Anmeldungen mit rund 4 Millionen überrascht zunächst. Sie zeigt aber, daß eben vieles bei diesen evangelischen Altkirchengemeinden bisher liegen bleiben mußte. Deshalb ist es an der Zeit, daß, nachdem wir mit verschiedenen Programmen Hilfe für die Diaspora, Hilfe für die Großstadtgemeinden, Hilfe auch für die Instandsetzung alter kirchlicher Gebäude geleistet haben, wir nun auch dieses Entwicklungsbild unserer Altgemeinden zum Anlaß nehmen, rasch und tatkräftig nun zu helfen: Bruderhilfe an finanzschwachen Kirchengemeinden ist das. Ich möchte dazu betont noch sagen: Es wird durch diesen Vorschlag des Finanzausschusses, weitere 1,8 Millionen DM zur Verfügung zu stellen, auch einmal der echte, wahre Charakter des oft so mißverständlich zitierten und scheinbar angesehenen „großen Potts der Landeskirche“ offenbar.

Der Finanzausschuß empfiehlt also die Bewilligung der 1,8 Millionen DM. Das ist die erste Position, die für Zwecke der Kirchengemeinden gegeben werden soll.

Der zweite Vorschlag der Verwaltung, den wir geprüfte haben und den wir vom Finanzausschuß billigen, geht dahin, 700 000 DM als Zuschüsse an Kirchengemeinden für Grundstückserwerb zur Verfügung zu stellen. Die Vorlage der Finanzverwaltung führt dabei folgendes aus: Es wird gesagt, daß zum Erwerb von Baugrundstücken in den finanzschwachen Kirchen- und Diasporagemeinden vielfach die erforderlichen Mittel fehlen. Die Erwerbskosten belasten zum Teil wesentlich den Bauhaushalt, wirken sich auf die Kostenmiete aus und bleiben dann eine für die laufenden Haushalte der Gemeinde sich auswirkende schwere Belastung. Es ist deshalb vorgesehen, den Kirchen- und Diasporagemeinden aus dem Haushaltsüberschuß-Restbetrag Zuschüsse zu gewähren, mit denen sie Grundstücke erwerben, evtl. wenigstens z. T. finanzieren können, ohne eine Dauerbelastung in ihrem Gemeindehaushalt zu haben.

Bei dieser Gelegenheit soll nun auch eine noch offene Frage: die Behandlung von Erwerb fonds-eigener Grundstücke durch die Kirchengemeinde, endgültig und ordnungsgemäß geregelt werden. Es ist ja bekannt, daß, wenn eine Kirchengemeinde aus Gelände, das einer kirchlichen Stiftung oder einem kirchlichen Fonds gehörte, Grundstücke erwerben wollte — vielleicht zum Bau von Gemeindehaus oder Kirche —, man meint: das geht ja von einer Tasche in die andere, ist eine Art Westentaschengeschäft, da braucht man eigentlich groß nichts verrechnen, denn wir, Kirchengemeinde, sind ja auch Kirche. Oder man erwartet zum mindesten, nur einen wesentlich reduzierten Erwerbspreis bezahlen zu müssen. Es ist schon nach den Stiftungsgesetzgrundsätzen notwendig, daß, wenn ein Stiftungsgrundbesitz veräußert wird, man für das Grundstück, das

veräußert werden soll, einen normalen Verkehrswert ansetzt und dieser nun auch dem Erwerber in Anrechnung zu bringen ist. Das schließt aber nicht aus, daß von diesem Tagesverkehrswert, der ja bei der Preisentwicklung für Baugrundstücke, wie wir alle wissen, sehr stark in die Höhe geschneit ist, nun der Kirchengemeinde ein Teil durch Vergütung aus diesem 700 000-DM-Fonds ersetzt wird. Damit wird also rechtlich formal nach dem Stiftungsgesetz der Verkehrswert angerechnet, in der Finanzbeschaffung bleibt aber nur ein kleiner Teil für die Kirchengemeinde, je nach den gegebenen Haushaltsverhältnissen. Der andere Teil wird ersetzt aus diesem neuen „Aufgeldfonds“, wie wir das vielleicht nennen können.

Es war dann noch ein dritter Vorschlag da, daß, wenn in dieser Position bereitgestellte Mittel für die Baugrundstücke nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden, etwaige Restbeträge den Kirchengemeinden als Beihilfen verbleiben sollen. Hier war der Finanzausschuß der Meinung, daß dieser Vorschlag nicht gutgeheißen werden soll. Es ist doch besser, wenn man klar weiß, was gegeben wird für Grundstückserwerb, und klar weiß, was gegeben wird als Hilfe für Bauvorhaben, für welche ja Voranschläge und dergleichen vorliegen müssen.

Wir empfehlen also der Synode, an Zuschüssen für Kirchengemeinden zum Grundstückserwerb 700 000 DM als Rücklage zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, daß der Oberkirchenrat nun in Einzelfällen hier eine Zuschußbeihilfe — kein Darlehen — bei solchem berechtigten Grundstückserwerb geben kann.

Die dritte Position, die sich mit Hilfen für die Kirchengemeinden nun befaßt, ist der Vorschlag, daß wir für das Umschuldungsprogramm eine weitere Million zur Verfügung stellen möchten aus dem Restüberhang, den wir 1962 bei der Endabrechnung nun zur Verfügung haben. Sie wissen, was die Grundlinie des Umschuldungsprogramms ist: Ablösung hochverzinslicher, auf dem allgemeinen Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen durch landeskirchliche Darlehen zum ermäßigten Zinsfuß von 2% gegenüber bisher 6%. Mit dieser Verzinsungsquote sind rund 9 Millionen vorhanden gewesen, und es dürfte nur im Interesse der Kirchengemeinden sein, wenn sie nun die Landeskirche als Geldgeber bekommen und dabei 4% Zinsermäßigung erhalten. Wenn wir dies auf die 9 Millionen umrechnen, bedeutet das pro Jahr 360 000 DM Zinsersparnis bei den Gemeinden!

Ich möchte auch das dringend der Annahme empfehlen, damit wir die Umschuldungsaktion weiter vorantreiben können.

Mit diesen drei Positionen sind, wie eingangs kurz erwähnt, 50% des verfügbaren Betrages für Leistungen an die Kirchengemeinden nun wiederum in Vorschlag gebracht und sichergestellt.

Es wäre vielleicht zu empfehlen, Herr Präsident, wenn wir diese erste Hälfte jetzt zur Diskussion stellen und bewilligen würden. Wir würden den Beschluß in der Weise formulieren:

Auf Vorschlag des Finanzausschusses bewilligt die Synode aus dem Restüberhang des Haushaltes 1962 folgende Zuwendungen für Zwecke der Kirchengemeinden:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Bauprogramm II | 1,8 Millionen |
| 2. Zuschüsse an Kirchengemeinden für Grundstückserwerb | 700 000 DM |
| 3. Umschuldungsprogramm | 1 Million |

Synodaler **Bäfler**: Liebe Konsynodale! Ich bin Kaufmann und bin an sich den Umgang mit Zahlen gewöhnt. Aber es befällt mich doch ein leichtes Unbehagen, wenn ich jetzt Beträgen, deren Detaillierung unbekannt für mich ist, zustimmen soll. Ich habe daher die Frage zu stellen und eigentlich die Bitte, ob man uns Rechtsausschußmitgliedern vom Rechnungsamt — und ich glaube, den Hauptausschußmitgliedern wird es ähnlich gehen — nicht die Unterlagen in die Hand gibt, aus denen auch wir ersehen können, um welche Beträge es im ganzen geht, welche Einzelbedürfnisse vorliegen und wie die Verteilung eigentlich gedacht ist. Ich fühle mich bei diesem sehr schnellen Abwickeln dieser ganzen Dinge wirklich nicht wohl und kann mich unter diesen Umständen — womit ich nun gar kein Mißtrauen gegen den Finanzausschuß ausdrücken will — sicherlich nur der Stimme enthalten. (Beifall!)

Synodaler **Dr. Stürmer**: Ich sah während der Ausführungen von Herrn Bürgermeister Schneider Herrn Oberkirchenrat Jung den Kopf schütteln. — Ich möchte doch bitten, ... (Große Heiterkeit!)

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Es handelt sich um eine Unklarheit in dem zweiten Teil der Ausführungen von Herrn Bürgermeister Schneider. Die Vorlage betrifft die Festsetzung des Erbbauzinses von 3% aus einem verminderten Verkehrswert des betreffenden Grundstücks. Das bedeutet, daß aus den beantragten Mitteln der Differenzbetrag des effektiven zum verringerten Verkehrswert dem betreffenden landeskirchlichen Fonds — Herr Bürgermeister Schneider wies sehr richtig auf die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes hin — als „Aufgeld“ gezahlt wird.

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Also die Höhe der 700 000 DM wird nicht berührt, nur sollen sie für Erbpachtermäßigung statt für Erwerbsermäßigung verwendet werden. Ich berichtige mich. — Darf ich nun zu der vorhin geäußerten Meinung kurz Stellung nehmen?

Ich müßte eigentlich anfangen: ich bin auch Kaufmann gewesen, lange Jahre hindurch. An sich verstehe ich schon, daß man gerne schwarz auf weiß alles vor sich liegen hätte. Aber geht's nicht allen drei Ausschüssen gleich, daß sie eben ihr Sachgebiet bearbeiten und berichten müssen und in der Zeit, die zur Verfügung steht, das gründlich tun. Ich danke Ihnen für Ihre offene, freie Bemerkung, als Sie sagten, es ist kein Mißtrauen irgendwie in die Arbeit des Finanzausschusses. Das ist ja der Sinn der Ausschubarbeit, die Vorschläge, die von der Finanzverwaltung kommen, zu prüfen. Sollten wir — ich möchte mal sagen — ein halbes Jahr, bis zum Herbst das Geld nicht einsetzen? Das wünschen Sie

sicher auch nicht. Ich kann nur versichern, daß die Überprüfung, die bei der Sondertagung fast zwei Tage in Anspruch genommen hat, sehr sorgfältig erfolgt ist und wir diesen Einsatz bei den vorgeschlagenen Positionen für richtig und gegeben erachten, und ich würde bitten, daß Sie das im Wort bekundete Vertrauen zu dieser Arbeit vielleicht doch auch mit der Zustimmung nun bestätigen könnten. (Beifall!)

Synodaler **Lauer**: Darf ich meine kurze Rede damit beginnen zu erklären, daß ich auch Kaufmann bin? (Heiterkeit!) Ich habe Verständnis für beide Anliegen, die von den anderen Kaufleuten hier vorgetragen worden sind. Ich neige aber doch der Meinung zu, daß, wenn wir nun schon ein Schriftstück sowieso haben im Finanzausschuß, das eine Arbeitsunterlage, eine sehr gute Arbeitsunterlage gewesen ist, ich keinen Grund sehe, Bruder Schneider, diese Arbeitsunterlage nicht allen Synodalen zur Kenntnis zu bringen. Wir sollten keine Finanzausschußgeheimbündelei machen, die der Haushaltswahrheit und -klarheit nicht förderlich ist. Ich glaube, daß wir das deswegen mit um so besserem Gewissen tun können, als ich Ihnen sagen darf, daß in der Position, die Gegenstand der Kritik gewesen ist, wir dort einen Gesamtbedarf von 2,7 Millionen, genau 2 751 000 DM, haben, so daß die von Ihnen geforderte Zustimmung von 1,8 Millionen eigentlich den Gesamtbedarf noch gar nicht mal deckt. Die schriftliche Unterlage ist also für Ihre Zustimmung so überzeugend, daß ich der Meinung bin, daß es sehr einfach ist, Ihre Zustimmung zu erklären und Stimmenthaltungen nun wegzuschaffen, wenn wir dieses Schriftstück doch herausgeben.

Berichterstatte Synodaler **Schneider**: Das war ein bißchen ein starker Tobak, Bruder Lauer, von „Finanzausschußsonderbündelei“ zu sprechen! Und dabei stimmt's gar nicht, daß da eine Sonderbündelei ist. (Zuruf: Sagen Sie doch Geheimbündelei!) Ja, „Geheimbündelei“ ist ja noch gefährlicher als „Sonderbündelei“! (Heiterkeit! — Zwischenruf!)

Aber gelt, es ist doch so, daß wir alle im Finanzausschuß sehr dankbar dafür waren, daß uns diese schriftlichen Unterlagen gegeben worden sind. Es ist aber vielleicht auch ein Stück stark angewachsener Papierkrieg gewesen. Daß diese Vorlage an den Finanzausschuß nicht in der Synode verteilt worden ist, da ist weder der Finanzausschuß noch sein Vorsitzender irgendwie schuld. Das ist Sache der Verwaltung! Wenn Sie aber den Wunsch zu schriftlichen Vorlagen haben, dann könnte man in Zukunft ja hier eine Änderung eintreten lassen. Ich weiß nur nicht, ob das, was in einem engeren, kleineren Gremium, das mit den Finanzfragen der Kirche sich laufend von Jahr zu Jahr und von Synodaltagung zu Synodaltagung beschäftigt, gut und zweckmäßig ist, weil man dort Erfahrung und Verständnis hat, auch für das Plenum dienlich ist. Bei vielen Vorlagen ist es oft nur ein Zahlenwerk, das vielleicht dann mißverstanden würde. Ich bin aber bereit, alle Fragen, die Sie zu dieser Sache haben, selbstverständlich jetzt in der Diskussion zu beantworten.

Daß mit den 1,8 Millionen DM noch nicht alles, was notwendig ist auf Grund der Anmeldungen, nun gedeckt ist, das weiß ich auch. Ich habe das nicht verschwiegen. Wir beraten ja jetzt, was wir aus diesem Überhang 1962 verteilen können, und da kann eben für dieses Sonderprogramm II nur der Betrag von 1,8 Millionen DM freigemacht werden. Der Rest muß vorgetragen werden und im nächsten Haushalt oder, wenn wir auch 1963 einen Überhang bekommen, aus diesem dann gedeckt werden. — Das war, was ich sagen wollte.

Synodaler **Höfflin**: Ich habe vorhin nur den Eindruck bekommen, daß die Zuschüsse an Kirchengemeinden für Grundstückserwerb und Bauvorhaben noch nicht klar angekommen sind bei allen Synodalen. Es handelt sich darum, daß wir Zuschüsse geben wollen sowohl für den Erwerb von Grundstücken als auch zur Brechung der Spitze bei Bereitstellung von Erbbaugrundstücken durch kirchliche Fonds. Also nicht entweder — oder, sondern sowohl als auch.

Synodaler **Schmitz**: Es hätte mich gewundert, wenn Fonds Grundstücke verkaufen würden, ohne Grundstücke wieder zu bekommen. Darum habe ich vorhin es gleich so verstanden, daß es sich eigentlich um Erbbauzins handeln muß. Es wurde ja immer eisern betont: die Fonds geben nur Grundstück gegen Grundstück. Das weiß jeder, der in der Kirchengemeinde draußen mit Grund und Boden zu tun hat. Hier ist es so, daß man zweispurig läuft: teilweise freie Grundstücke, die zum Verkehrswert erworben werden müssen, der zu teuer ist für die Gemeinde, die deswegen einen Zuschuß bekommt, und dasselbe Spiel bei einem Erbbauzins, der auch nach Verkehrswerten ausgerichtet ist.

Es ist mir auch aus den Ausführungen von Bruder Schneider klar geworden, daß 2,8, grob gesagt, gewünscht und 1,8 ausgeschüttet werden. Dagegen habe ich nicht das geringste Bedenken. Ich habe auch keine Bedenken gegen die 700 000 DM. Und ich glaube auch, daß die 1 Million für das Umschulungsprogramm am Platze ist, wenn der Finanzausschuß das erarbeitet hat. Aber etwas anderes macht für mein Empfinden den Synodalen, die nicht im Finanzausschuß sind, Sorge, und das ist das: Wenn wir jetzt diesen Punkt 1 abschließen, natürlich auch mit den Stimmen der Mitglieder des Haupt- und Rechtsausschusses, die braucht man ja dazu, dann haben wir ja aus dem Überhang schon sage und schreibe 3,5 Millionen vergeben, ohne, liebe Schwestern und Brüder, zu wissen, was mit dem übrigen Überhang geschehen soll, und ohne zu wissen, wie hoch der Restüberhang ist, über den wir Beschluß zu fassen haben. Und ich glaube, das ist das mulmige Gefühl, das im Raume so ein wenig geistert. Wenn man vorweg sagt, wir haben 8 oder 7 oder 9 Millionen DM Restüberhang, dann ist die Courage der andern, der Nichtwissenden, viel größer, für 3,5 Millionen DM die Hand zu erheben. Denn dann weiß man, dann sind nochmal 4,5 Millionen DM übrig. Aber so weiß man ja nicht, wie es weiter geht im Vergeben. Und da wäre also vielleicht doch nicht die Teilabstimmung, sondern allgemeine Block-

abstimmung oder vorweg das ganze Bild und dann Teilabstimmung für mein Empfinden für alle die Unbeteiligten, die Nichtwissenden angenehmer. Die Leute im Finanzausschuß sind natürlich schon mit dem Fahrplan vertraut. (Allgemeiner Beifall!)

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Ich will gleich dem Herrn Kollegen Schmitz die Möglichkeit zur Handaufhebung geben, indem ich sage, daß die Verwaltung uns die Abrechnung vom Haushalt 1962 zukommen ließ mit einem Restüberhang von 7 205 086 DM.

Nun aber eine Erklärung: Ich hätte das selbstverständlich gleich sagen können. Es kommt bei mir zum Schluß, weil ich dann sagen muß, es bleibt noch ein Übertrag für die neue Rechnung, ein Rest von 35 056 DM. Aber das Entscheidende für die Form meines Vortrags war, daß ich damit diese Zweiteilung: die erste Hälfte geht an die Kirchengemeinden, die zweite Hälfte ist für landeskirchliche Zwecke bestimmt, demonstrieren wollte. Das ist der einzige Grund. Darum bitte ich also, wenn Sie es künftig lieber haben, gleich für die Handaufhebung die totale Ziffer zu haben, dann mache ich das auch.

Synodaler **Bäßler**: Ich stelle den Antrag, daß die andern Synodalen, die nicht im Finanzausschuß sind, auch die Unterlagen in die Hand bekommen, aus denen die Verteilung des Gesamtbetrages ersichtlich ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht zu diesem Antrag jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Wer ist für diesen Antrag? — 30.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Herr Präsident! Ich erbitte eine Frage zur Klarstellung: welche Unterlagen werden gefordert — die Hauptzusammenstellung über die Verteilung des Überhanges oder die Vorlage I? (Zuruf: Vorlage I).

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich diejenigen, die sich enthalten wollen, bitten, nochmals die Hand zu erheben? — 14. Wer ist gegen den Antrag? — 1.

Dürfte ich den Vorschlag unterbreiten, daß wir die Abstimmung zurückstellen und fortfahren mit dem weiteren Bericht und die Abstimmung nach Zugang der Unterlagen nachholen. Schon aus rein zeitlichen Gründen und aus Zweckmäßigkeitsgründen möchte ich diesen Weg vorschlagen.

X, 2.

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Die zweite Hälfte des Überhanges soll für landeskirchliche Zwecke Verwendung finden. Damit Sie die Übersicht gleich haben, lese ich Ihnen einmal die Vorlage vor: Es sollen für

Pfarrhäuser und Beamtenwohnungen einschließlich Grunderwerb	1 000 000 DM
dann Rücklage für die Lehrer-Alters-Versorgung in unseren kirchlichen Schulen	250 000 DM
für ökumenische Zwecke	120 000 DM

für Übernahme von Aufwendungen des Gesamtverbandes der Inneren Mission und des Hilfswerks	100 000 DM
für Finanzhilfe für verschiedene Werke und Einrichtungen der Inneren Mission	1 180 000 DM
für Baurücklagen für verschiedene Zwecke	600 000 DM
für Turnhalle und Lehrerwohnungen in Gaienhofen (Turnhalle ein Restbetrag)	300 000 DM
für ein Darlehen Lehrerwohnheim des Zinzendorf-Gymnasiums in Königsfeld	120 000 DM
und dann der Rest mit als Übertrag auf neue Rechnung	35 086 DM

Ihnen zur Annahme empfohlen werden.

Das ist der Gesamtüberblick für die Verwendungsvorschläge der zweiten Hälfte des Überhanges.

Im einzelnen ist nun folgendes zu sagen: Die Finanzverwaltung schlägt vor, 1 Million DM Rückstellungen zu machen für folgende Verwendungen:

Es hat sich die Notwendigkeit immer mehr gezeigt, Wohnungen für landeskirchliche Pfarrer, emeritierte Pfarrer und auch für landeskirchliche Beamte zur Verfügung zu stellen. Derartige kirchliche Wohnhäuser sind schon errichtet bzw. befinden sich im Bau in Lörrach und in Mosbach. Geplant sind solche Wohnhäuser in Heidelberg, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe und in Konstanz-Wollmatingen. In Karlsruhe, so wurde uns berichtet, wurden zwei fertige Mehrfamilienhäuser erworben. Es wird nun für alle Vorhaben auch die erbetene 1 Million DM nicht voll ausreichen zum Gesamtabschluß dieser Bauplanungen. Aber die Finanzverwaltung ist der Meinung, daß mit 1 Million DM für diese Vorhaben das gedeckt wird, was im Jahre 1963 anfällt. Wir bitten deshalb um Ihre Zustimmung.

Zu dem nächsten Punkt, Rücklage für Lehrerversorgung, ist folgendes zu erklären: Unsere beiden Beispielschulen sind ja Einrichtungen nach dem Privatschulgesetz. Mit der staatlichen Gesetzgebung über das Privatschulwesen ist auch dem Schulträger die bindende Verpflichtung auferlegt worden, für die Lehrer, welche an der Schule tätig sind, z. T. als Staatsbeamte übernommen worden sind, die Altersversorgung unter allen Umständen zu sichern. Es ist so, daß der Staat für diese Sicherstellung sich bereiterklärt hat, zwei Drittel des Pensionsanfalles selbst zu leisten, der Schulträger sich aber verpflichten muß, daß das restliche Drittel durch ihn oder in geeigneter Weise durch Versicherungen und dergleichen sichergestellt würde. Das Oberschulamt als Dienstaufsichtsbehörde verlangt diese Sicherstellung der staatlichen Vorschriften für das Versorgungswesen. Man hat bei den Schulträgern zunächst und auch im Oberkirchenrat dann Überlegungen angestellt, in welcher Form man nun diese Pensionssicherung durchführen könnte. Man hat überlegt, ob man in Haushaltspositionen der Schule, ob durch Umlagen, oder durch Versicherungen hier den besten Weg fände. Es hat sich dann gezeigt, daß es wohl

am besten wäre, und vom Oberschulamt als Dienstaufsichtsbehörde gutgeheißen wird, wenn die Landeskirche als solche dem Schulträger, dem Schulverein gegenüber die zur Sicherung der Finanzhilfe für dieses Drittel Pensionsanforderungen übernehme. Wir wissen ja, daß wir unsern Beispielschulen auch jetzt im laufenden Haushalt einen Betriebszuschuß geben mußten und dann eben auch evtl. über diesen das hätte verrechnet werden können. Es wird aber klarer sein, wenn wir diese Pensionsanforderungen für sich behandeln. Der Oberkirchenrat hat seinerseits sich damit einverstanden erklärt, daß in den Dienstverträgen mit den Lehrerbeamten diese Sicherung des Pensionsanspruches schriftlich zugesagt wird. Es ist vielleicht von Interesse zu hören, daß Gaienhofen zur Zeit 7 Lehrer hat, die unter diese Pensionssicherung fallen würden, und 28 Lehrer in Mannheim-Neckarau in gleicher Weise nun diese Sicherung erfahren müssen. Nach den Berechnungen nimmt man an, daß in späteren Jahren — augenblicklich ist es ja noch nicht akut bei dem Status und dem Alter der Lehrkräfte — so heißt es in der Vorlage —, man 60 000 DM jährlich vorsehen sollte. Da die Rücklage nun schon seit einigen Jahren eigentlich fällig wäre, sollen hier aus diesem Überhang 250 000 DM einmalig als erste große Rücklage sichergestellt werden. In späteren Jahren kann dann über den Haushaltsplan die jeweils erforderliche Summe eingesetzt werden.

Dann ist für ö k u m e n i s c h e Z w e c k e — „einschließlich Äußere Mission“ heißt es in dieser Zusammenstellung — ein Betrag von 120 000 DM vorgesehen. Das soll auch zunächst eine Rückstellung sein, um, wenn durch die Verhandlungen über die Zusammenarbeit von Missionsgesellschaften, Kirche, Jungen Kirchen und Ökumene, von denen wir ja in den Referaten gehört haben, Leistungen für die Missionsgesellschaften und ihre Heimatorganisationen notwendig werden, dann Mittel dafür verfügbar zu haben. Es kann sein, daß diese im Laufe dieses Jahres schon in Anspruch genommen werden müßten.

Dann hat die I n n e r e M i s s i o n uns über den Oberkirchenrat eine Vorlage gegeben, die uns sehr stark beschäftigt hat. In dieser Vorlage wird die Bitte ausgesprochen, daß doch der Inneren Mission Mittel für ihren Personalaufwand zur Verfügung gestellt würden. Es wurde ausgeführt, daß die Innere Mission plus Hilfswerk einen jährlichen Personalaufwand von rund 515 000 DM habe, daß sie an laufenden Einnahmen nur 233 000 DM hätte, also 282 000 DM ungedeckt seien, die bisher eben aus den Sammlungen und Kollekten bezahlt werden mußten. Es sei aber auch in anderen Kirchen die gleiche Entwicklung sichtbar, daß man nicht mehr verantworten wolle, daß Gaben, die für irgendeinen diakonischen Zweck oder allgemein eben für Dienste der Inneren Mission gegeben werden, ausgerechnet den Personalaufwand in dieser Höhe mitdecken sollten. Wir haben durchaus Verständnis dafür, daß man diese Frage prüfen muß. Es ist ja auch ein Zeichen, daß man hier sich in einem ersten Anfang befindet, wenn die Lücke von 282 000 DM nicht ein-

fach voll angefordert wird, sondern wenn man für das Jahr 1963 noch als Übergang nur einen Teilbetrag von 100 000 DM erbeten hat. Die Überprüfung soll zeigen, ob und in welcher Höhe nun eine laufende Beteiligung der Landeskirche am Personalaufwand der Inneren Mission durchgeführt werden soll und diese in den neuen Haushalt von 1964 und 1965 eingebaut werden kann. Es sind einige Fragen aufgetaucht. Wir sind bisher eigentlich unter dem Eindruck gestanden, daß die Innere Mission volle Selbständigkeit habe und man sie nicht einfach als einen Teil der kirchlichen Verwaltung ansehen und dann nachher an diese angliedern könnte, wenn man wesentliche Beträge für den Personalaufwand neu festlegen müßte. Oder es ist auch eine Sorge zum Ausdruck gekommen, ob nicht durch eine Art Bürokratisierung ein Stück lebendiger Mitwirkung und Hilfeleistung der Gemeinde verloren ginge, alles Gedanken, für die wir bitten, daß sie in diesem halben Jahr, bis wir bei der Haushaltberatung eine endgültige Entscheidung treffen sollen, noch geprüft und abgeklärt werden möchten. Es ist dann aber vorgeesehen, daß, wenn die Landeskirche diesen wesentlichen Zuschuß für die Personalkosten trägt, auch jede Veränderung des Stellenplanes, namentlich bei zusätzlichen Stellen, die geschaffen würden, vom Oberkirchenrat ausdrücklich zunächst bewilligt werden müsse.

Das ist, was zu sagen ist für diese 100 000 DM, einmalig für das Jahr 1963 als Anteil an den Personalkosten der Inneren Mission.

Die zweite Vorlage der Inneren Mission, die eine Summe von 1 180 000 DM erbittet, hat folgende Grundlage: Schon auf der Herbsttagung 1961 wurde durch den Bericht der Synodalen Debbert, welchen sie über einen Antrag des Konsynodalen Lauer gegeben hat, ausgesprochen: „es möge geprüft werden, ob der Ausbau rückständiger evangelischer Kranken- und Siechenanstalten finanziell gefördert und nach einem Dringlichkeitsplan vollzogen werden könne“. Das steht im Verhandlungsprotokoll Seite 92 vom Oktober 1961. Wir sind nun wohl dankbar dafür, daß durch die Innere Mission eine Zusammenstellung über Ausbauten, Ersatz- und Ergänzungsbauplanungen ausgearbeitet und dem Oberkirchenrat weitergegeben wurde. Wir haben über diese Vorschläge uns nun eingehend unterhalten. Es sind insgesamt sieben konkrete Einzelvorschläge:

Einmal das Paul-Gerhardt-Haus in Offenburg, welches eine Krankenpflegeabteilung durch einen Anbau neu erhalten hat und im Laufe der eineinhalbjährigen Bauperiode eben eine Verteuerung der Kosten hatte. Es soll mit 60 000 DM Darlehen und 60 000 DM Zuschuß dotiert werden.

Zum andern soll der Verein Frauen- und Kinderheim, Säuglingsheim in Mannheim-Neckarau eine Hilfe erfahren. Wer vom Finanzausschuß sich noch dessen erinnert, weiß, daß wir bei unserem Besuch in Mannheim u. a. gesehen haben, daß dieses Säuglingsheim noch in einem Stockwerk des der Landeskirche übereigneten Bucer-Hauses untergebracht war, das eigentlich im ganzen dem Bach-Gymnasium als Internat dienen soll. Im

Interesse der Schule ist erwünscht, daß das Säuglingsheim aus dem Bucer-Haus verlegt wird. Die evangelische Gemeinde in Mannheim befürwortet sehr den Neubau. Es ist die Finanzierung vorgesehen: Gesamtobjekt 700 000 DM, davon: Zuschuß der Stadt Mannheim 200 000 DM, Kirchengemeinde Mannheim 100 000 DM, Fremdhypothek 100 000 DM, Spenden 50 000 DM und ein Darlehen der Landeskirche mit 250 000 DM.

Es ist dann auch noch mitberaten worden der Mannheimer Wunsch auf Rückzahlung eines Darlehens für den Bau des Calvin-Hauses dort. Wir sind der Meinung, daß dies mit diesen Überhängen eigentlich nichts zu tun haben sollte. Wenn hier eine dringende Notwendigkeit bestehe, sollte man das über das Umschuldungsprogramm machen. Deshalb schlägt der Finanzausschuß vor, nur den einen Teil, nämlich ein Darlehen der Landeskirche für den Neubau eines Säuglingsheimes zur Räumung der jetzigen Unterkunft dieses Heimes im Bucer-Haus zu bewilligen. Dies sind die genannten 250 000 DM.

Im Vorjahr hat der Vorschlag: 600 000 DM zur Verfügung des Oberkirchenrats als Baurücklage für anstehende Projekte, die im Laufe des Sommers vielleicht nun in Angriff genommen werden können, Ihre Zustimmung gefunden. Wir empfehlen ebenfalls für 1963 die Zustimmung, denn wir sind der Meinung, daß, wenn schon Notwendigkeiten an den Oberkirchenrat herantreten, wir nicht bis im Herbst wieder warten könnten, sondern im Rahmen dieser 600 000 DM, dieser dann sofort handeln kann. Über deren Verwendung wird er dann im Herbst Aufschluß geben, genau so wie für die letztjährige Rücklage. Die Innere Mission würde also, das ist auch ein Dreivorschlag, 100 000 und 1 180 000 und 600 000 DM, das sind 1 880 000 DM zur Verfügung gestellt bekommen.

Es wäre ergänzend zu den 1 180 000 DM noch zu sagen: Das Kinderheim Müllheim bittet um 120 000 DM. Es handelt sich darum, daß ein Kinderheim der Liebenzeller Mission, das dort schon bestand, nun nicht mehr untergebracht bleiben kann, weil das Haus eine andere Verwendung finden soll. Deshalb hat sich ein Bezirksverein der Inneren Mission als e. V. gebildet, der ein neues Kinderheim in Müllheim errichten will. 1 050 000 DM ist der Kostenvoranschlag. Es wird finanziert durch

eine erste Hypothek mit	160 000 DM
öffentliche Mittel als ein Zuschuß aus dem Landesjugendplan	286 000 DM
Darlehen aus dem Landesjugendplan	200 000 DM
Lakra-Mittel	224 000 DM

Zur Sicherstellung des Eigenkapitals, das ja notwendig ist, um diese öffentlichen Mittel zu bekommen, werden 180 000 DM im ganzen erbeten, wovon 120 000 DM im Rechnungsjahr 1963 erforderlich werden.

Dann liegt für ein Altersheim in Schopfheim eine Finanzanforderung vor, die von der Inneren Mission an uns weitergereicht wurde. Dort soll durch einen Verein Sozialwerk e. V., der sich aus Kreisen der Kirchengemeinde Schopfheim gebildet hat, ein Altersheim mit 70 Plätzen, davon 20 Betten als

Pflegeabteilung, gebaut werden. Ein Projekt mit 1 500 000 DM. Finanzierung ähnlich: 1. Hypothek, Lakramittel, öffentliche Mittel, Staatszuschuß, Zuschuß der Stadt und des Kreises Schopfheim. Erbeten wird ein Zuschuß der Landeskirche in Höhe von 150 000 DM. Davon soll im Laufe des Rechnungsjahres 1963 ein Betrag von 80 000 DM bereitgestellt werden, der Rest im Jahre 1964.

Dann ist noch ein Projekt über ein Erziehungsheim Heidelberg-Kirchheim, über die Innere Mission an die Synode gelangt. Der Verein Luise-Scheppler-Heim e. V. will als Ersatz für ein Kinderheim Haus Bergesruh, das durch eine Neuplanung von Straßenzügen um seinen dort vorhandenen geringen begrünten Vorplatz kommt, ein neues Kinderheim bauen. Das Gesamtprojekt 1,8 Millionen DM. Wiederum erste Hypothek, öffentliche Mittel. Für Eigenkapital sind 180 000 DM erforderlich, davon werden 160 000 DM erbeten und vorgeschlagen.

Dann kommt eine Sache: Studentenheim Furtwangen, das ja mit Hilfe der Landeskirche gebaut wurde. Das will noch einen Restbetrag von 50 000 DM. Es heißt: „Die bisher in Aussicht genommene Finanzhilfe, die der Aufbringung des Eigenkapitals dient, muß um 50 000 DM erhöht werden.“

Es ist angezeigt, die übliche zugesagte Finanzhilfe in der Weise zu gewähren: 100 000 DM verlorener Zuschuß, 200 000 DM als Darlehen, als weiterer Zuschuß — und das betrifft jetzt die Verteilung — 50 000 DM.

Und als letztes noch eine große Sache, die Finanzhilfe für die Johannes-Anstalten in Mosbach. Viele wissen, daß wir dieses Projekt nicht nur im Finanzausschuß angesehen und auch schon vorbesprochen haben, sondern es ist, wenn ich mich recht erinnere, auch schon in der Herbstsynode darauf hingewiesen worden, daß hier eine Sonderaufgabe an uns kommt, deren wir uns nicht entziehen dürfen. Es ist jetzt vorgeschlagen, für die ersten Baumaßnahmen 1963/64, die ein Volumen von 3 575 000 DM haben, einen Zuschuß der Landeskirche von 400 000 DM zu bewilligen. In der Finanzierung sind vorgesehen:

Landesjugendplan 1963	450 000 DM
und nochmal im Jahre 1964	450 000 DM
Landesfürsorgeverband	100 000 DM
dann Darlehen vom Staat	300 000 DM
von der Lakra	350 000 DM
von der Hilfskasse Köln	200 000 DM
Barmittel der Anstalt selbst	400 000 DM

Dann Darlehen der Landeskirche, das uns aber hier nicht betrifft, sondern ein Zuschuß mit 400 000 DM.

Bei der Vorlagen-Besprechung haben wir folgenden Passus sehr eingehend diskutiert, der lautet: „Wenn auch eine endgültige Entscheidung über Art und Umfang der Baumaßnahmen noch aussteht, erscheint es doch in Anbetracht der hohen Finanzierungshilfe, die von der Landeskirche erwartet wird und der sie sich grundsätzlich nicht verschlie-

Ben kann, sachgemäß, jetzt eine Rücklage für den Zuschuß in Höhe von 400 000 DM vorzusehen." Es ist bei der Diskussion das Problem herausgestellt worden, ob nur eine Erweiterung, eine begrenzte Erweiterung auf dem jetzigen alten Gelände in Frage kommt oder ob nicht eine Umverlegung in ein freieres, nicht so in der Stadtnähe befindliches Gelände wichtiger und wertvoller wäre und ob jetzt diese Finanzhilfe für diesen ersten Bauabschnitt auf dem alten Gelände nicht den großen Plan zementiert und einer weiteren Entwicklung sich keine Möglichkeit mehr bietet. Deshalb ist unser Vorschlag, die 400 000 DM als Rücklage dem Oberkirchenrat zu Händen zu geben, damit erst diese Vorfragen geklärt werden können. Also hier noch nicht Zuwendung, sondern vorerst Rücklage, um die Gesamtplanung, die bis dann endgültig zu klären ist, durchführen zu können.

Wenn ich nun zusammenfassen darf: Diese 1 180 000 DM Finanzhilfe für verschiedene Werke und Einrichtungen der Inneren Mission gliedern sich:

Paul Gerhardt-Haus 2 × 60 000	120 000 DM
Kinderheim Neckarau	250 000 DM
Kinderheim Müllheim	120 000 DM
Schopfheim Altersheim	80 000 DM
Erziehungsheim Heidelberg	160 000 DM
Johannes-Anstalten Mosbach	400 000 DM
Studentenwohnheim Furtwangen	50 000 DM
das sind	1 180 000 DM

Zum Schluß kämen noch die Einrichtungen unserer Schulen: Gaienhofen hat eine Turnhalle erbaut — das ist vorgeschrieben — und ist von Ihnen auch bewilligt worden. Hier sind durch Erdbewegungen vor allen Dingen durch Wassereinbruch einer Quelle erhöhte Baukosten entstanden. Dann soll aber ein Programm zur Schaffung von weiteren Lehrerwohnungen durchgeführt werden, nachdem entsprechendes Gelände nun erworben werden konnte. Es ist ein Betrag von 300 000 DM vorgeschlagen, um das noch durchführen zu können.

Das Zinzendorf-Gymnasium hat gebeten, ihm eine Finanzhilfe der Landeskirche zu gewähren in Höhe von 120 000 DM bei einem Gesamtkostenpunkt von 600 000 DM.

Wenn wir alle diese Ausgaben-Positionen zusammenziehen, dann bleibt vom Überhang noch ein kleiner Rest von 35 086 DM, den wir auf neue Rechnung zu übertragen bitten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben nun die Unterlagen des Finanzausschusses in Händen mit den Aufstellungen 1—12. Zunächst die Angabe über den Haushaltsüberschuß 1962 in Höhe von 7 205 086 DM, und dann sind unter den Punkten 1—12 die verschiedenen Verwendungszwecke aufgeführt, und zwar 1—3 zugunsten der Kirchengemeinden und dann 4—12 auf der landeskirchlichen Ebene. Gegenstand der Aussprache waren bereits die Punkte 1—3, allerdings ohne daß Sie die Unterlage zur Hand hatten. Falls hier noch ergänzende Ausführungen gemacht werden sollen, bitte ich um Wortmeldung.

— Dies ist nicht der Fall. Ich eröffne nun die Aussprache über die Punkte 4—12 aus der Vorlage des Finanzausschusses.

Synodaler **Dr. Bergdolt**: Liebe Konsynodale! Wir können zweifellos dem Finanzausschuß sehr dankbar sein, daß er sich in vielen Sitzungen die Mühe gemacht hat, diesen erfreulichen Überhang zu verteilen und, soweit es sich dabei um einmalige Zuschüsse handelt für Bauzwecke, er auch, wie wir gehört haben, sehr gründlich die Notwendigkeit eines solchen Baues, die Art der Ausgestaltung und die Gesamtfinanzierung geprüft hat. Also dazu wird man, nachdem die Herren des Ausschusses sich diese Mühe gemacht haben, Ja sagen können.

Es ist eigentlich nur eine grundsätzliche Frage, die die Synode interessieren muß, nach meiner Meinung, und zwar ist das Punkt 7: Übernahme von Aufwendungen des Gesamtverbandes der Inneren Mission und des Hilfswerkes für Personalkosten. Nun selbstverständlich will ich damit nicht die verdienstvolle Arbeit der Inneren Mission in irgendeiner Weise kritisieren. Nur ist hier ja gesagt, das ist ein vorläufiger Betrag, und es ist dann in der nächsten Synode über einen eventuellen laufenden Zuschuß, über einen laufenden normalen Etat zu verhandeln. Das ist nun der Punkt, an dem ich persönlich Bedenken habe; denn Personal — das ist aber auch vom Herrn Vorsitzenden schon gesagt worden: Wenn ich Geld gebe für Personalkosten, muß ich natürlich das Recht haben, über Personal zu bestimmen, d. h. über die Anstellung, Entlassung, über den Stellenplan und Eingruppierung der einzelnen Stellen. Denn das ist kein einmaliger Zuschuß mehr. Bei den einmaligen Zuschüssen, das ist der Überhang, wird verteilt, da brauche ich mir weiter keine Sorgen zu machen. Wenn ich aber jemand einen ersten immerhin nicht unerheblichen Betrag von 100 000 DM gebe, wird der Betreffende sagen: ja nun, du hast mir damals 100 000 DM gegeben, dann gibst du mir nochmal 100 000 DM und nochmal 50 000 DM usw. Dann sind wir also da in der Finanzierung des laufenden Bedarfs der Inneren Mission — ich gebe anheim natürlich, das zu bewilligen, selbstverständlich, das ist ja die Frage. Aber dann sollte meiner Meinung nach, bevor man auch diesen ersten Schritt tut, weil er die Verpflichtung in sich schließt, auch weiter etwas zu tun, gleich darüber beraten und beschließen, ob man — und das ist Sache der Synode, ob sie das will oder nicht; ich würde sagen, sie muß es verlangen — dann auch im ganzen über Personalaufwendungen, also über den Personalbestand usw. redet oder nicht.

Das ist also meine Frage, ob das hier bei Punkt 7 nicht nötig ist, bevor man etwas derartiges für einen laufenden Aufwand tut, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Spendenfreudigkeit für die Innere Mission, die dadurch vielleicht zerstört wird.

Synodaler **Ziegler**: Der Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks hat die Bitte dem Oberkirchenrat unterbreitet, wie Sie gehört haben, ihm bei der Aufbringung seines Gesamtaufwandes, vor allem seiner Personalkosten behilflich zu sein, wie dies auch, soweit ich weiß, in allen Gliedkirchen

der Fall ist. Es ist ja deutlich, daß das Werk der Inneren Mission gewiß in eigenen Rechtsformen arbeitet und auch in eigenen Rechtsformen weiterhin arbeiten soll, es ist aber doch gleichzeitig auch deutlich, daß das Werk der Inneren Mission nicht nur auf sich selbst steht oder irgendwo im luftleeren Raum hängt, sondern wirklich die Innere Mission und das Hilfswerk der Evangelischen Kirche ist. Und deshalb glaubten wir, daß es doch wohl angemessen ist, wenn wir darum bitten, daß uns die Kirche, also jetzt die Landessynode, eine Hilfe zu der Aufbringung der laufenden Kosten gibt.

Ich glaube, sagen zu können, daß wir sehr sparsam und auch mit unserem Personal sehr sorgfältig in der Auswahl umgehen. Wenn in der Vorlage deutlich geworden ist, daß wir etwa 500 000 DM im Jahr brauchen, so bin ich gerne bereit, Ihnen den gesamten Personalaufwand vorzutragen, wenn Sie das haben wollen, wenigstens der Zahl nach. In dem Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks haben wir die Abteilung der Leitung; wir haben eine Abteilung für allgemeine Verwaltung, ferner eine juristische Abteilung — Sie können verstehen, daß die Fülle der Vorlage nur für Anstalten und Heime, die beraten werden müssen, ohne eine solche Abteilung nicht geht —; wir haben die Abteilung Buchhaltung, die sehr korrekt geführt werden muß; wir haben die Abteilung Bahnmissionsmission, die Abteilung der Kinderverschickung; wir haben die Filmstelle, die hineingeht in die Kirchengemeinden und hilft, das winterliche Gemeindeleben mit zu beleben; wir haben die Kindergarten-Abteilung, der gleichzeitig die Aufsicht über die ganzen 480 Kindergärten in Baden übertragen ist; wir haben die Abteilung Jugendschutz und die Abteilung Ferienerholung; wir haben die Treuhandstelle der Inneren Mission (denn es ist notwendig, daß unsere Anstalten und Einrichtungen wirtschaftlich und finanziell in jeder Weise sauber arbeiten. Infolgedessen sind hier drei Prüfer stets unterwegs, die Bilanzen der Anstalten zu prüfen und die Prüfungsergebnisse vorzulegen und mit den einzelnen Einrichtungen zur Besprechung zu bringen). Wir haben die Abteilung Schwesternwesen, besetzt mit einer Pfarrvikarin aus Brandenburg; wir haben die Abteilung Pflegekinderwesen, Adoption und Suchtbekämpfung, die Abteilung Stellenvermittlung und Erziehungsberatung, die Abteilung Presse, und schließlich müssen wir auch eine Telephonzentrale und eine Pfortenbedienung und einen Hausmeister haben. Wir haben im Hilfswerk die allgemeine Verwaltung, die gleichzeitig die Buchhaltung führt; wir haben dort eine Abteilung offene Hilfe, Hilfe für Patenkirche, Abteilung ökumenische Diakonie, über die ich bzw. über deren Wichtigkeit ich nichts zu sagen brauche, die uns aber in steigendem Maße in Anspruch nimmt, und vor allen Dingen eine große Zahl von Mitarbeitern braucht für Packen von Paketen. Und wir haben einige Außenkräfte im Flüchtlingslager, z. B. um einen Kindergarten aufrecht zu erhalten, eine Kindergärtnerin, zwei Kräfte in Übergangswohnheimen zur Betreuung der betreffenden

evangelischen Glieder in diesen großen Übergangswohnheimen.

Diese verschiedenen nicht vollzählig aufgezählten Notwendigkeiten erfordern einen Personalaufwand in der Inneren Mission von 40 Mitarbeitern, ohne die beiden Pfarrer, die ja landeskirchliche Pfarrer sind, und im Hilfswerk einen Aufwand von 12½ Mitarbeitern, d. h. 12 Vollkräften und einer Halbtageskraft.

Das ist der Personalaufwand, den wir notwendigerweise haben. Und nun liegt es uns am Herzen, daß wir für diesen Personalaufwand nicht nur Liebesgaben verwenden müssen. Selbstverständlich vertreten wir immer die Meinung, daß auch für die Liebesgaben Personalaufwand sein muß. Wenn wir keine Mitarbeiter haben, können wir das Geld nicht verteilen; wenn wir keine Schreibmaschine haben, dann können wir z. B. die Briefe nicht schreiben, um die staatlichen Zuschüsse für die Bauten und Einrichtungen zu erhalten, — das sind doch alles klare Dinge, wenn auch immer wieder draußen einmal gesagt wird: „Wir geben kein Geld für Verwaltung“. Ohne Verwaltung liegt das Geld in Karlsruhe brach. Deshalb ist es uns klar, daß wir Mittel auch aus den Liebesgaben dafür verwenden dürfen. Aber wir meinen, angesichts der allgemeinen Entwicklung und der kirchlichen Bedeutung der Inneren Mission wäre es recht, wenn man uns helfe, nicht so viel Liebesgaben zu verwenden. Und deshalb haben wir darum gebeten, uns dieses Jahr 100 000 DM zur Verfügung zu stellen und in den folgenden Jahren je ein Drittel des Personalaufwandes, wobei wir uns selbstverständlich der Verpflichtung gerne unterwerfen, dem Oberkirchenrat jeweils Einblick in den Personalbestand zu geben und auch keine Personalerweiterung vorzunehmen, ohne daß der Oberkirchenrat hier zugestimmt hat.

Ich glaube, damit unsere Bitte begründet zu haben.

Synodaler **Frank**: Ich habe noch eine grundsätzliche Frage, die die Punkte 1—12 in gewissem Sinne auch tangiert, und zwar die Frage, ob es nicht denkbar oder nötig wäre, daß aus einem Teil des Überhanges etwa die Hilfswerksammlung abgelöst würde. Wer draußen in der Gemeinde steht als Gemeindepfarrer, der weiß, wie die Durchführung der Sammlungen immer schwieriger und schwieriger wird. Nur von der Gemeindeebene her kann man überhaupt sehen, mit welchen Schwierigkeiten der Pfarrer heute da zu kämpfen hat. Von meiner Gemeinde kann ich sagen, daß es im großen und ganzen noch ganz gut über die Bühne gegangen ist. Aber ich weiß von vielen Amtsbrüdern, die immer wieder nur mit Hängen und Würgen und Stöhnen überhaupt die Sammlungen noch durchführen können, zumal wir jetzt ja seit ein paar Jahren durch die Sammlung „Brot für die Welt“ eine weitere Sammlung bekommen haben. Kaum ist diese Sammlung durchgeführt und abgerechnet oder noch nicht einmal, muß schon die nächste Sammlung für das Hilfswerk gestartet werden. Dann kommt die Sammlung der Festgabe für das Gustav-Adolf-Werk, dann kommt das Müttergenesungswerk und schließlich im Herbst die Sammlung für die Innere Mission.

Grundsätzlich könnte man doch die Frage stellen, könnte erwägen und überlegen, ob es nicht möglich wäre, aus dieser gedrängten Fülle der Sammlungen etwa die Sammlung für das Hilfswerk dadurch herauszulösen, daß man einen Teil des Überhanges für die Zwecke verwendet, die dort in der Hilfswerksammlung eingesetzt sind und befriedigt werden müssen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Wünscht der Herr Berichterstatter zum Schluß noch das Wort?

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Nur zu den beiden Anregungen:

Bruder Bergdolt, ich hatte ja ausgeführt, daß die Frage der Beteiligung an den Personalkosten der Inneren Mission auf der Herbstsynode einer endgültigen Klärung zugeführt werden soll. Diese grundsätzliche Frage muß in der Zwischenzeit gründlich geprüft und durchdiskutiert werden, und ich möchte doch bitten, die Bedenken gegen diese 100 000 DM Überbrückung zurückzustellen.

Das zweite, die Frage von Bruder Frank: Ich möchte nur meine persönliche Meinung hier sagen. Hat nicht die Hilfswerksammlung auch den einen, auch heute noch gültigen Auftrag, daß sie nach außen sichtbar in der Öffentlichkeit darstellt, was auch wir von der evangelischen Seite diakonisch können und wollen, — etwa wie die Caritas — auf der anderen Seite. (Beifall!) Sonst entwickeln wir uns zu einer „Wohlfahrtskirche“, wie man jetzt von einem Wohlfahrtsstaat spricht, und ich bitte, Bruder Frank, diese Sicht nicht übel zu nehmen. (Zuruf: Sammlung der Inneren Mission!)

Sie haben Hilfswerksammlung gesagt. Sie wollten eine Sammlung, die in der Öffentlichkeit darstellt, was wir Evangelischen auf sozial-kirchlichem, auf diakonischem Gebiet tun wollen, eigentlich ablösen — so habe ich es verstanden — durch Gelder aus dem Überhang oder aus Steuermitteln, aus dem Haushalt. Ich glaube, da ginge auch etwas verloren. Wir haben ja davon gesprochen, daß das, was aus einem kirchlichen Verantwortungs- und Diakoniebewußtsein als freiwillige Sammlungsleistung bisher noch getragen wird, nicht umgestellt werden soll und darf.

Dann darf ich noch sagen: ich möchte dankbar feststellen, daß die Mitarbeiter des Finanzausschusses bei dieser Fülle und auch der Schwere der Aufgaben, die wir zu prüfen, und der Verantwortung die wir zu tragen haben, zusammengestanden sind. Wir haben hier wirklich eine Teamgemeinschaft erlebt, die wir uns sehr dankend merken wollen, auch für die Zukunft.

Und im übrigen lassen wir uns von Schatten, die einmal vorüberziehen, nicht vergrämen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich eine Zwischenfrage stellen? Bruder Frank, wären Sie damit einverstanden, wenn Ihr Vorbringen nicht jetzt in dieser Tagung behandelt würde, sondern als Anregung auf den Herbst zurückgestellt wird?

Synodaler **Frank**: Ja, gerne!

Synodaler **Ziegler**: Ich wollte dazu natürlich dann etwas sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dürfen wir das dann auch zurückstellen bis zum Herbst? (Zuruf: Syn. Ziegler: Gut!)

Synodaler **Schmitz**: Darf ich noch zu den 100 000 DM etwas sagen: damit steht vor Augen, was eine Selbstverständlichkeit ist, daß Innere Mission und Hilfswerk einen Personalbestand haben müssen, um agieren zu können. Wenn die Landeskirche aus einem Überhang etwas übernimmt, dann für mein Empfinden am allerehesten den Personalaufwand der Inneren Mission und des Hilfswerks, und die Spenden gehen wirklich ganz für Spenden, ganz als Spenden durch diesen Apparat hindurch. Aber daß wir aufhörten, zu sammeln für Innere Mission, für Gustav-Adolf-Werk und für all die Dinge (Zwischenrufel) — das ist eine Unmöglichkeit, sondern das muß als Last der Gemeinde auferlegt bleiben, und sie muß glücklich sein, wenn die Ergebnisse gut sind. Aber der Personalaufwand der Inneren Mission und des Hilfswerks, da wäre ich jederzeit dafür zu haben, den bei solchen Finanzen in einem Überhang unterzubringen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. — Der Verwendungszweck ist aufgegliedert in zwölf Punkte. Ehe wir zur Abstimmung kommen, möchte ich Sie fragen, ob über jeden Punkt abgestimmt werden soll oder ob wir abstimmen können über die Punkte 1—12 gemeinsam. (Zurufe: Gemeinsam!)

Ich schließe aus Ihrem Beifall die Zustimmung. — Wir stimmen nun ab über die Punkte 1—12 gemeinsam: Wer kann diesem Vorschlag des Finanzausschusses seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen.

Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses angenommen mit allen Stimmen bei 4 Enthaltungen.

X, 3.

Es steht nun bei uns auf der Tagesordnung noch offen der Punkt X, 3. Darf ich um diesen Bericht über die *Studentenwohnheime* ebenfalls bitten!

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Liebe Konsynodale! Wir haben in den letzten Jahren gesehen, wie die Kirche mancherlei neue Dienste übernommen hat, um ihren Auftrag auch unter veränderten Verhältnissen auszurichten, etwa unsere Beispielschulen, Schulwesen, Kindergärten und dergleichen mehr. Es ist in den letzten Jahren nun für unsere Studentenjugend das Wohnproblem sehr stark in den Vordergrund gerückt im Zusammenhang mit dem Ausbau der Universitäten und sonstiger ähnlicher Ausbildungsstätten. Der Staat fördert diese möglichst starke Schaffung von Unterkunftsmöglichkeiten für die Studierenden, weil er weiß, daß hier nicht nur eine soziale Erfüllung seiner allgemeinen Pflichten nun möglich gemacht werden soll durch einigermaßen erträgliche Mieten für diese Unterkünfte, sondern weil auch in diesen Wohnheimen und deren Gemeinschaftsräumen die Möglichkeit einer gesellschaftlichen Verbundenheit des Zusammenfindens von Menschen gegeben sein soll. Deshalb wird eine relativ hohe staatliche Unterstützung gegeben für Bauvorhaben, die durch einen

eigenen Träger geschaffen werden. Die staatliche Finanzförderung beträgt 40% vom Bund und 40% vom Land, jeweils maximal, und dabei eine Eigenbeteiligung des Trägers von etwa 20%. Wir als Kirche wissen, daß zu dem, was der Staat will: Unterkunft- und auch allgemeine gesellschaftliche Gemeinschaftspflege in dieser Begegnung hier von jungen Menschen noch eine viel tiefere Aufgabe liegt. Es muß an diesen jungen Menschen, welche in ihren vielleicht entscheidenden Entwicklungsjahren hier durch diese Wohnheime gehen, doch auch ein Dienst der Kirche getan werden. Als dieserhalb Anträge an die Kirche herangetragen wurden, nicht nur für kirchliche Einrichtung solcher Bauten, wie das für das Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg geplante Wohnheim, sondern für allgemeine Studentenwohnheime, die von anderen evangelischen Trägern beabsichtigt sind, empfahl der Finanzausschuß diese ebenfalls einer starken Förderung. Es muß der Einsatz bei solchen Wohnheimen nicht nur für den Bau erfolgen, sondern in gewisser Beziehung ja auch für die Organisation und dann für die Wirtschaftsführung. Es geht uns darum, ihnen kurz vortragen zu dürfen, was nach unserer Auffassung als Richtlinien gelten soll für diese Förderung durch die Kirche und deren Dienst in diesen Häusern.

Die finanzielle Förderung beim Bau müßte sich dahingehend auswirken, daß, wenn sich schon ein Trägerkreis von evangelischen Menschen und Persönlichkeiten zusammenfindet für ein solches Haus, die 20% Eigenmittel-Anteil, die nachgewiesen werden müssen, um die Staatszuschüsse zu bekommen, zur Verfügung gestellt werden. Da glaube ich, sagen zu dürfen, daß — die Herren Finanzreferenten haben das ausgeführt — wir die Unterstützung der Kirche erfahren dürfen. Es ist m. E. vielleicht auch wertvoll und wichtig, daß das Gelände, auf dem diese Studentenwohnheime errichtet werden, möglichst von der Landeskirche zu Eigen erworben wird, damit bei allem, was auf und mit demselben geschieht, doch die Landeskirche als Besitzer des Grundstücks als eine gewisse Stütze, als ein Hintergrund für den handelnden e. V. in Erscheinung treten kann. Wir möchten darum bitten und dem Oberkirchenrat hier dieses Anliegen mit vortragen, daß diese Förderung auch in der Frage des Geländeerwerbes gewährt wird.

Organisatorisch ist nun folgendes zu sagen: Wir wissen, daß der Staat vorschreibt, daß eine Art studentische Selbstverwaltung auch in den Wohnheimen mit durchgeführt werden soll. Das ist sicher gut und ist auch gesund. Es muß aber in den Satzungen unserer Trägervereine mit verankert werden, daß hier auch im Rahmen dieser Selbstverwaltung die Stimmen unserer Anliegen und unserer Haltung zum Ausdruck kommen. Das wird einmal über die Person des Heimleiters möglich sein und dann, was ich für außerordentlich wichtig halte, über die Studentengemeinde, wenn sie — ich möchte mal sagen — in echter Funktion und echtem Gemeinschaftsleben steht. Wenn in diesen Studentenwohnheimen immer Wohngruppen von 12—16 Studierenden sind,

dann sollte hier die Studentengemeinde eben mit tätig sein und mit hier die kameradschaftliche Betreuung durchführen können. Das bedeutet auch Hilfe und Fürsorge für die Studentenseelsorge, zum Teil im Nebenamt, wie es vielleicht an Außenorten der Fall wäre, und Unterstützung dieses Anliegens, dieser verantwortlichen evangelischen Persönlichkeiten des Trägers-e. V.

In der Wirtschaftsführung möchten wir als Grundsatz sagen, daß wir wohl eine soziale Basis erreichen müssen und über Hausmeister, Heimleiter und den Verwaltungsrat dieser eingetragenen Vereine hier ein wesentliches Mitbestimmungsrecht möglich ist und gesichert sein muß. Es ist hier die Begegnung der jungen Studierenden mit der Kirche, mit evangelischen Persönlichkeiten des e. V. eine Gelegenheit, die nach unserer Auffassung ausgenutzt werden sollte und die es wert ist, daß man sich dafür einsetzt. Sie wissen, daß für Freiburg ein Antrag bereits auf der Herbstsynode vorlag für die entsprechende Unterstützung, und Sie wissen, daß auch für Konstanz ein solcher vorliegt. Wir bitten darum, daß im Rahmen dieser Richtlinien

- a) Beteiligung bis zu 20% bei Schaffung des Eigenkapitals und möglichst Gelände als Besitztum der Landeskirche,
- b) in der Organisation neben der Selbstverwaltung mit einbinden die Studentengemeinde und Hilfe an derselben mit ihrem Leiter und Seelsorger und
- c) in der Wirtschaftsführung, daß wir hier in sozialer Weise den jungen Menschen, die da studieren, in diesen Übergangszeiten auch etwas Hilfe, aber auch etwas Freund sein können und werden können,

die Kirche fördert und hilft, wenn durch bewußt evangelische Trägerkreise Studentenwohnheime errichtet werden sollen.

Landesbischof **D. Bender**: Die Wohnungsnot der Studenten ist ja nur ein Teil aus der allgemeinen Wohnungsnot, und es erhebt sich die grundsätzliche Frage, wieweit die Kirche innerlich verpflichtet ist, bei der Behebung der Wohnungsnot unseres Volkes finanziell mitzuhelfen. Meiner Meinung nach übersteigt das die Kraft der Kirche, übersteigt auch die Zuständigkeit der Kirche. Bei der Schaffung von Wohnheimen oder bei der Unterstützung von Studentenwohnheimen durch die Kirche wäre für mich ausschlaggebend eine ganz klare Auskunft darüber, ob die Bedingungen, die der Staat seinerseits an die Gewährung von Mitteln für den Bau von Studentenwohnheimen knüpft, derart sind, daß die Kirche in einem solchen Studentenwohnheim noch Arbeitsmöglichkeit hat. Man stelle sich nur einmal vor, die studentische Selbstverwaltung in einem solchen Wohnheim stellte sich ablehnend — was dann? Das wäre die eine Frage.

Und daran schließt sich noch eine Bitte, daß, bevor die Kirche in größerem Umfange auf diese Projekte eingeht, sie doch einmal über Studentenwohnheime, an denen die Kirche beteiligt ist, Erfahrungsberichte einholt, aus denen man dann er-

sehen kann, welche Möglichkeiten der Kirche in solchen studentischen Wohnheimen wirklich gegeben sind. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Aus den Vorbesprechungen, die ich in Freiburg zu dem dortigen Projekt mitgemacht habe, kann ich im Augenblick nur sagen, daß meiner Erinnerung nach keine irgendwie ernsthaften Befürchtungen hinsichtlich der Ansprüche des Staates oder der Bereitwilligkeit des Staates, der Kirche in einem solchen Heime Raum zu lassen, uns bekannt geworden sind. Ich halte es aber genau wie unser Herr Landesbischof für durchaus erwünscht, daß auch Erfahrungen von anderer Seite gesammelt werden, ehe dann im Herbst hier endgültig etwas entschieden werden kann.

Synodaler Dr. Stürmer: Ich möchte noch zwei Anregungen geben:

Erstens: Ein solches Vorgehen der Synode wird ja immer ein ganzes Gefolge von anderen Wünschen nach sich ziehen. Konstanz und Freiburg sind ja nicht die einzigen Hochschulstädte in Baden. Konstanz ist ja, soviel ich weiß, erst auf dem Wege dazu. Sobald von den Verhandlungen der Synode in dieser Sache irgendetwas in die Öffentlichkeit dringt, werden noch so und so viele andere Städte kommen mit ähnlichen Forderungen. Und deswegen, bevor wir endgültig Beschlüsse fassen, müßte einmal eine Übersicht geschaffen werden, wo sonst noch solche Notwendigkeiten vorliegen.

Und zweitens — und das ist eine Frage, die mich immer wieder bewegt: Sollen die Grundstücksankäufe wirklich durch die Landeskirche durch Einsatz von Etatmitteln oder auf Grund ihrer Überschüsse erfolgen? Ist das nicht genuin Sache der kirchlichen Fonds? Sie haben sowieso Anlageschwierigkeiten, sie sind immer wieder gezwungen, Gelände abzugeben für irgendwelche Dinge des öffentlichen Bedarfs, und können nicht immer dann dafür die entsprechenden Gegenwerte finden. Warum müssen Grundstücksankäufe auf den Etat der Landeskirche übernommen werden statt auf die Fonds? —

Ich bitte auch darüber im Herbst um eine Antwort.

Synodale Horch: Die Frage der Studentenwohnheime beschäftigt mich seit langem, und ich komme von dem Gedanken nicht los, ob hier eine wirkliche kirchliche Aufgabe liegt. Wenn wir an die Unterbringung unserer Kranken in Mosbach denken, wenn wir sehen, wie beschränkt in jeder Weise sie dort untergebracht sind, nicht nur in Mosbach, sondern in allen gleichgelagerten Anstalten, dann ist doch die Frage, wenn wir von der Kirche aus uns so dafür einsetzen, daß Menschen, die beschränkt sind in ihren Fähigkeiten, vollwertig zu nehmen sind, daß wir für sie verantwortlich sind, daß wir dafür da sind, daß sie in keiner Weise beseitigt werden, um es einmal deutlich zu sagen, dann würde ich denken, daß hier weit größere Aufgaben für die Kirche lägen, nun wirklich auch einen lebenswerten Zustand für diese Kranken zu schaffen. Wenn man hört, daß der Anstaltsleiter auf dem Schwarzacher Hof sagt, wieviel mehr er für die jungen Leute tun könnte, wenn er Werkstätten hätte, wie sie gefördert werden könnten in ihrem Lebensgefühl, irgendetwas

wert zu sein, wenn er nur Möglichkeiten hätte, sie Besen binden zu lassen. Er hat die Räume nicht dazu, solange diese Zustände sind, finde ich, liegen die Aufgaben der Kirche auf diesem Gebiet, und nicht Studentenwohnheime zu bauen, wo die gesunde Jugend sich immer noch zu helfen weiß. (Beifall!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Sicherlich ist das, was uns Frau Horch soeben als wichtige Aufgabe geschildert hat, ungemein wichtig, und es wird sicher auch, wenn entsprechende Wünsche beim Finanzausschuß oder bei der Kirchenleitung vorgebracht werden, gebührend ernst genommen werden. Aber wir können doch nicht mit dem Hinweis auf eine wichtige Aufgabe eine andere einfach ablehnen. Und ich glaube sagen zu können: es geht bei den Studentenwohnheimen, bei den evangelischen Studentenwohnheimen, um die wir uns bemühen, um mehr, als jungen gesunden Leuten eine Unterkunft zu schaffen. Es geht dabei um den Nachwuchs unserer evangelischen Arbeit.

Synodaler Ziegler: Es liegt mir als einem Mann der Inneren Mission gewiß am Herzen, den Armen und Elenden, den Geistesschwachen, Epileptikern und Bedrängten zu helfen und die Kirche und unsere Gemeinden dazu zu rufen. Aber ich meine auch, wir sollten doch das eine tun und das andere nicht lassen, wenn durch das andere, die Studentenwohnheime, die Möglichkeit gegeben ist, wirklich missionarisch zu arbeiten. Nach meinen Erfahrungen ist das nicht ganz leicht, aber die Möglichkeit, daß wir als Kirche hier wirken, daß wir vom Evangelium her missionarische Möglichkeiten haben, die ist uns vom Staat nicht bestritten, die ist uns hier gegeben. Es ist aber die Frage der Mitarbeiter, ob wir einen geeigneten Mann als Hausvater oder eine geeignete Frau im Studentinnenwohnheim als Hausmutter finden, die es versteht, die die Bildung und die Fähigkeit und die Liebe hat, den jungen Menschen zu gewinnen und ihm etwas vom Evangelium für sein Leben mitzugeben, so daß wir ein wenig mithelfen dürfen, in der akademischen Jugend auch Menschen zu erziehen, die unserer Kirche später dienen. Aber ich betone, das ist eine Frage der Mitarbeiter. Wenn es gelingt, geeignete Mitarbeiter zu finden, dann würde ich unbedingt zu einem Studentenwohnheim von Herzen ja sagen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Darf ich noch auf einige Bemerkungen eingehen?

Es ist Konstanz genannt worden, darum muß ich darüber reden. Wir sind zwar noch keine Universitätsstadt, und der Antrag hat auch nichts zu tun mit der noch im Anfangsstadium befindlichen Weiterentwicklung zur Universität, sondern hier handelt es sich darum, 1400 Studierende am Staatstechnikum oder der Ingenieurschule, also der mittleren Technikerlaufbahn, von denen nach den Feststellungen die Hälfte evangelisch sind, ein Heim zu bauen, nachdem die katholische Seite, ohne mit der Wimper zu zucken, ein doppelt so großes Haus mit dreihundert Betten errichtet. Das ist das eine.

Und nun die Frage, sind junge bewußt evangelische Menschen überhaupt da? Ich darf Ihnen sagen, daß bisher nebenamtlich durch den Vikar unserer

Pauluspfarre eine Studentengemeinde gesammelt wurde, die nicht nur irgendwie eine Gruppe bildet, sondern die in die Gemeinde hineinwirkt, die etwa 15 junge Menschen als Sänger im Kirchenchor hat, die selbst in die Gemeindejugendgruppen ihre älteren Leute hineinschickt als Leiter oder als Helfer der Leiter. Ich habe das nur deshalb erwähnt, um Ihnen zu sagen: es gibt Möglichkeiten, und es sind bei entsprechender Hilfe durch den Seelsorger der Studenten und auch durch Gemeindekreise Voraussetzungen da, um gerade solchen jungen Menschen die vielleicht nur Volksschule oder nur das Einjährige haben, die zunächst zwei bis drei Jahre Baupraxis machen, um als Werkstudenten sich oft selbst etwas verdienen zu können, Gemeinschaft und auch etwas kirchliche Heimat zu bieten. Diese Möglichkeiten sind da, und wir müssen uns sehr wohl überlegen, ob wir sie ausnützen oder ob wir sie ablehnen wollen. Darum haben wir das Problem hier aufgezeigt, und wir bitten sehr darum, daß Sie mit überlegen, wie die Kirche diesen Dienst tun soll und will, damit hier nicht gedankenlos und nicht ohne ernste Überprüfung man in etwas hineingeht, was vielleicht etwas Mode ist von Staatsseite aus. Wenn aber dieser innere Dienst bewußt getan werden kann, dann haben wir die Pflicht, ja zu sagen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich die Aussprache mit dem Vorschlag abschließen, daß die Synode

1. den Mitgliedern des Finanzausschusses dankt für die Bearbeitung des Problems des Baues und der Inbetriebnahme von Studentenwohnheimen und

vor allen Dingen für die bisher erarbeiteten Richtlinien,

2. den Finanzausschuß bittet,

a) bis zur Herbsttagung die Bedürfnisfrage in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu prüfen und hierbei auch, soweit es erforderlich ist, die Frage der Dringlichkeit bzw. Vordringlichkeit einzelner Objekte herauszustellen und

b) der Frage die Aufmerksamkeit zu widmen und der Synode Bericht zu geben, warum Grundstückskäufe durch die Landeskirche selbst und nicht durch die Fonds bzw. umgekehrt ausgeführt werden sollen. Ich möchte auch dies bis zum Herbst zurückstellen, damit dem Plenum eine klare Auskunft gegeben werden kann.

3. Und als drittes würde ich den Vorschlag aufnehmen: vom Evangelischen Oberkirchenrat Erfahrungsberichte anderer Landeskirchen, die derartige Einrichtungen schon längere Zeit im Betrieb haben, zu erbitten.

Ich frage nun, ob Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sein können? (Allgemeine Zustimmung!)

Aus Ihrem Beifall ersehe ich die Zustimmung und bitte nun, entsprechend bis zur Herbstsynode zu verfahren.

XI.

Ich rufe nun den Punkt XI der Tagesordnung „Verschiedenes“ auf. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Ich darf nun Herrn Dekan Katz um das Schlußgebet bitten.

Synodaler **Katz** spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 23. April 1963, nachmittags 16.15 Uhr.

Tagesordnung

- I.
Begrüßung.
- II.
Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs
a) Berichterstatter für den Hauptausschuß
Synodaler Schoener
b) Berichterstatter für den Rechtsausschuß
Synodaler Schmitz
- III.
Bericht des Rechtsausschusses:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Külshcim
Berichterstatter Synodaler Herb
- IV.
Gemeinsamer Bericht des Rechts- und Finanzausschusses:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evang. Stiftschaffnei Lahr und des St.

Jakobsfonds mit der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim

Berichterstatter Synodaler Bässler

V.

Verschiedenes.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite Sitzung unserer 7. Tagung und bitte Herrn Prälat Dr. Bornhäuser um das Eingangsgebet.

Prälat **Dr. Bornhäuser** spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident **Dr. Angelberger**: Liebe Konsynodale! Wie Sie wohl zwischenzeitlich bereits alle festgestellt haben, weilt seit gestern abend ein weiterer Gast in unserer Mitte. Es ist der Vertreter unserer nördlichen Nachbarkirche, der Kirche in Hessen und Nassau, Herr Pfarrer Weiß aus Rothenberg. Ihnen, lieber Herr Pfarrer, sei neben unserem Dank für Ihr Kommen und Ihre Teilnahme an unseren Sitzungen der Frühjahrssynode herzlicher Willkommgruß. Eigentlich müssen Ihnen gestern, gerade als Sie mit der Wahrnehmung der Vertretung Ihrer Landeskirche in unsere Mitte be-

auftragt worden waren, auch schon die ersten Geräusche, von uns ausgelöst, in den Ohren gewesen sein. Stellte doch im Augenblick der telegraphischen Mitteilung Ihrer Beauftragung seitens Ihrer Kirchenleitung und der Mitteilung Ihres Kommens der Vorsitzende unseres Lebensordnungsausschusses II fest, daß die beste Regelung für den Abschnitt Ehe und Trauung die Kirche von Hessen und Nassau getroffen habe. So ist es ein erstes äußeres Zeichen der Verbundenheit untereinander gewesen. Und schließlich haben wir gestern erfahren: Ihr Wirkungsort liegt in unmittelbarer Nähe des alten badischen Städtchens Eberbach, so daß Sie sicherlich nicht als Fremder in unseren Kreis eingedrungen sind. Gruß und Dank sei Ihnen und auch gleichzeitig Ihrer Kirchenleitung für die Entsendung. (Allgemeiner großer Beifall!)

Pfarrer Weiß: Sehr verehrter Herr Präses! Sehr verehrte Synodalinnen und Synodale! Haben Sie herzlichen Dank für den freundlichen Willkommgruß, den ich seit gestern Abend schon spüre, und für die herzliche Aufnahme, die ich gefunden habe. Zunächst möchte ich den Dank unserer Kirche in Hessen und Nassau aussprechen, die sich sehr über Ihre Einladung gefreut hat und sehr dankbar ist, daß ein Vertreter kommen konnte. Warum nun die Einladung oder die Aufforderung für mich so spät gekommen ist — ich weiß es nicht. Es heißt ja von uns, wir seien blinde Hessen. Vielleicht haben wir auch zu lange auf der Strippe gestanden, daß wir das nicht bemerkt haben. Also, es hat etwas länger gedauert, und deshalb kam ich leider erst gestern Nachmittag sehr spät an.

Verbindung ist ja da zwischen uns am südlichen Hang unseres Odenwaldes, und Sie haben gehört, daß meine Gemeinde Rothenberg oberhalb Eberbach liegt, und daß da zwischen den Pfarrämtern am Rande mit uns Randhessen eine brüderliche theologische Verbindung besteht. Wenn mir im Laufe des Tages heute berichtet worden ist, daß von seiten der Herren Oberkirchenräte, die in der Verwaltung sind, ein gutes Verhältnis besteht zu unseren Verwaltungsoberkirchenräten, dann möchte ich dem hochverehrten Herrn Landesbischof sagen, vielleicht kommt es auch noch dazu, daß zwischen dem Oberhaupt unserer Kirche in Hessen und Nassau und dem Oberhaupt der Badischen Landeskirche eine brüderliche theologische Verbindung auch werden wird. (Große Heiterkeit!) Daß der Anfang dazu gemacht ist, das zeigt ja, daß die Kirche in Hessen und Nassau einen Vertreter hierher gesandt hat und unsere Kirchenleitung der ganzen Synode jetzt alles Gute und Gottes Segen wünscht. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Pfarrer Weiß! Wie sehr Sie uns mit Ihrem Grußwort angesprochen haben, mag Ihnen der Beifall gezeigt haben. Herzlicher Dank und beste Segenswünsche!

II.

Wir kommen zu Punkt II unserer Tagesordnung: Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die

Wahl des Landesbischofs. Als Berichterstatter für den Hauptausschuß darf ich unseren Konsynodalen Herrn Pfarrer Schoener bitten.

Berichterstatter Synodaler Schoener: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Von dem vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs (Fassung des erweiterten Kleinen Verfassungsausschusses vom 3./4. Januar 1963) wurden im Hauptausschuß die Paragraphen im einzelnen durchgesprochen.

Bei der Berichterstattung beschränke ich mich auf die Paragraphen, die wir ergänzt bzw. geändert sehen möchten.

Zum § 1 wird ein zweiter Satz als Ergänzung vorgeschlagen: Er soll lauten:

„Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden.“

Wir sind dabei von der Grundkonzeption ausgegangen, die im Herbst 1962 die Unterzeichner des Abänderungsantrages geleitet hat. Damals wurden vor allem dagegen Bedenken erhoben, daß eine neugewählte Synode wichtige Gremien und Ausschüsse zu wählen hat, noch bevor die Synodalen Gelegenheit hatten, sich kennenzulernen.

Dies soll bei der Bildung der Wahlkommission verhindert werden. Das Bedenken, daß hierdurch möglicherweise eine bischöfliche Sedisvacanz von einem halben Jahr entstehen könnte, erscheint uns nicht schwerwiegend, weil ja die Möglichkeit besteht, in solch einem Ausnahmefall die Synode zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Debattiert wurde weiter vom § 2 der Absatz c. Nach der Geschäftsordnung (§ 7) kann der Ältestenrat einen Wahlvorschlag für die Mitglieder der Wahlkommission einreichen. Es ist damit aber nicht gesagt, daß nur der Ältestenrat dieses Vorschlagsrecht besitzt. Es steht den Ausschüssen der Synode frei, ihrerseits auch solche Vorschläge zu machen.

Bei § 6 Abschnitt 3 stellen wir anheim, zur Verdeutlichung noch hinzuzufügen:

„... mehr als die Hälfte der Mitglieder nicht der Anwesenden der Wahlkommission.“

Das ist keine sachliche Veränderung, sondern nur noch eine Verdeutlichung.

Außerdem wurde gewünscht, in § 7 Abs. 3 vor dem Wort „Stimmzetteln“ hinzuzufügen „vorbereiteten Stimmzetteln“, um die Geheimhaltung zu wahren.

In § 7 möchte der Hauptausschuß weiterhin folgende Änderung anbringen: nach dem 1. Satz des Absatzes 2 — er endet mit dem Wort „ein“ — soll geschrieben werden: „Nach der Verhandlungspause stellt der Präsident fest, ob die Synode auf Grund des Wahlvorschlages in die Wahlhandlung eintreten will. Im Falle der Ablehnung, die mit der für die Wahl des Landesbischofs erforderlichen Mehrheit erfolgen muß, findet § 9 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“ Dieser neue Satz würde dann im § 7 den dritten Abschnitt darstellen. Der vierte Abschnitt würde dann lauten: „Die Wahlhandlung ist während der Synodaltagung durchzuführen. Sie wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.“

Wir waren uns darüber klar, daß hier mit der Einschlebung dieses Satzes — ich darf vielleicht diesen Ergänzungssatz noch einmal wiederholen: „Nach der Verhandlungspause stellt der Präsident fest, ob die Synode auf Grund des Wahlvorschlages in die Wahlhandlung eintreten will“ — an einen ausgesprochenen Ausnahmefall gedacht wird. Es war uns viel daran gelegen, in diesem immerhin möglichen Fall alles Persönliche und darum Belastende auszuschalten. Dies soll dadurch geschehen, daß der Präsident ex officio die Frage stellt, ob die Synode, auf Grund des Wahlvorschlages, in die Wahlhandlung eintreten will. Überläßt man diesen möglichen Einspruch dem üblichen Geschäftsgang, dann bleibt die bei dieser Wahl so besonders dringend wünschenswerte Diskretion nicht garantiert. Wir waren uns weiter darüber klar, daß dieser Vorgang sowohl vom Präsidenten als auch von der Wahlkommission ein hohes Maß von Selbstentäußerung erfordert. Eine Desavouierung der Wahlkommission ist damit weder beabsichtigt, noch wird sie verwirklicht. Der Hauptausschuß meint aber, daß hierdurch ein grundsätzliches Anliegen der Synode zum Ausdruck kommt: Stärkung der synodalen Gesamtverantwortung.

§ 10 soll folgende Änderung erfahren: Im Absatz 3 soll der 2. Satz lauten: „Er legt hierbei das Amtsgelübde in folgender Form ab — dann kein Komma, sondern dann ist ein Doppelpunkt zu machen —: Es käme als nächster Satz: „Der Einführende fragt... Es kommt der Wortlaut, den Sie gedruckt vorliegen haben. Am Ende müßte es dann heißen: „Der Landesbischof antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe“.

Schließlich wurde aus den Reihen des Hauptausschusses noch gewünscht, die einzelnen Akte und Etappen: — Wahl — Ernennung — Einführung — Übergabe der Berufungsurkunde — klar voneinander zu unterscheiden und zeitlich besser zu ordnen, als das im jetzigen Entwurf bislang der Fall ist.

Der Rechtsausschuß wurde gebeten, kraft seiner überlegenen juristischen Formulierungskunst um eine klarere Ordnung besorgt zu sein. Freundlicherweise hat der Rechtsausschuß versprochen, diesen Wunsch des Hauptausschusses zu erfüllen.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode die Annahme dieses Entwurfes mit Einschluß der von uns gewünschten Änderungen bzw. Ergänzungen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das Wort hat für den Rechtsausschuß Synodaler Schmitz.

Berichterstatter Synodaler **Schmitz**: Wenn man die Nüchternheit der Sprache des Rechtsausschusses gewohnt ist, wird man natürlich in Verlegenheit gebracht, wenn man mit einem solchen Schlußwort des Herrn Berichterstatters des Hauptausschusses zur Sache gerufen wird.

Nun, wir alle, nicht nur der Rechtsausschuß, sondern Sie, liebe Schwestern und Brüder, kennen die glänzende Formulierungskunst unseres Bruders Schoener, und es ist nicht nur der Rundfunk, der seine Formulierungskunst in die Weite trägt. Aber ich nehme an, daß er natürlich dem Rechtsausschuß als solchem diese Huldigung dargebracht hat. Und da das ja nicht so häufig geschieht (Heiterkeit), ist

man ob so einer Huldigung immer dankbar. Aber jetzt, aus der Verlegenheit heraus, lassen Sie mich meinen Bericht erstatten.

Der evangelische Oberkirchenrat hat Ihnen mit Schreiben vom 14. März 1963 den „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs“ in der vom erweiterten Kleinen Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 3. und 4. Januar d. J. erarbeiteten Fassung zugehen lassen.

Der Rechtsausschuß hat sich heute vormittag mit diesem Entwurf befaßt und ist einhellig zu der Überzeugung gekommen, daß diese Fassung gegenüber der Ursprungsvorlage des Landeskirchenrates zur Herbstsynode 1962 in bester Weise all dem Rechnung trägt, was die Ursprungsvorlage in der Herbstsynode 1962 an Kritik erfahren hat.

Daß man dem Wahlvorbereitungsgremium nun die Bezeichnung „Wahlkommission“ gegeben hat, macht noch deutlicher, daß es ein vorbereitendes Gremium ist, und es stellt gleichzeitig klar, daß es kein „Ausschuß“ im Sinne der Grundordnung ist.

Die Gliederung in drei Abschnitte — ohne förmliche Unterteilung — ist geblieben:

§§ 2—6 behandeln die Wahlvorbereitungen,

§§ 7—9 den Ablauf der Wahlhandlung,

§§ 10 und 11 die Ernennung und Einführung des Gewählten.

A. Zur Wahlvorbereitung.

Hier halten wir es für wünschenswert, in § 2 — also nicht wie der Hauptausschuß in § 1 — einen neuen Absatz (2) einzufügen, der lautet: „Die in Absatz (1) c) genannten Mitglieder der Wahlkommission werden für die Dauer einer Wahlperiode während der ersten Tagung der Landessynode gewählt.“

Ich darf dazu, nachdem wir das Referat des Hauptausschuß-Berichterstatters gehört haben, sagen: Wir waren der Auffassung, daß man es vermeiden sollte, allein für eine Wahl von 12 Mann notfalls eine Synode einberufen zu müssen, und waren der Meinung, während der ersten Tagung lerne man sich so weit kennen, daß man sich bei der Sondertagung nicht besser kennen lernt als am letzten Tag der ersten Tagung.

Der Absatz (2) des § 2 würde auf diese Weise Absatz (3) werden.

Die jetzt vorgeschlagene Zusammensetzung der Wahlkommission mit 20 Mitgliedern, darunter 17, im Ausnahmefall (Absatz (1) e) in Verbindung mit Absatz (3) nur 16 Synodalen, halten wir für glücklich und in Verbindung mit der in § 4 Absatz (1) statuierten Bestimmung über die Beschlußfähigkeit (mindestens 14 Mitglieder) zur rechten Wahrung des synodalen Elements geeignet.

§ 6 hat in jedem Absatz eine Änderung erfahren. In Absatz (1) ist jetzt vorgeschrieben, daß der Wahlvorschlag in der Regel mindestens 2 Namen zu enthalten hat, also nicht mehr höchstens 3. Damit kann der Wahlvorschlag mehr Namen enthalten, der einer Vorschlag ist aber nicht ausgeschlossen und als Ausnahmemöglichkeit wünschenswert.

In Absatz (2) ist die Einholung der Zustimmung

zur Nominierung zur Pflicht des Vorsitzenden erhoben, ein Erfordernis zur Vermeidung von Leerlauf.

In Absatz (3) ist ausgesprochen, daß für jeden Vorgeschlagenen mehr als die Hälfte (nicht mehr zwei Drittel) der Mitglieder der Wahlkommission (d. h. also mindestens 11) gestimmt haben müssen. Damit ist eine größere Zahl an Vorgeschlagenen denkbar.

B. Zum Ablauf der Wahlhandlung

Der Rechtsausschuß ist von dem Änderungsvorschlag des Hauptausschusses zu § 7 während seiner Beratungen unterrichtet worden, hat sich aber diesem Vorschlag nicht anzuschließen vermocht.

Wenn die Vorbereitung des Wahlvorschlages einem solch bedeutsamen und sorgfältig zusammengesetzten Gremium, wie es die Wahlkommission des jetzigen Entwurfs ist, anvertraut und die Verfahrensweise dieser Kommission so genau geordnet ist, dann sollte der Normalverlauf immer die Abstimmung über diesen Vorschlag bringen und ihr Ergebnis abzuwarten sein.

Der Entschluß, über den Vorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen, mithin ihn zu verwerfen, ist hingegen echte Ausnahme und sollte nicht von vornherein vom Präsidenten zur Abstimmung gestellt werden, sondern als eine synodale Meinungsäußerung gegenüber dem Vorschlag der Wahlkommission einen in geschäftsordnungsmäßig geordneter Form eingebrachten Antrag von Synodalen zur Voraussetzung haben.

C. Zur Ernennung und Einführung des Gewählten

Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, den § 10 etwas übersichtlicher zu gliedern:

Der Absatz (1) soll im zweiten Satz mit dem Wort „ernannt“ enden.

Ein neuer Absatz (2) soll lauten: „Der Ernante wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch den bisherigen Landesbischof oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in sein Amt eingeführt“.

Der bisherige Absatz (3) bleibt Absatz (3). Der zweite Satz soll lauten: „Er legt hierbei das Amtsgelübde in folgender Form ab:

Der Einführende fragt: „...“

Der Landesbischof antwortet: „...“

Wir haben noch etwas hinzugewünscht und regen an: Im Amtsgelübde selbst sollen zwischen die Worte „Baden nach“ und „ihrer Ordnung“ die Worte „ihrem Bekenntnis und“ eingesetzt werden, um damit der Zeile 3 dieses Absatzes entsprechend gleichlautend zu formulieren, denn da heißt es: „Bei der Einführung ist der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Landeskirche zu verpflichten.“ Da waren wir der Auffassung, dann sollen auch „Bekenntnis“ und „Ordnung“, immerhin Begriffe, die sich im Inhalt nicht völlig decken, im Gelübde aufgeführt werden.

Nun soll dann der bisherige Absatz (2) in § 10 Absatz (4) werden und damit § 10 beschließen, so daß im Absatz (1) die Ernennung durch den Landes-

kirchenrat sich befindet, während die Einführung in den Absätzen neu (2) und (3) behandelt ist und schließlich die Aushändigung, die Ausfolgung der Urkunde als Schlußstück kommt.

Schließlich noch ein Wort zu § 12:

Der Rechtsausschuß schlägt vor, als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes in Abweichung von der Normalregelung (mit dem 8. Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes) den heutigen Tag der Verabschiedung des Gesetzes zu wählen.

Falls der Herr Landesbischof nach Verabschiedung des Gesetzes die Erklärung abgibt, daß er das Gesetz vollziehen wird, könnte dann bedenkenfrei noch während dieser Frühjahrstagung der Synode die Wahl der Mitglieder der Wahlkommission nach § 2 Absatz (1) c) des Gesetzes durch die Synode erfolgen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die allgemeine Aussprache und bitte um Wortmeldung. — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen nun zur Behandlung der Einzelbestimmungen. Wird hier um das Wort gebeten?

Landesbischof **D. Bender**: Da wir den revidierten Text nicht vor uns haben, halte ich es der Klarheit halber für notwendig, jeden Paragraphen noch einmal in der endgültigen Form vorzulesen.

Präsident **Dr. Angelberger**: § 1 lautet zunächst der gedruckte Teil als Satz 1. Als zweiter Satz soll auf Antrag des Hauptausschusses hinzugefügt werden:

„Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden.“

§ 2 bleibt Absatz 1 unverändert. Der Rechtsausschuß schlägt als neuen Absatz vor:

„Die in Absatz 1c genannten Mitglieder der Wahlkommission werden für die Dauer einer Wahlperiode während der ersten Tagung der Landessynode gewählt.“

Der bisherige Absatz 2 würde Absatz 3 werden nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses.

§ 3 unverändert, ebenso die §§ 4 und 5.

§ 6 soll nach dem Vorschlag des Hauptausschusses zwei Änderungen erfahren, und zwar:

Absatz 3 Zeile 2 soll eingefügt werden zwischen „mit“ und „Stimmzetteln“ das Wort „vorbereiteten“, also „vorbereiteten Stimmzetteln“.

Ferner in Absatz 3 „muß mehr als die Hälfte der Mitglieder, nicht der Anwesenden der Wahlkommission, gestimmt haben“. Es wird also hier eingefügt: „nicht der Anwesenden“ d. h. soll eingefügt werden.

§ 7: Die Änderungen, die hier vorgesehen werden, gehen ebenfalls vom Hauptausschuß aus.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2: Zunächst der erste Satz. Als neuer Absatz 3 soll eingefügt werden:

„Nach der Verhandlungspause stellt der Präsident fest, ob die Synode auf Grund des Wahlvorschlages in die Wahlhandlung eintreten will.“

Neuer Satz im gleichen Absatz:

„Im Falle der Ablehnung, die mit der für die Wahl des Landesbischofs erforderlichen Mehr-

heit erfolgen muß, findet § 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung."

§ 7 Absatz 4 soll dann nach dem Wunsche des Hauptausschusses lauten:

"Die Wahlhandlung ist während der Synodaltagung durchzuführen. Sie wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen."

Soweit zu § 7 unter Berücksichtigung der Anträge des Hauptausschusses. Der Rechtsausschuß hat zu diesem Paragraphen eine Änderung nicht vorgeschlagen.

§ 8 unverändert.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Darf ich noch eine Frage zu § 7 stellen? — Verbleibt es bei der Fassung des Absatzes 3 bei den Worten: „Sie wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen“. Das heißt, will der Hauptausschuß den letzten Teil des früheren Absatzes 3 streichen lassen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, er hat es ja vorgewonnen durch die andere Vorschlagsweise.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Also es müßte noch festgestellt werden: wird gestrichen!

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, — §§ 8 und 9 unverändert.

§ 10: Die übereinstimmenden Vorschläge für Absatz 1 die gedruckte Form bis Zeile 4 dieses Absatzes: „ernannt“.

Neuer Absatz 2 soll lauten:

„Der Ernante wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch den bisherigen Landesbischof oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in sein Amt eingeführt.“

Der bisherige Absatz 3 soll Absatz 3 bleiben, aber die nachstehenden Änderungen zunächst übereinstimmend zwischen Haupt- und Rechtsausschuß erfahren, und zwar bei Satz 2:

„Er legt hierbei das Amtsgelübde in folgender Form ab: Der Einführende fragt: ...“ —

Die Ausschüsse gehen hier auseinander. Zunächst der Wortlaut des Hauptausschusses: Er bleibt in der gedruckten Form und lediglich in der letzten Zeile sein mit dem Rechtsausschuß übereinstimmender Vorschlag:

„Der Landesbischof antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

Der Rechtsausschuß schlägt vor in Zeile 4 des Gelübdes einzufügen: zwischen „nach“ und „ihrer Ordnung“ die drei Worte: „ihrem Bekenntnis und“, so daß es lauten würde:

„... das Amt eines Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Baden nach ihrem Bekenntnis und ihrer Ordnung so zu führen...“ usw.

§ 10: Absatz 4 soll der bisherige Absatz 2 dieses Paragraphen werden entsprechend einem übereinstimmenden Antrag der beiden Ausschüsse.

Und schließlich § 11 unverändert.

§ 12: Auf Vorschlag des Rechtsausschusses ist als Tag des Inkrafttretens bei Absatz 1 der Tag der Verabschiedung dieses Gesetzes zu wählen.

Sind hinsichtlich der Fassungen noch Fragen?

Landesbischof **D. Bender**: Ein Formulierungsvor-

schlag für das Gelübde: „Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich dich: Versprichst du, das Amt eines Bischofs nach dem Bekenntnis und der Ordnung unserer Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, ...“, also das Bekenntnis vornehmen, damit nicht zweimal die Kirche hier genannt werden muß: „... das Amt eines Bischofs nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Kirche in Baden so zu führen...“

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich hier vorwegfragen: Wären Sie mit dieser soeben vorgeschlagenen Fassung einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

So kann diese Fassung bereits als beschlossen angesehen werden und bei der weiteren Behandlung des Gesetzes außer Betracht bleiben.

Nun rufe ich zur Einzelaussprache die Paragraphen auf. — § 1.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich möchte bitten, daß §§ 1 und 2 gemeinsam gleich zur Aussprache gestellt werden, weil nämlich der Abänderungsantrag des Hauptausschusses, wenn er angenommen werden sollte, den Abänderungsantrag des Rechtsausschusses zu § 2 (Präsident: Absatz 2) entbehrlich machen würde. Umgekehrt, wenn der Antrag des Rechtsausschusses angenommen wird, wird der Antrag des Hauptausschusses zu § 1 entbehrlich. Infolgedessen möchte ich bitten, beide Paragraphen zusammen zu beraten. Und dabei kann ich eigentlich nur auf das nochmal verweisen, was unser Berichterstatter Schmitz bereits ausgeführt hat. Dem Rechtsausschuß erschien es nicht zweckmäßig zu sein, ein halbes Jahr Vakanz zu lassen. Außerdem scheint uns auch der Wortlaut dessen, was vom Hauptausschuß vorgeschlagen ist, nicht ganz korrekt zu sein oder nicht ganz präzise zu sein; denn es handelt sich ja nicht darum, daß die Gesamtwahlkommission gebildet wird, sondern nur darum, daß die je sechs Synodalen gewählt werden. (Zurufel)

Ich empfehle infolgedessen die Annahme des Antrags des Rechtsausschusses zum § 2. diesen bekannten, jetzt mehrfach ja schon verlesenen Absatz 2 einzufügen, und beantrage, den Antrag des Hauptausschusses zu § 1 abzulehnen.

Synodaler **Katz**: Es können Zeitumstände eintreten, die einmal die Not mit sich bringen, daß ein halbes Jahr eine Vakanz im Bischofsamt angenommen werden muß. Wenn ein solcher plötzlicher Notstand eintritt, müßte er ohnehin ertragen werden, denn bis die Vorbereitungen für eine Neuwahl getroffen sind, vergeht ohnehin mehr als ein halbes Jahr.

Wir sind bei unserem Antrag, der lautet, „daß wir spätestens in der 2. Session die 12 Mann wählen“, davon ausgegangen, daß das schwere Gravamen, das wir in der letzten Herbstsynode erlebt haben, mit darin begründet war, daß eben doch — ich möchte dem vom Rechtsausschuß Gesagten entgegenreten — in der ersten Sitzung der Synode ein Kennenlernen in einem so entscheidenden Sinn, daß man weiß, wie der andere denkt und fühlt, nicht möglich ist. Darum die Bitte, daß der Antrag des Hauptausschusses angenommen wird, daß späte-

stens in der 2. Session die 12 Mann zu wählen sind und nicht schon am Schluß der ersten Session.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, der Hauptausschuß übersieht bei seinem Vorschlag, daß die Wahlkommission ja nicht nur aus den zwei mal sechs besteht. Wir werden so oder so auf der ersten Tagung zumindest die Ausschuß-Vorsitzenden wählen, die geborene Mitglieder sind. Wir hätten dann auf jeden Fall in der ersten Sitzung einen Teil der Kommission gewählt und würden riskieren, den anderen Teil in einer Sondersitzung oder einer zweiten Tagung zu wählen. Deswegen hat der Vorschlag des Rechtsausschusses für sich, daß er in einer Synodaltagung die ganze Wahlkommission aufstellen kann.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Bei der Entscheidung zwischen den Anträgen des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses handelt es sich um zweierlei: einmal um das sachliche Anliegen, ob in der ersten Tagung oder spätestens in der zweiten Tagung gewählt werden soll; zum andern aber auch um etwas, was formal in Betracht kommt. Es fragt sich nämlich, ob die Vorschrift, die der Hauptausschuß wünscht, wenn nach seinem sachlichen Gesichtspunkt entschieden wird, in § 1 hineinkommen soll, wo sie lauten soll: „Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden“. Oder ob diese Vorschrift, was meiner Ansicht nach das Korrekte wäre, als Absatz (2) in § 2 kommen sollte, der dann lauten würde: „Die in Absatz (1) c) Genannten werden für die Dauer einer Wahlperiode spätestens in der zweiten Tagung der Synode gewählt“. Damit würde sich am Anliegen des Hauptausschusses nichts ändern, es würde deutlicherweise hinzugefügt werden, was der Rechtsausschuß in seinem Antrag tut, „für die Dauer einer Wahlperiode“, was sicherlich auch vom Hauptausschuß nicht als unangebracht empfunden wird. Und es würde eben klar gemacht, daß es sich hier nicht um die Gesamtbildung der Wahlkommission handelt, sondern nur um die Wahl der zweimal 6 Landes-synodalen nach (1) c).

Ich glaube, wenn ich mir eine Empfehlung erlauben darf, daß es richtig ist, wenn erst über die Sachfrage entschieden wird, ob die Wahlkommission während der ersten Tagung oder spätestens in der zweiten Tagung gebildet werden soll, und dann über die Frage, wo die entsprechende Bestimmung hinkommen soll, und ob die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Formulierung „für die Dauer einer Wahlperiode“ mit hereinkommen soll oder nicht.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte nur auf einen Punkt hinweisen, der in dem Vorschlag des Hauptausschusses berücksichtigt ist, der dagegen in dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht berücksichtigt ist. Der Vorschlag des Hauptausschusses legt Wert darauf, daß spätestens am Ende der zweiten Tagung die Wahlkommission gebildet ist. Dazu gehört auch der Vertreter der Evangelischen Theologischen Fakultät, der entsandt werden muß, und ein Mitglied des Rates, um dessen Entsendung der Rat gebeten wird. Ferner gehört auch noch dazu je ein vom Evan-

gelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und rechtskundiges Mitglied.

Die Vorstellung, die uns bei der Bildung der Wahlkommission geleitet hat, war doch die, daß diese Wahlkommission ständig, perfekt in ihrer Zusammensetzung da sein soll. Es wäre doch gut, wenn in dem Gesetz der Zeitpunkt genannt würde, zu dem diese Kommission tatsächlich da sein muß. Wenn wir davon ausgehen, daß diese Wahlkommission in ihrer entscheidenden Zusammensetzung nur durch die Landessynode gebildet werden kann, ist es nicht möglich, daß nach Beendigung der ersten Tagung die Wahlkommission gebildet ist, denn dann müßte ja vorher schon die Entscheidung der Fakultät, die Entscheidung des Rates und die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates vorliegen. Es ist mir fraglich, ob das möglich ist, da für diese Dinge in jenen Gremien eine gewisse Zeitspanne nötig ist.

Ferner ist zu bedenken, daß die Formulierung des Hauptausschusses nicht verlangt, daß erst in der zweiten Tagung diese Wahl vorgenommen wird. Liegt eine kirchliche Situation vor, in der die Wahlkommission sofort gebildet werden muß, wird dies natürlich bei der ersten Tagung geschehen. Es ist ja auch zu bedenken, daß in jedem Fall ein Monat verstreicht, bevor die Wahlkommission überhaupt arbeiten kann, nachdem die entsprechende Ausschreibung erfolgt ist. Es ist also in allen diesen Fällen eine Zeiterstreckung bis zu dem Termin vorgesehen, an dem die Wahlkommission überhaupt gebildet sein kann. Darum meine ich, wäre der Vorschlag des Hauptausschusses durchaus akzeptabel, weil ja praktisch bis zur Betätigungsmöglichkeit der Wahlkommission auf alle Fälle eine gewisse Zeit verstreichen muß. Der Vorschlag des Hauptausschusses will aber gerade das Verstreichen dieser Zeit definitiv bis zur Beendigung der zweiten Tagung der Landessynode begrenzen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Wir wollen im wesentlichen Grunde alle dasselbe. Es fragt sich nur, wie wir es erreichen und wie wir es am günstigsten erreichen. Da scheinen mir jetzt die Ausführungen von Bruder Brunner, die ja doch wohl die im Hauptausschuß vertretene Auffassung insgesamt widergeben, von einer nicht ganz richtigen Voraussetzung auszugehen, nämlich von der Voraussetzung, daß sämtliche Mitglieder der Wahlkommission jederzeit schon in Permanenz vorhanden sind. Dagegen ist es meines Erachtens ja doch wohl gar nicht anders möglich, als daß um das Mitglied, das der Rat entsendet, immer erst gebeten wird, wenn die Wahl angeordnet ist, zumal da die Wahlperiode des Rates mit unserer nicht zusammenfällt. Wir können den Rat erst bitten, wenn die Wahl des Landesbischofs durch den Landeskirchenrat angeordnet ist. Ebenso sind wir im Rechtsausschuß, und ich glaube richtigerweise, von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Oberkirchenrat und die Theologische Fakultät Heidelberg ihre Mitglieder für die Wahlkommission erst benennen, wenn die Wahl angeordnet ist. Das können sie aber dann sehr schnell tun; darüber vergeht nicht ein halbes Jahr, wie das

bei der Synode möglich ist. Deswegen ist die Befristung „spätestens bis“ — sei es bis Ende der ersten Tagung oder bis Ende der zweiten Tagung der Synode — von Bedeutung nur für die Wahl der Synodalvertreter. Ich glaube, da sind Sie von einer falschen Voraussetzung ausgegangen. Es handelt sich nicht um die Bildung der gesamten Wahlkommission; die kann gar nicht für jede Wahlperiode gleichzeitig komplett gebildet werden. Beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland liegt das auf der Hand. Es handelt sich vielmehr um die Wahl der 12 Synodalen. Das wollten wir in unserem Antrag klar zum Ausdruck bringen, wobei die Meinungsverschiedenheit bleibt, ob bis zum Ende der ersten Tagung oder bis zum Ende der zweiten Tagung.

Synodaler Dr. Müller: Geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodalen! Ich möchte noch einmal in dem Sinn sprechen, in dem Professor D. Brunner seine Meinung hier als Meinung des Hauptausschusses vorgetragen hat, dem ich als Gast heute beiwohnen durfte, und diese Meinung gerade als einer hier unterstützen, der, wie Sie vom Herbst her noch wissen, so sehr auf der Wahl durch die Synodalen zunächst erpicht war. Ich bin durch die Verhandlungen am 3. und 4. Januar 1963 und die Argumente von Professor D. Brunner, die in dem Kleinen Verfassungsausschuß vorgetragen wurden, korrigiert worden und habe mich korrigieren lassen. Ich meine in der Tat, daß die Konstituierung der Wahlkommission sachlich vor § 2 gehört, bevor gesagt wird, wer alles dazu gehört, weil neben der Konstituierung auch der Zeitpunkt angegeben werden soll, zu dem diese Konstituierung erfolgt. Das ist der Antrag des Hauptausschusses, der ausdrücklich nicht das Wort „wählen“ gebraucht, sondern das Wort „bilden“. Das ist die Erkenntnis jedenfalls für meine Person, aus den Verhandlungen am 3. und 4. Januar, daß unsere Wahlkommission sich aus gewählten und bestimmten Mitgliedern zusammensetzt.

Wenn mein Antrag im Oktober 1962 so sehr betonte, daß die Wahlkommission etwa nach Art eines ständigen Ausschusses völlig von der Synode zu wählen sei, so bin ich durch die Zwischenverhandlungen korrigiert worden. In dem Satz des Hauptausschusses: „Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden“, der zuläßt, daß das in der ersten Tagung schon, spätestens aber in der zweiten Tagung geschieht, finde ich das in glücklicher Weise ausgedrückt.

Eine Festsetzung des Zeitpunktes der Wahl der Mitglieder § 2 (1) c) würde ja eine Hervorhebung dieses einen Teils der Mitglieder der Wahlkommissionen bedeuten, das gehört, wenn nur die Wahl für die Konstituierung entscheidend wäre, sicher nach § 2. Aber dann muß man logischerweise auch für die Benennung der anderen Mitglieder ähnlich verfahren oder sich noch eine weitere Bestimmung überlegen, die das unnötig komplizieren würde. Ich bin dafür, daß der Antrag des Hauptausschusses: „Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden“ angenommen wird,

das impliziert die Wahlhandlung bei diesen zwölf synodalen Mitgliedern.

Präsident Dr. Angelberger: Der Konsynodale Schmitz hat das Wort. — Darf ich dazwischen eine Frage an den Hauptausschuß richten nach der praktischen Seite hin: Wie soll die Bildung, die hier im Satz 2 beantragt ist, vor sich gehen? Das ist mit den Ausführungen, die eben vorgetragen worden sind, nicht dargelegt worden. (Zuruf: Richtig!)

Ich bitte deshalb, die einzelnen Buchstaben des § 2 Absatz 1, a—f, auf die Möglichkeit der Bildung und die Frage einer Wahl nochmals zu überprüfen. Ich weiß nicht, wie die Bildung vor sich gehen soll nach Satz 2.

Synodaler Schmitz: Dazu hatte ich sprechen wollen! (Große Heiterkeit!) Allerdings vom Rechtsausschuß aus oder von meiner Person aus vielmehr.

Nicht wahr, der Wahlkommission gehört kraft Gesetzes an: der Präsident der Synode, die drei Ausschußvorsitzenden. Die müssen als erstes beim Zusammentritt einer neu gewählten Synode gewählt werden. Dann haben wir schon mal angefangen zu bilden. Allerdings nicht so, wie es im § 1 Absatz 2 im Vorschlag des Hauptausschusses gedacht ist. Aber so kommt diese Kommission zu ihren Faktoren. Dann lasse ich mal e) weg. Es ist im Herbst stets debattelos gewesen, daß der Evangelische Oberkirchenrat, der ja entriren muß, daß der Landeskirchenrat zusammentritt und daß überhaupt die ganze Apparatur läuft, seine zwei Leute dann wählt, wenn der Ernstfall eintritt, und nicht ad calendae graecas schon festlegt. Hernach kann ja womöglich ein geistliches Mitglied per Zeitablauf reif sein, Kandidat zu werden. — Nur mal das eingeschaltet! (Große Heiterkeit!) Ja, das ist eine todernste Auffassung von mir, da ist gar nichts zu lachen, nicht wahr!

Und dann kommt die Universität Heidelberg. Ja, bitte, die entsendet einen Synodalen. Und nur wenn der Stellvertreter in Frage kommt, dann muß die Universität ihn wählen und benennen. Wenn aber die Synode, die jetzt glücklicherweise, zwei Professoren Heidelbergs hat, dann ist die Fakultät wieder gebunden, unter den beiden Synodalen sich zum Stellvertreter zu bekennen. Und nur, wenn ein Professor da ist, dann muß sie aus dem Fond der Fakultät, heute morgen hieß es zehn bis zwölf Herren, einen finden; das macht sie doch auch nicht im voraus. Das war auch immer unbestritten. Und dann, denken Sie doch bitte: Wie kann man bilden — bilden — die Synode bilden, wenn in f) es heißt: der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, jemanden zu entsenden. Ob er der Bitte entspricht, wissen wir nicht mal, und wenn er ihr entspricht, dann tut er es eben doch im Ernstfall. Aber er wird es doch auch nicht im voraus tun. Dann müßte er ja, wenn die Wahlperioden verschieden sind, wie Herr Professor von Dietze gesagt hat, einen Kalenderzettel haben mit Vorlagen: u. a. müssen wir auch, wenn die Wahlperiode ausgelaufen ist, einen neuen Vertreter, um den wir ja im Jahre so und so viel gebeten worden sind, jetzt

wieder benennen. (Zuruf: D. Dr. v. Dietze: Es sind 28 Gliedkirchen!)

Ja, ich meine, ganz so ist es nicht, sondern es ist faktisch so, diese Wahlkommission hat a) Mitglieder kraft Gesetzes, b) Mitglieder kraft Wahl, nämlich die 12, und dann diese Sondergruppe: Evangelischer Oberkirchenrat, Fakultät und Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Und deswegen, liebe Schwestern und Brüder, haben wir gesagt, das, was da zu wählen ist, das gehört in den § 2, weil es nämlich nur auf 1c) Bezug hat, und nicht vorne in § 1.

Und die Frage, ob man nun sagt: In der ersten Tagung am letzten Tag oder: in der zweiten Tagung — wenn da die Gewissen sich freier fühlen, wäre ich selbst bereit mitzustimmen.

Synodaler **Dr. Stürmer**: Liebe Mitsynodale! Ausgangspunkt aller Überlegungen zu diesem Wahlgesetz war, daß die Wahlkommission nicht ad hoc erst in dem Fall gebildet werden soll, wenn eine Bischofswahl akut wird, sondern daß eben durch diese Wahlkommission, wie sie jetzt heißt, ein gewisser kontinuierlicher Faktor geschaffen wird, der eine allenfalls eintretende Vakanz überbrücken kann. Und dieser Gesichtspunkt ist m. E. nicht nur für die gewählten Mitglieder maßgebend, sondern auch für die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu entsendenden Mitglieder und für das Mitglied der Theologischen Fakultät Heidelberg. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gewiß ohne große Schwierigkeiten diese Wahl etwa gleichzeitig mit der Synode vornehmen können. Und ebenso ist ja auch die Evangelische Theologische Fakultät Heidelberg an bestimmte Voraussetzungen gebunden, nämlich daß es ein synodales Mitglied sein soll und daß für dieses synodale Mitglied ein Vertreter benannt wird. Beim Mitglied der Wahlkommission, das vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erbeten wird, können wir selbstverständlich erst im Falle der Wahlanordnung erwarten, daß jemand entsandt wird. Aber das ist ja schon deutlich genug unter Punkt f) zum Ausdruck gebracht, daß darum gebeten wird. Wir haben gar nicht den Einfluß, da einen Zwang auszuüben, daß der Rat wirklich jemand entsendet. Wenn man aber gar eine Sicherung anbringen will, kann man ja hier noch einfügen: ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Ausschreibung der Wahl gebeten wird. Damit wäre dieser Punkt von den anderen abgehoben. Um diese Kontinuität zu gewährleisten und um die Bildung eines ad-hoc-Ausschusses zu vermeiden, würde ich es für nötig halten, daß gleichzeitig mit der Wahl der zwölf Mitglieder der Synode auch die Mitglieder des Oberkirchenrats und der Theologischen Fakultät festgelegt werden. Und das geschieht am besten dadurch, daß wir den Passus in § 1 unterbringen und dabei den Spielraum lassen bis zur zweiten Tagung der Synode.

Synodaler **Schmitt**: Wenn in der ersten oder zweiten Tagung einer Synode die Wahlkommission gewählt wird, so ist es doch so, daß für die ganze Dauer der Synode diese Wahlkommission besteht.

Ich wäre dafür dankbar, wenn man mir sagen könnte, zu welchem Zweck außer dem der Wahl des Landesbischofs diese Wahlkommission noch benötigt würde. (Große Heiterkeit! Zwischenruf Oberkirchenrat Dr. Wendt: In der gedruckten Begründung steht alles, in dem Entwurf!)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ja. — Aber ich glaube, wir können die Antwort auch ganz klipp und klar formulieren: Zu keinem anderen Zweck (Heiterkeit!); denn sie ist Wahlkommission zur Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und damit Punkt. Und dazu brauchen wir sie.

Und jetzt bitte ich, noch weiter sprechen zu dürfen. Wie Bruder Schmitz bereits ausführte, sind wir bei den bisherigen Beratungen immer davon ausgegangen, daß nicht nur das Mitglied des Rates, bei dem es ja zwingend ist, sondern auch die zwei Mitglieder vom Evangelischen Oberkirchenrat und das eine von der Theologischen Fakultät Heidelberg immer erst, wenn die Wahl bereits angeordnet ist, bestimmt werden. Es ist das keine Prinzipienfrage, sondern eine praktische Erwägung. Worauf es uns ankam, war ja, daß immer, wenn eine Wahl angeordnet wird, auch alsbald eine aktionsfähige Wahlkommission vorhanden ist. Und nach dem, was wir heute bereits gehört haben, ist diese Möglichkeit durchaus gesichert, wenn der Evangelische Oberkirchenrat und die Theologische Fakultät alsbald nach Anordnung der Wahl ihre Vertreter benennen. Die Wahlkommission kann ja ohnehin erst einen Monat, nachdem die Wahl angeordnet ist und bekanntgegeben worden ist, das erste Mal zur Arbeit zusammentreten, weil solange noch die Möglichkeit besteht, Anregungen der Wahlkommission mitzuteilen. Innerhalb dieses Monats sind der Oberkirchenrat und die Fakultät sicherlich in der Lage, ihre Vertreter zu benennen. Ich wäre aber dankbar, wenn zu dieser Frage, die eine praktische Zweckmäßigsfrage ist und mir keine irgendwie prinzipielle Bedeutung zu haben scheint, wir sowohl vom Oberkirchenrat wie auch von einem Mitglied der Theologischen Fakultät hören könnten, ob sie es überhaupt für praktisch möglich halten oder für ratsam, daß, sei es der Oberkirchenrat, sei es die Fakultät, jeweils bei Beginn einer Wahlperiode ihre etwaigen Mitglieder der Wahlkommission schon benennen, oder ob es ihnen richtiger oder zweckmäßiger zu sein scheint, erst nach Anordnung der Wahl diese Benennung vorzunehmen. (Beifall!)

Synodaler **D. Brunner**: Mir scheint es sehr wichtig zu sein, daß die angesprochenen Gremien sich zu der von Herrn v. Dietze geäußerten Frage nun auch ihrerseits äußern.

Wenn ich als Mitglied der Fakultät hierzu etwas sagen darf, so ist es durchaus denkbar, daß die Fakultät ad hoc nach Anordnung der Wahl ihren Vertreter entsendet. Es könnten aber einmal auch hier technische Schwierigkeiten bestehen. Wir haben ein Vierteljahr lang im Sommer kaum eine Möglichkeit, eine Fakultätssitzung zu haben. Es würde sich also unter Umständen eine Lage ergeben, in der mindestens dreieinhalb Monate vergehen wür-

den, bevor die Fakultät hier verhandlungsfähig sein würde. Das ist das eine, was zu bedenken ist.

Das zweite aber ist nur in der Tat die grundsätzliche Frage, ob ein Teil der Wahlkommission, nämlich drei Mitglieder, auf jeden Fall ad hoc erst nach Anordnung der Wahl benannt bzw. gewählt werden sollen. Das ist eine nicht sehr tiefgreifende, aber doch eine relativ wichtige Frage, über die man sich einmal Gedanken machen müßte. Ich persönlich knüpfe gern an die Geschichte an. Es ist keine Frage, daß bei der Bischofswahl im Mittelalter von vornherein das Wahlkollegium in jedem Falle feststand, und das scheint mir eigentlich eine gute Sache zu sein; denn wenn in den Fällen d) und e) des § 2 ad hoc Entscheidungen getroffen werden, dann sind in der Tat, was auch der Synodale Schmitz andeutete, unter Umständen gewisse Vorentscheidungen mitgetroffen im Blick auf mögliche Kandidaturen. Und eben dies ist ja doch für eine solche Entsendung und eine solche Wahl unter Umständen auch eine Belastung.

Ich glaube, daß es Vorzüge hat, die Wahlkommission in der Tat von vornherein so komplett wie möglich zu bilden. Und das war der Sinn des Vorschlages des Hauptausschusses.

Man müßte vielleicht ein wenig anders formulieren, etwa so: „Die Wahlkommission soll spätestens bis zur Beendigung der zweiten Tagung der Synode gebildet sein“. Die Bildung würde sich dann so vollziehen: Einmal durch die Wahl, die zum Teil auf der ersten Tagung geschieht, bei den Personen Ziffer a) und b), eventuell auch schon auf der ersten Tagung bei den Personen der Ziffer c). Das ist ja bei dem Vorschlag des Hauptausschusses keineswegs ausgeschlossen, daß das bei der ersten Tagung geschieht. Auf alle Fälle aber müßte der Evangelische Oberkirchenrat — das wäre ihm überlassen, wann er das tut — spätestens bei Beendigung der zweiten Tagung seine Wahl getätigt haben, ebenso die Fakultät. Es müßte dann wohl von seiten des Oberkirchenrats die Fakultät angeschrieben werden, damit die Fakultät rechtzeitig ihre Entscheidung trifft. Der Oberkirchenrat müßte seinerseits festsetzen, wann er die betreffende Wahl der von ihm zu Entsendenden vollzieht.

Die entscheidende Frage ist in der Tat: Soll die Wahlkommission ständig so perfekt wie möglich sein, also voll besetzt sein — abgesehen von dem Mitglied, um dessen Entsendung der Rat gebeten wird? Soll Ziffer a) bis e) einschließlich aktenkundig, listenmäßig vorliegen? Ich meine, daß das gut wäre, schon auf Grund der Tatsache, daß ich mich hier an die Geschichte anschließen kann, aber auch im Blick darauf, daß diese Ernennungen und die Wahlen, die in Ziffer e) und d) in Aussicht genommen sind, leichter geschehen, wenn nicht eine ad-hoc-Situation vorliegt. (Beifall!)

Landesbischof **D. Bender**: Ich werde trotz dem, was Professor Brunner eben gesagt hat, die Synode bitten, wenn es ihr möglich ist, den Oberkirchenrat nicht zu nötigen, innerhalb der vorgesehenen Frist seine beiden Mitglieder der Wahlkommission zu wählen, denn alle diese Gründe, die für die in dem

Gesetz vorgesehenen Bildung der Wahlkommission maßgebend sind und die eben genannt worden sind, nämlich, daß die Mitglieder Verfügungsfähig sind, treffen für den Oberkirchenrat nicht zu. Die Synodalen können nicht ad hoc bestimmt werden, da sie nur von der Synode gewählt werden. Der Oberkirchenrat ist aber immer da; er kann, wenn es sein muß, innerhalb von 24 Stunden seine beiden Vertreter benennen. Unter diesen Umständen ist nicht einzusehen, warum der Vertreter des Oberkirchenrats schon im voraus bestimmt werden soll. Das ist anders bei den Synodalen, ist auch anders bei den Professoren der Fakultät, wenn auch bei den Letzteren damit gerechnet werden muß, daß sie im Zeitpunkt der Wahl einen Ruf an eine andere Fakultät annehmen können und gerade in dem Augenblick ausfallen, in dem sie für die Wahlkommission benötigt werden. Diese Hinderungsgründe entfallen für den Oberkirchenrat, weil er jederzeit aktionsfähig ist.

Ich bitte die Synode, dem Oberkirchenrat die Freiheit zuzugestehen, daß er ad hoc die Mitglieder wählt. Der Oberkirchenrat weiß ja am ersten, wann eine Bischofswahl bevorsteht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wortmeldungen zu § 1 und § 2 liegen nicht mehr vor. Wir kommen zu § 3. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

§ 4. Wird das Wort gewünscht?

§ 5. Wird das Wort gewünscht. Das ist nicht der Fall.

§ 6. Dabei bitte ich zu berücksichtigen, daß in Absatz (3) in Zeile 2 aufgenommen werden soll „vorbereiteten“, so daß es heißt: „in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln“; in der untersten Zeile soll eingefügt werden „mehr als die Hälfte der Mitglieder“ nicht „der Anwesenden der Wahlkommission“. Das ist der Vorschlag des Hauptausschusses.

Synodaler **Schneider**: Ich habe zu § 6 eine Erklärung persönlicher Art abzugeben.

1. Mir ist die Kandidaten-Nominierung für das Amt des Landesbischofs so gewichtig, daß ich eine Zweidrittelmehrheit innerhalb der Wahlkommission für notwendig halte.

2. Dabei gehe ich von der Auffassung aus, daß die Mitglieder der Wahlkommission bei den Beratungen nicht ihren persönlich gewünschten Kandidaten suchen, sondern daß sie aus allgemein kirchlicher Haltung versuchen, alle geeigneten Bewerber ausfindig zu machen, vorzuschlagen und durch den Wahlvorschlag zu benennen.

3. Ich muß aus Gewissensgründen diesen, meinen bisher bei allen Verhandlungen konsequent eingenommenen Standpunkt auch hier bei der Einzelberatung und Einzelabstimmung über den § 6 zum Ausdruck bringen. Das hindert mich aber nicht, bei der Schlußabstimmung dem Gesetz als Ganzem zuzustimmen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich wollte mich nur zu den beiden vom Hauptausschuß hier beantragten Einschaltungen äußern: „vorbereitete Stimmzettel“ und „nicht der Anwesenden“. Beide Einschaltungen halte ich für entbehrlich. Die „vorbereiteten Stimm-

zettel" halte ich für erträglich, wenn das eingeschaltet wird, aber einzuschalten „nicht der Anwesenden" stellt ein Armutszeugnis an die Leser des Gesetzes dar, so daß ich bitte, davon abzusehen.

Synodaler **Dr. Stürmer**: Ich glaube, hier liegt ein Irrtum vor. „Vorbereitete Stimmzettel" sollte nur in § 7 (3) eingefügt werden, nicht bei der Wahlkommission.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich hierzu feststellen, zunächst zu 1: Es wurde in der Begründung vorgetragen, außerdem wurde gewünscht, daß in § 6 (3) vor das Wort „Stimmzettel" einzufügen ist „vorbereiteten". Ist das ein Mißverständnis gewesen? (Zuruf: Ja! — Es ist so gesagt worden.) Es ist so gesagt worden, ist aber hiermit zurückgezogen.

Nun käme der nächste Punkt: „nicht der Anwesenden". Ist auf diese Änderung seitens des Hauptausschusses verzichtet? (wird bejaht). Somit wäre § 6 in der alten Form der gedruckten Vorlage angenommen.

Wir kommen zu § 7.

Synodaler **Viebig**: Die zu § 7 vorgetragenen Argumente des Rechtsausschusses waren einleuchtend, ich ziehe aber andere Konsequenzen daraus. Wir sind uns einig, daß dieser Ausnahmefall, daß die Synode nicht in eine Wahlhandlung eintreten will, weil ihr der Wahlvorschlag nicht gefällt, unerwünscht ist. Es soll durch den Antrag des Hauptausschusses nicht etwa der Eindruck entstehen, als ob der Hauptausschuß eine derartige Entwicklung wünsche. Wir sind uns darüber einig, daß wir alle eine solche Entwicklung nicht haben wollen. Es ist aber von dem erweiterten Kleinen Verfassungsausschuß in Abschnitt 3 Satz 2 immerhin diese Möglichkeit offen gelassen, indem dort steht: „Die Landessynode kann mit der für die Wahl des Landesbischofs erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Vorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen". Diesen Satz hat auch der Rechtsausschuß stehen gelassen. Er hat klar gesagt, die Wahlkommission ist so sorgfältig gebildet und das ganze Vorschlagsverfahren so sorgfältig vorbereitet, daß so etwas nicht vorkommen sollte und auch nicht vorkommen würde. Dann müßte man konsequenterweise diesen Satz auch streichen. Wenn man ihn aber stehen läßt, sollte man für das „kann" einen Weg finden, der dem Geheimhaltungsgrundsatz, der ja bei der Abstimmung immer wieder durch den Zusatz „vorbereitete" Stimmzettel deutlich geworden ist, auch hier Rechnung trägt, denn nun bedarf es eines Antrages eines oder mehrerer Synodaler, daß über das Eintreten in die Wahl überhaupt abgestimmt wird. Ein derartiger Antrag macht deutlich, daß die Antragsteller mit dem Kandidaten auf der Liste nicht einverstanden sind, und damit wäre die Geheimhaltung durchbrochen. Aus diesen Gründen bitte ich, dem Vorschlag des Hauptausschusses zuzustimmen. (Beifall!)

Synodaler **Dr. Stürmer**: Liebe Mitsynodale! Nach § 6 kann nur jemand von der Wahlkommission vorgeschlagen werden, der mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Wahlkommission gewinnen konnte, also 11. Die Wahlkommission könnte

nun unter Umständen auf 14 zusammenschrumpfen. Bei einer solchen Zusammensetzung wäre es doch durchaus möglich, daß nur ein einziger Kandidat die nötige Stimmenzahl von 11 erhält. Wenn dieser Vorschlag, den der Vorsitzende des Rechtsausschusses sogar als in der Regel wünschenswert bezeichnet hat, nun in der Synode als unbefriedigend betrachtet wird, nicht weil der Kandidat selbst abgelehnt wird, sondern weil man meint, es sei ein zweiter Vorschlag nötig, dann sollte die Synode irgendwie zum Ausdruck bringen können: die Ablehnung erfolgt nicht gegen die Person, sondern sie richtet sich gegen die Einseitigkeit des Vorschlages. Deshalb, meine ich, ist der Vorschlag des Hauptausschusses richtig. Er gibt die Möglichkeit, eine sachliche Erwägung von einer persönlichen Entscheidung zu trennen. Es könnte z. B. der Fall sein, daß eine einzelne Person außerhalb des Bereiches unserer Landeskirche vorgeschlagen wird und irgendjemand in der Synode hätte gar keine Bedenken gegen diese Person, hielte es aber für nötig, daß noch ein Kandidat aus dem Bereich unserer Landeskirche nominiert wird. Dann wäre es viel sauberer, wenn wir nicht gegen die Person Stellung nehmen müßten, sondern darüber entscheiden könnten, ob die Synode in den Wahlgang auf Grund des vorgelegten Vorschlages eintreten will. (Beifall!)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Mit geht es ebenso wie dem Synodalen Viebig. Ich stimme im Grunde genommen durchaus überein mit dem, was wir gehört haben. Ich ziehe aber durchaus andere Konsequenzen. Wenn es nämlich so ist, daß in der Synode der weitverbreitete Wunsch besteht, noch einen anderen Namen, der Aussicht besitzt, auf die Liste zu bekommen, dann sehe ich keinen Grund, warum denn die Geheimhaltung so ängstlich gewahrt werden muß. Dann kann es dabei bleiben, wie es hier vorgesehen ist. Das ist auch einer der Gründe, weswegen wir im Rechtsausschuß, und zwar einhellig, der Meinung sind, es ist besser, es bei der jetzigen gedruckten Fassung zu lassen.

Dann aber bitte ich noch ein zweites zu erwägen: Wenn nämlich die jetzige, vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung angenommen werden sollte, so werden daraus sich Schwierigkeiten ergeben können. Es heißt nämlich in diesem Vorschlag: „Nach der Verhandlungspause stellt der Präsident fest, ob die Synode auf Grund des Wahlvorschlages in die Wahlhandlung eintreten will. Im Falle der Ablehnung . . ." usw. Die Gründe, die die Synode veranlassen könnten, diese vom Präsidenten zu stellende Frage eventuell zu verneinen, können sehr verschiedenartiger Natur sein. Der eine Grund könnte sein, daß man noch länger Pause haben möchte; davon ist hier offenbar nicht die Rede. Der Satz 2 fragt nur, ob ein Grund dafür vorliegt, daß dieser Wahlvorschlag überhaupt vom Tisch gefegt wird, jedenfalls so, wie er vorliegt, nicht zur Wahl gestellt werden soll. Die Möglichkeit, daß der Wille der Synode, in die Wahlhandlung nicht einzutreten, sehr verschiedene Gründe haben könnte, müßte irgendwie berücksichtigt werden.

Im übrigen bitte ich, auch hinzufügen zu dürfen:

Es liegt mir hier daran, daß das Gesetz den Inhalt bekommt, der mir der Sache am besten zu entsprechen scheint. Sollte die Mehrheit der Synode in diesem Punkt — es ist wohl kein anderer Punkt von gleicher Wichtigkeit — anders entscheiden, so würde das auch für mich kein Grund sein, gegen das gesamte Gesetz zu stimmen.

Synodaler **Dr. Müller**: Liebe Konsynodale! Ich äußerte ja vorhin schon, daß ich heute vormittag beim Hauptausschuß hospitierte, und möchte daher auch an dieser Stelle noch etwas für den Vorschlag des Hauptausschusses sagen.

Zunächst einmal möchte ich die Bedenken, die wohl doch nur auf einem Mißverständnis beruhen, ausräumen, daß dieses gewichtige Mittel des Sonderfalles, daß der Präsident die Synode fragt, ja natürlich nicht dafür gedacht ist, wenn es sich um eine Verlängerung der Pause handelt. Das ist doch wohl geschäftsordnungsmäßig sehr leicht einzurichten, daß sich der Präsident mit den drei Ausschußvorsitzenden bespricht, ob man die Pause abbrechen kann oder ob die Ausschußmitglieder noch eine Verlängerung der Pause haben wollen. Dazu braucht man, glaube ich, doch das Plenum nicht zusammenzurufen, um festzustellen, ob die Pause verlängert werden soll oder nicht. Diese Frage des Präsidenten an die Synode, die der Hauptausschuß meint, zielt sachlich genau auf das, was in dem gedruckten Entwurf Ihnen ja vorliegt in § 7 Absatz 3. Genau auf diesen von uns allen nicht gewünschten, nicht herbeigesehten Sonderfall, daß der Wahlvorschlag für einen Teil der Synodalen, der sich dann etwa bei der Abstimmung als die für die Bischofswahl erforderliche Mehrheit herausstellt, so wie es ja Absatz 3 in der gedruckten Vorlage enthält, aus irgendeinem Grund nicht genügend erscheint, so daß sie ihn kraft ihres Rechtes als Plenum zurückweisen.

Ich möchte das, was damit gemeint ist, vielleicht mit zwei Bemerkungen noch verdeutlichen. Jedes Mitglied der Wahlkommission — darüber ist ja heute schon gesprochen worden, darüber haben wir im Herbst schon kurz gesprochen und auch auf der Tagung des Kleinen Verfassungsausschusses gesprochen — hat ja bei den Vorbereitungen der Wahl zwei Dinge zu unterscheiden: es wird sich bei der Vorbereitung der Wahl selbstverständlich — das ist menschlich gar nicht anders möglich — schon eine gefühlsmäßige und auch ein vernünftiges Urteil bilden über den Kandidaten, den es, dieses Mitglied der Wahlkommission, nachher später im Plenum wählt. Es wird sich aber auch von diesem Urteil („den werde ich später, wenn es soweit ist, im Plenum wählen“), nicht soweit beeinflussen lassen dürfen, daß es ihm unmöglich erscheint zu sagen, dieser andere ist auch ein guter Mann, dafür bin ich auch, daß er der Synode als Kandidat vorgeschlagen wird. Dann würde der Passus, gegen den Bürgermeister Schneider vorhin seine persönliche Äußerung getan hat, so bleiben müssen: mehr als die Hälfte der Mitglieder (§ 6 unten), weil es vielleicht zu ideal gedacht ist, daß eine Zweidrittelmehrheit von Mitgliedern der Wahlkommission diese Doppelheit aushalten kann und nicht die Wünsche

für den Kandidaten, den sie später wählen will, schon sozusagen in die Vorbereitung als Mitglied der Wahlkommission so stark hineinprojiziert, daß sie einem anderen Kandidaten nicht mehr ihre Stimme gibt, also kein zweiter dann die Zweidrittelmehrheit der Wahlkommission bekäme.

Diese Doppelheit, die von jedem Mitglied der Wahlkommission erwartet werden muß, gilt in erhöhtem Maße für unseren Präsidenten, der ja einerseits den Vorsitz der Wahlkommission hat und andererseits nachher als Präsident der Synode den Wahlvorschlag vorträgt, begründet und dann gegebenenfalls gemäß dem Antrag des Hauptausschusses auch diese Frage an die Synode stellt, wenn der Antrag des Hauptausschusses in dieser Formulierung angenommen wird.

Ich glaube, daß das viel zugemutet ist, aber nicht zu viel.

Der Herr Präsident wird dann sozusagen als die Verkörperung der Wahlkommission die Zweiteilung, die durch seine Brust geht, bei der Anmeldung der Kandidaten und bei der eigentlichen Wahl, uns etwa so demonstrieren, daß er der Synode sagt: Das ist die Arbeit, die die Wahlkommission geleistet hat als Vorbereitung, aber nicht als Vorentscheidung. Und nun, Synode, entscheide du.

Synodaler **Herb**: Der Antrag des Hauptausschusses bewirkt doch im Ergebnis die Einführung eines obligatorischen Zwischenverfahrens. Das bedeutet, daß in jedem Falle über die Zulassung des Vorschlages der Kommission abgestimmt werden muß. Damit ist zwangsläufig eine Abwertung der Tätigkeit der Kommission gegeben. Denn wir müßten in jedem Falle, bevor wir überhaupt wählen dürfen, darüber abstimmen, ob dieser Antrag in dieser Form und in diesem Umfang zugelassen wird. Das wird aber der Bedeutung der Kommission, wie sie hier zum Ausdruck kommt in der Form ihres Zustandekommens, nicht gerecht. Wenn so viel Mühe auf das Zustandekommen der Kommission und die ganzen Wahlvorbereitungen gelegt wird, dann sollte man auch eine gewisse Bindung an den Vorschlag der Wahlkommission in Kauf nehmen, eine Bindung, die ja nicht soweit geht, daß die Synode schlechthin sich abfinden muß mit diesem Vorschlag, die aber immerhin diesen Vorschlag in der Regel als Wahlgrundlage, als Basis für die Wahl gelten läßt. Wenn man das nicht will, dann soll man meines Erachtens doch in Kauf nehmen, daß diejenigen, die sich nicht zufrieden geben wollen mit diesem Vorschlag, offen bekennen, wir sind damit nicht einverstanden aus dem oder jenem Grunde, und daß dann auf einen besonderen Antrag hin und nur in diesem Ausnahmefall abgestimmt wird über die Zulassung des Wahlvorschlages.

Die Formulierung des Rechtsausschusses unterscheidet sich also dadurch, daß sie den Ausnahmeharakter einer Abstimmung über die Zulassung des Wahlvorschlages unterstreicht und daß das, was wir als Ausnahme wollen, nicht zum Regelfall wird.

Synodaler **D. Brunner**: Da ich zum Hauptausschuß gehöre, darf ich vielleicht doch sagen, daß die Argumente des Rechtsausschusses mir durchaus einleucht-

ten. Ich habe sie nicht so elegant, wie das die Mitglieder des Rechtsausschusses vermögen, aber in der Sache, in der Substanz nach bestem Können auch im Hauptausschuß vertreten.

Ich möchte darauf hinweisen, daß in der Tat der Vorschlag des Hauptausschusses nicht im rechten Verhältnis zu dem Ganzen dieses Gesetzes steht. Wenn Sie einmal § 1 lesen: „Der Landesbischof wird auf Vorschlag einer Wahlkommission von der Landessynode... usw. gewählt“. Wenn wir diesem Paragraphen zustimmen, hat ja die Synode eigentlich eine grundlegende Vorentscheidung getroffen, eine Vorentscheidung, die dem Vorschlag der Wahlkommission zweifellos ein bedeutendes Gewicht zuerkennt. Daß dieser Vorschlag der Wahlkommission von der Landessynode abgelehnt wird, ist nach unserer aller Auffassung ein extremer Ausnahmefall. Es scheint mir darum der Wortlaut des § 7 Ziffer 3 durchaus diesem extremen Ausnahmefall angemessen zu sein, während der Vorschlag des Hauptausschusses doch hier erhebliche Schwierigkeiten einschließt.

Darf ich einmal fragen: wie ist denn diese Feststellung, die der Hauptausschuß wünscht, gedacht? „Nach der Verhandlungspause stellt der Präsident fest, ob die Synode auf Grund des Wahlvorschlages in die Wahl eintreten will.“ Ich nehme an, es ist hier eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln gemeint (Zuruf: Ja). Dann wird dadurch, wie soll ich sagen, noch stärker der Vorschlag der Wahlkommission mit einem Fragezeichen versehen. Ich halte es aber nach dem ganzen Duktus dieses Wahlgesetzes für schlechterdings unangemessen, den Wahlvorschlag der Wahlkommission durch diese geheime Abstimmung noch einmal hindurchgehen zu lassen, wo wir doch beschlossen haben, auf Grund eines Wahlvorschlages den Landesbischof zu wählen. Die extreme Ausnahmemöglichkeit soll und muß gewahrt werden. Wir sind uns aber darüber klar, daß diese extreme Ausnahmesituation ja doch eine sehr tiefgreifende Krise der gesamten Synode nicht nur, sondern wahrscheinlich der gesamten Landeskirche einschließen würde.

Gesetzt der Fall, es würde, wie es vorhin geschildert wurde, eine weitere Ergänzung des Wahlvorschlages gewünscht. Dann besteht doch durchaus die Möglichkeit, daß aus der Synode heraus ein entsprechender Antrag eingereicht wird.

Der langen Rede kurzer Sinn scheint mir der zu sein: Wenn wir § 1 ernst nehmen, dann können wir meines Erachtens nicht den Wahlvorschlag der Wahlkommission einer solchen prinzipiellen geheimen Abstimmung ausliefern, sondern können erwarten, daß, im Falle er einer Anzahl von Synodalen untragbar erscheinen sollte, dies aus der Synode heraus formuliert und dann zur Abstimmung gebracht wird. (Beifall!)

Synodaler **Schmitz**: Die Gedankengänge, die Herr Professor Brunner eben entwickelt hat, sind auch völlig die meinen. Wir haben nun einmal die Wahlkommission als Ausgangspunkt geschaffen. Wenn Sie das Gesetz in seinen Paragraphen betrachten, so beachten Sie doch einmal, daß wir dieser Wahl-

kommission 6 Paragraphen gewidmet haben. Wenn Sie die zwei Paragraphen am Schluß als Formalia betrachten, dann ist das ein Verhältnis von 6 zu 4 Paragraphen. So viel widmen wir der sorgfältigen Vorbereitung eines Wahlvorschlages an Gesetzesarbeit und an Institution.

Wir sind 63 Synodale. 48 Synodale müssen anwesend sein; hoffentlich sind es in dem entscheidenden Augenblick mehr. Aber 48 müssen da sein, und mehr als die Hälfte muß zustimmen, das sind 25; 25 müßten auch Nein sagen.

Aber bitte, wenn ein Wahlvorschlag da ist, der mit so viel Mühe, Schweiß, Eifer und Verantwortungsgefühl erarbeitet worden ist, dann ist doch das mindeste, daß diese Wahlkommission, die aus diesem Gremium gewählt ist, dann auch ihren Vorschlag abrollen lassen kann und darüber einmal abgestimmt wird. Und dann wird es sich ja zeigen, ob 25 Stimmen auf den Vorschlag entfallen oder nicht. Und wenn es der Einer-Vorschlag ist, bleibt die Brücke, die angedeutet war. Aber es ist doch eine Unmöglichkeit, daß dieser Kommission, die ja namentlich voll bekannt ist und die sich zu ihrem Wahlvorschlag bekannt hat — gewiß, in geheimer Abstimmung, aber immerhin die 20 Mann oder eine Gruppe, von der der Präsident bei Bekanntgabe sagen mag, wie stark die Kommission war, als sie ihren Vorschlag geboren hat — nun anonym gesagt wird: „Zurück, marsch marsch, ein neuer Vorschlag“, sondern daß dann gesagt wird: wir, die 5, 6 oder 7 halten das für eine ungenügende Arbeit, wir wünschen etwas anderes. Dann wird darüber abgestimmt. Und wenn dafür 25 stimmen, dann geht es zurück, aber nur dann. Aber vorher muß man doch einmal der geleisteten Arbeit den Respekt entgegenbringen. Und das tut man in der Form, indem man darüber abstimmt, denn der ganze Vorschlag dient ja nur einer Abstimmungsvorbereitung.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich möchte dem Gesagten nur noch einen kleinen Satz hinzufügen: Wie steht es mit der Wahlkommission, wenn ihr anonym gesagt wird: Deine Vorschläge werden nicht zur Erörterung gestellt? Sie weiß nicht, woran sie ist. Ich könnte mir vorstellen, daß eine ganze Reihe von Mitgliedern der Wahlkommission dann ihr Amt niederlegen.

Synodaler **Göttsching**: Ich möchte mich zunächst als einer, der weder dem Rechtsausschuß noch dem Hauptausschuß angehört, unbedingt zu der Meinung des Konsynodalen Schmitz bekennen. Die Wichtigkeit des Wahlausschusses wird in Frage gestellt, wenn wir das bestimmen würden.

Aber ein Zweites: Es wird die Wahl des Landesbischofs möglicherweise durch diese Frage, wenn darüber geheim abgestimmt wird, illusorisch gemacht; nämlich dann, wenn zum Beispiel ausnahmsweise nur ein Kandidat vorgeschlagen wird — und es wird gefragt, ob über diesen Vorschlag abgestimmt werden soll. Der Bischof wäre praktisch gewählt, wenn diese Frage von der Mehrheit mit Ja beantwortet wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor.

Wir kommen zu § 8. Wird um das Wort gebeten? Das ist nicht der Fall.

§ 9. Keine Wortmeldung.

§ 10, wobei ich die vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen bitte. Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

§ 11. Keine Wortmeldung.

§ 12. Hier ist ja lediglich der Zeitpunkt des Inkrafttretens, der gleichgesetzt werden soll mit dem Tag der Verabschiedung des Gesetzes.

Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Wünschen die Herren Berichterstatter noch einmal das Wort zu ergreifen? Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Aussprache und stelle das Gesetz zur Abstimmung:

Überschrift: „Wahl des Landesbischofs“.

Wird gegen diese Fassung irgend ein Einwand erhoben? Das ist nicht der Fall.

„Zum Vollzug des § 103 der Grundordnung wird bestimmt“: Hiergegen wird nichts einzuwenden sein. § 1, Satz 1:

Wer ist mit der in der gedruckten Vorlage gewählten Fassung nicht einverstanden? Wer enthält sich?

§ 1, Satz 1 somit einstimmig angenommen.

Der Hauptausschuß wünscht bei § 1 die Einfügung eines Satzes 2 mit dem Wortlaut: „Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden.“

Wie bereits im Rahmen der Aussprache vorgebracht worden ist, liegt ein ähnlicher Antrag des Rechtsausschusses vor, jedoch nicht zu diesem Gesetzesparagrafen, sondern zu dem folgenden. Gewünscht wird dort lediglich die zeitliche Begrenzung für die Wahl der Synodalmitglieder in die Wahlkommission. Der Hauptausschuß wünscht in § 1 durch die Einfügung des zweiten Satzes die Bildung der gesamten Wahlkommission mit Ausnahme des Mitgliedes des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland. Insoweit gehen die beiden Ergänzungsanträge unserer Ausschüsse auseinander und ich stelle zunächst den Antrag des Hauptausschusses zur Abstimmung.

Es soll auf Begehren des Ausschusses, um es nochmals zu wiederholen, als zweiter Satz bei § 1 ergänzend eingefügt werden: „Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden.“

Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses seine Zustimmung nicht geben? 16 Stimmen. — Wer enthält sich? 2 Stimmen. — Gegenprobe bitte. Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses? 33 Stimmen.

Somit ist der Antrag des Hauptausschusses mit 33 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen. § 1 lautet deshalb im Satz 1 wie in der gedruckten Vorlage enthalten. Satz 2: „Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden.“

§ 2. Der Antrag des Rechtsausschusses ist somit bereits abgelehnt.

Synodaler **Dr. v. Dietze**: Ich stimme dem zu, daß materiell der Antrag des Rechtsausschusses in der

Hauptsache damit abgelehnt ist. Ich möchte aber dann empfehlen oder beantragen, wenn Sie wollen, in der Ziffer c) des § 2 nun das Wort aufzunehmen „für die Dauer einer Wahlperiode“, „je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode gewählte theologische und nicht-theologische Mitglieder“. Das würde die Kontinuität sichern. (Zuruf: Das gilt auch für a) und b.) Zur Begründung dessen, was uns im Rechtsausschuß veranlaßte, zu sagen „für die Dauer einer Wahlperiode“: Es könnte sonst die Auffassung vertreten werden, daß die Synode berechtigt ist, während der Dauer der Wahlperiode die Gewählten abzuberufen und andere zu wählen. Das wollten wir verhüten mit dem Zusatz „für die Dauer einer Wahlperiode“. Aber wenn Sie einen solchen Zusatz nicht für erforderlich halten, lege ich keinen entscheidenden Wert darauf. Ich wollte nur zur Geltung bringen, was uns im Rechtsausschuß als angebracht erschien.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich zur Vereinfachung zunächst diesen Abänderungsantrag zur Abstimmung stellen, ehe ich den gesamten § 2 zur Abstimmung aufrufe. — Wer ist für die soeben beantragte Ergänzung des § 2 Absatz 1 Ziffer c) fortlaufend hinter Mitglieder „für die Dauer einer Wahlperiode“. Wer stimmt für diese Ergänzung? — 10. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Gegenprobe ist bei diesem Stimmenverhältnis nicht erforderlich.

Ich stelle den gesamten § 2 in der gedruckten Fassung zur Abstimmung. Wer hat Bedenken gegen diese Fassung und stimmt gegen den Vorschlag? — Nicht der Fall. Wer enthält sich? — Niemand.

Landesbischof **D. Bender**: Noch eine Frage: Wie steht es mit der Bestellung des Mitgliedes, das der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland entsendet? Für dieses Mitglied müßte eigentlich nach unserer Aussprache eine Sonderregelung getroffen werden. Aber nach dieser Abstimmung ist das wohl nicht möglich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nach den mündlichen Ausführungen, die vorhin in der Aussprache gegeben wurden, wäre es so, daß mit Beginn der Wahlvorbereitungen der Rat der EKD gebeten wird, entsprechend unserem Wunsche nach § 2 Absatz 1, f ein Mitglied zu entsenden.

Berichterstatter Synodaler **Schmitz**: Ein Vorschlag: um dessen Entsendung der Rat „bei Anordnung der Wahl des Landesbischofs“ gebeten wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Hat jeder die Ergänzung mitbekommen? — Ist jemand gegen diesen Ergänzungsvorschlag, der der Klarstellung dient? — Das ist nicht der Fall. Enthaltung? — Ebenfalls nicht der Fall.

§ 3: Kein Änderungsantrag. Stimmt jemand gegen diese Fassung? — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Nicht der Fall.

§ 4: Ebenfalls ohne Änderungswünsche. Wer kann dieser Fassung seine Zustimmung nicht geben? — Eine Enthaltung? — Nicht der Fall.

§ 5: Eine Änderung ist nicht vorgeschlagen. Darf ich davon ausgehen, daß niemand dagegen ist? — Wünscht jemand sich zu enthalten? —

§ 6: Ebenfalls keine Änderung mehr vorgeschla-

gen. Ist jemand gegen die Fassung der gedruckten Vorlage? — 1 Stimme. Wünscht jemand sich bei § 6 zu enthalten? — Nein.

§ 7: Hier liegt, um es nochmals zu wiederholen, ein Abänderungsantrag des Hauptausschusses ab Absatz 2 vor. Wir können deshalb zunächst den Absatz 1, bei dem keine Änderung gewünscht wird, zur Abstimmung stellen. Ist jemand gegen die in § 7 Absatz 1 vorgeschlagene Fassung — Das ist nicht der Fall. — Enthält sich jemand? — Auch nicht der Fall.

Zu § 7 Absatz 2 lautet der Vorschlag dahingehend, daß dieser Absatz am Ende der vierten Zeile, also mit dem Ende des zweiten Absatzes geschlossen werden soll. Als dritter Absatz soll eingefügt werden:

„Nach der Verhandlungspause stellt der Präsident fest, ob die Synode auf Grund des Wahlvorschlages in die Wahlhandlung eintreten will.“

Zweiter Satz des neuen Absatzes 3:

„Im Falle der Ablehnung, die mit der für die Wahl des Landesbischofs erforderlichen Mehrheit erfolgen muß, findet § 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung.“

Soweit wäre nun die Fassung des Absatzes 3 in zwei Sätzen. Als vierter Absatz würde hinzutreten: „Die Wahlhandlung ist während der Synodaltagung durchzuführen.“

Neuer Satz:

„Sie wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.“

Also ein vierter Absatz, der ebenfalls zwei Sätze haben würde. Wer wünscht die Fassung, so wie sie der Hauptausschuß vorschlägt und wie ich sie soeben nochmals für diese Absätze vorgetragen habe? — 16. Wer enthält sich? — 15. Wer ist dagegen — 21. § 97 der Grundordnung bestimmt:

„Beschlüsse der Landessynode sind, soweit nicht in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, gültig, wenn:

- a) sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
- b) mehr als zwei Drittel davon erschienen sind — es sind 55 anwesend von 63, erfreulicherweise mehr als zwei Drittel —
- c) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.“

Die letzte Ziffer ist das Ausschlaggebende, somit wäre der Antrag des Hauptausschusses abgelehnt.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Darf ich zu § 7 noch etwas sagen? — Es bleibt noch, das möchte ich an dieser Stelle zur Sprache bringen, das Wort „vorbereiteten“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl, das wollte ich nachher redaktionell bringen. Wir können es gleich erledigen. Das durch den Herr Berichterstatter versehentlich unter einem anderen Paragraphen vorgetragene Wort „vorbereiteten“ zwischen „mit“ und „Stimmzetteln“ ist selbstverständlich hier einzufügen, nachdem unter Hinweis auf diesen Paragraphen bei § 6 der Wegfall erklärt worden ist.

§ 8: Keine Einwände. Wer ist gegen die Fassung in der gedruckten Vorlage? — Wünscht jemand sich

zu enthalten? Das ist nicht der Fall. § 8 ist einstimmig angenommen.

§ 9: Kein Änderungsvorschlag. — Wünscht jemand gegen die Fassung zu stimmen? — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Nicht der Fall.

§ 10: Hier sind die gesamten Änderungen übereinstimmend von beiden Ausschüssen mit einer einzigen Ausnahme, und zwar schlägt der Rechtsausschuß, der die Änderungen auch für den Hauptausschuß vorgetragen hat, lediglich für sich allein vor, und zwar beim Gelübde, den Wortlaut... (Zwischenruf D. Dr. v. Dietze: Ist bereits durch den Antrag des Herr Landesbischof erledigt!)

Gut, danke! — So bleiben uns nur die gemeinsam gestellten Änderungen. Wer kann diesen Änderungen nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 11: Ist jemand gegen diese Fassung? — Wird Enthaltung geübt? — Nicht der Fall,

§ 12: Mit der Ergänzung, daß das Gesetz am Tage der Verabschiedung in Kraft tritt. Also das ist die Ergänzung. „Tag der Verabschiedung“ in Kraft. Wer kann diesen beiden Absätzen nicht zustimmen? (Zuruf Syn. Schneider: Vorausgesetzt die Zustimmung des Landesbischofs!)

Das kommt nachher, für uns kommt jetzt nur die Fassung in Frage! — Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — Ist nicht der Fall.

Synodaler **Dr. Stürmer**: Ist nicht eine Übergangsbestimmung erforderlich, die eine Regelung trifft für unseren jetzigen Fall, weil die Synode ja schon längst konstituiert ist und wir jetzt eventuell in eine Wahl eintreten müssen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist eine neue gesetzliche Regelung, die, wie wir eben beschlossen haben, am Tag der Verabschiedung des Gesetzes Platz greift und womit auch die weiteren Konsequenzen gezogen werden.

Nun stelle ich das gesamte Gesetz, Wahl des Landesbischofs, mit seinen zwölf Paragraphen zur Abstimmung und frage: Wer ist gegen dieses Gesetz? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre das Gesetz **einstimmig angenommen**. — (Allgemeiner großer Beifall!)

Ich werfe hier eine Frage auf trotz des Beifalles, den Sie gespendet haben; die Frage lautet: Ist der soeben gespendete Beifall zugleich als Verzicht auf eine zweite Lesung dieses Gesetzes aufzufassen. Wer ist... (Unterbrochen durch allgemeine Zustimmung!)

Danke schön! — Somit wäre das Gesetz in **einer** Lesung **einstimmig angenommen**. Ich danke Ihnen! Nun bitte ich Herrn Landesbischof um die Erklärung, die der Berichterstatter des Rechtsausschusses bereits in Aussicht gestellt hat.

Landebischof **D. Bender**: Ja, ich werde dem Gesetz meine Unterschrift geben. (Allgemeiner Beifall!)

III.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu Tagesordnungspunkt III, Bericht des Rechtsausschusses über den „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die **Er-richtung der Evang. Kirchengemeinde**“

Külsheim erteile ich dem Berichterstatter des Rechtsausschusses, Synodaler Herb, das Wort.

Berichterstatter Synodaler **Herb**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Vor Ihnen liegt als Anlage 5 der „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Külsheim“. Der Rechtsausschuß hat sich mit diesem Gesetzentwurf befaßt. An den Beratungen hat auch der für den Bezirk Wertheim zuständige Dekan Bartholomä teilgenommen; er hat dieses Gesetz sehr befürwortet. Ich darf Ihnen für den Rechtsausschuß über diesen Gesetzentwurf berichten.

Aus der Begründung, die dem Gesetzentwurf beigefügt ist, ersehen Sie die Notwendigkeit der Errichtung der Kirchengemeinde Külsheim. Die Gemeinde Külsheim war bisher Diaspora-Ort, sie war mit ihren etwa 120 Seelen zur Pastorierung dem Pfarramt Sachsenhausen zugewiesen. In der Gemeinde Külsheim wird zur Zeit eine große Garnison errichtet. Mit der Errichtung dieser Garnison ist im Laufe dieses Jahres, spätestens bis Herbst dieses Jahres zu rechnen. Die Errichtung der Garnison hat zur Folge, daß eine große Zahl von Bundesbediensteten und Soldatenfamilien zuzieht. Das bewirkt, daß an Stelle der bisher etwa 120 Seelen dann im Ergebnis etwa 1200—1400 Evangelische in Külsheim vorhanden sein werden, woraus sich wiederum ergibt, daß die Aufgaben, die dort von kirchlicher Seite aus erwachsen, sich laufend mehren und erheblich zunehmen.

Diese Zunahme an Aufgaben ergibt sich trotz der Tatsache, daß für einen großen Teil der zuziehenden Soldatenfamilien und der Bundesbediensteten entsprechend den Bestimmungen des Militärseelsorgevertrages und des Kirchengesetzes zur Regelung der Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland der künftige Militärfarrer zuständig sein wird. Trotzdem bleibt aber auch darnach noch eine erhebliche Vermehrung der Aufgaben und damit zugleich auch die Notwendigkeit, kirchliche Bauten in Külsheim zu errichten.

Alle diese Aufgaben können nicht von dem 14 km entfernt liegenden Pfarramt Sachsenhausen bewältigt werden, so daß sich hieraus zwingend die Notwendigkeit der Neuerrichtung der Kirchengemeinde ergibt. Zugleich ist zu berücksichtigen, daß für die vorgesehenen kirchlichen Bauten ein selbständiger örtlicher Rechtsträger geschaffen werden muß, was ebenfalls mit der Errichtung dieser Kirchengemeinde dann erfolgt ist. Zur Zeit hat die Landeskirche den Grund und Boden für die Errichtung der Gebäude käuflich erworben, aber in Zukunft soll eben, wie gesagt, die örtliche Kirchengemeinde Rechtsträger sein.

In Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist festgelegt, daß das Kirchspiel nicht nur die Gemarkung der politischen Gemeinde Külsheim umfassen soll, sondern darüber hinaus auch die bürgerlichen Gemeinden Eiersheim, Hundheim, Steinbach und Uissigheim. Diese zuletzt genannten Gemeinden sind bisher Diasporaorte und den Pfarrämtern Nassig und Niklashausen zur Pastorierung zugewiesen gewesen. Diese Orte liegen in unmittelbarer Nachbar-

schaft der neu zu errichtenden Kirchengemeinde, und es erscheint deshalb zweckmäßig, daß sie als kirchliche Nebenorte zu dieser Kirchengemeinde Külsheim hinzukommen. Daraus ergibt sich die Fassung des Artikels 1 des Gesetzentwurfs, der sowohl die Errichtung der Kirchengemeinde Külsheim als auch den Umfang des Kirchspiels in dem schon erwähnten Umfang enthält.

Mit der Errichtung dieser Kirchengemeinde sind die Voraussetzungen geschaffen dafür, daß all die Aufgaben, die jetzt mit der Errichtung der Garnison in Zusammenhang stehen, in erhöhtem Maße und verbessert durchgeführt werden können. Es ist damit zugleich auch die Voraussetzung geschaffen, daß ein örtlicher Rechtsträger für die notwendigen kirchlichen Bauten vorhanden ist.

Die erforderlichen Zustimmungen der Kirchengemeinderäte Sachsenhausen, Niklashausen und Nassig liegen vor, ebenso liegt die Staatsgenehmigung nach Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes vor. Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb, nachdem alle Voraussetzungen erfüllt sind, die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung: „Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Külsheim“.

„Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen“:

Artikel 1: Wird gegen diese Fassung eine Einwendung erhoben? Enthaltungen? —

Artikel 2: Erfolgt Ablehnung? Enthaltungen bitte? Das ist nicht der Fall. —

Artikel 3: Einwendungen? Enthaltungen? Nicht der Fall. —

Artikel 4: (1) und (2). Einwendungen? Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. —

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Wer kann diesem Gesetz seine Zustimmung nicht geben? Wer wünscht sich zu enthalten? Das Gesetz ist somit **einstimmig angenommen**.

IV.

Wir kommen zum gemeinsamen Bericht des Rechts- und Finanzausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evang. Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobfonds mit der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. Für beide Ausschüsse berichtet Synodaler Bäßler.

Berichterstatter Synodaler **Bäßler**: Ich nehme an, daß Ihnen allen der Abzug mit der neuen Formulierung des Gesetzes vorliegt. Vom Rechts- und Finanzausschuß ist folgendes zu sagen:

Zur Vorlage Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobfonds mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim (Anlage 1 der Vorlage des Landeskirchenrats):

Der Rechtsausschuß hat es für erforderlich gehalten, § 1 der Vorlage um einen zweiten Absatz zu ergänzen mit dem folgenden Text:

„(2) Die Vereinigten Stiftungsvermögen führen die Bezeichnung: Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.“

In der Vorlage des Landeskirchenrates wurde entsprechend Punkt 4 der Begründung die Bezeichnung „Evangelische kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt“ um das Wort „kirchliche“ gekürzt. Es erscheint dem Rechtsausschuß jedoch besser, die alte Bezeichnung zu belassen, um deutlich zu machen, daß es sich bei der Kapitalienverwaltungsanstalt um eine „kirchliche“ Anstalt handelt.

§ 2 lautet darnach (Absatz 2):

„Zu diesem Vermögen gehören insbesondere die Ansprüche auf Landeskirchensteuer und das Erträgnis hieraus, die der Landeskirche zustehenden Ansprüche gegen Dritte auf Geld und Naturalleistungen, das Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, der Evangelischen kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt, der Pfarrpfünden und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.“

Finanzausschuß und Rechtsausschuß empfehlen die Annahme des Gesetzes in dieser Form.

Der Finanzausschuß begrüßt zudem, daß der nunmehr vereinigten Verwaltung der Name Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim erhalten bleibt und damit kirchengeschichtliche Entwicklungen und der Begriff Evangelische Kirchenschaffnei wachgehalten werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! — Ich stelle den Gesetzentwurf, so wie er eben vorgetragen worden ist, zur Aussprache.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Es besteht, wie aus einem Zuruf schon erkennbar wurde, ein Zweifel, ob es heißen soll in dem § 1 Abs. 2 Stiftungsvermögen oder Stiftsvermögen. In der Überschrift ist ja genannt die Stiftschaffnei. Ich weiß nicht, was richtiger und schöner ist. Aber es müßte klar sein, ob Stiftungsvermögen mit Absicht oder aus Versehen gesagt worden war.

Synodaler **Dr. Bergdolt**: Deutsch müßte es Fondsvermögen heißen! (Große Heiterkeit!)

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Nein, das geht nicht. Der Ausdruck Stiftungsvermögen ist richtig.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Dann ist meine Frage erledigt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Die Überschrift ist klar. Ich stelle den § 1 zur Abstimmung mit zwei Absätzen, wie vorgetragen. — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Nicht der Fall.

§ 2: Gegenstimmen? — Enthaltung? —

§ 3: Behandelt das Inkrafttreten und den Vollzug. Erhebt jemand Einwendungen? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Wer kann dem Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Das Gesetz wäre somit **einstimmig angenommen**.

V.

Ich rufe auf Punkt V der Tagesordnung „Verschiedenes“. Zunächst bitte ich in Vollzug des heute beschlossenen Gesetzes § 2 Absatz 1 Ziffer c) „Wahl des Landesbischofs“, Anregungen für einen Vorschlag, der der Synode am Donnerstag oder spätestens Freitag unterbreitet werden soll, bis morgen, Mittwoch, 20 Uhr, beim Schriftführer, Herrn Pfarrer Schweikhart, schriftlich abzugeben.

Zweitens hat unser Konsynodaler Urban folgenden Antrag gestellt:

„Die Synode wolle beschließen, die Einstufung der Dekane wolle nicht wie bisher nach der Seelenzahl des Kirchenbezirks, sondern nach der Zahl der Pfarreien bzw. Gemeinden vorgenommen werden.“

Der Antragsteller wird dem Ausschuß die Begründung zum Zeitpunkt der Beratung geben. Es ist zweckmäßig, diesen Antrag gemeinsam mit dem hier noch zur Behandlung stehenden Entwurf der Gesamtkodifikation der Pfarrbesoldung zu behandeln. Er wird deshalb dem Finanzausschuß überwiesen werden.

Nachdem keine Anträge oder Wünsche zum Tagesordnungspunkt V mehr gestellt werden, darf ich Herrn Pfarrer Schaal um das Schlußgebet bitten.

Synodaler **Schaal** spricht das Schlußgebet.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 24. April 1963, nachmittags 16 Uhr.

Tagesordnung

I.

Gemeinsame Berichte aller Ausschüsse:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindegeldnehmerin und des Gemeindegeldnehmers

Berichtersteller für Hauptausschuß

Synodaler **Dr. Hetzel**

Berichtersteller für Rechtsausschuß

Synodaler **Schröter**

Berichtersteller für Finanzausschuß

Synodale **Debbert**

II.

Gemeinsamer Bericht von Hauptausschuß und Rechtsausschuß

Änderung der Kirchlichen Wahlordnung — Wahl der Pfarrer in die Landessynode (Bezirkssynode Sinsheim)

Berichtersteller Synodaler **D. Dr. v. Dietze**

III.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Finanzhilfe für das Diakonissenhaus Freiburg betr.
Berichterstatter Synodaler Dr. Göttching
2. Bericht des Prüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen in der Zeit vom 1. 4. 1959/60; 1. 4. 1960/61 und 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961
Berichterstatter Synodaler Ulmrich
3. Eingabe des Diakonissenmutterhauses Mannheim um Gewährung einer Finanzhilfe für ein Schwesternwohnheim
Berichterstatter Synodaler Hollstein
4. Eingabe des Mutterhauses für Evang. Kinderschwestern und Gemeindepflege Mannheim
Berichterstatter Synodaler Hollstein
5. Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener: Schaffung eines kirchl. Gesetzes über die Vergütung der haupt- und nebenamtlichen Kirchendiener
Berichterstatter Synodaler Hürster

IV.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Drei Eingaben zur Änderung der Konfirmationsordnung
Berichterstatter Synodaler Adolph
2. Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung: „Ehe und Trauung“ von dem Lebensordnungsausschuß II
Berichterstatter Synodaler Adolph

V.

Verschiedenes.

Präsident **Dr. Angelberger** eröffnet die Sitzung.
Synodaler **Frank** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Liebe Konsynodale! Da der eine Berichterstatter für den Punkt I der Tagesordnung erst soeben fertig geworden ist, ziehe ich, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, den Punkt II vor und bitte Herrn Professor v. Dietze, den gemeinsamen Bericht von Hauptausschuß und Rechtsausschuß zu geben hinsichtlich des Antrages der Bezirkssynode Sinsheim über die Änderung der kirchlichen Wahlordnung: Wahl der Pfarrer in die Landessynode.

II.

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Liebe Konsynodale! Die Bezirkssynode Sinsheim hat bereits im Jahre 1960 im Dezember einen Antrag vorgelegt, der lautet:

„Die Landessynode wolle beschließen, daß bei gekoppelten Kirchenbezirken für die Wahl des geistlichen Gliedes zur Landessynode alterniert wird, um abwechselnd jedem Kirchenbezirk die Möglichkeit zu geben, einen Kandidaten aus seinen eigenen Reihen in die Landessynode zu entsenden.“

Dieser Antrag ist dem Kleinen Verfassungsausschuß zur Bearbeitung zugewiesen worden. Der

Kleine Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 4. Januar des Jahres damit befaßt. Wir sind im Kleinen Verfassungsausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß wir die Annahme dieses Antrages oder Schritte, die diesem Antrag entsprechen würden, nicht vorschlagen können. Dieser Auffassung haben sich der Rechtsausschuß und der Hauptausschuß angeschlossen.

Die Gründe für diese Stellungnahme sind folgende:

1. Die Zusammenfassung von Kirchenbezirken wechselt immer wieder. Es sind nur zwei Fälle in unserer Landeskirche, in denen noch dieselben Kirchenbezirke für die Wahl des Pfarrers zusammengefaßt sind wie im Jahre 1947. Bei den übrigen hat es immer wieder Änderungen gegeben, und wir haben für die nächste Wahl auch schon wieder eine Änderung zu erwarten, da Pforzheim-Stadt die Zahl von 60 000 Seelen überschritten hat und infolgedessen aus seiner bisherigen Verbindung mit dem anderen Kirchenbezirk ausscheidet. Dieser muß also wieder einem andern Kirchenbezirk zugefügt werden. Daher ist nicht zu erwarten, daß eine allgemeine Regelung immer wieder dieselben Kirchenbezirke treffen könnte. Es ist also geradezu unmöglich, durch eine solche Bestimmung, wie sie die Bezirkssynode Sinsheim wünscht, das durchzuführen, was sie wünscht.

2. Es ist aber auch zu bedenken, daß eine Durchführung dieser Bestimmung die Synode in die sicherlich nicht erwünschte Situation bringen würde, daß ein großer Teil der ihr angehörigen Pfarrer immer nach sechs Jahren wieder ausscheiden müßte, weil dann in den Kirchenbezirken, in denen sie gewählt sind, alterniert werden müßte. Das würde die Kontinuität der Arbeiten in der Synode doch erheblich beeinträchtigen.

Die Synode hat sich mit dieser Frage auch bereits befaßt. Sie hat durch die Änderung des § 32 der Wahlordnung vorgesehen, daß die Kirchenbezirke, die gemeinsam zu wählen haben, auch wirklich in gemeinsamer Veranstaltung diese Wahl vollziehen. Sie können also miteinander sprechen. Gerade wenn nicht die Frage der Kontinuität in Frage kommt, wenn also etwa durch Ausscheiden eines Synodalen ein neuer Synodaler ohnehin gewählt werden muß, können sie untereinander aussprechen, was sie wünschen und was vielleicht dem einen Kirchenbezirk das Herz beschwert. Mehr meinen wir durch eine Regelung genereller Art nicht vorsehen zu können.

Wir bitten daher die Landessynode, den Präsidenten zu ersuchen, der Bezirkssynode Sinsheim mitzuteilen, daß wir ihrem Antrag nicht stattgeben können.

Synodaler **Gabriel**: Als Vertreter des Kirchenbezirks Bretten, der mit dem Bezirk Sinsheim gekoppelt ist, lag mir viel an dem Ergebnis der Beratungen im Kleinen Verfassungsausschuß. Und das Ergebnis liegt nun vor. Ich möchte aber, bevor wir die Abstimmung vornehmen, doch auf Schwierigkeiten hinweisen, die diese Regelung in sich birgt. Die Kirchenbezirke sind hinsichtlich ihrer Größe nicht ausgewogen. Bei der damaligen Wahl, die

wurde im Hauptausschuß festgestellt, der erfolgreiche Abschluß des Anerkennungsjahres bedeute aber noch nicht einen Rechtsanspruch auf Aufnahme der Gemeindegeliebten in den Dienst unserer Landeskirche. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, daß den Geistlichen in den Großstädten die Möglichkeit geboten sei, für ihre Verwaltungsarbeit eine Sekretärin zu gewinnen, um die Gemeindegeliebten nicht ihren eigentlichen und zentralen Aufgaben entziehen zu müssen. Eine finanzielle Beihilfe werde hier von der Landeskirche gewährt, wobei sich natürlich auch die örtliche Kirchengemeinde mit einem angemessenen Beitrag zu beteiligen habe.

In § 7 wird entsprechend § 1 nach der Abänderung von der Bezeugung des Evangeliums gesprochen; es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Soweit der Dienst der Gemeindegeliebten die Bezeugung des Evangeliums und die Unterweisung in Gottes Wort betrifft, ist die damit gegebene geistliche Freiheit und Gebundenheit eines solchen Dienstes zu achten.“ Die Herausstellung dieses ersten Satzes in (1) fordere, so meint der Hauptausschuß, dazu auf, das im folgenden Gesagte abzusetzen und einen neuen Abschnitt (2) entstehen zu lassen. So würde Abschnitt (2) zu (3), (3) zu (4) und (4) zu (5) und Abschnitt (2) habe in der 1. Zeile zu beginnen: „Die Gemeindegeliebten sind“; der übrige Text dieses Abschnittes bleibe unverändert.

In § 9 (2), 2. Zeile, wolle „soll“ in „muß“ geändert werden, und in der 4. Zeile möge hinter „Erkrankungen“ ein ergänzender Zusatz „von längerer Dauer“ eingesetzt werden. So würde dieser Abschnitt nunmehr lauten:

„(2) Erkrankungen und andere Fälle dienstlicher Behinderung muß die Gemeindegeliebte dem zuständigen Pfarramt unverzüglich mitteilen. Erkrankungen von längerer Dauer sind vom zuständigen Pfarramt alsbald dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.“

Außerdem kam man überein, die §§ 8 und 9 umzustellen, da der § 8 mit der möglichen Übernahme einer Kandidatur der Gemeindegeliebten sinngemäß besser nach § 9 erscheine.

Für § 11 folgt ein Bericht des Finanzausschusses. Der Hauptausschuß hat diesen Paragraphen zwar besprochen, aber keine eigene Formulierung und Stellungnahme für die Berichterstattung vorgesehen.

In § 13 (2), drittletzte Zeile, schlägt der Hauptausschuß vor, „mehr als 25 Jahre im Dienst der Kirche“ in „mehr als 20 Jahre“ umzuändern. Einer Gemeindegeliebten, die beinahe das 5. Lebensjahrzehnt vollendet habe, sei eine Umschulung oder Sonderausbildung weniger als der zwischen 40 und 45 Jahren stehenden zuzumuten.

In § 14 (1), 4. Zeile, sieht der Hauptausschuß im sechsmaligen Zusammentreten des Vertrauenskreises der Gemeindegeliebten im Jahr eine nicht erforderliche Ausweitung der Beratungen und schlägt eine viermalige Tagung vor.

Außerdem empfiehlt der Hauptausschuß der Synode, die Anregung des Herrn Pfarrers Hermann, Freiburg, zu § 13 in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gemeindegeliebtenengesetzes, dem Evan-

gelischen Oberkirchenrat mit der Bitte zu übergeben, den bestehenden Möglichkeiten gemäß von Fall zu Fall verfahren. Hier heißt es: Der Gemeindegeliebten wolle ohne Anrechnung auf den Urlaub zwischen 5 und 15 Dienstjahren 4 Wochen, nach dem 15. Dienstjahr 8 Wochen nicht auf den Urlaub anzurechnender Urlaub zur vertieften Zurüstung für ihren Dienst auf Antrag gewährt werden.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, dem Gesetzentwurf mit den genannten Änderungen und Vorschlägen zuzustimmen. (Beifall)

Berichterstatte Synodaler **Schröter**: Liebe Konsynodale! Auch dem Rechtsausschuß war der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindegeliebten und des Gemeindegeliebten zur Beratung übergeben worden. Er hat sich zuerst des längeren Gedanken darüber gemacht, ob von dem vorliegenden Entwurf nicht der Abschnitt B „Der Gemeindegeliebte“ abgetrennt und einer späteren gesetzlichen Regelung überlassen werden sollte. Dafür sprachen einmal die Zahlen — die Zahl der im Dienst befindlichen Gemeindegeliebten steht in keinem Verhältnis zu dem der Gemeindegeliebten — und zweitens die noch fehlenden genügenden Erfahrungen darüber, wie sich das Amt des Gemeindegeliebten auswirkt und vermutlich noch auswirken wird.

Gegen eine Abtrennung des Abschnittes B sprachen:

a) In dem vorliegenden Entwurf ist der Versuch gemacht, ein eigenes Berufsbild eines Amtes der verschiedenen möglichen Ämter und Dienste der Gemeinde mit eigenem Profil und eigener Struktur zu fixieren. Zwischen dem der Gemeindegeliebten und des Gemeindegeliebten besteht von Amt und Dienst her gesehen kein wesentlicher Unterschied. Es ist nur der relative Unterschied zwischen den besonderen Gaben des Mannes und denen der Frau da. Auch eine künftige Regelung würde sich in ihrer Grundstruktur kaum ändern.

b) Die Zahlen sollten in der Kirche keine entscheidende Rolle spielen.

c) Es ist gesagt worden, der Dienst des Gemeindegeliebten fülle einen normalen Mann nicht ganz aus; einige Gemeindegeliebte seien in der Praxis enttäuscht gewesen und in andere Berufe weggegangen. Da fragt der Rechtsausschuß nun doch, warum einen Mann der Dienst des Gemeindegeliebten, wie er in § 2 umrissen ist, eigentlich nicht ausfüllen soll und kann. Es ist eine nicht bestrittene Tatsache, daß wir in unseren Gemeinden doch so viel Arbeit vor uns sehen, daß es nur zu wünschen wäre, wenn möglichst viele Gemeindegeliebte da wären, die über Mangel an verantwortlicher selbständiger Arbeit nicht zu klagen brauchten. Dem Wunsche oder der Hoffnung, vom Gemeindegeliebten zu einem anderen gemeindlichen Dienst „aufsteigen“ zu können, sollte von Anfang an gewehrt werden. Ein „Laufbahndenkmal“ ist kirchlich nicht legitim. Es gibt wohl Ausnahmen, wo besondere Gaben zum Vorschein und zur Entfaltung gekommen sind, die dann einen anderen Weg geraten sein lassen. Diesen aber zu

beschreiten, wird der Initiative der Kirchenleitung überlassen.

d) Wenn eine Abtrennung des Abschnittes B erfolgt, dann muß die Synode besonders sagen, welche gesetzlichen Regelungen für den Gemeindehelfer gelten sollen.

Da in dem vorliegenden Entwurf sowohl für Gemeindehelferinnen als auch für Gemeindehelfer ein weiter Raum eines selbständigen Dienstes abgesteckt — und das ist die Grundstruktur dieses Gesetzes — und damit ein Amt eigenen Gepräges geschaffen ist, ist es die Meinung des Rechtsausschusses, daß Abschnitt B, wie im Entwurf vorgesehen, dabei bleiben und auch das Amt des Gemeindehelfers seine sinngemäße gesetzliche Verankerung finden soll. Es soll dabei nicht verschwiegen werden, daß ausgesprochen wurde, daß diese eigene Grundstruktur dieses Amtes mit seiner relativen Selbständigkeit auch von den in Betracht kommenden Pfarrern freundlichst verstanden werden und danach gehandelt werden möchte.

Nun zu den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Entwurfes:

Zu § 1: Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie sind die zentralen Dienste der Gemeinde, zu deren Ausübung es außer dem Pfarramt noch andere Ämter und Dienste in der Kirche gibt und geben soll — eben die der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers. Das Amt der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers wird hier klar und verantwortlich an den der Gemeinde aufgetragenen Dienst gebunden. Darum also geht es, das sind sie: Mitarbeiter an dieser Aufgabe. Wir sind dankbar, daß dies hier so deutlich ausgesprochen ist.

§ 2, 1 knüpft an an die Grundordnung, in der das gleiche von den Ämtern und Diensten in der Gemeinde gesagt wird.

Zu § 2, 2: Die in den Buchstaben a)–f) aufgeführten Aufgaben sind hier beispielhaft genannt und beanspruchen keine Vollzähligkeit, auch nicht ein unbedingt zu erfüllendes Soll. Aber in diesem Raum etwa ist Bewegungsfreiheit. Auch auf den Wechsel von Mitarbeit und Leitung unter Buchstabe a) ist kein gesetzliches Gewicht gelegt, weil Mitarbeit auch Leitung heißen kann. Die einzelnen Aufgaben werden gemäß Absatz 3 und § 7 geregelt.

Zu § 2, 3: Zu Absatz 3 ist, wie schon oft, ausdrücklich gesagt worden, daß die Gemeindehelferin keine bessere Sekretärin des Pfarrers ist. Schwerpunkt ihres Amtes darf nicht Verwaltungsarbeit sein, sondern das unter § 2, 2 Gesagte. Auf der anderen Seite ist aber doch zu überlegen, ob in der Ausbildung nicht ein Minimum an Kenntnissen von Schreibmaschine und Stenographie erworben werden müsse oder bei der Einstellung schon mitgebracht werden sollte. Es gibt kein Pfarramt mehr, in dem beides nicht gebraucht werden würde. Wir bitten, dies gerade um der Gemeindehelferinnen willen zu überlegen, damit sie es leichter haben mit diesen Dingen, daß sie ihnen leichter von der Hand gehen und sie nicht mehr so stark belasten.

Zu § 3, 2: Der Rechtsausschuß schlägt vor, in Absatz 2 die Worte „19. Lebensjahr“ zu ändern in:

„wer das 18. Lebensjahr vollendet hat“. Dieser Vorschlag kommt aus der sehr praktischen Überlegung: ein Mädchen etwa absolviert mit 16 Jahren die mittlere Reife, dann ein Jahr den in Ziffer 6 vorgesehenen diakonischen Dienst, und nun fehlt ihr dann ein Jahr bis zu ihrem Eintritt, in dem sie sicher etwas anderes zu tun findet, aber dann womöglich in diesem anderen allzu leicht hängen bleibt.

Zu § 3, 6: Hier schließen wir uns dem Vorschlag des Hauptausschusses an. Auch der Rechtsausschuß schließt sich der Formulierung der Stellungnahme des Direktors Herrmann an:

„Vor Beginn der Fachausbildung ist ein Diakonisches Jahr oder ein pflegerisches, sozialpädagogisches, soziales oder Betriebspraktikum oder eine ähnliche Tätigkeit erwünscht. Eine verwandte, etwa pädagogische fürsorgerische Ausbildung ist dem Diakonischen Jahr gleich zu achten.“

Zu § 4, 2: Das hier erwähnte Anerkennungsjahr kommt aus dem Sprachgebrauch der Krankenpflege, in der dieser Ausdruck durchaus geläufig ist, und entspricht dem bisherigen Probendienstjahr in den Anstellungsverträgen.

Zu § 5, 3 und 4: Die in dem § 5 Abschnitten 3 und 4 vorgeschlagenen Regelungen gehen über das, was sonst bei Angestellten des öffentlichen Dienstes üblich ist, um ein wesentliches hinaus. Die großzügige Urlaubsregelung etwa soll aber den Gemeindehelferinnen ein Äquivalent für ihren sonst manchmal weniger geregelten Dienst darstellen. Was in § 5 Absatz 3 gesagt ist, ist das auch sonst in der Evangelischen Kirche in Deutschland übliche. Auch hier werden die Pfarrer gebeten, der Intention dieses Gesetzes zu entsprechen und sich danach zu richten.

Zu § 7, 2: Der Rechtsausschuß schlägt vor, diesen Absatz zu ändern in folgende Fassung:

„Wöchentlich soll mindestens eine Dienstbesprechung des für die Dienstaufsicht zuständigen Pfarrers mit der Gemeindehelferin stattfinden.“

Zu § 10: Der Wortlaut dieses Paragraphen entspricht der für die Rechtsprechung möglichen Form. Auch bei den Theologinnen ist das so geregelt. Eine Zölibatsklausel ist nach höchstrichterlicher Entscheidung nicht möglich.

Zu § 13, 2: Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, in der vorletzten Zeile für die Worte „mehr als 25 Jahre“ zu setzen: „mehr als 20 Jahre“.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode, dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den eben vorgetragenen Änderungen zuzustimmen. Diese Bitte verbinde ich aber mit einem ausdrücklichen Dank an alle bisher in unserer Kirche von den Gemeindehelferinnen und auch den Gemeindehelfern geleistete Arbeit. Es sagte vor kurzem ein Vikarius: eine Pfarrei ohne Pfarrer, das geht eine Weile; aber ohne Gemeindehelferin, das ist furchtbar. (Große Heiterkeit!)

In diesem Ausspruch kommt das Gewicht des von uns manchmal so selbstverständlich hingenommenen Dienstes zum Ausdruck. Ich könnte es beinahe nicht besser sagen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Berichterstatterin Synodale **Debbert**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich möchte vorweg betonen, daß der Finanzausschuß davon ausging, daß dieses Gesetz sich nur auf den Dienst der Gemeindehelferin bezieht.

Der Finanzausschuß war beauftragt, über den § 11 des Entwurfs eines Kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin zu beraten und der Synode einen Vorschlag zur eventuellen Neufassung und zur Abstimmung zu unterbreiten.

Durch die zuständigen Herren Referenten des Oberkirchenrats ließ sich der Finanzausschuß über die Ausbildungszeit, den Ausbildungsgang und die abzulegenden Prüfungen der Fürsorgerin im kirchlichen Dienst im Vergleich zu der Gemeindehelferin berichten und kam einstimmig zu dem Beschluß, daß die Besoldung der Gemeindehelferin der der Fürsorgerin im kirchlichen Dienst angepaßt werden solle.

Mit dieser grundsätzlichen Anerkennung der Gleichstellung der Gemeindehelferin und der Fürsorgerin im kirchlichen Dienst ist festgelegt, daß die Gemeindehelferin im ersten Jahr nach Abschluß der Ausbildung, im sogenannten Anerkennungsjahr, nach Gruppe VII BAT entlohnt wird und in den folgenden drei Jahren nach Gruppe VI b. Das Auf-rücken nach dreijähriger Tätigkeit in die Gruppe V b löste eine Diskussion darüber aus, ob dieses automatisch geschehen solle oder ob es von einer „Bewährung“ oder einer „besonderen Bewährung“ abhängen solle, und wer das Zeugnis abgeben könne, ob eine Bewährung vorliege. Der Finanzausschuß stimmte in seiner Mehrheit dafür, daß einer Gemeindehelferin bei **Bewährung** die Vergütung nach Gruppe V b gewährt werden kann. Dabei wurde vorgeschlagen, daß der Oberkirchenrat kurz vor Ablauf der dreijährigen Tätigkeit der Gemeindehelferin bei dem in Frage kommenden Pfarrer, Ältestenkreis und Dekan einen Bericht über die Eignung und Führung der Gemeindehelferin anfordere und danach die Einstufung vornehme oder gegebenenfalls zurückstelle.

Die vom Finanzausschuß zur Abstimmung vorgeschlagene Fassung lautet demnach:

„Die Gemeindehelferin erhält als Vergütung im ersten Jahr nach Abschluß der Ausbildung (Anerkennungsjahr) Bezüge nach Gruppe VII BAT, in den folgenden Jahren Bezüge nach Gruppe VI b. Nach dreijähriger, nach Gruppe VI b vergüteter Tätigkeit kann einer Gemeindehelferin bei Bewährung Vergütung nach Gruppe V b gewährt werden.“ (Beifall)

Landesbischof **D. Bender**: Ich möchte mich nicht im einzelnen mit dem Gesetz befassen, sondern möchte nur pflichtgemäß auf zwei Fragen hinweisen, die mich im Hinblick auf dieses Gesetz bewegen; die eine ist grundsätzlicher Art, die andere praktischer Art.

Die Frage grundsätzlicher Art schließt sich an § 7 Ziffer 1 an, in dem es heißt, daß „der Dienst der Gemeindehelferin ein Teil der öffentlichen Verkündigung ist und die Gemeindehelferin in die Freiheit und Gebundenheit eines Predigers des Evangeliums

stellt“. Mit diesem Satz ist für meine Sicht eine Entscheidung getroffen, die tief in das Verständnis der Kirche und des Predigtamtes eingreift.

Es wird mit diesem Satz der Dienst der Gemeindehelferin dem des Predigtamtes gleichgestellt. Damit aber verliert das Predigtamt seine Konturen, die es nach dem Neuen Testament und nach den Bekenntnissen unserer Kirche, von der lutherischen wie von der reformierten Seite her, besitzt; denn das Predigtamt ist nach dem Neuen Testament ein besonderes Amt, das nicht aus dem „allgemeinen Priestertum der Gläubigen“ abgeleitet werden kann. Die Zeugnispflicht jedes Christen ist nicht zu verwechseln mit dem Predigtamt, s. Artikel V der Confessio Augustana. „Um diesen Glauben zu erlangen, ist das Amt der Verkündigung des Evangeliums und der Darreichung der Sakramente eingesetzt.“ Hier ist ohne Zweifel nicht an die allgemeine Zeugnispflicht des Christen gedacht, sondern an das Institut des Predigtamtes, das sich in unserem Fall im Pfarramt konkretisiert.

Daß alle Dienste, die Gott im Lauf der geschichtlichen Entwicklung der Kirche auf den Plan gerufen hat, ein „Teil“ dieses Predigtamtes seien, ist eine Theorie, an deren Konsequenzen ihre Fragwürdigkeit deutlich wird. Was ist unter dem Wort ein „Teil“ zu verstehen? Ist das qualitativ zu verstehen? Oder quantitativ? Bei dem Verständnis, daß das Gemeindehelferinnenamt ein Teil des Predigtamtes ist, wäre es nur zufällig, daß die Gemeindehelferin nicht auch Sakramente verwaltet und das Beichtamt ausübt; dasselbe würde dann aber im Grundsatz von jedem Religionslehrer, Jugendwart usw. gelten.

Es gibt aber „Ämter“, die aus dem allgemeinen Zeugnisdienst herausgehoben sind, zu dem jeder Christ nach dem Maß seiner Gaben verpflichtet und befähigt ist. So sagt Paulus 1. Kor. 12, 28: Die einen hat Gott verordnet in der Kirche zu Aposteln, die anderen zu Propheten, andere zu Lehrern. Oder Epheser 4, 11: „Er selbst, nämlich Gott, hat der Kirche gegeben Apostel, Propheten, Evangelisten“, und es folgen dann noch einige Ämter. Auf die Begrenztheit des Predigtamtes weist noch deutlicher Jakobus hin, der Kapitel 3, 1 nach der Lutherübersetzung ausdrücklich sagt: „Es unterwinde sich nicht jedermann, ein Lehrer zu sein“, und zwar mit der ausdrücklich hinzugefügten Begründung, weil der Lehrer ein größeres, ein schärferes „Urteil von Gott“ zu erwarten hat. Dem besonderen Amtsauftrag des „Lehrers“ entspricht die besondere Verantwortung am Tag des Gerichts. Es muß aber neben den Hinweisen des Neuen Testaments auch die geschichtliche Entwicklung ins Auge gefaßt werden, die dieses Amt erfahren hat, bis es in der Reformation seine für uns verbindliche Form sowohl auf lutherischer wie auch auf reformierter Seite in übereinstimmender Weise erfahren hat.

Was hebt das Predigtamt aus der allgemeinen Dienstpflicht des Christen heraus? Das publice docere („öffentlich lehren“) in Verbindung mit der rechtmäßigen Berufung. Das publice docere geht nicht, wie gesagt worden ist, auf den Inhalt des Lehrens,

daß also nur gelehrt werden darf, was als „öffentliche Lehre“ gilt; dann würde nach dem damaligen Sprachgebrauch nicht von publice docere, sondern von recte docere die Rede sein, vom richtigen, nicht vom öffentlichen. Es geht um die Verkündigung in der Öffentlichkeit und in die Öffentlichkeit, vor allem der Gemeinde, hinein. Es kann auch nicht übersehen werden, daß Lehren nicht einfach verkündigen, sondern im wirklichen Sinne des Wortes lehren heißt, darum an besondere Voraussetzungen geknüpft und mit besonderer Verantwortung verbunden ist. Dem haben die Reformationskirchen im Gegensatz zu den schwärmerischen Bewegungen jener Zeit dadurch Rechnung getragen, daß sie ihre Prediger in der Lehre der Kirche sorgfältig ausgebildet haben und es noch tun. Weil die öffentliche Verkündigung diesen Akzent des Lehrens hat, — man denke daran, wie wichtig das im Dritten Reich war, wo es galt, daß die Pfarrer, die öffentlich lehrten, die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht haben, was sich hier als verräterische Konterbande in die öffentliche Verkündigung der Kirche einschlich — hat unsere Landeskirche darauf gehalten, daß ihre Lektoren nicht frei predigen, sondern Lesegottesdienste halten. Darin kommt nicht eine Abwertung des schlichten Christenzeugnisses, sondern die Verantwortung für die „rechte Lehre“ zum Ausdruck, die nicht jedermanns Sache sein kann, weil man für die Ausübung eines Amtes die von diesem Amt geforderten Voraussetzungen auch hinsichtlich des Wissens und Verstehens benötigt.

Es bleibt die Frage, wie die anderen Ämter und Dienste der Kirche, auch das Gemeindehelferinnenamt, ins rechte Verhältnis zum geordneten Hirten- und Predigtamt gesetzt werden. Da gibt es als besonderes Amt das der Diakonisse und des Diakons. Wo es recht steht, stehen die Diakonissen und Diakone innerhalb der betreffenden Ortsgemeinde nicht in voller Selbständigkeit neben dem Pfarramt, sondern sind — freilich in einer geistlich recht verstandenen Weise — dem Pfarrer untergeordnet. Wo Pfarrer, Diakon, Diakonisse, Gemeindehelfer und Gemeindehelferin unter dem Herrn Jesus Christus stehen, wird die gegenseitige Achtung den Dienstverkehr beherrschen, den Pfarrer vor Herrschaftsgelüsten und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor einer falschen Eigenständigkeit bewahren. Diese Unterordnung darf nicht mit modernen Ressentiments behaftet werden. Für das Neue Testament ist diese Unterordnung geradezu das Strukturprinzip der Gemeinde: „Seid alle einander in der Furcht Christi untertan“, und das im Zusammenhang mit dem Lob Gottes, Eph. 5, 30—31. Anders ist eine christliche Gemeinde nicht „in Ordnung“. Von dem Bischof einer Gemeinde wird unter anderem verlangt, daß er seinem eigenen Haus vorstehe, weil er sonst nicht für die Gemeinde Sorge tragen kann. Geadelt ist dieses durchgehende Verhältnis der Unterordnung dadurch, daß Christus am Ende selbst untertan ist dem, der ihm alles untertan gemacht hat (1. Kor. 15, 28). Hier enthüllt sich erst ganz, was es um diese Unterordnung im Neuen Testament ist, wie grundverschieden von jeder

papalistischen Haltung, weil die Liebe das Band ist, das die Gemeinde vollkommen macht, indem es die Dienste in der geheiligten Unterordnung untereinander zusammenbindet. Daß mit demokratischen Vorstellungen aus dem politischen Raum diese Gemeindestruktur nicht zu erfassen ist, darf die Struktur der neutestamentlichen Gemeinde nicht in Frage stellen. Es haben alle Dienste in der Gemeinde ihre Würde und ihren Raum, aber in der Unterordnung unter das ministerium verbi divini, unter das Amt, unter das Predigtamt. Nur so ist ihre Aufeinanderbezogenheit gewahrt und bleibt sie vor anarchischer Entartung bewahrt. Das ist, was theologisch von meiner Seite aus zu der Grundlegung des Gemeindehelferinnenamtes zu sagen wäre.

Nun noch kurz ein praktisches Bedenken, es hängt unmittelbar mit dem ersten zusammen.

In dem verständlichen Bestreben, der Gemeindehelferin einen echten Bewegungsraum zu schaffen, geht die Vorlage so weit, daß nicht klar ist, wer an Ort und Stelle die Arbeit der Gemeindehelferin verteilt und zuweist. Im Aufgabenkatalog § 2 Ziff. 2 ist ja nur allgemein der Aufgabenumfang abgesteckt. Welche von diesen Aufgaben von der Gemeindehelferin in der betreffenden Gemeinde anzugreifen sind, und wann und wie das im einzelnen geschehen soll, soll das die Gemeindehelferin von sich aus bestimmen? (Zwischenruf: Absatz 3!) In diesen Aufgaben gibt es solche, die, einmal gestellt, keiner Auftragswiederholung bedürfen, wie Jugendgottesdienst, Kindergottesdienst, andere Aufgaben aber müssen von Fall zu Fall mit der Gemeindehelferin besprochen werden, z. B. der Besuchsdienst, die Hilfe in der amtlichen Verwaltungsarbeit, Führung der Gemeindekartothek, dienstliche Korrespondenz. Es ist faktisch auch nicht so, daß die Gemeindehelferin „der Gemeinde zugewiesen wird“, wie es in § 7 Ziffer 1 heißt, sondern sie ist dem Pfarrer zugewiesen. Daß sie von Anfang an nicht Pfarrhelferin, sondern Gemeindehelferin genannt wurde, hat seinen Grund nicht in der Vorstellung, daß man die Selbständigkeit dieses Amtes gegenüber dem Pfarramt zum Ausdruck bringen wollte, sondern in dem von der Synode 1930 einstimmig angenommene § 6 der Richtlinien heißt es klar und eindeutig: „Die Gemeindehelferinnen unterstehen direkt dem Pfarrer des ihnen zugeteilten Tätigkeitsbezirks und empfangen von ihm ihre Weisungen, soweit diese nicht schon in der allgemeinen Dienstanweisung gegeben sind“, wie gesagt Religionsunterricht usw. Und die Verordnung, die Anstellung von Gemeindehelferinnen betreffend, lautet in der endgültigen Fassung des § 1, 1930 von der Synode festgesetzt: „Einem oder mehreren Geistlichen kann zur Unterstützung in der pfarramtlichen Tätigkeit, insbesondere in der Fürsorge, Wohlfahrts-, Jugendpflege als Hilfskraft eine Gemeindehelferin beigegeben werden.“ Das ist eine klare Ordnung, und man sollte sich fragen, ob man diese klare Ordnung nicht beibehalten soll. Es darf die Ordnung des Gemeindehelferinnendienstes nicht mit ekklesiologischen Vorstellungen belastet werden, die das Stadium theologischer Klärung noch nicht erreicht haben, sondern meines Erachtens mit

dem Bekenntnis unserer Kirche nicht in Einklang zu bringen sind.

Ein besonderes Wort noch zu der vorgesehenen Verwendung der Gemeindegliederin im Lektorenamt. Einmal ist in unserer Kirche bis jetzt nicht daran gedacht gewesen, Frauen mit diesem Amt, dem Lektorenamt, zu betrauen. Das käme nur in Notzeiten in Frage. Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken, die ich gegen den Predigtendienst der Frau habe und die ich der Synode seinerzeit vorgelegt habe, liegen ganz praktische Schwierigkeiten vor, zum Beispiel, daß vor allem in der Diaspora, wo die Lektoren in der Hauptsache einspringen, oft lange und nicht leichte Wege zu machen sind.

Gegen die Verwendung von Gemeindegliederinnen im Lektorenamt aber spricht vor allem, daß hier zum ersten Mal mit dem Grundsatz gebrochen wurde, daß das Lektorenamt freiwillig von Gemeindegliedern übernommen wird. Wird ein beamtetes Glied der Kirche mit dem Lektorendienst betraut, so ist damit der erste Schritt zur Institutionalisierung dieses auf Freiwilligkeit beruhenden Amtes getan.

Nun die Frage: Was kann geschehen, wenn der Pfarrer nicht das rechte Verhältnis zur Gemeindegliederin findet oder wenn die Gemeindegliederin in ihrem Amt versagt? Das ist meiner Ansicht nach sehr einfach: Verhält sich der Pfarrer der Gemeindegliederin gegenüber nicht so, wie er sollte, so wird er vom Referenten ermahnt. Bleibt die Ermahnung fruchtlos, so wird die Gemeindegliederin dem Pfarrer entzogen. Versagt die Gemeindegliederin, so wird sie a) ermahnt, b) versetzt und bei weiterem Versagen c) entlassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Generalaussprache und frage, ob jemand zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes das Wort zu ergreifen wünscht?

§ 1 —, § 2 (Zurufe!). Wir stimmen ja nicht ab, das ist die Einzelaussprache zu den Paragraphen.

Synodaler **Hollstein**: In § 2 Absatz 4 heißt es: „Die Gemeindegliederin soll durch die Ausübung ihres Amtes die Glieder der Gemeinde zur Verantwortung für den Dienst am Nächsten rufen und zu tätiger Mitarbeit gewinnen.“

Ist es nicht die Aufgabe jedes Mitarbeiters in der Gemeinde, zu allererst zum Evangelium zu rufen. Und sollte man das nicht irgendwie in einem Satz oder in zwei oder drei Worten mit einfügen. Also etwa: „Die Gemeindegliederin soll durch die Ausübung ihres Amtes die Glieder der Gemeinde zum Evangelium hinführen, zur Verantwortung für den Dienst am Nächsten rufen und zu tätiger Mitarbeit gewinnen.“

Darf ich zu § 3 auch gleich etwas sagen?

In § 3 Absatz 2 wird mittlere Reife vorausgesetzt und abgeschlossene Berufsausbildung. Wir haben aber neuerdings gerade in Baden sehr viele Mittelschulen, deren Abschluß noch nicht die mittlere Reife ist; das soll ja kommen. (Verschiedene Zurufe!) — Gilt das, dann ist es ja in Ordnung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Klarstellung darf ich vielleicht fragen: Wieviel Klassen Mittelschule?

— (Zurufe: 10!) — Also insgesamt 10 Klassen, davon 4 Grundschule und 6 Klassen Mittelschule. (Zurufe!) — Ist klar, gut!

Synodaler **Schmitt**: Zum § 2 Absatz 5 habe ich nur eine Frage: Der Absatz 5 beginnt mit den Worten: „Für die rechte Ausübung des Dienstes...“ Es gibt doch für die Pfarrei eine Dienstordnung und müßte nicht auch die Gemeindegliederin dieser Dienstordnung unterstellt werden, und müßte nicht — wie in jedem Betrieb meinestwegen — der Pfarrer die Aufsicht und die Arbeitsanweisung innerhalb dieser Dienstordnung so wie für den Kirchendiener auch für die Gemeindegliederin und für den Gemeindeglieder ausüben?

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird zum § 2 noch das Wort gewünscht? — Zu § 3?

Synodaler **Dr. Stürmer**: Die Frage, ob die Aufnahme in das Seminar schon von einem früheren Zeitpunkt an, also vom 18. Lebensjahr an, vorgesehen werden könnte, hat uns auch im Hauptausschuß bewegt. Wir haben jedoch geglaubt, davon Abstand nehmen zu müssen. Es sind uns dieselben Argumente vorgetragen worden wie auch dem Rechtsausschuß. Aber wir meinten, eben um eine gewisse Reife der ausgebildeten Gemeindegliederin nicht irgendwie zu beeinträchtigen, sollten wir doch am 19. Lebensjahr festhalten. Und Erfahrungen zeigen, daß ein beruflicher Einsatz, sei es in der Industrie, sei es im Kaufmännischen, eben zu einer solchen Reife beiträgt. Es schadet der Gemeindegliederin nichts, wenn sie auch einmal einen solchen beruflichen Einsatz in der Industrie- oder Arbeitswelt durchgemacht hat. Es dient zu ihrer Reifung und auch zur Ausbildung ihrer Organisationsgaben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird zu § 3 noch das Wort gewünscht? — Ist nicht der Fall. — Zu § 4, — 5 — 6 — 7?

Synodaler **Dr. Stürmer**: Liebe Mitsynodale! In vielen Verhandlungen stoßen wir immer wieder auf die Frage des kirchlichen Amtsverständnisses. Nun ist ein Gemeindegliederinnengesetz bestimmt nicht der Ort, um die Kontroversen über ein solches Amtsverständnis auszutragen. Darüber sollten wir einmal gründlich in unserer Synode arbeiten. Aber es ist doch im Neuen Testament so, daß die gegenseitige Dienstverpflichtung untereinander nicht unbedingt auch eine Unterordnung unter das Ministerium verbi divini bedeutet. Es gibt doch keine größere Verheißung als die: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“. Das kann doch nicht nur geschehen, wo ein ordinierter Pfarrer diesen Dienst hält. Und darum sollten wir der Gemeindegliederin nicht absprechen, daß sie den höchsten Dienst tun kann, der überhaupt geschehen kann, nämlich die Gemeinde sammeln so, daß Jesus Christus gegenwärtig ist.

Aber eben, weil darüber noch gewisse Kontroversen sind, meine ich, sollte diese ganze Frage hier ausgeklammert werden. Und darum möchte ich vorschlagen, daß wir uns hier sowie auch am Anfang des Gesetzes, wo die Verkündigung erwähnt ist in § 1, den Formulierungen des Hauptausschusses

anschließen. In diesen Formulierungen ist für mein Empfinden nichts anderes ausgedrückt als durch das Wort „Verkündigung“, so wie ich es verstehe. Aber man sollte Anstöße vermeiden und nicht gerade solche Bestimmungen, die doch Ausführungsbestimmungen zu unserer Grundordnung sind, mit einer grundsätzlichen Debatte belasten. Und daher den Vermittlungsvorschlag, daß wir uns den Formulierungen des Hauptausschusses anschließen.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte meinerseits nicht versuchen, das theologisch und auch historisch sehr schwierige Problem des evangelischen Amtsverständnisses im Blick auf den § 7, 1 unserer Vorlage nun hier durchzudiskutieren. Wir stehen hier, glaube ich, tatsächlich noch in theologischen Entwicklungen, die sich keineswegs in einem abstrakten Denkraum vollziehen, sondern im Umgang mit dem Neuen Testament und auf Grund geistlicher Erfahrungen in der Gemeinde ihre Bewegung erhalten. Ich kann für meine Person dem Wortlaut, wie er in dem ersten Satz des § 7 vorliegt, auch nicht zustimmen. Auf der anderen Seite kann ich nicht verkennen, daß in dieser Formulierung ein Sachverhalt anvisiert ist, dem wir, glaube ich, uns doch öffnen müssen. Dieser Sachverhalt, den wir recht sehen müssen, liegt nach meiner Überzeugung darin, daß zum Beispiel die Unterweisung ein Geschehen ist, das sachlich genau so auch von dem Pfarrer vollzogen wird, das also eine Tätigkeit ist, die von Haus aus zweifellos in den Bereich des pfarramtlichen Dienstes gehört. Nun handelt es sich hier in unserer Gesetzesvorlage um eine zugerüstete Kraft mit den entsprechenden geistlichen Fähigkeiten, die nun zur Unterstützung des Pfarramtes, wie es in § 1 ja heißt, diesen Dienst der Unterweisung übernimmt. Damit, meine ich, hat in der Tat die Person, die diesen Dienst leistet, in dieser Unterstützungstätigkeit auch irgendwie Anteil an dem, was Funktionen des ministerium ecclesiasticum sind. Ich glaube, diesem Sachverhalt können wir uns nicht verschließen. Darum meine ich, ist das Berechtigte der Intentionen des Satzes 1 zu § 7 folgendes:

Wenn eine Gemeindegliedlerin Unterweisung erteilt, sei es den Kindern, sei es in einem Gemeindekreis, sei es im Religionsunterricht, so vollzieht sich hier eine Tätigkeit, die doch irgendwie Dienst am Wort, Dienst am Evangelium ist. Auch die Unterweisung (die Didache, das Didaskein), von dem das Neue Testament redet, liegt in diesem Horizont. Infolge davon, meine ich, kommt der Person, die mit einem solchen Dienst nun formell beauftragt ist, auch eine geistliche Freiheit und Gebundenheit zu, die in Analogie steht zu jener geistlichen Freiheit und Gebundenheit, in der jeder Dienst am Wort sich vollzieht. Das ist meines Erachtens das Berechtigte in der Intention dieses ersten Satzes des § 7, obwohl ich für meine Person der Formulierung auch nicht zustimmen könnte. Denn — und nun kommt die andere Seite der Sache:

Ich kann den Ausführungen des Herrn Landesbischofs, die sich auf das gliedhafte Gefüge und das gliedhafte Miteinander der verschiedenen Dienste in der Gemeinde bezogen, nur zustimmen. Das glied-

hafte Miteinander ist im Neuen Testament keineswegs ein flächiges Nebeneinander, sondern hat eine bestimmte Struktur, eine Art Kephale-Struktur: Es ist ein Haupt da, ein irdisches Haupt in diesem Falle, ein irdisches Amt, in dem diese mannigfachen Dienste verantwortlich zentriert sind. Um es ganz konkret zu sagen: Zu dem Auftrag, der einem Pfarrer in seiner Ordination zuteil geworden ist, gehört auch die spezifische Verantwortung für das, was in dem Bereich der ihm anvertrauten Kirche gelehrt wird. Nach evangelischer Überzeugung ist ja der Pastor der legitime Episcopus, der Bischof. Das, was wir weithin noch nicht gelernt haben und worin uns weithin die geistliche Erfahrung fehlt, ist das, was ich gerne die Episkopē, die bischöfliche Aufsicht nennen möchte, die dem Pastor als Episcopus zukommt. Das ist alles andere als eine diktatorische, schematische Übergeordnetheit. Hier geht es, wie das Wort Episkopē sagt, um ein Annehmen, um einen Dienst, der im Bereiche der Hirtenfürsorge für seine Herde liegt.

Darum sind diese Dienste, die zur Unterstützung des Pfarramtes da sein sollen, in einem bestimmten Sinne, wenn Sie es recht verstehen wollen, der visitorischen Aufsicht des für die Gemeinde zuständigen Episcopus zugeordnet und damit — recht verstanden — auch unterstellt. Dabei kann es sich in keiner Weise um eine solche Unterstellung handeln, wie etwa ein Soldat dem Feldwebel unterstellt ist. Hier muß zur Geltung kommen, was ich vorhin ausgeführt habe: jene eigentümliche und eigenständige Freiheit und Gebundenheit, die mit dem Dienst am Wort gegeben ist.

Ich bin der Überzeugung, daß ein großer Teil der neutestamentlichen Ermahnungen für uns ihren konkreten Hintergrund und damit ihren konkreten Zielpunkt erst enthüllen, wenn wir diese Situation vor Augen haben: Da ein Pastor, um ihn herum Diakone, Diakonissen, andere Helfer, vielleicht sogar Propheten; und nun das Miteinander dieser Dienste und dieser Charismen im rechten Gefüge! Das ist es, was wir alle neu lernen müssen und wo uns die Erfahrungen und Erkenntnisse weitgehend fehlen. An dieser Stelle laborieren wir auch mit unseren Formulierungen herum.

Darum würde ich auch meinen, wir sollten hier im Blick auf unsere Formulierungen bei dem bleiben, was wir wirklich erkennen und mit gutem Gewissen verantworten können. Was wir wirklich erkennen, das ist diese notwendige geistliche Freiheit und Gebundenheit jedes Dienstes, der Dienst am Wort ist. Was wir erkennen, ist zweitens diese gliedhafte Einfügung aller das Pfarramt unterstützenden Dienste unter diese geistliche Episkopē des Hirten. Dies zum Ausdruck zu bringen, darauf käme es an! Der Versuch, den der Hauptausschuß hier vorgelegt hat, möchte dem gerecht werden. Ich würde also auch meinen, daß die Formulierung des Hauptausschusses, wenn ich so sagen darf, sowohl die Intentionen des ersten Satzes von § 7 aufnimmt als auch der Intention der Ausführungen des Herrn Landesbischofs gerecht wird.

Ich darf noch hinzufügen, daß in dem Vorschlag

des Hauptausschusses die Formulierung gebraucht war „die damit gegebene geistliche Freiheit und Gebundenheit zu achten“. Ich meine, man sollte diese Formulierung aufnehmen. (Beifall!)

Prälat **Dr. Bornhäuser**. Das, was wir vom Herrn Landesbischof und von Herrn Professor Brunner gehört haben, ist ein Bild dessen, wie es in der Gemeinde in der Zuordnung von Amt und Dienst zugehen soll. Freilich kann ich nicht verschweigen, daß ich den Eindruck habe, diese Bilder sind im wesentlichen im Rückblick, d. h. im Rückblick auf das Neue Testament und auf die Bekenntnisse geschaffen.

Die Frage ist, ob wir nicht in der gegenwärtigen Situation auch vorausblicken sollten. Ich meine damit eine Richtung, die damit angezeigt ist, daß die Weltkirchenkonferenz von Neu-Delhi von der missionarischen Gemeinde spricht. Und damit sich nicht ein falsches Bild von „Unterordnung“ etwa hier in unseren Vorstellungen festsetzt, allein deswegen meine ich, hier das Wort ergreifen zu müssen.

Ist es nicht so, daß in unseren Gemeinden das Bild des Verhältnisses von Amt und Gemeinde sich bisher weitgehend so darstellt: vorne steht das Haupt, der Pfarrer, hinter ihm dann die Mitarbeiter, etwa Gemeindehelfer, Gemeindehelferin, Kirchenälteste, Vertrauensfrauen u. dgl.? Es ist aber doch so, daß da, wo der Pfarrer steht, im eigentlichen Sinne nicht die Front verläuft, in der heutigen Situation, sondern ich meine, es sei dringend notwendig, daß in unseren Köpfen und in den Köpfen unserer Gemeindeglieder ein völlig anderes Bild als das mit dem Pfarrer vorne dran Gestalt gewinnt.

Lassen Sie mich dieses Bild anders zeigen, nämlich als das Bild eines Kreises. Auf seiner Peripherie befindet sich der Arbeiter in der Fabrik, der Lokomotivführer, der Journalist im Büro einer Zeitung, der Bundestagsabgeordnete, der Lehrling und die Hausfrau in einem Wohnblock. Da, wo diese Menschen stehen, ist die Front von 1. Petr. 2, 9. Dort heißt es, „daß ihr die Wohltaten des, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht“ — ganz wörtlich übersetzt — „hinausverkündigen sollt“. Das ist die Aufgabe des gesamten Volkes Gottes.

Nun ist wesentlich, zu fragen: Wo steht der Pfarrer? Der Pfarrer steht nicht vorne, sondern hinten. Das heißt nicht, daß seine Funktion etwa dadurch gemindert würde. Alles das, was der Herr Landesbischof vorhin gesagt hat, und was Herr Professor Brunner gesagt hat, bleibt. Aber ich bitte darum, daß sich nicht das Wort „Unterordnung“ so festsetzt, daß hier ein falsches Bild entsteht. Im Gegenteil, die Unterordnung, meine ich, sollte für uns auch noch anders sichtbar werden. Lassen Sie mich das deutlich machen.

Wenn heute einer unserer Brüder, wie etwa Pfarrer Heisler in die Mission hinausgeht, dann ist er nicht mehr der Mann, der kommt und anzugeben hat, sondern dann hat er sich der Leitung der Eingeborenen-Kirche zu unterstellen. Es braucht also für ihn ein großes Maß an Demut, dort Pfarrer zu sein.

Ich meine, wenn wir an das, was Neu-Delhi von der missionarischen Struktur der Gemeinde sagt, denken, und wenn das ein Ziel ist, dem wir zustreben, dann sollte dieses Sich-Unterordnen des Pfarrers unter die Gemeinde in dem Sinn, daß er sich dessen bewußt ist, die stehen an der Front und ich bin nur der dienende „Missionar“, d. h. der Diener am Wort, daß die Leute, die an der Front stehen, ihren Dienst tun können, deutlich werden.

Verstehen Sie, was ich gesagt habe, nicht als Kritik an dem vorher Gesagten, sondern als Ergänzung, die mir in der gegenwärtigen Situation notwendig erscheint.

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. Wünscht jemand zu § 8 Ausführungen zu machen? Das ist nicht der Fall. — § 9.

Synodaler **Hollstein**. In Satz 1 von § 9 heißt es: „Die Gemeindehelferin soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde ihres Dienstbereichs nehmen.“ Wir wissen heute ja aus dem Schulbereich, welche Schwierigkeiten daraus entstehen, daß die Tendenz, nicht am Dienstort zu wohnen, immer mehr zunimmt, so daß wir vielleicht hier aus „soll“ ein „muß“ machen könnten, um dieser Tendenz wenigstens bei der Gemeindehelferin einen gewissen Riegel vorzuschieben. Es könnte uns sonst eines Tages passieren, daß unsere Gemeindehelferinnen zu einem großen Teil auswärtig wohnen und dann nicht in dem Maße für die Arbeit zur Verfügung stehen, in dem wir sie brauchen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie unterstützen hiermit den Antrag, den der Hauptausschuß gestellt hat. (Zwischenbemerkung: Dieser hat ihn nur für Abschnitt (2) gestellt.) Nein, auch für Abschnitt (1). (Weitere Zwischenbemerkungen.)

§§ 10, 11, 12, 13, 14, zu keinem dieser Paragraphen erfolgt eine Wortmeldung. — Wir kommen zu Abschnitt B.

Synodaler **Höflin**: Ich möchte mich dafür verwenden, den Abschnitt B aus dem Gesetz zu streichen, wie es der Finanzausschuß angenommen hat und wie es der Hauptausschuß beantragt. Ich möchte zur Begründung vortragen, daß mich die Argumente, die der Rechtsausschuß hat vortragen lassen, nicht überzeugen. Sicher braucht die Kirche nicht Laufbahnen, wie sie in ähnlichen Berufen im öffentlichen Dienst bestehen, zu übernehmen; sie braucht aber auch nicht kleinlicher zu sein als der öffentliche Dienst. Und ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, daß es beispielweise in unseren Verwaltungen durchaus möglich ist, einen tüchtigen Sekretär nach entsprechenden Prüfungen zum Inspektor und auch noch weiterkommen zu lassen.

Ein zweites Bedenken habe ich anzumelden an der Stelle, wo die Synode vielleicht ihre Grenzen nicht ganz sehen könnte. Selbstverständlich sind wir dazu da, kirchliche Dinge zu ordnen und auch hier Recht zu setzen. Wir sollten uns aber zur Vermeidung von eigenem Schaden davor hüten, dabei in die Rechte anderer einzugreifen, etwa in dem Sinne, daß wir die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit hindern.

Einen dritten Grund möchte ich noch nennen, der

mich bewegt. Wir sollten uns hüten, Gesetze zu machen dort, wo sich Leben noch nicht entfaltet hat. (Zuruf: Gut!) Wir können mit kirchlichen Gesetzen vorhandenes Leben und aufgebrochenes Leben in der Kirche ordnen, wir können aber auch mit kirchlichen Gesetzen sich bildendes Leben zerschlagen. Sehr beeindruckt hat mich in diesem Zusammenhang ein Erlebnis aus einem Gottesdienst in München, in dem ich am Rande erfuhr, daß beispielsweise die Bayerische Landeskirche über mehr als sechshundert Diakone verfügt. Sicher, das ist eine andere Berufssparte als der Gemeindehelfer, aber ich habe Angst davor, daß wir mit einem Gesetz, in dem wir schon rein optisch den Gemeindehelfer nicht richtig bewerten, uns diese Möglichkeit, die zweifellos für uns keine schlechte wäre, erheblich mehr Gemeindehelfer und Diakone zu bekommen, nun zerschlagen.

Deshalb meine dringende Bitte, dieses Gesetz wirklich nur für die Gemeindehelferinnen einzuführen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Dies ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache. — Wir kommen zur Abstimmung über dieses Gesetz.

Die erste Abstimmung, die zu erfolgen hat, ist dahingehend: Besteht das Gesetz aus zwei oder aus drei Abschnitten? Drei Abschnitte deshalb: A Die Gemeindehelferin, B Der Gemeindehelfer und C Schlußbestimmungen. Der Hauptausschuß hat den Antrag gestellt, den Abschnitt B, der den Gemeindehelfer betrifft, hier aus diesem Gesetzentwurf herauszunehmen. Der Finanzausschuß ist bei seinen Betrachtungen keinesfalls als Unterstützung des Antrages, aber bei der Behandlung der Materie ebenfalls von dieser Streichung ausgegangen.

Ich stelle deshalb zur Abstimmung den Antrag des Hauptausschusses, der dahin geht: Es soll der Abschnitt B aus diesem Gesetz herausgenommen werden. — Wer stimmt für diesen Antrag des Hauptausschusses? — 39. Wer enthält sich? — 3. Somit wäre der Antrag **angenommen** bei 39 Stimmen dafür, 3 Enthaltungen. Anwesend sind nach unserer Liste 55 Synodale.

Die Überschrift des Gesetzes würde nunmehr lauten: „Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin“.

Die Einleitung: Hiergegen ist wohl nichts vorzubringen.

Ich darf deshalb zu § 1 kommen. (Verschiedene Zurufe!) Ich glaube, wir können doch davon ausgehen, daß, nachdem wir den Abschnitt B gestrichen haben, wir nicht bei jeder einzelnen Bestimmung nachsehen, ob noch ein Gemeindehelfer hier geblieben ist. (Heiterkeit!)

§ 1: Hierzu beantragt der Hauptausschuß zwei Änderungen, und zwar dahingehend, daß die Bestimmung lauten soll:

„Zur Auferbauung der Gemeinde können als Mitarbeiter in der Bezeugung des Evangeliums, in der Unterweisung, in der Seelsorge und in der Diakonie von der Landeskirche in einzelnen

Gemeinden Gemeindehelferinnen zur Unterstützung des Pfarramts berufen werden.“

Wer kann dieser Fassung, wie sie der Hauptausschuß vorschlägt, nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — 2 Enthaltungen. Mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen ohne Gegenstimme **angenommen**.

Es ist nun vorhin ausgeführt worden, daß auch der Abschnitt A „Die Gemeindehelferin“ entfallen solle, also die Überschrift. Sie steht aber noch in einem Verhältnis zu Abschnitt C, der allerdings jetzt B werden würde, „Schlußbestimmungen“. Ich glaube, wir können A und C, also A „Die Gemeindehelferin“ und C „Schlußbestimmungen“ wegfällen lassen. — Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Nicht der Fall. Enthaltung? — Ebenfalls nicht.

§ 2: Absatz 1 unverändert. Wer kann diesem Vorschlag der gedruckten Vorlage nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand!

Nun zu Absatz 2: Zunächst soll bei Beginn des Absatzes auf Wunsch des Hauptausschusses hinter dem Wort „sind“ und vor dem Wort „zu“ das Wort „insbesondere“ eingefügt werden. Wer ist mit einer solchen Ergänzung, die auch der Klarstellung dient, nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Nun zu Abschnitt a) des zweiten Absatzes: Er soll folgende Änderung erfahren, indem er den Wortlaut erhalten soll:

„Dienst an Kindern, Jugendlichen, Frauen (Mitarbeit in Kindergottesdienst und den Gemeindekreisen für Jugend, Frauen und Berufstätige, gegebenenfalls deren Leitung).

Wer ist mit diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? — 4. Wer enthält sich? — 3.

Der nächste Antrag des Hauptausschusses in diesem Absatz geht dahin, den Unterabschnitt e), Mitwirkung im Lektorendienst, zu streichen. Wer ist mit dieser Streichung nicht einverstanden? — 2. Wer enthält sich? — 3. Somit wäre dieser Unterabschnitt gestrichen; der nächste würde statt des Buchstabens f) nun e) erhalten.

Absatz 3: Ist ohne Antrag. Wer glaubt, dieser Bestimmung die Stimme nicht geben zu können? — § 2 Absatz 3 — Enthaltung bitte? — Einstimmig **angenommen**.

Zu Absatz 4 liegt der Antrag unseres Konsynodalen Hollstein vor, in der zweiten Zeile hinter dem Wort „Gemeinde“ und vor „zur“ einzusetzen: „zum Evangelium hinführen“. Wer stimmt dem Antrag unseres Konsynodalen Hollstein zu? — 20. Wer ist dagegen? — 19. Wer enthält sich? — 7.

Nach der Bestimmung in § 97 der Grundordnung ist der Antrag abgelehnt. Ich habe gestern die einzelnen Punkte vorgelesen. Ich darf es mir heute ersparen.

§ 2 Absatz 5: Ein Änderungsvorschlag oder Antrag liegt nicht vor. Wer kann nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Der Absatz 5 ist ebenfalls **angenommen**.

§ 3: Zu Absatz 1 liegen keinerlei Anträge oder Vorschläge vor. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? — einstimmige Annahme.

Zu Absatz 2 dieses Paragraphen 3 schlägt der Rechtsausschuß vor: In Absatz 2 die Worte „19. Lebensjahr“ zu ersetzen durch die Fassung: „wer das 18. Lebensjahr vollendet hat“. Wer ist für die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung? — „18. Lebensjahr vollendet hat“? — 26. Wer ist dagegen? — 19. Enthaltungen? — 4.

Synodaler **Schühle**: Darf ich noch etwas dazu sagen? Meiner Ansicht nach handelt es sich hier doch um zwei verschiedene Dinge: daß man sich „bewerben“ kann und daß das nicht gleichbedeutend ist mit „Aufnahme“. Wenn es sich um die Aufnahme in das Seminar handelt, dann sage ich 19. Aber warum soll man sich nicht mit 18 bewerben können? Das sollte doch wirklich zugestanden werden, daß man sich mit 18 bewerben kann! Dann müßte aber gesagt werden, daß eine Aufnahme erst mit 19 Jahren erfolgt. (Zurufe.) Ja— hier steht aber „bewerben“!

Präsident **Dr. Angelberger**: Das Stimmenverhältnis ist 26 dafür, 19 dagegen, 4 Enthaltungen. (Zuruf Synodaler Hollstein: Die Mehrheit der Anwesenden muß dafür gestimmt haben, es kommt auf die Mehrheit an.)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich habe meinen Arm zu spät hochgehoben, meine Stimme ist nicht mitgezählt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir wiederholen die Abstimmung. Wer ist für den Antrag des Rechtsausschusses, der dahin geht: „wer das 18. Lebensjahr vollendet hat“? Das sind 32 Stimmen.

Zunächst die Feststellung: Wir haben die 6 Fehlenden gefunden, sie haben sich sogar zur Zustimmung entschlossen. Der Vollständigkeit halber will ich aber die Abstimmung beenden. Wer ist gegen den Antrag? 16 Stimmen. — Wer enthält sich? 4 Stimmen.

Der Antrag ist somit bei 32 Stimmen dafür, 16 Stimmen dagegen und 4 Stimmenthaltungen **angenommen**.

Synodaler **Schneider**: Muß nicht klargestellt werden, daß das nicht bedeutet, daß ein Jahr gewartet wird, sondern mitgeteilt wird, ob gleich angefangen werden kann oder nicht?

Oberkirchenrat **Katz**: Das Gesetz bestimmt nach meinem Verständnis nicht, daß mit der Meldung sofort die Aufnahme ins Seminar verbunden sein muß. In vielen Fällen wird von der Leitung des Seminars oder vom Aufnahmeausschuß noch ein diakonischer oder anderer Arbeitseinsatz vor dem Eintritt in die Schule gefordert. Diese Möglichkeit muß offen bleiben.

Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß durch eine Zwischenzeit zwischen der Beendigung der Berufsausbildung und dem Eintritt in das Seminar manche Bewerberin abspringt. M. E. ist es nur zu begrüßen, wenn ein Mädchen, das mit 17 oder 18 Jahren seine Berufsausbildung beendet hat, Gelegenheit bekommt, sich im Beruf zu bewähren und zu prüfen, ob der Wunsch, Gemeindeförderin zu werden so fest ist, daß es sich nicht mehr davon abbringen läßt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben die Klar-

stellung gehört. Ein Antrag liegt nicht vor. — Wir fahren in der Abstimmung fort bei § 3, Absatz 3 (Zurufe!)

Ich habe nur die Klarstellung zugelassen, nachdem im Verlauf der Abstimmung eine Frage gestellt worden war.

Synodaler **Schneider**: Nach meiner Auffassung ist die Aufklärung nicht gegeben. Ich stelle konkret die Frage: Wenn ein Mädchen sich mit 18 Jahren anmeldet, kann es, wenn es will oder wenn seine Eltern es wollen, auch mit einer Frist von 4 oder 6 Wochen, wenn der nächste Kurs beginnt, seine Ausbildung anfangen? (Ja!) Dann ist es so, daß es der freie Wille der Eltern ist, ob sie noch ein Jahr warten oder nicht.

Synodaler **Bartholomä**: Die Mehrheit derer, die für das 18. Lebensjahr gestimmt haben, ist der Meinung gewesen, daß damit der Termin für den Beginn der Ausbildung festgelegt wird. Nun hören wir hinterher, daß die Sachlage anders ist (Widerspruch). Darf ich aussprechen? Wenn die Dinge so liegen, daß einer Bewerberin vor Studienbeginn erst noch zu erfüllende Bedingungen auferlegt werden können oder auferlegt werden müssen, wäre die logische Konsequenz, daß man zum Ausdruck bringen muß, sie kann sich auch schon früher bewerben, eben damit sie erst noch zu erfüllende Auflagen vor ihrem Studienbeginn erledigen kann. Da ist noch einiges für uns nicht geklärt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ein Antrag liegt nicht vor. Das ist somit eine Frage des Vollzugs.

§ 3 (3): Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? Wer enthält sich: — Niemand.

§ 3 (4) und (5): Wer wünscht eine Gegenstimme abzugeben? Wer enthält sich? Niemand.

§ 3 (6): Hier liegt sowohl seitens des Hauptausschusses wie auch seitens des Rechtsausschusses ein Änderungsantrag vor. Sie sind beide übereinstimmend. Ich verlese den Wortlaut: „Vor Beginn der Fachausbildung ist ein Diakonisches Jahr erwünscht“. Ich sehe, die beiden Anträge stimmen doch nicht überein. Der Hauptausschuß schlägt vor: „Vor Beginn der Fachausbildung ist ein Diakonisches Jahr erwünscht. Ein pflegerisches, sozialpädagogisches, soziales Praktikum oder eine ähnliche Tätigkeit, auch eine verwandte, pädagogische oder fürsorgerische Ausbildung ist dem Diakonischen Jahr gleich zu achten.“

Der Rechtsausschuß schlägt vor: „Vor Beginn der Fachausbildung ist ein Diakonisches Jahr oder ein pflegerisches, sozialpädagogisches, soziales oder Betriebspraktikum oder eine ähnliche Tätigkeit erwünscht. Eine verwandte, z. B. pädagogische oder fürsorgerische Ausbildung ist dem Diakonischen Jahr gleich zu achten.“

Wäre es nicht möglich, daß wir den Wortlaut dieser beiden Anträge gleichstellen?

Synodaler **Dr. Stürmer** (Zur Geschäftsordnung): Die Anträge sind inhaltlich vollkommen gleich, es handelt sich nur um eine stilistisch bessere Formulierung des Hauptausschusses.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das Letztere dürfte vielleicht zu weit gehen. Das ist Ihre persönliche Meinung.

Synodaler **Dr. Stürmer**: Das war das Motiv, das uns zu der Änderung veranlaßt hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Frage an die beiden Ausschußvorsitzenden: Herr Schmitz, wenn Sie die beiden Fassungen vergleichen...

Synodaler **Schmitz**: Es fehlt Direktor Herrmann. Ich bin vergeblich aufgerufen. Wenn schon gefragt ist, würde ich sagen, es wäre sehr verdienstvoll, angesichts der Mitarbeit auf diesem Gebiet Bruder Herrmann die Freude zu machen, daß die Synode seine Formulierung zu der ihrigen erhebt.

Synodaler **Adolph**: Das Verdienst von Bruder Herrmann wird nicht geschmälert, wenn wir die Formulierung „pflegerisches, sozialpädagogisches oder Betriebspraktikum oder eine ähnliche Tätigkeit“ nicht so stehen lassen, sondern das vereinfachen in der Form, wie wir es in unserem Vorschlag getan haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist für die Fassung des Hauptausschusses? 43 Stimmen. — Wer ist dagegen? Keine Stimme. Wer enthält sich? 8 Stimmen.

§ 4 (1), (2) und (3). Hier liegen keinerlei Wünsche zur Ergänzung oder Abänderung vor. Wer kann nicht zustimmen? Wer wünscht sich zu enthalten?

§ 4 (4): Der Hauptausschuß schlägt vor, daß die ersten drei Zeilen bis einschließlich „übernommen“ bleiben sollen. Der Nachsatz soll lauten: „so wird sie in einem öffentlichen Gottesdienst nach einem besonderen Formular der Agende in ihr Amt als Gemeindeglied eingesetzt“. Der letzte Satz soll stehen bleiben.

Wer ist gegen die Fassung (4) des § 4, wie ich ihn jetzt verlesen habe? Niemand. Wer enthält sich? 10 Stimmen. Wer ist dagegen? Niemand.

§ 5 (1) und (2). Hier liegen keine Änderungsvorschläge vor. Wer kann nicht zustimmen? Wer wünscht Enthaltung? Beides ist nicht der Fall.

Synodaler **Adolph**: Wir haben eben abgestimmt und hatten die Formulierung von Bruder Herrmann übernommen „eingesetzt“. Ich werde eben darauf aufmerksam machen: „Dabei wird ihr eine Urkunde über die Einführung in das Amt der Gemeindeglied überreicht“, so daß wir hier doch nicht ganz richtig gehandelt haben, wenn wir „eingesetzt“ sagen, sondern „eingeführt“ sagen müssen.

Oberkirchenrat **Katz**: Das ist ein gängiger Terminus.

Synodaler **D. Brunner**: Der Satz „Dabei wird ihr eine Urkunde über die Einführung in das Amt der Gemeindeglied überreicht“ steht in der gedruckten Vorlage. Das bleibt bestehen. Geändert ist nur von Zeile 3 Ende, „so erfolgt ihre Verpflichtung auf Lehre und Ordnung der Landeskirche in einem öffentlichen Gottesdienst nach einem besonderen Formular der Agende“. Dieser Teil ist geändert, das andere bleibt bestehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Es handelt sich darum, daß an Stelle des Wortes „eingesetzt“ das Wort „eingeführt“ treten soll. Ich glaube, wir können ohne besondere Abstimmung dieser Berichtigung zustimmen. (Beifall).

Wir kommen zu Absatz 3: Darf ich — ich frage

den Herrn Berichterstatter — davon ausgehen, daß vorhin im Bericht das Wörtchen „der“ gefehlt hat? (Zuruf Synodaler Schneider: Es ist nicht genannt worden.) Ja, es soll heißen: „Der Dienst der Gemeindeglied verlangt es“... und dann fortfahren.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 1. Wer enthält sich? — Niemand.

Absätze 4, 5 und 6 unverändert. Wer wünscht, hier die Zustimmung nicht zu erteilen — 1. Wünscht jemand sich zu enthalten? — Nicht der Fall.

§ 6: unverändert. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig.

§ 7: Erster Absatz, er soll lauten:

„Soweit der Dienst der Gemeindeglied die Bezeugung des Evangeliums und die Unterweisung in Gottes Wort betrifft, ist die damit gegebene geistliche Freiheit und Gebundenheit eines solchen Dienstes zu achten.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses — Wer enthält sich? — Niemand.

Der weitergehende Vorschlag lautet, daß die nun folgenden Sätze nicht in Absatz 1 verbleiben, sondern Absatz 2 werden, wobei „im übrigen“ wegfällt. Es müßte dann heißen, nicht: „Im übrigen ist die Gemeindeglied“, sondern: „Die Gemeindeglied ist“... usw. — Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

Nach der jetzigen Aufstellung wird § 7 Absatz 2 Absatz 3, und dieser Absatz soll auf Antrag des Rechtsausschusses geändert werden auf den Wortlaut:

„Wöchentlich soll mindestens eine Dienstbesprechung des für die Dienstaufsicht zuständigen Pfarrers mit der Gemeindeglied stattfinden.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Diese Änderung des Absatzes 3 neu wäre einstimmig angenommen.

Die Absätze 3 und 4 alt, jetzt 4 und 5 ohne Änderungsvorschlag. Wer kann nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Angenommen.

Wir lassen jetzt noch die alte Bezeichnung der Paragraphen und kommen zu § 8: Kein Änderungsvorschlag. Wer glaubt, nicht zustimmen zu können? — Enthaltung gewünscht? — Nicht der Fall.

§ 9 jetzige Bezeichnung noch: Antrag unseres Konsynodalen Hollstein zu Absatz 1, anstelle des Wortes „soll“, das dritte Wort der ersten Zeile, „m u ß“ zu setzen. — Wer ist für diesen Antrag, den unser Konsynodaler Hollstein gestellt hat? — 7. Wer enthält sich? — 5 Enthaltungen.

Zu Absatz 2 beantragt der Hauptausschuß, in Zeile 2 des Absatzes 2 anstelle des Wortes „soll“ „muß“ zu setzen. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

Im letzten Satz des Absatzes 2 soll auf Vorschlag des Hauptausschusses nach „Erkrankungen“ der Zusatz „von längerer Dauer“ eingesetzt werden. Der ganze Absatz würde also lauten:

„Erkrankungen und andere Fälle dienstlicher Behinderung muß die Gemeindeglied dem zu-

samte Gesetz behandelt wird. Wer zu einzelnen Bestimmungen etwas ausführen will, kann das an der betreffenden Stelle tun. Diese Zweite Lesung findet morgen nachmittag statt.

III, 1.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III: Berichte des Finanzausschusses. Ich bitte zu 1. Finanzhilfe für das Diakonissenhaus Freiburg Synodalen Göttching um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Göttching**: Das Freiburger Diakonissenhaus bittet um eine Finanzhilfe für den Um- und Erweiterungsbau des Diakonissenhauses sowie zur Abdeckung eines größeren umbaubedingten Fehlbetrages. Da Ihnen die bisherigen Vorgänge nicht ganz erinnerlich sein werden, möchte ich Ihnen kurz die Lage schildern:

Im Jahre 1960 stiftete Fabrikant S. auf Grund eigener Kenntnis als Patient im Freiburger Diakonissenhaus diesem 1 000 000 DM für den Ausbau des Dachgeschosses. Dieser Betrag sollte ausschließlich zum Ausbau von Schwesternzimmern verwendet werden. Da jedoch auch die übrigen Stockwerke, die ärztliche Abteilung, sowie die Kapelle umbaubedürftig erschienen, sollten zweckmäßigerweise in einem weiteren Bauabschnitt auch andere Teile des Hauses umgebaut werden. Das Gesamtprojekt konnte in Angriff genommen werden, nachdem der Spender zugesagt hatte, eine weitere Million DM zu geben. Allerdings machte er diese Spende von der Gewährung einer etwa gleich hohen Finanzbeihilfe seitens der Landeskirche abhängig. Mit dem Wunsche nach dieser Finanzhilfe trat das Freiburger Diakonissenhaus im Jahre 1960 an den Evangelischen Oberkirchenrat heran. Auf der Herbsttagung 1960 beschloß die Landessynode (siehe Verhandlungsbericht S. 40), dem Freiburger Diakonissenhaus für den geplanten Ausbau von Schwesternwohnungen und dem dadurch notwendig werdenden Umbau und Kapellenneubau ein Darlehen von 800 000 DM zu geben.

Im Verlaufe des nunmehr länger als drei Jahre dauernden Umbaus des Freiburger Diakonissenhauses zeichnen sich drei Bauabschnitte mit folgender Finanzierung ab:

1. Bauabschnitt: Ausbau des Dachgeschosses als Wohnheim bzw. Mutterhaus für die Schwesternschaft. Hierfür waren erforderlich ca. 1 000 000 DM. Diese konnten durch die oben erwähnte Spende gedeckt werden.

2. Bauabschnitt: Um- und Erweiterungsbau (d. h. Abriß der Kapelle, Verlängerung des Hauptgebäudes, Um- und Neubau der Röntgenräume sowie anderer ärztlicher Einrichtungen). Die Kosten hierfür belaufen sich nach den neuesten Angaben des Vorstandes auf 1 850 000 DM. Diese Kosten sollten durch die zweite Million, die als Spende zugesagt worden war, sowie durch die 800 000 DM, die die Landeskirche auf Grund des Synodalbeschlusses vom 26. 10. 1960 als Darlehen bereit gestellt hatte, gedeckt werden. Doch der Spender verstarb plötzlich. Seine Witwe konnte die Spende wegen der hohen Erbschaftssteuer zunächst nicht geben, drückte

aber bei mehrfachen Vorsprachen stets ihre Bereitwilligkeit zu helfen aus. Auf Grund des Fehlens der 2. Stiftungsmillion mußte die Finanzierung nun anderweitig geregelt werden. Zu dem Darlehen der Landeskirche von 800 000 DM konnte ein Staatszuschuß von 580 000 DM erwirkt werden, so daß bei einem Gesamtkostenaufwand von 1 850 000 DM ein Fehlbetrag von 470 000 DM verbleibt.

3. Bauabschnitt: Neubau der Kapelle, einer Leichenhalle und eines Sezierraumes. Die Gesamtkosten hierzu belaufen sich nach den Berechnungen des Architekten auf rund 565 000 DM.

Während der erste Bauabschnitt abgeschlossen ist, sind die Um- und Neubauten des 2. Bauabschnittes in den nächsten Monaten beendet. Durch den Umbau des Hauses, wobei es in den Jahren 1961 und 1962 jeweils zu einem Ausfall von 33 Patientenbetten kam, ist es zu einem Betriebsverlust von 246 000 DM gekommen. Es war dem Diakonissenhaus Freiburg nicht möglich, diesen Betrag aus eigener Kraft wieder herauszuwirtschaften, so daß es den Evang. Oberkirchenrat mit Datum vom 25. 2. 1963 um eine Überbrückungshilfe von 150 000 DM bat.

In längerer Diskussion erörterte der Finanzausschuß die Gründe für das Entstehen der Fehlbeträge des 2. Bauabschnittes und des Betriebsausfalles. Es wurde einerseits betont, daß die Landeskirche das Freiburger Diakonissenhaus nicht im Stiche lassen könnte. Andererseits kam es aber auch deutlich zum Ausdruck, daß Berichterstattung und Finanzierungspläne seitens des Freiburger Diakonissenhauses regelmäßiger bzw. frühzeitiger hätten erfolgen bzw. vorgelegt werden können, damit die Synode nicht — wie schon gelegentlich in anderen Fällen — vor vollendete Tatsachen gestellt würde. Es spielen hier allerdings widrige Umstände eine große Rolle. So der Tod des Spenders und die schwere und lange Erkrankung des 1. Vorsitzenden des Diakonissenhauses, Pfarrer Dreher.

Nach Addierung des Fehlbetrages des 2. Abschnittes von 470 000 DM und der erbetenen Überbrückungshilfe von 150 000 DM ergibt sich ein Gesamtbetrag von 620 000 DM, der als Finanzhilfe erbeten wird. Es wurde erwogen, ob dieser Betrag insgesamt als Darlehen oder geteilt in ein Darlehen und einen Zuschuß gewährt werden sollte. Es ist noch zu erwähnen, daß dem Diakonissenhaus Freiburg ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Nähe Freiburgs, der Toberer Hof, gehört. Dieses Vermögen soll zur Baufinanzierung mit herangezogen werden.

Um dem Freiburger Diakonissenhaus eine wirkliche Hilfe zuteil werden zu lassen — wobei berücksichtigt werden soll, daß in diesen Tagen ein neuer Leiter seinen Dienst antritt, — kam der Finanzausschuß zu folgendem Beschluß, der der Synode zugleich als Antrag vorgelegt wird:

1. Dem Freiburger Diakonissenhaus wird zur Fertigstellung des 2. Bauabschnittes eine Finanzhilfe in Höhe von 470 000 DM als Darlehen gegeben. Zins- und Tilgungssätze sollen nach Beendigung des 2. Bauabschnittes auf Grund der

Gesamtwirtschaftslage des Diakonissenhauses festgesetzt werden.

2. Außerdem wird dem Freiburger Diakonissenhaus zur Abdeckung eines umbaubedingten Fehlbetrags in den Geschäftsjahren 1961 und 1962 ein Zuschuß von 150 000 DM gewährt.
3. Diese Zusage wird unter der Voraussetzung gegeben, daß das Diakonissenhaus sein verfügbares Vermögen im Einvernehmen mit der Landeskirche in die Baufinanzierung einbringt.

Ohne daß dies in den Beschluß aufgenommen werden soll, erwartet die Landessynode, daß das Freiburger Diakonissenhaus dem Evang. Oberkirchenrat in Zukunft jeweils rechtzeitig präzise Angaben über weitere Baumaßnahmen und Finanzierungspläne macht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich stelle den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung, und zwar insgesamt Ziffer 1, 2, 3 gleichzeitig. Wer ist mit dem Antrag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Antrag **einstimmig angenommen**.

III, 2.

2. Bericht des Prüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnung in der Zeit vom 1. 4. 1959/60; 1. 4. 1960/61 und 1. 4. 1961 bis 31. 12. 1961. Der Bericht wird von unserem Konsynodalen Ulmrich gegeben.

Berichterstatter Synodaler **Ulmrich**: Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Prüfungsausschuß der Landessynode die Rechnungsabschlüsse und Vermögensstandsdarstellungen der nachgenannten landeskirchlichen Kassen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung übersandt, und zwar:

1. Evangelische Zentralpfarrkasse Abt. Mosbach für 1. 4. 1959/60.
2. Evangelische Zentralpfarrkasse Abteilung Mosbach für 1. 4. 1960/61.
3. Evangelische Zentralpfarrkasse Abt. Karlsruhe für 1. 4. 1960/61.
4. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds Abt. Offenburg für 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961.
5. Evangelische Stiftschaffnei Lahr in Offenburg für 1. 4. 1960/61 und für 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961.

Die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes lassen erkennen, daß die Rechnungen und die Belege über die Einnahmen und Ausgaben in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ordnungsgemäß und eingehend geprüft wurden. Neben den Prüfungsbemerkungen sind verschiedene Rechnungsunterschiede richtig gestellt und die Durchführung der Berichtigungen angeordnet. Die Überwachung der Durchführung der Berichtigungen geschieht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die vom Prüfungsausschuß der Synode vorgenommene Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensstandsdarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigten, daß die vorgenannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und

geprüft sind. Die Überprüfung erfolgte in Verbindung mit den von der Synode genehmigten Voranschlägen und ergab keine Beanstandungen.

Allen an den Rechnungsführungen und Nachprüfungen beteiligten Mitarbeitern wird die volle Anerkennung ausgesprochen.

Der Finanzausschuß empfiehlt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Hohe Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für alle in diesem Bericht aufgeführten landeskirchlichen Rechnungen Entlastung erteilen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Sie haben den Antrag des Finanzausschusses gehört. Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — **Einstimmig angenommen**.

III, 3.

3. Eingabe des Diakonissenmutterhauses Mannheim um Gewährung einer Finanzhilfe für ein Schwesternwohnheim. Berichterstatter unser Konsynodaler Hollstein.

Berichterstatter Synodaler **Hollstein**: Dem Finanzausschuß lag der folgende Antrag des Diakonissenmutterhauses Mannheim vor:

„Das Diakonissenmutterhaus Mannheim plant die Errichtung eines Schwesternwohnheimes im Bereich seines Mannheimer Geländes in Verbindung mit dem Mutterhaus und Krankenhaus. Der Gesamtaufwand wird sich auf etwa 1 980 000 DM belaufen. Die erforderlichen Mittel werden von der Landessynode im Wege der Beihilfe erbeten. Die nähere Begründung erfolgt in der nächsten Woche.“

Das Diakonissenmutterhaus Mannheim hat im Jahre 1961 im Stadtteil Lindenhof einen Neubau bezogen, der ein Krankenhaus mit 300 Betten, ein Mutterhaus mit Kapelle und ein Dienstgebäude umfaßt. Das Krankenhaus hat sich in der kurzen Zeit bereits zum besten und beliebtesten Mannheimer Krankenhaus entwickelt trotz der recht hohen Pflegesätze. Das Gesamtprojekt kostete über 12 Millionen DM. Davon hat die Landeskirche nur den Kapellenbau durch einen Zuschuß von 300 000 DM finanziert. Weitere Finanzhilfe der Landeskirche wurde nicht erbeten. Trotz eines Schuldenstandes von über 6 Millionen DM, der einen jährlichen Schuldendienst von über 232 000 DM erfordert, hat das Mutterhaus ohne Defizit gearbeitet.

Nun ergibt sich die Notwendigkeit, ein Schwesternwohnhaus im Zusammenhang mit dem Krankenhaus zu erstellen. Geplant ist ein mehrgeschossiger Bau, der insgesamt über 80 Zimmer für Ärzte, Diakone, Schwestern und Hausangestellte enthalten soll. Die Entwicklung der medizinischen Untersuchungsmethoden und die Verkürzung der Arbeitszeit bedingen einen höheren Personalbedarf, der 1959, als mit dem Bau begonnen wurde, noch nicht in diesem Ausmaß übersehen werden konnte. Zur Zeit sind bereits 30 Arbeitskräfte außerhalb des Hauses mit erheblichem Mietaufwand untergebracht. Da die Gewinnung von qualifizierten Kräften, be-

sonders von Ärzten, davon abhängt, welche Bedingungen ihnen geboten werden, ist die Zurverfügungstellung von angemessenen Wohnungen eine Notwendigkeit. Die Krankenpflegeschule am Diakonissenhaus scheint eine erfreuliche Entwicklung zu nehmen. Aus allen diesen Gründen ist der Bau eines Schwesternwohnheimes in der angegebenen Größenordnung nötig. Nach einer vorläufigen Schätzung werden die Kosten auf etwa 2 000 000 DM kommen. Ausführliche Baupläne und Kostenberechnungen liegen noch nicht vor, demzufolge auch noch kein Finanzierungsplan.

Der Finanzausschuß hat über den Antrag beraten, obwohl er nicht fristgerecht eingereicht wurde. Eine Entscheidung kann aber heute noch nicht erfolgen, da das ganze Vorhaben erst vom Oberkirchenrat geprüft werden muß. Da die Landessynode aber bei ähnlichen Vorhaben bisher immer Finanzhilfe zugesagt hat, ist der Finanzausschuß der Meinung, daß auch dieses Bauvorhaben mit einer Finanzhilfe bedacht werden soll. Da für die Weiterbearbeitung der Pläne und vor allem des Finanzierungsplanes aber eine Zusage vorliegen muß — öffentliche Mittel werden nur gegeben, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist —, schlägt der Finanzausschuß vor, den Evangelischen Oberkirchenrat zu ermächtigen, im Bedarfsfalle einen Vorschuß bis zu 25% der voraussichtlichen Baukosten zu gewähren. Da das Bauvorhaben rasch verwirklicht werden soll, könnte der Fall eintreten, daß bereits vor der Spätjahrssynode Gelder benötigt werden. Die Ermächtigung soll einen plötzlichen Stillstand angelaufener Maßnahmen gegebenenfalls verhindern. Endgültige Beschlüsse können erst auf der Spätjahrssynode nach Vorlage aller geprüften Unterlagen durch den Evangelischen Oberkirchenrat gefaßt werden.

Pfarrer Ziegler hat bei der Aussprache darauf hingewiesen, daß Schwesternwohnhäuser verhältnismäßig leicht zu finanzieren sind, so daß nicht zu erwarten ist, daß unübersehbare Forderungen auf uns zukommen. Natürlich kann eine Finanzhilfe nur geleistet werden, wenn alle anderen Quellen auch restlos ausgeschöpft werden.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode folgenden Beschluß vor:

Der Antrag des Diakonissenmutterhauses Mannheim ist verspätet und unvollständig eingegangen. Deshalb ist eine Überprüfung nicht möglich. Der Antrag wird dem Oberkirchenrat zur Prüfung und Bearbeitung im Benehmen mit dem Antragsteller überwiesen mit der Bitte, ihn der Herbstsynode entscheidungsreif vorzulegen. Die Landessynode stellt dabei ausdrücklich fest: Wir begrüßen das Vorhaben und bejahen dessen Notwendigkeit und sind zu einer Finanzhilfe bereit.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfalle einen Vorschuß bis zu 25% der voraussichtlichen Baukosten ausuzahlen. Der Finanzausschuß bittet die Synode um Zustimmung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache.

Eine Wortmeldung liegt nicht vor. — Wir kommen zur Abstimmung. Wer kann die Zustimmung in dem Sinne, wie sie der Finanzausschuß erbeten hat, nicht geben? Wer wünscht sich zu enthalten? **Einstimmig angenommen.**

Synodaler **Schmitz**: Mit Vorsteher und Oberin des Mannheimer Diakonissenhauses obliegt mir die gesetzliche Vertretung dieses Hauses, das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Deswegen bin ich wohl berufen, in diesem Augenblick Ihnen, liebe Werte Konsynodale, herzlichen Dank zu sagen!

Es ist mir selbstverständlich ganz bewußt gewesen, und wir haben das in Mannheim durchaus auch vorbesprochen, daß unser Antrag die Synode verspätet erreicht. Aber die Verhältnisse waren so zwingend, daß wir auf jeden Fall nicht bis zur Herbstsynode warten konnten und uns in das Bewilligungsverfahren mindestens rechtzeitig einschaltet haben wollten. Daß es in so schöner Weise dann auch noch gelungen ist und daß wir jetzt der Sorge um das eine Viertel unseres Bauvorhabens enthoben sind und die Gewißheit haben dürfen, daß die Landeskirche uns zur Seite steht, ist eine außerordentliche Beruhigung für unsere ganze weitere Planung.

Nehmen Sie namens des Hauses, namens der Schwestern herzlichen Dank entgegen.

III, 4.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zu 4. Eingabe des Mutterhauses für Evangelische Kinderschwester und Gemeindepflege Mannheim. Berichterstatter ist ebenfalls Synodaler Hollstein.

Berichterstatter Synodaler **Hollstein**: Beim Evangelischen Oberkirchenrat ist ein Antrag des Mutterhauses für evangelische Kinderschwester und Gemeindepflege e. V. in Mannheim eingegangen, bei dem um Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten des errichteten Neubaus des Mutterhauses gebeten wird. Eine Abschrift des Antrages wurde dem Herrn Präsidenten der Landessynode übersandt und dem Finanzausschuß zur Beratung zugewiesen. Nach Mitteilung des Referenten des Oberkirchenrates wird dieser Antrag dort zur Zeit bearbeitet, auf eine Rückfrage ist noch keine Antwort eingegangen. Nach der Bearbeitung wird der Oberkirchenrat der Synode Vorlage machen. Eine weitere Beratung ist deshalb zur Zeit unmöglich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand das Wort zu erhalten? Wer ist mit der Art dieser Erledigung nicht einverstanden? Wer wünscht sich zu enthalten? 1 Stimmenthaltung.

III, 5.

Wir kommen zu 5. Eingabe der **Gemeinschaft der Kirchendiener**: Schaffung eines kirchlichen Gesetzes über die Vergütung der haupt- und nebenamtlichen Kirchendiener. Berichterstatter ist Synodaler Hürster.

Berichterstatter Synodaler **Hürster**: Meine sehr verehrten Mitsynodalen.

Die Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener

der Evangelischen Landeskirche in Baden ist an den Herrn Präsidenten gelangt.

Die Gemeinschaft der Kirchendiener der Evangelischen Kirche in Baden hat unter dem 18. Januar 1963 an den Herrn Präsidenten der Synode eine Eingabe gemacht mit der Bitte, ein Rahmengesetz einer Vergütungsordnung für die Bezahlung haupt- und nebenamtlicher Kirchendiener zu schaffen. Dieser Antrag lautet:

„Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir bitten durch die Evangelische Landessynode Badens, als Rahmen einer kirchlichen Vergütungsordnung ein Gesetz über die Anstellung und Bezahlung haupt- und nebenberuflicher Kirchendiener schaffen zu wollen.

Wir haben bereits am 28. April 1956 durch eine Eingabe an die Synode versucht, eine Änderung der Anstellungsbedingungen zu erreichen.

Der Beschluß der Landessynode vom 31. Oktober 1956 hat uns damals, unter dankbarer Anerkennung des treuen, selbstlosen Dienstes, an die jeweiligen Kirchengemeinden verwiesen.

Die Erfahrung der verflossenen Jahre hat aber gezeigt, daß auf diesem Wege keine einheitliche Anstellungsordnung geschaffen werden kann, da mit Ausnahme einzelner Gemeinden uns wenig Verständnis entgegengebracht wurde.

Nachdem in anderen Landeskirchen, z. B. Württemberg, Rheinische Synode, Schleswig-Holstein, vorbildliche Anstellungsordnungen geschaffen wurden, die trotz der Selbständigkeit der einzelnen Kirchengemeinden durch die jeweilige Synode in Form eines kirchlichen Rahmengesetzes Rechtskraft erlangt haben, sollte die Evangelische Landeskirche Baden einer gleichartigen Regelung keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten. Die Verschiedenheit des Dienstes, die ja auch in anderen Landeskirchen besteht, könnte durch besondere Vereinbarungen berücksichtigt werden. Wir verweisen auf die Beschlüsse des Landeskirchentages der Württembergischen Landeskirche, veröffentlicht am 7. Dezember 1957, soweit es die Mesner der Landeskirche betrifft, außerdem auf die Veröffentlichung der Kirchenleitung für Rheinland-Westfalen vom 13. Juli 1961, soweit es die dortigen Küster betrifft.

Obwohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter in den Großstädten wie Mannheim, Karlsruhe und Freiburg durch die Einstufung in die Tarifordnung der TOA — jetzt BAT — eine entsprechende Regelung getroffen wurde, fehlt bei fast allen Betroffenen die Möglichkeit eines Aufrückens in eine höhere Gehaltsklasse auf Grund des Dienstalters oder entsprechender Leistungen.

Eine soziale Neuordnung muß erfolgen, damit freiwerdende Stellen durch geeignete Personen besetzt werden können. Ein Aufrücken in Gruppe 8 der TOA müßte nach erreichtem Dienstalter und unter Berücksichtigung der Leistung erfolgen, während die Gruppe 9 der TOA als allgemeine Besoldungsgruppe zu betrachten wäre. Soweit in einzelnen Kirchengemeinden noch die Gruppe 10 angewendet wird, sollte diese Gruppe nur noch für die Probezeit Geltung haben.

Wir wären der Evangelischen Landessynode dankbar, wenn unsere neue Eingabe eine entsprechende Würdigung und Behandlung finden könnte. — Mit vorzüglicher Hochachtung.“

Die Gemeinschaft der Kirchendiener bittet darum, daß auch die hauptamtlichen Kirchendiener, welche nach BAT bezahlt werden, nach einem gewissen Dienstalter und entsprechenden Leistungen eine Auf-rückungsmöglichkeit in BAT erhalten, während die Gruppe BAT 9 als allgemeine Besoldungsgruppe und BAT 10 höchstens als Eingangsgruppe zu gelten hätten.

Der Finanzausschuß bittet, diesen Antrag an den Oberkirchenrat zu übergeben mit der Bitte, die weitere Bearbeitung im Sinne dieser Eingabe zu veranlassen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand hierzu das Wort zu erhalten? Das ist nicht der Fall. — Wer ist gegen die Vorlage des Finanzausschusses? Wer enthält sich? 1 Stimmenthaltung. Bei 1 Enthaltung **angenommen**.

IV, 1.

1. Wir haben 3 Eingaben mit dem Ziel der Änderung der Konfirmationsordnung. Hierüber berichtet der Vorsitzende des Hauptausschusses, Konsynodaler Adolph, und zwar über diese 3 Eingaben gemeinsam.

Berichterstatter Synodaler **Adolph**: Mit der Frage der Neuordnung der Konfirmation hatte sich der Lebensordnungs-Ausschuß I befaßt und den uns allen bekannten Entwurf seinerzeit vorgelegt.

Es sind nun dieser Synode zugeleitet worden:

eine Entschließung der Pfarrkonferenz Müllheim,

eine Entschließung des Pfarramtes der Friedenskirche in Freiburg und

eine Stellungnahme des Dekanats Hornberg.

Der Hauptausschuß hat die Situation dieser Vorlagen in rein formaler Beziehung besprochen und ist der Auffassung, dem Plenum vorzuschlagen, daß der Lebensordnungs-Ausschuß I doch wieder in Funktion treten möge. Es sind an Synodalmitgliedern des Lebensordnungs-Ausschusses I noch unser Konsynodaler Eck und Konsynodaler Dr. Köhlein vorhanden. Der Hauptausschuß schlägt vor, die Konsynodalen Professor Dr. Heidland und Pfarrer Schaal zu bitten, als Synodale in diesem Lebensordnungs-Ausschuß I mitzuarbeiten.

Der Hauptausschuß schlägt weiter vor, diese drei Vorlagen, die die Neuordnung der Konfirmation betreffen, diesem so zustande gekommenen Lebensordnungs-Ausschuß I als Material zur weiteren Arbeit zu übergeben und schließlich den Herrn Referenten, Herrn Oberkirchenrat Kühlewein zu bitten, heute hier im Plenum ein kurzes Resumé über den derzeitigen Stand der Frage zu geben.

Es sind 3 Dinge: Zusammensetzung des Lebensordnungs-Ausschusses, Übergabe dieser drei Vorlagen an diesen Lebensordnungsausschuß, die Bitte an Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, uns jetzt ein kurzes Resumé zu geben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf den Vorschlag unterbreiten, daß wir zunächst Herr Oberkirchen-

rat Kühlewein um Ausführungen bitten, ehe wir die beiden anderen Punkte behandeln.

Oberkirchenrat Kühlewein: Zum Stand der Frage der Konfirmationsordnung: Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1962 beschlossen, den vom Lebensordnungs-Ausschuß I ausgearbeiteten und vorgelegten Entwurf einer Konfirmationsordnung, die dazu gehörende theologische Begründung und das revidierte agendarische Formular dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterleitung an die Pfarrkonferenzen zwecks theologischer Bearbeitung zu übergeben.

Diese Pfarrkonferenzen geben ja nun ein Bild davon, wie die Dinge augenblicklich in der Landeskirche liegen. Sie haben im Herbst 1962 getagt. Es wurde in jedem Dekanat ein theologisches Referat über die Grundsatzfragen der Konfirmation ausgearbeitet, in manchen Bezirken sogar in einer Arbeitsgemeinschaft, wobei der Schwerpunkt auf folgenden vier Fragen lag:

1. Gelöbnis und Konfirmationsfrage,
2. Konfirmation und erster Abendmahls-gang,
3. Konfirmationsalter und
4. Termin des Konfirmationstages.

Auch die teilweise sehr bewegten Diskussionen auf den Pfarrkonferenzen gingen in der Hauptsache grundsätzlich um diese vier Punkte. Sie lassen in ihrer bunten, oft sehr gegensätzlichen Mannigfaltigkeit die allgemeine Unsicherheit erkennen, die in Bezug auf die Konfirmation weithin in unserer Kirche Platz gegriffen hat. Sie zeugen von der ebenso großen Verlegenheit, wie wir das Problem bewältigen können, ganz große Jahrgänge blockweise konfirmieren zu müssen, ohne an der Situation der Volkskirche etwas ändern zu können oder zu wollen. Das Problem der Konfirmation ist ganz offensichtlich zu einem Teilproblem der Volkskirche geworden, sie darf aber nicht zu einer Art „Prügelknaben“ für unsere ganze volksskirchliche Verlegenheit werden. Wollten wir die Maßstäbe, an denen wir unsere Kofirmanden messen, auch bei Taufeltern, Taufpaten oder Brautpaaren anlegen, müßten wir den größten Teil der Taufen oder Trauungen zurückweisen. Und wer von uns tut das?

Einige kurze Sätze zu den vier behandelten Punkten:

1. Termin des Konfirmationstages: Nahezu einmütig wird die Meinung vertreten, daß eine Änderung des Termins erst dann vorgenommen werden sollte, wenn das geplante 9. Schuljahr durchgeführt und der Schuljahresbeginn vielleicht neu festgelegt ist. Wahrscheinlich werden dann auch die mancherlei Bedenken wegen der zeitlichen Nähe von Konfirmation und Schulentlassung hinfällig.

2. Zum Konfirmationsalter: Auch in dieser Frage besteht nahezu Einmütigkeit bei den Pfarrkonferenzen. Die Argumente sind verschieden, aber ganz allgemein wird für Beibehaltung des jetzigen Konfirmationsalters plädiert. Wenn schon jugendpsychologische Erwägungen — so wird etwa gesagt — dann darf nicht vergessen werden, daß heute auch schon der Zwölfjährige das Stadium der besten Erziehbarkeit überschritten hat.

3. Zur Frage Konfirmation und erster Abendmahls-gang: Die meisten Pfarrkonferenzen sind gegen eine Entflechtung der Konfirmation in verschiedene, auch zeitlich verschiedene Handlungen und damit grundsätzlich auch gegen die Frühkommunion. Das Problem ist im übrigen sehr umstritten. Das wird in der theologischen Diskussion ganz deutlich. Auf vielen Pfarrkonferenzen kommt es darum zu keinem Beschluß, bzw. kann das Für und Wider in einer klaren Abstimmung nicht gefaßt werden. Einmütig wird aber die Freiwilligkeit für den ersten Abendmahls-gang gefordert, die damit erreicht werden könnte, daß die beiden Feiern, Konfirmation und erster Abendmahls-gang, zeitlich mindestens um vierzehn Tage voneinander getrennt werden. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß theologisch sehr gewichtige Stimmen sich für die Frühkommunion eingesetzt haben.

4. Gelöbnis und Konfirmationsfragen: Die Konfirmationsfragen selbst werden mit Ausnahme einer verschwindend kleinen Minderheit nicht angetastet; auch wo der Wunsch etwa nach einer anderen Formulierung besteht, bleibt mindestens eine Frage, wenn auch in schlichter Form, die den Willen des Kindes verpflichtend anspricht. Ebenso soll nach fast allgemeiner Überzeugung das „Ja“ der Konfirmanden bleiben.

Wogegen man sich teilweise stürmisch wendet, ist das Gelöbnis oder das Gelübde. Es muß bei der Diskussion dieser Frage doch wohl bedacht werden — es ist auch bei den Konferenzen davon gesprochen worden —, was eigentlich mit dem Konfirmations-gel ü b d e gemeint ist. Gehört eine Formel, wie sie von der Württembergischen Kirche gebraucht wird, auch zum Begriff des Gelübdes oder ist dies nur ein Versprechen? Dort lautet die Frage: „Wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr euch in der Taufe geschenkt hat?“ Eine andere oft gebrauchte Formel lautet: „Wollt ihr in diesem Glauben bleiben und wachsen?“ So ähnlich in der Eingabe von Freiburg vorgeschlagen. Wenn wir uns einig sind in der Ablehnung des Konfirmationsgelübdes in dem Sinne, daß es eine Garantie des zukünftigen Glaubensstandes zum Inhalt hat, dann wäre zu fragen, worin denn dann noch (also unter Absehung eines solchen Gelübdes) der Unterschied zwischen den eben genannten Formulierungen und denen unserer Agende besteht. Und es wäre festzuhalten, daß ein Vierzehnjähriger nach seiner geistigen und geistlichen Konstruktion nach jahrelangem Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht zu einem Ja des Glaubens fähig sein muß, nach dem er jetzt und hier gefragt wird, ebenso gut, wie wir es in der Verkündigung des Kindergottesdienstes von einem sechs- oder achtjährigen Kinde in irgendeiner Weise erwarten. Fast in jedem Kirchenbezirk sind Formulierungen der Konfirmationsfragen vorgeschlagen worden. Wie sie auch lauten mögen, sie entspringen dem Bedürfnis nach Ehrlichkeit, Einfachheit und Nüchternheit. Sie haben alle gemeinsam den Wunsch, wegzukommen von großen und tönenden Worten, weil sie nur Heuchelei erzeugen können.

Ein Sonderproblem ist das im Sprechchor gespro-

chene pauschale „Ja“, weil auch dies zu Heuchelei oder gedankenloser Gleichgültigkeit verführen kann. Jedermann spürt das Problematische an der herkömmlichen, jahrgangsweisen Konfirmation, aber eine andere brauchbare Lösung ist von keiner Pfarrkonferenz bisher angeboten worden.

Wenn auch die Diskussion der Pfarrkonferenzen weithin um diese vier Punkte ging, so ist doch auch der Entwurf des Lebensordnungsausschusses selbst und seine theologische Begründung unter die kritische Lupe genommen worden. Man hat oftmals den Eindruck, daß manche Amtsbrüder, angeregt durch den Entwurf, jetzt erst über all die Fragen nachzudenken angefangen haben, und man hat weithin vor allem den beglückenden Eindruck, daß man überall bereit war, aufeinander zu hören und miteinander zu sprechen, auch wo sehr gegensätzliche Meinungen aufeinanderprallten. Dies war besonders in den beiden grundsätzlichen Fragen der Fall: In welchem Verhältnis steht die Konfirmation zur Taufe bzw. zur Kindertaufe und: In welchem Verhältnis steht die Konfirmation zum heiligen Abendmahl. Einzelheiten würden hier zu weit führen. Die ernsthafte theologische Arbeit, die hinter dem Entwurf und seiner theologischen Begründung steht, die Anregungen und Impulse, die davon bis in die Pfarrkonferenzen und oft auch in die Kirchengemeinden hineingetragen wurden, werden allgemein dankbar anerkannt.

Wenig Freunde fand allerdings der Wortlaut des agendarischen Formulars. Wir erinnern uns an den Wortlaut, der ja in dem einen Satz kulminiert: Habt ihrs ins Herz gefaßt? Nicht daß man die Bemühungen um eine neue Sicht und Formulierung nicht anerkannt hätte, aber die Fragen, so wird gesagt, klingen zu schwülstig, zu gestelzt. Sie überfordern vielleicht auch das Verständnis der Kinder. Sie werden mißbilligt ob ihrer Breite und Weitschweifigkeit. Gerade in diesem Punkt meldet sich wieder sehr lebhaft das Bedürfnis nach klarer Einfachheit und Ehrlichkeit in einer nüchtern gewordenen Zeit. Darum wünschen manche gründliche Umarbeitung des agendarischen Formulars, andere verweisen auf schon bestehende gute Formulare. Wieder andere wollen Gestaltung der Konfirmation nach einheitlichen Richtlinien mit der EKD. Kurz, auch hier ergeben die Verhandlungen der Pfarrkonferenzen das Bild einer bunten Mannigfaltigkeit.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die Verhandlungen der Pfarrkonferenzen erkennen ließen, daß mit der Frage der Konfirmation ein Problem — ja man muß sagen ein Komplex von Problemen — berührt wird, das die evangelische Christenheit in Deutschland seit hundert Jahren teils mehr teils weniger ernsthaft beschäftigt. Die seit dem Ende des zweiten Weltkrieges, besonders seit Einbruch der „Jugendweihe“ um die Konfirmation leidenschaftlich geführte Diskussion spiegelt sich in unseren Pfarrkonferenzen getreulich ab.

Es ist aus ihren Verhandlungen nicht klar zu ermitteln, wie groß die Zahl derer ist, die stürmisch und sofort eine Änderung der Konfirmationspraxis verlangen. Aber mindestens ebenso viele warnen vor überstürzten Schritten und warnen vor Experi-

menten. Noch, so scheint es, ist die theologische Diskussion voll im Gange und noch sind wir uns über die Voraussetzungen und die Ziele, aber auch über die Konsequenzen einer Änderung nicht restlos und nicht redlich klar geworden. Darum ist wohl auch der Entwurf zu einer endgültigen Verabschiedung noch nicht reif. Die Landessynode muß entscheiden, ob er im jetzigen Gewand den Bezirkssynoden zur Begutachtung vorgelegt werden oder ob er von einem erweiterten Lebensordnungsausschuß noch einmal überarbeitet werden soll. Das agendarische Formular muß sowieso in Zusammenarbeit mit der Liturgischen Kommission neu gestaltet werden. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Unter Eröffnung der Aussprache frage ich, ob jemand zu dem Vorschlag des Hauptausschusses, zunächst den Lebensordnungsausschuß I wieder zu beleben, unsere Konsynodalen Heidland und Schaal hinzuzuwählen und als nächstes die drei Vorlagen an diesen Ausschuß als Material zur weiteren Bearbeitung zu übergeben, um das Wort bittet? — Das ist nicht der Fall. — Ich glaube, wir können zur Abstimmung kommen.

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Darf ich noch eines sagen? — Wir haben ja gebeten, daß in diesen Lebensordnungsausschuß I auch einige Mitglieder kooptiert werden können aus dem Lande, die sich besonders intensiv mit der Frage beschäftigt haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ohnedies — das ist bei diesen Ausschüssen allgemein bisher die Regel gewesen.

Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses hinsichtlich des Lebensordnungsausschusses I, zur Zeit bestehend aus den beiden Synodalen Eck und Dr. Köhnlein, die Konsynodalen Schaal und Heidland hinzuzuziehen? — Wer enthält sich? — 2 Stimmen. — Werden irgendwelche Bedenken erhoben, daß wir hier bei diesem Ausschuß genau so verfahren wie bei sämtlichen Sonderausschüssen, daß durch Kooptation irgendwelche nicht der Synode angehörende Personen, die besondere Neigung oder Fähigkeiten zur Mitarbeit besitzen, hinzugezogen werden können? — Das ist nicht der Fall. So gilt auch für diesen Ausschuß, vielleicht zur Unterstützung der ersten Arbeit, dieses Votum.

Hat jemand Einwendungen dagegen, daß die drei Vorlagen nun dem soeben gebildeten Ausschuß überreicht werden? — Dies ist nicht der Fall. Ich schließe diesen Punkt und bitte um den nächsten Bericht.

IV, 2.

Berichterstatter Synodaler **Adolph**: Der Lebensordnungsausschuß II hat der Synode ein Stück kirchlicher Lebensordnung, nämlich „Ehe und Trauung“ vorgelegt. Es geht nun darum, daß dieser Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung, Ehe und Trauung, von der Synode aus wie die übrigen Stücke kirchlicher Lebensordnung den Bezirkssynoden zugeleitet wird. Der Hauptausschuß schlägt vor, den Lebensordnungsausschuß II zu bitten, zu diesem Entwurf eine der Herbstsynode dieses Jahres vorzulegende Begründung auszuarbeiten, damit der

Entwurf mit der Begründung dann den Bezirks-synoden zugehen kann.

Vielleicht interessiert es, dem Lebensordnungs-Ausschuß II gehören an: die Synodalen Schmitz, Hetzel und Cramer, der Referent des Oberkirchenrats, und kooptiert sind: Amtsbruder Weigt von Mannheim und Frau von Haeffen, Heidelberg.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag des Hauptausschusses geht dahin, den Lebensordnungs-Ausschuß II um eine Begründung dieses Entwurfes bis zum Herbst 1963 zu bitten. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung? — Auch nicht. Somit einstimmig angenommen.

V.

Wir kommen zu Punkt V „Verschiedenes“. Hier habe ich die Bitte an Sie, den Synodalen Herb zum vorübergehenden Schriftführer für unsere Plenarsitzung am Freitag zuzulassen. Unser Schriftführer Althoff ist nicht anwesend und hat sich auch bis heute noch nicht entschuldigt. Wir sind deshalb zu dieser Notmaßnahme gezwungen. Können Sie zustimmen? (Allgemeine Zustimmung!)

Wird noch um das Wort gebeten zum letzten Punkt unserer Tagesordnung? Dies ist nicht der Fall. Ich bitte Herrn Pfarrer Hollstein um das Schlußgebet.

Synodaler **Hollstein** spricht das Schlußgebet.

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 25. April 1963, nachmittags 16 Uhr.

Tagesordnung

I.

Eingänge.

II.

2. Lesung eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindegemeindefürer und des Gemeindegemeindefürers.

III.

Gemeinsamer Bericht des Rechts- und Finanzausschusses:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) zusammen mit einem Antrag des Synodalen Urban über die Besoldung der Dekane
Berichterstatte für den Rechtsausschuß:

Synodaler Herb

Berichterstatte für den Finanzausschuß:

Synodaler Dr. Müller

IV.

Wahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder der Wahlkommission nach § 2 c) eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs.

V.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der kirchlichen Angestellten.

Berichterstatte: Synodaler Dr. Müller

2. Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe zur Frage der Ministerialzulage.

Berichterstatte: Synodaler Schühle

VI.

Verschiedenes.

Präsident **Dr. Angelberger** eröffnet die Sitzung.

Synodaler **Schröter** spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu unserer heutigen Plenarsitzung haben wir einen Vertreter des Staates eingeladen zur Anwesenheit bei der Beratung des dritten Punktes unserer Tagesordnung. Heute früh kam die Nachricht des Kultusministeriums Baden-Württemberg mit folgendem Wortlaut:

„Das Ministerium bedankt sich für die Einladung zu der morgen stattfindenden Plenarsitzung der Landessynode. Zu meinem Bedauern sehe ich mich jedoch infolge eines anderweitigen, nicht verschiebbaren Termins außerstande, an dieser Sitzung teilzunehmen.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag: Dr. Kraut, Oberregierungsrat.“

Gestern abend ist noch ein Antrag eingegangen, der folgenden Wortlaut hat:

„Hierdurch bitten wir die Landessynode, bei allen kirchlichen Bauten gleichmäßig 20% Zuschuß zu gewähren und die früher beschlossene Beschränkung auf 200 000 DM bei größeren Bauvorhaben fortfallen zu lassen.“

Die Unterzeichner sind: Lauer, Hürster, Schmitt, Stürmer und Bergdolt.

Diesen Antrag geben wir dem Finanzausschuß zur gemeinsamen Bearbeitung mit dem Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr und den zu diesem Referat gegebenen Anregungen zur Herbsttagung unserer Synode.

II.

Ich komme zum zweiten Punkt unserer Tagesordnung: Zweite Lesung eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindegemeindefürer, ursprünglich und des Gemeindegemeindefürers. Nach Beendigung der ersten Lesung in der gestrigen Plenarsitzung haben 11 Brüder um eine Zweite Lesung gebeten. Wie sich anschließend herausstellte, ist dieses Begehren auf ein Mißverständnis, das im allgemeinen gleichgelagert war, zurückzuführen. Aus diesem Grunde dürfen wir heute davon ausgehen, daß wir das Gesetz aufrufen, eventuelle Erklärungen

entgegennehmen und eine Abstimmung insgesamt durchführen, um so dem gestern geäußerten Begehren, das in seinem Wesen nicht anfechtbar ist, nachgekommen zu sein.

Zwischenzeitlich ist Ihnen die Fassung, so wie sie gestern beschlossen worden ist, überreicht worden. Sie soll Gegenstand unserer heutigen Behandlung sein.

Ich eröffne über diese Fassung die Aussprache und frage, ob jemand das Wort zu ergreifen wünscht.

Synodaler Mennicke: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Als mein Antrag zu einer Zweiten Lesung des Gemeindehelferinnengesetzes gestellt wurde, schien der Eindruck vorzuliegen, daß ein Dissensus in Grundsatzfragen bestehe vor allem, was den § 7 des ministerium verbi divini betreffe. In der nachfolgenden Einzelaussprache erwies sich, daß in der Formulierung des Hauptausschusses zu § 7 eine Fassung gefunden worden war, die dem vorgetragenen Anliegen Rechnung zu tragen vermochte. In der Frage, wie Berufsbild, Anstellung und so fort des Gemeindehelfers gesetzlich zu regeln sei, ist klar gestellt worden, daß ein Gesetz über Gemeindehelfer in Übereinstimmung mit der EKD nachfolgen werde. Was die Fragen zu § 3 Absatz 2 betrifft und evtl. zu § 9, werden sicher noch Formulierungen vorgelegt werden.

Um der Verkürzung der Zweiten Lesung willen bäte ich den Herrn Präsidenten, jeweils nur die einzelnen Paragraphen aufzurufen.

Synodaler Bartholomä: Sehr verehrter Herr Landesbischof! Sehr verehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Was mich veranlaßt hat, gestern mich dem Antrag auf Zweite Lesung dieses Gesetzes anzuschließen, war die Tatsache, daß im § 3 in Absatz 2 sich eine Unklarheit gezeigt hat, die zu beseitigen ist. Um die Sache kurz zu machen, beantrage ich hiermit, daß diese Ziffer 2 folgenden Wortlaut bekommt:

„Zur Aufnahme in das Seminar ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und der Besitz der mittleren Reife erforderlich. Anstelle der mittleren Reife . . .“

Dieser zweite Satz bleibt stehen. Dann fällt das Wort „bewerbten“ weg. Es ist ja zweimal abgestimmt worden mit wachsender Stimmenzahl über die Frage des 18. oder 19. Lebensjahres. Dabei gingen doch die, die gestimmt haben, davon aus, daß sie meinten, mit diesem Lebensjahr, ob nun das 18. oder das 19., kann man aufgenommen werden in das Seminar. Aus der Erklärung, die von Herrn Oberkirchenrat Katz gegeben wurde, wurde aber deutlich, daß Bewerbung und Aufnahme nicht miteinander identisch sind. Um hier Klarheit zu schaffen, würde ich vorschlagen, diese eben beantragte Formulierung zu nehmen. Ich darf nicht verhehlen, daß auch noch die Meinung in den Wandelgängen erörtert wurde, ob das, was hier steht, nicht überhaupt in die Schulordnung hineingehöre. Ich halte es aber für zweckmäßiger, die Gelegenheit so zu regeln, daß hier die Formulierung geändert wird.

Synodaler Böhmer: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich darf darauf hinweisen, daß der Begriff „Mittlere Reife“ keine Anwendung mehr findet. Ich möchte mir deshalb erlauben, folgende Formulierung vorzuschlagen: „Um die Aufnahme in das Seminar kann sich bewerben, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Obersekundareife eines Gymnasiums oder das Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder Höheren Handelsschule besitzt. Außerdem kann sich bewerben, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung hat.“

Synodaler Dr. Müller: Liebe Konsynodale! Mein Abänderungswunsch zu § 3 Absatz 2 entfällt, wenn wir eine Kombination der Anträge Bartholomä und Böhmer durch einen Redaktionsausschuß zustandebringen, und braucht deswegen nicht extra diskutiert werden.

Mir läge noch daran vorzuschlagen, im § 8 Abs. 2, wo ja ursprünglich ein Abänderungsantrag des Hauptausschusses vorlag, der dann wieder zurückgezogen wurde (bei den „Erkrankungen sind“ . . . usw.), dieses Gesetz über die Gemeindehelferin, wenn möglich, in Übereinstimmung zu bringen mit dem Pfarrerdienstgesetz. Da heißt es: „Erkrankungen, die länger als 8 Tage dauern“. Also: „Erkrankungen und andere Fälle dienstlicher Behinderung muß“ usw. „unverzüglich mitteilen“. „Erkrankungen“ — dabei wurde vorgeschlagen, „von längerer Dauer“, der Ausdruck, der im Pfarrerdienstgesetz steht, ist: „Erkrankungen, die länger als 8 Tage dauern“ oder „länger als eine Woche“, wenn ich mich recht erinnere.

Ich würde also vorschlagen, daß diese beiden Erkrankungen von Satz 1 und 2 von Absatz 2 so unterschieden werden.

Synodaler Frank: In § 5 Absatz 3 wird die monatliche freie Zeit der Gemeindehelferin festgelegt. Nun besteht in vielen Gemeinden der Usus, daß die Gemeindehelferin am Samstagnachmittag dienstfrei hat. Ich bitte, im Blick auf auftretende Schwierigkeiten klarzustellen, ob dieser freie Nachmittag als der wöchentlich freie halbe Tag gilt oder darüber hinaus ein weiterer halber Tag in Frage kommt. (Zwischenruf Oberkirchenrat Katz: das ist der freie Nachmittag!)

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich gehöre zum Arbeitsausschuß des Seminars in Freiburg und meine deswegen, ein Wort für die Leitung des Seminars sagen zu müssen. Mir will scheinen, daß durch die Formulierung, die von Dekan Bartholomä vorgeschlagen wird, allzu sehr der Leitung des Seminars die Hände gebunden sind, wenn das Seminar den Eindruck hat, daß es notwendig wäre, daß ein 18jähriges Mädchen noch eine Zeitlang zuwarten sollte. Deswegen scheint mir die Formulierung, wie sie hier steht, „um die Aufnahme kann sich bewerben“ . . . völlig auszureichen. Die Formulierung, die Dekan Bartholomä vorschlägt, kann zum mindesten so verstanden werden, daß ein Mädchen ein Recht hat, mit dem 18. Lebensjahr aufgenommen zu werden. Und so, meine ich, sollten wir nicht entscheiden. (Zurufe: Absatz 3!)

Es scheint mir im Sinne der Antragsteller zu liegen zu sagen: außerdem kann aufgenommen werden. (Zurufe.)

Präsident **Dr. Angelberger**: "... ebenso kann aufgenommen werden ..."

Synodaler **Hollstein**: Es steht hier „Höhere Handelsschule“. Die Höhere Handelsschule sind drei Jahre nach der Volksschule. Es gibt aber auch eine Handelsschulbildung mit einer Ganztageschule, die nur zwei Jahre dauert. Das heißt Handelsschule. Das abgeschlossene Mittelschulzeugnis bedeutet 10 Schuljahre, die abgeschlossene Höhere Handelsschule bedeutet 11 Schuljahre. Obersekundareife bedeutet auch nur 10 Schuljahre. Ob wir da nicht das „Höhere“ streichen und auch denen, die nur eine Handelsschule haben, also auch im ganzen 10 Schuljahre, diese Möglichkeit geben? (Zuruf Synodaler Bartholomä) — Das wollen wir also dann nicht ermöglichen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Entspricht das nicht dem früheren Begriff der mittleren Reife? (Zuruf: Oberkirchenrat Katz: Nein!) — Also dann können wir es so nicht in das Gesetz aufnehmen.

Oberkirchenrat **Katz**: Die Höhere Handelsschule entspricht der mittleren Reife.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Höhere Handelsschule entspricht der mittleren Reife, dagegen die allgemeine, wollen wir sie mal bezeichnen, Handelsschule nicht (Zuruf!) — die zweijährige.

Somit müssen wir es bei dieser Fassung belassen, jedoch mit der Einschränkung: Ebenso kann aufgenommen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt. (Zuruf: „nachweist“ ist besser!) —

Einverstanden! — Ist Ihnen der Wortlaut noch gegenwärtig? (Allgemeine Zustimmung!)

Wer ist gegen die Fassung Bartholomä/Böhmer? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 2 Stimmen.

Ich komme zur Abstimmung über das gesamte Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin. Wer ist gegen die nunmehr beschlossene Fassung dieses Gesetzes? — Wer enthält sich? Somit wäre dieses Gesetz auch in der Zweiten Lesung **einstimmig angenommen**.

Synodaler **Schneider**: Darf ich fragen? — Wir haben ja von der ursprünglichen Vorlage die Gemeindehelfer ausgeklammert. Wäre es nicht zweckmäßig zur Beruhigung draußen im Lande, hier eine kurze Erklärung von dem zuständigen Sachreferenten zu erhalten, daß beabsichtigt ist, in absehbarer Zeit dieses besondere, vielleicht sogar erweiterte Gesetz für die Gemeindehelfer und ihre Anstellung der Synode dann vorzulegen. Vielleicht wäre das ein Mittel der Beruhigung.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Dazu kann im Augenblick keine verbindliche Erklärung abgegeben werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist schließlich auch nicht erbeten.

Synodaler **Schneider**: Dann kann ich auch ändern, damit nicht die Regierungsbank betroffen wird! — Die Synode ersucht darum, daß für die Gemeindehelfer baldmöglichst ein entsprechendes

Gesetz auch zur Vorlage an die Synode kommt. Dann sind Sie vorerst nicht engagiert.

Landesbischof **D. Bender**: Eine solche Erklärung ist schnell abgegeben, aber wie steht es mit ihrer Verwirklichung? Wer die Diskussion verfolgt hat, hat gemerkt, daß die Gemeindehelferfrage in dem größeren Zusammenhang des Diakonenamtes steht, daß aber die Klärung des Diakonenamtes erst in Gang gekommen und noch nicht so weit gediehen ist, daß dieses Amt in eine kirchengesetzliche Form gebracht werden kann. Wir sollten aber die Klärung dieser Frage abwarten, weil davon die endgültige Form des Gemeindehelferamtes nicht unberührt bleibt. Unsere Gemeindehelfer sollen und können nicht das Gefühl haben, ohne eine sofortige gesetzliche Regelung ihres Amtes in der Luft zu schweben. Ihre Stellung ist durch Dienstvertrag geregelt, der solange gilt, bis an seine Stelle ein Gesetz tritt. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Aus dieser Beifallskundgebung darf ich den Schluß ziehen, daß dieser Punkt der Tagesordnung erledigt ist.

III.

Wir kommen zu Punkt III: Gemeinsamer Bericht des Rechts- und Finanzausschusses: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) zusammen mit einem Antrag des Synodalen Urban über die Besoldung der Dekane. Für den Rechtsausschuß erstattet den Bericht unser Kon-synodaler Herb.

Berichterstatter Synodaler **Herb**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Ihnen als Anlage 4 vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, dem sogenannten Pfarrerbesoldungsgesetz, befaßt.

Dieser Gesetzentwurf verfolgt drei Ziele:

I. Die Zusammenfassung und systematische Gliederung folgender zur Zeit geltenden kirchlichen Gesetze in einem Gesetz, nämlich:

1. des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 25. 11. 1959 mit Änderung vom 28. 10. 1960,
2. des Ruhehaltgesetzes in der Fassung vom 2. 1. 1961 mit Änderung vom 24. 10. 1962,
3. des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. 1. 1961 mit Änderung vom 24. 10. 1962,
4. des kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand vom 24. 10. 1962 und schließlich
5. des kirchlichen Gesetzes über die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare usw. in der Fassung vom 2. 1. 1961.

Der Rechtsausschuß begrüßt diese schon bei Ausarbeitung des Pfarrerdienstgesetzes in Aussicht genommene Gesamtkodifikation und ist mit deren Gliederung einverstanden.

II. Der Gesetzentwurf will ferner die schon bisher strukturell weitgehend an die entsprechende Regelung für die Landesbeamten angelehnte Ordnung der Pfarrerbesoldung und -versorgung in der Lan-

deskirche weiter an das Recht der Landesbeamten angleichen.

Einzelheiten können Sie der auf Seite 12 der Anlage 4 enthaltenen Übersicht entnehmen. Der Rechtsausschuß begrüßt auch diese Angleichungen.

III. Der Entwurf berücksichtigt schließlich aus den mit dem geltenden Recht gemachten Erfahrungen einige wesentliche sachliche Änderungen. Hierauf will ich im einzelnen eingehen:

1. Zu §§ 2 und 14:

Hier ist ein Kinderzuschlag vorgesehen anstelle des bisherigen Familienzuschlages nach §§ 2 Absatz 1 c) und 14 des zur Zeit geltenden Pfarrerbesoldungsgesetzes. Ausschlaggebend für diese Änderung ist folgender Gesichtspunkt:

Familienzuschlag, d. h. den Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Ortszuschlag für Verheiratete o h n e Kinder und Verheiratete m i t Kindern, erhalten zur Zeit nur Inhaber von freien Dienstwohnungen. Man ging hierbei davon aus, daß Ortszuschlag wirtschaftlich nicht nur den Gegenwert für eine Mietwohnung, sondern darüber hinaus auch einen Zuschlag zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten der Familie darstellt. Die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt, das Steigen der Mietpreise, hat dazu geführt, daß der Ortszuschlag heute oft in vollem Umfange für die Wohnungsmiete benötigt wird, ja zum Teil nicht einmal dafür ausreicht. Da aber den Familienzuschlag nur die Pfarrer mit freien Dienstwohnungen, also in der Regel nur die Gemeindepfarrer erhalten, hat dies zu einer erheblichen Benachteiligung der Pfarrer o h n e Dienstwohnung, also der landeskirchlichen Pfarrer geführt. Dadurch wurde der Wechsel vom Gemeindepfarramt in eine landeskirchliche Pfarrstelle ohne Dienstwohnung für Pfarrer mit Kindern erheblich erschwert. Der Rechtsausschuß begrüßt deshalb den Wegfall des Familienzuschlages in der bisher gewährten Form.

Für diesen weggefallenen Familienzuschlag wird Ersatz geschaffen durch Neuregelung des Kinderzuschlages. Dieser gliedert sich nach dem Entwurf in einen Grundbetrag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen über Kinderzuschlag und in einen Zusatzbetrag, der nach der Kinderzahl gestaffelt ist. Die Höhe des Gesamtkinderzuschlages ergibt sich aus der Tabelle Seite 13 der Anlage 4.

Bei der Neuregelung des Kinderzuschlages handelt es sich um eine familienfördernde Maßnahme, die zwar im staatlichen Bereich schon lange diskutiert, aber noch nicht eingeführt ist. Dagegen erhält § 15 des Pfarrerbesoldungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung schon einen Ansatz in dieser Richtung; es ist dort schon davon die Rede, daß Kinderzuschlag „m i n d e s t e n s“ nach dem jeweils für Landesbeamten geltenden Recht gewährt wird.

Der Rechtsausschuß begrüßt diese Neuregelung des Kinderzuschlages.

Da es sich bei dieser Neuregelung des Kinderzuschlages um keine allein dem Pfarrerberuf typische Einrichtung handelt, empfiehlt der Rechtsausschuß schon an dieser Stelle eine entsprechende Regelung für alle kinderzuschlagberechtigten Gehalts- und

Versorgungsempfänger der Landeskirche durch Annahme des Ihnen als Anlage 7 vorliegenden Entwurfes eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der kirchlichen Angestellten.

2. Zu § 4 Nr. 2: Sperrfrist.

Die Pfarrerbesoldung sah bis 1959 nur eine Besoldungsgruppe mit verschiedenen Stellenzulagen vor. Sie ist seither angeglichen an die Landesbesoldung mit verschiedenen Besoldungsgruppen. Für die Eingruppierung ist für Pfarrer und Dekane ausschließlich die Seelenzahl ihres Dienstbereiches maßgebend, wobei nach § 3 Absatz 1 und 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes auf Lebenszeit angestellte Pfarrer — ohne Rücksicht auf die Seelenzahl — erst nach zehn Dienstjahren über A 13 hinaus aufrücken können. Diese Sperrfrist ist für eine an der Seelenzahl und damit an dem Umfang der Arbeit und der Verantwortung des Pfarrers orientierte Besoldung systemwidrig. Der Rechtsausschuß hat sich deshalb eingehend mit der Frage befaßt, ob eine Sperrfrist überhaupt bestehen bleiben soll, und wenn ja, in welcher Form. Bei der Beratung sind Stimmen laut geworden, die aus dem angeführten Grunde für eine vollständige Streichung der Sperrfrist eingetreten sind. Der Rechtsausschuß hat sich aber für die grundsätzliche Beibehaltung einer Sperrfrist deshalb ausgesprochen, weil auch die dem Pfarramt zugute kommende Erfahrung eines Pfarrers, die er sich erst im Laufe einiger Dienstjahre zueignen kann, honoriert werden soll.

Der Rechtsausschuß begrüßt aber die in dem Entwurf über die Dauer der Sperrfrist vorgesehene Regelung. Sie vermeidet die Härte, die insbesondere darin liegt, daß die Möglichkeit eines Aufrückens in eine höhere Besoldungsgruppe bisher an die effektive Ableistung von zehn Dienstjahren gebunden war, während im Entwurf an die Stelle der Dienstjahre das Erreichen der fünften Dienstaltersstufe tritt und damit das Besoldungsdienstalter Berücksichtigung findet. Dies wirkt sich damit aus zugunsten der Kriegsteilnehmer, ferner der Pfarrer, die aus Landeskirchen kommen, in denen das zweite Staatsexamen später abgelegt wird, und schließlich auch zugunsten derjenigen, die aus sonstigen Gründen beim Dienstantritt älter sind als der Durchschnitt.

3. Zu § 4 Nr. 4: Religionslehrer.

Durch diese Bestimmung werden Religionslehrer mit wissenschaftlicher theologischer Ausbildung, die ausschließlich im Dienste der Landeskirche stehen, den Religionslehrern, die als Studienräte und Oberstudienräte zugleich Staatsbeamte sind, besoldungsrechtlich angenähert. Das Aufrücken nach A 13 b erfolgt nunmehr von der zehnten, nicht erst von der zwölften Dienstaltersstufe an.

In diesem Zusammenhang schlägt der Rechtsausschuß folgende Änderung vor:

§ 4 Nr. 6 des Gesetzentwurfes soll lauten:

„6. Die Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche im übrigen von der fünften Dienstaltersstufe an, . . .“

während es bisher heißt: „Die übrigen Pfarrer und

Pfarrerinnen..." Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß auch der in Nr. 4 und 5 des § 4 genannte Personenkreis, nämlich die Religionslehrer und Krankenhauspfarrer, von der fünften Dienstaltersstufe an vom Evangelischen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in eine höhere als in Nr. 4 und 5 vorgesehene Besoldungsgruppe eingewiesen werden kann. Ein Bedürfnis hierzu könnte zum Beispiel deshalb bestehen, weil unter den im Landesdienst stehenden Religionslehrern mit theologischer Ausbildung zur Zeit zwei — wenn auch mit besonderem Aufgabengebiet — in Gruppe 14 eingestuft sind. Eine entsprechende Einstufung von Religionslehrern der Landeskirche wäre nach dem Wortlaut der Vorlage nicht möglich. Entsprechendes gilt für die Krankenhauspfarrer.

4. § 5 Absatz 2: Besitzstandwahrung.

Bei einer an der Seelenzahl orientierten Einstufung in Besoldungsgruppen ist von besonderer Bedeutung, daß eine Besitzstandwahrung im Regelfall nur dann erfolgen kann, wenn der auf eine besoldungsrechtlich niedriger eingestufte Pfarrstelle überwechselnde Pfarrer zuvor eine Mindestzeit, zur Zeit also zwölf Jahre, in einer höher bewerteten Pfarrstelle tätig war. Nach § 5 Absatz 2 des Entwurfes soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, von der Einhaltung dieser Mindestzeit dann abzusehen, wenn die Versetzung eines Pfarrers in eine niedriger besoldete Stelle allgemein landeskirchlichen Interessen entspricht. Damit ist das Überwechseln von Gemeindepfarrern in den landeskirchlichen Dienst erleichtert.

5. Zu §§ 4 und 55 Absatz 2.

Der Rechtsausschuß schlägt in § 4 folgende Änderung vor:

Nach dem ersten Satz: „Die Pfarrer erhalten Grundgehalt nach einer Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes“ ist der Punkt zu streichen und fortzufahren: „in seiner bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung“.

Durch diese redaktionelle Änderung soll unterstrichen werden, was im übrigen in § 55 Absatz 2 schon zum Ausdruck kommt, daß mit der Änderung des Grundgehalts von Landesbeamten nicht zugleich automatisch eine Änderung der Grundgehältes des Pfarrers erfolgt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des Ihnen als Anlage 4 vorliegenden Gesetzentwurfes mit den genannten Änderungen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Bericht für den Finanzausschuß erstattet unser Konsynodaler Dr. Müller.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Müller**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Als ich auf der Herbsttagung hier über Änderungen zweier kirchlicher Gesetze, des Ruhegehaltsgesetzes und Hinterbliebenenversorgungsgesetzes (vergleiche Protokoll Seite 27 ff.) im Auftrage des Finanzausschusses zu berichten hatte, haben Sie bereits gehört, daß auf der Frühjahrssynode ein neues, alle auf diesem Gebiete bestehenden Gesetze und Verordnungen zusammenfassendes Gesetz vorgelegt werden soll.

Das ist hiermit, mit der Anlage 4, der Fall. Es handelt sich also im wesentlichen nicht um neues Recht, sondern um eine neue Anordnung von bestehendem Recht. Auch der Anpassungswille an das am 13. 8. 1962 verkündete Landesbeamtengesetz, der sich durch alle Paragraphen dieses vorliegenden Gesetzes hindurchzieht, ist nicht neu. Doch ist wohl darauf zu achten, daß es nur ein Anpassungswille, kein Anpassungszwang, kein Automatismus ist. Das geht vor allem aus dem § 55 hervor, der den wichtigen Satz des § 16 des alten Pfarrerbesoldungsgesetzes wieder aufnimmt. Letzte Instanz für alle Besoldungsgesetze in der Kirche ist und bleibt die Synode. Daher kann aus der jetzt vollzogenen Angleichung an die Bezüge der Landesbeamten in vergleichbaren Positionen kein Rechtsanspruch — in der Begründung auf Seite 15 wollen Sie bitte beachten, ist das fett gedruckt! — für die Höhe des Grundgehaltes auf Grund dieses Pfarrerbesoldungsgesetzes erhoben werden.

Da ich nun schon einmal von hinten angefangen habe, möchte ich auch noch die wichtige Bestimmung des § 56 besonders erwähnen. Trotz des verdächtigen Wortes „Ermächtigung“ — Begründung Seite 12, rechte Spalte, dritte Zeile von unten — dient dieser Paragraph vornehmlich dazu, die legitim kirchlichen Maßstäbe aufrecht zu erhalten und der Gefahr einer etwaigen Überfremdung kirchlichen Rechtes zu wehren.

Auf Seite 12 der Begründung, die Sie ja weithin gerade jetzt aufgeschlagen haben, haben Sie ferner eine Tabelle, aus der hervorgeht, welche Paragraphen des neuen Pfarrerbesoldungsgesetzes in mehr oder minder markanter Weise den landesrechtlichen Bestimmungen angeglichen worden sind. In der ersten Spalte haben Sie die Paragraphen des Entwurfes, dann in der zweiten und dritten Spalte die landesrechtlichen Bestimmungen und in der vierten, breiten Spalte eine kurze Inhaltsangabe. Der Finanzausschuß hält es nicht für unbedingt nötig, diese Angleichungen in allen Einzelheiten zu begründen, wenn die grundsätzliche Voraussetzung des Anpassungswillens bejaht wird.

Abschnitt III der Begründung enthält in elf Punkten einen Katalog wesentlicher sachlicher Änderungen.

Zu Ziffer 1, auf Seite 13, linke Spalte, die sich auf die Paragraphen 2 und 14 des Gesetzes bezieht, schließt sich der Finanzausschuß der auf Seite 13 ff. gegebenen Begründung, die auch vom Berichterstatter des Rechtsausschusses hier im wesentlichen wiedergegeben worden ist, vollinhaltlich an. Der Finanzausschuß begrüßt, daß hiermit die Kirche einmal dem staatlichen Sozialrecht einen Schritt vorausgeht, indem sie derartige familienfördernde Maßnahmen gesetzlich festlegt.

Zu Ziffer 3, auf Seite 14 linke Spalte unten, die sich auf § 4, 4 bezieht, entspann sich im Finanzausschuß eine lebhaft Diskusson. Die Meinung, es solle auch den Religionslehrern ein Aufrücken nach A 14 ermöglicht werden, wurde als für den Religionslehrer als Lehrer nicht ausreichend begründbar zurückgewiesen. Einem Religionslehrer, dem an einem

Aufrücken nach A 14 gelegen sei, stünde der Übergang in ein Pfarramt frei. Im übrigen bedeute die generelle Aufrückungsmöglichkeit nach A 13 b von der zehnten Dienstaltersstufe an eine Begünstigung gegenüber vergleichbaren Landesbeamten. Außerdem erhält ein Religionslehrer, der beim Übergang in den staatlichen Dienst sich verschlechtern würde, von der Kirche den Ausgleich zum Gehalt nach A 13 b.

Zu Ziffer 4, Seite 14, rechte Spalte, die sich auf § 5 Absatz 2 bezieht, diskutierte der Finanzausschuß außer den in der Begründung angegebenen Sparten den sogenannten Härtefall, der entstehen könnte, wenn bei Gemeindeteilung ein Absinken der Seelenzahl erfolgt, welches eine niedrigere Einstufung des Pfarrers zur Folge hätte. Der in § 5 enthaltene Grundsatz der „Besitzstandswahrung“ in Verbindung mit § 58 scheinen eine genügende Regelung zur Vermeidung unmöglicher Härten zu bilden.

Zu Ziffer 5, 6, 7, 8 und 9, das heißt also auf Seite 14 rechte Spalte, 15 linke Spalte, schließt sich der Finanzausschuß vollinhaltlich der gedruckten Begründung an.

Zu Ziffer 10, die sich auf § 54 bezieht — Jubiläumsgaben und Weihnachtzuwendungen — entspannt sich eine kurze Diskussion über Sinn und Unsinn von Jubiläumsgaben in Geld. Trotz einiger grundsätzlicher Bedenken empfiehlt der Finanzausschuß, auch diesen Paragraphen unverändert anzunehmen. Es leitete ihn dabei der Gedanke, daß Pfarrer, die in den Genuß solcher Jubiläumsgaben kommen, sicher die evangelische Freiheit besitzen, diese recht zu verwenden. Dabei wäre notfalls noch als rechte Verwendung zu akzeptieren, wenn aus den Mitteln dieser Jubiläumsgabe die Unkosten der anscheinend immer unvermeidlicher werdenden Jubiläumsfeiern selbst wenigstens zu einem Teil bestritten werden könnten. (Große Heiterkeit!)

Außerhalb der gedruckten Vorlage hatte sich der Finanzausschuß auf Grund eines Antrages von Herrn Dekan Urban mit § 4 Ziffer 7 des Pfarrerbildungsgesetzes zu befassen. Der Antrag des Konsynodalen Urban hat folgenden Wortlaut:

„Die Synode wolle beschließen: Die Einstufung der Dekane wolle nicht wie bisher nach der Seelenzahl der Kirchenbezirke, sondern nach der Zahl der Pfarreien bzw. Gemeinden vorgenommen werden.“

Der Finanzausschuß hat diesen Antrag in ausführlicher Diskussion geprüft. Der Vergleich der 27 Dekanatsbezirke in Bezug auf ihre Seelenzahl oder Zahl der Gemeinden des Bezirks ergibt keine wesentliche Änderung. Daher empfiehlt er, diesen Antrag, dessen Begründung nicht ausreichend erscheint, abzulehnen. Er verkennt dabei nicht, daß für die Beurteilung der Tätigkeit eines Dekans und die damit zusammenhängende Besoldung mehr als die zwei genannten Komponenten zu berücksichtigen wären. In der Diskussion schälten sich vier Komponenten heraus:

1. die Seelenzahl der Gemeinde selbst, in der der Dekan Pfarrer ist,

2. die Seelenzahl des Bezirks,
3. die Zahl der Gemeinden und
4. die räumliche Größe des Bezirks.

Die Komponenten 1 und 2 sind in § 4 Ziffer 7 konstituierend für die Dekansbesoldung. Die Ziffern 3 und 4 dagegen werden durch eine einheitlich festgesetzte Dienstaufwandsentschädigung berücksichtigt. Der Finanzausschuß verkannte nicht, daß dadurch eine gewisse Unausgeglichenheit entstehen kann, und bittet daher den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob eine Differenzierung der Dienstaufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der oben genannten Komponenten 3 und 4 sinnvoll möglich sei.

Der Finanzausschuß empfiehlt das Pfarrerbildungsgesetz (Anlage 4) der Synode zur Annahme. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache über den Entwurf dieses Gesetzes. Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Synodaler **Karl Müller**: Liebe Konsynodale! Mir ist nicht ganz wohl bei diesem Gesetz, und zwar aus folgendem Grund: Seit wir das Autokennzeichen BCH haben, heißen wir in unserer Gegend scherzhaft: Badisches christliches Hinterland. Wenn aber dieses Gesetz voll zum Tragen kommt, könnte es evtl. so sein, daß dieses „C“, dieses „Christliche“ nicht mehr voll gerecht ist, und zwar, weil dann unsere kleinen Gemeinden diejenigen sind, die bei einem steigenden Pfarrermangel wohl am ersten keine Pfarrer mehr bekommen. Da diese Einstufung mehr oder weniger wahrscheinlich schon nicht mehr zu ändern ist, möchte ich aber um einen Zusatzparagraphen bitten. Wir sind nämlich außerdem auch eine Diasporagegend. Ein Pfarrer, der neunhundert Seelen hat und eine Gemeinde, hat doch wohl andere und weniger Aufgaben zu erfüllen als ein Pfarrer mit derselben Seelenzahl, der außer dem Hauptort vielleicht noch sieben Nebenorte betreut. Ein Pfarrer in der Stadt, der, sagen wir mal, viertausend Seelen hat, hat auch ganz andere Möglichkeiten bei der Auswahl seiner Mitarbeiter und wird dadurch stärker entlastet. Ein Pfarrer in der Diaspora hat das meistens nicht. Und noch etwas wesentliches: Der Pfarrer in der Diaspora muß viele Religionsunterrichtsstunden geben. Er ist also finanziell momentan nicht allzu schlecht gestellt. Mit dem Moment, wo er in Pension geht, geht aber sein Gehalt radikal herunter. Er kann also in finanzielle Schwierigkeiten geraten, vor allem wenn er noch Kinder in Ausbildung hat usw. Er ist also gegenüber seinen Kollegen, die eine andere Einstufung hatten, bedeutend schlechter gestellt.

Aus diesem Grund möchte ich folgenden Antrag stellen, und zwar denke ich mir ihn in § 5 als Absatz 3. Der Antrag lautet:

„Pfarrer in der Diaspora, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage. Der Oberkirchenrat setzt an Hand der örtlichen Verhältnisse die Höhe der Zulage fest.“

Das 50. Lebensjahr habe ich deswegen eingesetzt, weil ich, wenigstens auf Grund der Verhält-

nisse in meinem Gebiet, der Meinung bin, daß ein Pfarrer über 50 wohl kaum sich noch versetzen läßt. Man kann natürlich auch ein anderes Alter einsetzen, wenn es zu nieder angesetzt ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer bittet noch um das Wort in der Aussprache? — Niemand mehr. Somit wird die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

„Kirchliches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Pfarrerbesoldungsgesetz.“

Seite 2: Inhaltsübersicht.

Die Landessynode hat folgendes kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt. Einleitende Vorschrift. § 1. Wer kann diesem gesamten Abschnitt nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

II. Abschnitt. Dienstbezüge. 1. Allgemeines. § 2, § 3. Der erste Unterabschnitt „Allgemeines“ steht zur Abstimmung. Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung? — Angenommen.

2. Grundgehalt. § 4 Absatz 1. Hier schlägt der Rechtsausschuß folgende Ergänzung vor: Unter Streichung des Punktes: „in seiner bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung“. Dies ist zwar keine Änderung des Inhalts, sondern bedeutet, wie bei der Berichterstattung ausgeführt worden ist, lediglich eine klärende redaktionelle Änderung. — Wer ist mit dieser Ergänzung des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — Keine Enthaltung.

Es käme dann Abs. 2: die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5. — Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — 1. Enthaltung bitte? — 1.

Ziffer 6 des 2. Absatzes: Hier schlägt der Rechtsausschuß folgenden Wortlaut vor:

„Die Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche im übrigen von der fünften Dienstaltersstufe an“
... usw.

der Wortlaut bleibt dann.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Man könnte das, was gemeint ist, noch deutlicher zum Ausdruck bringen, indem man den Artikel wegläßt: Pfarrer und Pfarrerinnen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist gegen diese vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Es kämen dann die Ziffern 7 und 8 des Absatzes 2 des § 4. Hier ist keine Änderung vorgeschlagen. Wer ist nicht mit der Fassung einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig angenommen.

Somit wäre auch der Einzelantrag Urban zu Ziffer 7 abgelehnt.

§ 5. Absatz 1 und 2: ohne Änderung. Wer kann nicht zustimmen? Enthaltung? —

Unser Konsynodaler Karl Müller schlägt für diesen Paragraphen als einen dritten Absatz vor: Der Wortlaut:

„Pfarrer in der Diaspora, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage. Der Evangelische Oberkirchenrat setzt an Hand der örtlichen Verhältnisse diese Höhe der Zulage fest.“

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Dieser jetzt erst und ohne gründliche Erörterung in den Ausschüssen eingebrachte Abänderungsantrag dürfte in seinen Konsequenzen noch recht unklar sein. Mir erscheint er auch hinsichtlich seiner Durchführbarkeit problematisch. Ich meine, darüber sollte man nicht ohne Aussprache abstimmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: In der Aussprache hat sich niemand gemeldet, möchte ich ausdrücklich feststellen.

Synodaler **Schneider**: Der Antrag ist so überraschend eingebracht worden, daß man doch ein bisschen Zeit zur Überlegung haben muß. Ich glaube, es wäre möglich, doch jetzt kurz etwas dazu zu sagen, nachdem seitens des Referenten hier die Anregung gegeben worden ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut — dann eröffne ich hinsichtlich des § 5 nur bezüglich dieses Antrages die Aussprache.

Synodaler **Schneider**: Liebe Konsynodale! Ich muß darauf hinweisen und Sie zurückversetzen in die Entstehungsgeschichte unserer Pfarrerbesoldungsgesetzgebung. Ursprünglich ist im Jahre 1959 durch eine Vorlage des Oberkirchenrats in der Herbstsynode ein eigenständiges kirchliches Besoldungsgesetz erarbeitet und vorgeschlagen worden. Bei der Beratung dieses erstmals zusammenfassenden Besoldungsgesetzes ist eine Anlehnung an die Beamtenbesoldung des Staates aus der Mitte des Finanzausschusses vorgeschlagen und dann nachher auch von der Synode gebilligt worden. Das war eine grundlegende Umschichtung des üblichen kirchlichen Besoldungsgesetzes. Bei dieser Gelegenheit, wo wir meines Erachtens in richtiger Weise eine Grundlage für nicht nur den damaligen Status und Stand der Besoldung, sondern auch für etwaige künftige Entwicklungen gefunden haben, dadurch, daß wir eben diese Anlehnung suchten, ist sehr eindeutig ausgeführt worden, gerade auch von mir als Vorsitzenden des Finanzausschusses, was ich Ihnen kurz hier schildern möchte: Die Entscheidung, eben diese Anlehnung an die staatliche Gesetzgebung, ist gefallen. Ich habe bewußt an dieser neuen Ordnung und Eingruppierung zwischen den staatlichen Besoldungsgruppen XIII und XV mitgearbeitet unter der ganz klaren Erkenntnis und dem ganz klaren Willen — der auch in der Diskussion des Ausschusses sichtbar wurde —, daß in dieser Angleichung an staatliche Eingruppierungen grundsätzlich das bisherige Zulage- und Stellenzulagewesen mit enthalten sei. Anders ausgedrückt, daß die zusätzlichen Sondervergütungen durch diese neuen wesentlich erhöhten Gehaltssätze abgegolten seien.

Ich habe das nur deshalb zitiert, um gegenüber dem Antrag zu sagen: Wenn wir denselben annehmen, würden wir von dieser grundsätzlichen Haltung, die mit dem neuen Besoldungsgesetz vom Jahre 1959 eingenommen wurde, abweichen und damit eine Aushöhlung dieser Grundlage fördern. Um dieser Gesamtsicht willen würde ich empfehlen, daß wir den Antrag in dieser Form, wie er hier gestellt worden ist, ablehnen. (Beifall!)

Synodaler **Schaal**: Selbstverständlich hat es lange

gedauert, bis wir uns durchgerungen haben zu der Angleichung, an das Landesbesoldungsgesetz. Aber gerade aus diesem Grunde wäre ich für eine Bearbeitung dieses Antrages. Lehrer, die länger als zehn Jahre eine Schule leiten, erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage. Das ist eine gewisse Entschädigung dafür, daß sie nicht aufrücken können. Pfarrer, die in der Diaspora jahrelang ihre Kraft einsetzen und infolge der Struktur der Diaspora nicht in eine nächste Stufe aufrücken können, würden zweifellos im Vergleich zu anderen Amtsbrüdern benachteiligt werden bei der Zuruhesetzung. Ich weiß, daß dieser Antrag jetzt in dieser Kürze nicht behandelt werden kann, möchte aber bitten, daß er vielleicht noch präziser formuliert und begründet der Herbstsynode erneut vorgelegt wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünschen Sie zu dem letzten Vorschlag eine Erklärung abzugeben?

Synodaler **Karl Müller**: Gibt es eine Zweite Lesung? Dann könnte man ihn dabei berücksichtigen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Als Antrag zur Herbstsynode mit einer Begründung und vielleicht auch in einer etwas veränderten Fassung?

Synodaler **Karl Müller**: Dann würde ich bitten, daß der Finanzausschuß mir vielleicht Hilfe leistet; denn ich kenne die Probleme der Diaspora nur von unserem Gebiet her.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wenn ich recht verstehe, würde unser Konsynodaler Karl Müller bereit sein, seinen Antrag für heute zurückziehen, ihn aber für die Herbstsynode wiederholen mit einer Begründung, vielleicht auch veränderten Fassung, er bittet jedoch hierzu um die Unterstützung seitens des Finanzausschusses in der Form der Belehrung oder Mithilfe bei der Abfassung der Begründung, vielleicht auch hinsichtlich dessen, was gerade vorhin von Bruder Schneider hinsichtlich des Grundprinzips vorgetragen worden ist.

Synodaler **Dr. Müller**: Kann der Antrag nicht sofort dem Finanzausschuß überwiesen werden als kürzester Weg. Er kommt ja doch vor die Synode?

Präsident **Dr. Angelberger**: Das sowieso. Aber es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn man eine kleine Änderung in der Begründung machen würde. Deshalb mein Vorschlag.

Synodaler **Schneider**: Ich würde auch empfehlen, ruhig zurückzuziehen, die Sache in Verbindung mit dem Finanzausschuß nicht nur, sondern auch mit dem Finanzreferenten bei Gelegenheit besprechen, damit wir sehen, wie tiefgreifend die Problematik ist, wenn wir jetzt aushöhlen, nicht wahr. Wenn Sie dann trotzdem im Herbst Wiederberatung wünschen, dann reden wir miteinander. Aber jetzt ist es unmöglich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Aber dann darf ich bitten, daß der Antrag nicht in die zweite oder dritte Plenarsitzung kommt, sondern vielleicht einen Monat zuvor, damit die entsprechenden Vorarbeiten hierzu auch seitens der Verwaltung und eventuell auch des Finanzausschusses getroffen werden könnten. — Wäre das möglich, und würden Sie dann unter diesen Voraussetzungen den vorhin gestellten Antrag zurückziehen?

Synodaler **Schmitz**: Darf ich darauf aufmerksam machen, das setzt aber voraus, daß der Antrag auf Zweite Lesung eine Mehrheit bekommt,

Präsident **Dr. Angelberger**: Er war nicht gestellt!
Synodaler **Schmitz**: Dann haben wir im Herbst nichts damit zu tun!

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir können ergänzen! — Das ist ja ein neuer Antrag!

Synodaler **Schmitz**: Sollen wir ein so großes Gesetz mit so vielen Paragraphen, endgültig gedruckt, im Herbst gleich mit Deckblatt versehen? Das ist gesetzgeberisch sehr bedenklich!

Synodaler **Schühle**: Es handelt sich doch gar nicht schon darum, daß ein „Deckblatt“ geschaffen wird, sondern die Sache wird zunächst beim Finanzausschuß verhandelt, und die Synode hat die Möglichkeit, entweder diesem Antrag in der vorliegenden Formulierung stattzugeben oder, was sehr viel wahrscheinlicher ist, ihn abzulehnen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich die Teilaussprache mit der Feststellung schließen, daß unser Konsynodaler Karl Müller den Antrag zurückgezogen hat in dem besprochenen Sinne.

Wir fahren fort in der Abstimmung. Ich rufe auf: § 6. 3. Besoldungsdienstalter §§ 7, 8, 9, 10. — 4. Dienstwohnung und Ortszuschlag §§ 11, 12, 13. — 5. Kinderzuschlag § 14.

III. Abschnitt: Versorgung. 1. Arten der Versorgung § 15. — 2. Wartegeld und Ruhegehalt. a) Allgemeines § 16, 17, b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge § 18, c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit §§ 19, 20, 21, 22, 23, d) Höhe des Wartegeldes §§ 24 und 25, e) Höhe des Ruhegehalts § 26. — 3. Unterhaltsbeitrag § 27. — 4. Hinterbliebenenversorgung. a) Sterbemonat § 28, b) Sterbegeld und Dienstwohnung §§ 29 und 30, c) Witwen- und Waisenbezüge §§ 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38 und 39, d) Bezüge bei Verschollenheit § 40. — 5. Kinderzuschlag § 41. — 6. Unfallfürsorge §§ 42 und 43. 7. Abfindung § 44. — 8. Ruhen der Versorgungsbezüge §§ 45, 46, 47 und 48. — 9. Erlöschen der Versorgungsbezüge §§ 49, 50 und 51.

IV. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften und sonstige Bestimmungen. — 1. Monatliche Zahlung § 52. — 2. Kirchlicher Dienst (Begriffsbestimmung) § 53. — 3. Jubiläumsgabe, Weihnachtzuwendung § 54. — 4. Allgemeine Änderungen in der Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge § 55. — 5. Ergänzende Anwendung staatlicher Bestimmungen § 56.

V. Abschnitt: Übergangs-, Ausführungs- und Schlußbestimmungen. — 1. Übergangsbestimmungen § 57. — 2. Ausführungsbestimmungen, Härtefälle § 58. — 3. Inkrafttreten § 59.

Zu all den soeben aufgerufenen Bestimmungen von § 6 bis § 59 einschließlich liegen keine Änderungsanträge oder Ergänzungswünsche vor, und ich stelle sie deshalb nach Einzelaufzählung zur Abstimmung. Frage: Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Oder wünscht jemand bei einem bestimmten Paragraphen sich anders zu entscheiden als hinsichtlich der soeben aufgerufenen Paragraphen? (Zurufe: Synodaler Schmitz: 54 Enthaltung! — Synodaler Schühle: 54 Gegenstimme!)

Dann nehmen wir § 54 von den oben aufgezählten Bestimmungen aus. § 6 bis § 59 ausschließlich § 54: Wer ist gegen die vorgeschlagenen Fassungen? — wer enthält sich? Niemand.

Zur Abstimmung kommt § 54. Der betrifft „Weihnachtsgabe und Jubiläumswendung“ § 54 Abs. 1: Wer kann der vorgeschlagenen Fassung dieses Absatzes nicht zustimmen? — 7. Wer wünscht sich zu enthalten? — 16. Es bleibt die Bestimmung bestehen. Anwesend sind 52!

§ 54 Absatz 2: Wer ist gegen diese Bestimmung? — 2. Wer enthält sich? — 10.

§ 54 Absatz 3: Wer ist gegen diese Bestimmung? — Wer wünscht sich zu enthalten? — 2. — Somit ist auch dieser Paragraph angenommen.

Ich stelle nun das gesamte Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) zur Abstimmung. Wer kann dem Gesetz unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Somit wäre das Gesetz bei zwei Enthaltungen ohne Gegenstimme **angenommen**.

IV.

Ich rufe nun auf den Tagesordnungspunkt IV: Wahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder der Wahlkommission nach § 2 Absatz 1 Ziffer c) des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs. Dieses Gesetz haben wir in unserer zweiten öffentlichen Sitzung vom 23. April 1963 beschlossen. Der Herr Landesbischof hat das Gesetz verkündet.

Dem Wunsche des Ältestenrates entsprechend sind 6 Listen mit Anregungen abgegeben worden. Der Ältestenrat hat auf Grund dieser Listen zunächst eine Stimmzählung in den beiden Sparten, Vorschlag für Geistliche und Vorschlag für Laien, vorgenommen und hat zunächst alle diejenigen Kandidaten berücksichtigt, die in der Stimmzahl über der Zahl lagen, die die Plätze 1—6 ausmachten. Schließlich wurde jedoch, um Ihnen bei der Wahl eine größere Auswahl zu ermöglichen, bei der einen Liste der Geistlichen drei weitere in der Stimmzahl folgende Personen aufgenommen, so daß dort jetzt 9 Vorschläge vorliegen. Bei der Liste der Laien finden Sie 12 Vorschläge. Dies ist hauptsächlich dadurch zu erklären, daß der Anteil der Laien in der Synode größer ist. Auch hier ist die Abstufung und Auswahl entsprechend der Stimmzahl erfolgt und eine unserer Schwestern auf die Liste gesetzt worden.

Die Frage, die der Ältestenrat schließlich noch bei der Aufstellung des Vorschlages längere Zeit besprochen hat, war die: Soll nun die Kandidatenaufstellung auf dem Vorschlag in alphabetischer Weise erfolgen oder entsprechend dem Stimmenanteil der Anregungen oder nach dem Lebensalter der Kandidaten. Wir sind schließlich übereinstimmend zu der Ansicht gekommen, wir wollen es handhaben, wie es im allgemeinen bei derartigen Wahlen gehandhabt wird, in alphabetischer Reihenfolge. Und in dieser Weise werden Ihnen nun zwei getrennte Vorschläge zur Wahl gegeben, und zwar zur Wahl der

Geistlichen und zur Wahl der Laien. Zunächst bitte ich, die Wahlhandlung für die Wahl der Geistlichen zu vollziehen und, wenn diese Stimmen abgegeben sind, die Wahl der Laien. Sie finden, um es nochmals zu wiederholen, auf dem Vorschlag für Geistliche 9 Namen und 3 weitere Stellen, die mit Ziffern bezeichnet und Punkten versehen sind, so daß Sie die Möglichkeit haben, über den Vorschlag hinaus drei weitere, ja sogar sechs weitere Personen aufzuschreiben. Ich bitte jedoch zu beachten, daß jeder Vorschlag nur bis zu sechs Namen enthalten darf. Gleiches gilt für den Vorschlag zur Wahl der Laien, der 12 Namen enthält und drei weitere Stellen vorsieht. Aber auch hier ist die Möglichkeit gegeben, statt drei zusätzlichen bis zu sechs zusätzliche Namen aufzuschreiben. Aber auch hier, ich wiederhole es für diesen Fall, nur bis zu sechs Namen. Es dürfen keine Scheine abgegeben werden, die Anspruch auf Gültigkeit erheben, die mehr als sechs Namen haben. Wer also nun im Falle der Laien sechs hineinschreiben will, muß die zwölf Namen zuvor streichen. — Ist das nun klar?

Synodaler **Gabriel**: Vielleicht noch der Hinweis, daß jeder natürlich nur mit einer Stimme gewählt werden kann.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja kumulieren und panaschieren gibt es nicht. (Große Heiterkeit!) Dürfen wir nun zur Wahl schreiten und die Wahlvorschläge ausgeben?

(Nach Rückgabe der Wahlvorschläge tritt zur Auszählung der Stimmen eine Pause ein. Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird das Wahlergebnis bekanntgegeben.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wahl der Geistlichen in die Wahlkommission: abgegebene Stimmen 51. Hiervon erhielten:

Cramer	24
Frank	24
Katz	37
Köhnlein	39
Schaal	37
Schoener	39
Schröter	36
Schweikhart	29
Stürmer	27
Bartholomä	4
Merkle	2
Kirschbaum	1*
ungültig	2

Gewählt sind somit in folgender Reihenfolge: Köhnlein, Schoener, Katz, Schaal, Schweikhart und Stürmer.

(* Herr Pfarrer Kirschbaum sollte auf Anregung zahlreicher Synodaler ursprünglich durch den Ältestenrat als Kandidat vorgeschlagen werden. Dies mußte jedoch infolge anderweitiger Berufung außerhalb des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim unterbleiben. Diese Tatsache muß dem einen für ihn stimmenden Mitglied unserer Synode entgangen sein.)

Wahl der Laien: Abgegebene Stimmen 50. Hier-
von erhielten:

Berger	14
Debbert	25
Eck	19
Göttsching	35
Hetzel	24
Höfflin	31
Hürster	11
Kley	34
Lampe	15
Siegfried Müller	25
Schmitz	31
Viebig	20
Mölber	2
Lauer	1
Horch	1
Gabriel	1
Kittel	1
ungültig	1

Es sind gewählt in folgender Reihenfolge: Göttsching, Kley, Höfflin, Schmitz, Debbert, Siegfried Müller.

V, 1.

Ich rufe auf den Punkt V unserer Tagesordnung mit zwei Berichten des Finanzausschusses. Zuerst der Bericht: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der kirchlichen Angestellten. Den Bericht gibt Konsynodaler Dr. Müller.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Müller:** Verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Als Anlage 7 ist Ihnen zugegangen der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der kirchlichen Angestellten mit Begründung auf der Rückseite. Dieses Gesetz enthält in seinen zwei Paragraphen die sinngemäße Anwendung des Pfarrerbesoldungsgesetzes, das wir heute verabschiedet haben, auf Kirchenbeamte und Angestellte der Landeskirche. Der Finanzausschuß beantragt, im Titel des Gesetzes und in § 2 den Ausdruck „kirchliche Angestellte“ zu ändern in „Angestellte der Landeskirche“ und empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzes.

Der Finanzausschuß bittet ferner die Synode, den Gemeinden dringend zu empfehlen, für ihre Angestellten nach Möglichkeit eine entsprechende Regelung zu treffen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache. Da keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir zur Abstimmung. — Überschrift: „Kirchliches Gesetz zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der — soll man auch hier ändern? (Zurufe: Ja, ja!) — Angestellten der Landeskirche.“

Wer ist mit diesem Vorschlag der Änderung „Angestellten der Landeskirche“ nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1: Eine Änderung liegt nicht vor. Nur fehlt bei:

„folgende Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom...“ der Tag, an dem das Gesetz er-
gangen ist. Somit: 25. April 1963 usw.

Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? —
Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

§ 2 ist die Änderung wie bei der Überschrift. Wer
kann der veränderten Fassung nicht zustimmen? —
Enthaltung? —

§ 3: Eine Gegenstimme? — Eine Enthaltung? —
Nicht der Fall.

Wer ist mit der Fassung dieses Gesetzes nicht
einverstanden — Wer wünscht sich zu enthalten?
— Das Gesetz ist **einstimmig angenommen.**

V, 2.

Ich rufe auf: Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe zur Frage der Ministerialzulage. Diesen Bericht gibt für den Finanzausschuß unser Konsynodaler Schühle.

Berichterstatter Synodaler **Schühle:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Unterm 4. 4. 1963 hat der Vorsitzende des Evangelischen Kirchengemeinderats Karlsruhe an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe nachstehenden Antrag gestellt:

„An die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe:

In seiner Sitzung vom 1. April 1963 hat der Evangelische Kirchengemeinderat Karlsruhe beschlossen, der Synode folgenden Antrag zu unterbreiten:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden wird gebeten, ernstlich zu prüfen, ob es nicht an der Zeit ist, die einmal gewährte Ministerialzulage für Bedienstete des Evangelischen Oberkirchenrats zu streichen. Der Gemeinde ist bekanntgeworden, daß diese Zulage gewährt wird und neuerdings auch von den Werken und der Inneren Mission für ihre Bediensteten gefordert wird. Die Gemeinde bringt für diese Maßnahme kein Verständnis auf und kann deren Berechtigung nicht anerkennen.

Wir bitten, diesen Antrag der Frühjahrssynode zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.“

In der heute morgen in der Sitzung des Finanzausschusses stattgefundenen Beratung haben die Herren Oberkirchenräte Dr. Wendt und Dr. Löhr zunächst noch einmal die historisch und organisatorisch obwaltenden Gründe aufgezeigt, die zum Beschluß der Landessynode vom 5. Mai 1954 (siehe Verhandlungsbericht Frühjahrssynode 1954, Seite 24 ff.) geführt haben: ...„den Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrats die nach den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für die Ministerialzulage der in der Ministerialverwaltung beschäftigten Bediensteten zustehende Dienstaufwandsentschädigung (Ministerialzulage) zu gewähren“.

Durch Beschluß der Landessynode vom 24. Oktober 1961 wurde diese Gewährung der Ministerial-

zulage auf die Beamten und Angestellten des Kirchenbauamtes als landeskirchliche Bauinstanz und auf die Landeskirchenkasse als mit der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats organisatorisch und hinsichtlich ihrer einzelnen Zuständigkeiten eng verbundenen Bereiche der landeskirchlichen Verwaltung ausgedehnt.

In der anschließenden Beratung über diesen Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderates Karlsruhe kamen wir in der Finanzausschußsitzung sehr bald zu der Überzeugung, daß die historisch und organisatorisch gegebene Voraussetzung für die seinerzeitige Gewährung einer Ministerialzulage noch heute in der gleichen Weise maßgeblich sind, und daß wir infolgedessen der Synode einen Antrag auf Streichung dieser gewährten Ministerialzulage nicht empfehlen können, zumal inzwischen fast alle außerbadischen Landeskirchen die von der badischen Landessynode getroffene Regelung ebenfalls übernommen haben.

Der Antrag: daß wir der Synode einen Antrag auf Streichung der gewährten Ministerialzulage nicht empfehlen können.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand das Wort? — das ist nicht der Fall. Ich stelle den Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung, der dahin geht, daß dem Begehren des Evangelischen Kirchengemeinderates Karlsruhe nicht stattgegeben werden soll. — Wer ist gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — Somit wäre dem Vorschlag des Finanzausschusses **einstimmig zugestimmt**.

VI.

Wir kommen zu Punkt VI unserer Tagesordnung „Verschiedenes“. Wer wünscht zu diesem Punkt das Wort zu ergreifen? — Dies ist nicht der Fall. Unsere Tagesordnung ist hiermit erledigt. Ich darf unseren Konsynodalen Herrn Dekan Schühle um das Schlußgebet bitten.

Synodaler **Schühle** spricht das Schlußgebet.

Fünfte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 26. April 1963, vormittags 9.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bericht des Finanzausschusses:

Finanzplanung und Baubeginn für die Erweiterung des Hauses der Kirche

Berichterstatter Synodaler Schneider

II.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Entwurf der Agende Band I mit den Anträgen hierzu:

- a) Bezirkssynode Hornberg
- b) Bezirkssynode Müllheim
- c) Synodaler Urban und 1 anderer

Berichterstatter 1. Synodaler Cramer

2. Synodaler Dr. Stürmer

2. Eingabe des Studienrats Jänicke, Lahr, zur Gottesdienstordnung

Berichterstatter Synodaler Dr. Stürmer

3. Bericht zu den 7 Anträgen des Synodalen Dr. Stürmer

Berichterstatter Synodaler Schoener

III.

Verschiedenes

IV.

Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.

Präsident **Dr. Angelberger** eröffnet die Sitzung.
Synodaler **Ziegler** spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident **Dr. Angelberger**: Unser Konsynodaler Schneider wird zu Ziffer I der Tagesordnung be-

richten: Finanzplanung und Baubeginn für die Erweiterung des Hauses der Kirche.

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hatte schon die Absicht, in seiner Sondersitzung zu den Planungen, d. h. den Stand derselben, und zu der Frage des Startes der Durchführung des Baues Stellung zu nehmen. Es ist damals nicht möglich gewesen, war auch nicht sinnvoll, weil auch noch eine Kuratoriumssitzung stattfinden sollte, bei der einige offene Teilfragen erledigt werden konnten. Wir haben nun im Finanzausschuß bei dieser Synodaltagung den endgültigen, eingehenden Bericht über diese Planung und über die jetzt gegebenen Möglichkeiten des Startes zum Baubeginn erhalten, aus dem ich nun folgendes vortragen möchte.

Sie wissen, daß der erste Gedanke eines Erweiterungsbaues auf der Herbstsynode 1960 geäußert wurde, daß auf Grund dieser Äußerung dann im Frühjahr 1961 der Oberkirchenrat gebeten wurde, durch Fühlungnahme mit Architekten und Baubehörden abzuklären, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise nun diesem Wunsch der Synode entsprochen werden könnte. Es ist dann auch ein Planungsauftrag erteilt worden, um der Synode bis Frühjahr 1962 Näheres über diese Möglichkeiten zu sagen. Auf der Synode im Herbst 1961 haben wir bereits ungefähre Angaben darüber bekommen, daß hier gebaut werden könnte. Es sind dann die Anregungen, ob auswärtige Standorte gewählt werden sollten, auch eingehend untersucht worden. In der Frühjahrssynode 1962 wurde dann aber doch beschlossen, daß nach all den Überprüfungen es richtig und zweckmäßig erscheine, daß wir hier in Herrenalb einen Erweiterungsbau, nicht in direktem

Anschluß, aber in Verbindung mit dem bisherigen Haus durchführen würden. Die Erfordernisse, die herausgestellt worden waren, damit dieser Neubau den Wünschen, die wir aus der Erfahrung gerade der Synodal-, aber auch der Akademietagungen heraus vorbringen müssen, einigermaßen entsprechen könnte, hat man im Herbst 1961 eingehend besprochen. Einer der Hauptwünsche war, daß Einzelzimmer geschaffen würden, ausreichende Einzelzimmer auch zur Unterbringung der Synode.

Ein zweites Erfordernis wurde herausgestellt und bejaht: die Unterbringung der Haushalt-Schülerinnen in einer aufgelockerten und besser ausreichenden Weise mit bei den Bauplanungen zu berücksichtigen.

Ein drittes Erfordernis war, es müsse ein neuer Plenarsaal errichtet werden, weil der jetzige nicht ausreichend sei, um einigermaßen beweglich und mit genügend Raum diese Plenarsitzungen durchzuführen, vor allen Dingen auch durchzuhalten, bei den hier gegebenen schlechten Klimaverhältnissen.

Ebenso sollten, als viertes Erfordernis, die Wirtschaftsräume, Küche und dergleichen, in entsprechender Weise verbessert werden. Diese Hinweise nur, um noch einmal in Erinnerung zu rufen, wie der Werdegang war.

Als nun am 4. Mai 1962 durch die Synode die Grundsatzentscheidung gefallen war, die Planung des Architekten Dr. Schmechel und seines Baubüros zu akzeptieren, sind in der Zwischenzeit, in knapper Jahresfrist, die Werkplanungen durchgeführt worden, sind die Baueingaben erfolgt, und es kann gesagt werden, daß vor wenigen Wochen auch die staatliche Baugenehmigung zu der Planung, die Sie ja kennen und die s. Zt. endgültig beschlossen worden ist, gegeben wurde.

Es ist also nun der Start zum Bauen gegeben. Man hat sich dies so gedacht, daß als erster Abschnitt auf alle Fälle bevorzugt ein Umbau der Küchenräume und die im Altbau notwendigen Änderungen vorgenommen würden, daß man vom 15. Juli 1963 ab die sonst übliche Überlassung des Hauses für Ferien-Gäste, meist zwei Monate, bis 15. September 1963, ausfallen lasse, der Hausbetrieb also hier ruhe und in dieser Zeit die Küchenumbauten vorrangig erledigt würden, so daß ab 15. September 1963 das Haus hier wieder zur Verfügung stünde. Daß gleichzeitig mit der Neubauschachtung begonnen werden soll, ist verständlich, denn wenn man den Baubeschluß und die Baugenehmigung hat, dann gilt es jetzt wohl, die Durchführung tapfer in die Hand zu nehmen, um weitere Verteuerungen und dergleichen möglichst zu vermeiden.

Über den Umfang des Umbaus bzw. des Neubaus sind vielleicht noch folgende Daten interessant:

In der ersten Planung September 1961 war von dem Architekten angenommen worden, daß ein neues Gebäude mit etwa 5640 cbm umbauten Raum erstellt würde. Es ist dann durch die verschiedenen Anliegen, die in den Verhandlungen sichtbar geworden sind, vor allen Dingen durch den Wunsch, unter allen Umständen ausreichende Einzelzimmer

zu haben, notwendig geworden, von der ursprünglichen Planung, die nur 36 neue Einzelzimmer vorsah, auf die Zahl 48 zu gehen. Dadurch ist eine Erhöhung auf 6682 cbm umbauten Raum eingetreten.

In der Frage der Zimmerzahl darf ich Ihnen vielleicht doch gleich sagen, wie nach dieser Planung nun das neue Volumen aussieht. Für Gäste im Altbau sind 20 Einzelzimmer vorgesehen, 6 Doppelzimmer und 4 Dreibett-Zimmer; das sind 30 Zimmer bzw. bei voller Belegung 44 Betten.

Für das Personal sind im Altbau vorgesehen 10 Einzelzimmer und 6 Dreibett-Zimmer, das wären bei 16 Räumen 28 Betten.

Im Neubau sind für Gäste 48 Einzelzimmer vorgesehen, dazu 3 Zimmer, die während der Synodaltagung etwa als Büro- und Schreibmaschinenraum Verwendung finden können, aber so groß und so eingerichtet sind, daß sie auch als Einzelzimmer notfalls mitverwendet werden könnten.

Es wäre dann die Zahl der Betten für Gäste zusammen 95, nämlich im Altbau 44, im Neubau 51; die Zahl der Zimmer für Gäste zusammen 81, nämlich im Altbau 30, im Neubau 51.

Es ist uns auch auf Befragen im Ausschuß gleich angegeben worden, mit welcher Höchstzahl des Zimmerbedarfs man rechnen müsse, wenn wir einmal unterstellen, es gäbe eine Synode, bei der sämtliche daran Beteiligte, die Synodalen, die Herren des Oberkirchenrats, Prälaten, auswärtige Gäste und Personal für unser Büro und dergleichen anwesend wären. Ich wiederhole: wenn sämtliche anwesend wären, dann hätten wir 63 Synodale, 8 Oberkirchenräte, 2 Prälaten, als Gäste die Höchstzahl von 4 angenommen, und als Personal für das Sekretariat ebenfalls 4. Das ergäbe an Zimmern die Zahl von 81, entsprechend dem, was ich vorhin als vorhanden angegeben habe: Altbau 30, Neubau 48 plus 3 = 51 total 81.

Nun haben wir einen Bericht erhalten, wie sich auf Grund der verschiedenen Veränderungen die Finanzierung bzw. die Kostenfrage gestaltet hat. Sie erinnern sich, daß für den Neubau 800 000 DM bewilligt worden sind, dazu eine Erhöhung um weitere 100 000 DM, das sind 900 000 DM; für den Altbau sind weitere 100 000 DM bereitgestellt worden.

Ich darf in Erinnerung rufen, daß wir über die Finanzierungsfrage ja auch schon eingehend in der Synode berichtet haben und dabei davon ausgegangen sind, daß wir eine Erhöhung dieser erst angenommenen Ansätze erwarten müssen, einmal durch die genannte Erweiterung, zum andern aber auch auf Grund von Preiserhöhungen.

In der Frühjahrs-Synode 1962 wurde zur Kostenfrage — es ist auf Seite 102 des Protokolls nachzulesen — vorgetragen:

„Was die Kostenfrage anbelangt, so gibt Ihnen Ziffer VIII Seite 5 der Vorlage endgültigen Aufschluß. Die Berechnung der Baukosten erfolgt auf der Basis von 140 DM je cbm umbauten Raumes. Bei einem überprüften und richtig befundenen reduzierten Volumen von etwa 7000 cbm = 1 000 000 DM. Dazu kommen 200 000 DM für Baunebenkosten, Parkplatzanlage, Wiederinstandsetzung des Gartens

(von dem leider dann der wesentlich größere Teil wegfällt) und Umbau des Altbaus (100 000 DM) Gesamtaufwand = 1,4 Millionen DM."

Es wurde dann noch ausgeführt: „Sie sehen weiter unten die Mittel, welche für die Finanzierungsplanung nachgewiesen werden.“ Bereits bewilligt und verfügbar 800 000 DM lt. Haushaltsplan 1962/1963 und die 100 000 DM für den Altbau. Aus dem Überhang 1961 sollen weitere 100 000 DM gesichert werden. Daß ferner ein Zuschuß des Landes Baden-Württemberg eingesetzt werden kann, ist erfreulich. Es verbleiben dann ungedeckt bis zu 1,4 Millionen DM noch etwa 234 000 DM Finanzbedarf, die dann aus dem Überhang 1962/63 ihre Deckung finden sollen.

Das steht im Protokoll der Frühjahrs-Synode 1962 auf Seite 102. Auf Grund dieser Ausführungen über die finanzielle Seite ist anschließend dann der Beschluß gefaßt worden, der auf Seite 108 steht: „Die Synode stimmt dem Erweiterungsbau des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb nach den gemäß Beschluß der Synode vom 26. Oktober 1961 durch Architekt Dr. Schmechel, Mannheim, vorgelegten und von den Herren des Kirchenbauamtes überprüften Plänen zu.“

Das ist der Hintergrund, auf dem Ihnen nun heute auf Grund unserer Ausführungen und Gespräche mit den Herren Finanzreferenten in der Finanzausschußsitzung folgendes berichtet werden kann:

Bei den 6682 cbm, die jetzt in der endgültigen Planung feststehen (also ungefähr der Größe von 7000 cbm, wie Sie aus dem Protokoll vor Jahresfrist gehört haben), ergibt sich eine Erhöhung. Man rechnet mit 10% Kostenerhöhung, so daß ein cbm-Ansatz von 156 DM angenommen wird. Das ergibt 1 042 392 DM. Dazu kommt noch ein Teil für Balkone, die ja gewünscht wurden, damit es etwas freier sei und die Front der einzelnen Zimmerfenster nicht allzu starr wäre, mit 37 800 DM, das gibt 1 080 192 DM reine Baukosten des Projektes, wie es besprochen und auf Grund unserer Wünsche geplant wurde.

Nun sind weitere Kostenerhöhungen dadurch eingetreten, daß man die Notwendigkeit eines Personenaufzuges bejahen mußte. Dann ist notwendig geworden, daß wir eine eigene Trafo-Station bauen, um die Versorgung mit Licht und auch mit Kraftstrom sicherzustellen. Dann sind, wie ja aus dem Protokoll von 1962 Ihnen verlesen, die Nebenkosten noch dazu anzunehmen; das sind nach der üblichen Berechnung von 20% aus den reinen Baukosten mit 1 100 000 DM = rund 220 000 DM. Ein gewisses kleines Polster von 8000 DM dazugerechnet, wären dann für den Neubau 1 341 692 DM notwendig.

Für den Umbau des Altbaus werden an Bauarbeiten nun errechnet 66 000 DM. Die Einrichtungsgegenstände für die Erneuerung der Küche und Waschküche 53 000 DM, Aufzugarbeiten 5300 DM, das sind 124 300 DM plus Nebenkosten von 12 000 DM, Umbau des Altbaus also 136 300 DM. Rechnen wir diese nun zu den reinen Baukosten des Neubaus mit 1 341 692 DM, so kommen wir auf Gesamtkosten von 1 477 992 DM.

Wenn ich Ihnen in Erinnerung rufen darf, daß vor Jahresfrist auf der Herbstsynode 1962 wir damals schon ein Volumen von 1,4 Millionen genannt haben, dann ist die Erhöhung jetzt mit 77 962 DM für dies vergangene halbe Jahr wahrhaftig nicht irgendwie außergewöhnlich. Es darf noch gesagt werden, daß die Submissionsausschreibung für die ersten Bauarbeiten, Ausschachtung, Fundamentierung und auch für den Aufbau des Hausrohbaues ergeben haben, daß die angenommenen Preise nicht überschritten werden, so daß wir für den Rohbau damit rechnen dürfen — auf Grund des Submissionsergebnisses —, daß er zu den angenommenen Kosten auch durchgeführt werden kann.

Nun ist die Frage nach der Deckung dieses Finanzbedarfes von 1 477 992 DM, wobei wir noch erwähnen müssen, daß die Einrichtung des neuen Hauses, von Fachleuten schätzungsweise mit 150 000 DM angegeben, noch nicht dabei ist. Aber bleiben wir zunächst bei der Baukostendeckung.

Sie wissen 800 000 DM und zusätzlich 100 000 DM für den Neubau sind bewilligt. Sie wissen, 100 000 DM für die Umgestaltung des Altbaues sind bewilligt, das sind insgesamt 1 Million DM. Es ist erfreulich festzustellen, daß unsere Erwartung, vom Staat eine Beihilfe für dieses Bauvorhaben zu erhalten, nun in Erfüllung gegangen ist. Ein Betrag von 167 000 DM wurde zugesagt aus einer gewissen Verteilung zurückliegender Jahre. Es wird uns auch berichtet, daß ein weiterer Antrag auf staatliche Finanzhilfe aus dem Landeshaushaltsplan 1964 für die Evangelische Akademie für diesen Bauzweck wieder läuft. Aber wir wollen heute mal nicht ohne weiteres damit rechnen, weil wir die Höhe ja auch nicht kennen und einsetzen können. Es sind also für das Erfordernis von 1 477 992 DM heute effektiv gesichert und vorhanden 1 167 000 DM; das bedeutet, daß 310 992 DM offenstehen. Es wird vorgeschlagen, dazu die Haushaltsmittel 1964/65 aus der Position 39/5, allgemeine Baubedürfnisse, die in den bisherigen Jahren dotiert war und, soweit man überblicken kann, wohl auch in den nächsten Jahren mit demselben Betrag, nämlich 2 Millionen DM ausgestellt werden kann, zu verwenden. Die Unterbringung dieser 310 992 DM im ordentlichen Haushalt ist damit gesichert.

Das ist der Vorschlag des Herrn Finanzreferenten. Selbst wenn wir dann für 1964 die Einrichtung mit 150 000 DM dazu rechnen müssen, ergänzt sich die Restsumme auf 460 992 DM, vermindert eventuell durch einen Staatszuschuß, dessen Höhe wir nicht wissen.

Ich darf sagen, daß mir dieser eindeutige, klare und auf gründlicher Vorprüfung beruhende Bericht, den wir erhalten und durchberaten haben, eine gesunde und ordentliche Grundlage erscheint. Ich wiederhole noch einmal: aus den 1,4 Millionen für reine Baukosten plus Nebenkosten sind 1 477 000 DM geworden. Die Einrichtung war damals noch nicht irgendwie eingeschlossen, wie wir sie heute nur gesondert dazunehmen.

Der Finanzausschuß möchte empfehlen, daß wir dieser nun grundlegenden Darstellung und diesem

Antrag, daß wir so die Finanzierung wünschen, Haushalt 1964, eventuell auch 1965, zustimmen möchten. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale **Horch**: Liebe Mitsynodale! Bevor eine endgültige Verplanung der Räume im Neu- und Altbau stattfindet, möchte ich den dafür zuständigen Herren die Bitte vortragen, doch zu bedenken, daß man bei einem so großen Bau, wie er dann sein wird, bedenken sollte, daß wir eigentlich drei Gemeinschaftsräume brauchen, und zwar ist vorhin richtig gesagt worden, daß hier Schülerinnen sind, nicht nur Mädchen, die ihre Arbeit verrichten und sonst uns wenig berühren, nein es sind Schülerinnen, bei denen die Eltern erwarten, daß sie hier auch sonst gefördert und betreut werden. Das bedeutet, daß der dafür zuständigen Schwester ein Raum zur Verfügung stehen muß, in dem sie die Mädchen sammeln und in ihrer Freizeit sinnvoll beschäftigen kann. Das wäre der Gemeinschaftsraum I, der so groß sein muß, daß die etwa 18 jungen Mädchen da zusammenkommen können. Dann müßte ein weiterer Raum vorhanden sein, in dem die Angestellten — ich kann es im Augenblick nicht sagen, aber es werden wohl auch fünf oder sechs sein — die Praktikantin in der Küche, die Sekretärin, da ja die Zimmer sehr klein sind, ihre Freizeit verbringen können. Und der dritte Raum, der unbedingt meiner Meinung nach notwendig ist, ist für die Schwestern. Auch jetzt haben die Schwestern hier, wenn das Gelbe Zimmer besetzt wird — und das Gelbe Zimmer fällt ja überhaupt nach der Planung dann fort — keinen Raum, in dem sie abends oder sonntags gemeinsam zusammenkommen können. An die Schaffung dieser drei Räume sollte unbedingt gedacht werden, auch wenn es eventuell auf Kosten einiger Einzelzimmer geht. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor.

Den Vorschlag des Finanzausschusses haben Sie gehört. Herr Berichterstatter, wünschen Sie Ausführungen zu machen zu dem, was unsere Konsynodale **Horch** vorgetragen hat?

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Der Wunsch ist auch schon persönlich vorgetragen worden, deshalb haben wir — Herr Oberkirchenrat Dr. Jung und ich — miteinander das besprochen. Er wird mit dem Architekten zu sprechen versuchen, in welcher Weise dem in etwa Rechnung getragen werden kann. (Zurufe: muß!) Ja, — Es geht ja nur darum, in welcher Art: es können ja verschiedene Varianten sein, bejahen wollen wir das Anliegen, nicht wahr. Aber ich möchte doch daran erinnern, daß wir von der Höchstzahl der Belegung ausgegangen sind, 81, so daß meines Erachtens Gästezimmer — und da müßte man die größeren Zimmer nehmen — zur Verfügung gestellt werden können.

Oberkirchenrat **Dr. Jung**: Darf ich noch ergänzen: Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß diese Auflage dem Architekten beim Umbau dieses Hauses gemacht worden ist. Dem ist auch im wesentlichen bei der Planung Rechnung getragen. Es befinden sich dann später hier in diesem Hause drei Gemeinschaftsräume. Auch ein Aufent-

haltsraum für die Schwestern und für die Angestellten ist vorgesehen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor zur Aussprache. Es ist der Vorschlag und das Begehren des Finanzausschusses, den grundlegenden Darstellungen und dem Finanzierungsplan zuzustimmen. Die Anregungen unserer Konsynodalen Frau **Horch** brauchen wir m. E. in dem Beschluß nach den Erklärungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung nicht mehr aufnehmen.

Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht zustimmen? — Wer wird sich der Stimme enthalten? — 3 Enthaltungen.

II, 1.

Tagesordnungspunkt II: Entwurf der Agenda Band I einschließlich der drei gestellten Anträge. Die Berichterstattung ist in zwei Teilen vorgesehen. Als erster Berichterstatter wird für den Hauptausschuß unser Konsynodaler **Cramer** vortragen.

Synodaler **Cramer**: Hohe Synode! Ich darf zuvor erwähnen, daß die verschiedenen Anträge, die von dem Herrn Präsidenten genannt worden sind, von dem zweiten Berichterstatter mitbehandelt werden.

Ausgehend vom Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über die Stellungnahmen der Bezirksynoden des Jahres 1962 zum Entwurf einer Agenda Band I (Anlage 6) hatte sich der Hauptausschuß mit Fragen dieses Entwurfes zu beschäftigen. Als Sachverständige waren bei dieser Beratung außer den Mitgliedern des Hauptausschusses und den Referenten des Oberkirchenrates die Herren Rektor Schulz, Heidelberg und Kirchenoberarchivrat Erbacher, Karlsruhe, zugegen.

Der Hauptausschuß konnte selbstverständlich nicht die gesamte Fülle des Stoffes und der damit gegebenen Probleme ins Blickfeld nehmen. Darum beschäftigten wir uns zunächst mit der Grundkonzeption des vorliegenden Entwurfes. Wenn vom Evangelischen Oberkirchenrat berichtet wird, daß 5 der 27 Bezirkssynoden den Entwurf uneingeschränkt abgelehnt haben, so konnte doch festgestellt werden, daß auch diese ablehnenden Stellungnahmen nicht den grundsätzlichen Aufbau beanstanden. Vielmehr werden dort etwa die Sprache der Gebete oder die Einfügung der Psalmen bei den wechselnden Stücken nicht gutgeheißen. Die Aussprache im Hauptausschuß konnte sich deshalb im wesentlichen auf die Gestaltung der Proprien und auf die Gebete konzentrieren.

Zu dem Wunsch, den Eingangsteil durch Straffung des sog. Kopfes — das ist das, was bei dem Sachtitel über dem Strich steht, unter der Überschrift — durch Vermeidung von Wiederholungen, durch Kürzung der Psalmstücke enger zusammenzufassen, wurde gesagt, daß neben der praktischen Verwendbarkeit auch der optische und ästhetische Eindruck eine Rolle spiele. Etwa 100 der 275 Seiten des ersten Teils kämen auf Kosten eines gefällig dargestellten Eingangsteils. Wesentlich ist aber die Tatsache, daß man bei dieser Art der Gestaltung auf

2 bzw. 4 Seiten alles Nötige für einen Sonntag beieinander findet.

Wir fragten uns, ob der Kopfteil nicht wegfallen könne. Was dort steht, nämlich Evangelium und Epistel, Liturgische Farbe, Wochenspruch und Wochenlied, kann man auch anderswo finden. Daß dies alles aber hier beieinander steht, bedeutet doch eine echte Arbeiterleichterung für den Pfarrer bei der Vorbereitung des Gottesdienstes. Es erspart dem Pfarrer das Nachschlagen in verschiedenen anderen Büchern.

Daran schließt sich die Frage an, ob der Wochenspruch zweimal erscheinen müsse; einmal im Kopfteil, das zweite Mal als letzter der Eingangssprüche. Es wurde erwogen, ihn im Kopfteil wegzulassen und dafür als ersten der Eingangssprüche zu setzen. Die Tatsache jedoch, daß der Wochenspruch im Gottesdienst keinen festen Platz hat, sondern in den verschiedenen Gemeinden an verschiedener Stelle der Gottesdienstordnung gebraucht wird — z. B. als Eingangsspruch, als Schlußspruch oder als Abschluß der Abkündigungen —, bewog uns, es bei dem Vorschlag des Entwurfes zu belassen.

Hinsichtlich der Eingangsspsalmen, deren Einfügung in die Agende in unserer Landeskirche etwas Neues ist, war die Meinung einhellig: sie sollen angeboten bleiben. Sie können ja nicht nur im Hauptgottesdienst, sondern — etwa als Eingangsgebete — auch in anderen Gottesdiensten Verwendung finden. Für den Vorschlag, die Psalmen gesammelt in der Gebetssammlung unterzubringen, konnte sich die Mehrheit des Hauptausschusses nicht erwärmen. Es sollte zwar geprüft werden, ob nicht Kürzungen möglich sind, doch darf bei solcher Kürzung nicht nur ein Psalmvers übrig bleiben, denn dieser wäre lediglich ein weiterer Eingangsspruch, und damit ginge der Charakter des Psalmes verloren.

Weiter ging es um die Bitte vieler Amtsbrüder, auch die festen Stücke der Gottesdienstordnung — abgesehen von Glaubensbekenntnis und Unservater — in jedem Sonntagsteil auszudrucken. Es mag sein, daß dies zur Zeitersparnis bei der Vorbereitung und zur Sicherheit der Liturgen beitragen könnte, daß es z. B. auch für unsere Lektoren eine Hilfe wäre und daß es sich auch drucktechnisch verwirklichen ließe. Dagegen sprechen aber verschiedene andere Gründe:

a) Ein Perfektionismus kann hier nur verwirrend wirken. Das hat der seinerzeit herausgegebene dritte Probedruck, in dem alles ausgedruckt war, gezeigt. Klarheit und Übersichtlichkeit, die den vorliegenden Entwurf auszeichnen, sind wichtiger.

b) Die Verschiedenartigkeit der in unseren Gemeinden zur Zeit im Gebrauch befindlichen Gottesdienstformen läßt ein Ausdrucken aller Stücke nicht geraten erscheinen.

c) Keine der amtlichen Agenden in den der EKD angehörenden Landeskirchen hat die festen Stücke ausgedruckt.

d) Endlich kann auch ein Ausdrucken aller Stücke den Liturgen nicht der Notwendigkeit entheben, seine Liturgie gründlicher vorzubereiten. Diese Notwendigkeit der Vorbereitung, auf die hier wieder einmal ausdrücklich hingewiesen sein soll, wird da-

durch nur etwas deutlicher, wenn nicht alles im Druck schon vorgekaut wird. Im übrigen kann jede Gemeinde, so wurde gesagt, ein Einlageblatt herstellen, auf dem die jeweils üblichen Stücke im Wortlaut verzeichnet sind.

Alle diese Gründe bewogen die überwiegende Mehrheit des Hauptausschusses, ein Ausdrucken der festen Stücke in den Sonntagsteilen nicht zu empfehlen.

Vielfach wurde der Wunsch geäußert, auch in der Epiphaniast- und Trinitatiszeit jedem Sonntagsteil ein Eingangs- und ein Schlußgebet beizufügen, das dem Charakter des betreffenden Sonntags entspreche. Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß einerseits dafür zu wenig Stoff vorhanden ist, daß andererseits in der nicht festlich geprägten Zeit des Kirchenjahres eine sog. Themaliturgie nicht empfehlenswert ist. Es muß nicht immer ein unmittelbarer Bezug des Gebetes zu dem betreffenden Sonntag bestehen. Wenn noch Gebete für die Epiphaniast- und Trinitatiszeit gefunden werden können, so wird ihre Einfügung in die Gebetssammlung besser sein als die Einfügung an einzelnen Sonntagen. Ein Gebet wird in einem Sonntagsteil gleichsam begraben sein und nicht mehr an anderen Sonntagen gebraucht werden. Es sollten aber die Verweise auf die in Frage kommenden Gebete in der Gebetssammlung deutlicher gestaltet werden.

Ein ausführliches und tiefeschürfendes Gespräch entspann sich über Sprache und theologischen Gehalt der Gebete des ersten Teils. Sprache und Gehalt können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Sprache und Sache bilden, so wurde mit einem Ausdruck gesagt, eine Zweinatureninheit, weil die Sache sich ihre Sprache schafft. Deshalb spiegelt sich in den Gebeten auch ein Stück der Gesamtverfassung der evangelischen Christenheit heute.

Ein Erschrecken wurde laut über bestimmte Gebetswendungen, vor allem in den Bußgebeten und den Gebeten vor der Schriftlesung. Beispiele, die genannt wurden, machten zweierlei deutlich: Auf der einen Seite steht der Versuch, den heutigen Menschen in seiner Zerrissenheit, seinem Zweifel, seiner Anfechtung mit vor Gott zu bringen, indem diese Zerrissenheit und Not in den neugestalteten Gebeten ganz scharf zum Ausdruck kommt. Der so ausgesprochene Zweifel soll aber nicht eine letzte Erkenntnis sein, er soll ja behoben werden im Sinne des Wortes: „Ich glaube, lieber Herr, hilf meinem Unglauben.“ — Auf der anderen Seite darf dieser Versuch nicht dazu führen, daß das Gebet keine echte Beichte oder Bitte mehr ausspricht, sondern eine Art Gemälde zerrissener Seelen gibt. Der Mensch steht im Gottesdienst von Anfang bis zum Ende unter der Verheißung Gottes. Darum darf im Gebet wohl das rechtverstandene „simul justus et peccator“ (zugleich gerecht und Sünder) zum Ausdruck kommen, nicht aber ein Doppelleben, wo der Mensch Christus als Herrn anruft und doch zugleich unter der Herrschaft anderer Mächte steht und stehen bleibt.

Auf Grund dieser hier nur ganz kurz skizzierten Aussprache kam der Hauptausschuß zu der Über-

zeugung, daß eine Überarbeitung der Gebete dringend notwendig sei. Es soll nicht von irgend einer theologischen Position aus geurteilt werden, aber es muß darauf geachtet werden, daß die Kühnheit des Ausdrucks nicht zur Irrlehre ausartet. Deshalb soll sowohl eine theologische wie eine sprachliche Überprüfung der im ersten Teil des Entwurfs vorhandenen Gebete durchgeführt werden.

Ich darf die Vorschläge des Hauptausschusses wie folgt zusammenfassen:

1. Die Landessynode wolle die Gesamtkonzeption des Entwurfs einer Agende Band I grundsätzlich anerkennen.

2. Die Zusammenstellung der wechselnden Stücke für die Sonn- und Feiertage soll im wesentlichen wie im Entwurf vorgesehen ausgeführt werden. Die Liturgische Kommission möge aber die Psalmstücke nochmals überarbeiten und — wo möglich — kürzen. Auf das Ausdrucken aller festen Stücke in jedem Sonntagsteil soll verzichtet werden. Dafür möge ein verbessertes Einlageblatt vorgesehen werden.

3. Für die Epiphantias- und Trinitatiszeit sollen Eingangs- und Schlußgebete — soweit solche noch gefunden werden können — innerhalb der Gebetsammlung abgedruckt werden. Bei den einzelnen Sonntagen sollen aber Verweise auf diese Gebete mit Angabe ihrer Nummern in der Gebetsammlung angebracht werden.

4. Die Liturgische Kommission wird gebeten, die Gebete in dem im Referat genannten Sinne auf ihre Theologie hin durchzusehen und sie auch hinsichtlich der sprachlichen Gestalt noch einmal redaktionell zu überarbeiten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ehe ich den zweiten Berichterstatter um das Wort bitte, möchte ich den Inhalt eines Telegramms bekanntgeben, das unser schwer erkrankter Bruder **Dr. Schmechel**, in dessen Befinden erfreulicherweise eine leichte Besserung in den letzten Tagen eingetreten ist, an uns gerichtet hat:

„Sehr verehrter Herr Präsident! Mit großer Freude empfang ich gestern den Blumengruß und Ihre Wünsche. Ich danke Ihnen sehr dafür. Ich gedenke Ihrer, des Herrn Landesbischofs und aller Synodalen herzlich mit dem Wunsch für eine recht erfolgreiche Arbeit.

Dr.-Ing. Max Schmechel.“ (Beifall!)

Synodaler **Dr. Stürmer** (Zur Geschäftsordnung): Ich halte es für rationeller, den Bericht des Hauptausschusses zuerst zu besprechen und die Anträge zu verbescheiden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Diesem Vorschlag entsprechend wird die Aussprache über den Entwurf der Agende Band I eröffnet.

Synodaler **Bartholomä**: Hohe Synode! Im Gegensatz zu der Entscheidung des Hauptausschusses, aber im Verfolg der Linie, die ich hier in Sachen dieser Agende immer vertreten habe, möchte ich das Wort einem Durchdrucken der ganzen Agende, also der Ordinarien, reden.

Wenn eben in dem Referat gesagt worden ist, daß man die Gestaltung des Kopfes so läßt, wie sie jetzt ist, weil das eine Arbeiterleichterung be-

deutet, sehe ich nicht ein, warum diese Erleichterung nicht auch für die Ordnung des ganzen Gottesdienstes gegeben werden soll. Es handelt sich dabei aber nicht nur um eine Arbeiterleichterung etwa in der Vorbereitung, sondern es handelt sich auch um eine wesentliche Stärkung der Konzentration für den, der die Agende im Gottesdienst benutzt.

Es ist heute der Fall, daß so und so viele, die diese Agende benutzen, sich diese Stücke, die jetzt weggelassen sind, hereinschreiben, damit sie sich konzentriert dem Gottesdienst hingeben können. Wenn das schon der Fall ist, sehe ich nicht ein, warum man nicht diese Stücke einfach dann druckt. Wenn es andere Landeskirchen nicht gemacht haben, scheint mir das noch kein Grund zu sein, daß wir es auch nicht machen. Wir sind auch in anderen Dingen, der Pfarrbesoldung, der Besoldung anderer Angestellten der Kirche und auf anderen Gebieten führend, warum sollen wir das nicht auch hier sein. Ich glaube, wir stehen, wenn wir das so handhaben, nicht hinter den anderen Landeskirchen zurück, sondern tun hier etwas Vorbildliches. Ich möchte Sie deswegen bitten, daß Sie sich bei der Stellungnahme nachher im Plenum zu einer anderen Entscheidung durchringen.

Ich habe noch einen weiteren Grund. Wir haben in der letzten Tagung von der Notwendigkeit gesprochen, den Liturgischen Wegweiser alsbald herauszugeben, um dem liturgischen Wildwuchs besser begegnen zu können. Dieser Durchdruck der Agende ist auch eine Hilfe, um diesen liturgischen Wildwuchs, über den ich mich nicht mehr weiter verbreiten will, einzudämmen und ihm zu begegnen. Deswegen möchte ich Sie dringend bitten, überlegen Sie sich diese Dinge noch einmal. Unsereiner, der über Jahrzehnte von Dienstzeit zurückblickt, schreibt sich zu jedem Gottesdienst diese Stücke in seine Agende hinein. Andere tun es auch, wieder andere schreiben sich sogar die ganze Liturgie aus, weil man sich so besser durchfindet. Ich sehe nicht ein, warum man dann hier nicht den Weg gehen soll und den Verlauf des Gottesdienstes durchdruckt. Das ist das eine. Darf ich dann gleich noch etwas anfügen, das dazu gehört?

Ich möchte auch dringend bitten, daß die Texte, die in der Agende und im Gesangbuch erscheinen, in übereinstimmendem Wortlaut erscheinen. Am Buß- und Betttag des vergangenen Jahres wollte ich die große Litanei beten. Ich habe mir die Agende und das Gesangbuch nebeneinandergelegt. Der Wortlaut ging auseinander. Es blieb also nichts anderes übrig, wie die Agende auf die Seite zu legen und die große Litanei nach dem Gesangbuch zu beten. Das ist ebenfalls eine Weisung, die man der Liturgischen Kommission mit auf den Weg geben mußte. Acht Tage darauf wurde ich angerufen, wie denn eigentlich die Liturgie am Ewigkeitssonntag aussehe. Ich sage: Schauen Sie doch in die Agende hinein, da steht ja alles. Die Antwort: Gerade weil ich hineingeschaut habe, rufe ich Sie an. Da sind nämlich nicht weniger wie drei verschiedene Möglichkeiten, an drei verschiedenen Stellen auf ein paar Seiten hintereinander gegeben.

Ich bitte sehr darauf zu achten, daß hier Klarheit in diese Dinge hineinkommt.

Dann hat mich gleich zu Beginn unserer jetzigen Tagung bekümmert, daß wir das letzte Mal in Einmütigkeit in der dritten öffentlichen Sitzung am 25. Oktober beschlossen haben, der Liturgische Wegweiser soll gleichzeitig mit der Agende herauskommen, er soll deshalb alsbald den Bezirkssynoden zugeleitet werden. So ganz stillschweigend ist dieser Beschluß übergangen worden durch die Feststellung, daß das jetzt einfach nicht möglich ist. Meine Damen und Herren! So geht die Geschichte nicht. Wir pflegen hier doch sehr an unseren Beschlüssen festzuhalten, und wir wollen sie nicht modifizieren. Wir wollen aber erst recht Beschlüsse, die wir hier fast einstimmig gefaßt haben, auch durchführen.

Es ist interessant mit diesem Liturgischen Wegweiser. Er erscheint einfach nicht. Es stehen sich jetzt zwei Behauptungen auf dieser Synode gegenüber. Behauptet worden ist: er sei noch gar nicht so weit, und auf der anderen Seite höre ich aus den Reihen der Liturgischen Kommission, er sei fertig. Warum gibt man denn den Leuten, die an ihm interessiert sind, den Entwurf nicht in die Hand, damit sie sich ein Bild machen können?

Für den Fall, der in der ersten öffentlichen Sitzung hier genannt wurde, daß es arbeitsmäßig einfach nicht möglich sei für die Liturgische Kommission, auch diesen Entwurf noch zu verkraften, will ich einen Vorschlag machen, von dem ich meine, daß ich damit auch gleich wieder ein Kopfschütteln hervorrufe: dann versuche man einmal, ob es nicht möglich ist, doch noch ein paar Leute zu finden, die eine Kommission bilden zur Durcharbeitung dieses Liturgischen Wegweisers, um die Kommission, die die Agende selbst bearbeitet, zu entlasten. Wenn man darauf hingewiesen hat, der Liturgische Wegweiser unserer alten, jetzt noch gültigen Agende genüge — ja, meine Damen und Herren, dann kann ich nicht verstehen, warum wir das Durcheinander haben, was wir jetzt haben. (Beifall!)

Synodaler Frank: Ich möchte zunächst in dieselbe Kerbe hauen, in die eben gehauen wurde, in der Hoffnung, daß der Baum vielleicht doch noch zum Fallen kommt im Blick auf das Durchdrucken. Ich möchte hier aussprechen, daß auch im Hauptausschuß eine Reihe von Voten abgegeben wurden von Amtsbrüdern, die von Amtsbrüdern aus ihrem Bezirk gebeten und beschworen wurden, sich dafür einzusetzen, daß dieser Durchdruck erfolgt. Dieser Durchdruck kann doch schon ein Hinweis sein für den einzelnen Pfarrer und eine äußere Arbeit ersparen. Wenn von der Vorbereitung gesprochen wurde, die wir alle üben, dann kann sich diese Vorbereitung doch in erster Linie nur beziehen auf den Inhalt der Psalmen und der Gebete, darauf daß wir zu Hause und vor dem Gottesdienst in einer rechten Weise uns vorbereiten und einstellen. Diese Hinweise am Wege, wie ich es nennen möchte, etwa Votum: „Demütigt euch mit mir vor Gott“, „Hört den Trost des Evangeliums“, sind doch wohl für uns

alle schon wertvoll, wenn sie gegeben sind und wir dann innerhalb dieser Hinweise unseren Weg gehen können.

Und ich möchte auch noch das sagen, daß wohl doch auch die Väter, die die Agende 1930 herausgegeben haben, keinem Perfektionismus damit Vorschub leisten wollten, sondern einfach und schlicht eine Hilfe geben wollten für den Gebrauch der Agende.

Das mit der Einlage des gedruckten Blattes ist auch so eine Sache. Das Blatt kann auch herausfallen, es kann vergessen werden usw. Und darum möchte ich doch auch meinerseits den Antrag stellen, daß diese Durchdrucke erfolgen.

Und dann auch noch zu dem dritten Punkt, was den Liturgischen Wegweiser betrifft. Dazu liegt ja von seiten der Bezirkssynode Hornberg ein Antrag vor, daß der Liturgische Wegweiser zusammen mit der Agende erscheinen möchte. Ich darf vielleicht nur auf ein Beispiel hinweisen. Mehr und mehr erleben wir im Lande, wenn wir einmal Gelegenheit haben, was ja leider selten ist, auch in einem anderen Gottesdienst zu sein, daß da und dort heute beim Segen die Hände zum Erteilen des Segens erhoben werden. Ich finde, alle diese Fragen, um nur diese eine zu nennen, gehören in einem Liturgischen Wegweiser geordnet, und zwar gleichzeitig, damit nicht der Wildwuchs weiter wuchert, sondern von vornherein auch eine klare und bestimmte Linie eingeschlagen wird. (Beifall!)

Synodaler Schoener: Ich fühle mich von den Kerbenhieben der beiden Konsynodalen nicht betroffen, weil ich noch ein ziemlich junges liturgisches Bäumchen bin. (Zurufe und große Heiterkeit!) Ich bin erst ein halbes Jahr im Liturgischen Ausschuß und für das, was bisher erarbeitet wurde, nicht verantwortlich.

Aber ich möchte nun doch folgendes sagen: Dieser Wunsch, die Gottesdienstordnung durchzudrucken, hat uns ja gestern im Hauptausschuß längere Zeit beschäftigt. Und ich möchte nun auch einmal die andere Seite zu Wort kommen lassen und sagen, warum wir uns nicht dazu entschließen konnten.

1. Selbst wenn wir das tun und Sonntag für Sonntag nun das ganze Schema des Gottesdienstes abdrucken, ist das noch keine Gewähr, daß nicht dennoch Pannen passieren. Es gibt ja Pfarrer, die bei der Konfirmandenprüfung dem Konfirmanden genau sagen, wo er dran kommt, und er verspricht sich nachher doch! (Große Heiterkeit und verschiedene Zurufe!)

2. Waren wir der Meinung, daß diese durchgedruckte Gottesdienstordnung den Pfarrer dazu verleiten kann, seine Vorbereitung nicht so sorgfältig durchzuführen, wie er es müßte. Wir nehmen doch an, daß er seine Agende nicht erst in der Sakristei aufschlägt, sondern daß er daheim schon den Gottesdienst Punkt für Punkt durcharbeitet. Und daraus wird sich dann schon ergeben, daß er die einzelnen Stücke entweder auf einem besonderen Blatt aufschreibt oder in die Agende hineinschreibt.

3. In der Tat ist es so, daß in vielen Gemeinden hier noch gar keine Einheitlichkeit besteht. In der

einen Gemeinde wird das Vaterunser gemeinsam gesprochen, in der anderen spricht es der Pfarrer allein, die Doxologie wird gesungen. Ebenso ist es mit den anderen feststehenden Teilen des Gottesdienstes, mit dem Kyrie, mit der Salutatio und anderem. Und darum schien es uns auch eine große Schwierigkeit zu bedeuten, wenn wir nun für alle schablonenhaft das so abdrucken, ganz davon abgesehen, daß der Umfang der Agende erheblich gesteigert wird. Wir waren dafür der Meinung, daß dieses eingelegte Blatt, das natürlich sorgsam aufbewahrt werden muß, in der Tat die beste Lösung darstellt. (Beifall!) So jedenfalls die Meinung der Mehrheit aus dem Hauptausschuß.

Liturgischer Wegweiser, zweites Thema. Ich habe auch erst vor wenigen Wochen erfahren, daß es einen Liturgischen Wegweiser bereits gibt. Ich meine jetzt nicht den aus der Agende 1930, sondern einen späteren, und zwar einen, den noch weithin der inzwischen verstorbene Professor Poppen mit bearbeitet hat. Dieser Liturgische Wegweiser existiert in einigen Exemplaren in hektographiertem Zustand. Wir haben uns damit in der Liturgischen Kommission kurz, noch nicht eingehend, beschäftigt. Das Problem ist nun dies, liebe Konsynodale: Sollen wir wirklich einen Liturgischen Wegweiser herausgeben, bevor die Agende I endgültige Gestalt angenommen hat, bevor die Kasualagende, vor allem Bestattung, Trauung usw. ihre endgültige Fassung gefunden hat — sollen wir da jetzt einen Liturgischen Wegweiser herausgeben auf die Gefahr hin, in drei bis vier Jahren ihn noch einmal ändern zu müssen? — Das ist eben die ernsthafte Frage, die wir jetzt an das Plenum stellen. Ob lieber jetzt einmal ein provisorischer Wegweiser herausgegeben werden soll oder ob wir besser abwarten, bis die Dinge endgültig ausgereift sind.

Ein Drittes, was mit den Reden der beiden Brüder nichts zu tun hat, möchte ich nun als Wunsch, als Bitte von der Liturgischen Kommission aussprechen. Man möge doch bitte das, was heute nun durch Abstimmen beschlossen wird, uns als einen neuen präzisen Auftrag formulieren, damit wir an die Arbeit gehen können. Denn der Auftrag bezüglich Agende I ist erloschen. Wir haben jetzt im Augenblick nur den Auftrag, die Agende II in Angriff zu nehmen, und bitten daher sehr, daß als Ergebnis der heutigen Berichterstattung uns sehr präzise ein Arbeitsauftrag erteilt wird.

Synodaler **D. Brunner**: Verehrte Synodale! Ich weiß nicht, wie die Synode das Problem des Durchdruckens, des Eindruckens der Ordinarienstücke in die Proprienstücke lösen wird. Ich möchte dazu nur zwei Bemerkungen machen:

Einmal, von der Liturgiegeschichte her wäre eine solche Agende etwas anormales. Das gibt es ordentlicher Weise nicht. Ordentlicher Weise ist in einer Agende das Hauptstück das Ordinarium. Das sollte darum auch in der Mitte des Buches gedruckt werden, auch aus buchtechnischen Gründen. An sich ist die liturgische Praxis die, daß das Ordinarium der Hauptbestand des liturgischen Faches ist. Aber wie Sie das lösen werden, dazu will ich mich nicht

äußern, da kann man wahrscheinlich verschiedene Möglichkeiten ins Auge fassen, kann verschiedener Meinung sein.

Ich möchte mir erlauben, nicht im Scherz, sondern in allem Ernst, einen Vorschlag für die Prüfungsordnung im Zweiten Theologischen Examen im Blick auf das Fach Liturgie zu machen. Ich würde es für heilsam halten, wenn man sich dazu entschließen könnte, in jeder Prüfung eine Klausur in Liturgie schreiben zu lassen, die mit den nötigen Variationen etwa folgende Aufgabe stellt:

„Sie sollen am dritten Sonntag nach Trinitatis einen Gottesdienst in einer Gemeinde nach der erweiterten Form halten. Die Agende ist nicht da. Bitte, schreiben Sie nach Ihrem Gedächtnis und nach Ihrem Vermögen den ganzen Gottesdienst mit allen Gebeten nieder.“

Ich würde die Lösung einer solchen Aufgabe für eine sehr heilsame Arbeit halten, auch für eine sehr heilsame Einübung des werdenden Pfarrers in das Beten, in das gottesdienstliche Beten, in den Stil des gottesdienstlichen Gebets. Es würde das natürlich auch eine bestimmte Unterweisung auf diesem Gebiet voraussetzen. Es könnte auch einmal die Niederschrift einer Taufordnung als Aufgabe gestellt werden. Es muß doch möglich sein, daß in Notfällen ein Pfarrer ohne Agende eine echte, regelrechte Taufe und eine echte, regelrechte Abendmahlsfeier halten kann. Wir wissen ja gar nicht, was für Notlagen unter Umständen eintreten können.

Ich würde es für die gesamte Erziehung auf diesem Gebiet für gut halten, wenn jeder der heranwachsenden Pfarrer imstande ist, ohne Agende einen agendenwürdigen Gottesdienst zu vollziehen. Das wäre mein Vorschlag. Sollte er etwa ein paar Jahre hindurch praktiziert werden, so würde zweifellos die Frage des Eindruckens der Ordinarienstücke in die Proprien hinfällig werden.

Synodaler **Dr. Stürmer**: Liebe Mitsynodale! Ich möchte noch einmal auf die beiden Diskussionsbeiträge zurückkommen, die einen durchgehenden Abdruck der Ordinarien angeregt haben. Wir haben in unserer Landeskirche seit dem Jahr 1958 zwei Gottesdienstordnungen im Gebrauch. Wenn wir dem Rechnung tragen wollten, müßten wir für jeden Sonntag dann zwei Gottesdienstordnungen abdrucken.

Es wurde in der Debatte des Hauptausschusses gesagt, man könne sich beim Abdruck auf die erweiterte Liturgie beschränken, um damit zugleich zu erreichen, daß diese erweiterte Liturgie auch in Gemeinden Eingang findet, die sie bisher nicht eingeführt haben. Aber wir kennen aus den Voten der Bezirkssynoden die Stimmen, die dem neuen Agende-Entwurf vorwerfen, er suche auf heimliche, hinterhältige Weise neue Gottesdienstformen durchzusetzen, die bisher nicht beschlossen worden sind. Ich würde sehr warnen, die Agende zum Anlaß zu nehmen, etwas durchzusetzen zu wollen, was nicht in der Ordnung unserer Landeskirche begründet ist. Diese Schwierigkeiten bestimmen mich, doch sehr dafür zu plädieren, daß wir von einem Durchdruck der Ordinarien Abstand nehmen.

Zu der Sprache der Gebete: Da sind auch verschiedene Anregungen da, auch wegen der Angleichung der verschiedenen Stücke — Nizänum, Doxologie usw. Darüber will der Hauptausschuß in einer Sondersitzung beraten, die nachher beantragt wird. Das können wir zurückstellen.

Dann zu dem Liturgischen Wegweiser: Man sollte doch einmal der Liturgischen Kommission mitteilen, was hier und da in der Landeskirche als liturgischer Wildwuchs vorhanden ist. Der Wegweiser kann ja nicht ausgearbeitet werden, ohne daß man auf solche neuralgischen Punkte aufmerksam gemacht wird. Was von der Übung unserer Landeskirche abweicht, kann auch durch eine Entschließung der Synode oder durch eine Verfügung des Oberkirchenrats abgeschafft werden. Aber nun den Liturgischen Wegweiser in seiner Gesamtheit herauszugeben, bevor die Agende vorliegt, wäre eine zusätzliche Arbeit und ein zusätzlicher Geldaufwand, den wir nicht ohne weiteres verantworten können. Auch der Liturgische Wegweiser bedarf zu seiner Vorbereitung einer gewissen Anlaufzeit. Gerade wenn wir ihn in Angriff nehmen wollen, sollten erst einmal die Beanstandungen, die sich im Lande ergeben, gemeldet werden, damit dann auch die Unterlagen für die Ausarbeitung des Liturgischen Wegweisers da sind.

Synodaler **Schühle**: Ich muß auch vertreten, daß in der Agende durchgedruckt werden soll; schon deshalb, weil in unserem Kirchenbezirk Durlach sich der Referent die Mühe gemacht hat, auf seine Kosten ein solch durchgedrucktes Formular drucken zu lassen. Er hat damit tatsächlich nachgewiesen, daß die Agende nicht umfangreicher würde, wenn in dieser Form für jeden Sonntag durchgedruckt wird.

Diese Vorlagen sind ja wohl an die Liturgische Kommission weitergegeben worden, mit der Stellungnahme unserer Synode. Der Referent — und das ist bei uns ausdrücklich zur Sprache gekommen, deswegen spreche ich auch dazu —, ist von der Annahme ausgegangen, daß die Eingangspsalmen nicht hereingedruckt werden. Er hat mir nachgewiesen, daß die Landessynode ausdrücklich beschlossen hat, daß die Eingangspsalmen bisher nicht zur Gottesdienstordnung gehören! Wenn hier nun Weisungen gegeben werden über die Form der Einarbeitung der Eingangspsalmen, dann heißt das wohl doch noch nicht, daß sie damit schon selbstverständlicher Teil der beschlossenen Gottesdienstordnung unserer Landeskirche geworden sind.

Ich würde auch noch gerne etwas sagen zu dem Vorschlag, den Konsynodaler Brunner vorhin gemacht hat. Ich weiß nicht, wie die liturgischen Übungen zur Zeit gehandhabt werden im Praktischen Theologischen Seminar. Ich erinnere mich, daß wir bei Professor Frommel unsere liturgischen Übungen so gehalten haben, daß wir als Kandidaten jeweils eine Aufgabe bekommen haben: „Bitte, Herr Kandidat, für die nächste Übung bereiten Sie einen Karfreitags-Gottesdienst vor und führen diesen mit dem ganzen gottesdienstlich-liturgischen Aufbau vor!“ Der andere erhielt gesagt: „Sie übernehmen eine Trauung“. Das ist eine zumutbare Sache für einen Kandidaten der Theologie. Eine Klausurarbeit,

bei der ein Kandidat, der nach unserer jetzigen badischen Ordnung höchstens ein halbes Jahr „Lehrlingszeit“ bei einem Pfarrer gehabt hatte, einen solchen Gottesdienst mit allen Gebeten und allen Bibelworten ohne jegliche Vorlage zusammenstellen soll, halte ich für eine Überforderung!

Synodaler **Bartholomä**: Hohe Synode! Der Umfang der Agende erweitert sich tatsächlich nicht, wenn die Agende durchgedruckt wird. Wenn man ein klein wenig die allgemeinen Anordnungen, den Kopf, nach oben schiebt und anders drückt, kommt man tatsächlich durch.

Man sagt nun, in der neuen Agende stehen eben zwei Gottesdienstordnungen. Das kann als Kalamität empfunden werden, daß wir zwei verschiedene Gottesdienstordnungen in unserer Kirche haben; es muß sich jeder damit auseinandersetzen, ob er das als eine solche Kalamität empfindet oder nicht.

Ist es aber nun eine unbedingte Notwendigkeit, eine Agende zu drucken, in der die beiden Ordnungen, die als Möglichkeit gegeben sind, vertreten sind? Ich wollte das vorhin nicht sagen, damit es nicht als zu weitgehend erschien, aber jetzt muß ich es doch vorbringen. Ich würde die alte einfache Liturgie hier herausnehmen und würde sie — den Satz kann man ruhig stehen lassen — als Anhang zu der alten Agende herausgeben. Dadurch wird der Umfang der neuen Agende geringer.

Zu unterstellen, wir wollten damit, daß wir die Agende durchdrucken, die Gemeinden zu der Annahme dieser neuen, erweiterten Agende zwingen, das geht zu weit, lieber Bruder Stürmer. (Zuruf Synodaler Dr. Stürmer: Das habe ich nicht gesagt!) Dann geht eben das, was die Bezirkssynode gesagt hat, meines Erachtens zu weit. Wir können nur wünschen und hoffen, daß wir in unserer Landeskirche dahin kommen, daß wir eine Liturgie haben. Mit meinen Erwägungen über die Frage des Durchdruckens ist keine Absicht verbunden, damit irgend jemand zur Annahme der erweiterten Liturgie veranlassen zu wollen.

Material für den Wildwuchs: Ein Stück Material können Sie auf Seite 56 des letzten Berichts nachlesen. Es ist schon genug davon geredet worden. Wildwuchs besteht z. B. darin: Wenn wir in einer größeren Stadt in die verschiedenen Kirchen gehen, werden wir es kaum erleben, daß in diesen Kirchen die Gottesdienstordnung gleich ist, obwohl die Ordnung in unserer Landeskirche so lautet: Entweder wir haben die alte oder haben die neue Ordnung, alles was dazwischen liegt, ist nicht in Ordnung und ist gegen die Ordnung unserer Kirche. Es gibt leider genug Beispiele von Formen, die dazwischen liegen. Wie ich während der Synode gehört habe, hält an einer Kirche, die mehrere Pfarrer hat, jeder eine andere Liturgie. Da haben Sie zwei oder drei Ordnungen an einer Kirche. Ich brauche Material für den Wildwuchs nicht mehr zu liefern. (Zuruf Synodaler Dr. Stürmer: Für den Liturgischen Wegweiser!)

Der Liturgische Wegweiser: Wenn es nicht möglich ist, den Liturgischen Wegweiser jetzt für alle Agendenteile herauszugeben, dann gibt man ihn

eben heraus für diese Agende, die jetzt herauskommt, und druckt das, was für sie wichtig ist, als Vorwort. Es würde mich interessieren, Herr Oberkirchenrat Kühlewein, wie die Bezirkssynoden eigentlich in der Beziehung sich ausgesprochen haben, nämlich für das Durchdrucken.

Und die andere Sache mit den Eingangspsalmen, daß diese eigentlich gegen die Ordnung, die hier beschlossen ist, stehen, ist auch ein Tatbestand, der nicht übersehen werden kann und auf den ruhig mit hingewiesen werden muß.

Ich bleibe in vollem Umfange dabei bestehen und würde sagen — es sollen hier ja Wegweisungen mitgegeben werden —, es möchte der Liturgischen Kommission die Weisung mitgegeben werden, daß die Gottesdienstordnung in der Agende durchgedruckt werde, und es möge für diesen Teil der Gottesdienstordnung der Liturgische Wegweiser herausgegeben werden.

Übrigens debattieren wir bei dem Liturgischen Wegweiser jetzt schon lange um ein Ding, das vorhanden ist und das wir doch nicht kennenlernen. Kann man denn das nicht einmal publizieren und sehen, was damit anzufangen ist? Vielleicht haben wir das Perfekte schon in diesem unbekannt bleibenden Entwurf?

Landesbischof **D. Bender**: Ich glaube, daß wir über den Punkt, Durchdruck oder nicht Durchdruck, nun eigentlich zum Abschluß kommen können. Es ist nur ein Grund für den Durchdruck angegeben, nämlich der, es dem Pfarrer leichter zu machen. Aber gerade dieses Ziel wird nicht erreicht durch den Durchdruck, weil wir zwar im Grundsatz nur zwei verschiedene Gottesdienste haben, weil aber die erweiterte Gottesdienstordnung nicht von allen Gemeinden in der vollständigen Form geübt wird. Das ist nicht illegitim, wie Bruder Bartholomä gemeint hat, sondern das hat die Synode anerkannt, daß eine Gemeinde die erweiterte Gottesdienstordnung auf einmal annehmen, aber daß sie auch unter Umständen schrittweise vorgehen kann. Wir befinden uns infolgedessen auf liturgischem Gebiet in einem Entwicklungsprozeß. Wenn nun die Gottesdienstordnung durchgedruckt ist, es kommt ein Vertreter des Pfarrers in die Gemeinde, der nicht weiß, welche liturgischen Stücke in dieser Gemeinde noch nicht geübt werden, dann ist das Durcheinander da, und der Durchdruck, der eine Hilfe sein sollte, dient in Wirklichkeit nur der Verwirrung. Ich kann mir deshalb von dem Durchdruck so, wie die Dinge heute liegen, nichts versprechen. Nach meiner Meinung sollte sich die Synode dem Vorschlag des Hauptausschusses anschließen.

Und nun, was den Liturgischen Wegweiser anbetrifft: Es ist doch eigentlich deutlich gesagt worden, warum dieser Liturgische Wegweiser, den offenbar seinerzeit einige Leute gemeinsam mit Professor Poppen ausgearbeitet haben, noch nicht herausgegeben werden kann, nämlich deswegen, weil die notwendigen Vorarbeiten, zu denen der zweite und dritte Teil der Agende gehört, noch nicht vorhanden sind. Solange werden wir uns mit dem jetzigen Liturgischen Wegweiser behelfen. Sollten besondere

Mißstände auftreten, dann besteht ja immer noch der Weg, daß sie durch eine ganz einfache Anordnung des Oberkirchenrats abgestellt werden.

Synodaler **Dr. Heidland**: Nur noch kurz einige Fakten zur Klarstellung,

1. Was die Ausbildung unserer Kandidaten in liturgischen Dingen betrifft, so hat auch heute noch das Praktische Seminar in seinem offiziellen Lehrplan ein Unterrichtsfach „Praktische Liturgik“, in der durch den Rektor des Petersstifts der Kandidat in alle Einzelheiten der Liturgik, der Gottesdienstordnung und ihrer Geschichte eingeführt wird.

2. Was die Prüfung betrifft, so haben wir ein Prüfungsfach „Praktische Liturgik“, in der die Kandidaten nun mündlich über die Ordnungen des Gottesdienstes, der Taufe, des Abendmahls usw. befragt werden. Es wird also vom Kandidaten erwartet, daß er die Ordnung des Gottesdienstes, wie sie etwa auf diesem berühmten Einlegeblatt niedergelegt ist, beherrscht.

3. Was die Frage des Liturgischen Wegweisers betrifft, so handelt es sich dabei — und darüber scheinen sich verschiedene Synodale nicht klar zu sein — nicht um eine Anweisung, wie die Gottesdienstordnung in ihren einzelnen Stücken einzuhalten sei, sondern darum, wie sich der Pfarrer am Altar zu bewegen habe, wie der Altar zu gestalten sei usw., usf. Das heißt, es bildet dieser Liturgische Wegweiser eine Einheit, die man nicht aufspalten kann in Richtlinien, die nur für den Hauptgottesdienst und solche, die etwa nur für die Taufe, für das Abendmahl usw. gelten. Und es ist sinnvoll, diesen zusammenfassenden Wegweiser erst am Ende all der einzelnen Gottesdienstordnungen herauszugeben.

4. Die Liturgische Kommission hat vor Jahren einen Probedruck herausgegeben (und allen Pfarrämtern und, wenn ich mich nicht täusche, auch den Synodalen zugeschickt), in dem ein Gottesdienst so durchgedruckt wurde, wie es einige der Brüder wünschen. Das Ergebnis der Umfrage war eindeutig, daß wir nicht mehr ausdrucken sollten. Es zeigte sich, daß — das klingt in der Theorie wenig glaubhaft, aber die Praxis ergab es — ein vollständiger Ausdruck der einzelnen Stücke den Liturgen mehr verwirrt, als unterstützt. Das war das Echo aus der Pfarrerschaft damals.

5. Es ist nie und nirgends nach meiner Erinnerung von der Synode untersagt worden — sonst müßten Sie diesen Beschluß sofort widerrufen! —, daß der Pfarrer als Eingangsspruch einen Psalm oder einen Psalmvers verwendet. Damit die Nichttheologen unter uns wissen, worum es sich handelt: Nach dem sogenannten Votum zu Beginn des Gottesdienstes: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und der Antwort der Gemeinde: Amen, folgt der Eingangsspruch.

Es besteht in unserer Landeskirche von jeher Freiheit darin, aus welchem biblischen Buch der Pfarrer diesen Eingangsspruch wählt. Wenn er ihn aus einem Psalm nimmt, so ist das seine Freiheit; nimmt er ihn aus einem andern biblischen Buch, dann ebenfalls. (Zuruf: Ja, natürlich!)

Der Vorschlag der Agende will nichts anderes, als für jeden Gottesdienst nicht nur einen Evangelien- oder Epistelspruch anbieten — nicht vorschreiben, anbieten! —, sondern auch einen Psalm, und stellt es frei, ob der Liturg nur einen einzelnen Vers aus einem Psalm bringt oder etwa zwei oder drei Verse. Das zu verbieten, wäre ja sinnlos. (Beifall!)

Synodaler Hütter: Ich wollte eigentlich zu diesem ersten Teil keine Stellung nehmen, aber weil nun diese Diskussion einen solchen Umfang angenommen hat, hat es mich doch bewegt, etwas zu sagen.

Es bewegte mich schon gestern der Gedanke bei der Hauptausschußsitzung: ist denn wirklich diese Agende eine so wichtige Sache in unseren Gottesdiensten? Ich verstehe sehr gut und achte die Gottesdienstordnung. Gott ist ein Gott der Ordnung. Aber daß man sich nun in dieser Frage in der Weise zerredet, das hat mich doch etwas ergriffen. Ich erlebe ja sonntäglich in unserem Gottesdienst die Ordnung des Gottesdienstes. Ich denke nur an die Anmerkungen in Betreff auf alte Liturgie und neue Liturgie. Ich habe auch weithin Verständnis für Herrn Dekan Bartholomä, daß nun eine Einheitlichkeit da sein sollte. Aber nun habe ich schon wiederholt erlebt — ich sitze an der Orgel und muß die Liturgie mit begleiten —, da kommt so ein aufgeregter Nachbarpfarrer, nicht wahr (Heiterkeit!) und der nimmt mir gleich das Amen weg. Da hat es schon manche Verwirrung gegeben, die Andacht wird dadurch gestört. Und deshalb ist es schon richtig, daß man eine wirkliche Ordnung hat. Aber ich fühle nun so ein Hineingezwungen sein in ein — wie soll ich mich ausdrücken — Verfahren, das dem Gottesdienst mehr Schaden wie Nutzen bringt.

Ich stehe schon seit vierzig Jahren — ich darf es offen sagen in aller Demut — in der Nachfolge Jesu, und es bewegt mich; denn ich lese täglich das Wort Gottes. Ich bin nicht Theologe, aber ich glaube, doch auch etwas Erfahrung und Erkenntnis im Wort Gottes zu besitzen. Und da bewegt mich die Frage um die Gebete. Ich habe gestern schon einige Andeutungen gemacht auf Grund einiger Bibelstellen. Ich könnte eine ganze Menge anführen, doch um der Zeit willen will ich das vermeiden. Aber ich empfinde in all den Gebeten etwas Trockenheit, Ungewißheit, Leblosigkeit, ich möchte fast sagen Geistlosigkeit. Ich meine, wir kommen doch her von der Auferstehungsgewißheit und von der Erlösungsgewißheit. Paulus sagt einmal: Ich bin nicht bei euch gewesen mit hohen Worten und hoher Weisheit, sondern in Beweisung des Geistes und der Kraft. Und wo finden wir das wirklich noch in unseren Gemeinden Geist und Kraft. Ich sehe weithin — ich sage offen heraus — eine tote Form in den Gottesdiensten. Und deshalb ist es mir ein wichtiges Anliegen, daß unsere Gebete auch so gestaltet werden, daß wir wirklich etwas merken von der Freude und der Überzeugung der Erlösungstat Jesu Christi. Wir brauchen deshalb keinen — wir haben es oft gehört — geistlichen Hochmut zu besitzen; in aller Demut wissen wir, daß wir Sünder sind und unter der Macht, der Satansmacht, zu leiden haben. Aber

wir stehen im Kampf des Glaubens. Und Paulus, wenn man die Briefe durchliest, auch Johannes, sie sprechen von einer Gewißheit, sie sprechen von einem Sieg des Glaubens. Ich könnte eine Menge Bibelstellen anführen. Warum sind wir immer so zerfahren, in einer Ungewißheit, in einem Zweifel, in einer Verzagtheit. Wir müssen auch einmal wagen, den Kampf aufzunehmen mit den Mächten Satans und zu einem wirklichen Siegesleben hindurchkommen.

Das ist es, was mich bewegt, was in unseren Gebeten sehr mangelt. Ich möchte vorerst schließen, beim zweiten Teil werde ich vielleicht noch einmal etwas sagen.

Synodaler Bergdolt: Bisher haben, wenn ich recht sehe, nur Theologen zu diesem Thema gesprochen. (Zuruf: Irrtum!) Ich wollte als Laie nur sagen, nachdem dieses Thema angeschnitten wurde, daß es in der Tat eine große Not ist, wenn an derselben Kirche sehr ostentativ die beiden Formen der Gottesdienstordnung, der Liturgie, der einfachen und erweiterten, gebraucht wurden. Als das zur Sprache kam, wurde mir gesagt, die Synode solle einen Beschluß fassen, daß nur die erweiterte Ordnung gilt, dann sei die Frage gelöst.

Ich möchte gerne hören, wie viele Gemeinden prozentual die erweiterte Liturgie benutzen, und wie viele die einfache. Denn wenn es nur noch — der Zwang ist nicht ganz am Platze — ein ganz geringer Prozentsatz wäre, wäre es kein Zwang mehr, wenn man im Interesse der Einheit dazu käme, daß sich die Kirchen zu der Form, die am meisten verwendet wird, entschließen.

Synodaler Schoener (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Debatte.

Präsident Dr. Angelberger: Erhebt dagegen jemand Einspruch? Das ist nicht der Fall. — Das Wort hat Oberkirchenrat Kühlewein.

Oberkirchenrat Kühlewein: Durch die Synodalen sind einige Fragen aufgeworfen worden, die in aller Kürze noch beantwortet werden sollen, ohne zu wiederholen, was gesagt worden ist.

Auf die letzte Frage eingehend, wie viele Gemeinden die erweiterte Gottesdienstordnung haben, muß ich sagen, das entzieht sich unserer Kenntnis. Wir müßten ad hoc eine Umfrage halten, das wäre möglich. Man kann schätzen und sagen, mindestens drei Viertel der Gemeinden — so würde ich nach meiner Kenntnis sagen — haben die erweiterte Gottesdienstordnung. Aber wenn die Synode ganz genaue Zahlen haben möchte, kann man das durch Umfrage bei den Pfarrämtern feststellen.

Nun zu der Frage, die Dekan Bartholomä betr. Voten der Bezirkssynoden über das Ausdrücken sämtlicher Stücke des Gottesdienstes aufgeworfen hat.

Liebe Synodale! Wer einmal solche Protokolle und solche Synodalverhandlungen in der Hand gehabt hat, der weiß, daß ein Fazit zu ziehen schier unmöglich ist. Genau so wie in der Besprechung des Hauptausschusses oder in unserer Besprechung jetzt gehen die Wellen hin und her, es steht Meinung gegen Meinung. Es waren viele Stimmen auch in

den Bezirkssynoden, die in die Richtung der Anfrage Bartholomä gehen, aber auch mindestens ebenso viele, die für die Form sind, zu der sich die Kommission durchgerungen hat. Auch wo eine Abstimmung stattgefunden hat, war das Ergebnis etwa 15:12 oder 16:18. Auch diese Abstimmungen geben kein klares Bild. Es ist sehr schwer, eine einheitliche Stimmung der Synoden zu erfahren. Aber eines wissen wir, Professor Heidland hat darauf aufmerksam gemacht: es war der zweite Probedruck, den wir probeweise mit vollem Ausdruck herausgebracht haben, und der hat ziemlich einmütig — das möchte ich ganz besonders deutlich sagen —, Ablehnung erfahren, und zwar nicht aus dem Grundsätzlichen, sondern rein aus Gründen der Übersichtlichkeit. So wurde uns damals mitgeteilt. Der Ausdruck aller Stücke gibt eine solch verwirrende Fülle in der Optik, daß damals die Meinung vertreten war, man möchte davon absehen und diese übersichtliche und einfache Art, wie wir sie heute haben, beibehalten.

Es wurde gestern mit Recht gesagt, die katholische Kirche, die uns in diesen Dingen sehr wahrscheinlich um einige Meter voraus ist, habe auch davon abgesehen; nicht einmal im Meßbuch der katholischen Kirche sind alle Texte ausgedruckt, und zwar auch aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Was die Eingangspsalmen angeht, so ist darauf schon geantwortet worden. Ich meine, Br. Schühle, wir sollten froh und dankbar sein, daß wir an einer Stelle des Gottesdienstes heute die Möglichkeit haben, auch mit dem Alten Testament zusammen zu beten. Wir sollten froh sein, daß die Agende durch Nebeneinanderstellen der beiden Stücke, Eingangsspruch oder Psalmen, all denen, die dies wollen, die Erlaubnis gibt, mit den Glaubensvätern des Alten Testaments Psalmen am Anfang des Gottesdienstes zu beten.

Eine Frage ist nicht beantwortet, die Dekan Bartholomä gestellt hat: Agendentext und Gesangbuch. Nun ist augenblicklich die Situation tatsächlich so, daß manche Texte auseinanderklaffen. Das ist richtig. Wir sind aber der Meinung, und die Synode wird sich vielleicht dieser Meinung anschließen, daß das Primäre nicht das Gesangbuch sein kann, sondern die Agende. Und wenn eines Tages die Agende beschlossen sein wird, dann muß sich das Gesangbuch nach der Agende richten. Bei einer Neuauflage des Gesangbuches wird sich dessen Text nach dem Text der Agende richten. Dann ist diese Schwierigkeit überwunden.

Noch ein Wort zu dem Liturgischen Wegweiser. Ich darf etwas dazu sagen, liebe Brüder, ich habe es schon einmal gesagt: dieser Liturgische Wegweiser liegt als Entwurf tatsächlich vor. Er ist deswegen damals nicht weiter bearbeitet worden — ich darf das in Erinnerung bringen —, weil er einer scharfen Kritik unterzogen wurde. Es hat damals niemand mehr den Mut gehabt, dieses heiße Eisen noch einmal anzufassen. Und was ich noch dazu sagen muß: Bitte, liebe Brüder, verstehen Sie das auch. Wer soll die Arbeit machen? Die Liturgische Kommission hat mit einem Bienenfleiß gearbeitet, das können

Sie glauben. Die Brüder, die in der Kommission sind — ich habe auch das schon einmal gesagt —, stecken bis über die Ohren in der Arbeit. Das, was sie für die Agende gearbeitet haben, haben sie im wahrsten Sinne des Wortes in ihrer Freizeit oder in der Nacht getan. Man kann ihnen auf die Dauer nicht mehr zumuten als das, was sie tun. Wir waren der Meinung, daß der Liturgische Wegweiser so vordringlich nicht ist, sondern daß wir aus den von Professor Heidland genannten Gründen warten sollten, bis wir die ganze Konzeption der Agende fertig haben und dann in Ruhe und nicht in Überstürzung an die Arbeit des Liturgischen Wegweisers gehen können. Auf alle Fälle ist es nicht so, als ob die Liturgische Kommission den Auftrag der Synode nicht berücksichtigt hätte. Natürlich bestand der Auftrag, aber es müssen auch die Menschen da sein, die diesen Auftrag ausführen können. (Zuruf Präsident Dr. Angelberger: Dann besteht noch der Auftrag?) Er besteht noch, aber wer soll die große Arbeit von heute auf morgen bewältigen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Hauptausschuß läßt durch den Berichterstatter der Synode vorschlagen:

„1. Die Landessynode wolle die Gesamtkonzeption des Entwurfs einer Agende Band I grundsätzlich anerkennen.“

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? 1 Stimme. Wer enthält sich? 1 Stimme. — Ziffer 2...

Synodaler **Cramer** (Zur Geschäftsordnung): Vorher sollte Ziffer 4 kommen, „Die Liturgische Kommission wird gebeten...“, weil die anderen Punkte darunter fallen.

Synodaler **Schoener** (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte einen Auftrag haben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Unser Konsynodaler Schoener als Vorsitzender der Liturgischen Kommission wollte den Auftrag mitbekommen, den Sie meines Erachtens vorhin vorgetragen haben. Er hat als Vorsitzender das Begehren des Hauptausschusses, das Sie zum Vortrag brachten, noch unterstreichen wollen.

Zum Abstimmungsmodus: Zunächst soll abgestimmt werden über den ersten Satz der Ziffer 2:

„2. Die Zusammenstellung der wechselnden Stücke für die Sonn- und Feiertage soll im wesentlichen wie im Entwurf vorgesehen ausgeführt werden.“

Das wäre der erste Auftragspunkt. Wer ist mit diesem Auftragspunkt nicht einverstanden? — 3 Stimmen. Wer enthält sich? — 2 Stimmen. Nächster Satz:

„Die Liturgische Kommission möge aber die Psalmstücke nochmals überarbeiten und — wo möglich — kürzen.“

Wer kann dieser Bitte des Hauptausschusses nicht folgen? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 2 Stimmen. Die nächsten beiden Sätze gehören inhaltlich zusammen:

„Auf das Ausdrucken aller festen Stücke in jedem Sonntagsteil soll verzichtet werden. Dafür möge ein verbessertes Einlageblatt vorgesehen werden.“

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 8 Stimmen. Wer enthält sich? — 5 Stimmen.

„3. Für die Epiphaniast- und Trinitatiszeit sollen Eingangs- und Schlußgebete — soweit solche noch gefunden werden können — innerhalb der Gebetssammlung abgedruckt werden. Bei den einzelnen Sonntagen sollen aber Verweise auf diese Gebete mit Angabe ihrer Nummern in der Gebetssammlung angebracht werden.“

Wer kann diesem 3. Punkt nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Keine Gegenstimme und keine Enthaltung.

„4. Die Liturgische Kommission wird gebeten, die Gebete auf ihre Theologie hin durchzusehen und sie auch hinsichtlich der sprachlichen Gestalt noch einmal redaktionell zu überarbeiten.“

Wer kann dieser Anregung nicht folgen? Wer wünscht sich zu enthalten? Dies wäre einstimmig angenommen.

Es steht ferner noch ein Antrag zur Entscheidung, gestellt von unserem Konsynodalen Bartholomä, „man möge eine Unterkommission der Liturgischen Kommission bilden mit dem Auftrag der Schaffung eines Liturgischen Wegweisers“.

Wer ist mit diesem Antrag nicht einverstanden? — 33 Stimmen. Wer ist für diesen Antrag? — 3 Stimmen. Wer enthält sich? — 8 Stimmen. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Nun darf ich den zweiten Berichtstatter des Hauptausschusses um seinen Bericht bitten.

Berichtstatter Synodaler **Dr. Stürmer**: Zunächst zur Eingabe des Dekans der Bezirkssynode und der Pfarrbruderschaft Hornberg.

Im Zusammenhang mit der Beratung des neuen Agendenentwurfes hat die Bezirkssynode und die Pfarrbruderschaft des Dekanats Hornberg an die Synode 9 Anträge gerichtet. Sie betreffen:

- a) Text des Nicaenischen Glaubensbekenntnisses,
- b) revidierter Text der Psalmen,
- c) Wortlaut der Zehn Gebote,
- d) thematische Abstimmung von Eingangssprüchen, Kollektengebeten und Schlußsprüchen,
- e) Berücksichtigung der Welt der Technik, der Industrie, des politischen Lebens, der Presse, des Rundfunks, des Verkehrs und der Ärzteschaft in den Gebeten,
- f) Beibehaltung der bisherigen Gottesdienstordnung,
- g) Wortlaut der Absolution — es soll heißen: „Auf Befehl unseres Herrn Jesus Christus“,
- h) Wortlaut der Einsetzungsworte,
- i) Herausgabe des Liturgischen Wegweisers.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, diese Anträge der Liturgischen Kommission als Arbeitsmaterial zuzuweisen.

Synodaler **Frank**: Ich möchte bitten, daß diese Anträge der Bezirkssynode Hornberg nicht nur der Liturgischen Kommission überwiesen werden, sondern daß diese Anträge auch auf der Herbsttagung, auf der eintägigen Herbstsitzung des Hauptausschusses behandelt werden, weil ich der Meinung bin, daß diese Anträge es genau so wert sind, dort einmal besprochen zu werden, und nicht nur der

Liturgischen Kommission zugewiesen werden, wie etwa Anträge, die unser Bruder Dr. Stürmer gestellt hat. Wir möchten nicht — und das hat die Bezirkssynode ausdrücklich gesagt —, daß die Gefahr besteht, daß diese Anträge dann doch irgendwo in einem Schubfach oder im Papierkorb der Liturgischen Kommission untergehen. (Zuruf: Synodaler Schoener: Wir haben gar keinen Papierkorb!)

Oberkirchenrat **Kühlewein**: Ich wollte nur, um die Verhandlung zu erleichtern, sagen: was immer an die Liturgische Kommission kam, wurde auch bearbeitet. Ich meine, das dürfen Sie wohl der Liturgischen Kommission, in der auch Synodale sitzen, zutrauen. Im übrigen würde ich Bruder Frank zustimmen und würde sagen: es ist richtig, überweisen Sie diese Anträge dem Hauptausschuß zur Sitzung am 21. September. Da müssen wir über diese Dinge sowieso sprechen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit sagen, daß auch vom Bezirk Tauberbischofsheim ähnliche Vorschläge vorliegen, die wir selbstverständlich dann auch in die Bearbeitung jenes Tages im Hauptausschuß mit hineinnehmen und ernsthaft prüfen werden.

Synodaler **Adolph**: Ich möchte lediglich zum Verfahren etwas sagen. Wenn der Hauptausschuß beantragt hat, diese Anträge des Dekanats Hornberg der Liturgischen Kommission als Material zuzuweisen und zu übergeben, dann schließt das selbstverständlich ein, daß diese Anträge von Hornberg bei der voraussichtlichen am 21. September tagenden Zwischensitzung des Hauptausschusses mit berücksichtigt werden. Denn sie sind uns ja heute von der Synode zugewiesen worden, und das ist ja ein Teil der Bearbeitung dieser Sache, daß wir beschlossen haben, da die Fülle des Materials in diesen Ausschusssitzungen nicht bewältigt werden konnte, zu einer Zwischentagung zusammenkommen zu wollen. Diese Anträge werden selbstverständlich dabei berücksichtigt und werden dann gemeinsam mit dem, was wir der Herbstsynode auf Grund der Zwischentagung vorschlagen werden, weiterhin ihre Berücksichtigung bei der Arbeit der Liturgischen Kommission finden. Wir stellen, nachdem wir sie mitbearbeitet haben, den Antrag, daß sie zur Weiterarbeit der Liturgischen Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist damit Ihrem Begehren Bechnung getragen? (Zuruf Synodaler Frank: Jawohl!)

Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. Der Vorschlag des Hauptausschusses lautet, diese Anträge des Dekanats Hornberg der Liturgischen Kommission als Arbeitsmaterial zuzuweisen. — Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand. — Darf ich um Fortsetzung des Berichts bitten.

Berichtstatter Synodaler **Dr. Stürmer**: Dem Hauptausschuß lag eine Eingabe vor, die die Bezirkssynode Müllheim an die Landessynode gerichtet hat. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Die Bezirkssynode Müllheim, die am 5. November 1962 in Müllheim tagte, meldet der Hohen

Synode folgenden Beschluß und richtet an sie folgenden entsprechenden Antrag:

1. Von einer eingehenden Behandlung des den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorgelegten Agendentwurfs wird abgesehen. Denn das Volumen des Entwurfs und das Referat vor der Bezirkssynode haben klar erkennen lassen: der vorgelegte Entwurf ist nicht diskussionsfähig. Er erreicht weder in der Sache noch in der Form die Höhe des Gegenstandes. Eine Diskussion im Kreis der Bezirkssynode kann nur in einer der neuen Agende unwürdigen Form verlaufen. (Einstimmig angenommen.)
2. Der Oberkirchenrat bzw. die Landessynode wird gebeten, eine neue Liturgische Kommission zu bilden, deren Zusammensetzung die Gewähr bietet, daß ein brauchbarer Entwurf vorgelegt wird. (Bei einer Stimmenthaltung einstimmig angenommen.)
3. Die Bezirkssynode erwartet,
 - a) Geschlossenheit des neuen Entwurfs,
 - b) zeitnahe und der Gemeinde verständliche Gebetsinhalte und -sprache,
 - c) genaue Einhaltung des Auftrages der Landessynode vom Frühjahr 1958, d. h. Verzicht auf jegliche Änderung der Texte und Melodien der neu eingeführten Liturgie. (Einstimmig angenommen.)"

Soweit die Eingabe der Bezirkssynode Müllheim. Der Hauptausschuß kann der Synode eine Neubildung der Liturgischen Kommission nicht empfehlen, da er in einer eingehenden Aussprache festgestellt hat, daß die Liturgische Kommission unter ihrem neuen Vorsitzenden alle von den Bezirkssynoden sachlich vorgebrachten Bedenken sowie die Anregungen des Hauptausschusses bei der weiteren Bearbeitung des Agendenentwurfes berücksichtigen wird.

Um feststellen zu können, wie sich die Antragsteller die von ihnen gewünschte „Geschlossenheit des neuen Entwurfs“ und „zeitnahe, der Gemeinde verständliche Gebetsinhalte und -sprache“ konkret vorstellen, empfiehlt der Hauptausschuß der Synode, sie möge die Bezirkssynode Müllheim bitten, bis zum 15. September dieses Jahres einen Entwurf vorzulegen für die gottesdienstlichen Gebete

- a) zum ersten Christtag, zu Epiphania und zum 1. bis 3. Sonntag nach Epiphania,
- b) zu vier Sonntagen der Trinitatis-Zeit. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ihr Beifall könnte beinahe die Abstimmung erübrigen. Trotzdem frage ich, ob das Wort gewünscht wird? — Dies ist nicht der Fall.

Es sind zwei Vorschläge: Die Ablehnung der Neubildung der Liturgischen Kommission in dem von Müllheim beehrten Sinne. — Wer ist mit dieser Empfehlung des Hauptausschusses nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — 1 Enthaltung.

Der zweite Vorschlag ist Ihnen noch gegenwärtig. Sie haben ihn mit Beifall bedacht. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer wünscht

sich zu enthalten? — 2 Enthaltungen.

Somit wäre dieser Teil erledigt. Ich darf um Fortsetzung bitten!

Berichterstatter Synodaler **Dr. Stürmer**: Eingabe Pfarrer Strauß und Dekan Urban, den Wortlaut des Unser-Vater betr.

Pfarrer Strauß, Diedelsheim und Dekan Urban, Bretten, haben unter dem 17. April 1963 der Landessynode folgenden Antrag eingereicht:

„Hohe Synode wolle beschließen: Der Wortlaut der fünften Bitte des Unser-Vater „Vergib uns unsere Schulden“ bleibt wie bisher in unserer Landeskirche in Katechismus und Liturgie in Geltung.

Begründung: Die Kirche hat den Worten Christi nach dem Urtext gehorsam zu sein. Den Worten Christi und der Autorität der Heiligen Schrift gegenüber haben alle anderen Gründe und Überlegungen zu weichen.“

Ähnlich lauten die Anträge mehrerer Bezirkssynoden.

Der Hauptausschuß stellt fest, daß die Unionsurkunde über den Wortlaut des Unser-Vater folgenden festlegt:

„Die Vereinigte Kirche nimmt für dasselbe die Übersetzung nach Matth. 6, 9—13 wörtlich an.“

Die Intention der Unionsurkunde ist offensichtlich die, durch wörtliche Übernahme der Luther-Übersetzung zur Vereinheitlichung der Gebetsworte im Gebrauch der Kirchen beizutragen. Nachdem durch die Revision der Übersetzung der Wortlaut geändert wurde, und es jetzt statt „Schulden“ „Schuld“ heißt, liegt es nahe, diese Änderung auch der neuen Agende zugrunde zu legen, zumal die Synode bereits einen Beschluß gefaßt hat, daß das revidierte Neue Testament in allen Gottesdiensten und im Schulunterricht gebraucht werden soll.

Im Hauptausschuß wurden dagegen jedoch vom griechischen Urtext des Neuen Testaments her Bedenken erhoben. Eine Klärung war ebenso wenig zu erreichen wie in früheren Diskussionen.

Der Hauptausschuß schlägt vor, bei den beiden Professoren für Neutestamentliche Theologie an der Universität Heidelberg eine Stellungnahme zu erbitten, ob gegen die Verwendung der Einzahl „Schuld“ von dem griechischen Plural her Bedenken bestehen.

Synodaler **Dr. Heidland**: Eine kleine Korrektur! Es sind jetzt drei Professoren für Neutestamentliche Theologie in Heidelberg.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird ums Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. — Sie haben den Vorschlag des Hauptausschusses gehört. Wer mag diesem Vorschlag nicht seine Stimme geben? — Wer möchte sich enthalten? — Niemand. Einstimmig angenommen.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Stürmer**: Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit seinem Bericht über die Stellungnahme der Bezirkssynoden des Jahres 1962 zum Entwurf der Agende Band I der Landessynode verschiedene Fragen vorgelegt, die von der Synode entschieden werden sollen, um der Litur-

gischen Kommission „eine feste Marschrichtung“ für ihre Arbeit zu geben.

Aus diesen Fragen hat der Hauptausschuß während der Tagung der Frühjahrssynode nur die folgenden besprechen können:

1. Beichtfragen.

Die Beichtfragen sind erst im 18. Jahrhundert aufgekomen, als man der Gemeinde ein Mitsprechen des Sündenbekenntnisses nicht mehr zumuten zu können meinte. Wir müssen sie heute beibehalten.

a) Der neue Agenden-Entwurf verwandelt die 2. Person Mehrzahl des Bekenntnisses in die 2. Person Einzahl. Früher: „sind Euch Eure Sünden von Herzen leid?“, neuer Entwurf: „Sind Dir Deine Sünden von Herzen leid?“

Als konkrete Zuspitzung der Beichtfrage für den einzelnen Menschen sollte dies beibehalten werden, selbst wenn das Beichtbekenntnis selbst die Wir-Form gebraucht.

b) Der neue Agenden-Entwurf sieht drei Formen der Beichtfragen vor, gegenüber bisher zwei im alten Entwurf, und diese sind verändert. Form 1 und Form 2 werden vom Hauptausschuß bejaht (Seite 417 der Agende).

Über die 3. Form (Seite 418) entzündete sich im Hauptausschuß eine längere Diskussion über den in Klammer gesetzten Absatz, der folgenden Wortlaut hat:

(Versprichst du endlich vor dem Angesicht Gottes, allem sündlichen Leben und Wesen abzusagen, und deinem Nächsten von Herzen zu vergeben, gleichwie Gott dir vergeben hat in Christus?)

Dadurch könnte der Anschein erweckt werden, als ob die Sündenvergebung durch Gott abhängig gemacht würde von einem menschlichen Vorsatz. Der Hauptausschuß schlägt der Synode folgende Formulierung vor:

„Bist du gewillt, unter dem Beistand des Heiligen Geistes deine erkannten Sünden zu bekämpfen?“

Bei Annahme dieser Formulierung soll die Klammer weggelassen werden.

2. Zum Sündenbekenntnis.

Für das Sündenbekenntnis bei der Beichte sind im neuen Agendenentwurf 3 Formen vorgesehen (Seite 416 und 417). Die dritte dieser Formen soll wieder in die 1. Person Mehrzahl gesetzt werden, in der sie ursprünglich stand; jetzt steht sie in der 1. Person Einzahl. Es soll also heißen:

„Herr, im Lichte Deiner Wahrheit erkennen wir...“

statt: „Herr, im Lichte Deiner Wahrheit erkenne ich...“ Neben dem 2. Sündenbekenntnis in der Ich-Form „Ich armer, sündiger Mensch“ soll eines in der Wir-Form angeboten werden.

In der neuen Agende ist ein Hinweis erwünscht, daß auf ein Sündenbekenntnis mit „Wir“ die Beichtfragen gemäß Form 1 und 3 in der Agende folgen sollen.

Auf ein Sündenbekenntnis mit „ich“ soll die Form 2 für die Beichtfragen gebraucht werden.

3. Segen.

a) Statt bisher „Der Herr hebe sein Angesicht

über Euch“ sieht die neue Agende den Wortlaut vor: „Der Herr erhebe sein Angesicht auf Euch.“

Der Hauptausschuß schlägt vor, den Wortlaut zu verwenden, den die zu erwartende revidierte Übersetzung des Alten Testaments gebraucht.

- b) Der Segen sollte nicht in eine Fürbitte verwandelt werden, sondern der Gemeinde zugesprochen werden, also nicht „Herr, segne uns, ...“, sondern „Der Herr segne Euch...“.
- c) Mit Mehrheit entschied sich der Hauptausschuß dafür, daß der aaronitische Segen in doppelter Form vorgesehen werden soll: in der Mehrzahl „Euch“ und in der Einzahl „Dich“.
- d) Am Ende des Predigtgottesdienstes und des Beichtgottesdienstes bzw. des Heiligen Abendmahls soll auch die trinitarische Segensformel Verwendung finden können: „Es segne und behüte Euch der allmächtige und barmherzige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist“.

4. Die weiteren, mit der Agende zusammenhängenden Fragen will der Hauptausschuß bei einer Sondersitzung im Herbst d. J. behandeln, so daß der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung darüber berichtet werden kann.

Der Hauptausschuß bittet den Herrn Präsidenten um Genehmigung dieser Sondersitzung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache zunächst mit der Erklärung der Genehmigung der Sondersitzung. — Wird um das Wort gebeten?

Synodaler **D. Brunner**: Nur eine kleine Anmerkung: Ich würde bei dem Hinweis auf die Verwendung der Beichtfragen nicht das Wörtchen „soll“ gebrauchen, sondern würde das in Form einer Empfehlung aussprechen: Es empfiehlt sich, wenn so, dann so. Man muß hier die Anweisung recht locker halten. Man kann hier kein „soll“ formulieren.

Synodaler **Hürster**: Ich bedauere, daß die Arbeitsunterlage nicht an alle Synodalen verteilt worden ist.

Synodaler **Dr. Stürmer**: Diese Arbeitsunterlage spielt bei unserer Beratung nur in der Formulierung des Segens eine Rolle, bei allem anderen habe ich das zugrunde gelegt, was in der Agende steht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Beruhigung, wir haben sie auch nicht, wir müssen auch ohne sie fertig werden. (Zuruf Dr. Stürmer: Ich habe extra ausführlich zitiert.)

Wird sonst das Wort noch gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir kommen nun zu der Erledigung im Beschlußwege. Zunächst:

1. Beichtfragen.

- a) Der neue Agenden-Entwurf verwandelt die 2. Person Mehrzahl des Bekenntnisses in die 2. Person Einzahl: früher: „Sind Euch Eure Sünden von Herzen leid?“, neuer Entwurf: „Sind Dir Deine Sünden von Herzen leid?“ Als konkrete Zuspitzung der Beichtfrage für den einzelnen Menschen sollte dies beibehalten werden, auch wenn das Beichtbekenntnis selbst die Wir-Form gebraucht.

Wären Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? Wer kann nicht zustimmen? Wer wünscht sich zu enthalten? Einstimmig angenommen.

b) Der neue Agenden-Entwurf sieht 3 Formen der Beichtfragen vor. Form 1 und Form 2 werden vom Hauptausschuß bejaht. Seite 417 der Agende.

Wer ist gegen diese Ansicht des Hauptausschusses? Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

3. Form, Seite 418 des Entwurfs. Hier schlägt der Hauptausschuß der Synode folgende Formulierung vor:

„Bist du gewillt, unter dem Beistand des Heiligen Geistes deine erkannten Sünden zu bekämpfen?“

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zum Sündenbekenntnis. Es sind ebenfalls 3 Formen vorgesehen. Sehen Sie bitte nach auf Seite 416 und 417.

Die 3. Form soll wieder in die 1. Person Mehrzahl gesetzt werden. Es soll also heißen:

„...erkennen wir“ usw. statt bisher „erkenne ich...“

Wer ist hiermit nicht einverstanden? Wer wünscht sich zu enthalten? Einstimmig angenommen.

3. Segen.

a) Hier schlägt der Hauptausschuß vor, den Wortlaut zu verwenden, den die zu erwartende revidierte Übersetzung des Alten Testaments gebraucht.

Wer kann hiermit nicht einverstanden sein? Wer wünscht sich zu enthalten? Niemand.

b) Der Segen sollte nicht in eine Fürbitte verwandelt, sondern der Gemeinde zugesprochen werden.

Wer ist mit dieser Ansicht nicht einverstanden? Wer wünscht sich zu enthalten? 1 Stimme.

c) Mit Mehrheit entschied sich der Hauptausschuß dafür, daß der aaronitische Segen in doppelter Form vorgesehen werden soll: in der Mehrzahl „Euch“ und in der Einzahl „Dich“.

Wer kann dem Vorschlag der Mehrheit des Hauptausschusses nicht zustimmen? 3 Stimmen, Enthaltung? 2 Stimmen.

d) Am Ende des Predigtgottesdienstes und des Beichtgottesdienstes bzw. des Heiligen Abendmahls soll auch die trinitarische Segensformel Verwendung finden können: „Es segne und behüte Euch der allmächtige und barmherzige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist“.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

Somit wäre auch dieser Teil des Berichts erledigt.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Stürmer**: Der Liturgischen Kommission gehören derzeit als synodale Mitglieder nur noch ihr Vorsitzender, Pfarrer Schoener, und Professor Dr. Heidland an. Um die synodale Verankerung der Liturgischen Kommission zu verstärken und damit ihr für ihre Arbeit den nötigen Rückhalt zu geben, beantragt der Hauptausschuß, die Liturgische Kommission durch folgende Syn-

odale zu erweitern: Syn. Blesken, Syn. Hollstein, Syn. Schaal und Syn. Dr. Stürmer.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünscht jemand zu diesem Antrag des Hauptausschusses das Wort? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist gegen den Antrag des Hauptausschusses? — Wer enthält sich? — 4 Stimmen.

Damit wäre dieser Punkt der Tagesordnung abgeschlossen.

II, 2.

Es kommt Ziffer 2. Eingabe des Studienrats Jänecke, Lahr, zur Gottesdienstordnung. Berichterstatter Synodaler **Dr. Stürmer**.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Stürmer**: Herr Studienrat Wolfgang Jänecke, Lahr, beantragte in einer Eingabe vom 4. März 1963, für den Hauptgottesdienst sollten fünf Ordnungen zugelassen werden:

- a) Predigtgottesdienst,
- b) Sakramentsgottesdienst,
- c) bisheriger Hauptgottesdienst,
- d) evangelische Messe,
- e) Kantatengottesdienst für hohe Festtage.

Der Hauptausschuß kann der Synode eine Abänderung der am 28. April 1958 beschlossenen Ordnung für die Gottesdienste nicht empfehlen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Antrag des Herrn Studienrats Jänecke entsprechend zu beantworten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich danke Ihnen. Wird zu diesem Punkt der Tagesordnung das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. Sie haben den Antrag des Hauptausschusses gehört. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? Wer enthält sich? — 2 Stimmen.

II, 3.

Nun kommt der Bericht des Hauptausschusses zu den Anträgen unseres Konsynodalen **Dr. Stürmer**. Der Bericht wird durch Synodalen Schoener erstattet.

Berichterstatter Synodaler **Schoener**: Unser Konsynodaler **Dr. Stürmer** hat am 18. März 1963 an den Herrn Präsidenten der Landessynode ein Schreiben gerichtet, das mit folgenden Sätzen beginnt:

„Sehr verehrter Herr Präsident!

Schon mehrfach habe ich in den Sitzungen des Ältestenkreises angeregt, während der Synodaltagung eine Fragestunde einzurichten. Sie, sehr verehrter Herr Präsident, haben das auch grundsätzlich bejaht, doch ließ die Fülle der Vorlagen das in den zurückliegenden drei Jahren nicht zu. Ich sehe daher keinen anderen Weg mehr, als zu beantragen, daß folgende mir vordringlich erscheinenden Fragen in der Synode beraten und auf die Tagesordnung gesetzt werden.“

Es folgen nun in dem Schreiben von **Dr. Stürmer** sieben Punkte, die der Hauptausschuß einzeln besprochen hat.

1. Visitationsordnung.

Dr. Stürmer schreibt: „Es wäre zu klären, ob die Synode die Ausarbeitung einer neuen Visitationsordnung für notwendig erachtet, und, falls dies be-

jaht wird, müßte dem Kleinen Verfassungsausschuß ein entsprechender Auftrag erteilt werden."

Der Kleine Verfassungsausschuß wird auf seiner nächsten Sitzung die Visitationsordnung in Angriff nehmen. Der Hauptausschuß bittet die Synode, sie möge den Kleinen Verfassungsausschuß beauftragen, diese Aufgaben als vordringlich zu behandeln.

2. Katechismus.

Dr. Stürmer schreibt: „Seit der Entscheidung über das Preisausschreiben (Oktober 1961) ist die Katechismus-Kommission nicht wieder zusammengetreten. Es wäre ein Beschluß der Synode darüber herbeizuführen, ob die Ausarbeitung des neuen Katechismus in Fühlungnahme mit anderen Unionskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgen soll. „Ich habe über diese Frage“, schreibt Dr. Stürmer, „in ‚Kirche in der Zeit‘ einen Aufsatz veröffentlicht und veranlaßt, daß Ihnen zur Aushändigung an die Synodalen 60 Hefte zugeleitet werden.“ Das ist ja am Anfang dieser Synode geschehen.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, die Katechismus-Kommission mit der Wiederaufnahme der seit Herbst 1961 ruhenden Arbeit zu beauftragen. Vor allem möge die Katechismus-Kommission Informationen darüber einholen, in welchem Stadium sich die Schaffung neuer Katechismen in anderen Unionskirchen befindet.

3. Theologische Weiterbildung der Pfarrer.

Dr. Stürmer schreibt: „Obwohl die Synode sich nicht entschließen konnte, einen hauptamtlichen Leiter für Pastorkollegs zu bestellen, ist doch das Anliegen der theologischen Weiterbildung der Pfarrer grundsätzlich bejaht worden. Es wurde sogar eine Intensivierung gewünscht (siehe Tagung Frühjahr 1962, Protokoll Seite 115 ff.). Um weitere Entschlüsse fassen zu können, wäre für die Synode ein Überblick erforderlich, wie die theologische Weiterbildung der Pfarrer in anderen Landeskirchen gehandhabt wird.“

Herr Prälat Dr. Bornhäuser hat hierüber bereits wesentliches Material gesammelt. Darum regt der Hauptausschuß an, Herr Prälat Dr. Bornhäuser möge gebeten werden, darüber ein Referat vor dem Plenum auf der kommenden Herbstsynode zu halten.

4. Kirchliches Pressewesen.

Dr. Stürmer schreibt: „Seitdem in der Synode über die diesbezüglichen Abschnitte im Tätigkeitsbericht des Evangelischen Oberkirchenrats gesprochen wurde (siehe Herbstsynode 1961, Protokoll Seite 89 ff.), sind in der Vereinheitlichung des kirchlichen Pressewesens in unserer Landeskirche keine Fortschritte erzielt worden. Vielleicht sollte den Synodalen einmal eine Ausgabe des katholischen Konrads-Blattes zugeleitet werden, um zu verdeutlichen, was bei einer Zusammenfassung aller Kräfte geleistet werden kann.“

Der Hauptausschuß ist der Ansicht, die Synode möge den Referenten des Oberkirchenrates bitten, eine Konferenz mit den Herausgebern der in unserer Landeskirche erscheinenden kirchlichen Blätter abzuhalten, um die vorgetragenen Anregungen zu besprechen. Hierbei wird ausdrücklich auf den

Bericht, der auf der Herbstsynode 1961 erstattet wurde, zurückzugreifen sein.

5. Kirchlicher Informationsdienst.

Dr. Stürmer schreibt: „Der von der Landeskirche an die Pfarrämter kostenlos verteilte Informationsdienst ‚Evangelische Welt‘ erfüllt seine Aufgabe nicht, außerdem erreicht er die Pfarrämter zu unregelmäßig und zu spät. Die Synode sollte zu der Frage Stellung nehmen, ob nicht ein eigener Informationsdienst für die Landeskirche geschaffen werden soll oder, falls dies nicht möglich ist, ob nicht die Monatsschrift ‚Kirche in der Zeit‘ als gemeinsames Organ der Unionskirchen diese Aufgaben besser erfüllen würde.“

Der Hauptausschuß war der Meinung, daß die „Evangelische Welt“ ihre Aufgabe als Informationsblatt gut erfüllt, vorausgesetzt, daß sie pünktlich und regelmäßig in die Hände der Leser kommt. Die Monatsschrift „Kirche in der Zeit“ hat einen wesentlich anderen Charakter. Der Umfang der Informationen ist weit geringer, der Schwerpunkt dieser Zeitschrift liegt in ihren Artikeln und Aufsätzen, die eine bestimmte theologische und kirchliche Tendierung erkennen lassen. Die Herausgabe eigener kirchlicher Informationen erscheint dem Hauptausschuß nicht ratsam. Es bleibt zu erwägen, ob solch ein landeskirchlicher Informationsdienst etwa bei der erstrebten Zusammenlegung kirchlicher Blätter mit berücksichtigt werden könnte. Der Hauptausschuß bittet aber dringend, die einzelnen kirchlichen Werke möchten von der Herausgabe selbständiger Informationen Abstand nehmen.

6. Kirchliche Rundfunk- und Fernseharbeit.

Dr. Stürmer schreibt: „Die Synode sollte unterrichtet werden, wie die Landeskirche die Stelle eines Rundfunkpfarrers beim Südwestfunk Baden-Baden zu besetzen gedenkt und wie die Auswahl und Ausbildung der Rundfunk- und Fernsehsprecher unter den Pfarren der Landeskirche vorgenommen wird.“

Der Hauptausschuß erkennt die Berechtigung dieses Anliegens an und gibt es hiermit verstärkt weiter.

7. Bildung eines Planungsausschusses gemäß Geschäftsordnung § 8 Absatz 3.

Dr. Stürmer schreibt: „Aufgabe des Planungsausschusses müßte es sein, parallel zum Kleinen Verfassungsausschuß, der die gesetzgeberischen Vorlagen vorbereitet, Anregungen zu geben, die die geistlich-theologischen, missionarischen und erzieherischen Aufgaben der Kirche betreffen, sowie die Rangordnung festzulegen, mit welcher Vordringlichkeit die einzelnen Aufgaben in Angriff genommen werden sollten.“

Dieser Punkt soll nach Ansicht des Hauptausschusses zurückgestellt und auf der heute schon mehrfach erwähnten im Herbst stattfindenden Zwischentagung des Hauptausschusses behandelt werden.

Zum Schluß dieses letzten Berichtes auf der letzten Plenarsitzung unserer siebten Tagung sei, liebe Konsynodale, die Benutzung eines Bildes gestattet.

Es wurde einmal einer gefragt: „Was ist ein Ferment?“, und er gab dazu folgende anschauliche Erläuterung: „Wenn der Chef einer Firma durch die Arbeitsräume geht, wird überall intensiver gearbeitet. Seine belebende Wirkung ist mit der eines Fermentes vergleichbar.“ Wir wollen dafür dankbar sein, daß wir in Dr. Stürmer solch ein synodales Ferment haben. (Allgemeine große Heiterkeit und Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die Aussprache zum ersten Punkt: Visitationsordnung: Sie haben gehört, daß dieser Punkt der Eingabe unseres Konsynodalen dem Kleinen Verfassungsausschuß zugewiesen werden soll mit der gleichzeitigen Bitte, diese Aufgabe vordringlich zu behandeln.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich darf kurz erklären, daß der Kleine Verfassungsausschuß bereits gestern verabredet hat, diesem Wunsche zu entsprechen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Alle Synodalen sind mit diesem Vorschlag einverstanden.

2. Katechismus: Der Hauptausschuß bittet die Synode, die Katechismuskommission mit der Wiederaufnahme der seit Herbst 1961 ruhenden Arbeit zu beauftragen. Vor allem möge die Katechismuskommission Informationen darüber einholen, in welchem Stadium sich die Schaffung neuer Katechismen in anderen Unionskirchen befindet.

Wünscht hierzu jemand noch Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall. — Wer kann der Bitte des Hauptausschusses nicht entsprechen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

Theologische Weiterbildung der Pfarrer: Hier regt der Hauptausschuß an, Herrn Prälat Dr. Bornhäuser zu bitten, ein Referat vor dem Plenum auf der kommenden Herbstsynode zu halten, das einen Überblick über die theologische Weiterbildung in anderen Landeskirchen zum Gegenstand haben würde.

Zunächst die Frage an Sie, Herr Prälat Bornhäuser, wären Sie damit einverstanden? (Zuruf: Prälat Dr. Bornhäuser: Jawohl!)

Wer kann der Anregung des Hauptausschusses nicht folgen? — Enthaltung? — Das ist nicht der Fall.

Kirchliches Pressewesen: Der Hauptausschuß ist hier der Ansicht, die Synode möge den Referenten des Oberkirchenrates bitten, eine Konferenz mit den Herausgebern der in unserer Landeskirche erscheinenden kirchlichen Blätter abzuhalten, um die vorgetragenen Anregungen zu besprechen. Hierbei wird ausdrücklich auf den Bericht, der auf der Herbstsynode 1961 erstattet wurde, zurückzugreifen sein.

Wer kann diese Ansicht des Hauptausschusses nicht billigen? — Enthaltungen? — Nicht der Fall.

Synodaler **Schneider**: Darf hierzu etwas ergänzt werden? Ich halte dafür, daß diese Frage durchaus bejaht werden soll. Sie hat aber auch eine wirtschaftliche Seite, nicht nur eine organisatorische. Darum möchte ich anregen, daß, wenn der Hauptausschuß das bejaht, auch die wirtschaftliche Seite zur Überprüfung an den Finanzausschuß überwiesen würde.

Oberkirchenrat **Hammann**: Zu dieser Stelle noch eine weitere Ergänzung. Gespräche hierüber, die allerdings nicht unter dem Ausdruck „Konferenz“ gelaufen sind, sind in den letzten zwei Jahren mehrfach erfolgt.

Die Schwierigkeiten rechtlicher Art in Bezug auf die Herausgabe der bisherigen vier Blätter wie auch die finanziellen Erwägungen haben bis jetzt nicht zu einer gemeinsamen Konferenz oder zu positiven Erfolgen führen können. Ich bin deshalb für diese Anregung des Hauptausschusses sehr dankbar und erhoffe mir von einer Konferenz unter diesem Aspekt doch einiges an positiven Ergebnissen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Kirchlicher Informationsdienst: Der Hauptausschuß war der Meinung, daß die „Evangelische Welt“ ihre Aufgabe als Informationsblatt gut erfüllt, wenn sie pünktlich und regelmäßig in die Hände der Leser kommt. Die Herausgabe eigener kirchlicher Informationen erscheint dem Hauptausschuß zur Zeit nicht ratsam. Er läßt die Möglichkeit offen, falls im Punkt zuvor eine Lösung im Sinne der erstrebten Zusammenlegung erfolgen könne. Der Hauptausschuß bittet als letztes zu diesem Punkt dringend, die einzelnen kirchlichen Werke mögen nicht einen selbständigen Informationsdienst betreiben.

Wer billigt diese Meinung des Hauptausschusses nicht? — Enthaltung? — Beides ist nicht der Fall.

Kirchliche Rundfunk- und Fernseharbeit: Der Hauptausschuß erkennt die Berechtigung des Anliegens von Dr. Stürmer an und gibt es verstärkt weiter. — Wer kann dieser Stellungnahme des Hauptausschusses seine Zustimmung nicht geben? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Keine Gegenstimme und Enthaltung.

Bildung eines Planungsausschusses gemäß Geschäftsordnung § 8 Absatz 3: Diesen Punkt möchte der Hauptausschuß auf seiner Zwischentagung im Herbst d. J. eingehend behandeln. Diese Lösung dürfte zweckmäßig sein. Wer glaubt jedoch, diesem Vorschlag widersprechen zu müssen? Dies ist nicht der Fall. Enthaltungen auch nicht.

Somit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Die Liste unserer Eingaben und Vorlagen, die 24 Ziffern enthalten hat, ist somit durch die Synode auf dieser Tagung in vollem Umfang bearbeitet worden.

III.

Ich rufe jetzt auf den Punkt **V e r s c h i e d e n e s**, zu dem noch Äußerungen entgegengenommen werden können. Konsynodaler Dr. Blesken bitte.

Synodaler **Dr. Blesken**: Ich möchte nur ganz kurz sagen, bei dem Punkt „Informationsdienst“ bezieht sich der Nebensatz in dem Bericht „falls dies nicht möglich ist“ nach der Diskussion im Hauptausschuß darauf, daß die Synodalen immer 2 Blätter der „Evangelischen Welt“ zusammen bekommen. Ich möchte darum bitten, daß sie in Zukunft einzeln versandt werden.

Synodaler **Hütter**: Ich habe vor Zeiten den Antrag gestellt, ob man im Herbst die Synode nicht auf

November verlegen könnte. Wir stehen in dieser Zeit der Synode immer in der Hauptarbeit, in der Herbstarbeit, und es ist immer schwer, sich für die Tagung frei zu machen. Es ist mir doch versprochen worden, daß das berücksichtigt werde. In jenem Herbst war es nicht möglich, weil die Tagung in Neu-Delhi war. Nun ist es für mich schon ein Opfer, wenn ich zum jetzigen Zeitpunkt mich freimache für die Synode. Und das höre ich auch von den anderen Kollegen. Es sind ja nur noch zwei bzw. drei Bauern auf der Synode, für den verstorbenen Ritz ist ein Akademiker auf die Synode gekommen.

Wenn wir keine Berücksichtigung finden, dann sehe ich mich weiterhin veranlaßt, mein Amt als Synodaler zur Verfügung zu stellen, denn ich kann nicht irgendwie mitsprechen, wenn ich nicht immer auch die ganze Synode mitmache und kenne. Ich weiß, es gibt viele Dinge, wo ich nicht mitsprechen kann, aber ich habe mich berufen gesehen auf die Synode. Aber wenn keine Verlegung stattfinden kann, sehe ich mich veranlaßt, mein Amt niederzulegen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf Ihnen gleich zu der von Ihnen gegebenen Anregung die Versicherung geben, daß bereits gestern und auch heute früh über dieses von Ihnen vorgetragene Anliegen gesprochen worden ist dahin, ob die Möglichkeit besteht, daß im kommenden Herbst die Tagung unserer Synode nicht im Oktober, sondern erst im November stattfinden wird. Eine endgültige Entscheidung hierüber konnte allerdings noch nicht getroffen werden, da ja verschiedenartige berufliche Beanspruchungen, Termine und dergleichen in ein äußerst günstiges Verhältnis zueinander gebracht werden müssen, damit eine möglichst große Anzahl unserer Schwestern und Brüder der Einladung zur Tagung der Synode Folge leisten kann. Sie dürfen aber gewiß sein, daß ich damals und auch heute Ihre wieder geäußerte Bitte nicht überhören werde und daß sie gleicherweise Gewicht hat wie die anderen Bitten. Wenn es möglich ist, wird ihr sogar entsprochen werden, jedoch ist heute eine endgültige Äußerung hierzu noch nicht möglich.

Synodaler **Katz**: Herr Vorsitzender! Hohe Synodel Erlauben Sie mir trotz der vorgerückten Zeit noch einmal, für das Freiburger Diakonissenhaus ein Wort auszusprechen. Nach der erfolgten Abstimmung von vorgestern habe ich allen Grund, herzlichen Dank zu sagen, daß der Evangelische Oberkirchenrat die recht spät eingegangene Eingabe des Diakonissenhauses Freiburg noch bearbeitet hat, daß der Finanzausschuß mit großem Wohlwollen der Eingabe entgegenkam und der Berichterstatter aufs beste informiert war. Glauben Sie, Sie haben nicht nur dem erkrankten Pfarrer Dreher, sondern auch seinem Nachfolger einen großen Auftrieb damit gegeben. Vor allem aber müssen wir uns, und das werden nur die verstehen können, die in ähnlicher Lage waren, vorstellen, welch ein Geschenk dies für die Schwestern und das Personal ist, daß nach so langer Bauzeit nun endlich dieser Umbau und Ausbau richtig zu Ende geführt werden kann.

Nehmen Sie dafür unser aller herzlichen Dank entgegen. (Beifall!)

Synodaler **Schneider**: Herr Präsident, ich bin als Sprecher all derer, die an dieser Synode teilgenommen haben und ihren Verlauf mit beobachteten, gebeten worden, Ihnen ein Wort unseres herzlichen Dankes für die Lenkung und Führung, die Leitung, aber auch schon die Vorbereitung dieser unserer Tagung zu sagen. Als Sie am vergangenen Sonntagabend zur Sitzung des Ältestenrates ins Gelbe Zimmer hinüberkamen, haben Sie eine schwere, dicke Mappe mit sich getragen, gefüllt von einer großen Zahl nicht nur Vörlagen, sondern auch von Eingaben, die noch fast in letzter Stunde zum Teil uns zugekommen waren. Wir standen wohl alle unter dem Eindruck, daß diese Synode wieder eine Arbeitslast aufgeladen bekäme, die es schwer erscheinen ließ, ob wir bis zum Freitagabend alle diese Besprechungspunkte erledigen könnten. Ich möchte sagen, wenn man jetzt auf die Uhr sehen darf — das hat übrigens Reinhold Maier gemacht, als er die erste badisch-württembergische Regierung zusammensetzte und verkündete — und sagen darf — nicht wie Reinhold Maier: die Regierung ist gebildet, sondern: Freitag 12.24 Uhr, jetzt ist die Arbeitsphase geschlossen, dann ist das ein Zeichen dafür, daß eben gerade die Arbeitseinteilung, die Arbeitsführung und Arbeitsgliederung sich bewährt hat. Die neue Gliederung unserer Arbeitsmethode, daß je einen halben Tag Ausschuß-Sitzungen waren und dann immer wieder die Plenarsitzungen dazwischen, das ist von Herzen Ihnen zu verdanken.

Ein Zweites: Es sind mit nur einer Ausnahme des Hauptausschusses keine Nachtsitzungen gewesen, wobei ich aber hörte, daß dies eine sehr angeregte und gesellige Unterhaltung gewesen ist. Das ist sehr dankenswert, daß durch dieses Straffen der Arbeit auch das ermöglicht wurde. Es war ja nicht die Überarbeit der Nachtsitzungen an sich, sondern das Gespür, daß wir fast keinerlei Möglichkeit mehr hatten, um durch persönliche Gespräche und persönliches Kontaktnehmen eben auch unsere menschliche Verbundenheit, auch unsere Gemeinschaft als christliche Frauen und Männer pflegen zu können. Darum ist auch dies ein so dankenswertes Ergebnis Ihrer straffen Führung unserer Tätigkeit hier.

Nun noch zum Letzten! Es soll nicht nur von den organisatorischen Fähigkeiten gesprochen werden, sondern ich bin beim Durchlesen alter Protokolle — übrigens nicht wegen Herrenalb — daran erinnert worden, und das hat mich bestärkt, das Dritte jetzt zu sagen. Dort hat einer der Abschlußsprecher gesagt: Auch die Nachsicht und die Geduld mit uns, die Sie lenken und führen mußten, muß von Herzen verdankt werden. Und das möchte ich am stärksten unterstreichen, diesen dritten Punkt, daß wir hier in dieser lebendigen Verbindung zueinander und, wenn es sein muß, auch einmal gegeneinander, immer wieder die Güte und Nachsicht durchspüren konnten. Für das alles herzlichen Dank! (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Liebe Schwestern und Brüder: Lieber Bruder Schneider! Sie zollten mir freundliche Worte des Dankes und der Anerken-

nung in unendlichem Maß, und ich muß erwidern: das steht mir gar nicht zu. Ich habe ja schließlich auch während dieser Tagung nur Ihrer Bitte, die Sie in der Frühjahrstagung 1960 an mich gerichtet haben, Folge geleistet.

Ich muß all diese Worte des Dankes hinsichtlich der raschen Erledigung und auch des Zeitpunktes der Fertigstellung an Sie, meine Schwestern und Brüder, zurückgeben. Sie haben so rasch und doch sehr gründlich in den Ausschüssen und hier im Plenum gearbeitet, was uns in die Lage versetzte, das allerdings äußerst reichhaltige Arbeitspensum, das wir dieses Mal vor fünf Tagen angetreten haben, in dieser guten und schönen Zeitspanne und Form zu bewältigen. Für diese wertvolle Unterstützung, die Sie mir gewährt haben, sei Ihnen allen mein inniger Dank zum Ausdruck gebracht.

Dank über alle Maßen gebührt auch unseren Helferinnen und Helfern hier im Plenum und im Büro, wie auch im ganzen Hause, in dem wir unsere Tagung abgehalten haben. Sie schufen die äußeren Voraussetzungen für den guten Ablauf unserer Tagung. Auch hierfür herzlichen Dank! (Beifall!)

Mit meinem Dank verbinde ich den sehnlichen Wunsch, daß Sie alle wohlbehalten nach Hause zurückkehren und daß wir uns auf der Tagung im kommenden Herbst gesund und arbeitsfreudig wieder hier sehen werden.

Ich bitte nun den Herrn Landesbischof, das Wort zu seiner Schlußansprache zu nehmen.

IV.

Landesbischof **D. Bender**: Eine der großen Gefahren, der wir als einzelne, der aber auch eine Kirche, eine Synode dauernd ausgesetzt ist, ist die, daß uns das Gewohnte selbstverständlich wird. Ja, was sollen wir sagen im Rückblick auf unsere Synodaltagung? War es im Grunde nicht wie immer: man ist zusammengekommen, man hat beraten, man hat wieder einmal gemeinsame und verschiedene Denkweisen festgestellt, aber sich am Ende doch wieder zusammengefunden, also eine Synode „ohne besondere Vorkommnisse“, wie der Soldat nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub gemeldet hat: Urlaub „ohne besondere Vorkommnisse“. Wenn wir so auf die Synode zurücksehen, dann hat sich für uns persönlich der dicke Schleier des „Selbstverständlichen“ über diese Tage gelegt und uns „die Taten Gottes“ verhüllt, die Er unter uns und an uns in diesen Tagen wieder getan. Wegreißen wollen wir diesen bösen Schleier der „Selbstverständlichkeit“, der unser Leben wunderlos und darum so oft wunderbarlich macht.

Daß wir zusammenkommen durften, daß Gott uns auf der Herfahrt behütet, jeden Morgen hat aufwachen lassen — das ist sein Tun! Daß unsere Kirche noch da ist trotz aller Sünden in ihrer Mitte

und trotz aller Anfechtung von außen, daß Er diese Synode angeordnet, Aufträge für das Ganze unserer — Seiner — Kirche, daß Er Gaben an die Synodalen ausgeteilt hat, die sie zu gemeinem Nutz verwenden konnten — alles, das Kleine und das Große, das Bedeutsame und das scheinbar Unbedeutsame und das scheinbar Unbedeutende der diesmaligen Synodalarbeit — alles das hat Er persönlich angeordnet, in Gang gesetzt und geschehen lassen.

Was für eine spezielle Wundertat Gottes steht doch hinter einem einstimmigen Beschluß der Synode! — Man muß das sehen auf dem Hintergrund einer Welt voller Dissonanzen und Disharmonien, einer Welt, wo einer gegen den andern ist, und jedes „Ja“ von dem Schatten eines „Nein“ begleitet wird: daß in einer solchen Welt ein Kreis von Menschen sich auf eine Sache einigen kann — das ist doch jedesmal ein Wunder — ein glaubenstärkendes Wunder; das ist ein Zeichen, daß Er sich „nun und nimmer nicht von seinem Volk geschieden“, daß er den „Durcheinanderbringer“ wieder einmal kräftig ausgeschaltet und die disparaten Gedanken seiner armen Leute durch das Brennglas seiner barmherzigen Liebe zu einem gemeinsamen Entschluß gesammelt hat.

Und das alles, damit seine Schafe recht geweidet und geführt werden. Weil er so den Schleier des Selbstverständlichen vor unseren Augen wieder einmal weggezogen hat, den wir über seine Gegenwart und sein Tun werfen, darum sind wir froh und dankbar, und darum begleiten wir unsere Arbeit, die wir in diesen Tagen tun durften, mit einer großen Erwartung und Hoffnung, daß sie für unsere Kirche nicht vergeblich war — „durch unseren Herrn“. Der böse Feind hat uns auch in diesen Tagen sehr deutlich unsere Verflochtenheit in die scheinbar so unentrinnbaren Zusammenhänge von Ursache und Wirkung und unsere Bindung an unsere eigene Eigenart und an die Abhängigkeit von der Art der anderen gezeigt, weil er weiß, wie uns das müde und hoffnungslos machen kann. ER aber zeigt auf jedes Stück Brot, das wir heute gegessen haben, auf die Bewegsamkeit unserer Glieder und unseres Denkens, auf das gute Wort und den freundlichen Blick, die uns zuteil geworden sind — und auf das immer wieder Zusammengeführtwordensein auch bei Meinungsverschiedenheit —, und er zeigt, wie diese Wohltaten unter seinem Altar hervorgequollen sind, der auf Golgatha errichtet worden ist. O Wunder — Wunder über Wunder — um Jesu Christi willen. „Warum soll ich mich denn grämen?“ Warum sollen wir es im Blick auf unsere Kirche und auf uns selbst, wo wir Ihn so am Werk sehen?

Landesbischof **D. Bender** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger** schließt um 12.45 Uhr die 7. ordentliche Tagung.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1963

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

**Vereinigung der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des
St. Jakobsfonds mit der Evangelischen Kirchenschaffnei
Rheinbischofsheim**

Vom 1963

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds werden mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vereinigt.

§ 2

§ 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 (VBl. S. 36 und 68) erhält folgende Fassung:

„(2) Zu diesem Vermögen gehören insbesondere die Ansprüche auf Landeskirchensteuer und das Erträgnis hieraus, die der Landeskirche zustehenden Ansprüche gegen Dritte auf Geld und

Naturalleistungen, das Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, der Evangelischen Kapitalienverwaltungsanstalt, der Pfarrpfünden und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1963

Der Landesbischof

Begründung:

1. Zum Kirchenvermögen in der Evangelischen Landeskirche in Baden, dessen Rechtsverhältnisse und Verwaltung in dem kirchlichen Gesetz, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 geregelt sind, gehört sowohl das allgemeinen kirchlichen Zwecken dienende oder landeskirchliche Vermögen als auch das örtliche oder kirchengemeindliche Vermögen (Abschnitt II und III des Gesetzes). Das landeskirchliche Vermögen umfaßt

a) das der Landeskirche unmittelbar gehörende Vermögen,

b) das der Landeskirche gewidmete und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vermögen (unmittelbare oder landeskirchliche Fonds), dessen Rechtsträger in § 2 Absatz 2 des Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., erschöpfend aufgezählt sind.

Die Verwaltung der landeskirchlichen Fonds führt der Evangelische Oberkirchenrat entweder selbst, oder er läßt sie durch seine Bezirksverwaltungsstellen (Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg, Evangelische Stiftschaffnei Mosbach,

Evangelische Stiftungsverwaltung Offenburg und Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe) besorgen (§ 3 Absatz 2).

2. Von der Evangelischen Stiftungsverwaltung Offenburg, deren Dienstbezirk sich mit dem Regierungsbezirk Südbaden deckt, werden folgende landeskirchliche Fonds verwaltet:

- a) die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die aus dem früheren allgemeinen Kirchenvermögen der Grafschaft Hanau-Lichtenberg hervorgegangen ist; sie ist bau- und unterhaltungspflichtig zu 13 Kirchen und 6 Pfarrhäusern sowie kompetenzpflichtig für 16 Pfarreien und ein Vikariat;
- b) die Evangelische Stiftschaffnei Lahr, die in ihrer heutigen Form aus dem früheren allgemeinen Kirchenvermögen der Grafschaft Lahr sowie dem Vermögen des Kollegiatstifts Lahr hervorgegangen ist; sie ist bau- und unterhaltungspflichtig zu 5 Kirchen und 3 Pfarrhäusern sowie kompetenzpflichtig für 3 Pfarreien;
- c) der St. Jakobsfonds, der aus dem allgemeinen Kirchenvermögen der Grafschaft Gernsbach hervorgegangen ist; er ist bau- und unterhaltungspflichtig zu einer Kirche und einem Pfarrhaus;
- d) das in Südbaden belegene Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (ein Hofgut);
- e) das im Verwaltungsbezirk belegene Vermögen der evangelischen Pfarrfründen als Evangelische Zentralpfarrkassenabteilung.

Von der Evangelischen Stiftungsverwaltung Offenburg sind z. Zt. 5 getrennte Rechnungen zu führen – auch beim Evangelischen Oberkirchenrat werden für die unter Ziffer a–c genannten Fonds besondere Rechnungen geführt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowohl bei der Evangelischen Stiftungsverwaltung Offenburg als auch beim Evangelischen Oberkirchenrat sollen die Evangelische Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vereinigt und das im Bereich der Offenburger Verwaltung belegene Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds auf diesen Fonds übertragen werden; künftig werden die Fonds a–c in einer Rechnung geführt werden.

Das Vermögen der zu vereinigenden Fonds beträgt nach dem Stand vom 31. 12. 1961

1. Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 3 750 565,16 DM

2. Evangelische Stiftschaffnei Lahr	765 697,46 DM
3. St. Jakobsfonds	33 321,90 DM

das Vermögen des im Bereich der Verwaltung Offenburg belegenen Unterländer Evangelischen Kirchenfonds	62 380,07 DM
---	--------------

In Anbetracht des so unterschiedlichen Vermögensstandes ist eine Rationalisierung der Verwaltung dringend erforderlich. Auch können durch die infolge der Vereinigung der Fonds bedingte Vereinfachung der Verwaltung Verwaltungskosten eingespart und damit der hierfür in Anspruch genommene Teil der Erträge des Fondsvermögens für die eigentlichen Stiftungszwecke verwendet werden. Die auf stiftungsgemäßer Widmung beruhenden Rechte und Pflichten der Evangelischen Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds gehen mit der Vereinigung auf die Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim über. Die ursprünglichen Zweckbestimmungen sämtlicher Stiftungen bleiben durch die Vereinigung unberührt.

3. Mit der vorgesehenen Neufassung des § 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des Evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934 sollen gleichzeitig die Bezeichnungen „Evangelischer Landeskirchenfonds“ und „Neuer Evangelischer Kirchenfonds“ gestrichen werden. Damit wird der derzeitigen Rechtslage Rechnung getragen: Durch Entscheidung des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 24. 11. 1951 Nr. 8369 (Verfügung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts vom 7. 12. 1951 Nr. A I 4395) sind der Evangelische Landeskirchenfonds und durch Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 18./19. 10. 1954 (Verfügung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 29. 10. 1954 Nr. R 993) der Neue Evangelische Kirchenfonds wegen Unmöglichkeit der ferneren Erfüllung ihrer Zwecke aufgehoben und ihr Vermögen auf die Evangelische Landeskirche mit der Maßgabe übertragen worden, daß es allgemeinen kirchlichen Zwecken zu dienen hat.
4. Die Bezeichnung „Evang. kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt“ wird unter Streichung des Wortes „kirchliche“ in „Evangelische Kapitalienverwaltungsanstalt“ geändert. Die Streichung ist sinnvoll, da die Bezeichnung „Evangelische“ eindeutig auf den kirchlichen Charakter dieser Einrichtung verweist.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Wahl des Landesbischofs

Vom 1963

(Fassung des erweiterten Kleinen Verfassungsausschusses vom 3./4. Januar 1963)

Zum Vollzug des § 103 der Grundordnung wird bestimmt:

§ 1

Der Landesbischof wird auf Vorschlag einer Wahlkommission von der Landessynode durch Mehrheitswahl gewählt und von dem Landeskirchenrat ernannt.

§ 2

(1) Der Wahlkommission gehören an:

- a) der Präsident der Landessynode,
- b) die Vorsitzenden der drei ständigen Ausschüsse der Landessynode,
- c) je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,
- d) je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und rechtskundiges Mitglied,
- e) ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört,
- f) ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat gebeten wird.

(2) Die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Buchstabe e genannte Mitglied einen Stellvertreter, der ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muß, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören.

§ 3

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt der Präsident der Landessynode. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahlkommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 4

(1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

(1) Die Wahl des Landesbischofs und ihre Vorbereitung durch die Wahlkommission erfolgt auf Anordnung des Landeskirchenrats. Die Anordnung wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Anregungen für die Aufstellung des Wahlvorschlages können dem Präsidenten der Landessynode binnen eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich gegeben werden.

§ 6

(1) Die Wahlkommission stellt einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel mindestens zwei Namen enthält.

(2) Der Vorsitzende der Wahlkommission ermittelt von den in Betracht gezogenen Kandidaten für das Bischofsamt in vertraulicher Weise die Zustimmung zu ihrer Kandidatur.

(3) Die Aufstellung des Wahlvorschlages erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Für jeden Vorgeschlagenen muß mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission gestimmt haben.

§ 7

(1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt durch die Landessynode in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlages und seiner Begründung durch den Vorsitzenden der Wahlkommission tritt vor der Wahlhandlung eine mindestens zweistündige Verhandlungspause ein. Diese Wahlhandlung ist während der Synodaltagung durchzuführen.

(3) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vollzogen. Die Landessynode kann mit der für die Wahl des Landesbischofs erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Vorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle findet § 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Bei der Wahl des Landesbischofs müssen mindestens drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Gewählt ist der von der Wahlkommission vorgeschlagene Kandidat, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt.

(2) Stimmenthaltungen und leer oder ungültig abgegebene Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

§ 9

(1) Erhält im ersten Wahlgang kein Vorgeschlager die erforderliche Mehrheit (§ 8), so scheidet für jeden weiteren Wahlgang der Name aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Hierbei ist bei Stimmgleichheit der Wahlgang zu wiederholen.

(2) Erhält auch der im letzten Wahlgang Vorgeschlagene nicht die erforderliche Mehrheit, so muß die Wahlkommission einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

§ 10

(1) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit. Nach Annahme

der Wahl wird der Gewählte vom Landeskirchenrat zum Landesbischof ernannt und in einem öffentlichen Gottesdienst durch den bisherigen Landesbischof oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in sein Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung wird dem gewählten und ernannten Landesbischof die von dem Präsidenten der Landessynode und dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats unterzeichnete Berufungsurkunde überreicht.

(3) Bei der Einführung ist der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Landeskirche zu verpflichten. Er legt hierbei das Amtsgelübde ab, indem er auf die Frage des Einführenden:

„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich Dich: Versprichst Du, das Amt eines Bischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden nach ihrer Ordnung so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt und wie Du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten mußt?“

antwortet: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

§ 11

Mit der Einführung tritt der Landesbischof sein Amt an.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

(2) Die in § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode getroffene Regelung für die Wahl des Landesbischofs tritt außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den _____ 1963

Der Landesbischof

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1963

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über den

Dienst der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers

Vom 1963

In Vollzug des § 65 Absatz 1 und 4 der Grundordnung erläßt die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers:

§ 1

Zur Auferbauung der Gemeinde können als Mitarbeiter in der Verkündigung, in der Unterweisung, in der Seelsorge und in der Diakonie von der Landeskirche in einzelne Gemeinden Gemeindehelferinnen oder Gemeindehelfer zur Unterstützung des Pfarramts berufen werden.

A. Die Gemeindehelferin

§ 2

(1) Von der Gemeindehelferin wird erwartet, daß sie im Gehorsam unter Jesus Christus ihren Dienst tut und ihr Leben führt. Sie hat sich des Ansehens und des Vertrauens, das ihr Amt erfordert, würdig zu erweisen.

(2) Als Aufgaben der Gemeindehelferin sind zu nennen:

- a) Dienst an Kindern, Jugendlichen, Frauen (Mitarbeit im Kindergottesdienst, Leitung von Jungschar und Jugendkreisen, Mitarbeit in Frauenkreisen, Berufstätigenkreisen),
- b) Besuchsdienst, vor allem bei Alten, Kranken, in der Gemeinde, im Krankenhaus, bei Jugendlichen und Frauen, bei Neuzugezogenen,
- c) Mithilfe in der Gemeindefürsorge,
- d) Erteilung von Religionsunterricht,
- e) Mitwirkung im Lektorendienst,
- f) Beteiligung an der pfarramtlichen Verwaltungsarbeit.

(3) Die Zuweisung der Aufgaben im einzelnen geschieht durch das zuständige Pfarramt (vgl. § 7) unter Berücksichtigung des Alters, der Erfahrung und der besonderen Eignung der Gemeindehelferin. Die Beteiligung an den Verwaltungsarbeiten darf nur in einem Umfang erfolgen, welcher die übrige Tätigkeit der Gemeindehelferin nicht wesentlich einschränkt.

(4) Die Gemeindehelferin soll durch die Ausübung ihres Amtes die Glieder der Gemeinde zur Verantwortung für den Dienst am Nächsten rufen und zu tätiger Mitarbeit gewinnen.

(5) Für die rechte Ausübung des Dienstes und für die Berufsfreudigkeit ist es erforderlich, daß die Gemeindehelferin — unbeschadet der Dienstaufsicht (§ 7) — in den ihr zugewiesenen Aufgabengebieten selbständig tätig sein kann.

§ 3

(1) Die Ausbildung der Gemeindehelferin soll an dem Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg/i. Br. erfolgen. Die Ausbildung an einer anderen Ausbildungsstätte kann vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Um die Aufnahme in das Seminar kann sich bewerben, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat und die mittlere Reife besitzt. An die Stelle der mittleren Reife kann auch eine abgeschlossene Berufsausbildung treten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet ein von der Seminarleitung im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzter Aufnahmeausschuß, dem ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats angehört. Der Aufnahmeausschuß kann zur Ergänzung der Allgemeinbildung eine Aufnahmeprüfung nach einem Vorkurs verlangen.

(4) Das Aufnahmegesuch ist an die Seminarleitung zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Schulzeugnisse und Zeugnisse über die bisherige berufliche Ausbildung und Tätigkeit,
- c) pfarramtliches Zeugnis der Heimat- und der Wohnsitzgemeinde,
- d) amtsärztliches Zeugnis,
- e) polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Lichtbild.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die erforderlichen Vorschriften für den Studien- und Prüfungsgang.

(6) Vor Beginn der Fachausbildung ist die Ableistung eines diakonischen Jahres in der Krankenpflege, im Dienst der Inneren Mission, in einem kinderreichen Haushalt, in einem sozialen Praktikum oder in einer ähnlichen Tätigkeit erwünscht. Eine andersartige, z. B. pädagogische oder fürsorgliche Ausbildung ist dem diakonischen Jahr gleichzuachten.

§ 4

(1) Nach Abschluß der Ausbildung kann sich die Absolventin beim Evangelischen Oberkirchenrat um die Anstellung als Gemeindehelferin bewerben. Hierbei sind die in § 3 Absatz 4 genannten Unterlagen und das Abgangszeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen.

(2) Stellt der Evangelische Oberkirchenrat die Bewerberin ein, so weist er sie einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zur Ableistung eines Anerkennungsjahres zu, um sowohl ihr als auch der Kirchenleitung die Möglichkeit eines Urteils zu geben, ob die Bewerberin die inneren und äußeren Voraussetzungen für den Dienst als Gemeindehelferin besitzt. Bei der Zuweisung der Dienste ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß es sich um die Ableistung des Anerkennungsjahres handelt.

(3) Ein Vierteljahr vor Beendigung des Anerkennungsjahres berichtet das zuständige Pfarramt dem Evangelischen Oberkirchenrat über die Eignung und Dienstführung der Gemeindehelferin. Erweist sich die Gemeindehelferin als ungeeignet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und kann das Anerkennungsjahr vom Evangelischen Oberkirchenrat nicht für bestanden erklärt werden, so scheidet die Gemeindehelferin — unbeschadet der Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem allgemeinen Dienstrecht für kirchliche Angestellte (siehe § 5) — mit dem Ende des Anerkennungsjahres aus dem Dienstverhältnis aus. Der Evangelische Oberkirchenrat hat zuvor den zuständigen Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) und die Gemeindehelferin zu hören. Der Gemeindehelferin ist das Ausscheiden aus dem Dienst spätestens 4 Wochen vor Beendigung des Anerkennungsjahres mitzuteilen. Bestehen erhebliche Bedenken gegen die dienstliche Eignung der Gemeindehelferin, so kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Gemeindehelferin den Probedienst um ein weiteres Anerkennungsjahr verlängern. Stimmt die Gemeindehelferin dem nicht zu, so scheidet sie mit Ablauf des ersten Anerkennungsjahres aus dem Dienst aus.

(4) Wird die Gemeindehelferin nach erfolgreichem Abschluß des Anerkennungsjahres endgültig in den Dienst der Landeskirche übernommen, so erfolgt ihre Verpflichtung auf Lehre und Ordnung der Landeskirche in einem öffentlichen Gottesdienst nach einem besonderen Formular der Agende. Dabei wird ihr eine Urkunde über die Einführung in das Amt der Gemeindehelferin überreicht.

§ 5

(1) Die Gemeindehelferin steht in einem Angestelltenverhältnis zur Landeskirche. Das Dienstverhältnis wird mit Abschluß des Dienstvertrages oder zu dem darin vereinbarten Termin des Dienstbeginns begründet. Das Anerkennungsjahr (§ 4) ist Probedienstzeit. Bei Anstellung einer Gemeindehelferin, die bereits ihr Amt oder einen ähnlichen Dienst in endgültiger Anstellung ausgeübt hat, gilt das erste halbe Jahr im Dienst der Landeskirche als Probedienstzeit. § 4 Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung. Die frühere Dienstzeit kann auf die Probedienstzeit angerechnet werden.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz eine nähere Regelung enthält, findet auf das Dienstverhältnis das Dienstrecht für kirchliche Angestellte Anwendung.

(3) Die besondere Natur des Dienstes der Gemeindehelferin verlangt es, daß sie auch an Sonn- und Feiertagen dienstbereit ist. Der Gemeindehelferin ist aber monatlich mindestens ein freier Sonntag, ein freier Werktag als Haushaltungstag sowie wöchentlich ein freier halber Tag mit anschließendem freiem Abend und die erforderliche Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.

(4) Die Gemeindehelferin erhält nach mindestens 6 Monaten Dienstzeit in der Landeskirche bis zur Vollendung ihres 40. Lebensjahres 28 Kalendertage und nach Vollendung des 40. Lebensjahres 35 Kalendertage Jahresurlaub. Freizeiten, an denen die Gemeindehelferin im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben mit Zustimmung des Pfarramts (§ 7) mitwirkt, werden auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Der Jahresurlaub ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen, wobei die dienstlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Religionsunterricht, ausreichend zu berücksichtigen sind.

(5) Die Zuweisung auf eine Stelle und die Versetzung erfolgen durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Dabei werden die Pfarrer, die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte und bei der ersten Verwendung der Leiter des Seminars in Freiburg gehört. Bei Versetzungen ist auch die Gemeindehelferin zu hören.

(6) Bei Versetzung in eine andere Gemeinde wird die Gemeindehelferin im Gottesdienst vorgestellt.

§ 6

Die Gemeindehelferin hat über Angelegenheiten vertraulicher Art, die sie in Ausübung ihres Dienstes erfährt, Verschwiegenheit zu bewahren. Unter das Beichtgeheimnis fällt alles, was ihr in der Seelsorge anvertraut wird. Diese Schweigepflicht gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 7

(1) Soweit der Dienst der Gemeindehelferin ein Teil der öffentlichen Verkündigung ist, ist die Gemeindehelferin in die Freiheit und Gebundenheit eines Predigers des Evangeliums gestellt. Im übrigen ist die Gemeindehelferin — unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht durch den Dekan und den Evangelischen Oberkirchenrat — der Dienstaufsicht des Pfarrers unterstellt, zu dessen Pfarrstelle die Gemeinde gehört, der die Gemeindehelferin zugewiesen ist. Erstreckt sich der Dienstbereich der Gemeindehelferin über mehrere Gemeinden, oder hat die Gemeindehelferin in der geteilten Kirchengemeinde überparochiale Aufgaben zu erfüllen, so bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Dekan, welcher Pfarrer die Dienstaufsicht ausübt.

(2) Die Gemeindehelferin soll sich wöchentlich mindestens einmal zu einer Dienstbesprechung mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Pfarrer einfinden.

(3) Die Gemeindehelferin hat in den ersten zwei Dienstjahren jährlich im Laufe des Monats Januar über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr zu berichten. Der Bericht ist über das zuständige Pfarramt und Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Vom dritten Dienstjahr ab legt die Gemeindehelferin einen Tätigkeitsbericht zur Visitation der Gemeinde vor, in deren Dienst sie steht.

(4) Werden im Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) für den Dienst der Gemeindehelferin wichtige Angelegenheiten behandelt, so soll die Gemeindehelferin zur Beratung hinzugezogen werden. Auf Verlangen der Gemeindehelferin soll ihr Gelegenheit gegeben werden, über bestimmte aktuelle Fragen ihres Aufgabenbereichs dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) zu berichten.

§ 8

(1) Will eine Gemeindehelferin sich als Kandidatin für eine aus allgemeiner Wahl hervorgehende Vertretungskörperschaft aufstellen lassen, so hat sie dies alsbald über das Pfarramt dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(2) Nimmt sie eine Wahl an, so wird sie für die Dauer der Wahlperiode durch den Evangelischen Oberkirchenrat aus dem Dienstverhältnis beurlaubt. Sie erhält eine Vergütung nach den staatlichen Bestimmungen für die Übernahme eines Mandats durch Angestellte des öffentlichen Dienstes. Erfolgt die Wahl der Gemeindehelferin nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Gemeindehelferin im aktiven Dienst belassen.

§ 9

(1) Die Gemeindehelferin soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde ihres Dienstbereichs nehmen.

(2) Erkrankungen und andere Fälle dienstlicher Behinderung soll die Gemeindehelferin dem zuständigen Pfarramt unverzüglich mitteilen. Erkrankungen sind vom zuständigen Pfarramt alsbald dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Dienstbefreiung aus besonderen Gründen bis zu drei Tagen erteilt das zuständige Pfarramt und im übrigen der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 10

Mit der Verheiratung scheidet die Gemeindehelferin nach Kündigung des Dienstvertrages aus dem Dienst aus, wenn Ehe- und Familienstand mit ihrem Dienst nicht zu vereinbaren sind. Hierbei wird ihr ein Übergangsgeld nach den für die kirchlichen Angestellten geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch dann gewährt, wenn die Kündigung des Dienstverhältnisses durch die Gemeindehelferin erfolgt.

§ 11

Die Gemeindehelferin erhält als Vergütung im ersten Jahr nach Abschluß der Ausbildung (Anerkennungsjahr) Bezüge nach Gruppe VII BAT, in den folgenden Jahren Bezüge nach Gruppe VI b. Nach mindestens fünfjähriger, nach Gruppe VI b vergüteter Tätigkeit kann einer Gemeindehelferin bei besonderer Bewährung Vergütung nach Gruppe V b gewährt werden.

§ 12

Die Gemeindehelferin erhält Beihilfen für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit und für Umzüge im dienstlichen Interesse, nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

(1) Die Landeskirche wird dafür Sorge tragen, daß die Gemeindehelferin jedes Jahr in einer Rüstzeit eine Vertiefung des Dienstes erfährt. Es werden ihr dafür bis zu 8 Arbeitstagen ohne Anrechnung auf den Urlaub gewährt. Die Gemeindehelferin ist zum Besuch dieser Rüstzeiten verpflichtet.

(2) Wünscht eine Gemeindehelferin aus besonderen, in ihrer Person begründeten Umständen (erhöhtes Lebensalter, geminderte Gesundheit, Verlagerung der Befähigung) in einen anderen Zweig kirchlicher Tätigkeit (z. B. als Heimleiterin, Mitarbeiterin des Gemeindedienstes, Religionslehrerin) überzugehen, so wird die Landeskirche ihr nach den vorhandenen Möglichkeiten dazu helfen. Die Landeskirche trägt die Kosten einer notwendig werdenden Umschulung oder Sonderausbildung, wenn die Gemeindehelferin mehr als 25 Jahre im Dienst der Kirche gestanden hat. Eine Minderung der Grundvergütung darf nicht eintreten.

§ 14

(1) Die Gemeindehelferinnen bilden zur Beratung ihrer Standesfragen einen Vertrauenskreis, dem bis zu 15 Mitglieder angehören können. Der Vertrauenskreis kann bis zu sechsmal im Jahr tagen. Die Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder trägt die Landeskirche. Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats soll zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Zur persönlichen Betreuung der Gemeindehelferinnen bestellt der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Vertrauenskreis eine Frau, die mit den persönlichen und sachlichen Fragen dieses Berufes vertraut sein muß. Dieser Dienst geschieht im Nebenamt.

B. Der Gemeindehelfer

§ 15

Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen unter Abschnitt A sinngemäß Anwendung auf die Gemeindehelfer, wobei die besonderen Gaben von Mann und Frau in der Zuweisung der Aufgaben zu berücksichtigen sind.

§ 16

(1) Die Verehelichung soll nicht vor Beendigung des Anerkennungsjahres erfolgen.

(2) Die Absicht der Verehelichung hat der Gemeindehelfer dem Evangelischen Oberkirchenrat unter Vorlage eines pfarramtlichen Zeugnisses über seine Braut anzuzeigen.

(3) Rät der Evangelische Oberkirchenrat von der Verehelichung ab und heiratet der Gemeindehelfer doch, so muß er mit einer Auflösung seines Dienstverhältnisses rechnen, wenn sich aus der Person seiner Ehefrau Beeinträchtigungen seines Dienstes ergeben.

(4) Wird eine Klage erhoben auf Auflösung der Ehe (Nichtigkeit, Aufhebung, Scheidung), so hat der Gemeindehelfer dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Abschrift der Klage vorzulegen.

(5) Lassen die zur Auflösung der Ehe führenden Umstände eine Gefährdung des Ansehens der Kirche befürchten, so ist der Gemeindehelfer, wenn die Versetzung auf eine andere Stelle den Schaden nicht abwenden kann, aus dem Dienst aus wichtigen Gründen zu entlassen. Dies gilt auch, wenn das Dienstverhältnis unkündbar geworden ist.

§ 17

(1) Erstrebt ein Gemeindehelfer nach Abschluß der Gemeindehelferausbildung durch eine zusätzliche Ausbildung den Zugang zu dem Amt des Pfardiakons, des Religionslehrers, des Sozialsekretärs oder Jugendwarts kirchlicher Werke, des kirchlichen Fürsorgers oder des Kirchenmusikers, so be-

stimmen die jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Ausbildungsstätten, inwieweit Teile der Gemeindehelferausbildung angerechnet werden können.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann besonders befähigten und im Dienst bewährten Gemeindehelfern, soweit ein Bedarf für einen der in Absatz 1 genannten Dienste in einzelnen Gemeinden besteht, eine zusätzliche Ausbildung nahelegen und diese auf Antrag durch Gewährung von Diensturlaub und finanzieller Beihilfe fördern.

(3) Besitzt der Gemeindehelfer nach Abschluß der zusätzlichen Ausbildung die Anstellungsfähigkeit für einen der in Absatz 1 genannten Dienste, so kann er nach dem für sie jeweils geltenden Dienstrecht in das neue Dienstverhältnis überführt werden. Die Dienstzeit als Gemeindehelfer wird angerechnet.

C. Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere die Verordnung über die Dienstverhältnisse der Gemeindehelferinnen vom 19. 11. 1940 (VBl. S. 103) und die rechtsverbindliche Anordnung über die Dienstbezüge der Gemeindehelferinnen vom 14. November 1940 (VBl. S. 107).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungs- und Überleitungsbestimmungen sowie im Rahmen des § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Dienstanweisungen für Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1963

Der Landesbischof

Begründung:

I

Zur geltenden Rechtslage

1. Eine kirchengesetzliche Ordnung des Dienstes der **Gemeindehelferin**, der sich aus missionarischen und diakonischen Bedürfnissen der Gemeinde entwickelt und seit Jahrzehnten im Leben der Landeskirche und ihrer Gemeinden bewährt hat, ist bis jetzt nicht vorhanden. Zur Zeit (Januar 1963) stehen 153 Gemeindehelferinnen im Dienst der Landeskirche. Der mit der Gemeindehelferin seitens der Landeskirche nach einem Vertragsmuster abgeschlossene Dienstvertrag verweist zur näheren Bestimmung des Dienstverhältnisses auf verschiedene kirchliche und säkulare, für die Gemeindehelferin speziell und für kirchliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis generell anzuwendende dienst- und arbeitsrechtliche Rechtsquellen.

- a) VO des Evang. Oberkirchenrats über die Dienstverhältnisse der Gemeindehelferinnen v. 19. 11. 1940 (vgl. Niens 27 d), die an die Stelle der VO des Evang. Oberkirchenrats über die Anstellung von Gemeindehelferinnen vom 28. 10. 1930 (VBl. S. 87 f) getreten ist;
- b) generelle Dienstanweisung des Evang. Oberkirchenrats für Gemeindehelferinnen in Ausführung der VO von 1940 (§ 2 Abs. 5);
- c) Vorläufige Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst, erlassen vom Rat der EKD am 12. 10. 1949 (AVO) i. d. F. vom 26. 4. 1950 (Bekanntmachungen des Evang. Oberkirchenrats vom 15. 12. 1949, VBl. S. 94, und vom 6. 6. 1950, VBl. S. 42, sowie VO des Evang. Oberkirchenrats zur Durchführung der AVO vom 15. 6. 1950, VBl. S. 39 f);

d) kirchliches Gesetz über die Zusatzversicherung der Angestellten der Landeskirche vom 24. 10. 1951 (VBl. S. 57);

e) Tarifrecht für Angestellte des öffentlichen Dienstes: Allgemeine Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO); Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A); allgemeine Dienstordnung (ADO) zu diesen Tarifordnungen.

An die Stelle der TO.A ist der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961 getreten, dessen Bestimmungen, insbesondere soweit sie sozialrechtliche Verbesserungen enthalten, von der Landeskirche sinngemäß auf das Dienstverhältnis der landeskirchlichen Angestellten angewendet werden;

f) Bestimmungen des Dienstvertrages über Arbeitszeit, Freizeit und Jahresurlaub.

2. Der vorliegende Entwurf betrifft ein Ausführungsgesetz zur Grundordnung in Entfaltung der Gemeindeordnung (IV. Abschnitt: Weitere Dienste in der Gemeinde; § 65 Abs. 1 und 4). Er bemüht sich um eine enge Anlehnung an die vom Rat der EKD am 24. 6. 1954 nach eingehender Vorbereitung durch eine Fachkommission erlassenen Richtlinien zur Ordnung des Dienstes der Gemeindehelferin (ABl. der EKD 1954 S. 262 f). Derartige Richtlinien (nach Artikel 9 der Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland) sollen eine gerade für das kirchliche Dienstrecht — unbeschadet der konfessionellen Struktur der Gliedkirchen — wünschenswerte Rechtseinheit in der EKD fördern. Die in den letzten Jahren in anderen Gliedkirchen der EKD erlassenen Kirchengesetze über den Dienst der Gemeindehelferin tragen dem Rechnung.

3. Das Amt des **Gemeindehelfers** besteht in der Landeskirche erst seit einigen Jahren. Zur Zeit stehen 19 Gemeindehelfer im Dienst. Die Einrichtung dieses Amtes und einer — den Diakonenanstalten vergleichbaren — eigenen Ausbildungsstätte (eine Abteilung des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg/Brg.) ist von der Landessynode zur Intensivierung gemeindlicher Dienste und angesichts des Pfarrermangels und einer Überbeanspruchung vieler Pfarrer gewünscht worden; vgl. im einzelnen die Verhandlungsberichte der Landessynode über die Tagungen Oktober 1954 (S. 9, 39 ff und Anlage 5), Oktober 1955 (S. 18 ff), Mai 1956 (S. 23 ff und 26 ff sowie Anlage 3), Oktober 1956 (S. 43 ff), April/Mai 1957 (S. 10 ff) und Oktober 1957 (S. 12 ff). Hierbei hat sich die Landessynode eingehender mit der ihr im Entwurf vorgelegenen Ausbildungsordnung (vgl. Anlage 3 der Verhandlungen der Landessynode Mai 1956) beschäftigt.

Auf das Dienstverhältnis des Gemeindehelfers (auf Grund eines Dienstvertrages mit der Landeskirche) finden bisher die für die Gemeindehelferinnen geltenden und oben unter 1 Ziff. a bis f genannten Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Der Entwurf behält diese aus der prinzipiellen Gleichartigkeit der Dienste folgende einheitliche Dienstordnung für die Gemeindehelferin und den Gemeindehelfer bei, indem er in Abschnitt B, Der Gemeindehelfer (§ 15), für die nähere Regelung des Dienstverhältnisses auf die im Abschnitt A, Die Gemeindehelferin, getroffenen Bestimmungen verweist und nur einige ergänzende Regelungen für den Dienst des Gemeindehelfers enthält.

II

Allgemeines

4. Rechtstheologisch geht der Entwurf von der Mannigfaltigkeit in bruderschaftlicher Christokratie zugeordneter und ausgerichteter Ämter und Dienste in der Gemeinde aus. Damit steht der Entwurf auf der Basis der Grundordnung und zieht er die insbesondere im Pfarrerdienstgesetz (I. Abschnitt, Grundbestimmungen A) festgestellten Grundlinien der rechtlichen Gestaltung öffentlicher Ausübung des Predigtamtes für den Dienst der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers aus: Gemeindehelferin und Gemeindehelfer haben, wie sich aus der Umschreibung der Aufgaben in § 2 ergibt, in einzelnen Funktionen ihrer Ämter teil an der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes. Die Öffentlichkeit des Verkündigungsdienstes wird nicht nur durch die Abgrenzung zum ministerium verbi im „privaten“ (häuslichen, familiären, beruflichen) Lebensbereich und die Gemeindeöffentlichkeit des Dienstes, sondern auch durch die kirchliche Beauftragung mit der ständigen Ausübung der in Frage stehenden Dienste (vgl. Pfarrerdienstgesetz aaO. Absatz 3) bestimmt. Zu denken ist hier insbesondere an: Religionsunterricht, Wortverkündigung bei Andachten in Personal- und Anstaltsgemeinden oder in Gemeindekreisen (Bibelstunde u. a.); auch die „Seelsorge“ ist in ihrem Kern ministerium verbi.

Im übrigen gehören die Aufgaben zum Gemeindediakonat oder stellen sie eine Mitwirkung in der Gemeinde- und Pfarramtsverwaltung dar. Dem Pfarrer obliegt (im Zusammenwirken mit den Ältesten, vgl. § 22 Abs. 3 GO) die Leitung der Gemeinde. Darin liegt eine Verantwortung auch für die rechte Ausübung der weiteren Ämter und Dienste in der Gemeinde begründet. Dieses kommt dienstrechtlich insbesondere in der Dienstaufsicht (§ 7) und damit im Zusammenhang in dem Weisungsrecht und in der Zuweisung einzelner Aufgaben zum Ausdruck. Allen in § 2 genannten Aufgaben entsprechen inhaltsgleiche Funktionen des Pfarramtes; insoweit unterstützen die in Frage stehenden weiteren Ämter und Dienste das Pfarramt in der gemeinsamen Ausrichtung aller Ämter auf den Dienst an der Gemeinde des Herrn. Die rechtstheologisch begründete Eigenständigkeit der Ämter, die es ausschließt, die Gemeindehelferin etwa als „Verrichtungsgehilfin“ des Pfarrstelleninhabers anzusehen, fordert Selbständigkeit in der Ausübung der generell (durch gesetzliche Ordnung oder Dienstanweisung) oder im Einzelfall durch Auf-

tragserteilung seitens des Pfarrers zugewiesenen Aufgaben (vgl. § 2 Abs. 5). Nur diese — je nach Dienst- und Lebensalter und damit verbundener Erfahrung der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers abgestufte — Selbständigkeit in der Gestaltung und im Vollzug des Dienstes ermöglicht und fördert die Verwirklichung der allen kirchlichen Ämtern und Diensten aufgegebenen missionarischen Intention: die Aktivierung der einzelnen Gemeindeglieder zu tätiger Mitarbeit und zum Dienste am Nächsten (vgl. § 2 Abs. 4 des Entwurfs und grundsätzlich § 14 Abs. 2 Ziff. d des Pfarrerdienstgesetzes). Die Überwindung der hier weithin vorfindlichen Isolierung und Passivität der Gemeindeglieder fordert Initiative und Phantasie von allen mit einem besonderen Amt oder Dienst betrauten Gliedern der Kirche.

III

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Soweit nicht bereits in den vorstehenden Abschnitten einzelne Bestimmungen des Entwurfs herangezogen sind, sei folgende Einzelerläuterung gegeben:

5. Zu § 2:

- a) Absatz 1 nimmt in Satz 1 für die innere Einstellung zum Dienst den Maßstab auf, der in § 66 GO für die „Weiteren Dienste in der Gemeinde“ allgemein aufgestellt ist. Satz 2 positiviert diesen Grundsatz zu einem dienst- und arbeitsrechtlichen Verhaltensgebot, an dem etwaige Dienstpflichtverletzungen für die daraus zu ziehenden dienstrechtlichen Konsequenzen in einer auch im Verfahren vor staatlichen Gerichten praktikablen Weise zu messen sind (vgl. den entsprechenden Maßstab für die Ausübung des Pfarramts § 45 i. V. m. § 66 des Pfarrerdienstgesetzes, was u. a. auf den Dienst des Pfarrdiakons sinngemäß Anwendung findet). An Stelle einer pauschalen Verweisung auf außerkirchliche dienst- und arbeitsrechtliche Rechtsquellen (insbesondere Beamtenrecht, Tarifrecht) sollte künftig nach der eingehenden Regelung des Pfarrerdienstrechtes auch für das Dienstrecht der kirchlichen Beamten und Angestellten ein dem jeweiligen kirchlichen Dienst adäquates kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht wenigstens in den Grundzügen (nach dem Vorgehen anderer Landeskirchen) aufgestellt werden.
- b) Die in Absatz 2 (nicht abschließend) umschriebenen Aufgaben entsprechen — bis auf Ziffer e — der geltenden Dienstanweisung für Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer. Sie halten sich im Rahmen der EKD-Richtlinien. Für die „Mitwirkung“ im Lektorendienst (Ziffer e) ist nicht die förmliche Beauftragung nach dem kirchlichen Gesetz über das Lektorenamt vom 4. 5. 1962 (VBl. S. 18) vorausgesetzt, vielmehr die gelegentliche Vertretung im Gemeindegottesdienst (insbesondere

an Diaspora- und Nebenorten) in Form des Lektorendienstes (Lesepredigt) bei entsprechender Eignung der Gemeindehelferin oder des Gemeindehelfers gemeint. Nach dem kirchlichen Gesetz über das Lektorenamt aaO. sind Frauen von diesem Dienst nicht ausgeschlossen. Vielmehr wird neben der persönlichen Eignung die Befähigung zum Ältestenamt vorausgesetzt (§ 2 aaO).

- c) Dem missionarischen und diakonischen Schwerpunkt des Amtes entspricht (wie bei den übrigen an der Ausübung des Predigtamtes beteiligten Ämtern in der Gemeinde) eine gewisse Abstufung von den Verwaltungsarbeiten (Abs. 3).
- d) Die rechte Ausübung des Dienstes und die Verwirklichung seiner missionarischen Intentionen fordern eine relative Selbständigkeit in der Planung und Gestaltung (Abs. 5). Sie folgt aus dem rechtstheologischen Ansatz dieses Amtes (siehe oben Abschnitt I) und dient nicht zuletzt (worauf die Richtlinien der EKD besonders abheben) der „Berufsfreudigkeit“.

6. Zu § 3:

Diese Bestimmung gibt das geltende Aufnahmeverfahren für die landeskirchliche Ausbildungsstätte am Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg/Brg. wieder. Nach Abs. 5 obliegt die nähere Regelung der Ausbildungsordnung dem Evang. Oberkirchenrat. Als gleichwertige Ausbildung (Abs. 1) kommt insbesondere die Ausbildung an einer Diakonenanstalt in Betracht. Die Erfahrung zeigt, daß bereits bei der Aufnahme in das Seminar eine sorgfältige Auslese nach der voraussichtlichen Eignung für den späteren Beruf notwendig ist. Zu dem hierfür zuständigen Aufnahmeausschuß gehören schon jetzt außer Mitgliedern des Lehrkörpers sachkundige und mit den Aufgaben des Seminars besonders verbundene Glieder der Ortsgemeinde. Die Mitwirkung des Evang. Oberkirchenrats an Bildung und Tätigkeit des Ausschusses entspricht der Rechtsstellung des Seminars als unmittelbarer Einrichtung der Landeskirche und der besonderen Verantwortung der Landeskirche für die Zurüstung auf den künftig im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur Landeskirche zu leistenden gemeindlichen Dienst.

7. Zu §§ 4 und 5:

- a) Die Regelung für die Anstellung und praktische Erprobung (Anerkennungsjahr) der Gemeindehelferin (Gemeindehelfer) nach Abschluß der Ausbildung vor der endgültigen Übernahme in den Dienst der Landeskirche lehnt sich an die entsprechende Ordnung für die Einstellung eines Pfarrdiakons an (vgl. §§ 7 ff des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. 10. 1962, VBl. S. 107 ff); wobei die Besonderheiten des Angestelltenverhältnisses (§ 5) gegenüber dem Pfarrerdienstverhältnis stärker angenäherten — öffentlich-rechtlichen Dienstver-

hältnis des Pfarrdiakons zu beachten sind. Schon nach den geltenden Dienstverträgen mit Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfern gilt das erste Dienstjahr als Probendienstzeit (vgl. jetzt § 5 Abs. 1). Bei Nichtbestehen des (evtl. mit Zustimmung der Gemeindehelferin um ein weiteres Jahr verlängerten, vgl. § 4 Abs. 3) Anerkennungsjahres endet das Dienstverhältnis, ohne daß es einer ordentlichen (fristgebundenen) oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung bedarf. Der einschneidenden Wirkung dieser Maßnahme entsprechen Schutzbestimmungen für die Betroffenen (§ 4 Abs. 3).

Bei Übernahme einer bereits im kirchlichen Dienst gestandenen Gemeindehelferin (Gemeindehelfer) gilt grundsätzlich das erste halbe Dienstjahr als Probendienstzeit, jedoch kann die frühere Dienstzeit auf die Probendienstzeit angerechnet und damit von vornherein ein endgültiges Anstellungsverhältnis begründet werden.

- b) In Vollzug der Grundordnung (§ 65 Abs. 5) schreibt § 4 Abs. 4 bei endgültiger Übernahme in den Dienst der Landeskirche eine gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung auf Lehre und Ordnung der Landeskirche nach einem besonderen Formular der Agende vor. Davon unberührt bleibt die gottesdienstliche Vorstellung einer Gemeindehelferin im Falle ihrer Versetzung in eine andere Gemeinde (§ 5 Absatz 6).
- c) Nach § 5 Abs. 2 ist neben den dienstrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs subsidiäre und ergänzende Rechtsquelle das allgemeine Dienstrecht für kirchliche Angestellte, auf das bereits oben (Abschnitt I) hingewiesen worden ist. Ein künftiges kircheneigenes Dienst- und Arbeitsrecht wird näher zu prüfen haben, welche Grundsätze des bisher weithin zur Anwendung gelangten Tarifrechts (für Angestellte des öffentlichen Dienstes) als auch dem kirchlichen Dienst angemessen durch kirchengesetzliche Regelung übernommen werden können. Dies muß grundsätzlich und für alle im Angestelltenverhältnis stehenden kirchlichen Mitarbeiter geklärt werden, weshalb der Entwurf (abgesehen von der Vergütungsordnung, vgl. § 11) von einer ausdrücklichen Bezugnahme auf das für das geltende Dienst- und Arbeitsrecht der kirchlichen Angestellten subsidiäre und ergänzende Tarifrecht absieht.
- d) Abs. 3 und 4 treffen eine vom Tarifrecht abweichende (günstigere) Regelung über Freizeit und Jahresurlaub, die der besonderen (über eine 45-Stundenwoche oft hinausgehenden) zeitlichen Beanspruchung Rechnung trägt, die die Aufgaben der Gemeindehelferin (Gemeindehelfer) mit sich bringen.
- e) Nach Abs. 5 sind die Gemeindehelferinnen (Gemeindehelfer) wie nach geltendem Recht frei versetzbar. Neu sind das Anhörungsrecht der Gemeindehelferin (des Gemeindehelfers)

und die — in den besonderen Anforderungen an das Anerkennungsjahr als Bindeglied zwischen Ausbildung und endgültiger Anstellung begründete — Mitwirkung des Seminarleiters.

8. Zu § 6:

Der Entwurf nimmt die bereits in § 118 der Grundordnung für alle hauptamtlichen Diener der Kirche geltende Amtsverschwiegenheit ausdrücklich auf und verbindet sie im Blick auf die seelsorgerlichen Amtsfunktionen mit dem Beichtgeheimnis. Diese Regelung legitimiert die Gemeindehelferin (Gemeindehelfer) auch bei der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes in staatlichen Gerichtsverfahren.

9. Zu § 7:

- a) Für die Dienstaufsicht durch den Pfarrer, dessen Pfarrgemeinde die Gemeindehelferin (Gemeindehelfer) zugewiesen ist, (bzw. bei überparochialem Einsatz durch den hiermit vom Evang. Oberkirchenrat beauftragten Pfarrer) wird, wie bei allen kirchlichen Ämtern, die am Predigtamt teilhaben (vgl. für den Pfarrer: § 49 Abs. 1 und 2 GO, was für den Dienst des Pfarrdiakons entsprechend gilt: § 5 aaO.), zwischen Ausübung des Predigtamtes und Verwaltungsaufgaben unterschieden und dementsprechend unterschiedliche Maßstäbe für die dienstaufsichtliche Einwirkung aufgestellt. In der Teilhabe an der öffentlichen Verkündigung ist die Gemeindehelferin (Gemeindehelfer) an Schrift und Bekenntnis und an die Ordnung der Landeskirche gebunden. Natürlicherweise wird hier die junge Gemeindehelferin (Gemeindehelfer) in den ersten Stadien ihrer Dienstzeit (auch über das Anerkennungsjahr hinaus) einer intensiven Anleitung auch für die inhaltliche Ausrichtung und Gestaltung der Wortverkündigung bedürfen.
- b) Eine fruchtbare Kooperation von Pfarramt und weiteren Diensten und Ämtern in der Gemeinde setzt einen intensiven brüderlichen und dienstlichen Kontakt voraus. Die regelmäßige Dienstbesprechung (Abs. 2) ist zugleich für die rechte Ausübung der Dienstaufsicht unerlässlich. Den stärkeren Kontakt der gemeindlichen Dienste mit der Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) will Abs. 4 fördern. Hier begegnet in der gemeindlichen Praxis oft eine erstaunliche Isolierung und eine das Ältestenamts verkümmernde Reduzierung der Gemeindeleitung auf vermögensrechtliche Selbstverwaltung im engeren Sinne.

10. Zu § 8:

Die dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Auswirkungen einer politischen Kandidatur und der Übernahme eines politischen Mandats sind an der einschlägigen Regelung im Pfarrerdienstgesetz sowie den landesgesetzlichen Bestimmungen für die Übernahme eines Mandats durch Angestellte des öffentlichen Dienstes orientiert.

11. Zu § 10:

Ein vertraglich vereinbartes oder gesetzlich verfügbares automatisches Ausscheiden der Gemeindehelferin aus dem Dienstverhältnis bei ihrer Verheiratung würde nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der herrschenden arbeitsrechtlichen Lehre als sogenannte „Zölibatsklausel“ verfassungswidrig sein (Verstoß gegen Art. 1, 2, 3 u. 6 des BGG). Die kirchliche Autonomie findet aber staatskirchenrechtlich an dem „für alle geltenden Gesetz“ (BGG Art. 140 in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 WRV) — wozu insbesondere die Grundrechte des Menschen gehören — eine Schranke. Die Regelung des Entwurfs ist mit der arbeitsrechtlichen Lehre und Rechtsprechung zu vereinbaren, daß das Arbeitsverhältnis durch Kündigung aufgelöst werden kann, wenn die Eheschließung der Arbeitnehmerin die ordnungsmäßige Erfüllung ihrer vertraglichen Dienstpflichten hindert. Innerkirchlich entspricht die Regelung des § 10 annähernd der für die Verheiratung der Theologin (Vikarin, Pfarrerin) getroffenen Ordnung (§ 98 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz).

12. Zu § 11:

Die Vergütungsordnung in Satz 1 übernimmt den geltenden Rechtsstand. Die in Satz 2 vorgeschlagene Höherstufung nach V b Vergütungsordnung BAT ist nach dem Vorbild der Vergütungsregelung in anderen Landeskirchen von einer Mindestdienstzeit und einer besonderen Bewährung abhängig (die Einstufung nach V b wird ermöglicht in Württemberg nach frühestens 3-, längstens nach 6jähriger Bewährung in Gruppe VI b; in der Pfalz nach mindestens 10 Dienstjahren und bei Bewährung; in Kurhessen-Waldeck bei besonders umfangreicher und verantwortlicher Tätigkeit mit Zustimmung des Landeskirchenrats; in Westfalen: in besonderen Fällen, soweit es nach Art und Umfang des Dienstes gerechtfertigt ist, nach 10jähriger Dienstzeit; im Rheinland: nach 6 Jahren Dienstzeit, wenn die Leistungen den Durchschnitt überragen).

Durch diese Regelung wird das Besoldungsniveau für die Gemeindehelferin (Gemeindehelfer) dem der kirchlichen Fürsorgerin (Fürsorger) mit staatlicher Anerkennung (für die ersten 3 Dienstjahre VI b, danach bei Bewährung V b) angenähert; während das Besoldungsniveau unter dem für seminaristisch ausgebildete Religionslehrer bleibt (im Beamtenverhältnis A 10 und A 11 bzw. im Angestelltenverhältnis IV b und IV a).

13. Zu § 13:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Übung bei der Betreuung der Gemeindehelferinnen durch den

zuständigen Referenten des Evang. Oberkirchenrats im Benehmen mit der Leitung des Seminars, die sich um den Kontakt mit den ehemaligen Schülerinnen bemüht. Absatz 2 ist Ausdruck der Fürsorge insbesondere für die nach Lebens- und Dienstjahren ältere Gemeindehelferin.

14. Zu § 14:

Wie für andere kirchliche Mitarbeiter besteht auch für die Gemeindehelferinnen das Interesse an persönlichem und beruflichem Kontakt untereinander und an einer Art „Standesvertretung“ für die Erörterung und evtl. Geltendmachung gemeinsamer Anliegen. Die Förderung derartiger Einrichtungen wird in den Richtlinien der EKD empfohlen. Der „Vertrauenskreis“ (Abs. 1) besteht bereits. Die landeskirchliche Beauftragung einer mit dem Dienst der Gemeindehelferin vertrauten Frau zur Betreuung der Gemeindehelferinnen (vergleichbar etwa mit einzelnen Funktionen der Landesfürsorgerin) schafft einen neuen Tatbestand.

15. Zu § 16:

Die für die Eheschließung und etwaige Eheauflösung des Gemeindehelfers getroffene Regelung ist an die entsprechenden Bestimmungen im Pfarrerdienstgesetz (§ 34 ff und § 41 ff) angelehnt. Das Amt des Gemeindehelfers mit der Teilhabe an der öffentlichen Wortverkündigung und den übrigen Dienstleistungen in der Gemeindeöffentlichkeit rechtfertigen diese Analogie.

16. Zu § 17:

Absatz 1 betrifft eine unmittelbar an die Gemeindehelferausbildung anschließende zusätzliche Ausbildung zu anderen kirchlichen Ämtern, die grundsätzlich der persönlichen Entscheidung des Betroffenen anheimgestellt ist und bleiben muß. Demgegenüber hat der in das Dienstverhältnis der Landeskirche übernommene Gemeindehelfer keinen „Anspruch“ oder „Anwartschaft“ auf eine dienstrechtliche (und finanzielle) Förderung zusätzlicher Ausbildung zwecks Überganges in ein anderes kirchliches Amt. Das Gemeindehelferamtsamt ist keine „Durchgangsstation“. Es besitzt seinen eigenen Schwerpunkt und sein eigenes dienstrechtliches Profil. Andererseits kann der Evang. Oberkirchenrat (nach Abs. 2) nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Bedarf einem besonders befähigten und bewährten Gemeindehelfer eine zusätzliche Ausbildung zum Übergang in ein anderes kirchliches Amt (z. B. das des Religionslehrers oder Pfarrdiakons) nahelegen. Die Initiative der Kirchenleitung rechtfertigt die besondere dienstrechtliche und finanzielle Förderung in diesen Fällen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1963

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

**Besoldung und Versorgung der
Pfarrer**

(Pfarrerbesoldungsgesetz - PfBG)

Vom 1963

Inhalt:

	§§
I. Einleitende Vorschrift	1
II. Dienstbezüge	
1. Allgemeines	2—3
2. Grundgehalt	4—6
3. Besoldungsdienstalter	7—10
4. Dienstwohnung und Ortszuschlag	11—13
5. Kinderzuschlag	14
III. Versorgung	
1. Arten der Versorgung	15
2. Wartegeld und Ruhegehalt	
a) Allgemeines	16—17
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	18
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	19—23
d) Höhe des Wartegeldes	24—25
e) Höhe des Ruhegehalts	26
3. Unterhaltsbeitrag	27
4. Hinterbliebenenversorgung	
a) Sterbemonat	28
b) Sterbegeld und Dienstwohnung	29—30
c) Witwen- und Waisenbezüge	31—39
d) Bezüge bei Verschollenheit	40
5. Kinderzuschlag	41
6. Unfallfürsorge	42—43
7. Abfindung	44
8. Ruhen der Versorgungsbezüge	45—48
9. Erlöschen der Versorgungsbezüge	49—51
IV. Gemeinsame Vorschriften und sonstige Bestimmungen	
1. Monatliche Zahlung	52
2. Kirchlicher Dienst (Begriffsbestimmung)	53
3. Jubiläumsgabe, Weihnachtszuwendung	54
4. Allgemeine Änderungen in der Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge	55
5. Ergänzende Anwendung staatlicher Bestimmungen	56
V. Übergangs-, Ausführungs- und Schlußbestimmungen	
1. Übergangsbestimmungen	57
2. Ausführungsbestimmungen, Härtefälle	58
3. Inkrafttreten	59

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Einleitende Vorschrift

§ 1

(1) Die Pfarrer erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach diesem Gesetz.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Lebenszeit angestellten Pfarrer und Pfarrerinnen, die Dekane und Prälaten sowie die unständigen Geistlichen (§ 64 der Grundordnung).

II. Abschnitt

Dienstbezüge

1. Allgemeines

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Die Dienstbezüge der Pfarrer bestehen aus

1. Grundgehalt
2. freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag
3. Kinderzuschlag.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

(1) Die Pfarrer erhalten die Dienstbezüge von dem Tage ihres Dienstantritts an.

(2) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

2. Grundgehalt

§ 4

Einstufung in Besoldungsgruppen

Die Pfarrer erhalten Grundgehalt nach einer Besoldungsgruppe des Landesbesoldungsgesetzes.

Es werden eingestuft	in Besoldungsgruppe
1. unständige Geistliche	A 13
2. auf Lebenszeit angestellte Pfarrer bis zur vierten Dienstaltersstufe	A 13
3. auf Lebenszeit angestellte Gemeindepfarrer von der fünften Dienstaltersstufe an bei einer Seelenzahl ihres gesamten Dienstbereichs	
bis 999	A 13
von 1 000—1 999	A 13 a
von 2 000—3 999	A 13 b
von 4 000 an	A 14
4. auf Lebenszeit angestellte Religionslehrer(innen) von der zehnten Dienstaltersstufe an	A 13, A 13 b
5. auf Lebenszeit angestellte Krankenhauspfarrer(innen) von der fünften Dienstaltersstufe an	A 13 a,
von der zwölften Dienstaltersstufe an	A 13 b

6. die übrigen Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche von der fünften Dienstaltersstufe an in die vom Evangelischen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats festgelegten Besoldungsgruppen

7. Dekane bei einer Seelenzahl ihres Kirchenbezirks

 bis 29 999

A 14

 von 30 000—59 999

A 14 a

 von 60 000 an

A 15,

 mindestens jedoch in die Besoldungsgruppe, die zwei Gruppen höher liegt als die für ihre Gemeindepfarrstelle maßgebende Besoldungsgruppe.

Dekane erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung, die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt wird.

8. Prälaten

A 15 a

§ 5

Änderung der Einstufung

(1) Die Seelenzahl wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt. Änderungen der Seelenzahl, die die Einstufung einer Pfarrstelle berühren, werden in der Regel von dem auf die Feststellung folgenden 1. Januar oder 1. Juli an berücksichtigt.

(2) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarrstelle oder Dekanstelle berufen oder ist durch Neueinteilung des Dienstbereichs oder Absinken der Seelenzahl seine Pfarrstelle oder Dekanstelle niedriger einzustufen, so bleibt der Pfarrer in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er Gehalt aus dieser oder einer höheren Gruppe zusammen ununterbrochen mindestens zwölf Jahre bezogen hat. Bei einer solchen Bezugszeit von mindestens sechs Jahren wird er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft. Einen Pfarrer, der aus einem besonderen gesamtkirchlichen Interesse auf eine andere Pfarrstelle oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats, unabhängig von den in Satz 1 und 2 genannten Dienstzeiten, in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.

§ 6

Dienstaltersstufen

(1) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pfarrer nach den Vorschriften des kirchlichen Disziplinarrechts beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(3) Während des Wartestandes rückt der Pfarrer, abgesehen von einer Verwendung im Sinne des § 81 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes, in den Dienstaltersstufen nicht auf.

3. Besoldungsdienstalter

§ 7

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) In den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 a beginnt das Besoldungsdienstalter am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Pfarrer das dreiundzwanzigste Lebensjahr am Tage seines Dienstantritts (§ 3 Absatz 1) überschritten, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von der Zeit, um die er beim Dienstantritt älter ist als dreiundzwanzig Jahre (Absatz 2), werden abgesetzt:

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres in der Regel zurückzulegende Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung, soweit sie drei Jahre übersteigt,
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, soweit nicht die §§ 8 und 9 etwas anderes bestimmen,
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt, ferner in diesem Rahmen Zeiten, die im Anschluß an die Entlassung aus dem Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft wegen einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes arbeitsunfähig in Heilbehandlung verbracht worden sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nr. 1 bis 3 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die das Besoldungsdienstalter nach Absatz 2 und 3 später beginnt, wird auf volle Monate nach unten abgerundet.

(5) In den Besoldungsgruppen A 15 bis A 16 ist das nach den Absätzen 1 bis 4 zu errechnende Besoldungsdienstalter um vier Jahre, beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 14 a in die Besoldungsgruppe A 15 nur um zwei Jahre hinausgeschoben.

§ 8

Frühere hauptberufliche Dienste

Bei Anwendung des § 7 Absatz 3 Nr. 2 wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Pfarrers (§ 1 Absatz 2) gleichzubewerten ist, in vollem Umfang berücksichtigt. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berück-

sichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge seines Übergangs in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint.

§ 9

Nicht zu berücksichtigende frühere Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 7 Absatz 3 Nr. 2 werden nicht berücksichtigt

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarrechtlichen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarrechtlichen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet worden ist,
2. Dienstzeiten als Pfarrer (§ 1 Absatz 2) in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist.
3. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem von dem Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
4. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gewähren.

§ 10

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse kann der Evangelische Oberkirchenrat hiervon ganz oder teilweise absehen.

(2) Wird ein Pfarrer im Warte- oder im Ruhestand nach §§ 81 bzw. 91 des Pfarrerdienstgesetzes wieder zum Dienst berufen, so wird sein Besoldungsdienstalter neu festgesetzt.

(3) Für die Bemessung der in Absatz 1 genannten Zeit gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

4. Dienstwohnung und Ortszuschlag

§ 11

Dienstwohnung

Die vorhandene Dienstwohnung mit dem dazugehörigen Hausgarten und etwa vorhandener Garage hat der Pfarrer in unentgeltlichem Genuß. Sie ist den Gemeindepfarrern (§ 1 Absatz 2) mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren.

§ 12

Ortszuschlag

(1) Kann eine Dienstwohnung nicht gestellt werden, so wird von dem Träger der Wohnungslast (§ 11) Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Verheiratete Pfarrer, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamten-

rechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten Ortszuschlag höchstens in dem Umfang, daß die Ortszuschläge beider Ehegatten zusammengerechnet nicht höher sind als der Betrag, der den beiden Ehegatten zustehen würde, wenn sie beide im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst stünden.

§ 13

Auslagensatz für das Dienstzimmer

Den ein Gemeindepfarramt innehabenden oder verwaltenden Pfarrern sowie den Pfarrvikaren hat die Gemeinde die Auslagen für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Dienstzimmers aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen.

5. Kinderzuschlag

§ 14

(1) Die Pfarrer erhalten Kinderzuschlag für eheliche Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder und unter besonderen Voraussetzungen für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel mindestens nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Der Kinderzuschlag richtet sich im Grundbetrag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Hinzu kommt ein Zuschlag für jedes kinderzuschlagberechtigende Kind und zwar monatlich

	DM
a) für ein Kind	20.—
b) für ein zweites bis zum fünften Kind je	25.—
c) für ein sechstes und jedes weitere Kind	30.—

(3) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(4) Soweit Kinderzuschlag gegenüber einer nichtkirchlichen öffentlichen Kasse beansprucht werden kann, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlagszahlung nach diesem Gesetz.

III. Abschnitt

Versorgung

1. Arten der Versorgung

§ 15

Die Versorgung umfaßt

Wartegeld,
Ruhegehalt,
Unterhaltsbeitrag,
Hinterbliebenenversorgung,
Unfallfürsorge,
Abfindung.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 16

Anspruch auf Ruhegehalt

Ein Ruhegehalt wird gewährt, wenn der Pfarrer
1. auf Lebenszeit angestellt war oder

2. infolge Krankheit oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne eigenes grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 85 des Pfarrerdienstgesetzes) geworden ist.

§ 17

Berechnungsgrundlage

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 18

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:

1. das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
2. der Ortszuschlag, der nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu bemessen ist. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 19

Anzurechnende Dienstzeiten

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die als Pfarrer (§ 1 Absatz 2) im Dienst der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verbrachte Zeit vom Dienstantritt nach dem zweiten theologischen Examen an einschließlich der Dienstzeiten, die gemäß §§ 100, 102 bis 104, 106 und 107 des Pfarrerdienstgesetzes anzurechnen sind,
2. die in § 7 Absatz 3 Nr. 3 genannten Zeiten, soweit sie nicht unter der vorstehenden Nr. 1 berücksichtigt sind.

§ 20

Anrechenbare weitere Dienstzeiten

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit können ganz oder teilweise berücksichtigt werden

1. kirchlicher Dienst (§ 53) als Pfarrer (§ 1 Absatz 2) außerhalb eines Dienstverhältnisses zu der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. andere im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstzeiten,
3. die vorgeschriebene Mindestzeit des theologischen Studiums und der praktisch-theologischen Ausbildung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 8 Satz 2 können mit Genehmigung des Landeskirchenrats auch Zeiten im privaten Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

§ 21

Rentenanrechnung

(1) Soweit versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähig angerechnet werden,

wird die hierauf beruhende Rente und Zusatzrente nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

(2) Entsprechendes gilt für Nachversicherungszeiten und für die nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten, für die der Dienstherr Beiträge zu Rentenversicherungen geleistet hat.

(3) Wird eine Zusatzrente nur deshalb nicht gewährt, weil der Pfarrer sich seine Beiträge nach Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses hat erstatten lassen, so wird bei Anwendung des Absatz 1 von der Zusatzrente ausgegangen, die gewährt würde, wenn die Beitragserstattung nicht beantragt worden wäre.

§ 22

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

- (1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich
1. für die Kriegszeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918
 - a) um die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre für Teilnahme an Feldzügen,
 - b) um die Hälfte der wirklich abgeleisteten Dienstzeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr nach Buchstabe a oder nach Absatz 2 erhöht anrechenbar ist,
 2. um ein Jahr, wenn der Pfarrer infolge Kriegsdienstes in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 den Tod gefunden oder eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die seine Versetzung in den Ruhestand zur Folge gehabt hat,
 3. um die Zeit einer vollen dienstlichen Verwendung im Warte- oder Ruhestand im Sinne der §§ 81 Absatz 3 bzw. 91 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes,
 4. um die gemäß § 32 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes im Wartestand verbrachte Zeit.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Pfarrers in Ländern, in denen er gesundheitschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

§ 23

Nicht ruhegehaltfähige Zeiten

Nicht ruhegehaltfähig sind

1. die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den kirchlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
2. die Zeiten eines Wartestandes, der nicht auf Grund des § 32 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes eingetreten ist. Soweit die Umstände, die zu der Versetzung in den Wartestand geführt haben, von dem Pfarrer nicht zu vertreten sind, kann der Landeskirchenrat die Zeit des Wartestandes teilweise oder ganz auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anrechnen,
3. Dienstzeiten, die nach § 9 Absatz 1 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

d) Höhe des Wartegeldes

§ 24

Allgemeines

(1) Das Wartegeld beträgt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an fünfundzwanzig Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes über die Höhe des Wartegeldes nach disziplinargerichtlicher Amtsenthebung bleiben unberührt.

§ 25

Wartegeld nach widerrufenen Verwendung

Scheidet der Pfarrer aus einer vollen Verwendung im Sinne des § 81 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

e) Höhe des Ruhegehalts

§ 26

Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert und von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als hundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Als Ruhegehalt wird mindestens ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehalts nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewährt.

3. Unterhaltsbeitrag

§ 27

Der Evangelische Oberkirchenrat kann einem unständigen Geistlichen, der infolge Dienstunfähigkeit aus dem Dienst entlassen wird, einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bewilligen.

4. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 28

(1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte sowie die Nebenbezüge aus Erteilung von Religionsunterricht.

(2) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand sowie bei ehemaligen Pfarrern tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 29 Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld und Dienstwohnung

§ 29

Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Pfarrers mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen Abkömmlinge des Pfarrers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld. Es ist in zweifacher Höhe der Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte in einer Summe zu zahlen. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und Stiefkindern, die zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, oder deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

§ 30

Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung des verstorbenen Pfarrers steht der hinterlassenen Familie noch zwei Monate nach dem Sterbemonat unentgeltlich und einen weiteren Monat gegen angemessene Vergütung zu. Die frühere Räumung der Wohnung kann nur aus dienstlichen Rücksichten und vor Beginn des dritten Monats nur gegen Entschädigung verlangt werden.

(2) Die Familie des Verstorbenen ist verpflichtet, dem den Pfarrdienst versehenden Pfarrer nach Bedarf Unterkunft in der Pfarrwohnung kostenlos zu gewähren und die Diensträume zur Verfügung zu stellen.

c) Witwen- und Waisenbezüge

§ 31

Anspruch auf Witwengeld

Die Witwe eines Pfarrers, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines versorgungsberechtigten Ruhestandspfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht,

1. wenn die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat und die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer zur Zeit der Eheschließung das siebzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte, oder

3. in den Fällen der §§ 37 und 38 des Pfarrerdienstgesetzes.

§ 32

Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 26 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 26) zurückbleiben.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(4) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 37 auszugehen.

§ 33

Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet; ist bei Anwendung des § 47 Absatz 1 Nr. 2 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld nach § 50 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 34

Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen

(1) Der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Pfarrers, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit gewährt werden, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die einer schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Pfarrers, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 35

Anspruch auf Waisengeld

(1) Die ehelichen und die an Kindes Statt angenommenen unverheirateten Kinder eines verstorbenen Pfarrers, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen versorgungsberechtigten Ruhestandspfarrers erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Pfarrers, wenn sie aus einer in § 31 Nr. 2 oder 3 genannten Ehe stammen oder wenn sie erst nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres des Pfarrers an Kindes Statt angenommen worden sind.

§ 36

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Als Waisengeld wird mindestens für Halbwaisen ein Betrag in Höhe des zweifachen, für Vollwaisen in Höhe des dreifachen Grundbetrags des Kinderzuschlags gewährt.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 34 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Soweit Waisengeld gegenüber einer nichtkirchlichen öffentlichen Kasse beansprucht werden kann, entfällt der Anspruch auf Waisengeldzahlung nach diesem Gesetz.

§ 37

Höchstbetrag der gesamten Hinterbliebenenversorgung

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 38

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

Den Hinterbliebenen eines Pfarrers, dem nach § 27 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 31 bis 37 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 31 Nr. 2 und 3 und des § 35 Absatz 2.

§ 39

Beginn der laufenden Hinterbliebenenbezüge

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrags nach den §§ 34 und 38 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder,

die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 40

(1) Ein verschollener Pfarrer oder Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Evangelische Oberkirchenrat feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Im übrigen sind in solchen Fällen die für Landesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Die Ehefrauen und Kinder der im zweiten Weltkrieg vermißten Pfarrer werden besoldungsrechtlich wie Witwen und Waisen behandelt. Bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird die Zeit bis zum Ende des Jahres, in dem der Pfarrer nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat oder in dem er für vermißt erklärt wurde, mindestens jedoch die Zeit bis 31. Dezember 1945, als aktive Dienstzeit gerechnet.

5. Kinderzuschlag

§ 41

Neben Wartegeld, Ruhegehalt, Witwengeld, Vollwaisengeld oder Unterhaltsbeitrag wird Kinderzuschlag nach den Bestimmungen des § 14 gewährt. Witwen erhalten den Kinderzuschlag neben Witwengeld in diesem Rahmen auch für Kinder, die sie selbst an Kindes Statt angenommen oder als Pflegekinder in ihre Wohnung aufgenommen haben.

6. Unfallfürsorge

§ 42

Dienstunfall

Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Dienstunfalles beim Evangelischen Oberkirchenrat anzumelden. Auf die Unfallfürsorge finden im übrigen die jeweils für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Erwirbt der Pfarrer durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen den Schädiger, so ist er verpflichtet, diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als ihm diese Unfallfürsorge gewährt.

§ 43

Kriegsunfall

Ist der Pfarrer infolge eines Unfalles, den er während des Dienstverhältnisses als Geistlicher im ersten oder zweiten Weltkrieg in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in einer Kriegsgefangenschaft des ersten oder zweiten Weltkrieges erlitten hat, in den Ruhestand getreten oder an den Folgen des Unfalles oder in der Kriegs-

gefangenschaft verstorben, so wird der Hundertsatz des Ruhegehalts um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht.

7. Abfindung

§ 44

(1) Endet das Dienstverhältnis einer Pfarrerin oder Vikarin infolge Verheiratung (§ 98 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes), so erhält sie auf Antrag eine Abfindung. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Entlassung oder der Eheschließung zu stellen.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über die Abfindung von Landesbeamtinnen entsprechend anzuwenden.

8. Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 45

Verwendung im öffentlichen Dienst

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand und für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind,
2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

§ 46

Wohnsitz im Ausland

Das Recht auf Versorgungsbezüge ruht, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ohne Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats im Ausland hat.

§ 47

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Pfarrers Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung.

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Wartegeld oder Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Versorgungsbezugs zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

(3) Erwirbt eine Pfarrerin im Warte- oder Ruhestand einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält sie daneben ihr Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Wartegeld oder Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

§ 48

Anrechnung von Versorgungsbezügen aus früherem öffentlichen Dienst

(1) Erhält ein in den Warte- oder Ruhestand versetzter Pfarrer aus einem früheren öffentlichen Dienst eine Versorgung, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

9. Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 49

Erlöschen des Anspruchs auf Wartegeld und Ruhegehalt

Der Anspruch auf Wartegeld und auf Ruhegehalt erlischt, wenn

1. der Pfarrer auf einer Pfarrstelle im Bereich der Landeskirche wieder angestellt wird,
2. das Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung endet.

§ 50

Erlöschen und Wiederaufleben des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die in einer die Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden Schul- oder Berufsausbildung steht, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstand ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person der Waise liegt, oder durch Krankheit oder Unfall über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so kann das Waisengeld entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt werden.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe inzwischen erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen.

(4) Wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des früheren Witwengeldes gewährt werden. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 51

Entziehung der Hinterbliebenenversorgungsbezüge

(1) Der Landeskirchenrat kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge wegen unwürdigen Wandels oder Austritts aus der Landeskirche oder Ärgernis gebender Verachtung der evangelischen Kirche ganz oder teilweise entziehen.

(2) Der Betroffene und der Bezirkskirchenrat sind zu hören. Dem Betroffenen kann im Verfahren vor dem Landeskirchenrat ein Amtsträger der Landeskirche Beistand leisten. Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und sonstige Bestimmungen

1. Monatliche Zahlung

§ 52

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Landeskirchenrat kann die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig regeln und nachträgliche Auszahlung anordnen.

2. Kirchlicher Dienst (Begriffsbestimmung)

§ 53

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

3. Jubiläumsgabe, Weihnachtswendung

§ 54

(1) Den Pfarrern ist anlässlich des fünfundzwanzig-, vierzig- und fünfzigjährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe zu zahlen.

(2) Die Pfarrer und die Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten eine Weihnachtswendung.

(3) Die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, soweit der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats nichts anderes anordnet.

4. Allgemeine Änderungen in der Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge

§ 55

(1) Die durch dieses Gesetz geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge können durch kirchliches Gesetz geändert werden.

(2) Ändern sich die Dienst- und Versorgungsbezüge für Landesbeamte, so soll der Landeskirchenrat durch eine Vorlage an die Landessynode eine entsprechende Anwendung auf die Pfarrer vorschlagen. Der Landeskirchenrat kann die Übernahme einer Erhöhung vorläufig und vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode im Rahmen der im Haushaltsplan der Landeskirche hierfür vorgesehene Mittel beschließen. Die Übernahme einer Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint.

5. Ergänzende Anwendung staatlicher Bestimmungen

§ 56

Sieht dieses Gesetz im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, so sind die jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen ergänzend anzuwenden, soweit nicht besondere kirchliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine sinngemäße Anwendung aus sonstigen kirchlichen Gründen ausgeschlossen ist.

V. Abschnitt

Übergangs-, Ausführungs- und Schlußbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

§ 57

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die nach diesem Gesetz keinen Versorgungsanspruch hätten, behalten ihre Versorgungsansprüche.

2. Ausführungsbestimmungen, Härtefälle

§ 58

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen

zu diesem Gesetz sowie Vorschriften zur Abrundung auszahlender Beträge zu erlassen. Er kann im Benehmen mit dem Landeskirchenrat allgemeine Bestimmungen für Härtefälle treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung erfordert.

3. Inkrafttreten

§ 59

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

(2) Auf den gleichen Zeitpunkt treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere:

1. das Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) mit Änderung vom 28. 10. 1960 (VBl. S. 52),

2. das Ruhehaltsgesetz in der Fassung vom 2. 1. 1961 (VBl. S. 1) mit Änderung vom 24. 10. 1962 (VBl. S. 105),
3. das Hinterbliebenenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. 1. 1961 (VBl. S. 5) mit Änderung vom 24. 10. 1962 (VBl. S. 106),
4. das kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand vom 24. 10. 1962 (VBl. S. 105),
5. das kirchliche Gesetz über die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten in der Fassung vom 2. 1. 1961 (VBl. S. 8), soweit es die Pfarrer und Vikare betrifft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1963

Der Landesbischof

Begründung

I

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die bei der Ausarbeitung des neuen Pfarrerdienstgesetzes in Aussicht genommene Zusammenfassung und systematische Gliederung folgender Einzelgesetze in einem Gesetz (Gesamtkodifikation):

1. Pfarrerberesoldungsgesetz vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) mit Änderung vom 28. 10. 1960 (VBl. S. 52),
2. Ruhegehaltsgesetz in der Fassung vom 2. 1. 1961 (VBl. S. 1) mit Änderung vom 24. 10. 1962 (VBl. S. 105),
3. Hinterbliebenenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. 1. 1961 (VBl. S. 5) mit Änderung vom 24. 10. 1962 (VBl. S. 106),
4. kirchliches Gesetz über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand vom 24. 10. 1962 (VBl. S. 105),

5. kirchliches Gesetz über die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare . . . in der Fassung vom 2. 1. 1961 (VBl. S. 8).

II

Der Entwurf schafft also zum größten Teil kein neues Recht, vielmehr gibt er das geltende Recht wieder. Die Ordnung der Pfarrerberesoldung und -versorgung in der Landeskirche ist strukturell weitgehend an die entsprechende Regelung für die Landesbeamten angelehnt. Einige Änderungen der versorgungsrechtlichen Bestimmungen für Beamte nach dem neuen Landesbeamtengesetz vom 1. 8. 1962 hat die Landessynode bereits im Herbst 1962 in das Ruhegehaltsgesetz und das Hinterbliebenenversorgungsgesetz eingearbeitet. Der vorliegende Entwurf gleicht das kirchliche Recht der Pfarrerberesoldung und -versorgung in folgenden Paragraphen weiterhin an das Recht der Landesbeamten an:

Entwurf §	landesrechtliche Bestimmungen		Inhalt
	Landesbesoldungsgesetz §	Landesbeamtengesetz §	
6 (2)	5 (4)		Ruhen des Anspruchs auf Dienstalterszulage
12 (1)	15 (2 d)		Ledige Geistliche den verheirateten gleichgestellt
16		44 ff, 51 (1)	Ruhegehaltsberechtigung bereits vor Ablauf von 10 Dienstjahren, bei dienstlich zugezogener Krankheit auch für Unständige
20 (2)		131	Anrechnungsmöglichkeit von privatem und freiberuflichem Dienst
26		134	Mindestruhegehalt
28		138	Sterbemonat, Dienstaufwandsentschädigung bis Ende des Sterbemonats
29		139	Ausdehnung des Sterbegeldanspruchs
31		140	Einschränkung des Hinterbliebenenversorgungsanspruchs
32 (1 u. 2)		141, 147 (1)	Mindestwitwengeld
33 (3)		142 (3)	Folge des Anspruchs auf Wiederaufleben des Witwengeldes
34		143 (2 u. 3)	Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrau
38		148	Unterhaltsbeitrag für nicht versorgungsberechtigte Hinterbliebene
40 (1)		151 (1)	Verschollenheit
42		152	Unfallfürsorge auch für Unständige
46		176	Einschränkung der Freizügigkeit bei Hinterbliebenen
47 (3)		177 (3)	Zusammentreffen mehrerer Versorgungsansprüche bei Pfarrerinnen
50 (3)		180 (3)	Anspruch auf Wiederaufleben des Witwengeldes
54 (1)		95	Jubiläumsgabe
54 (2)		96	Weihnachtzuwendung

Um die Übersichtlichkeit der Gesamtkodifikation nicht durch eine zu große Ausführlichkeit in Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung zu stö-

ren, wird im Entwurf (§ 56) auf eine Ermächtigung zur sinngemäßen Anwendung der für Landesbeamte geltenden Bestimmungen in den Fällen nicht ver-

zichtet, in denen der Entwurf im Einzelfall keine ausdrückliche Regelung enthält. Die hierbei zu beachtenden kirchlichen Maßstäbe sollen der Gefahr einer etwaigen Überfremdung kirchlichen Rechts wehren.

III

An folgenden Stellen enthält der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht **wesentliche sachliche Änderungen**:

1. Zu § 2 in Verbindung mit § 14:

Der „**Familienzuschlag**“ (vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. c und § 14 des Pfarrerberoldungsgesetzes: ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Ortszuschlag für Verheiratete ohne Kinder und für Verheiratete mit Kindern) entfällt als besonderer Gehaltsbestandteil und wird durch eine Neuregelung des Kinderzuschlages ersetzt. Als man in das Pfarrerberoldungsgesetz den Familienzuschlag nur für Inhaber von freien Dienstwohnungen (in der Regel Gemeindepfarrer) einführt, ging man von der Gleichung aus: freie Dienstwohnung + Familienzuschlag = Ortszuschlag. Man war der Auffassung, daß der Ortszuschlag wirtschaftlich in der Regel den Gegenwert für eine Mietwohnung um einen Zuschlag zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten einer Familie übersteige, und daß daher dieser Zuschlag auch dem Inhaber einer freien Dienstwohnung, der keinen Ortszuschlag erhält, zukommen müsse. Tatsächlich hat aber die allgemeine Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt dazu geführt, daß der Ortszuschlag oft voll für die Ermietung einer der Familie angemessenen Wohnung eingesetzt werden muß oder gar noch unter dem effektiven Mietzins liegt. Dies hat zu einer insoweit ungerechtfertigt ungleichen besoldungsrechtlichen Behandlung der Gemeindepfarrstelleninhaber einerseits und der Pfarrer der Landeskirche (Religionslehrer u. a.) andererseits geführt. Dies um so mehr, als eine freie Dienstwohnung in der Regel noch weitere Vorteile gegenüber einer Mietwohnung (z. B. hinsichtlich der Unterhaltungs- und Instandsetzungspflichten des Benutzers) bietet. Nach der bisherigen Regelung des Familienzuschlages wurde für Pfarrer mit Kindern der Wechsel vom Gemeindepfarramt in eine landeskirchliche Pfarrstelle ohne Dienstwohnung (Religionslehrer, Krankenhauspfarrer u. a.) wegen der Minderung des Dienststeinkommens erschwert.

Der Entwurf sieht einen „Familienzuschlag“ nunmehr für alle kinderzuschlagberechtigten Gehalts- und Versorgungsempfänger in Gestalt eines nach der Kinderzahl gestaffelten **Zusatzbetrages zu dem** — nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen bemessenen — **Kinderzuschlag** vor (§ 14). Dabei sind die einzelnen Sätze und die Staffelung an die bisherige Regelung des Familienzuschlages angelehnt (vgl. § 14 Pfarrerberoldungsgesetz; die dort eingesetzten Beträge sind durch eine Erhöhung des Ortszuschlages mit Wirkung vom 1. 1. 1961 geändert worden). Der Entwurf enthält damit im Ergebnis eine eigene kirchliche über dem Niveau des staatlichen Kin-

derzuschlages liegende Ordnung des Kinderzuschlages, nachdem bereits im Pfarrerberoldungsgesetz (§ 15) eine derartige Entwicklung zustimmend in Betracht gezogen wurde, wenn den Pfarrern das Recht auf Kinderzuschlag „mindestens“ nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zuerkannt wurde. Es erscheint auch kirchlich legitim, in einer derartigen familienfördernden Maßnahme einmal dem staatlichen Sozialrecht einen Schritt vorauszu-gehen. Für den Kinderzuschlag nach dem Entwurf gelten insgesamt folgende Sätze:

Gesamtkinderzuschlag

für

kinderzuschlagberechtigende Kinder
monatlich DM

Kinder unter 6 Jahren								
	1	2	3	4	5	6	7	8
a)	30	60	90	120				
b)	20	45	70	95				
c)	50	105	160	215				
Kinder von 6 bis 14 Jahren								
	1	2	3	4	5	6	7	8
a)	35	70	105	140	175	210		
b)	20	45	70	95	120	150		
c)	55	115	175	235	295	360		
Kinder über 14 Jahre								
	1	2	3	4	5	6	7	8
a)	40	80	120	160	200	240	280	320
b)	20	45	70	95	120	150	180	210
c)	60	125	190	255	320	390	460	530

a) = Grundbetrag nach dem Landesbesoldungsgesetz
b) = Zuschlag nach dem vorstehenden Entwurf
c) = Gesamtkinderzuschlag

Auch in anderen Landeskirchen (Bayern, Schleswig-Holstein, Hamburg, Hannover) werden (zum Teil erheblich) über den Sätzen der staatlichen Regelung liegende Kinderzuschläge geleistet, wobei freilich das Gesamtniveau der Pfarrerberoldung unter dem der badischen Pfarrerberoldung liegt.

Den Vergleich des Kinderzuschlages (§ 14) mit dem Familienzuschlag in der seit 1. 1. 1961 geltenden Höhe ermöglicht die folgende Tabelle:

Für
1 2 3 4 5 6 7 8
kinderzuschlagberechtigende Kinder
monatlich DM

A) Familienzuschlag (bisherige Regelung)											
Ortskl.	S	21	48	75	102	129	164	199	234		
	A	20	45	70	95	120	153	186	219		
	B	18	40	62	84	106	135	164	193		
B) Zuschlag zum Kinderzuschlag (nach vorstehendem Entwurf)											
Ortsklasse	S	A	B	20	45	70	95	120	150	180	210

Wird der Familienzuschlag durch die Neuregelung des Kinderzuschlages ersetzt, so hat der Träger der Wohnungslast (in der Regel die Kirchengemeinde, vgl. §§ 11, 12) anstelle einer Dienstwohnung den vollen Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen und nicht (wie bisher, vgl. § 13 Absatz 1 Pfarrerbesoldungsgesetz) den um den „Familienzuschlag“ (§ 14 Pfarrerbesoldungsgesetz) gekürzten Ortszuschlag zu leisten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Evang. Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in Anlehnung an § 16 Absatz 4 des Pfarrerbesoldungsgesetzes Richtlinien über die Gewährung einer Notstandsbeihilfe für solche Fälle aufgestellt hat, in denen nach Sachlage nur eine Mietwohnung zur Verfügung steht, für die ein über den Ortszuschlag hinausgehendes Entgelt gezahlt werden muß. Wenn die hier vorgeschlagene Verbesserung des Kinderzuschlages eingeführt wird, dürfte eine solche Notstandsbeihilfe in erster Linie noch für kinderlose Ehepaare in Frage kommen.

2. Zu § 4 Nr. 2:

Die in § 3 Abs. 1 u. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes festgelegte **Sperrfrist**, wonach auf Lebenszeit angestellte Pfarrer ohne Rücksicht auf die Seelenzahl ihres Dienstbereichs in den **ersten 10 Dienstjahren** Besoldung nach A 13 erhalten, war von vornherein in dem an der Größe des Dienstbereichs (Seelenzahl) und damit der Verantwortung und dem Arbeitsumfang und nicht (wie bei der Besoldungsordnung für Landesbeamte) am Laufbahnprinzip orientierten System des neuen Pfarrerbesoldungsgesetzes problematisch. Die Bindung der bisherigen Regelung an die effektive Ableistung von 10 Dienstjahren ab 2. theol. Examen hat sich unbillig ausgewirkt, insbesondere auf a) Kriegsteilnehmer; b) Pfarrer, die aus anderen Landeskirchen kommen, in denen das 2. theol. Examen später abgelegt wird; c) Pfarrer, die aus sonstigen Gründen beim Dienstantritt älter sind als der Durchschnitt. Die Landessynode wird zu prüfen haben, ob an einer (systemfremden) Sperrfrist überhaupt festgehalten werden soll. Der Entwurf lockert die Sperrfrist auf, indem an die Stelle der Dienstjahre das **Erreichen der 5. Dienstaltersstufe** nach dem Besoldungsdienstalter tritt. Damit wird die höhere Besoldungsgruppe im günstigsten Falle (BDA 23. Lebensjahr; vgl. § 7 Abs. 1) bei Vollendung des 31. Lebensjahres erreicht. Kriegsdienstzeiten werden damit voll berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3). Personen, die erst in vorgerücktem Alter zum Pfarrer berufen werden, können gegebenenfalls ohne Wartezeit in die höhere und der Seelenzahl ihres Dienstbereichs entsprechende Besoldungsgruppe einrücken.

3. Zu § 4 Nr. 4

Diese Regelung bezieht sich unmittelbar nur auf die **Religionslehrer** mit wissenschaftlicher theologischer Vorbildung, die als Pfarrer der

Landeskirche ausschließlich in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Sie werden wie die theologischen Religionslehrer, die als Studienräte und Oberstudienräte zugleich Staatsbeamte sind, in die Besoldungsgruppen A 13 und A 13 b eingestuft. Das **Aufrücken nach A 13 b** erfolgt bisher in Anlehnung an die Schlüsselung des hier in Frage stehenden staatlichen Beamtenstellenplans und das bei der Beförderung zum Oberstudienrat im Durchschnitt erreichte Besoldungsdienstalter von der zwölften Dienstaltersstufe an. Der Entwurf trägt mit dem vorgeschlagenen **Aufrücken nach A 13 b** von der **zehnten** Dienstaltersstufe an einer entsprechenden Verbesserung in der Schlüsselung der staatlichen Studienrats- und Oberstudienratsstellen für Religionslehrer im Zusammenhang mit dem 2. Änderungsgesetz zum Landesbesoldungsgesetz vom 18. 7. 1961 Rechnung.

4. Zu § 5 Abs. 2:

Bei der Berufung eines Pfarrers auf eine besoldungsrechtlich niedriger eingestufte Pfarrstelle aus besonderen gesamtkirchlichen Interessen soll der Evang. Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats die Möglichkeit der **Besitzstandwahrung**, unabhängig von den sonst hierfür geltenden gesetzlichen Fristen (12- bzw. 6jähriger Bezug des Gehalts aus der höheren Besoldungsgruppe), haben. Im anderen Fall kann eine derartige im gesamtkirchlichen Interesse liegende Berufung letztlich an der eintretenden Dienstinkommensminderung scheitern.

5. Zu § 6 Abs. 2:

Das — im Anschluß an das Landesbesoldungsgesetz und Besoldungsgesetze anderer Landeskirchen aufgenommene — **Ruhen des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen** ist eine sachlich gerechtfertigte besoldungsrechtliche Ausführung zum kirchlichen Disziplinargesetz.

6. Zu § 16 Nr. 2 und zu § 42:

Gegenüber dem geltenden Recht und zur Verstärkung der Fürsorgepflicht der Landeskirche hat auch ein **unständiger Geistlicher** bereits **Anspruch auf Ruhegehalt**, wenn er durch eine im Dienst zugezogene Krankheit dienstunfähig und in den Ruhestand versetzt worden ist.

Auch die unständigen Geistlichen besitzen nach dem Entwurf einen **Anspruch auf Unfallfürsorge** nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber den bisherigen Unfallfürsorgeleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

7. Zu § 26 (in Verbindung mit § 16 Nr. 1):

Im Anschluß an das Landesbeamtengesetz entsteht grundsätzlich der **Anspruch auf Ruhegehalt** bereits **mit der Anstellung auf Lebenszeit** und beträgt das Ruhegehalt bis zur (und nicht erst bei) Vollendung einer 10jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

8. Zu § 36 Abs. 1:

Neu ist die Garantie eines **Mindestwaisengeldes** in Höhe eines mehrfachen Kinderzuschlages (Grundbetrag).

9. Zu § 38 (in Verbindung mit §§ 31, 35):

Nach geltendem Recht (§ 8 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes) haben die Hinterbliebenen aller Pfarrer im Sinne von § 1 Absatz 2 des Entwurfs, d. h. auch der unständigen Geistlichen, **Versorgungsansprüche**, während nach dem Entwurf ein **Unterhaltsbeitrag** — allerdings bis zur Höhe des gesetzlichen Witwen- und Waisengeldes — bewilligt werden kann. Der Entwurf übernimmt damit den allgemeinen Rechtsgrundsatz (dem auch §§ 140, 144, 148 des Landesbeamtenengesetzes und Versorgungsgesetze anderer Landeskirchen Rechnung tragen), daß die Versorgungsansprüche von Hinterbliebenen eine entsprechende Versorgungsberechtigung des verstorbenen Amtsträgers voraussetzen. Diese Regelung erscheint auch nicht unbillig: Tritt der Versorgungsfall infolge einer Erkrankung oder Beschädigung ein, die im Zusammenhang mit der Dienstleistung des Verstorbenen stand (vgl. § 16 Nr. 2), so haben auch die Hinterbliebenen eines unständigen Geistlichen Versorgungsansprüche (vgl. §§ 31 und 35 in Verbindung mit § 16 Nr. 2). Im übrigen darf aber berücksichtigt und zugemutet werden, daß eine noch jüngere Witwe sich einen eigenen Verdienst schafft. Soweit dem z. B. die Erziehung und Betreuung von Kindern entgegensteht, kann der Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 38 gewährt werden. Es wird hier entscheidend auf die Würdigung der konkreten Umstände ankommen. Vikarswitwen, die nach bisherigem Recht bereits einen Versorgungsanspruch erworben haben, behalten ihn (vgl. die Übergangsregelung in § 57 Abs. 1).

10. Zu § 54:

Jubiläumsgaben und Weihnachtzuwendungen werden entsprechend der Regelung für Landes-

beamte als (für den kirchlichen Dienst nicht unproblematische) Nebenleistungen des Dienstherrn erstmals in das Pfarrerbesoldungsrecht aufgenommen. Nach dem Landesbeamtenengesetz (§ 95) ist den Beamten anlässlich des 25-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe zu zahlen. Das Nähere wird eine Rechtsverordnung der Landesregierung regeln. Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten gemäß § 39 BAT nach 25 Dienstjahren DM 200.— und nach 40 Dienstjahren DM 350.— als Jubiläumsgabe. Der BAT wird auf das Dienstverhältnis der kirchlichen Angestellten entsprechend angewendet. Das Landesbeamtenengesetz gilt sinngemäß für die kirchlichen Beamten (vgl. kirchliches Gesetz, betr. die Beamten der Evang. Landeskirche in Baden vom 14. 6. 1930; Niens Nr. 27).

11. Zu § 55 Abs. 2:

Für das Verfahren der Übernahme von **Änderungen im Grundgehalt von Landesbeamten** auf die Besoldung und Versorgung der Pfarrer wird grundsätzlich an der synodalen Zuständigkeit im Sinne des § 16 Pfarrerbesoldungsgesetz festgehalten. Satz 2 entspricht der bisherigen Übung bei unproblematischem Nachvollzug von Gehaltserhöhungen für Landesbeamte und dient der Verwaltungsvereinfachung; wobei zu beachten ist, daß in der öffentlichen Diskussion befindliche und wahrscheinlich bevorstehende Besoldungsreformen für Landesbeamte bei dem Ansatz der landeskirchlichen Haushaltspositionen für den in Frage stehenden Besoldungs- und Versorgungsaufwand in der Regel bereits berücksichtigt sind. Satz 3 deutet die Maßstäbe für die vom Landeskirchenrat und von der Landessynode zu treffende Entscheidung an und macht (zusammen mit Satz 1) deutlich, daß die Pfarrer nach kirchlichem Recht **keinen Rechtsanspruch** auf ein Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe in der jeweiligen für Landesbeamte geltenden Höhe besitzen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1963

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Kilsheim

Vom 1963

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Kilsheim errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Kilsheim, Eiersheim, Hundheim, Steinbach und Uissigheim umfaßt.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Kilsheim ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Tauberbischofsheim. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Kirchengemeinden werden durch Gemeindegliederung (§ 41 Abs. 2 der Grundordnung) geordnet.

Artikel 3

Die Kirchengemeinde Kilsheim wird dem Kirchenbezirk Wertheim zugeteilt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1963

Der Landesbischof

Begründung:

In dem dem Evangelischen Pfarramt Sachsenhausen zur Pastorierung zugewiesenen Diasporaort Kilsheim (Landkreis Tauberbischofsheim) mit ca. 120 Seelen wird z. Zt. eine große Garnison der Bundeswehr errichtet. Mit der auf 1. Juli ds. Js. vorgesehenen Fertigstellung und Belegung dieser Garnison, dem Zuzug von Soldatenfamilien sowie Bundesbediensteten und deren Familien wird sich die Zahl der Evangelischen in Kilsheim auf etwa 1200 bis 1400 erhöhen. Wengleich ein Großteil dieser neu hinzukommenden Evangelischen gemäß den Bestimmungen des Militärseelsorgevertrages vom

22. 2. 1957 (Sammlung Niens Nr. 37) sowie des Kirchengesetzes zur Regelung der Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. 3. 1957 (Sammlung Niens Nr. 37a) durch den künftigen Militärpfarrer des Militärseelsorgebereichs Tauberbischofsheim betreut werden, werden in Kilsheim gegenüber bisher doch erheblich vermehrte und mannigfaltige kirchliche Aufgaben erwachsen, die von dem rd. 14 km entfernten Pfarramt Sachsenhausen nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Außerdem erfordern die künftigen kirchlichen Aufgaben in Kilsheim verschiedene

Baumaßnahmen, nachdem kirchliche Gebäude hier noch nicht zur Verfügung stehen. Das für die Baumaßnahmen (Gemeindezentrum) erforderliche Gelände hat die Stadt Kilsheim auf Grund von Besprechungen mit dem Evang. Oberkirchenrat und den örtlich zuständigen kirchlichen Stellen im Neubaugebiet bereitgestellt und vor kurzem mangels eines örtlichen evangelischen Rechtsträgers der Evangelischen Landeskirche in Baden käuflich überlassen. Als dringendste Baumaßnahmen werden zunächst der Bau eines Pfarrhauses sowie ein Gemeindehaus mit verschiedener Verwendungsmöglichkeit angesehen. Die Errichtung eines Kindergartens und der Bau einer Kirche sind auf dem vorhandenen Gelände späterhin ebenfalls möglich.

Bei den in Artikel 1 des Gesetzes genannten Orten Eiersheim, Hundheim, Steinbach und Uissigheim handelt es sich um Kilsheim benachbarte Diasporaorte, die den Pfarrämtern Nassig und Niklashausen zur Pastorierung zugewiesen sind, und die ihrer Lage nach künftig zweckmäßigerweise von Kils-

heim aus kirchlich versorgt werden. Mit der Eingliederung in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Kilsheim werden diese Orte, in denen zur Zeit zusammen rd. 90 Evangelische wohnen, kirchliche Nebenorte.

Durch die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Kilsheim mit dem in Artikel 1 des Gesetzes genannten Kirchspiel wird die Voraussetzung geschaffen, die mit der Garnison verbundenen kirchlichen Aufgaben intensiver vorzubereiten und durchzuführen. Für die notwendigen kirchlichen Bauten wird mit der Kirchengemeinde Kilsheim ein eigener kirchlicher Rechtsträger geschaffen.

Der zuständige Dekan des Kirchenbezirks Wertheim und der Militärdekan des Wehrbereichs V in Stuttgart-Bad Cannstatt haben bei persönlichen Besprechungen der Errichtung einer Kirchengemeinde Kilsheim im vorgesehenen Umfang zugestimmt. Die nach Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung ist erteilt.

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1963

über die

**Stellungnahmen der Bezirkssynoden des Jahres 1962
zum Entwurf der Agende Band I**

I. Die bisherigen Vorgänge

Der vorliegende Entwurf hat eine längere Geschichte. Die in der ganzen evangelischen Kirche neugewordene Besinnung über Fragen des Gottesdienstes hat bald nach Beendigung des Krieges zur Beschäftigung mit diesen Fragen Anlaß gegeben. Nach einigen Jahren, die viel Vorarbeit und manche ernste Aussprache in sich schließen, hat der Evang. Oberkirchenrat am Christfest 1954 gemäß dem Beschluß der Landessynode vom 28. 10. 1954 eine Gebetssammlung als „Handreichung für den Gottesdienst“ für die Dauer von drei Jahren zur Erprobung herausgegeben. Der Gebrauch war freigestellt. Nach Ablauf von drei Jahren sollten die Erfahrungen ausgewertet werden.

In ihrer Frühjahrstagung 1958 hat die Landessynode neben der Gottesdienstordnung von 1930 die erweiterte Gottesdienstordnung beschlossen und eingeführt. Zugleich erteilte die Landessynode der Liturgischen Kommission den Auftrag, im Blick auf die erweiterte Gottesdienstordnung an die Bearbeitung einer neuen Agende zu gehen, zumal die Agende von 1930 vergriffen war und nach dem Willen der Synode nicht mehr neu aufgelegt werden sollte.

Die Liturgische Kommission, zusammengesetzt nach verschiedenen Strömungen und theologischen Anschauungen und stets darauf bedacht, die Traditionen der Landeskirche mit dem heute geforderten ökumenischen Offensein zu verbinden, ging alsbald an die Arbeit. Bei aller notwendigen Fachkenntnis liturgischer Sachfragen behielten die Mitglieder der Kommission die Wünsche und Notwendigkeiten der Gemeinde, denen die Agende dienen soll, im Auge. Daher machte sich die Kommission die Erfahrungen, die drei Jahre lang mit der „Handreichung für den Gottesdienst“ gemacht wurden, zu nutze. Daher gab sie schon im November 1958 den 1. Probedruck zum neuen Agenden-Entwurf heraus mit der ausdrück-

lichen Bitte an alle Amtsbrüder, sie möchten diese Probedrucke in den Gottesdiensten gebrauchen, Erfahrungen sammeln, sich mit den Ältesten besprechen, Kritik üben, Verbesserungsvorschläge oder eigene Beiträge liefern. Es sollte kein Entwurf am „grünen Tisch“ entstehen, sondern ein Werk aus brüderlicher Zusammenarbeit und gefüllt mit dem Leben der Gemeinden.

Manche dankenswerten Voten und Beiträge kamen ein und wurden sorgfältig geprüft. Die Wünsche wurden, soweit es irgend möglich war, bei den später erschienenen Probedrucken berücksichtigt. Leider kam der wichtige 14. Probedruck — Die Ordnungen der Gottesdienste — erst im Mai 1962 in die Hand der Pfarrer. Es war nicht früher möglich.

In der Landessynodaltagung Frühjahr 1962 konnte der fertige Entwurf samt „Begleitwort“ und „Memorandum“ übergeben werden. Nach einer Debatte im Hauptausschuß beschloß die Landessynode, „Agende Band I, Entwurf 1962, mit dem Begleitwort über den Evang. Oberkirchenrat an die Bezirkssynoden weiterzuleiten.“

**II. Die Stellungnahmen der Bezirkssynoden -
Gesamtergebnis**

Nach der Grundordnung unserer Landeskirche § 73, 3 nehmen die Bezirkssynoden Stellung zu Vorklagen über die Einführung der Agende. Alle 27 Bezirkssynoden haben in einer außerordentlichen Tagung des Jahres 1962 diese ihnen zugewiesene Aufgabe gründlich erfüllt. Die Bezirkssynodalen waren zeitig im Besitz sämtlicher Unterlagen, so daß auch Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte sich damit beschäftigen konnten und weithin beschäftigt haben. Es war keine leichte Aufgabe, zumal für die Nicht-Theologen, sich durch den Berg von Problemen und durch die Stofffülle durchzuarbeiten. Es erging vielen so, wie ein Arbeitskreis gesagt hat: „Der

Entwurf enthält eine solche Fülle und Vielfalt, die bei erster Kenntnisnahme verwirren und mich auch verärgern kann. Man muß sich hindurch- und hineinarbeiten. Wer diese Mühe nicht scheut, der wird immer mehr Freude an dem Entwurf gewinnen.“ Fleißige Referenten haben diese Mühe nicht gescheut und eingehende, oft bis in die Einzelheiten gehende Arbeit geleistet. Sie haben zwar nicht immer Freude, aber doch stets Verständnis für die Sache und Dankbarkeit für die ungeheuere Arbeitsleistung der Kommission geweckt.

Mit der Vorlage des Entwurfs an die Bezirkssynoden sollte aber nicht nur dem Gesetz Genüge getan sein. Es erschien hilfreich, gerade bei diesem Buch, das sehr stark in das Leben der Gemeinden hineinwirkt, auf die Stimmen der Bezirkssynoden, auf das Urteil der Brüder im Amt und der Ältesten der Gemeinden zu hören. Wichtig war eine Konfrontierung mit der geistigen und geistlichen Wirklichkeit der Gemeinde und ein klares, nüchternes, allem Überschwang abholdes, kritisches Urteil. So werden die Ergebnisse der Synodaltagungen dazu verhelfen, alles Unfertige und Unausgegüchene, wie es Unerprobtem gerne anhaftet, aus dem Entwurf zu beseitigen. Freilich, sich ein klares Bild über die einzelnen Urteile zu machen, die einzelnen Mosaiksteine sodann zu einem Gesamtbild zusammenzufügen, ist nicht leicht. Zu verschieden ist die Art der Berichte, zu verwirrend manchmal das Hin und Her der Diskussionen, die oft kaum einen bestimmten Beschluß erkennen lassen und manchmal an weniger wichtigen Dingen sich verfangen. Ganz abgesehen vom Ergebnis der Abstimmungen, die oftmals ebensoviel Für-Stimmen als Gegen-Stimmen aufweisen. Daß sich bei aller sachlichen Aussprache auch persönliche Wünsche und Ressentiments eingemischt haben, das erleichtert nicht eine Darstellung des Gesamtergebnisses. Im ganzen gesehen ist man mit großem Ernst der großen Aufgabe gerecht geworden und hat brüderlich und vertrauensvoll aufeinander gehört. Anders darf es in der Kirche nicht zugehen, wenn ein gemeinsames Werk geschaffen werden soll.

Zwei Eindrücke bleiben beim Studium der Referate und Protokolle besonders haften:

Einmal der Ruf nach **Ordnung des gottesdienstlichen Lebens**. Entschieden wendet man sich ab von aller Willkür und allem Wildwuchs auf diesem Gebiet und fordert feste gültige Ordnungen, wenn auch durch fakultative Texte der Freiheit der Gemeinden und ihrer Pfarrer Rechnung getragen werden soll. So fordern nicht weniger als 12 Bezirkssynoden ausdrücklich den „**Liturgischen Wegweiser**“ als verbindliche Ordnung. Auf der Herbsttagung 1962 hat die Landessynode der Liturgischen Kommission zwar den Auftrag gegeben, ihn neu zu bearbeiten, aber es fehlte bisher an Kraft und Zeit. Überdies ist der Liturgische Wegweiser aus der Agende 1930 sinngemäß noch immer in Geltung, so daß alle die nicht ganz ohne Wegweisung sind, die eine haben wollen.

Zum andern ist in den Verhandlungen der Bezirkssynoden ein hartes **Ringens** zwischen verharrendem „**Traditionalismus**“ und weiterführendem „**Offensein**“ gegenüber neuen Entwicklungen spürbar. Einerseits die Bitte: Ja nichts Neues! Ruhe für

die Gemeinden um jeden Preis! Andererseits die Bitte: Doch ja offen und beweglich zu sein, wenn es gilt, neu gewonnene theologische Einsichten und Erkenntnisse im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde praktisch werden zu lassen. Es ist, wie wenn zwei unterirdische Strömungen miteinander ringen, die sich teils berühren, teils einander ausschließen. Ganz offensichtlich wird dieses Ringen in der Stellungnahme zum Gesamtgottesdienst und zur Beichte.

Im folgenden versuchen wir in einer Übersicht die Gesamtbeurteilung des Entwurfs durch die Bezirkssynoden darzustellen. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß die Voten nicht in jedem Fall völlig klar sind. Der Grad der Anerkennung oder Ablehnung ist naturgemäß verschieden. Die Vorbehalte oder Änderungsvorschläge haben selbst bei grundsätzlicher Anerkennung unterschiedliche Gewichte. Die Verhältniszahlen bei Abstimmungen halten sich vielfach die Waage; aber aufs große Ganze gesehen ergibt sich folgendes Bild:

Uneingeschränkte Zustimmung	Uneingeschränkte Ablehnung	Zustimmung mit Vorbehalten oder Änderungsvorschlägen
2	5	20
Bezirkssynoden	Bezirkssynoden	Bezirkssynoden

Ausgesprochen theologische Begründungen ihrer Stellungnahmen haben nur 5 Bezirkssynoden erarbeitet.

Inhaltlich gehen die Stimmen von einem Extrem („dankbar für den Entwurf, mit dem es eine Freude ist, den Gottesdienst der Gemeinde zu feiern“) bis zum anderen Extrem („Der vorgelegte Entwurf ist nicht diskussionsfähig.“).

Die Vorbehalte und Änderungsvorschläge betreffen in der Hauptsache

Berücksichtigung des revidierten Textes des AT (was für die Liturgische Kommission übrigens selbstverständlich war),

erneute Durchsicht der Sprache der Gebete,

Überprüfung der wechselnden Stücke der einzelnen Sonntage (Proprien), insbesondere der Epiphania- und Trinitatiszeit,

gründliche Überarbeitung der Ordinarien der Beichte und des Abendmahls,

Überprüfung einzelner liturgischer Stücke.

Fast alle Vorbehalte gipfeln in der Bitte, die Erprobungszeit für ein oder mehrere Jahre zu verlängern. Zwei Bezirkssynoden verlangen zudem eine neue Liturgische Kommission. Einige warnen sehr vor weiterer Verzögerung, weil auch „in einigen Jahren keine wesentlich neuen Erkenntnisse“ vorliegen werden, weil „jede neue Agende, mag sie aussehen, wie sie will, erst erarbeitet und sich angeeignet werden muß in liebevollem Gebrauch“, weil „bei jeder Agendenreform Wünsche offen bleiben und auch die diesem Agenden-Entwurf zugrunde liegende theologische Sicht sich wandeln wird“, weil „auch die beste Agende nicht den Leben schaffenden Geist Gottes ersetzen will und kann“.

III. Hinweis auf die mit dem Entwurf gestellten Probleme

1. Die Sprache der Gebete

Nahezu alle Bezirkssynoden diskutierten die Sprachfassung der Gebete. Damit steht und fällt in der Tat eine Agende. Deshalb kann die intensive Beschäftigung gerade mit diesem Gegenstand nur begrüßt werden. Mit Recht wendet man sich allgemein gegen alle archaischen Ausdrücke und Wendungen, die noch vereinzelt im Entwurf zu finden sind. Es sind gute Gebete aus dem Kreis der Pfarrerschaft vorgelegt worden, darunter auch solche, denen inhaltlich ein gewisser Zug zum Homiletischen oder Katechetischen eignet. Man sprach in der Diskussion von diesen Gebeten als von „Zwei-Fronten-Gebeten“, die oft mehr an die hörende Gemeinde als an Gott gerichtet zu sein scheinen. Auch sehr moderne Gebete sind angeboten worden als kühne Vorschläge für eine völlige Strukturänderung der Gebetssprache neben den im Entwurf enthaltenen Gebeten von Pfarrer Heinzelmann, die meist dankbar aufgenommen worden sind. Es darf aber bei allen Überlegungen nicht vergessen werden — darauf haben viele Voten deutlich hingewiesen —, daß agendarische Gebete grundsätzlich auf häufige Wiederholbarkeit und langjährigen Gebrauch angelegt sein müssen. Insofern können sie nicht nach den Regeln einer Predigt gestaltet werden, die zeit- und ortsbedingt eigentlich nicht wiederholbar ist. Eben die Wiederholbarkeit verlangt einen Sprachstil eigener Art und allgemeiner Gültigkeit.

Das gilt vor allem von den sehr umstrittenen „Kollekten-Gebeten“, im Entwurf „Gebet vor der Schriftlesung“ genannt, die sich seit je durch knappen prägnanten Stil ausgezeichnet haben. So aber hat die Kirche der Väter gebetet, so kann die Kirche heute und morgen beten, so kann man beten, wenn man will. Natürlich kann man auch anders beten, dafür bietet der Entwurf Alternativ-Vorschläge.

Nicht wenige Stimmen erheben sich gegen die verwirrende Fülle der Fürbitte-Einschübe in den „allgemeinen Kirchengebeten“ der Gebetssammlung, besonders in den Ektenien und diakonischen Gebeten (Nr. 6 — 13 c). Andere dagegen wünschen noch viel mehr und detaillierte Fürbitten, etwa „für die industrielle und mobile Welt“ oder „für das Volk Israel“. Den verschiedenen Stimmen kann geantwortet werden, daß der Entwurf lediglich Vorschläge bietet, die je nach Gemeinde und Situation vom Pfarrer ergänzt, vermehrt oder gekürzt werden können. Eine sklavische Bindung an den Wortlaut der Agendengebete kann es in der evang. Kirche sowieso nicht geben. Es ist außerdem ein unmögliches Unterfangen, alles in einem Gebet zur Sprache zu bringen, was jeden Mitbetenden bewegt.

2. Die wechselnden Stücke (Proprien) und die Gebetssammlung

Ebenso stark wird weithin die Frage diskutiert, ob nicht die Formulare der einzelnen Sonntage (die Proprien) gründlich überarbeitet werden sollten, und zwar in Richtung größerer Übersichtlichkeit und Straffung, vermehrter Abwechslungsmög-

lichkeit der Bußgebete und vor allem mit dem Ziel, auch jedem Epiphaniastag und Trinitatis-Sonntag sein eigenes Eingangs- und Schlußgebet zu geben. Man erhofft davon eine größere Sicherheit des Liturgen bzw. des Lektors. Der Umfang des Buches bräuchte sich dadurch nicht zu erweitern, weil viele Gebete nur umgruppiert und aus der Gebetssammlung den einzelnen Sonntagen zugeweiht werden müßten. Außerdem sollte durch Verkleinerung des Kopfzeils der einzelnen Sonntage Platz gespart werden. Erwägenswert ist auch der Vorschlag, die Psalmen aus dem Proprienteil herauszunehmen und sie der Gebetssammlung zuzuteilen als klassische, auch für andere Gottesdienste (Wochenschlußandachten) verwendbare Gebete.

Gewiß kann auch dieser Konzeption einiges entgegnet werden und ist auch entgegnet worden: Eine evangelische Agende ist kein Rituale, kein Meßbuch. So wenig der Prediger seine Predigt, ebenso wenig darf der Liturg seine Gebete erst in der Sakristei vorbereiten. Das ist alles gewiß richtig. Aber dem fast einmütig vorgetragenen Verlangen der Straffung des Proprienteils zugunsten seiner Übersichtlichkeit und der Vermehrung der Gebete und dementsprechend der Auflockerung der Gebetssammlung wird Rechnung getragen werden müssen.

3. Beichte und heiliges Abendmahl

Diese Frage hat, wie zu erwarten war, die Bezirkssynoden am meisten bewegt, zumal der Probedruck 14 mit den diesbezüglichen Ordinarien erst im Mai 1962 ausgeliefert werden konnte und also eine längere Erprobung unmöglich war. Unangefochten ist die Beichte an sich und der „selbständige Beichtgottesdienst“. Obwohl dieser in Stadt und Land selten geworden ist, wäre es doch wünschenswert, daß die Kirche wieder zu ihm zurückfände. Jeder Seelsorger steht unter dem Eindruck, daß gerade der heutige Mensch den Wunsch hat, seine Sünde zu bekennen und den ausdrücklichen persönlichen Zuspruch der Vergebung zu hören. Vielleicht liegen in dem Wochenschlußgottesdienst hierzu neue Möglichkeiten. Vielleicht finden wir so den Weg zu einer echten evangelischen Beichte. In dieser Beziehung besteht volle Einmütigkeit.

Ebenso einmütig wurden Dekalog und Doppelgebot der Liebe in der Beichte gutgeheißen, womit wieder an alte reformierte Tradition angeknüpft wird. Wenn überhaupt, dann ist hier der Ort, wo sinnvollerweise die Zehn Gebote gleichsam als „Beichtspiegel“ zu Wort kommen. Einige wenige Bezirkssynoden monieren, der im Entwurf angebotene Wortlaut stimme nicht mit dem Wortlaut des Katechismus oder des Anhangs des Gesangsbuchs überein, es fehle z. B. das Bilderverbot im 1. Gebot. Es wird noch einmal zu überprüfen sein, ob die im Entwurf getroffenen Abkürzungen (es sind keine Veränderungen) beibehalten werden sollen. Auch der Katechismus hat im Wortlaut der Gebote Abkürzungen. Im übrigen ist durchaus die Freiheit gegeben, der Gemeinde den Dekalog in seiner ursprünglichen Form vor der Beichte zu verlesen.

Umstritten aber sind die Beichtfragen, besser gesagt, die eckigen Klammern beim 3. Glied unserer

alten badischen Form (Seite 418 oben). Damit ist die Diskussion herausgefordert, ob das „Versprechen“ der „Besserung“ hier am Platze ist, oder ob das verständliche Anliegen dieses Satzes nicht ins Schlußgebet gehört, wo es auch tatsächlich voll berücksichtigt ist. Nach evangelischem Verständnis — so wurde manchen eifrigen Verfechtern jenes 3. Satzes entgegengehalten — ist Voraussetzung für die Vergebung das Bekenntnis der Schuld, der Glaube an die Vergebung und der Wille, sie zu empfangen. Nie aber kann Voraussetzung für die Vergebung in der Bedingung eines Versprechens bestehen, das sich auf die Zukunft erstreckt. Der evangelische Charakter der Beichte ist in der ersten Beichtfragen-Gruppe (Seite 417 Mitte) am deutlichsten. Hier ist das „allein durch den Glauben“ besonders scharf herausgestellt.

Weiter ist umstritten, daß in der Absolution die Worte: „als ein berufener Diener der christlichen Kirche“ ersetzt sind mit: „kraft des Befehles, den der Herr seiner Kirche gegeben hat“. Einerseits: Kann und darf Last und Segen der Ordination und der damit verbundene Auftrag der Absolution vor der Gemeinde verschwiegen werden? Andererseits: Gehört es nicht zu einer evang. Beichte, vom Diener, vom Werkzeug weg auf den Herrn hinzuweisen, dem alle Macht gegeben ist? Über Sündenbekenntnis in der Beichte vgl. Ziffer 8.

Auch darüber besteht Einmütigkeit, daß im evang. Gottesdienst neben die Verkündigung des Wortes das Abendmahl gehört. Dieses ist, vorsichtig gesagt, ein wesentlicher Bestandteil des Gottesdienstes, stärker ausgedrückt, die der Predigt gleichwertige, aber andersartige Gestalt desselben Evangeliums von Jesus Christus. Es setzt sich theologisch die Erkenntnis durch, daß im Abendmahl neben der Freude über die Gegenwart des Herrn auch und vor allem die frohe Erwartung des kommenden Herrn zum Ausdruck kommt. Wir erinnern uns eines Wortes von Karl Barth, daß sinnvolle liturgische Erneuerung in erster Linie ein neues Ernstnehmen des Abendmahles ist. Alle diese Erkenntnisse finden im selbständigen Abendmahlsgottesdienst ihren Niederschlag, der darum weithin dankbarer Zustimmung begegnet.

Verschiedener Ansicht kann man jedoch über die Zahl der angebotenen Abendmahlsformulare sein. Ebenso waren die Bezirkssynoden verschiedener Ansicht über den im Entwurf angebotenen Wortlaut der Einsetzungsworte. Unbedingte Bindung an den Buchstaben der Unionsurkunde wird von manchen verlangt, von anderen die Forderung erhoben, folgerichtig auch die Einsetzungsworte nach dem revidierten Text des NT zu übernehmen. Da diese Textfassung zudem die fast aller Gliedkirchen der EKD ist, spitzt sich die Frage für unsere Landeskirche folgendermaßen zu: Ist der Sinngehalt oder der Buchstabe der Unionsurkunde für unsere Entscheidungen maßgebend? Darf uns die formal-rechtliche Rücksichtnahme auf die Unionsurkunde an der Gemeinsamkeit mit den anderen Gliedkirchen hindern, wo wir heute anfangen, das Gemeinsame zu suchen?

Nicht allen Bezirkssynoden ist aufgefallen, daß im Ordinarium des Gesamtgottesdienstes und des selbst-

ständigen Abendmahlsgottesdienstes an die Stelle der ausgeführten Beichte mit Absolution ein Sündenbekenntnis mit Gnadenzusage getreten ist (öffentliches Schuld- und Sündenbekenntnis; Straßburger Kirchenordnung 1539, Kurpfälzer Kirchenordnung 1563). Damit ist das Problem Beichte-Abendmahl angerührt. Wo in wenigen Fällen bei den Synodaltagungen die Rede darauf kam, waren die beiden Fronten wieder sichtbar. Auf der einen Seite der Gedanke, eine Abendmahlsfeier ohne die reguläre Beichte stehe im Widerspruch zur Unionsurkunde. In ihr findet sich aber nur der eine Satz: „Ordentliche Vorbereitung geschieht in der Regel am Tage vor der Kommunion.“ Dieser Satz beweist übrigens, wie sehr auch die Unionsurkunde von 1821 der Zeit unterworfen war. Auf der anderen Seite war man für den Gedanken offen, von einer obligatorischen Beichte, von einer „solennen“ Beichte und vom Beichtzwang abzusehen („Die Beichte ist nicht als eine obligatorische Durchgangsstation zu werten.“) und die in 1. Kor. 11, 28 ff. geforderte Selbstprüfung mit in das Sündenbekenntnis hineinzulegen, zumal in der Wir-Form dieses Bekenntnisses und der folgenden Gnadenzusage der amtierende Pfarrer miteinbezogen ist. Es ist mit gutem Recht darauf hingewiesen worden, daß in vielen Gemeinden der selbständige Abendmahlsgottesdienst heute schon in einer gewissen Regelmäßigkeit, etwa am Sonntag abend, stattfindet, wo sich im stets gleichbleibenden Kreis der Kommunikanten die stets wiederkehrende ausführliche Beichte nicht empfindet. Wie dem auch sei, die Möglichkeit einer solchen Zurüstung auf das Abendmahl, das dann nicht in falscher Weise von der Beichte überschattet wird, ist angeboten und theologisch wohl nicht anfechtbar. Deutlich tritt dabei jener freudige Charakter der Eucharistiefeier hervor, von dem zuvor schon die Rede war und den viele Gemeindeglieder bisher vermißt haben. Ihnen kann und wird auf diese Weise vielleicht die Teilnahme am Abendmahl lieb gemacht. Daneben muß selbstverständlich ein eigener Platz für die Gemeindebeichte, nach Möglichkeit für die persönliche Beichte sein, nach welcher der Mensch heute im Innersten seines Herzens verlangt.

4. Der Gesamtgottesdienst

Ogleich die Einrichtung des Gesamtgottesdienstes nicht zur Debatte stand, hat das vorgeschlagene Ordinarium Anlaß dazu gegeben. Drei Bezirkssynoden haben ihr absolutes Nein gesprochen („muß erst von der Landessynode beschlossen werden“), acht ihr absolutes Ja („Wäre diese Ordnung nicht in dieser Agenda, wäre sie bereits in einem wesentlichen Teil rückständig“). Die übrigen schweigen sich aus bzw. anerkennen die jetzige Regelung, wonach der Gesamtgottesdienst nicht an die Stelle des Hauptgottesdienstes treten darf. Von allen vorgeschlagenen Ordinarien des Entwurfs ist der Gesamtgottesdienst die kühnste Vorlage, gemessen an der schlichten oberdeutschen Sitte. Was immer dagegen einzuwenden ist: Der Gottesdienst, bei dem Predigt und Abendmahl organisch miteinander verbunden sind, wird von weiten Kreisen in unserer Kirche angestrebt und sogar mit Berufung auf CA. Art. XXIV als „ordentlicher“ Gottesdienst gefordert. Pfarrer mit reicher

Erfahrung sprechen davon, daß diese Art Gottesdienst „Hilfe war für die, die dem Abendmahl entfremdet waren“. Es wird gut sein, wenn wir gerade an diesem Brennpunkt theologischer Debatte in Ruhe aufeinander hören, ohne einander zu verzerrern.

Weil aber anscheinend keine Klarheit über den rechtlichen Status des Gesamtgottesdienstes besteht, so sei hier festgestellt, daß der Berichterstatter des Hauptausschusses auf der Tagung der Landessynode Frühjahr 1958 (Verhandlungen der Landessynode Seite 44) u. a. vorgetragen hat:

„Unbedenklich dagegen ist es, in jeder Gemeinde neben dem sonntäglichen Vormittagsgottesdienst, in dem die Predigt und der Abendmahlsgottesdienst bisher auf jeden Fall liturgisch getrennt sind, solche Gesamtgottesdienste zu gegebener Zeit abzuhalten.“

Das ist freilich formell kein Beschluß der Landessynode, aber indem sie einstimmig dieses Votum ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen hat, hat sie dem Gesamtgottesdienst vorerst diesen kleinen Platz im Leben der Kirche zugewiesen, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Von daher war die Liturgische Kommission legitimiert, ein Ordinarium im Entwurf vorzulegen.

5. Die 5. Bitte des Herregebets

Wider Erwarten entzündeten sich über den Wortlaut dieser Bitte die lebhaftesten Debatten. Die theologischen und exegetischen Begründungen beider Seiten sind hinreichend bekannt. Für uns stellt sich ganz einfach die Frage, ob wir den Wortlaut des revidierten Textes übernehmen und uns damit in die Reihe sämtlicher Gliedkirchen der EKD stellen, oder ob wir als einzige Landeskirche beim Text der Agenda von 1930 bleiben wollen. Die Berufung auf die Unionsurkunde verfängt nicht, weil in ihr ein Wortlaut nicht festgelegt ist. Es heißt dort bei der einschlägigen Stelle lediglich:

„Das Gebet des Herrn soll jedesmal an sonntags- und wochentäglichen Gottesdiensten nach dem Hauptgebet und bei der Feier der Sakramente einmal gesprochen werden. Die vereinigte Kirche nimmt für dasselbe die Übersetzung Matth. 6, 9—13 wörtlich an.“

Diese Übersetzung haben wir heute im revidierten Text. Die Verhandlungen der Bezirkssynoden haben gezeigt, daß Diskussionen ins Uferlose gehen und im Grunde nichts einbringen. Wir sollten sie uns ersparen und an der Einheit der EKD festhalten.

6. Der aaronitische Segen

Im Gegensatz zum einheitlichen Text des Gebetes des Herrn ist die Fassung des aaronitischen Segens in den Gliedkirchen der EKD verschieden. Ebenso verschieden waren die Meinungen der Bezirkssynoden. Die überwiegende Mehrheit plädierte auf Beibehaltung der bisherigen Form. Zwei Bezirkssynoden setzten sich gemäß dem biblischen Wortlaut von 4. Mose 6, 24—26 für die 2. Person singularis ein, weil nach dem Verständnis der Stelle das Volk insgesamt wie der Einzelne gemeint sei. Es ist zu entscheiden, ob ein bestimmter Text festgelegt

werden soll, oder ob (wie z. B. Hessen-Nassau) zwei Texte zur Auswahl freigegeben werden, wie dies auch in den Kirchenordnungen unserer einzelnen Gebietskirchen vor der Union von 1821 der Fall war.

7. Das Nicänum

Dieses altkirchliche Bekenntnis, ausdrücklich genannt im Vorspruch unserer Grundordnung, ist nach Beschluß der Landessynode im wesentlichen für die Festtage bestimmt. Es wird erstmals in eine badische Agenda aufgenommen. Darum bedarf seine Textgestaltung besonders gründlicher Überlegungen. Sie wurden von den meisten Bezirkssynoden auch angestellt. Verständlicherweise wurde der vorgelegte Wortlaut mit dem des Anhangs im Gesangbuch verglichen, dem nach Meinung vieler aus sprachlichen Gründen der Vorzug zu geben sei. Die Befürworter der Vorlage bezogen sich in der Hauptsache auf den Umstand, daß mit dem Entwurf im wesentlichen die Übereinstimmung mit den Agenden der Lutherischen Kirche (1955) und der Kirche der Union (1959) hergestellt werde, was doch wünschenswert sei. Bei der Entscheidung der Frage dürfte die Rücksicht auf den Anhang des Gesangbuches keine Rolle spielen, weil der von der Landessynode zu beschließenden Agenda in jedem Fall der Vorrang einzuräumen ist und weil sich die Landessynode bisher auf einen bestimmten Text nicht festgelegt hat, auch nicht für das EKG.

8. Das große Gloria („Doxologie“) und die Präfation

Einer fast allgemeinen Ablehnung verfielen die neuen Texte dieser beiden liturgischen Stücke. Sie sind zwar auch wie der Text des Nicänums in Übereinstimmung mit VELKD und EKD gewählt, aber im Gegensatz zum Nicänum sind das große Gloria und die Präfation zu Beginn der Abendmahlsfeier fest geprägte Teile, die ebenso wie das Sündenbekenntnis vielen Gemeindegliedern im Gedächtnis haften. So haben nahezu alle Bezirkssynoden gebeten, an diesen Texten nichts zu ändern. Inhaltlich sind Unterschiede zwischen alter und neuer Form nicht vorhanden, sprachlich ist der alten Form in der Tat der Vorzug zu geben.

9. Änderung der von der Landessynode 1958 festgelegten Ordnungen

Vier Bezirkssynoden erheben expressis verbis den Vorwurf, der Entwurf ändere die von der Landessynode festgelegten Gottesdienstordnungen. Es werden teilweise sogar unredliche Motive und Methoden unterstellt, als sollten die 1958 beschlossenen Ordnungen auf diese Weise unterwandert werden.

Bei Licht besehen sind es allerhöchstens kleine formale Änderungsvorschläge (Lobgesang statt Loblied; Kollektegebet oder Gebet vor der Schriftlesung statt Gebet; Bußgebet statt Sündenbekenntnis; Gnadenspruch statt Gnadenversicherung), oder es sind überhaupt neue Ordinarien (z. B. Gesamtgottesdienst), die 1958 noch gar nicht im Blickfeld standen und also keinen Vergleich aushalten. Am gravierendsten erscheint manchen Bezirkssynoden, daß neben dem Eingangsspruch ein Psalm angeboten ist. Sie

fordern seine Entfernung. Gewiß kann man über die Auswahl der Psalmen verschiedener Meinung sein. Es liegt eine große Anzahl von Abänderungsvorschlägen vor. Daß aber anstelle des Eingangsspruchs, der infolge des Herausgerissenseins aus dem Textzusammenhang ohnehin fragwürdig ist, der Gottesdienst mit einem Psalm als Lobpreis der Güte Gottes begonnen werden kann, das wird von den meisten Amtsbrüdern mit Dank angenommen. So lange warteten wir darauf, daß das Alte Testament im Gottesdienst zu Wort kommt—hier haben wir's, und es erinnert die Gemeinde sonntäglich an die Verknüpfung beider Teile der Heiligen Schrift. Diese „Änderung“ der alten Gottesdienstordnung wird von vielen Bezirkssynoden als ein neuer Gewinn verbucht. Bei allem schuldigen Respekt vor Synodalbeschlüssen sind sogar evang. Gottesdienstordnungen wandlungs- und entfaltungsfähig. Das wird von einer lebendigen Gemeinde auch verstanden und gern vollzogen. Allem reinen Formalismus, aller Gesetzmäßigkeit gegenüber wurde auch auf den Bezirkssynoden deutlich, daß wir keine Sklaven des Buchstabens sind. Schließlich darf hier auch einmal auf die reformierte Tradition hingewiesen werden, die schon 1583 den gereimten Psalter in das Gesangbuch aufgenommen hat. So hatte auch die „Handreichung für den Gottesdienst“, 1954 von der Landessynode probeweise eingeführt, neben dem Eingangsspruch den Eingangsspsalm.

10. Formulare für Taufe und Krankenabendmahl

In einer ganzen Reihe von Bezirkssynoden wird die Einbeziehung der Taufe und des Krankenabendmahls in den Entwurf vermißt. Was die Taufe angeht, so ist das eine ausgesprochen erfreuliche Mahnung, weil sie zeigt, wie schnell sich die Ordnung in unseren Gemeinden eingebürgert hat, die Taufe mit dem Gottesdienst der Gemeinde zu verbinden. Von hier aus gesehen ist der Wunsch der Einbeziehung der Taufe in Band I der Agende zu verstehen. Der Liturg hat alles in einem Buch. Für die Aufnahme eines Formulars für das Krankenabendmahl spricht nur die formale Nähe zu den anderen Ordinarien des Abendmahls. Die Liturgische Kommission hat aus rein praktischen Gründen die Formulare für Taufe und Krankenabendmahl in den Band II verwiesen. Theologische Argumente, als ob damit etwa das Sakrament der Taufe gegen das Abendmahl abgewertet werden sollte, kamen niemand in den Sinn. Auch in der Aussprache der Bezirkssynoden wurden gegen die Aufnahme der beiden Formulare in Band I nur äußere Gründe ins Feld geführt, z. B. Diasporasituation, Hausabendmahl. Über diesen Punkt könnten noch weitere Überlegungen angestellt werden.

IV. Das Memorandum

Über das dem Entwurf angefügte Memorandum haben sich 25 Bezirkssynoden ausgesprochen, 1 Bezirkssynode hat es dem Pfarrkonvent zur weiteren Beratung übergeben, 1 Bezirkssynode hat hierüber keine Entschlüsse gefaßt. Nicht gerechnet kleine Einschränkungen und Verschiebungen oder bestimmte Bedingungen, ergibt sich ungefähr folgendes Bild:

Nein zu den Vorschlägen	Ja zu den Vorschlägen	Freigabe fakultativer Vorschläge
16	3	5
Bezirkssynoden	Bezirkssynoden	Bezirkssynoden

In einem Kirchenbezirk hat man sich zu den Vorschlägen des Kyrie und des großen Gloria negativ, zu den Vorschlägen über die Abkündigung und Gabensammlung für fakultative Freigabe ausgesprochen.

Die Grundstimmung scheint die zu sein, die erst kürzlich und oft mühsam errungene Ordnung nicht jetzt schon wieder durch noch so gut durchdachte und theologisch begründete Änderungen zu gefährden, die mehr oder weniger den äußeren Rahmen des Gottesdienstes betreffen. Vor allem besteht der Wunsch, den Gemeinden die jetzt endlich erlernten Melodien der Liturgie zu belassen, wie sie in den letzten 5 Jahren Brauch geworden sind.

V. Der Anhang

Mit den im Begleitwort Nr. 76 vorgesehenen Beigaben sind die Bezirkssynoden, soweit sie sich geäußert haben, einverstanden. Des öfteren wird die verständliche Bitte ausgesprochen, den Anhang so knapp als möglich zu gestalten, damit Band I nicht zu voluminös wird. Sakristeigebete, so erwünscht sie sind, können als Sonderheft in der Sakristei aufgelegt werden. Die Sachregister sollen sich auf notwendigste Angaben beschränken. Die einzuhaltenen Begrenzungen werden unschwer festzustellen sein.

VI. Schluß

Sämtliche Abänderungsvorschläge und einzelne Korrekturen, die dankenswerterweise auf den Bezirkssynodaltagungen schriftlich oder mündlich vorgebracht wurden — es sind wohl einige tausend —, sind in verschiedene Exemplare des Agenden-Entwurfs übertragen worden. Diese befinden sich beim Evang. Oberkirchenrat und werden zur weiteren Überarbeitung des Entwurfs notwendig sein. Auch die vorgetragenen Wünsche, die den Druck und die Ausstattung betreffen, sind gesammelt.

Bei aller berechtigten sachlichen Kritik zollen alle Bezirkssynoden der Liturgischen Kommission Dank und Anerkennung für ihre mühsame Arbeit. Eine Stimme für viele: „Erst war ich dagegen. Beim Eindringen in die Agende sind die Einwände gefallen. Heute bin ich dankbar.“ Freilich fällt vereinzelt auch einmal ein scharfes Wort der Kritik wie dies: „Der Entwurf ist ein Tummelplatz liturgischer Spielregeln und Versuche.“ Oder: „Tendenzen zur Lutheranisierung sind sichtbar.“ Das wird dem ersten theologischen Anliegen des Entwurfs nicht gerecht. Soweit theologische Beurteilungen vorliegen, stellen sie fest, daß der Entwurf der evang. biblischen Botschaft entspricht, daß er altkirchliche aber auch badische Tradition fortsetzt bzw. wieder aufnimmt und doch zugleich offen ist für neue Entwicklungen hin zur EKD und Ökumene. Vor allem, daß er darauf bedacht ist, die Gemeinde zu bauen, indem er sie zur Buße ruft und zum Dank für Gottes unendliche Gabe.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1963

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

zur

**Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten
und der Bezüge der kirchlichen Angestellten**

Vom 1963

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Folgende Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom April 1963 finden auch auf die Kirchenbeamten und ihre Hinterbliebenen Anwendung:

- a) §§ 14 und 41 (Kinderzuschlag)
- b) § 36 (Höhe des Waisengeldes)

§ 2

§ 14 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet auch auf die kirchlichen Angestellten Anwendung.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den April 1963

Der Landesbischof

Begründung:

Diese Vorlage steht im Zusammenhang mit dem Entwurf zur Neufassung eines einheitlichen Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer. In diesem ist der bisher an Pfarrer als Inhaber einer Dienstwohnung (in der Regel Gemeindepfarrstelleninhaber) geleistete „Familienzuschlag“ (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. c und § 14 des Pfarrerbesoldungsgesetzes von 1959) in § 14 Abs. 2 durch einen entsprechenden Zusatzbetrag zum Kinderzuschlag ersetzt worden, um eine gleichmäßige besoldungs- und versorgungsrechtliche Behandlung aller Pfarrer zu erreichen (vgl. hierzu näher in der Begründung zu dem angeführten Gesetzentwurf Abschnitt III 1).

Da es sich bei dem bisherigen Familienzuschlag und dem Kinderzuschlag, dessen nähere kirchliche Regelung sich schon nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz von 1959 (§ 15) „mindestens“ nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen richten sollte, um einen familienbezogenen, den zusätzlichen Lebenshaltungskosten einer Familie angepaßten Gehaltsteil handelt, erscheint dem Landeskirchenrat eine Anwendung der in § 14 Abs. 2 aaO vorgeschlagenen Neuregelung des Kinderzuschlags auf alle kinderzuschlagsberechtigten Gehalts- und Versorgungsempfänger der Landeskirche geboten.